





Forschungen

auf dem

Gebiete des Alterthums

von

Dr. W. ADOLPH SCHMIDT,
Privatdocent der Geschichte a. d. Universität zu Berlin.

Erster Theil.

Berlin,
bei G. Fincke.
1842.

Die

Griechischen Papyrusurkunden

der

Königlichen Bibliothek zu Berlin.

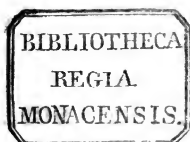
Entziffert und erläutert

von

Dr. W. ADOLPH SCHMIDT.

Mit 2 Facsimile's und 1 Plan.

Berlin,
bei G. Fincke.
1842.



Dem

Geheimen Regierungs-Rath

Herrn

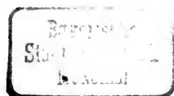
August Böckh

Ritter des Civil-Verdienst-Ordens

in

Hochachtung und Dankbarkeit

gewidmet.



Vierundfunfzig Jahre sind verflossen, seit Schow den ersten griechischen Papyrus bekannt machte; aber nur aus einer ermüdenden Reihe von Namen bestehend, erregte derselbe keine Theilnahme und ward vergessen. Dreiunddreissig Jahre hindurch lag dies kaum eröffnete Feld der Wissenschaft wieder brach. Da gaben Sie durch die Veröffentlichung der Nechutesurkunde der Papyrusliteratur einen neuen und den ersten wahrhaft belebenden Anstoss. In immer grösserer Fülle strömten fortan die Schätze Aegyptens nach Europa; mit immer grösserer Thätigkeit wurde

von allen Seiten her das ergiebige Feld bebaut, und wenn bisher auch keine klassischen Früchte eingeerntet wurden, wie man sie Anfangs erhofft und erzielt: so ward doch eine Quelle erschlossen, welche uns mitten in das Leben der ägyptischen Vorzeit zurückversetzt, indem sie die bunten Ereignisse desselben als eine unmittelbare Gegenwart uns vorführt. Indem ich es nun unternommen habe, die griechischen Papyrusurkunden der hiesigen Königlichen Bibliothek, die einzigen von Bedeutung welche Berlin besitzt, zu entziffern und zu erläutern, kann mir wohl kein Wunsch

mehr am Herzen liegen, als diese Arbeit unter den Auspicien Desjenigen erscheinen zu sehen, dem dieser Zweig der Literatur die erste einladende Blüthe verdankt. Wenn aber diesen Wunsch noch ein anderer zu überbieten vermag: so ist es nur der, Ihnen als meinem hochgeschätzten Lehrer und theilnehmenden Rathgeber ein erneutes Zeichen der Ehrfurcht und Liebe darzubringen, die ich als eine der schönsten Errungenschaften aus den Verhältnissen der Vergangenheit davon getragen und für die Zukunft meines Lebens mit unwandelbarer Treue zu hüten be-

dacht sein werde. Mögen Sie denn — und dies darf ich vertrauensvoll hoffen — meine geringe Gabe mit väterlichem Wohlwollen empfangen, und der Unvollkommenheit des Lehrlings eingedenk die Strenge des Meisters vergessen.

Vorwort.

Nur durch die entgegenkommende Liberalität der Königlichen Akademie der Wissenschaften bin ich in den Stand gesetzt worden, diese Arbeit der Oeffentlichkeit zu übergeben; denn unser heutiger Buchhandel, fern davon geistige Mühen durch materielle Entschädigungen aufzuwiegen, fordert vielmehr in Fällen wie der gegenwärtige obendrein noch materielle Opfer. Indem ich daher die Gelegenheit ergreife, dem erhabenen Vereine meinen tiefgefühlten Dank öffentlich auszusprechen, bleibt mir nur der Wunsch übrig, dass meine Leistung der gewährten Unterstützung nicht unwürdig befunden werden möge. Zugleich sei es mir gestattet, die hochgeschätzten Gelehrten, welche mit ihren Einsichten meinen Bestrebungen mehr oder minder zu Hülfe kamen, namentlich die Herren Bergk, Böckh, Lachmann, Lepsius und Pinder, so wie die ehrenwerthen Beamten der Königlichen Bibliothek, durch deren preiswürdige Bereitwilligkeit mir das Geschäft so vielfach erleichtert ward, meiner aufrichtigen Erkenntlichkeit zu versichern. Eine dankbare Erwähnung gebührt auch der zuvorkommenden Mittheilung des Herrn Letronne in Paris, auf welche ich im Anhang näher eingehen werde, und der Gefälligkeit meines Freundes, des Dr. Hirsch, der sich einer Revision der zweiten Correctur unterzog. — Die Facsimile's der Urkunden habe

ich wie mir schliesslich verstattet worden, Behufs des unmittelbaren Umdrucks auf den Stein, so weit es die Gebrechlichkeit derselben zuliess mittelst Durchpausung aufgenommen, jedoch erst nachdem der grösste Theil der Arbeit bereits die Presse verlassen hatte; bei der Anfertigung des Planes der Gegend von This und Abydos folgte ich den Entwürfen der französischen Expedition, durch Combinirung des Plan général des environs d'Abydos (Ant. 4. Planch. 37) mit der Karte des neuern Aegyptens (Planch. Ant. 4. 5. état moderne, letztes Blatt), indem ich den Massstab der Letztern vergrösserte und die neuen topographischen Bestimmungen, welche sich aus dem Allg. Comm. II. §. 32 ff. ergeben, eintrug. Die in den Urkunden vorkommenden Siglen, so wie die in den Commentar eingeschalteten hieroglyphischen, hieratischen und demotischen Gruppen sind in Metall ausgeführt worden; das angewandte koptische Alphabet ward von Herrn Beyerhaus hierselbst neu gegossen. Sinnentstellende Druckfehler sind wie ich hoffe ganz vermieden; die anstössigsten habe ich am Ende des Buches berichtigt; bei minder bedeutenden rechne ich stillschweigend auf die Nachsicht der Leser. — Schliesslich glaube ich dem möglichen Vorwurfe, als ob für eine so geringe Zahl von Urkunden der Aufwand zu gross sei, durch die Bemerkung begegnen zu dürfen, dass die vier äusserlich davon abhängigen Abhandlungen (Allg. Comm. II. III. IV und V), welche den Hauptbestandtheil der Arbeit ausmachen, zugleich auch jede für sich einen Anspruch auf selbstständige Geltung haben.

Berlin im October 1842.

Inhalt.

Einleitung.



Die griechischen Papyrusurkunden haben eine doppelte Bedeutung in der Wissenschaft; sie bereichern die Sprachkunde und commentiren das ägyptische Leben. Aber weder die Philologie noch die geschichtliche Alterthumskunde haben bisher die Erträge derselben in sich aufgenommen; kein einziges Wörterbuch, keine Grammatik, kein Geschichtswerk nimmt auf sie, so viel ich weiss, irgend eine erhebliche Rücksicht; sie erscheinen auch nach ihrer Herausgabe noch als ein todter Schatz. Und was ist der Grund dieser Erscheinung? Ich glaube ihn mit Gewissheit darin zu erkennen, dass die Urkunden in einer ziemlich weitschichtigen und äusserst kostbaren Literatur vereinzelt und zerstreut daliegen, also den Augen des Forschers mehr oder minder entrückt sind; die Herbeischaffung und Durchmusterung dieser Literatur um eines einzelnen sprachlichen oder sachlichen Momentes halber, ist in der That mit so grossen Weitläufigkeiten verknüpft, dass aus ihrer Unterlassung kaum Jemanden ein Vorwurf gemacht werden kann. Es gebricht also an einem Gesammtüberblick, und eine Sammlung aller griechischen Papyrusurkunden stellt sich mehr und mehr als ein dringendes Bedürfniss heraus. Ich habe dies bei mir selbst empfunden, als ich, die Spuren einer einzelnen Richtung des ägyptischen Lebens verfolgend, entschlossen genug war, sie auch in der Papyruslitera-

tur aufzusuchen; bald sah ich ein, dass die Beschränkung auf meinen Zweck fast eine ebenso grosse Mühe in Anspruch nehme, als die Veranstaltung einer vollständigen Sammlung. Ich legte mir demnach eine solche zu eigenem Handgebrauche an; schon übersteigt sie die Zahl 90, und nicht leicht dürfte mir von den gedruckten Urkunden Eine entgangen sein. Es ist nun zwar meine Absicht, auch dem allgemeinen Bedürfnisse durch eine Gesammtausgabe möglichst zu genügen; doch scheint es zweckgemäss, noch einige Zeit damit anzustehen, da wir grade für die nächste Zukunft wesentlichen Erweiterungen entgegensehen.

Die wichtigsten Stapelplätze der griechischen aus Aegypten stammenden Papyrusurkunden sind nämlich Wien, Turin, Leyden, London, Paris und Berlin. Die Schätze der beiden Ersteren sind durch Petrettini[1]) und durch Amad. Peyron[2]) seit etwa 16 Jahren vollständig veröffentlicht. Die Herausgabe der Leydener Urkunden, von denen schon Reuvens[3]) im Jahre 1830 eine übersichtliche Kunde gab, ist seit 1839 unter Leemans[4]), die der Londoner Urkunden seit demselben Jahre unter Forshall[5]) in vollem Gange. Die Veröffentlichung der zahlreichen Pariser Papyre durch Letronne steht, dem Rapport du secrétaire perpétuel de l'Académie royale des Inscriptions et belles-lettres vom 8. Januar v. J. zufolge, in der

---

[1]) Papiri Greco-Egizi ed altri greci monumenti dell' J. R. Museo di Corte. Vienna 1826. fol.

[2]) Papyri Graeci regii Taurinensis Musei Aegyptii. Taurini 1826. 27. II Vol. 4.

[3]) Lettres à Ms. Letronne sur les papyrus bilingues et grecs etc. du musée d'antiq. de Leide. Leide. 4.

[4]) Monum Ég. du mus. d'Antiq. des Pays-Bas; publ. d'après les ordres du gouvernement. fol.

[5]) Description of the Greek Papyri in the british Museum. Part I. London. fol. — In neuester Zeit erschien: Benard. Peyron, Papiri Greci del museo Britannico di Londra e della bibl. Vaticana.

allernächsten Zukunft zu erwarten; die Commission der literarischen Arbeiten hat entschieden, dass dieselben die Theile XV und XVI der Notice des manuscripts bilden sollen; eine fernere Verzögerung ist mithin nicht mehr zu befürchten. Die griechischen Urkunden des ägyptischen Museums zu **Berlin** sind von Letronne in dem Catalogue des antiquités découvertes en Egypte par Ms. Passalacqua (Paris 1826), die griechischen Beischriften der ägyptischen Papyrusrollen desselben Museums theils von Buttmann[1]), theils von Droysen[2]) entziffert und erläutert worden. Dagegen blieben bisher die Urkunden der hiesigen Königlichen Bibliothek unberührt; und doch sind grade sie sowohl die ausführlichsten als die interessantesten; ihrer Entzifferung und Erläuterung sind die folgenden Blätter gewidmet, und damit zugleich die nur spärlichen Quellen Berlins überhaupt erschöpft.

Die **griechischen Papyre**, welche die **Königliche Bibliothek besitzt**, bestehen in zwei vollständigen Urkunden aus dem Anfange des 7ten Jahrhunderts nach Ch.; Beide liegen unter Glas und Rahmen; die Eine enthält 35, die Andere 31 Zeilen; keine von ihnen ist numerirt, daher will ich jene mit No. 1, diese mit No. 2 bezeichnen. Ueber die Art ihrer Erwerbung, und mithin über ihre Herkunft, weiss ich leider Nichts zu sagen; aber der Vorwurf trifft nicht mich; denn ungeachtet aller Nachfragen konnte ich von keinem Beamten der Bibliothek Auskunft erlangen, und es fand sich sogar, dem mir gewordenen Bescheide gemäss, dass selbst die Archive derselben nicht den geringsten Vermerk darüber enthalten. Solche Uebelstände dürfte man freilich in Berlin am allerwenigsten erwarten; kaum brauche ich daher zu betheuern, wie schwer es auch mir fiel, mich von dem Unglaubli-

---

[1]) Erklärung der griech. Beischrift auf einem ägypt. Pap. aus der der Minutolischen Sammlung. Berlin 1824.

[2]) Rhein. Mus. von Niebuhr und Brandis Th. III. p. 491 ff.

chen zu überzeugen: die einzige Thatsache in Betreff der Urkunden sei die, dass sie da sind. Unser Bedauern aber ist um so tiefer und begründeter, als — ein trauriges Zusammentreffen — grade unser Fall einer der seltenen und in der Papyrusliteratur bisher sicher der einzige ist, wo, wie wir sehen werden (Allg. Comm. II. §. 32), die Kenntniss des Fundortes von wahrhafter Wichtigkeit, von entscheidender Bedeutung wäre. Vielleicht — und gern halte ich an dieser schwachen Hoffnung fest — dienen meine aufrichtigen Worte dazu, mit der Zeit eine Aufklärung zu veranlassen, die ich selber für den Augenblick zu geben nicht vermag.

Die Urkunde No. 1 ist $13\frac{1}{4}$ Zoll lang und $5\frac{3}{4}$ Zoll breit; sie ist von oben nach unten mittendurchgerissen, und ebenso in die Quere, grade als wenn sie in die Länge und in die Breite geknifft gewesen und die Kniffe gebrochen wären; dergestalt besteht sie nunmehr aus vier an Grösse und Form einander ziemlich gleichen Fragmenten (a, b, c, d). In der Mitte der rechten Seite ist ein Stück ausgerissen, so dass bei b die untere, bei d die obere Ecke auf dieser Seite fehlt. Da die Urkunde unbefestigt zwischen den beiden Gläsern lag, so hatte sich b auf a und d auf c geschoben; überdies befand sich an der rechten Seite von b ein Papyrusschnitzel mit einigen Buchstaben beschrieben, der, wie ich bald erkannte, gar nicht zu dem Documente selbst gehörte. Diese Umstände veranlassten die Auseinandernahme der Gläser; die Fragmente wurden zurecht geschoben und mit Gummi befestigt, der überflüssige Schnitzel aber von seinem ursprünglichen Platze weggenommen und am unteren Ende der Urkunde in die Quere beigelegt, um ihn als eine blosse Zugabe zu markiren. Diese Operation vollzog der Custos der Bibliothek, Herr Dr. Pinder, dem ich überhaupt für seine ächt wissenschaftliche und wahrhaft uneigennützige Theilnahme an meinen Bemühungen den aufrichtigsten Dank hiermit insbesondere

auszusprechen mich gedrungen fühle. — Noch bemerke ich, dass die Kehrseite des Documentes anderthalb Zeilen Schrift enthält; hierdurch und weil auch der beigefügte Streifen auf beiden Seiten beschrieben ist, ward die Einlegung zwischen zwei Gläser bedingt.

Dagegen ist die Urkunde No. 2 auf der einen Seite fest aufgeklebt, muss also auf der andern keine Schrift weiter enthalten haben. Sie ist 13¼ Zoll lang und 4¼ Zoll breit, ohne Längen- und Quer-Risse, aber auf der rechten Seite vielfach abgenutzt; hier findet sich auch ein grösseres und ein kleineres Loch, wodurch das Ende dreier Zeilen beschädigt ward. Ueberdies sind, wohl in Folge des Aufklebens, die Fasern vielfältig aufgesprungen und selbst verschoben, dergestalt dass z. B. in der zweiten Zeile ein Paar Buchstaben quer aufeinander liegen.

Das Material beider Urkunden erscheint mir schlechter, namentlich lockerer und gebrechlicher als im Allgemeinen bei denen der früheren Jahrhunderte; die Farbe ist mehr braun als gelblich, und fällt bei No. 1 sogar ins Dunkel- oder Roth-Braune. Wahrscheinlich waren die dazu genommenen Häute die mehr der äussern Schale als dem innern Marke der Papyrusstaude zugewandten Lagen; denn hiernach bestimmte sich hauptsächlich die geringere oder grössere Güte (s. Ritschl: die Alex. Biblioth. S. 128). Dafür scheint auch die Breite zu sprechen, die bei No. 2 über 5 Daumenbreiten, bei No. 1 sogar deren fast 7 einnimmt, während sonst die Breite das Mass einer Spanne nicht übersteigt d. h. circa 5 Finger breit ist (Plin. H. N. XIII. 12. Isidor. Orig. VI. 10. cf. Winckelmann's Briefe an Bianconi S. 7, 10, 12 in der Ausgabe von Eiselein Bd. II.; Ritschl a. a. O. S. 124). Die Dinte unserer Urkunden ist ungleich; auf No. 1 frischer, auf No. 2 aber, mit Ausnahme der grossen Schrift am Ende, so ausserordentlich matt, dass man beim ersten Anblick an allem Erfolge nothwendig verzweifeln muss; und hierin

liegt vielleicht der Grund, dass Niemand bisher die Entzifferung versuchte. An manchen Stellen ist denn auch die Dinte wirklich erloschen; namentlich hat auf Pap. 2 die rechte Seite in ihrer ganzen Länge, und auf Pap. 1 die linke Seite von Fragm. c und der mittlere Längenstrich von Fragm. d, so wie die Aufschrift auf der Kehrseite gelitten.

Dass die Handschrift an sich sehr unleserlich sei, kann man grade nicht behaupten; doch ist sie allerdings nichts weniger als schön, sondern sorglos und flüchtig. Dies und das öftere Ineinandergreifen der Wörter, so wie das häufige Abkürzen, steigert in der That nicht wenig die Schwierigkeiten, wozu schon die vielen Risse, die Verbleichung der Dinte, das gänzliche Verschwinden wesentlicher Züge u. s. w. hinlänglich Anlass geben; daher mir denn, ehe ich vollständig im Zusammenhange war, die Lesung gar mancher Wörter und Phrasen, wie beispielsweise in Pap. 1 das *οἰκουμένης* (lin. 3), das *Ψάτου καί* (lin. 10), das *ὑποστάσεως* (lin. 15), das *τὸ δὲ ἄλλο* (lin. 22), das *τῇδε τῇ ὁμολογίᾳ* (lin. 34), in Pap. 2 das *γαληνοτάτου* (lin. 3), das *ἐμαυτῆς* (lin. 24) u. s. w. allerdings nicht wenig Mühe kostete. Indessen kommt man mit Geduld und Ausdauer viel weiter als man beim ersten Anlauf denkt. Und so ist es mir denn auch gelungen, den Inhalt beider Urkunden im Wesentlichen vollständig zu enträthseln. Natürlich musste ich, wo die Schriftzüge nicht ausreichten, zu hypothetischen Ergänzungen meine Zuflucht nehmen; dieselben habe ich stets mit einer eckigen — [ ] —, dagegen die aufgelösten Abkürzungen des Schreibers mit einer Bogenklammer — () — bezeichnet. Nur an vier Stellen (1, 24. 27. 34. 2, 1) habe ich mich, der grössern Unsicherheit halber, jeder Ergänzung im Texte selbst enthalten zu müssen geglaubt.

Die Länge der Zeilen ist nicht immer gleich; der Grund liegt augenfällig in der Absicht, das Abbrechen mitten in einem Worte zu vermeiden; deshalb ward es

lieber stark abgekürzt, oder damit eine neue Zeile begonnen. Wirklich findet überhaupt nur dreimal eine Trennung statt, nämlich in No. 2 lin. 11: *Πανο — οπόλεως*, lin. 28: *ὑπο — γράψας* und lin. 29: *ἀπέ — λυσα*, — welche Ausnahmen sich schon daraus erklären, dass es sich hier um Composita handelt; überdies gehören die beiden letzteren nicht der Hand des Gerichtsschreibers, sondern der quittirenden Unterschrift an. Das Jota subscriptum findet sich nirgend; ich hätte es daher füglich im Texte auslassen dürfen; doch bequemte ich mich der heutigen Sitte. An Spuren der Unwissenheit und Nachlässigkeit, wie man deren in fast allen Papyrusurkunden wahrnimmt, fehlt es auch in den hier gebotenen nicht; dahin dürfen wir das *ἐν κώμῃ Θινός* (1, 12. 2, 13) und das *γενομένῃ Θινός* (in der Aufschrift zu 1) rechnen, so wie den Genitiv *τῆς μητρός* statt des Nominativs (1, 7), das *τέχθης* statt *τέχνης* (1, 16), das einfache *μ* in dem Perf. pass. von *γράφω* (1, 18. 30), das überflüssige *τῆς* vor *τροφῆς* (1, 23), das *βουληθίῃ* für *βουληθείῃ* (1, 27), die Auslassung des *τις* (ibid.), das *εἰσ* statt *εἰσί* (1, 30), das *προγραφως* statt *προγραφέως* (2, 10), das zur Unterschrift gehörige *ἐτόκει* für *ἐδόκει* (2, 27) u. s. w. Ueberhaupt aber muss die Philologie der gefährlichen Lockung widerstehen, den Massstab der Eleganz auch da anlegen zu wollen, wo die gesunde Kritik von vorn herein nur unbehülflicher Ausdrucksweisen gewärtig sein darf. Der nur mangelhaft gebildete Dorfschreiber in einer byzantinischen und noch dazu barbarischen Provinz konnte nimmermehr ein attischer Redner oder Stilist sein.

So viel vorläufig in Betreff des Aeussern und der Form. Ebenso genüge vor der Hand über den Inhalt im Allgemeinen Folgendes: Beide Urkunden sind Privatdocumente. No. 1 ist ein Miethscontract, und zwar nicht dinglicher Art, sondern Personenvermiethung betreffend; Dioskoros verdingt sich als Arbeiter bei dem Purpurhändler Pachymios. Die Papyrusliteratur wird hier-

durch um eine neue Gattung bereichert. No. 2 ist dem Grundgedanken nach eine Quittung, aber den bisher edirten Papyren gegenüber von ebenso eigenthümlicher, neuer Art, wie jener Miethscontract; Kallinikos stellt nämlich demselben Pachymios diese Quittung aus über eine, durch die Stipulationen eines nicht mehr vorhandenen Lieferungsvertrages bedingte, Terminal- oder Ratenzahlung. Aller Wahrscheinlichkeit nach stammen beide Urkunden aus dem Grabe des Pachymios, ihres Inhabers.

Weiterer Bemerkungen glaube ich mich hier enthalten zu müssen, damit nicht die Einleitung zu einem förmlichen Commentar, und der Commentar zu einem blossen Anhang werde.

Nur ein Wort der Verwahrung noch sei mir gestattet, zweien wissenschaftlichen Extremen gegenüber. Es giebt in unserer Zeit nicht Wenige, welche von der stolzen Höhe des Gedankens, als des alleinseligmachenden Principes, verächtlich herabschauen auf die Minutien des realen Forschens, als des ketzerischen Treibens beschränkter Naturen; diese sehen nicht oder wollen nicht einsehen, dass in dem Bau der Wissenschaften grade die positiven Einzelheiten die festen Mauersteine, und die Abstractionen nur den Mörtel bilden, dass also das Eine so unentbehrlich sei als das Andere. Freilich sind Reste der Vergangenheit, wie die hier erschlossenen, an sich nur winzig; weil aber, wie das Thier der Vorwelt nur aus den übrig gebliebenen Knochen, so auch die Vergangenheit des Menschengeschlechts nur aus den erhaltenen Trümmern reconstruirt werden kann, so hat jedes Steinchen in dem Schutte, jeder Bröckel in dem Gerölle seine Bedeutung; denn sie sind eben Theile dieser Trümmerwelt und mithin Zeugnisse der Vorzeit. — Aber ebenso falsch auch ist es allerdings, mit dem blossen Dasein der Einzelheit, mit den Trümmern, den Steinchen und Bröckeln als solchen Abgötterei zu treiben. Die beschränkte, leere Al-

terthümelei ist nicht minder — wenn auch in anderem Sinne — eine behagliche Traum-, Schein- und Schattenliebe, wie die stolze sich in sich selbst befriedigende Speculation; wie diese mit den Gebilden ihrer Phantasie, so liebäugelt jene mit todtem Plunder als Surrogat der lebendigen Wirklichkeit. Diesen Fetischmus können wir nicht theilen, noch gar zu fördern trachten. Der Werth aller Dinge auf der Welt besteht nicht in ihrem Dasein, sondern in dem Gebrauche, den man von ihnen macht; deshalb ist aber auch die Wissenschaft nicht eine blosse Aneinanderreihung loser Einzelheiten, sondern vielmehr die Erkenntniss des gegenseitigen Zusammenhanges derselben; und schon die Ueberzeugung dass dem so sei, sollte statt — wie so oft geschieht — die Einzelheit als werthlos zu verdammen, vielmehr der Grund ihrer vollen Anerkennung sein. Jede neue materielle Erwerbung im Bereiche der Wissenschaft, gleichviel ob gross oder klein, ob eine Ciceronische Republik oder das Actenstück eines Schreibers, ist also an sich betrachtet d. h. als blosser Fund, als isolirtes Dasein, etwas Todtes. Das nur vorhandene Goldstück ist nicht wichtiger als der nur vorhandene Kreuzer; erst die Anwendung muss entscheiden, ob jenes oder dieser mehr Gewinn trägt; anwenden aber heisst in allen Sphären: das Einzelne zu dem Ganzen, das Neue zu dem Alten in Beziehung setzen. Also hat auch in der Wissenschaft die neue Einzelheit nur in sofern Werth, als sie dazu dient, durch Einfügung in die bisher gewonnenen Zusammenhänge, diese zu ergänzen und zu erläutern, zu modificiren oder zu bestätigen. Hierin liegt, was ich gewollt; ob es mir gelang, mögen Andere entscheiden.

Urkunden.

(Facsimile's, Texte und Uebersetzungen.)



Texte.

Papyrus I.

1. [᾿Εν] ὀ[ν]όματ[ι] τ[ο]ῦ κ[υ]ρίου καὶ δεσπότου ἡ[μῶν ΙΥΧΥ],
2. τοῦ θεοῦ καὶ [σω]τῆρος ἡμῶν. Βασιλείας το[ῦ κυρί]ου
3. ἡμῶν, δεσπό[του] τῆς οἰκουμ(ένης), Φλ(αβίου) Φωκᾶ, τοῦ αἰ[ωνοβ]ίου
4. Α[ὐ]γούστου καὶ αὐτοκράτορος, ἔτους τρίτου τυβὶ ιέ ἰνδ(ικτιῶνος)
5. δεκάτης.
6. Α[ὐρ]ήλιος Διόσκορος ᾿Αρσύνιος, μίσθιος πορφυροπώλ(ης),
7. καὶ τῆς μητρὸς αὐτοῦ Τιβελλάς, ἀπὸ κώμης Θινὸς
8. τοῦ Θινίτου ν[ομ]οῦ, παρέχοντες ὑπὲρ αὐτὰ ὑπογρα(φὴν)
9. καὶ μάρτυρας τῆσδε τῆς ὁμολογίας, τοῦ Σεξ[τί]ου
10. προγράφοντος, Αὐρηλίῳ Παχυμίῳ Ψάτου, κ[αὶ]
11. [αὐ]τῷ πορφυροπώλῃ, ἀπὸ Πανοσπόλ(εως), νῦν δὲ ἐπιδ(ημοῦντι)
12. ἐνταῦθα ἐν τῇ αὐτῇ κώμῃ Θινός, χαίρ(ειν). ῾Ομολ(ογῶ)
13. [ἐ]γὼ ὁ προσχ(όμενος) Διόσκορος διὰ ταύτης μου τῆς
14. [ἐγ]γράφου ἀσφαλείας, ἰδίῳ μου κινδύνῳ κα[ὶ]
15. πόρῳ τῆς ἰδίας μου ὑποστάσεως συνθέσ[θαι]
16. σοι καὶ ὑπουργῆσαι τῆς τέχνης πρὸς τῶν
17. ἄλλων μισθίων, πρὸς ἐτῶν δύο ἀριθμ[ηθ(έντων)]

18. ἀπὸ τῆς σήμερον καὶ π[ρογ]εγραμ[έ]ν(ης) ἡμέρ[ας],
19. ἥτις ἐστὶν τοῦ μηνὸς τυβὶ ιέ ἰνδ(ικτιῶνος) ί· συλ[λήβδην]
20. δὲ παρὰ σοῦ λύω μισθόν μου δ[ι']ὅλων [τῶν δύο]
21. ἐνιαυτῶν σίτου ἀρτάβας δέκα ἐννέα, ο[ὐ δώσει]ς
22. τ[ῇ μ]ὲν πρώτῃ ἐτη(σίᾳ) σί(του) 𐅼 ϑ', τὸ δὲ ἄλλο ἐτη(σίᾳ) [τῇ ἑτέρᾳ] σί(του) 𐅼 ί,
23. τῆς δὲ τῆς τροφῆς μου γιγνομένης παρ' [αὐτο]ῦ τ[ο]ῦ
24. προκ(ειμένο)υ Παχυμίου· εἰ δὲ συ[μ]βαίη ὅπερ ἅπερ . . . εἴη,
25. [ἀπ]οστῆναι ἀπὸ τοῦ σοῦ οἴκου, ἕως πληρουμ(ένων) π[αντε]λῶς τῶν δύο
26. ἐνιαυτῶν ἐπὶ τῷ ἐμὲ παρασχ(εῖν) σοι, ἅπερ λ[έγ]ω, προσέτι μοι
27. . . . ο[ν ε]ἶναι· εἰ δὲ καὶ ἐμὲ τοῦ προσχ(ομένο)υ Παχυ[μίο]υ β[ο]υληθίῃ
28. ἐκβαλεῖν σοι ἐκ τῆς αὐτῆς τέχνης, ἄχρις [πλη]ρο[υ]μ(ένου) τοῦ
29. αὐτοῦ χρόνου ἐπὶ τῷ ἐμὲ παρασχεῖν σοι, [οὐκ ἔσται κα-]ϑόλο(υ),
30. ἐ[ά]ν,[ἕω]ς πλήρεις εἰσ, τ(ὰ) προγεγραμ(ένα) πάντ(α) ἐ[πιτελ]ῶ σοι
31. καϑ[ό]λ[ον]. Οἱ Διόσκορος καὶ Τιβελλᾶς [ο]ἱ [π]ροκε(ίμενοι)·
32. ἐ[δό]κει ἡμῖν πάντα ὡς πρόκ(ειται). Ἔγραψα ὑπὲρ
33. [αὐτ]ῶν Ἰσὰκ Ἀβρααμίου ἀπὸ Ταμϑωσ(κώμης).
34. [Τι . .]μλὸς [Μ]ανάλου ἀπὸ Θινὸς μαρτυρῶ τῇδε τῇ ὁμολογίᾳ.
35. [Ἀτ]ϑὶς παρὰ τῶν Θηβ(ῶν), ὃ καὶ 'γὼ μαρτυρ(ῶ).

Revers.

[Συν]ομολογία γενομ(ένη) Θι[νό]ς. Διόσκορος Ἀρσύνιος Τιβ[ελ]λ[ᾶ]ς μητρ[ό]ς.

Fragment-Beilage.

Vorderseite.

υλ
των
υτω
σι
μου
δε
ως
οι
π

Kehrseite.

ς
[Δ]ιο
[ν]τα
ιο[ν]
ρ[ω]
ο[κ]

Papyrus II.

1. *[Ἐν ὀνόμα]τι τῆς ἁγίας [καὶ . . . . .]*
2. *τριάδο[ς π]ατρὸς καὶ υἱοῦ καὶ ἁ[γ]ίου*
3. *πνεύματος. Βασιλείας τοῦ γα[λη]νοτ(άτου)*
4. *ἡμῶν δεσπότ(ου), Φλ(αβίου) Ἡρακλείο[υ, τ]οῦ*
5. *αἰωνοβίου Αὐγούστου καὶ αὐ[τ]ο[κ]ρ[άτορος],*
6. *ἔτους τετάρτου ἀθὺρ κβ´ ἰν[δ(ικτιῶνος) δευτέρας].*
7. *Αὐρήλιος Καλλίνικος*
8. *Ὀσνόνθου, μητρὸς Τλουλλ[οῦς],*
9. *μίσθ(ιος) ἀπὸ κώμης Θινὸς [τοῦ Θινί]του*
10. *νομοῦ, Σεξτίου προγραφως, Αὐρηλ[ίῳ]*
11. *Πα[χυμ]ίῳ πορφυροπώλῃ ἀ[πὸ Π]α[ν]ο-*
12. *σπόλεως, νῦν δὲ οἰκοῦντι ἐν τ[ῇ]*
13. *αὐτῇ κώμῃ Θινός, χαίρ(ειν). Ὁ[μολ(ογῶ)]*
14. *ἐσχηκέναι παρὰ σοῦ κ(ού)φα(ς) δ´ σ[ίτου]*
15. *ἐ[π]ὶ [ὄ]ψον μου καὶ ἀναγκαῖα, [καὶ]*
16. *χρυσοῦ νόμισμα τρίτον πα[ρὰ]*
17. *ἃ ἔταττον ξύλα φυλλώδη ἐνν[έ]α·*
18. *καὶ [τ]αῦτα ἑτοῖμ[α] ἀνέχω [π]αρὰ δρ[υμοῦ]*
19. *δισχοίνου γλαυκοῦ καλου[μ](ένου),*

20. *ἵνα, λαβὼν εἴκοσι πέντε. τ[ὸν]*
21. *ἐπαυξασμὸν ἑκάστου κτ[ῶμαι]*
22. *σὺν κούφαις ἐν τῷ καιρῷ [τῆ]ς*
23. *τρύγης τῆς συνεισιούσης δι' [ὀ]λί(γου),*
24. *χωρὶς ὑπάρχ(ειν) ὑπὸ ἐμαυτῆ[ς] π[οριζ(όμεν)]ός*
25. *μου εὐπορίας, ἕως πληρουμ(ένων) ν[ομ(ισμάτων)]*
26. *καὶ ἐπερχ(ομέν)ων κουφ(ῶν). Καλλίνικος*
27. *ὁ προκ(είμενος)· ἐτόκει μοι*
28. *πάντα ὡς πρόκει(ται)· ὑπ[ο-]*
29. *γράψας χειρὶ ἐμ[ῇ ἀπέ-]*
30. *λυσα* +.

31. *Αὐρ[ήλ]ιος μ(ητρὸ)ς Τλυλοῦς.*

Uebersetzungen.

Papyrus I.

Im Namen unsers Herrn und Meisters Jesus Christus, unsers Gottes und Heilandes. — Im dritten Jahre der Regierung unsers Herrn, des Beherrschers der Erde, Flavius Phokas, des immerwährenden Augustus und Imperators, am 15. Tybi der zehnten Indiction.

Aurelios Dioskoros des Arsynis Sohn, Purpurhandlungs-Löhner, und dessen Mutter Tibellas, aus dem Flecken This im Thinitischen Nomos, bieten, indem sie hierüber eine Unterschrift und Zeugen dieser Uebereinkunft beibringen, nach dem Entwurfe des Sextius, dem Aurelios Pachymios, dem Sohne des Psates, der selbst Purpurhändler ist, aus Panospolis, jetzt aber wohnhaft ebendort in demselben Flecken This, ihren Gruss. — Ich, der verhandelnde Dioskoros, erkläre durch diese meine schriftliche Sicherstellung, auf meine eigene Gefahr hin und vermöge

meines eigenen Entschlusses mit dir zu vertragen und dich in dem Gewerbe zu unterstützen nach Art der anderen Lohnarbeiter, auf zwei Jahre von dem heutigen und vorgeschriebenen Tage an gerechnet, welcher ist der 15te des Monates Tybi der 10ten Indiction. Im Ganzen löse ich von dir als meinen Lohn während der gesammten beiden Jahre neunzehn Artaben Getreide, wovon du entrichten wirst in der ersten Jahresfrist 9 Artaben Getreide, das Uebrige aber in der zweiten Jahresfrist, nämlich 10 Artaben Getreide, — indem überdies meine Beköstigung mir von demselben vorgedachten Pachymios verabfolgt wird. Wofern nun geschähe, was [verträggemäss?] wäre, so erkläre ich, dass das Verlassen deines Hauses, bis die beiden Jahre der Verpflichtung mich dir in besagter Weise zu widmen ganz erfüllt sind, mir überdies [unmöglich?] sei. Aber auch wenn mich irgend ein Angehöriger des verhandelnden Pachymios aus eben dieser deiner Fabrik vertreiben wollte, wird dies, bis eben jene Zeit der Verpflichtung mich dir zu widmen erfüllt ist, auf keine Weise geschehen dürfen, wofern ich, bis sie (d. i. die Jahre) erfüllt sind, alles Vorgeschriebene dir vollständig leiste. — Diokoros und Tibellas, die vorgenannten (erklären): Es ist uns Alles wie vorsteht genehm. Das schrieb ich Isak, Abraams Sohn aus dem Flecken Tamthos, an ihrer Statt. — Ich Ti. .mlos, des Maualos Sohn aus This, bin Zeuge dieser Uebereinkunft. — Atthis von Theben, der auch ich Zeuge bin. —

Aufschrift.

Uebereinkunft, geschehen zu This. Dioskoros, des Arsynis Sohn, von der Mutter Tibellas.

NB. Die Erklärung und Ergänzung des beiliegenden Fragmentes erfolgt in dem besondern Commentar.

Papyrus II.

Im Namen der heiligen und . . . Dreieinigkeit des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. — Im vierten Jahre der Regierung unsers durchlauchtigsten Herrschers, Flavius Heraklius, des immerwährenden Augustus und Imperators, am 22. Athyr der zweiten Indiction.

Aurelios Kallinikos,

Sohn des Osnonthes, von der Mutter Tlullu,

Löhner (Lohnagent) aus dem Flecken This im Thinitischen Nomos, bietet, nach dem Entwurfe des Sextius, dem Purpurhändler Aurelios Pachymios aus Panospolis, jetzt aber wohnhaft in demselben Flecken This, seinen Gruss. — Ich bescheinige von dir erhalten zu haben 4 Kuphen Getreide zu meiner Kost und Nothdurft, und das dritte Goldstück auf Abschlag für die neun Laubhölzer, welche ich besorgte. Und zwar halte ich diese in Bereitschaft zurück bei der zwei Schönen langen Waldung, welche die blaue genannt wird, auf (bis) dass ich, fünfundzwanzig [Goldstücke] empfangend, den Zuschuss eines Jeden erlange mit den Kuphen, innerhalb der Zeit der in Kurzem eintretenden Trockenheit, — und ohne dass ich beginne von meinen eigenen Mitteln zu leben, bis die Goldstücke und die hinzukommenden Kuphen erfüllt sind. — Kallinikos, der vorgenannte: Es ist mir Alles wie vorliegt genehm, und habe ich dies eigenhändig unterschreibend quittirt. —

Aurelios von der Mutter Tlolu.

Allgemeiner Commentar.



I.

Analyse und Zusammenhang der Urkunden.

§. 1. Die Hauptperson unserer beiden Urkunden ist die, an welche sie gerichtet sind: Aurelios Pachymios, ein Purpurhändler aus Panospolis, welcher zur Zeit der Anfertigung beider Documente, zu Anfange des 7ten Jahrhunderts nach Chr., unter Phokas und Heraklius, in dem Flecken This ansässig war (1, 10—12. 2, 10—13). Sein Handel bezog sich natürlich nicht etwa auf den Vertrieb der Pupurschnecke oder des Purpursaftes (vgl. Allg. Comm. III. §. 56—58), welche Bedeutungen der Ausdruck πορφύρα, purpura, ebenfalls umfasst, — sondern vielmehr auf den Verkauf der damit gefärbten rohen Stoffe. Pachymios war also ein negotiator artis purpurariae (s. Grut. inscr. 649, 10). Allein sein Geschäft beschränkte sich nicht auf den blossen Verkauf, sondern mit der eigentlichen Handlung, der taberna purpuraria (Papin. in Dig 32, 91 §. 2), war zugleich auch eine Fabrik, eine purpuraria officina (Plin. H. N. XXXV. 6, 27) verbunden, in welcher die Präparation der Färbestoffe und die Färbung der rohen Producte selbst vollzogen wurde. Den Beweis liefert zur Genüge der zwei-

mal vorkommende Ausdruck *τέχνη*, welcher das erstemal (Pap. 1, 16) mehr im Sinne von Fabrikation steht, das zweitemal (Pap. 1, 28) im Sinne von Fabrikstatt. Pachymios war also zugleich Purpurfärber und Purpurhändler. Und wirklich waren beide Geschäftszweige nicht nur überhaupt im Alterthum vereinigt (s. Allg. Comm. III. §. 56—58), sondern von Aegypten beweist dies noch insbesondere der unseren Urkunden gleichzeitige koptische Name ⲤⲀⲠⲌⲎϬⲈ oder ⲤⲀⲠϬⲎⲌⲒ, den doch also Pachymios in der Landessprache geführt haben muss, und welcher zugleich *πορφυροπώλης* und *πορφυρόβαφος* bedeutet. Dergestalt erklärt sich auch der Umstand, dass Pachymios eine Mehrheit von Lohnarbeitern beschäftigt (s. Pap. 1, 16 sq. *πρὸς τῶν ἄλλων μισθίων*), welche augenscheinlich nur durch die Fabrik in Anspruch genommen werden konnte.

§. 2. Die Miethung eines solchen Fabrikarbeiters macht nun den Gegenstand unsers Ersten Papyrus aus. Der Contract wird auf zwei Jahre geschlossen (lin. 17), dergestalt dass, wenn von beiden Seiten alle Verbindlichkeiten erfüllt werden, der sich vermiethende Dioskoros vor Ablauf dieser Zeit weder eigenmächtig ausscheiden (lin. 25. 27), noch eigenmächtig ausgestossen werden kann (lin. 27. 29). Als Lohn erhält derselbe, ausser der Wohnung (dies folgt aus dem *ἀποστῆναι ἀπὸ τοῦ σοῦ οἴκου* lin. 25), und ausser der freien Beköstigung (lin. 23), in Bausch und Bogen für die ganze Miethszeit 19 Artaben Getreide (lin. 21). Wie geringfügig dieser Lohn auch in unseren Augen erscheinen mag, so werden wir doch seiner Zeit sehen, dass er sowohl den alten wie den neuen Zuständen in Aegypten vollkommen entspricht. Es versteht sich übrigens von selbst, dass die Anstellung des Dioskoros die Ausfertigung zweier Documente zur Folge hatte, wovon das Eine dem miethenden Herrn, das Andere dem sich vermiethenden Arbeiter selbst Sicherheit gewährte. In der vorliegenden Urkunde ist uns das Er-

stere erhalten; daher ist der Anredende Dioskoros; die verschiedenen Clauseln, welche er anerkennt und somit verbürgt, rubriciren sich folgendermassen:

1) Er vermiethe sich aus freiem Antriebe und auf eigene Gefahr hin (lin. 12—15).

2) Zu dem Zwecke, dem Pachymios in der Fabrik behülflich zu sein (lin. 16. 17).

3) Auf einen Zeitraum von 2 Jahren, vom Datum der Ausfertigung an gerechnet (lin. 17—19).

4) Dafür erhalte er in Summa 19 Artaben Getreide, wovon im 1sten Jahre 9, im 2ten die übrigen 10 zu entrichten sind (lin. 19—22).

5) Ueberdies freie Beköstigung (lin. 23. 24).

6) Er verpflichte sich, wofern die Bedingungen des Vertrages erfüllt würden, vor dem Ablauf der festgesetzten Zeit das Haus des Pachymios nicht zu verlassen (lin. 24—27).

7) Dagegen solle aber auch kein Angehöriger des Pachymios das Recht haben, ihn vor diesem Termine aus der Fabrik zu entlassen, wofern er seinerseits allen Vorschriften nachkomme (lin. 27—31).

§. 3. Zur Purpurfärberei waren, wie allein schon aus Plin. H. N. IX. 38, 62 erhellt, wesentlich drei Dinge vonnöthen: 1) Färbestoffe d. i. namentlich Purpursaft 2) rohe Producte d. i. namentlich Wolle, und 3) Feuerungsmaterial d. i. Holz. Den Ankauf des letztern Materials betrifft nun der Inhalt unsers Zweiten Papyrus. Aurelios Kallinikos, aller Wahrscheinlichkeit nach ein Unterhändler oder Commissionär im Dienste des Pachymios, hatte mit diesem einen Holzlieferungscontract geschlossen, der zwar vermuthlich unterging, dessen wichtigste Clauseln aber, wie aus ihrer Recapitulation in dem vorliegenden Instrument ersichtlich ist, folgende gewesen sein müssen:

„Aurelios besorgt auf sein Risico dem Pachymios 9 Stück Laubhölzer (lin. 17) von der und der Beschaffen-

heit, Länge, Dicke u. s. w. für den Preis von 25 Goldstücken (lin. 20), zahlbar in abschläglichen Raten von je 1 Goldstück (wie aus lin. 16 zu folgern ist). — So lange diese Terminalzahlungen währen, erhält Aurelios seinen Unterhalt von Pachymios (lin. 24—26), dergestalt dass er mit jeder Zahlung eines Goldstückes zugleich 4 Kuphen Getreide (folgt aus lin. 14), also in Summa 100 Kuphen empfängt. — Die Hölzer werden nicht eher ausgeliefert als bis nach Empfang sämmtlicher 25 Goldstücke nebst den dazu gehörigen Kuphen (lin. 20. 21. 22). — Pachymios erhält für jede Terminalzahlung eine Quittung (wie das Dasein unserer Urkunde selbst beweist), und ist berechtigt, sobald er die volle Zahl der Quittungen in Händen hat, die Einlieferung der Hölzer zu fordern. Innerhalb der Zeit der Trockenheit muss die Zahlung beendigt sein (lin. 22. 23)."

§. 4. Das vorliegende Actenstück ist nun die Quittung über die Dritte dieser Terminalzahlungen; denn Kallinikos bescheinigt den Empfang des 3ten Goldstückes nebst 4 Kuphen (lin. 13—16), und augenscheinlich auf die Stipulationen jenes früher abgeschlossenen Lieferungscontractes sich zurückbeziehend, bemerkt er ausdrücklich, dass die Zahlung geschehen sei auf Abschlag der von ihm besorgten 9 Stück Laubhölzer (lin. 16. 17), für welche er im Ganzen 25 Goldstücke zu empfangen habe (lin. 20), und welche er in Bereitschaft halte bei dem sogenannten blauen Walde (lin. 18. 19), so lange bis die Zahlung aller fünfundzwanzig Goldstücke mit den dazu gehörigen Kuphen erfolgt sein würde (lin. 20—22), für welche Zahlung die Zeit der in Kurzem eintretenden Trockenheit den Termin bilde (lin. 22. 23); nicht eher als bis die Zahl der ausbedungenen Goldstücke und der dazu gehörigen ausbedungenen Kuphen erfüllt sei, werde er anfangen d. h. sei er verpflichtet, seinen Unterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten (lin. 24—26).

II.

This und Abydos

sprachlich, geographisch und historisch erläutert.

§. 1. **M**it wahrhafter Freude wende ich mich zuerst zu der Erörterung des antiquarischen Gewinnes, der durch den Namen **This** aus unseren Urkunden für die Wissenschaft resultirt. Denn nicht leicht mögen über eine andere Oertlichkeit des alten Aegyptens zugleich in sprachlicher, geographischer und historischer Hinsicht so viele Zweifel obwalten, wie bisher über die genannte. Bis auf den heutigen Tag wurde die **Form** *Θίς*, die in der bisherigen Literatur nur Einmal vorkommt, und für die man *Θίνις* substituiren zu müssen glaubte, vielfach angezweifelt; bis auf den heutigen Tag ferner war man über die **Localität** des Ortes so völlig im Dunkeln, dass man sich meist alles Urtheils darüber enthielt, oder so sehr im Schwanken, dass man ihn bald mit Abydos (z. B. Mannert Geogr. der Gr. und Röm. Th. X Afrika. Erste Abth. S. 377; Heeren Ideen Th. II. Abth. 2. 1826. S. 105 und S. 333; Wagner ad Ammian. Marcell. XIX. 12, 3), oder gar mit Ptolemaïs (z. B. Champ. l'Eg. s. les Pharaons I. p. 255) identificirte, bald auch bei Girgeh oder bei

Birbeh und anderwärts suchte; bis auf den heutigen Tag endlich herrschte über die Geschichte dieser uralten Stadt am allgemeinsten die Ansicht, dass sie, in Folge des Aufschwunges anderer Städte, „schon vor alten Zeiten verschwunden sei" (s. Mannert S. 317 und 377)[1]. — Und welche überraschenden Resultate gewähren nun unter diesen Umständen unsere beiden Urkunden! Hier wird mit einemmale und auf immer die Form Θίς urkundlich beglaubigt; hier zeigt sich mit Hülfe einer überzeugenden Combination, dass ein Theil der Ruinen, die man seither ausschliesslich für Abydos in Anspruch nahm, nämlich das Territorium zunächst bei der Vereinigung des Zarzoura mit dem Abou-Ahmar, also die Gegend um Sâgeh und El-Kherbeh, für das Local des alten This vindicirt werden muss; hier endlich tritt plötzlich noch im siebenten Jahrhundert nach Chr. der längst verschwunden geglaubte Ort aus dem historischen Dunkel von Jahrtausenden hervor.

Je wichtiger diese Resultate erscheinen dürfen, um so nothwendiger ist eine genaue Prüfung der einzelnen Momente, wobei, wie schon aus dem Vorstehenden erhellt, es unerlässlich ist, die Untersuchung auch auf Abydos auszudehnen.

1. Form und Bedeutung des Namens This.

§. 2. In den gesammten Schriftresten des Alterthums erschien bisher This nur ein einziges Mal, näm-

---

[1]) Parrisot in den Noten zum 5ten Buch des Plinius ed. Panckouk. T. IV p. 216 kehrt seltsam genug die Sache gradezu um: This, sagt er, devint assez important après la chûte de l'indépendance égyptienne, et donna son nom au nome d'Abydos. Hier ist lauter Willkür. Den nome d'Abydos, der niemals existirte, hat wohl Champollion (l. c. I p. 370 sq. und in der Tafel der Nomen) erfunden. Von Parrisot rührt wahrscheinlich auch das: This et mieux Abydos in jenen Noten p. 198 her.

lich bei Steph. Byz. (h. v.): *Θίς, πόλις Αἰγυπτία πλησίον Ἀβύδου. ὁ πολίτης Θινίτης. Ἀλέξανδρος Αἰγυπτιακῶν πρώτῳ.* Selbst der Thinitische Nomos kommt unmittelbar als solcher nur zweimal vor: 1) in der Aufzählung der zur Thebaïs gehörigen Nomen bei Plin. H. N. V. 9 (9): Dividitur in praefecturas oppidorum, quas Nomos vocant: Ombiten, Apollopoliten, Hermonthiten, Thiniten etc. und 2, in dem Register derselben bei Ptolem. IV. 5:

Θινίτης νομὸς καὶ μητρόπολις
Ἑρμίου Πτολεμαΐς.
εἶτα μεσόγειος ὁμοίως ἀπὸ δύσεως
Ἄβυδος.
Διοσπολίτης νομὸς ἄνω τόπων κ. τ. λ.

Ausserdem erscheint derselbe auf 2 ägyptischen Münzen aus dem 11ten Regierungsjahre Hadrian's, (s. Tôchon: recherch. s. les médaill. des nomes de l'Egypte. Par. 1822 p. 88); denn dass die Legende *ΘΙΝΙ* durch *Θινί[της νομός]* erklärt werden müsse, halte ich mit Tôchon für unbedenklich. Zwar sind die Nomenmünzen verdächtigt worden, zuerst wohl von Mannert (a. a. O. S. 316 ff); und allerdings ist nicht nur der Fundort problematisch, sondern auch namentlich bei den Hadrianischen dritter und vierter Grösse die durchgängige Uniformität in dem Kunstgepräge, in der Grösse, der Legende, dem Gewicht, der Form und vor Allem im Datum — sie zeigen durchgehends das 11te Regierungsjahr an — ziemlich auffallend. Deshalb giebt auch Tôchon, dem übrigens nicht im Entferntesten ein Misstrauen beikommt, selbst zu: elles semblent toutes sorties du même attelier monétaire. Dieser Umstand aber, so wie auch die weit sorgsamere Arbeit, würde sich allerdings am leichtesten erklären lassen, wenn man sie sich aus der Werkstätte eines und desselben Falschmünzers der neuern Zeit hervorgegangen denkt. Ob ich nun gleich meines Theils diesem Verdachte keinen Raum geben kann, zumal weil — was Tôchon selbst nicht hervorhebt

— die Kehrseiten in Betreff der Symbole auf das Mannigfachste von einander abweichen: so will ich doch, um keine Meinung zu beeinträchtigen, mich wenigstens solcher Folgerungen aus ihnen enthalten, die anderweitig keine Stütze finden. Zu dem vorliegenden Zweck bedürfen wir aber auch in der That der Thinitischen Münzen nicht, da der Name des Nomos niemals angefochten worden ist und nunmehr unsere beiden Papyre vollkommen hinreichen, um denselben diplomatisch zu verbürgen. Die ausführlichste Bezeichnung der Localität befindet sich auf Pap. 1 lin. 7 sq. und auf Pap. 2. lin. 9 sq.: *ἀπὸ κώμης Θινὸς τοῦ Θινίτου νομοῦ.* Die übrigen hierhergehörigen Stellen sind: 1 lin. 12 und 2 lin. 12 sq.: *ἐν τῇ αὐτῇ κώμῃ Θινός*; 1 lin. 34: *ἀπὸ Θινός*, und auf der Rückseite: *γενομ(ένῃ) Θι[νὸ]ς.* Der auffällige Gebrauch des Genitivs an dieser letzten Stelle und in der Zusammenstellung: *ἐν κώμῃ Θινός* ist offenbar als Latinismus zu erklären — wie acta Romae und in urbe Romae — nur dass die lateinische Regel in ihrer Anwendung auf das Griechische noch erweitert ward. War doch der Schreiber Sextius selbst, wie sein Name anzeigt, römischer Abkunft. Aber auch hiervon abgesehen: Wie dürfte man sich wundern, wenn zur Zeit des Byzantinischen Reiches, in einer Epoche, wo die griechische und die römische Sprache längst ihre Selbstständigkeit gegen einander zu beiderseitiger Verderbniss aufgegeben hatten, und noch dazu in einer entlegenen, von den verschiedensten National- und Sprachelementen ganz besonders bewegten und verwirrten Provinz, — wenn, sage ich, im 7ten Jahrhundert nach Chr., in Oberägypten, ein untergeordneter Beamter, ein Gerichtsschreiber, die Regeln der griechischen und der lateinischen Grammatik missverstand und durcheinanderwarf, oder vielmehr wohl nur längst eingeschlichenen Missbräuchen auch seinerseits ohne Scrupel folgte! Von einem reinen Griechenthum konnte in dieser Zeit und an diesem Orte in keiner Beziehung

die Rede sein. Ja, wenn die Aufschrift, wie dies wahrscheinlicher sein möchte (s. den besond. Comm. zu derselben) nicht einmal von Sextius ausging: so liegt darin ein Beweis, dass der latinisirende Gebrauch des Namens *Θίς* an Ort und Stelle wirklich auch bei Anderen d. h. allgemein gäng und gäbe war.

§. 3. Dass This zum Thinitischen Nomos gehöre, dies konnte sich bisher auf kein positives Zeugniss stützen; man hat es jedoch stets und ohne Zweifel deshalb vorausgesetzt, weil Beider Namen übereinkommt, und weil This nach Alexander Polyhistor bei Abydos lag, Abydos aber nach Ptolemäos dem Thinitischen Nomos angehörte. Die directe Bestätigung gewähren nunmehr unsere Urkunden. Ist aber dergestalt die Voraussetzung zur vollen Gewissheit erhoben, so wird was man aus der Uebereinstimmung des Ethnikons bei Stephanos von Byz. und bei Ptolemäos gefolgert um so unzweifelhafter, nämlich dass der Name des Nomos von dem des Ortes entlehnt sei. Dagegen hat man eben dieses Ethnikons halber gegen den überlieferten Namen des Ortes selbst Zweifel gehegt, da es, wenn *Θίς* richtig wäre, *Θίτης* lauten müsse. Demzufolge hielt man, und zuerst wohl Berkel, das *Θίς* bei Stephanos für eine Verstümmelung aus *Θίνις* und zeigte nicht übel Lust, dies Letztere nicht nur hier als Correctur, sondern auch bei Ptolemäos als Ergänzung hinter dem Worte *μητρόπολις* in den Text zu bringen. Diese Hypothese, die — wenn sie auch nicht durchgriff, doch hin und wieder immer noch auftaucht, wird nunmehr ein für allemal widerlegt; denn von *Θίνις* könnte in keiner Weise die Form *Θινός* flectirt werden, die doch durch unsere Urkunden vollkommen constatirt ist. Vielmehr beweist dieser Genitiv, dass wenigstens die urkundliche Form des griechischen Nominativs wirklich die von Cornel. Alexander angegebene Form *Θίς* gewesen sei. Auch ist es keineswegs begründet, dass die Form *Θίς*, etwa nach der Analogie von *Ἑρμωνθις*, *Ἑρ*-

μώνθεως — *Ἑρμωνθίτης*, nothwendig das Ethnikon *Θίτης* erheische, noch dass umgekehrt zu dem Etnikon *Θινίτης*, etwa nach der Analogie von *Θῶνις-Θωνίτης*, die Form *Θίνις* unerlässlich sei. Denn ward nun einmal, bei dem so naheliegenden Muster des griechischen Wortes *θίς*, auch für den ägyptischen Stadt-Namen die Flexion *Θινός* von den Griechen eingeführt, wie dies eben durch unsere Urkunden bezeugt wird: so musste natürlicherweise auch die Ableitung des Ethnikons von dem Genitiv (*Θίς, Θινός-Θινίτης*) ganz in derselben Art statt finden, wie etwa bei *Θώραξ, Θώρακος* — *Θωρακίτης*; *Ἴαβις, Ἰάβιδος* — *Ἰαβιδίτης* (s. Steph. Byz. hh. vv.) und ähnlichen Eigennamen.

§. 4. Ist dergestalt der Name *Θίς* im Griechischen als urkundlich erwiesen, so fragt es sich, welches seine ägyptische Form und deren Bedeutung war. Bei einer solchen Untersuchung muss aber vor Allem daran festgehalten werden, dass wenigstens bei den wichtigeren Städten Aegyptens selten an eine ursprünglich profane Bedeutung zu denken ist; ihr Name wie ihre Entstehung knüpfte sich meist an die Tempel bestimmter Gottheiten. Nach der genauesten Forschung ist es mir nun am wahrscheinlichsten, dass This im Aegyptischen ⲐⲎⲤ (This) oder ⲦⲎⲤ (Tis) lautete, und zusammengezogen ist entweder 1, aus ⲐⲀⲎⲤⲈ, ⲦⲀⲎⲤⲈ scil. ϮⲂⲀⲔⲒ d. i. „die (Stadt) der Isis“ oder 2, aus ⲐⲒ-ⲎⲤⲈ, ⲦⲒ-ⲎⲤⲈ d. i. „Wohnung der Isis.“

§. 5. 1) ⲐⲀ ist im Memphitischen, ⲦⲀ im Thebanischen und Baschmurischen Dialekt das Femininum des artic. possessiv. vagans, der immer mit dem Substantiv zu einem Worte verschmilzt; im Alt-Aegyptischen kann gar kein Unterschied zwischen ⲐⲀ und ⲦⲀ gewesen sein, da die einfachen Articulationen dieselben Schriftzeichen hatten, wie die ihnen entsprechenden aspirirten; auch haben wirklich die 10 Pariser Manuscripte des Plinius, bis auf Eins wo der Name ganz fehlt, sämmtlich

Tiniten oder Tinitem. Sonach wäre ⲦⲀⲎⲤⲈ ebenso gebildet wie ⲐⲘⲞⲨⲒ (Leontopolis) d. i. ⲐⲀ-ⲘⲞⲨⲒ (ϯⲂⲀⲔⲒ) = „die (Stadt) des Löwen" (cf. Champ. l'Ég. s. l. Ph. I. p. 36) oder „die Stadt des (Gottes) ⲘⲞⲨⲒ" Sohnes des Athmou (cf. Champ. gr. ég. p. 457. 472. 510), und wie *Ταχομψώ* (Herod. II. 29; bei Steph. Byz. *Τάκομψος* und die einfache Form *Χομψώ*. cf. Plin. H. N. VI. 29, 35) d. i. „die (Stadt) des Chons" für ϯⲂⲀⲔⲒ ⲦⲀϢⲰⲚⲤ; Chons (ϢⲰⲚⲤ oder buchstäblicher ϢⲚⲤⲰ; s. z. B. die Gruppe bei Champ. gr. p. 390) ist der ägyptische Herakles, der älteste Sohn des Ammon[1]); in der verlängerten Form *Μετακομψώ* bei Ptolemäos IV. 5 bezeichnet das ⲘⲈ (=ⲘⲀ), wie immer im Aegyptischen, die Oertlichkeit; *Μετακομψώ* heisst mithin so viel wie „der Ort Chonsstadt"; ebenso würde auch *Μεθίς* (d. i. ⲘⲈ-ⲐⲀⲎⲤⲈ, zusammengezogen ⲘⲈⲐⲎⲤ) nichts Anderes heissen als „der Ort Isisstadt."

Das Ⲁ des Artikels wurde in der Rede entweder ganz verschluckt, oder mit dem folgenden Vocal zu einem Mischlaute verschmolzen. Dass es auch in der Schrift häufig ausgelassen ward, ist erwiesen; denn der art. poss. vag. fem. ist vollständig in den Hieroglyphen: [hieroglyph], [hieroglyph]; dafür steht aber auch das einfache [hieroglyph] d. i. Ⲑ, Ⲧ (Champ. gr. ég. p. 189); die mündliche Zusammenziehung von ⲐⲀⲎⲤⲈ in ⲐⲎⲤⲈ konnte also auch schriftlich gerechtfertigt sein. Dass ferner das Ⲏ des koptischen ⲎⲤⲈ in der altägyptischen Aussprache wie ι klang und das Ⲉ nur durch ein Langziehen des Ⲥ angedeutet ward, dies wird Beides schon durch die griechische Uebertragung und Endung (*Ἴσ-ις*) verbürgt. Aus dem Hierogly-

---

1) Champ. l'Ég. s. l. Ph I. p. 152 leitet den Namen unrichtig von ⲘⲤⲀϨ d. i. „Krokodil" ab, erklärt Ϫ für einen von ϪⲎ „sein" gebildeten Artikel, und schreibt demnach ⲦⲀϪⲎⲘⲤⲀϨ (lieu où se trouvent beaucoup de crocodiles).

phischen und Hieratischen, wo der Name der Isis nicht phonetisch, sondern auf rein symbolische Weise durch die Gruppe ausgedrückt wird, lässt sich nichts folgern; im Demotischen aber findet sich der Name allerdings, wie auf der Inschrift von Rosette lin. 6 gegen Ende, in ⲏⲥ abgekürzt. In Bezug auf die Aussprache des ⲏ verweise ich noch beispielsweise auf ⲣⲏⲑⲟ = Rhitho, und ⲡϩⲗⲧⲏⲙⲥ = Philotimos (s. Champ. gr. ég. p. 122 u. 32), in Bezug auf die Weglassung des Schlussvocals aber auf die Composita ⲁϯⲧⲏⲥ (ein Name des Nil, unfehlbar von ⲁϯ-ⲧ-ⲏⲥⲉ d. i. „Gieb-Erd", also der Isis- oder Landbringer), ⲣⲏⲥ (von ⲣⲉ-ⲏⲥⲉ d. i. Sonnen-Isis, also Südgegend, meridies, auster), ⲥⲁⲣⲏⲥ und ⲙⲁⲣⲏⲥ (von ⲥⲁ oder ⲙⲁ und ⲣⲉ-ⲏⲥⲉ d. i. Ort der Sonnen-Isis, der Südgegend, daher Oberägypten; oder von ⲥⲁ in der Bedeutung versus, ab, — so viel wie versus Orientem, ab austro). So reducirt sich in der That ⲑⲁⲏⲥⲉ auf ⲑⲏⲥ.

§. 6. Freilich hätten die Griechen, wie von ⲏⲥⲉ, ⲏⲥⲓ oder ⲏⲥ — *Ἶσις*, so auch von ⲑⲏⲥ-*Θίσις* bilden können und müssen; allein fern davon auf die Bedeutung des Namens zu achten, fassten sie nur den Klang auf, und da dieser ihnen das heimische Wort *θίς* ins Gedächtniss rief, so liessen sie, stets das Bekannte im Unbekannten suchend, den Namen unverändert und handhabten dessen Flexion nach der Analogie ihrer Sprache und jenes Ausdrucks. Uebrigens ist es nicht zu übersehen, dass eine der anerkannterweise zahlreichen Isisstädte Aegyptens von Steph. Byz. wirklich *Τίσις* genannt wird, mit dem naïven Zusatz: *ἣν ἔκτισε Τίσις*. Jedermann sieht, dass es die Isis ist, die hier durch Beibehaltung des nur der Stadt gebührenden artic. poss. vagans ⲧⲁ, oder der Ortsbezeichnung ⲧⲓ, zur Tisis geworden ist. Dass dieser Ort nicht mit unserm This identisch sei, scheint schon das von Stephanos angeführte

Ethnikon *Τισίτης* und die Auseinanderhaltung beider Städtenamen in einem und demselben Schriftsteller zu beweisen.

§. 7. Der Name der Stadt This ist — wie auch Herr Professor Lepsius mich versichert — in den Hieroglyphen bisher noch nicht entdeckt worden; auf den Monumenten von Abydos in dem ägyptischen Museum zu Berlin habe ich ihn vergeblich gesucht. Zwar erscheinen anderwärts allerdings nicht selten die Gruppen , d. i. ⲐⲀⲎⲤⲈ, ⲦⲀⲎⲤⲈ (s. Champ. gr. ég. p. 188. 189) oder „die der Isis"; doch hier ist, wie schon das Determinativ im zweiten Falle und der Mangel des Determinativs im ersten beweist, nicht ϯⲂⲀⲔⲒ (Stadt), sondern ϯⲂⲰⲔⲒ (Dienerin, famula) zu verstehen; es ist ebenso ein Weibername, wie , ⲠⲀⲎⲤⲈ oder ⲠⲀⲎⲤⲒ ein Männername ist[1]). Jene beiden Formen aber könnten, so wie auch die mögliche Abkürzung , mit dem Stadtzeichen , , , versehen, allerdings die Stadt This bezeichnen.

§. 8. Die Ableitung des Namens von ⲐⲀⲎⲤ gewinnt noch dadurch eine Bestätigung, dass im Griechischen für *Θινίτης* auch die Schreibart *Θεινίτης* vorkommt (African. bei Syncell. p. 54 B. D); hiermit wird eine Form *Θεΐς* vorausgesetzt, und diese findet in der That ihre Berechtigung in dem Mischlaute ⲀⲎ, der dem griechischen *αι* oder *ει* wesentlich entsprach. Wie also aus der Zusammenziehung ⲐⲎⲤ die griechische Form *Θίς* entstand, so aus dem ursprünglichen ⲐⲀⲎⲤ die Form

[1]) Auch im Koptischen kommen die Eigennamen ⲐⲀⲎⲤⲈ, ⲐⲀⲎⲤⲒ, ⲠⲀⲎⲤⲈ, ⲠⲀⲎⲤⲒ vor.

Θείς; wobei noch zu bemerken ist, dass möglicherweise neben Jener auch die Formen *Θύς* und *Θής*, und neben dieser auch die Formen *Θαίς* und *Θοίς* hätten entstehen können. Denn *ι* und *υ* ward in Fremdwörtern von den Griechen sehr häufig verwechselt, ferner das Hita nicht ausschliesslich wie *ι*, sondern allerdings auch wie *η* oder wie das französische ai, ei ausgesprochen, und endlich sind auch die Verwechselungen von *ει*, *αι* und *οι* durchaus nichts Seltenes. Von diesen vier noch möglichen Formen kann indessen höchstens nur *Θύς* eine Spur wirklicher Existenz aufweisen, insofern in der Chronik des Eusebios, nach der Armenischen Uebersetzung zu urtheilen (s. Aucher ad p. 204 not. 1), die durchgängige Lesart *Θυνίτης* gewesen zu sein scheint; weshalb auch sowohl Aucher wie Zohrab (p. 94. 95) in der lateinischen Uebertragung des Armenischen Textes nur Thynitas, Thynites u. s. w. schreiben. Doch ist darum diese Spur noch keine Gewissheit, da nach Aucher's Urtheil das Armenische statt *Θυνίτης* wohl auch *Θεινίτης* zuliesse, und da überdies Jenes vielleicht in einer andern, später zu untersuchenden Form *Θύνις* oder *Θυνίς* seine Begründung finden könnte. Ueberhaupt aber dürfte gegen die Wirklichkeit jener vier möglichen Formen der Umstand streiten, dass sie in denen des analogen griechischen Ausdrucks nicht dieselbe Berechtigung fanden wie *Θίς* und *Θείς*. Jedenfalls ist das *Θενίτης* bei Syncell. p. 55 B, weil die Stelle aus Eusebios stammt, verlesen oder verschrieben für *Θυνίτης* oder *Θεινίτης*.

§. 9. Dass *Θίς* eine Isisstadt war und im Aegyptischen ⲐⲎⲤ hiess, wird — hoffe ich — nach dem Vorstehenden Jedermann zugeben; doch darüber könnte allerdings noch ein Bedenken obwalten, ob es wirklich aus ⲐⲀ-ⲎⲤⲈ zusammengezogen sei, oder ob nicht vielmehr

2) aus ⲐⲒ-ⲎⲤⲈ, ⲦⲒ-ⲎⲤⲈ d. i. „Wohnung der Isis.“ Zwar ist einmal ⲐⲒ, ⲦⲒ (Wohnung, Grab) nur eine

hieroglyphische Entzifferung oder eine Deutung der Zeichen [hieroglyph], [hieroglyph] [1]); dann scheint auch dies Zeichen immer auf ein einzelnes Gebäude oder auf Theile eines solchen sich zu beziehen, und endlich kann wohl nur ein Mischlaut wie ⲁⲏ die Schreibart des Ethnikons *Θεινίτης* erklären. Doch lässt sich dagegen behaupten: einmal, dass im Koptischen — wenn auch nicht ⲑⲓ, ⲧⲓ — wenigstens doch ⲧⲟ, ⲧⲟⲉ, ⲧⲟⲓ (pars, portio) in der Bedeutung sedes oder habitatio vorkommt, und überdies mehrere ägyptische Ortsnamen in Schriftstellern und Urkunden, wie etwa *Τίνδιον*, *Θυναβούνουν* u. s. w. die hieroglyphische Deutung zu rechfertigen scheinen; dann aber, dass wenn auch ursprünglich oder im engern Sinne der Name ⲑⲏⲥⲉ sich auf ein Gebäude d. h. auf den Tempel der Isis bezog, derselbe doch nachher in weiterer Anwendung auf die rings umher erstandene Stadt übertragen werden durfte, ebenso wie ⲡⲏⲓⲁⲙⲟⲩⲛ d. i. „die Wohnung des Ammon“ eigentlich der Name für das Heiligthum dieser Gottheit in Theben, dann aber und eben deshalb auch der Name für die Stadt Theben selbst war; und endlich könnte die Form *Θεὶς*, *Θεινίτης*, wenn nicht vielleicht schon durch die ungleiche Aussprache des Hita allein, so doch jedenfalls durch die Identität von ⲧⲓ und ⲧⲟⲓ, ⲧⲟⲉ, ⲧⲟ erklärt werden, da ⲧⲟⲓ-ⲏⲥ oder ⲧⲟ-ⲏⲥ einen ähnlichen Mischlaut ergiebt, wie ⲧⲁ-ⲏⲥ. Räumt man diese Möglichkeit der Ableitung von ⲑⲓ-ⲏⲥⲉ ein, so dürfte der Name der Stadt nach den Analogien bei Champ. gr. p. 155 sqq. auch möglicherweise durch solche Gruppen bezeichnet worden sein, wie

[hieroglyph], [hieroglyph], [hieroglyph].

[1]) So liest Champ. gr. p. 101: ⲑⲓ ⲛⲁⲁ, grosse Wohnung, Palast (cf. p. 323. 416); ⲑⲓⲛⲟⲩⲃ, goldene Wohnung; ⲧⲓⲛⲁⲧⲫⲉ (p. 125.), Wohnung der Natphe.

§. 10. Noch haben wir indessen die Frage nicht erschöpft: denn wenn gleich wir zu Anfang für das Griechische den Namen *Θίς* als den urkundlich beglaubigten anerkennen mussten, dergestalt dass man kein Bedenken tragen kann, ihm in der heutigen Anwendung die Herrschaft einzuräumen: so lässt sich doch allerdings nicht bezweifeln, dass neben diesem einfachen, einsilbigen Namen in der That auch ein erweiterter, zweisilbiger bestand, nämlich *Θίνις*, *Θύνις*, *Θοῖνις* (oder besser *Θινίς*, *Θυνίς*, *Θοινίς*). Die erstere Form, die man bisher immer nur vorausgesetzt, aber niemals nachgewiesen zu haben scheint, fand ich nach vielfach vergeblicher Forschung in dem *Κατάλογος τῶν πόλεων Μητροπόλεων καὶ Ἐπισκοπῶν ὑπὸ τοῦ πατριάρχου Ἀλεξανδρείας* (s. Pococke's Beschreibung des Morgenlandes 2te Aufl. von Breyer, mit Anmerkung. von Schreber. Th. I. Erlang. 1771 S. 404 ff.), welcher anerkannterweise aus dem 6ten Jahrhundert stammt, aus der Zeit Justinian's oder der zunächst folgenden; hier wird unter den zur 2ten oder Obern Thebaïs gehörigen Bisthümern (Z. 69—81), wie Theben, Tentyris, Klein-Diospolis u. s. w. auch Thinis genannt; es ist eine Unmöglichkeit, dabei an einen andern Ort als an This zu denken. — Von der zweitgenannten Form kommt der Genitiv *Θυνέως* (nicht *Θύνεως*) sowohl in der Epist. Gennad. vor (s. Leunclav. Jus Graeco-Rom. T. I. p. 190), als auch (und nicht *Θοίνεως*, wie Holst. ad Steph. v. *Θίς* behauptet) in den Act. Conc. Ephes. (ap. Labb. T. III. 541 C. cf. 693 B: Thyneos; daher IV. 285 C das verstümmelte Adj. Ptenethensis für Thinitensis), und zwar hier wie dort wiederum als Bezeichnung eines Bisthums. — Die dritte Form endlich tritt in dem Auszuge des Agatharchides bei Phot. Cod. CCL p. 1340 auf. Es werden hier die Nomen Mittelägyptens genannt; dann heisst es: *τοὺς δὲ εἰρημένους ὑπερβάλλοντι τόπους ἀρχὴ τῆς Θηβαΐδος ἡ Λύκων πόλις, εἶτα Ἀφροδίτης ἄλλη, πρὸς δὲ τούτοις Πανών, ἔπειτα*

Θοῖνις (al. *Θοινίς*; so auch Bekk. p. 447 b), *μετὰ ταύτην Βοπός, ὑφ' ἣν Διὸς πόλις, ἣν* [*καὶ*] *καλοῦσι μικρὰν κ. τ. λ.* Die Identität dieses *Θοινίς* mit unserm *Θίς* ist in der That kaum in Frage zu stellen. Der Reihefolge gemäss kann wenigstens nur This oder das Thomu (Thmou) des Itiner. Antonin. (p. 166 ed. Wessel.) und der Notit. dignitatum (p. 76 ed. Böcking) gemeint sein. In dem letztern Falle aber wäre der Thinitische Nomos ganz übergangen, da weder Abydos noch Ptolemaïs genannt wird; und eine solche Uebergehung ist nicht annehmbar. Hierzu kommt, dass um *Θοινίς* und Thomu identificiren zu können, das Eine oder das Andere nothwendig corrumpirt sein müsste; daran ist jedoch nicht zu denken; denn Thomu ist durch eine zwiefache Autorität (die Abweichungen in den Codd. der Notit. dign. sind unwesentlich; s. Böcking. Annot. p. 330), ferner durch seinen rein ägyptischen Klang und durch seine Bedeutung beglaubigt (ⲐⲞ-ⲘⲞⲨ d. i. „Viel-Wasser“ oder „Wasser-Sicht“, vue d'eau; oder von ⲐⲘⲞⲨ d. i. der Gott Thmu oder Athmu), und für die Richtigkeit der Lesart bei Agatharchides im Photios bürgt sowohl die Uebereinstimmung der Codd., wie die Verwandtschaft der Formen *Θυνίς* und *Θινίς*. Ueberdies erscheint in dem obigen *Κατάλογος* dicht neben *Θίνις* auch *Τόουμ* (sicher nur eine Versetzung für ⲦⲞⲘⲞⲨ) als Bischofssitz der zweiten Thebaïs, — ein schlagender Beweis der Nicht-Identität Beider. Dass zur Zeit als Agatharchides schrieb, um 164 vor Chr., This — wenn auch schon längst gesunken — doch immer noch eine S t a d t war, erhellt daraus, dass sie als solche noch um 75 vor Chr. bei Alexander Polyhistor erscheint. Daher ist es nicht zu verwundern, wenn zumal im Angedenken ihrer uralten Berühmtheit und bei ihrer Bedeutung als Metropole des Nomos, Agatharchides einen besondern Nachdruck auf ihre Erwähnung legte und sie, wie sie es denn wirklich dem Namen nach noch damals war, als die Repräsentantin des Nomos bezeichnete, doch sicher ohne deshalb

die äusserlich glänzenderen Städte desselben, Abydos und Ptolemaïs, zu übergehen. Wenn schon hieraus sich der Umstand erklärt, dass Photios aus der Beschreibung des Agatharchides, unter allen erwähnten Städten grade This zur Vertretung des Nomos hervorhebt: so dürfte doch noch ein besonderer Grund ihn hierzu um so geneigter gemacht haben, nämlich die Erinnerung daran, dass — wie für uns aus den Acten des Ephesischen Concils, aus dem Griechisch-Römischen Recht und dem Pococke'schen Katalog erhellt — dies *Θοινίς, Θυνίς* oder *Θινίς* in den christlichen Zeiten eben der Sitz eines Bischofes war. Zwar im 9ten Jahrhundert, als Photios diesen Auszug machte, war Aegypten längst durch die muhamedanisch-arabische Eroberung den Händen der Christen entrissen, die altägyptischen Ortschaften und deren Namen meist vernichtet oder umgewandelt, und die frühere geographische Kunde des Landes bei den Byzantinern in Vergessenheit gerathen; doch Photios, das geistliche Oberhaupt der griechischen Kirche, der Patriarch von Konstantinopel, der vielseitigste Gelehrte und Schriftsteller seiner Zeit, musste nothwendig auch mit den früheren Verhältnissen des Christenthums und der Kirche in Aegypten auf das innigste vertraut sein.

§. 11. Ist nun der Name *Θοινίς*, *Θυνίς* und *Θινίς* wirklich auf This zu beziehen, was durch den heutigen Dorfnamen Tânî in der Umgegend der Ruinen von Abydos (s. d. Karte der franz. Exped. Planch. Ant. 4. 5. état moderne, letztes Blatt) noch wahrscheinlicher gemacht, wo nicht vielmehr zur Gewissheit erhoben wird: so muss auch im Aegyptischen neben der einfachen Form ⲐⲎⲤ (d. i. ⲐⲀⲎⲤ oder ⲐⲒⲎⲤ) eine erweiterte, der griechischen entsprechende bestanden haben; und eine solche konnte in der That vermittelst der genitivischen Präposition ⲛ, die bekanntlich bald ausgelassen, bald eingeschaltet ward[1]), auf drei

[1]) So schrieb man: ⲠⲤⲈⲚⲎⲤⲈ „Sohn der Isis" (im Kopt. kommt

Weisen entstehen: 1, aus ⲐⲞⲒ (ⲦⲞⲒ)-ⲛ-ⲎⲤⲈ, zusammengezogen ⲐⲞⲒⲛⲎⲤ d. i. „Wohnung der Isis". 2) aus ⲐⲒ-ⲛ-ⲎⲤⲈ, zusammengezogen ⲐⲒⲛⲎⲤ d. i. „Wohnung der Isis"; so schrieb man auch ⲠⲎⲒⲛⲀⲘⲞⲨⲛ statt ⲠⲎⲒⲀⲘⲞⲨⲛ (Theben s. §. 9). 3) durch Abkürzung von ⲐⲒⲘⲈ-ⲛ-ⲎⲤⲈ d. i. „Ortschaft der Isis" in ⲐⲒⲛⲎⲤ. Die Bildung eines Ortsnamens durch Zusammensetzung mit ⲐⲒⲘⲈ, ⲐⲒⲘⲎ, ϯⲘⲈ, ϯⲘⲈⲒ, ϯⲘⲎ, ϯⲘⲒ, ⲦⲒⲘⲈ, ⲦⲒⲘⲒ d. i. „vicus, κώμη, Flecken, Dorf" ist nichts Ungewöhnliches; ich erinnere nur an ⲦⲒⲘⲈⲛϨⲰⲢ, ⲦⲒⲘⲒⲛϨⲰⲢ oder ϯⲘⲈⲛϨⲰⲢ „Urbs Hori". Auch die Zusammenziehung ⲐⲒⲛ, ⲦⲒⲛ aus ⲐⲒⲘⲈⲛ, ⲦⲒⲘⲈⲛ, erscheint in der That vielfach z. B. wohl in Τίνδιον (Hellan. bei Athen. XV. 25 p. 679 f. Steph. Byz. h. v.), in Θυναβούνουν (Leichencollecten-Contract lin. 8. 41), in Τένεσις, Thenesus, ⲐⲈⲛⲛⲎⲤⲒ[1]), Tentyra u. s. w. This ist natürlich in seinen Anfängen nur als ein den Tempel der Isis umgebender Flecken zu denken, und daraus würde sich also die Bezeichnung ⲐⲒⲘⲈⲛⲎⲤ, contr. ⲐⲒⲛⲎⲤ, erklären; durch den Gebrauch einmal sanctionirt, konnte dieselbe neben der Form ⲐⲎⲤ bestehen bleiben, auch als der Flecken zur Stadt geworden. Uebrigens dürfte an der sprachlichen Verwandschaft zwischen ⲦⲞⲒ, ⲦⲒ und ⲦⲒⲘⲈ (wohl zusammengesetzt aus ⲦⲒ-ⲘⲈ d. i. „Wohnungs-Ort, Wohnort") nicht zu zweifeln sein, und bei dem leich-

ⲠϢⲈⲛⲦⲀⲎⲤⲒ vor d. i. wohl „Sohn der Isisdienerin"), ⲦⲤⲈⲛⲎⲤⲈ „Tochter der Isis"; aber oft auch ⲠⲤⲒⲎⲤⲈ und ⲦⲤⲒⲎⲤⲈ; daher auch mit Auslassung des Artikels insofern das Geschlecht von selbst erhellt, z. B. ϨⲰⲢⲤⲒⲎⲤⲈ, ϨⲀⲢⲤⲒⲎⲤⲒ „Horus Sohn der Isis" (cf. Champ. gr. p. 133).

[1]) Dieser Name ist nicht mit Champ. l'Ég. s. l. Ph. II. p. 142 von ⲐⲀⲛⲎⲤⲒ abzuleiten, sondern eben von ⲐⲒⲘⲈⲛⲎⲤⲒ oder ⲐⲒⲛⲎⲤⲒ.

ten Uebergange zwischen *οι*, *αι* und *ει* wiederum die Möglichkeit zugegeben werden, dass im Griechischen neben *Θοινίς* auch die Formen *Θαινίς* und *Θεινίς* bestanden haben können; so wie andrerseits bei dem leichten Uebergange zwischen *ι* und *υ* sich *Θυνίς* neben der dem Aegyptischen gemässeren Form *Θινίς* entwickelte. Auch die wirkliche Existenz dieser Letztern giebt natürlich, in Betracht unserer früheren Ergebnisse, kein Recht, die einfache Form *Θίς* durch willkührliche Verdrehung aufzuheben. In den Hieroglyphen konnte übrigens die erweiterte Form nicht füglich einen besondern Ausdruck erlangen, da der Name rein symbolisch ausgedrückt ward. ⲑⲓⲛⲏⲥⲉ oder ⲑⲟⲓⲛⲏⲥⲉ musste ebenso wie ⲑⲓⲏⲥⲉ geschrieben, und ⲑⲓⲙⲉ durch dasselbe Determinativ dargestellt werden wie ⲃⲁⲕⲓ. Die erweiterte Form beruht mithin wesentlich nur auf der verschiedenen Aussprache einer und derselben symbolischen Gruppe, je nachdem man das genitivische ⲛ einschob oder nicht. Die Form ⲑⲁⲏⲥⲉ war allem Anschein nach auch in der Rede der Einschaltung des ⲛ niemals fähig; deshalb liessen wir sie hier ganz aus dem Spiel, und deshalb dürfte auch Champollion's Erklärung des Inselnamens ⲑⲉⲛⲛⲏⲥⲓ durch ⲑⲁⲛⲏⲥⲓ nur um so unzulässiger erscheinen.

§. 12. Das Resultat ist also: der Name der Stadt This war ein doppelter im Aegyptischen 1) ⲑⲏⲥ und 2) ⲑⲓⲛⲏⲥ. Jener war aus ⲑⲁⲏⲥ(ⲉ) oder ⲑⲓⲏⲥ(ⲉ), dieser aus ⲑⲓⲛⲏⲥ(ⲉ), ⲑⲓ(ⲙⲉ)ⲛⲏⲥ(ⲉ) oder ⲑⲟⲓⲛⲏⲥ(ⲉ) gebildet; durch den Erstern wurden im Griechischen die Formen *Θίς* und *Θείς*, durch den Letztern die Formen *Θινίς*, *Θυνίς* und *Θοινίς* (so wie das Arabische Tâni) hervorgerufen; neben jenen hätten möglicherweise auch die Formen *Θύς*, *Θής*, *Θοίς*, *Θαίς*, und neben diesen auch die Formen *Θεινίς* und *Θαινίς* im Griechischen entstehen können[1]).

---

[1]) Ich muss hier einem trügerischen Schein entgegentreten. Man-

2. Form und Bedeutung des Namens Abydos.

§. 13. Die Griechen schreiben den Namen auf constante Weise *Ἄβυδος*. Nur zwei Abweichungen sind mir bekannt; bei S. Epiph. adv. Haeres. III. p. 1093 erscheint der Dativ *Ἄβυδι*, der mithin den Nominativ *Ἄβυς* voraussetzen würde, und in dem Leydener Pap. biling. N. 65 die Form *Ἄβιδος*, noch dazu als Accusativ (Reuvens Lettres à M. Letronne I. p. 38, Mitte der 3ten Colonne lin. 2; Leemans mon. ég. Col. VIII. lin. 26). Beide Anomalien beruhen wohl auf Unwissenheit oder Flüchtigkeit. Auch ein Paar Handschriften der Notit. dign. haben Abidum für Abydum (Böcking Annot. ad Notit. Orient. p. 76 c. 38. not. 67).

§. 14. Ueber den ägyptischen Namen kann seit den glücklichen Entzifferungen der Hieroglyphen im Allgemeinen kein Zweifel mehr obwalten. Kircher's Behauptung (Oed. Aeg. I. p. 43 sq.), er habe ⲡⲓⲫⲁⲓⲁⲧ (d. i. „Libysch", von ⲫⲉⲧ) gelautet, entbehrte stets der Wahrscheinlichkeit (s. Champ. l'Ég. s. l. Ph. I. p. 251), und ist nunmehr völlig ihrer Nichtigkeit überwiesen. Abydos wird durch folgende Gruppen bezeichnet:

1) (Champ. gr. ég. p. 65), als Abkürzung für

---

chem Aegyptologen dürfte nämlich bei oberflächlicher Betrachtung die Versuchung nahe liegen, den Namen von ⲧ-ⲓⲛ (ⲓⲛⲉ, ⲓⲛⲓ) d. i. „das Gelenk" oder von ⲧⲁ(ⲑⲁ)-ⲓⲛ (ⲧⲁ-ⲓⲛⲉ, ⲧⲁ-ⲓⲛⲓ) d. i. „die (Stadt) des Gelenkes" abzuleiten, zumal da der Nil in der That grade in dieser Gegend seine westliche Richtung verlässt und die letzte Biegung nach Norden beginnt. Doch wenn gleich im Griechischen sowohl die Flexion der einfachen wie durchweg die erweiterte Form sich auch auf diesem Wege genügend erklären würde: so wird doch die ganze Muthmassung allein schon und auf das Entschiedenste durch die von Cornel. Alexander verbürgte Nominativform *Θίς* entkräftet.

2) (Ibid.); 3) (l. c. p. 153);

4) (Rituel de Petharphré l. c. p. 248 in dem Zusammenhange: „Horus, sich erfreuend in —“);

5) (l. c. p. 483 in dem Zusammenhange: „die grossen Götter Thotounen, Bewohner von —“);

6) (l. c. p. 505); 7) (l. c. p. 515);

8) (l. c. p. 526). — Aus eigener Nachforschung im hiesigen ägyptischen Museum bringe ich noch bei: 9) a) in der Verbindung: ϩⲱⲣ ⲛⲧⲣ ⲛⲁⲁ ⲛⲉⲃ ⲛ d. i. „Horus, der grosse Gott, Herr in —“ (Monument von Abydos No. 1383 der Passalacqua'schen Sammlung lin. 3); b) in der Verbindung: ϩⲱⲣ ϣⲏⲣⲓ ϫⲉⲧ ⲛⲧⲣ ϩⲣⲁⲓϩⲏⲧ d. i. „Horus, Führer der anderen Götter, welche wohnen in —“ (ib. lin. 4); c) in der Verbindung: „Osiris, grosser Gott, Herr in —“ (Sarg aus Theben ebend. No. 1615, rechte Seite lin. 1);

10) (Auf einer Tafel der Koller'schen Sammlung).

Hierzu kommen die hieratischen Gruppen:

11) (Champ. gr. ég. p. 526);

12) (In dem Leydener Pap. biling. No. 65, bei Leemans mon. ég. Col. VIII. lin. 8. Tabl. 7 n. 43 b);

13) (Ibid. Col. XX. lin. 6. Tabl. 7 n. 43 a).

Für die ersten drei Gruppen giebt Champollion keine Quelle an; da indessen mehrere der von uns aufgeführten wirklich auf Denkmälern von Abydos erscheinen, so ist an ihre Beziehung auf diese Stadt in der That nicht zu zweifeln. Dagegen können wir es nicht unbedingt billigen, wenn Champollion den Namen durchgängig ⲉⲃⲱⲧ schreibt, augenscheinlich bestochen durch den koptischen Bergnamen ⲉⲃⲱⲧ, welcher in dem Sahidischen Fragment bei Zoëga (Cat. mss. mus. Borg. p. 551) vorkommt, und den er schon in seinem Werke l'Ég. sous les Pharaons II. p. 318 (vgl. die Tafel der Nomen ebendas.), also vor der Zeit seiner hieroglyphischen Entdeckungen, auf Abydos zu übertragen geneigt war. Die Lage dieses Berges erhellt keineswegs mit Sicherheit aus jener Angabe, wie Champollion selbst (l. c.) zugesteht; lag er auch wirklich im Süden von Psoï oder Ptolemaïs, so folgt daraus noch nicht, dass er 8 Lieues davon entfernt gewesen d. h. bei Abydos zu suchen sei; und gehörte er zum Psoïtischen Nomos, so kann er nicht bei Abydos d. h. im Thinitischen gelegen haben, wofern in der spätern Zeit diese beiden Namen wirklich zwei verschiedene Nomen, nämlich die beiden Hälften des alten Thinitischen Nomos bezeichneten. Da indessen die Identität derselben keine Unmöglichkeit ist (s. unten §. 56), und da ferner Sicard eines Sandberges Afud, Afod, Afodos erwähnt, der nach seiner Beschreibung (s. Jomard. Antiqq. d'Abyd. p. 19 in der Descr. de l'Ég. Texte. Antiquités, descriptions. Tom. II) in der That bei den Ruinen von Abydos liegt: so will ich nicht die Möglichkeit in Abrede stellen, dass der Berg Ebôt bei Abydos gelegen haben, vielleicht mit dem Afud identisch sein, und demnach mit dem Namen der Stadt in Beziehung stehen könne. Aber darum braucht noch nicht der neuern, koptischen Form die altägyptische genau zu entsprechen. Und dies ist wirklich nicht der Fall. Prüfen wir die Sache näher.

§. 15. Unter allen angeführten Gruppen ist nur eine einzige, nämlich die Champollion'sche No. 3, in der die Lesart ⲉⲃⲱⲧ eine Stütze finden könnte; aber abgesehen davon, dass die Quelle nicht nachgewiesen ist und dass der zweite Vocal ebenso gut ⲟⲩ oder ⲩ wie ⲱ sein kann, muss dieser Letztere der natürlichen Reihenfolge gemäss überhaupt nicht als der dritte, sondern als der vierte Buchstabe betrachtet, und mithin die Gruppe vielmehr ⲉⲃⲧⲱ, oder ⲉⲃⲧⲟⲩ gelesen werden; zur Bestätigung dient die hieratische Gruppe No. 11, die ebenfalls ⲉⲃⲧⲱ zu lesen ist. Eine zweite wohl jüngere Schreibart war ⲉⲃⲧⲓ, wie die hieratischen Gruppen No. 12 und No. 13 beweisen, welche in der That auch Léemans (Texte p. 52) ⲉⲃⲧⲓ liest. Die dritte Schreibart endlich ist ⲉⲃⲧ (No. 2. 8. 10, wo man auch ⲉⲃⲧⲧ lesen kann). Dass in den Hieroglyphen ein oft vorkommendes Wort häufig abgekürzt und nur durch den ersten Buchstaben oder durch die beiden ersten oder durch den ersten und letzten dargestellt wird, ist ein längst erkannter Umstand (Champ. Précis p. 373 cf. gr. ég. p. 64); daher erklären sich schliesslich die Abkürzungen ⲉ (No. 1) und ⲉⲃ (N. 4. 5. 6. 7. 9) für ⲉⲃⲧ, ⲉⲃⲧⲱ oder ⲉⲃⲧⲟⲩ, und ⲉⲃⲧⲓ. Diese Formen können wir allein als ächte und, vielleicht mit Ausnahme der letzten, als uralte Bezeichnungen des Stadtnamens anerkennen. Hierbei ist indessen zu bemerken, dass zwar nach Champollion's Theorie der Anfangsvocal unserer Gruppen allerdings dem koptischen ⲉ entspricht (gr. ég. p. 36), dass aber dem Laute nach sowohl jene Hieroglyphe (s. Leemans mon. ég. Ire livr. Tab. 8 n. 58) wie jener koptische Buchstabe (Champ. gr. p. 34), nicht nur einem e, sondern auch einem kurzen a gleich kommt. Für die Aussprache der obigen drei Schriftformen sind also die Klänge Abt, Abto, Abti zu vindiciren, um so mehr als auch der griechische Name Ἄβυδος einen solchen a—Laut voraussetzt, und als in dem Leydener Pap. biling. die hieratische Gruppe

No. 12 — ein sehr bemerkenswerther Umstand — die Ueberschrift ⲁⲃⲟⲧ führt. Die Auslassung der Zwischenvocale in der Hieroglyphenschrift und die schwankende Natur derselben in der Aussprache ist eine allgemein bekannte Thatsache, die wir auch in dem vorliegenden Fall anerkennen müssen. Wie, um eine äusserlich naheliegende Analogie zu wählen, im Koptischen der Monat bald ⲉⲃⲱⲧ, bald ⲉⲃⲟⲧ und ⲉⲃⲏⲧ, oder auch ⲁⲃⲟⲧ und ⲁⲃⲏⲧ heisst: so fand sicher auch zwischen den beiden Consonanten des Stadtnamens die ganze Stufenleiter der Vocale Platz, indem der in der Schrift ausgelassene Laut bei der Aussprache auf das Mannigfaltigste modificirt ward und bald wie ⲩ oder ⲓ (daher die griechischen Formen *Ἄβυδος* und *Ἄβιδος*, so wie die arabische el-Abydeh), bald wie ⲉ oder ⲁ (daher die arabischen Namen el-Abedyeh und el-Abà-dyeh), bald wie ⲟ, ⲟⲩ oder ⲱ klang (daher die Transcription ⲁⲃⲟⲧ in dem Leydener Pap. biling., so wie der heutige Bergname Afod oder Afud und der koptische Bergname ⲉⲃⲱⲧ).

§. 16. Man könnte zwar die Champollion'sche Lesart ⲉⲃⲱⲧ, ungeachtet sie der griechischen Form *Ἄβυδος* grade am Entferntesten steht, dadurch rechtfertigen wollen, dass die Versetzung der Zeichen in den Hieroglyphen nichts Unerhörtes ist, und dass mithin der zweite Vocal der Gruppe No. 3, obwohl er die vierte Stelle einnimmt, dennoch der dritte Buchstabe sein könne. Dann würde man aber einmal mindestens ebenso gut ⲉⲃⲟⲩⲧ oder ⲉⲃⲩⲧ lesen können, und andrerseits müsste dann der Consequenz gemäss auch No. 11 ⲉⲃⲱⲧ, No. 12 aber ⲉⲃⲓⲧ gelesen werden. Nun hat jedoch grade diese letztere Gruppe die Ueberschrift ⲁⲃⲟⲧ, — ein Zeichen dass Ab(o)ti gelesen, also das ⲓ, der zweite geschriebene Vocal, als Schlussvocal betrachtet werden muss. Ist dies aber bei No. 12 der Fall, dann muss umgekehrt, wenigstens consequenterweise, auch bei No. 11 und No. 3 der

zweite Vocal der vierte Buchstabe sein. Jedenfalls ist also bei den vielfachen vocalischen Oscillationen ⲉⲃⲱⲧ nicht als die allein gültige Lesart, als die eigentliche Grundform aber ⲉⲃⲧ zu betrachten.*

§. 17. Die Ableitung des Namens hat zahlreiche Hypothesen erzeugt. Die Griechen fanden in dem Worte ⲉⲃ-ⲧ (Ab-t) einen Anklang an den Namen ihrer Milesischen Colonie Abydos am Hellespont und schrieben daher den ägyptischen ganz gleichlautend. Deshalb sieht auch die griechische Sage — höchst wahrscheinlich durch den aus Milet gebürtigen Hekatäos verbreitet, der zuerst seinen Landsleuten von dem Nillande ausführliche Kunde gab — in der ägyptischen Stadt eine Gründung der Milesier, und führt überdies den Namen auf einen gewissen Abydos zurück, was bei der Manie der Griechen, Alles zu personificiren, nicht Wunder nehmen kann und keiner Widerlegung bedarf (Steph. Byz. v. *Ἄβυδος: καὶ ἡ κατ' Αἴγυπτον τῶν αὐτῶν* [scil *Μιλησίων*] *ἄποικος, ἀπὸ Ἀβύδου τινὸς κληθεῖσα*). In der neuern Zeit — um nur einige Erklärungsversuche anzuführen — hat Zoëga (de orig. et usu obel. p. 287 not. 30) an das koptische Wort ⲁⲃⲏⲧ (monasterium), Quatremère (Obs. s. quelq. points de la géogr. de l'Ég. p. 18 sqq.) gleich wie Champollion an den Berg ⲉⲃⲱⲧ gedacht. Jomard (Antiqq. d'Abyd. p. 18 sq.) leitete den Namen von dem arabischen Plural A'byd d. i. „Sklaven" ab und behauptete, die Stadt sei ein Sklavenmarkt der Aethiopier gewesen, wo diese ihre eigenen Landsleute verkauft hätten. Dieser Hypothese zu Liebe, die nicht nur sprachlich, sondern auch sachlich unbegründet ist, da sich im Alterthume keine Spur von solchen Sklavenkarawanen findet (s. Ritter's Afrika S. 768), nimmt Jomard sogar an der unschuldigen Sage der Griechen ernstlichen Anstoss, hält eine Corruption des Textes bei Stephanos für „probable" und denkt an die Möglichkeit, dass dieser nicht *αὐτῶν*, sondern *Αἰθιόπων* geschrieben habe. Wer da weiss —

und wer sollte es nicht wissen! — dass das hellespontische Abydos wirklich von Milesiern gegründet war (Strab. XIII. p. 590), der muss, wofern kein Vorurtheil ihn besticht, es natürlich finden, dass die Griechen, einmal durch den ägyptischen Namen an den griechischen erinnert, auch dadurch veranlasst wurden, nicht nur vollends den Namen der Stadt, sondern auch den Ursprung derselben zu gräcisiren, — und mithin Bedenken und Gewaltsamkeiten der obigen Art auf das Entschiedenste zurückweisen. Das Verdienstlichste bei Jomard's Ableitung, der überdies den Namen mit byd, beydâ (badou im Aethiopischen) d. h. „Wüste“ vergleicht, ist offenbar dies, dass er selbst seine Meinung für „pûrement hypothétique“ ausgiebt.

§. 18. Gern bekenne ich die Schwierigkeiten und Gefahren des Etymologisirens; nirgends ist der Schein häufiger trüglich, und doch drängen sich nirgends zahlreichere Combinationen und Möglichkeiten auf. Nichtsdestoweniger will ich sagen, was mir das Annehmbarste dünkt. Abydos war, wie der weitere Verlauf der Untersuchung darthun wird, von This aus gegründet, und lag fast *östlich* von dieser Stadt an dem Gebirgszuge, welcher sich von den Ruinen ebenfalls in fast *östlicher* Richtung bis Diospolis parva und darüber fort bis nach Tentyris hinzieht. Es wäre daher nicht zu verwundern, wenn die Thiniten sowohl diese Bergkette als die neue Stadt die „*östliche*“ genannt hätten. Und wirklich heisst die *östliche* Himmelsgegend im Aegyptischen ⲉⲃⲧ (auch ⲉⲓⲉⲃⲧ, ⲓⲉⲃⲧ, ⲉⲓⲃⲧ, ⲓⲉⲃⲉⲧ), entspricht also mit Berücksichtigung der oben dargelegten schwankenden Natur des Zwischenvocals, dem Laute nach vollkommen dem Stadtnamen ⲉⲃⲧ und dem Bergnamen ⲉⲃⲱⲧ. Die hieroglyphische Gruppe für die *Ostgegend*

ist vollständig oder d. i. ⲉⲃⲧ-ⲕⲁϩⲓ

(ⲕⲁϩⲓⲉⲃⲧ) [1]); daher auch die Gruppe d. i. die „östliche“ Hand für die „rechte.“ Mithin wird in der That auch durch die Schrift unsere Ableitung gerechtfertigt. Abydos und der Osten stellen sich in ihr, abgesehen von dem für Stadt und Gegend verschiedenen Determinativ, wesentlich als eine und dieselbe Gruppe dar; denn die geringe Differenz der Anfangsvocale wird schwerlich für bedeutsam gelten; jeder Hieroglyphenkundige weiss, dass in der Schreibart eines und desselben Wortes oft weit grössere Abweichungen statt finden (man vgl. nur des Extremes halber die Beispiele angeblich barbarischer oder schlechter Orthographie bei Champ. gr. ég. p. 535); der Grund davon ist nicht so sehr in der Willkür der Hierogrammaten, als vielmehr vornehmlich in den Localgewohnheiten zu suchen (cf. Goulianof: Archéol. ég. T. I. p. 136).

§. 19. Ein besonderes, höchst merkwürdiges Argument für die gegebene Ableitung liefert die hieratische Gruppe No. 12, als deren hieroglyphisches Aequivalent Leemans ganz richtig die Gruppe aufstellt (Tabl. 7 n. 43, c. und Text p. 52). Hier findet sich nämlich ausser dem Stadt-Determinativ noch ein zweites, die Gegend bezeichnend (dies erkennt auch Leemans Text p. 52 und p. 10). Nun ist es aber Thatsache, dass in solchen Fällen das zweite Determinativ

---

[1]) Die erste steht bei Champ. gr. ég. p. 151, die zweite habe ich aus der Inschrift auf dem Sarge der Φαμῖνις Ἡρακλείου in der Minutoli'schen Sammlung zu Berlin entlehnt.

jederzeit den Sinn des phonetisch geschriebenen Namens ausdrückt. Wie also z. B. bei dem Namen der Stadt ϩⲃⲁⲓⲧ (s. Champ. gr. ég. p. 154), um die Bedeutung dieses Wortes, welches „Panegyrie" heisst (s. z. B. Champ. l. c. p. 97. 251. 330. 338. 351. 413), zu versinnlichen, vor dem Stadtzeichen das Determinativ der Panegyrie vorhergeht: so dürfte auch in der obigen Namensgruppe der Stadt ⲉⲃⲧⲓ (Abydos) das vor dem Stadtzeichen befindliche Determinativ der Himmelsgegend den Sinn des Wortes, als von der Himmelsgegend ⲉⲃⲧ entlehnt, andeuten sollen.

§. 20. Dergestalt erscheint es nun auch erklärlich, dass so viele analoge Dorfnamen, wie el-Abedyeh, el-Abydeh, el-Abâdyeh, nicht nur in der Nähe von Abydos, sondern selbst noch in der Umgegend von Hou oder Diospolis parva auftreten; fern davon die so ungehörige etymologische Hypothese Jomard's zu bestätigen, dürften sie vielmehr als Zeugniss dafür dienen, dass diese ganze Gegend und die sie begleitende Bergkette wirklich die „östliche" d. i. ⲉⲃⲧ, ⲉⲃⲉⲧ (Abt, Abat) genannt worden sei. Kein Wunder aber, wenn der gräcisirte Name der Stadt und der Umgegend nunmehr wieder arabisirt erscheint. Wie die Griechen ihm eine griechische, so suchten natürlich auch die Araber ihm eine arabische Färbung zu geben. Von der Bedeutung des arabischen Ausdrucks auf die Bedeutung des Namens im Aegyptischen zurückschliessen zu wollen, ist also begreiflicherweise ein durchaus trügliches und darum missliches Unternehmen.

§. 21. Wenn das doppelte ⲧ in der Gruppe der Koller'schen Tafel (No. 10) nicht ein blosses Versehen des Schreibers ist, so müsste dieselbe ⲉⲃⲧ-ⲧ(ⲓ) oder ⲉⲃⲧ-ⲧ(ⲱ) gelesen werden. Noch im Koptischen kommt ⲧⲱ vor, für *δόμα*, munus; es ist offenbar gleich ⲧⲟ, ⲧⲟⲉ, ⲧⲟⲓ, portio, pars, welche Formen ihrerseits wieder

im Sinne von sedes, habitatio, mit dem hieroglyphisch-hieratischen ϯⲓ, Wohnung, ganz übereinkommen; der allen gemeinschaftliche Stamm scheint ϯ, ⲧⲉⲓ, ⲧⲟⲓ, ⲧⲟ, dare, zu sein. Der Sinn von ⲉⲃⲧ-ⲧⲓ oder ⲉⲃⲧ-ⲧⲱ wäre also „Ostsitz, Osttheil, Ostort.“ Man würde das ⲧⲱ oder ⲧⲟⲩ vielleicht auch von ⲧⲱⲟⲩ oder ⲧⲟⲟⲩ d. i. „Berg“ ableiten, also ⲉⲃⲧ-ⲧⲱ oder ⲉⲃⲧ-ⲧⲟⲩ durch „Ostberg“ erklären dürfen, wofern das zweite Determinativ der Gruppe No. 12 auch als Determinativ des Berges gelten könnte; man sehe die Gruppen für „Berg“ bei Champ. gr. p. 100. 521. 49.

§. 22. Ich gestehe, ehe sich eine Ueberzeugung in mir befestigt hatte, ging ich mit vielen abweichenden Muthmassungen um. Bald dachte ich an die Möglichkeit, den Namen von (ⲟⲩ)ⲁⲃ-ⲧⲓ, ⲧⲱ (oder durch Versetzung: ⲁⲃⲟⲩ-ⲧⲱ) d. i. „reine, heilige Wohnung“ oder von (ⲟⲩ)ⲁⲃ-ⲧⲱ(ⲟⲩ) d. i. „reiner, heiliger Berg“ abzuleiten (so hiess z. B. auch der Berg bei Ibsambul, in welchem der Hathôr-Tempel ausgehöhlt war, s. Champ. gr. p. 410), bald von (ⲁ)ⲃⲱ- oder (ⲁ)ⲃⲟⲩ-ⲧⲓ, ⲧⲱ d. i. „Holzort“ wegen des Gehölzes, an welchem in der That die Stadt gelegen war. Allein alle diese Muthmassungen habe ich schliesslich verwerfen zu müssen geglaubt; denn wenn auch zu Gunsten einer Jeden Einiges sich anführen lässt, so sprach doch mehr noch, und namentlich die Darstellungsweise der fraglichen Wörter in den Hieroglyphen, dagegen.

§. 23. Nur eine Muthmassung will ich näher erörtern, grade weil sie in der hieroglyphischen Schreibart die allerkräftigste Stütze zu finden, und daher mit der oben vorgetragenen Ansicht rivalisiren zu dürfen scheint. Eine Folge des früher erwähnten Abbreviationsverfahrens ist nämlich die, dass die abgekürzte Form des Namens Abydos mit derjenigen Gruppe völlig übereinstimmt, welche

die Insel Elephantine bezeichnet. Diese ist oder d. i. nach Champollion: ⲉⲃⲱ, ⲉⲃⲟⲩ (gr. p. 154. 318), — ein Ausdruck, welcher ihm zufolge (p. 154 cl. 51) „Elephant“ heisst; und wirklich steht über dem Bilde eines Elephanten zu Beni-Hassan die Gruppe (l. c. p. 84)[1]). Im Koptischen kommt das Wort nicht vor — wenigstens nach den Lexic. von Peyron und Tattam zu urtheilen —, sondern nur (bei dem Letztern) der allerdings verwandte Ausdruck ⲉⲃⲣⲟⲥ, womit offenbar das lateinische ebur, Elfenbein, zusammenhängt. — Es liegt nun in der That nahe, wegen jener Analogie der Schreibart auch den Namen von Abydos durch ⲉⲃⲱ-ⲧⲓ oder ⲉⲃⲟⲩ-ⲧⲓ, ⲧⲱ d. i. „Elephantenwohnung“ zu erklären. Für ein Gebirg oder einen Berg wäre eine solche Benennung, etwa als Ausdruck des Kolossalen oder im Vergleich der schneeweissen Sandhügel bei Abydos (s. Jom. p. 9) mit derselben Eigenschaft des Elephanten oder der Elephantenzähne, durchaus nicht unpassend, und von daher könnte dieselbe dann auf die Stadt übertragen sein. Ich will diese Möglichkeit nicht zurückweisen, obgleich sie keineswegs ohne Bedenken ist, zumal da auch in diesem Falle das zweite Determinativ der Gruppe No. 12 keine so einfache Lösung fände, sondern auf gezwungenere Weise für ein Determinativ etwa der Wohnung (ⲧⲓ, ⲧⲟ, ⲧⲱ) oder des Berges

[1]) Die überaus reichhaltigen und wichtigen Sammlungen des Herrn Professor Lepsius, deren einstige Bekanntmachung einen bedeutenden Fortschritt der Hieroglyphenkunde bezeichnen wird, und deren Einsicht mir derselbe mit nicht genug anzuerkennender Bereitwilligkeit gestattete, bestätigen die Champollion'sche Deutung mehrfach in schlagender Weise.

(ⲧⲱⲟⲩ) erklärt werden müsste. Zwar hatten die Aegypter von dem Elephanten keine unmittelbare Anschauung; das Bild desselben zu Beni-Hassan ist nichts weniger als genau, eben weil es sich um ein Thier handelte, dont le peintre, wie Champollion sagt, n'avait pas une idée fort claire [1]); indessen musste die Kunde von demselben ihnen mittelbar nicht nur von Asien oder Indien her, sondern auch aus dem innern Afrika selbst zukommen, namentlich durch die Handelskaravanen aus Darfur, welche noch heut neben anderen Artikeln bekanntlich eine Menge Elephantenzähne nach Aegypten ausführen. Dass der griechische Inselname Ἐλεφαντίνη die Ableitung des ägyptischen von jenem Thiernamen bestätigt, ist klar; doch könnte jene Ableitung selbst erst durch Paronomasie oder Homonymie entstanden und auch der Name der Insel ursprünglich von der Ostgegend entlehnt sein. So viel steht wenigstens fest, dass dem ägyptischen Namen der Stadt Abydos, ungeachtet er doch auf dem gleichen Stamme beruht, niemals bei den Griechen dieselbe Deutung und Uebersetzung zu Theil ward. Ueberhaupt aber muss man im Allgemeinen zugeben oder vielmehr behaupten, dass die Paronomasien und Homonymien in der heiligen oder der Priestersprache Aegyptens noch bei Weitem nicht in gehörigem Masse beachtet worden sind. Auf eine solche Beachtung gedrungen zu haben, ist vielleicht das wesentlichste Verdienst Goulianof's.

§. 24. Wie nun — was auch die eigentliche Wortbedeutung sei — die Insel ⲉⲃ, ⲉⲃⲟⲩ, ⲉⲃⲱ sprachlich offenbar mit der Stadt ⲉⲃ, ⲉⲃⲧ, ⲉⲃⲟⲩⲧ, ⲉⲃⲱⲧ, ⲉⲃⲧⲱ, ⲉⲃⲧⲟⲩ, ⲉⲃⲧⲓ zusammenhängt: so ohne allen Zweifel auch die von Steph. Byz. und Suidas aufgeführte Stadt Abotis. Ἄβοτις, sagt der Erstere, πόλις Αἰγυπτία, ὡς

[1]) Doch befinden sich unter den von Lepsius gesammelten Gruppen auch einige sehr deutliche Darstellungen des Elephanten.

Ἑκαταῖος. ἣν Ἡρωδιανός φησι βαρύνεσθαι. ὁ πολίτης κατὰ μὲν τὸ ἐπιχώριον Ἀβοτίτης . . . κατὰ δὲ Ἑκαταῖον Ἀβοτιεύς. Heut schreibt man gewöhnlich Abôtis, was dem ⲉⲃⲱⲧ oder ⲉⲃⲱⲧⲓ entsprechen würde; die griechische Form *Ἄβοτις* entspricht genauer dem ⲉⲃⲧⲓ, und der Ueberschrift ⲁⲃⲟⲧ in dem Leydener Pap. biling. Die geographische Lage dieser Stadt ist unsicher; nach Champoll. l'Ég. s. l. Ph. 1 p. 274 sq. lag sie nördlich von Kos-Kam oder Apollinopolis (im Norden von Antäopolis), auf dem Westufer des Nil, und wird bei den Arabern Boutidg oder Aboutig genannt; Reichard setzt sie auf seiner Karte zwischen Hypsele und Antäopolis; Jomard (l. c. p. 19) sucht sie nahe südlich bei Ptolemaïs, indem er den Namen auf den Berg ⲉⲃⲱⲧ bezieht, der nach ihm nahe bei Ptolemaïs lag. Man könnte sogar mit Quatremère (Observ. etc. p. 20) versucht werden, Abotis ganz mit Abydos zu identificiren, um so mehr, wenn wirklich in der Notit. dign. (Orient.) p. 76 statt Abydum Abocedo mit Böcking (Annot. p. 334) Abydum Abotide oder Abotida zu schreiben wäre. Allein abgesehen davon, dass hier eher an eine der ächt ägyptischen Formen, wie ⲉⲃⲟⲩⲧⲱ (Abouto, hieraus vielleicht Aboüdo, so dass das Trema dem u den Schein von c und e gab) zu denken sein dürfte, — spricht gegen jene Identität schon der Umstand, dass Stephanos jede der beiden Städte unter einer besondern Rubrik anführt, und zwar die Erstere ausdrücklich, die Letztere — wie wir §. 17 sahen — höchst wahrscheinlich nach den Angaben des Hekatäos, der demnach selbst beide getrennt und als verschiedene gesetzt hätte. Wie dem aber auch sei: jedenfalls wird man wenigstens die wesentliche Gleichheit der Namen nicht läugnen können. Zwar sagt Champollion a. a. O. im Koptischen heisse Abotis ⲧⲁⲡⲟⲑⲩⲕⲏ und dies sei wahrscheinlich verstümmelt für das griechische *ἀποθήκη*, horreum; ich halte jedoch jenes Wort eher für eine Verstümmelung des ägyptischen ⲁⲃⲟⲧⲓ-

ⲕⲁϩ oder ⲉⲃⲧⲓ-ⲕⲁϩ oder ⲉⲃⲱⲧⲓ-ⲕⲁϩ d. i. der „Ort Aboti" oder der „Ost-Ort" oder der „Elephantenort."[1]) Sind nun wirklich Abotis und Abydos verschiedene Städte und doch ihr Name ein und derselbe: so liegt freilich die Frage nahe, ob dann die obigen hieroglyphischen und hieratischen Gruppen nicht ebenso gut auf das Erstere bezogen werden dürften. Allein einmal kommen wenigstens einige derselben gradezu auf Denkmälern von Abydos vor; ferner deutet bei anderen, wie No. 6. 7 und 9 c, der Zusammenhang auf denjenigen Cultus hin, den wir thatsächlich in Abydos finden; überdies aber möchte schwerlich jener so wenig bekannte Ort dennoch so wichtig gewesen sein, um so ausserordentlich oft in den Schriftresten des alten Aegyptens zu erscheinen. Es liegt überall viel näher, an das weltberühmte Abydos zu denken.

§ 25. Wie This eine Isisstadt, so war Abydos unfehlbar eine Nilstadt, geweiht dem befruchtenden Flusse, wie jene der befruchteten oder fruchttragenden Erde. Dies beweist schon zur Genüge das dortige Osirisheiligthum und das Memnonium; denn dass auch das Letztere sich zunächst auf den Nilcult bezieht, werde ich anderwärts belegen (man vgl. vorläufig §. 46 und dazu die Anmerkung). Auf eben denselben bezieht sich aber auch Apis, der bald als identisch mit Osiris (Strab. p. 807: *τοῦ Ἄπιδος, ὅς ἐστιν ὁ αὐτὸς καὶ Ὄσιρις*), bald als dessen Seele dargestellt wird (Plut. de Js. et Osir. T. VII. ed. Reisk. p. 416: *Ἆπιν, εἴδωλον ὄντα τῆς ἐκείνου* [scil. *Ὀσίριδός*] *ψυχῆς*. Cf. ibid. p. 429). Beides ist bedingt richtig; genauer gefasst sind aber Apis und Osiris die sich einander ergänzenden und daher wesentlich un-

[1]) An eine Ableitung von ⲉⲃⲟⲧ, ⲁⲃⲟⲧ „Monat" ist gewiss hier so wenig wie bei Abydos zu denken. Mindestens ist die hieroglyphische Gruppe für jenen Ausdruck (s. z. B. Champ. gr. p. 314. 339) von der für den letztern Ort total verschieden.

zertrennlichen Hälften eines und desselben Begriffes. Wenigstens glaube ich bei anderer Gelegenheit genügend beweisen zu können, was ich hier nur kurz andeuten will, dass Osiris (ⲟⲥⲣ oder ⲁⲥⲣ) eigentlich und ursprünglich nichts anders als die Personification des rechten Nilarmes ist, des alten Astab-oras oder Astab-oser, des heutigen Asr-ek oder Asr-at d. h. des blauen oder dunklen Nil, — Apis (ⲁⲡⲓ, ϩⲁⲡⲓ) dagegen die Personification des linken Armes, des alten Astus-apes oder Astus-apis, des heutigen Abi-ad d. h. des weissen oder hellen Nil. Daher erklärt sich einerseits, dass der Apis eben als die Seele des Osiris erscheint; denn es ist bekannt, dass der Abiad bei weitem stärkere Anschwellungen, eine dreifach grössere Wassermasse herzuführt, und fast das ganze Jahr hindurch gleichmässig stark strömt (s. Ritter's Erdkunde Th. I. Buch I. Afrika. 2te Ausg. S. 521), dass er also den Asrek, der ohne ihn aller Wahrscheinlichkeit nach „nie die Grenzen von Aegypten erreichen, sondern sich in den Sandwüsten von Nubien verlieren würde“ (Ritter a. a. O.), — nährt, füllt, belebt oder ihn gleichsam beseelt. Ferner erklärt sich daraus die sinnliche Darstellung des Apis, als eines Stiers von schwarzdunkler Farbe mit einem weissen Fleck auf der Stirn; denn darin erkennt man das Sinnbild des in den schwarzen Nil sich mündenden weissen Nils, oder das Symbol der von der dunklen Hülle des Asrek aufgenommenen lichten Seele des Abiad. — Wirklich erscheint nun, gleich wie anderwärts, namentlich in Theben und Memphis, so auch in Abydos der Apis- und der Osiriscult auf das Engste verschwistert. Ohne manche anderweitige Spuren zu verfolgen, beschränke ich mich auf die interessanteste. In dem Leydener Papyr. biling. No. 65 kommt folgende höchst merkwürdige Stelle vor (s. Leem. mon. ég. Col. VIII. lin. 25 sqq. cf. Reuv. Lettres I. p. 38 sq): *Μή με δίωκε ὅδε. Ανοχ παπι πετ.. μετουβανες. Βαστάζω τὴν ταφὴν τοῦ Ὀσίρεως, καὶ ὑπάγω*

καταστῆσαι αὐτὴν ε(ἰ)ς Ἄβιδος, καταστῆσαι εἰς τὰς τ(αφ)άς, καὶ κατάιεσθαι εἰς μ(ά)χας· ἐάν μοι ὁ δεῖνα κόπους παράσχῃ, προσρέψω αὐτὴν· αὐτῷ. Reuvens übersetzt dies also: „Ne me poursuis pas, toi: Anoch Papipe... Metoubanes. Je porte le cercueil d'Osiris, et je marche pour le déposer dans les tombeaux (?) et pour l'arrêter pour les combats; si un tel me cause de l'embarras, je le tournerai contre lui." Es kommt mir nicht auf Erörterung der mystischen Formeln im Einzelnen an, sondern nur auf den Sinn der Worte: *ανοχ παπι πετ .. μετουβανες.* In dem Original sind diese vier Buchstabengruppen ganz deutlich durch Absätze unterschieden; dennoch ziehen unbegreiflicherweise Reuvens und Leemans die zweite und dritte in ein Wort zusammen und lesen — Jener *παπιπε...*, Dieser *παπιπέτ(ον).* Der Erstere dachte an das koptische ⲁⲛⲟⲕ „je suis", hielt ⲡⲁⲡⲓⲡⲉ für den Namen von Abydos und erläuterte *μετουβανες* durch ⲟⲩⲏⲃ „momie", fand aber keine zusammenhängende Deutung. Nach dem Letztern (Text p. 11) schlug ein gelehrter Orientalist, den er nicht nennt, folgende Erklärung aus dem Hebräischen vor:

אָנֹכִי בָא בְבֵית הוּא מֵת וּבְנָעַשׁ

oubanas met hou bebet ba anoki

„Je viens avec l'édicule de lui [1]), lemort, et avec le cercueil." Wir wollen den Scharfsinn in dieser Deutung nicht verkennen; doch was soll das Hebräische hier? Jene Worte sind, wie Reuvens richtig erkannte, offenbar eine koptische oder ägyptische Formel, und wenn sie den Schein einer Uebereinstimmung mit dem Hebräischen an sich tragen, so beruht dies auf der theilweisen Verwandtschaft beider Sprachen. Ich glaube nun, die Trennung des Originals beibehaltend, die Worte ⲁⲛⲟϫ ⲡⲁⲡⲓ ⲡⲉⲧ.. ⲙⲉⲧⲟⲩⲃⲁⲛⲉⲥ durch „Ich — der Apis — trage — das Allerheiligste (d. i. den Sarg)" erklären zu müssen, so

[1]) c. à. d. du Dieu ou d'Osiris.

dass die folgende griechische Formel sich als eine Paraphrase derselben darstellt; ⲁⲛⲟⲩ ⲡⲁⲡⲓ steht hier ganz so, wie ⲁⲛⲟⲕ ⲡϩⲓⲃ d. i. „ich der Ibis" in dem hieratischen Todten-Manuscript des Petemenoph bei Champ. p. 522; ⲡⲉⲧ.. (vielleicht ⲡⲉⲧϫ) halte ich für gleichbedeutend mit ⲉⲧⲡ, ϣⲧⲡ, ϫⲡⲧ, ⲉⲧⲫϣ d. i. „tragen" (s. Champ. gr. p. 380. cl. p. 379); ⲙⲉⲧⲟⲩⲃⲁⲛⲉⲥ scheint zusammengesetzt aus ⲙⲉ locus, ⲧⲟⲩⲃ sanctus, und ⲁⲛⲉⲥ = ⲉⲛⲉϩ semper[1]), bezeichnet mithin das ewig-heilige Behältniss, den Sarg des Osiris. Apis also — er, der an sich selber sichtbarlich die dunkle Hülle des Osiris trägt, — er ist es auch, der in der heiligen Todtenfeier sinnbildlich den Sarg, die Hülle, den Körper des dunklen Osiris hinträgt — zu der Grabstätte, aber auch zu neuem Leben und zu neuem Kampfe. Denn wenn gleich Osiris (d. i. der ägyptische Nil) alljährlich dahinstirbt (d. i. seine schwellende Fluth verschwindet), indem er im Kampfe erschlagen wird von Typhon (d. i. von dem Meere besiegt, indem es die Fluthen verschlingt): so stirbt doch niemals der Apis, die eigentliche Seele des Osiris (d. i. so versiegt doch niemals der äthiopische Abiad, der eigentliche Quell der Anschwellungen des ägyptischen Nil), sondern belebt und beseelt den Osiris stets von Neuem (d. i. führt ihm immer neue Fluthen zu). Er ist also in allen Beziehungen der Träger des Osiris.

§. 26. Käme es nun darauf an, auch in dem Namen der Stadt Abydos eine Andeutung des dort herrschenden Nilcultus zu suchen, sowie in dem Namen der Stadt This sich der Isiscult offenbart: dann liegt in der That unter allen darauf bezüglichen und in Abydos ver-

---

[1]) Der Uebergang des Spiritus Asper in s ist für alle Sprachen genugsam constatirt; ich erinnere nur beispielsweise an *ἑπτα* und septem. Uebrigens gleicht der letzte Buchstabe im Original in der That fast ebenso sehr einem Hori wie einem Sima.

ehrten Gottheiten die Erinnerung an Apis am nächsten. Zwar will ich — wie das Frühere beweist — keineswegs jenen Namen, so wie er in der Ueberlieferung vorliegt, unmittelbar von diesem ableiten; denn wenn auch in der Aussprache die Klänge ⲉⲃ(ⲓ)ⲧⲱ (Abito) und ⲁⲡⲓⲧⲱ leicht in einander übergehen, so sind doch beide Gruppen in den Hieroglyphen völlig von einander verschieden, und namentlich Abydos immer mit einem (b), Apis dagegen stets mit einem (p) geschrieben. Dies dürfte indessen allerdings die Annahme nicht verhindern, dass der ursprüngliche heilige Name von Abydos wirklich ⲁⲡⲓⲧⲱ d. i. „Apiswohnung“ gewesen, schon frühzeitig aber durch Paronomasie in den Profannamen ⲉⲃⲧ, ⲉⲃⲧⲧⲱ oder ⲉⲃⲧⲱ d. i. „Ostwohnung“ oder „Elephantenwohnung“ übergegangen sein könne (s. auch unt. §. 48 als Ergebniss von §. 44 — 47); dann würde wenigstens die Wahrnehmung, dass die Namen der meisten altägyptischen Städte sich an die Grundideen des Cultus und der Mythologie anknüpfen, auch bei Abydos gerechtfertigt erscheinen. Auf diese Weise wäre es selbst möglich, auch in dem Namen von Elephantine ⲉⲃ,ⲉⲃ(ⲟⲩ) nur die Paronomasie eines Urnamens ⲁⲡ, ⲁⲡ(ⲓ) d. i. „Apis(-Ort)“ zu erblicken, der in der That für eine Nilinsel und grade für diese ausserordentlich passend wäre. Doch nicht gesonnen mit schwankenden und daher trüglichen Vermuthungen zu spielen, will ich diesen schlüpfrigen Tummelplatz, auf dem ich vielleicht schon allzu lange verweilt, gern Anderen preisgeben. Nur die Bemerkung sei mir noch erlaubt, dass — abgesehen von der thatsächlichen Verwechselung der Buchstaben b, p, v, f, wie in allen Sprachen, so auch im Koptischen (ich erinnere nur mit Bezug auf unser Thema an den Männernamen ⲁⲃⲓⲱⲛ für ⲁⲡⲓⲱⲛ), — ursprünglich selbst die Hieroglyphenschrift b, p und v als Einen Laut be-

handelt zu haben scheint; denn die Hieroglyphe, welche das b darstellt, ist anerkannterweise der **Fuss**, und doch besteht für den Namen desselben eigentlich nur eine v (ⲟⲩ)- und eine p-Form: ⲟⲩⲉⲣⲏⲧⲉ (daher ⲣⲁⲧ mit Ablösung des artic. praef.) und ⲡⲁⲧ; natürlich aber muss, wenn er wirklich den ersten Buchstaben seines Namens ausdrücken soll, auch die weichere Aussprache ⲃⲁⲧ vorausgesestzt werden. Jener **Eine** Laut ward nun aber allerdings allmählig, und zwar schon frühzeitig, nach Massgabe der milderen und schärferen Betonung, in die beiden Articulationen b und p gesondert, und diese Sonderung auch in der Schrift durch jene beiden verschiedenen Zeichen fixirt, nur dass der Fuss auch so noch neben dem b zugleich fortdauernd und unterschiedslos das v oder ⲟⲩ darstellte[1]).

§. 27. Das Resultat, an dem wir festzuhalten haben, ist und bleibt dies, dass die **uns überlieferte** Form des ägyptischen Namens der Stadt Abydos entweder die „**Oststadt**" oder die „**Elephantenstadt**" bezeichnet[2]).

Wir gehen nun zu den topographischen Bestimmungen über, wobei wir jedoch, um von dem Bekannten zum Unbekannten fortschreiten zu können, zunächst an Abydos anknüpfen müssen.

---

[1]) In dem noch unerklärten hieroglyphischen p-Zeichen glaube ich übrigens eine Versinnlichung des **Kusses** (ⲡⲓ, ⲡⲉ) oder des **zum Kusse geöffneten** Mundes zu erkennen, während das Bild ⬭ den geschlossenen Mund (ⲣⲱ) und somit das ⲣ vertritt. Das hebräische Pe (פ) ist offenbar dem hieroglyphischen p-Zeichen analog und heisst im Hebräischen in der That „**Mund**". Die Querstriche, die zuweilen den obern und untern Theil der Hieroglyphe scheinbar in **Felder** zertheilen, dürften nichts anders als die **Zähne** des geöffneten Mundes darstellen.

[2]) Der **erstern** von diesen beiden Deutungen beizupflichten ist auch Herr Prof. Lepsius am meisten geneigt; doch konnte ich mich

3. Die Localität der Stadt Abydos.

§. 28. Die Lage von Abydos, zwischen dem Nil und der Libyschen Bergkette, ward von den alten Schriftstellern schon so genau bestimmt, dass in der That nur die Unkenntniss oder die Unlust der neueren Reisenden die Wiederauffindung derselben so lange verzögern konnte; seit der französischen Expedition bleibt im Allgemeinen kein Zweifel mehr übrig; d'Anville's scharfer Blick hatte auch hier wieder das Richtige getroffen, indem er Abydos bei Madfuneh (d. i. vergrabener Ort) suchte. — Die Ruinen des alten Abydos sind von dem heutigen Girgeh ungefähr 4 Lieues (2 ²/₅ geogr. M.) entfernt, von Menchyeh oder dem alten Ptolemaïs etwa 8 Lieues (4 ⁴/₅ geogr. M.), und ebenso weit von Hou oder Diospolis parva (Jom. antiqq. d'Abyd. p. 1 not. 1); auch Ptol. IV. 5 giebt die Entfernung zwischen Abydos und Diospolis auf einen seiner Längengrade oder auf circa 5 geogr. Meilen an. Diese Angaben bezeichnen die Abstände; die Wegeentfernung von Girgeh bis el-Kherbeh d. h. bis zum untern Anfang der Ruinen beträgt nach Jomard (p. 8) 3 ¹/₂ Stunde, von Hou bis Madfuneh oder dem Memnonium etwas mehr als 41,000 Metres (Jom. p. 2), womit die Angabe des Itin. Anton. (p. 158) von 28 Röm. Meilen zwischen Abydos und Diospolis parva genau übereinstimmt. Die Distance zwischen Madfuneh und dem nächsten Punkte des Nil beträgt nach Jomard (p. 2.) 7500 Metres, also nur etwas mehr als 5 Röm. Meilen; Parthey (Wanderungen durch das Nilthal p. 510) sagt, Abydos sei „fast 1 Stunde vom Flusse entfernt", womit aber dessen Karte nicht stimmt, die eine bei Weitem grössere Entfernung andeutet. Wenn nun Plinius V. 9, 11

---

nicht entschliessen, seiner Ansicht gemäss, die andere ganz aufzugeben.

die Entfernung vom Nil auf $7\frac{1}{2}$ Röm. Meilen angiebt (VII M. CCCCC passum in Libyam remotum a flumine) d. i. etwa $2\frac{1}{2}$ Lieues, so bedarf dies einer Erklärung, da ein Irrthum bei Plinius hier durchaus nicht anzunehmen ist. Jomard's Auskunft: „la vaste plaine qui est sur la rive droite, paroît avoir appartenue autrefois à la rive gauche et avoir été abandonnée par le Nil d'année en année" mag einigen Grund haben; doch genügt sie allein nicht. Es ist vielmehr als vollkommen gewiss zu betrachten, dass die Angabe des Plinius nicht den gradlinigen Abstand vom nächsten Punkte des Nil betrifft, sondern die Länge einer vom Flusse ab nach Abydos führenden Communication, entweder einer Land- oder einer Wasserstrasse. Wenn wir nun aus Strabon (XVII p. 813) erfahren, dass ein Canal vom Nil aus nach Abydos führte, also die eigentliche Vermittelung im Verkehr zwischen beiden Punkten bildete: so kann es keinem Bedenken unterliegen, dass das Mass des Plinius sich auf die Länge dieses Canals bezieht, dessen Ufer, wie schon der Verkehr erheischt, zugleich von einem Landwege begleitet sein mussten. Mit diesem alten Canale kann aber augenscheinlich kein anderer gemeint sein, als der heutige Zarzoura, welcher das Land im Nordosten von Abydos bewässert[1]); er verlässt den Nil beim Dorfe Ma'sarah,

---

[1]) Ich bemerke hier ein für allemal, um Missverständnissen vorzubeugen, dass meine Bestimmungen der Himmelsgegend sich durchgängig nach dem wahren Norden richten. Jomard's Bestimmungen dagegen, denen Ritter (Afrik. S. 768) folgt, sind durchgängig relative, indem er, wohl durch die nördliche Normaldirection des Nil veranlasst, stromaufwärts gleich südlich, und stromabwärts gleich nördlich setzt. Da nun aber in diesen Gegenden, von Denderah bis über Abydos hinaus, der Wirklichkeit nach der Nil nicht von Süden nach Norden, sondern — wie auch Jomard (p. 2) angiebt — fast genau von Osten nach Westen fliesst, und erst sehr allmählich sich nach Nordwest, Nordnordwest und Norden wendet (vgl. Ritter S. 766. 769): so erkennt man, wie bedeutend die scheinbaren Abweichungen sein

geht gegen das untere Ende der Ruinen gewandt bei dem Dorfe Sâgeh vorbei, und vereinigt sich gegenüber von el-Kherbeh mit dem Canal Abou-Ahmar, der seinerseits von Osten nach Westen parallel mit den Ruinen, am Nord-Fusse derselben entlang läuft. Dass der von Strabon erwähnte nicht der Parallelcanal von Farschut sein kann, von dem der Abou-Ahmar einen Theil bildet und dessen nördliche Fortsetzungen der Bahr-el-Jousef und der Bathen oder Fyâd sind, versteht sich von selbst; denn eine so bedeutende städtische Anlage musste eine directere Verbindung mit dem Nil haben, wie sie eben der Zarzoura wirklich darstellt; und überdies hätte sich in jenem Falle Strabon ganz anders ausdrücken müssen, etwa so: „an dem Orte führt der Canal vorbei", nicht aber: „es ist dort ein Canal, der von dem grossen Fluss an den Ort führt", womit offenbar ein besonderer, unmittelbarer oder ein Quercanal gemeint ist, wie ihn denn als solchen auch Reichard auf seiner Karte des alten Aegyptens verzeichnet hat. Die Länge des Zarzoura bis zur Vereinigung mit dem Abou-Ahmar zwischen Sâgeh und el-Kherbeh[1]) beträgt nun in der That 1½ geogr. d. i. 7½ Röm. Meilen. Wenn Jomard (p. 8) 3 Lieues angiebt, so geschieht dies wohl nur der runden Zahl halber, und weil er, wie es scheint, einen etwas entfernteren Standpunkt einnimmt; unter allen Umständen aber ist die Differenz nur unbedeutend. So erhält also die Angabe des Plinius schon hierdurch eine entscheidende Bestätigung, während sie, wie sich später

---

müssen, und wie häufig Jomard's Süden unserm Osten, sein Westen unserm Süden, u. s. w. entsprechen muss. Zur genaueren Orientirung und Vergleichung habe ich auf dem beigefügten Plan auch den von Jomard angenommenen Norden verzeichnet.

[1]) Es scheint, wenigstens nach Jomard's Darstellung, dass der grosse Canal nach dieser Vereinigung den Namen des Zarzoura, also des Quercanals, noch eine Strecke weit beibehält; auf der Hauptkarte der Expedition heisst er Babgoûrah.

zeigen wird, durch unsern zweiten Papyrus ein noch überraschenderes weil unerwartetes Licht gewinnt.

§. 29. Die heutigen Ruinen beginnen, wenn man von Girgeh kommt, bei dem Dorfe El-Kherbeh und erstrecken sich aufwärts bis über das Dorf Haraba hinaus, welches in eine Nord- und eine Südosthälfte zerfällt; im Norden von dem Abou-Ahmar begränzt, dehnen sie sich südwärts gegen die Libyschen Berge hin; doch liegt ihr südlichster und südwestlichster Theil unter den aus der Wüste, namentlich durch eine Thalöffnung im Westen von Abydos (Jom. p. 3), hereinwandernden Sanddünen begraben. Der Umfang dieses verschütteten Theils lässt sich auf keine Weise berechnen; doch darf man schliessen, dass derselbe höchst beträchtlich gewesen (Jom. p. 11), und dass die noch vorhandenen Ruinen vielleicht nur die kleinere Hälfte von Abydos darstellen, obgleich sie an sich schon einer bedeutenden Stadt würdig sind; ihr Gesammtumfang beträgt nach Jomard 7000 Metres, ihre grösste Länge von Westen nach Osten 2800, die grösste Breite 900. Wüste Trümmerhaufen bedecken diesen Raum; mitten durch sie hindurch führt ein Communicationsweg von El-Kherbeh nach Haraba, 1200 Metres weit. Rechtsab von diesem Wege und kurz vor Nord-Haraba zeigen sich Ueberbleibsel eines rothen Granitthores, wovon noch ein Pfeiler aufrecht steht, weiter hinten grosse rothe und schwarze Granitblöcke, Schuttmassen und die hervorblickende Terrasse eines völlig versandeten Gebäudes; dies sind die wahrscheinlichen Reste des Osiristempels, durch den Abydos im Alterthum nicht minder wie durch sein Memnonium berühmt war. Daher sagt Plin. V. 9, 11: „Abydus, Mennonis regia et Osiridis templo inclytum“; dasselbe ihm folgend Solin. c. 36. Ueber den Cult äussert sich Strab. XVII p. 814: *Ἐν δὲ τῇ Ἀβύδῳ τιμῶσι τὸν Ὄσιριν· ἐν δὲ τῷ ἱερῷ τοῦ Ὀσίριδος οὐκ ἔξεστιν οὔτε ᾠδόν, οὔτε αὐλητήν, οὔτε ψάλτην ἀπάρχεσθαι τῷ θεῷ, καθάπερ τοῖς ἄλλοις θεοῖς ἔθος.* Darauf bezieht

sich auch wohl Aelian. de nat. anim. X. 28: *Σάλπιγγος ἦχον βδελύττονται Βουσιρῖται καὶ Ἄβυδος ἡ Αἰγυπτία καὶ Λύκων πόλις.* Auf die dortigen Mysterien spielt Porphyrios an (Epist. ad Anebon. Aegypt. vor Jambl. de Myst. ed. Gale): *τὸ γὰρ λέγειν, ὅτι τὸν οὐρανὸν προσαράξει, καὶ τὰ κρυπτὰ τῆς Ἴσιδος ἐκφανεῖ, καὶ τὸ ἐν Ἀβύδῳ ἀπόῤῥητον δείξει κ. τ. λ. καίτοι καὶ Χαιρήμων ὁ ἱερογραμματεὺς ἀναγράφει ταῦτα, ὡς καὶ παρ' Αἰγυπτίοις θρυλλούμενα* (cf. Jambl. 6, 5. 7). Auch Epiph. adv. Haer. L. III. p. 1093 (ed. Petav.) nennt Abydos mit Rücksicht auf die daselbst, sowie in Bubastis, Saïs und Pelusium, gefeierten Mysterien. Selbst in den Hieroglyphen finden wir nunmehr nicht nur den Osiriscult von Abydos überhaupt erwähnt, wie in der Inschrift der tempeltragenden Statue im Museum des Louvre („O mon seigneur Osiris, donne moi le souffle qui réside en tes narines, parceque je suis ton grand spondiste dans Abydos“ b. Champ. gr. ég. p. 504 sq.) und auf dem grossen Sarge aus Theben im hiesigen ägypt Mus. (No. 1615 der Passalacqua'schen Sammlung, rechte Seite, lin. 1: „Osiris .. grosser Gott, Herr in Abydos“), sondern auch ausdrücklich die dortigen Feste des Osiris, wie in dem Papyrus bei Champ. l. c. 515 („O Thôth justifie le dire d'Osiris-Pétamon comme tu justifies le dire du dieu Osiris contre ses ennemis devant les Totounen, dieux grands qui résident dans Abydos la nuit de la panégyrie“). Aus Plut. de Isid. et Osir. p. 359 (ed. Reisk. VII p. 416) wissen wir längst, dass Abydos eine der heiligen Grabstätten des Osiris war: *Ἄβυδον ὅμως καὶ [ἴσως, ἢ] Μέμφιν, ὀνομάζεσθαι πολίχνην λέγουσιν, ὡς μόνην τὸ ἀληθινὸν* (scil. *σῶμα*) *ἔχουσαν, ἔν τε Ἀβύδῳ τοὺς εὐδαίμονας τῶν Αἰγυπτίων καὶ δυνατοὺς μάλιστα θάπτεσθαι φιλοτιμουμένους ὁμοτάφους εἶναι τοῦ σώματος Ὀσίριδος.* Dies wird nunmehr auch entschieden bestätigt durch die §. 25 angeführte Stelle des Leydener Papyr. biling. No. 65.

§. 30. Zwischen den beiden Theilen von Haraba, 390 Metres in östlicher Richtung von dem Granitthor,

1000 Metres vor dem Ostende der Ruinen überhaupt (also gegen 1500 Metres oberhalb von El-Kherbeh) erblickt man die unverkennbaren Reste des Memnonischen Palastes aus weissem Marmor, im Kampfe mit den herangewehten Sandwogen, doch zum Theil noch trefflich erhalten, mit einem Bogengange in der Mitte. Von diesem Letztern aus beträgt die grade Entfernung bis zur Mitte von Nord-Haraba 275 Metres, bis zur Mitte von Südost-Haraba 340, und bis zum nächsten Punkte des Abou-Ahmar 320. Das Memnonium erwähnt ausser Plinius und Solinus, vornehmlich Strab. XVII p. 813: *ὑπὲρ δὲ ταύτης ἡ Ἄβυδος, ἐν ᾗ τὸ Μεμνόνειον βασίλειον, θαυμαστῶς κατεσκευασμένον ὁλόλιθον, τῇ αὐτῇ κατασκευῇ, ᾗπερ τὸν Λαβύρινθον ἔφαμεν, οὐ πολλαπλοῦν δέ· καὶ κρήνην ἐν βάθει κειμένην, ὥστε καταβαίνειν εἰς αὐτὴν κατὰ καμφθεισῶν ψαλίδων διὰ μονολίθων ὑπερβαλλόντων τῷ μεγέθει καὶ τῇ κατασκευῇ.* Und ausserdem Eustath. comm. in Dionys. Perieg. v. 516 (c. 76): *Εἶναι δὲ λέγεταί ποτε καὶ Λυβικὴ Ἄβυδος Αἰγυπτία, ἔχουσα Μεμνόνειον βασιλέα* [1]). Die symbolische Bedeutung jener Quelle in der Tiefe des Memnoniums zu erörtern, verspare ich mir auf eine andere Gelegenheit (vgl. jedoch d. Note zu §. 46); hier will ich nur bemerken, dass die Ausdrucksweise hieroglyphischer und hieratischer Texte: „Abydos ist das Reservoir (oder das Bassin) der Gewässer des Landes der beiden Wahrheiten“ sich darauf zu beziehen scheint (Rituel hiérogl. in der Descr. de l'Ég. pl. 5 col. 101 und Rituel hiérat. im königl. Mus. zu Paris c. XIV fol. 1; bei Champ. gr. ég. p. 526).

§. 31. Die Reste des Osirisheiligthums und des Memnoniums sind unstreitig die interessantesten und wich-

---

[1]) So in allen mir zugänglichen Ausgaben; doch ist wohl nur das *ι* ausgefallen und *βασίλεια* zu lesen, zumal da die Quelle des Eusthatios, wie namentlich der später (§. 52) anzuführende Zusatz beweist, augenscheinlich Strabon war.

tigsten; doch entnehme ich über die weitere Beschaffenheit des heutigen Ruinenlocals aus Jomard noch Folgendes: Gegen den äussersten Osten erhebt sich eine dicke Mauer aus ägyptischen Ziegelsteinen, und noch weiterhin ein hoher Hügel mit einigen grossen Steinblöcken; südwärts davon ist Sand, nordwärts eine Cisterne, ein Santon und Gärten. Die Sanddünen erstrecken sich vom Ostende gegen Süden und Südwesten zu, und werden erst in einer Entfernung von 1 Lieue durch die Libyschen Berge begrenzt. In dieser Richtung finden sich auf einer Ausdehnung von 900 Metres zahllose Mumienreste. Von dem Bogengange des Memnoniums 1330 Metres westsüdwestlich (also gegen 1000 Metres von dem Granitthor, und gegen 2300 von dem Ostende der Ruinen überhaupt entfernt) erhebt sich eine Ringmauer (Enceinte), das sogenannte Rosinenmagazin, Chounet el-Zebyb (magazin des raisins secs); sie besteht aus einer doppelten Umwalluug, die äussere von 360, die innere von 170 Fuss. Von hier aus 350 Metres weiter westwärts (Jomard sagt 250, aber dann stimmen die übrigen Zahlen nicht), 1675 von dem Bogengange des Palastes (also etwa 1300 vom Granitthor und 2600 vom äussersten Ostende der Ruinen) entfernt, befindet sich eine zweite Ringmauer, genannt Deyr Nasârah d. i. Kloster der Christen; Sicard nennt statt dessen das Kloster Abou-Mousah (Abt Moses) und setzt es westwärts von Haraba an den Fuss des Sandberges Afodos. Am äussersten Westende der Ruinen, 200 Metres vom Kloster (also 18—1900 vom Palast, etwa 1500 vom Granitthor und 2800 vom äussersten Ostende) entfernt, südwestwärts von El-Kherbeh, zeigen sich zerstörte Constructionen aus Backsteinen. Noch etwa 200 Metres darüber hinaus ragt ein sehr hoher Hügel hervor, welcher unter dem Sande alte Trümmer zu verbergen scheint.

Das Vorstehende genügt, um eine Uebersicht über

die Sachlage und somit eine Basis für die nunmehrigen Folgerungen zu gewähren.

4. Die Localität der Stadt This.

§. 32. Von dem uralten This schien bisher keine Trümmerspur mehr vorhanden; ward auch der Name, die Kunde nicht ganz der Vergessenheit übergeben, so blieb doch der Boden allen Nachforschungen verborgen, dem Suchenden ein Räthsel. Daher überall nur ein Tappen und Rathen, ein Zweifeln und Widersprechen. Während die neueren Schriftsteller es bald mit Abydos, bald mit Ptolemaïs identificiren, sind auch unsere neuesten und besten Karten nicht danach angethan, den Zweifeln hülfreich entgegen zu kommen; bald übergehen sie es ganz, wie Berghaus, Reichard, Lapie und Parthey; bald versetzen sie es nach ganz ungehörigen Orten, wie Leake (seine Karte ist übrigens in jeder Beziehung, nur nicht im Preise, die vorzüglichste) nach Birbeh, fast in der Mitte zwischen Ptolemaïs und Abydos, oder wie Otfr. Müller (auf der Karte zu Heeren's Ideen Theil II, Abth. II) nach dem heutigen Girgeh. Alle diese Hypothesen sind in der That um so unbegreiflicher, als schon die einzige Kunde die wir bisher von This hatten vollkommen genügt, um sie sämmtlich mit einem Schlage zu vernichten; ich meine die Angabe des Cornelius Alexander bei Stephanos. Denn wenn dieser es eine Stadt „nahe bei Abydos" nennt: wie kann es dann Abydos selbst sein? Wie das 8 Lieues davon entfernte Ptolemaïs? Und wie will man es auch nur bei Girgeh oder bei Birbeh suchen, da jenes ja 4, dieses 3 Lieues von Abydos entfernt liegt? Selbst die geringste dieser Entfernungen aber kann für Aegypten kein Massstab der Nähe sein, für ein Land, dessen Städte- und Flecken-Zahl zwar häufig und bei Weitem über, niemals aber im Alterthum unter 18,000 geschätzt ward (s. Mannert

X. p. 308 sq.). Es kommt also darauf an, an die Stelle der bisherigen schwankenden und sich selbst aufhebenden Meinungen etwas Neues und Bestimmteres zu setzen; und hier ist es nun, wo — wäre der Fundort der vorliegenden Actenstücke uns bekannt, dieser einen unmittelbaren Ausschlag geben dürfte. Da dies aber nicht der Fall ist, so müssen wir es für ein um so grösseres Glück erachten, dass dennoch dieselben uns in ganz unvermutheter Weise, nämlich durch ihren Inhalt, wenigstens mittelbar zur Lösung unserer Aufgabe behülflich sind. Sie führen uns zu der Ueberzeugung, dass die bisher ausschliesslich auf Abydos bezogenen Ruinen zugleich auch die Uberbleibsel von This umfassen, dergestalt dass die Letzteren den nordwestlichsten Theil derselben um El-Kherbeh und Sâgeh einnehmen, während der bei Weitem grössere Süd- und Osttheil, mit Einschluss des Memnoniums und der Trümmer des Osiristempels dem eigentlichen Abydos verbleibt.

§. 33. Bei der Prüfung der folgenden Argumentation möge übrigens der Leser auch im Voraus auf einen Umstand Bedacht nehmen, den wir folgerichtig erst im geschichtlichen Abschnitt näher erläutern können, nämlich darauf — dass für This, obgleich es vor dem siebenten Jahrhundert nach Chr. nicht aufhörte zu existiren, doch schon im hohen Alterthum der Moment des Verfalls eingetreten war, — dass es in eben dem Masse zur Bedeutungslosigkeit herabsank, in welchem sich die angrenzende Schwesterstadt Abydos zu Glanz und Grösse emporschwang, — dass es zuletzt und eben in Folge dessen von den ausländischen Reisenden ganz übersehen, oder wegen seiner eigenthümlichen Lage als eine Vorstadt, als ein integrirender Theil von Abydos selbst betrachtet ward, und — dass mithin in den Berichten des Alterthums öfters nur von Abydos die Rede ist, wo man auch die Erwähnung von This erwartet, dass also öfters der Name Abydos gleichsam nur als pars

pro toto zu verstehen ist, als einseitige Bezeichnung für die Doppelstadt „Abydos und This“, etwa wie der Name Berlin für „Berlin und Köln.“ — Wir kommen zur Sache.

§. 34. Dass This wirklich im Thinitischen Nomos lag, wird wie wir schon oben bemerkten durch unsere beiden Papyre urkundlich bestätigt (I. 7: *ἀπὸ κώμης Θινὸς τοῦ Θινίτου νομοῦ*; ebenso II. 9). Die Lage des Thinitischen Nomos selbst aber, sowie die der dazu gehörigen Städte Ptolemaïs und Abydos, ist sowohl durch die geographischen Bestimmungen des Ptolemäos, als auch durch die Entdeckung der Ruinen dieser beiden Städte, vollkommen constatirt. Im Nordwesten ward er durch den Aphroditopolitischen Nomos begrenzt, im Südosten durch den Diospolitischen, südwestwärts durch Libyen und im Nordosten durch das Bett des Nil, welcher ihn von dem Panopolitischen schied. Zwar sucht Peyron (Papp. Taur. Vol. II. p. 12 sqq.) den Panopolitischen Nomos mit dem Thinitischen zu identificiren; die Argumente, die er für so sicher hält, sind indessen entschieden irrthümlich. Er geht nämlich von der Behauptung aus (p. 13), dass wer von den alten Geographen den Thinitischen Nomos nenne, der übergehe den Panopolitischen, und umgekehrt; oder wer Chemmis d. i. Panopolis erwähne, der schweige von Ptolemaïs, der spätern Metropolis des Thinitischen Nomos; Beide seien also nur zeitlich verschiedene Hauptstädte eines und desselben Nomos (p. 12). Dies Alles ist aber falsch. Denn 1) Plinius V. 9 nennt nicht bloss, wie Peyron (p. 12) meint, den Thinitischen Nomos, sondern — was er völlig übersah — einige Zeilen weiter auch den Panopolitischen, freilich in einer ebenso verkehrten Reihefolge wie jenen. 2) Agatharchides bei Phot. cod. 250 p. 1340 erwähnt nicht nur, wie Peyron (p. 13) behauptet, die Stadt *Πανών* und unmittelbar darauf *Διὸς πόλις*, sondern zwischen Beiden — was nicht hätte verschwiegen werden sollen — die Stadt *Θοινίς*, die wie wir früher schon gesehen mit

Θίς identisch und also hier Vertreterin des Thinitischen Nomos ist. 3) Ptolemäos IV. 5. führt nicht nur, wie Peyron (p. 13) glaubt, den Thinitischen Nomos und dessen Hauptstadt Ptolemaïs auf, sondern — was zu übersehen doch fast unmöglich war — 18 Zeilen später auch den Panopolitischen Nomos und dessen Metropole Panopolis. Er setzt sie augenscheinlich als zwei verschiedene, durch den Nil von einander getrennte; denn der Connex ist: *ἀπὸ μὲν δύσεως τοῦ ποταμοῦ Λυκοπολίτης νομός, Ὑψηλ., Ἀφροδ., Θινίτης κ. τ. λ. ἀπὸ ἀνατολῶν δὲ τοῦ ποταμοῦ Ἀνταιοπολίτης, Πανοπολίτης κ. τ. λ.* Ptolemäos sondert also bei der Betrachtung der Thebaïs oder der *ἄνω τόποι* streng die beiden Ufer des Flusses, — ein Beweis dass deren Nomen durch das Bett desselben vollständig abgegrenzt, und demnach theils westliche, theils östliche waren. 4) Auch Strabon — was Peyron, der doch übrigens die Stellen kennt, nicht hervorhebt — führt sowohl Panopolis (XVII. p. 813), als auch Ptolemaïs (ibid.) auf. 5) Das Nebeneinanderbestehen beider Nomen bestätigen ferner, wenn es dessen noch bedarf, die gleichzeitigen Münzen derselben bei Tôchon, nämlich 2 Thinitische und 2 Panopolitische aus dem 11ten Regierungsjahre Hadrians. 6) Endlich bemerken wir: Wenn wie Peyron will sogar in der räumlichen Nähe der beiden Metropolen Panopolis und Ptolemaïs ein Grund gesucht werden soll, die beiden Nomen zu identificiren, dann dürfte am Ende die selbstständige Existenz sehr vieler oder gar aller Nomen verdächtig werden. Liegt doch z. B. Aphroditopolis, die Hauptstadt des gleichnamigen Nomos noch weit näher bei Panopolis als selbst Ptolemaïs! Und wie nahe an einander liegen nicht auch Hermopolis und Antinoë, Hypsele und Antäopolis, sogar Theben und Hermonthis, der unterägyptischen Metropolen gar nicht zu gedenken! In der That, nicht auf die Nähe oder die Ferne kommt es an; die Verschiedenheit der beiden Ufer allein musste ein

genügender Grund für die Sonderung der Nomen sein, und die Realität dieses Grundes liegt eben in Ptolemäos vor Augen. — Gehört nun, wie aus dem Vorstehenden erhellt, der Thinitische Nomos ausschliesslich der linken Seite des Flusses an: so ist This, als Bestandtheil desselben, ebendort zu suchen.

§. 35. Aus Alexander Polyhistor erfuhren wir ferner, dass This „nahe bei Abydos" lag (*πλησίον Ἀβύδου*). Es fragt sich zunächst, ob unterhalb oder oberhalb davon. Wenn man bedenkt, das This als die älteste Hauptstadt des Nomos, eher in dessen Centrum als an dessen Grenzen gelegen haben werde, so wird man auch geneigt sein, das Erstere vorzuziehen. Diese Lage — einmal unterhalb, und zweitens nahe bei Abydos — wird nun eben durch unsern Papyrus II nicht nur bestätigt, sondern in überzeugender Weise noch näher bestimmt.

§. 36. Kallinikos, der Lieferant der 9 Hölzer oder Stämme, und Pachymios der Käufer befinden sich Beide zu This; ebendaselbst ist durch Sextius, den Komogrammateus von This das vorliegende Actenstück, die Quittung aufgesetzt, vermöge deren Kallinikos den Empfang einer Rate des Kaufpreises bescheinigt, und zugleich bemerkt, dass er das Kaufholz in Bereitschaft halte (lin. 18: *καὶ ταῦτα ἑτοῖμα ἀνέχω*); mithin befindet sich dieses nothwendig in oder bei This. Wenn derselbe nun, den Lagerort noch näher vermerkend, sich also ausdrückt: er halte es bereit „bei dem 2 Schönen langen sogenannten blauen Gehölz"[1]) (lin. 18. 19: *παρὰ δρυμοῦ διαχοίνου γλαυκοῦ καλουμένου*): so folgt hieraus von selbst, dass dieses Gehölz unmittelbar bei This lag, — ein für die Localkunde dieser uralten Stadt höchst anziehender, zugleich aber auch höchst wichtiger Um-

[1]) Oder: „bei dem sogenannten zwei Schönen langen blauen Gehölz."

stand. Denn eine so beträchtliche, 2 Schönen lange Waldung, musste in dem bekanntlich so äusserst holzarmen Aegypten eine so ausgezeichnete Seltenheit sein, dass wohl auch anderweitige Spuren ihres Daseins, und von der Auffindung derselben glückliche Resultate zu erwarten waren. Die nähere Untersuchung belehrte mich bald, dass es nach Massgabe der Ueberlieferungen des Alterthums in dem gesammten Aegypten nur 3 beträchtlichere Waldungen gab, von denen ich in dem besonderen Commentar zu Pap. II lin. 18 genauer handeln werde; die eine lag in der Gegend von Memphis, die zweite in der Gegend von Theben, und die dritte befand sich wirklich in dem Thinitischen Nomos, und zwar nach ausdrücklicher Angabe in der Nähe bei Abydos. Strabon sagt nämlich bei der Erwähnung des Canals, der aus dem Nil nach Abydos führt: „um den Canal ist ein dem Apollon heiliger Hain von Dornacacien" (XVII p. 813: *Ἔστι δὲ διώρυξ ἡ ἄγουσα ἐπὶ τὸν τόπον ἀπὸ τοῦ μεγάλου ποταμοῦ. Περὶ δὲ τὴν διώρυγα Ἀκανθῶν τῶν Αἰγυπτίων ἄλσος ἐστὶν ἱερὸν τοῦ Ἀπόλλωνος*). Auf dieselbe Waldung deutet unverkennbar auch Demetrios bei Athen. (XV. 25 p. 680 A) hin, indem er von der Eigenthümlichkeit der Dornacacien bei Abydos handelt. Da nun weit umher keine andere Waldung vorhanden war, so ist schon deshalb die Identität dieses „Apollonhaines" mit dem „blauen Gehölz" bei This, eine absolute Nothwendigkeit. Doch bedarf es des Zwanges nicht; unsere Quellen reichen hin, um was nothwendig ist auch augenfällig zu machen; denn die Identität bewährt sich zugleich 1) in den Dimensionen und 2) in den Namen.

§. 37. 1) In unserm Papyrus wird die Ausdehnung des „blauen Gehölzes" auf 2 Schönen angegeben; der hier nothwendig gemeinte jüngere *σχοῖνος* oder die persische *παρασάγγη*, welche in Folge der Perserherrschaft den alten 60 Stadien langen Schoinos (s. Herodot. II. 6) allmählig in Aegypten ganz verdrängt hatte, betrug nach

Heron und Epiphanios (s. Letronne rech. etc. tab. II. IV. X) 30 Stadien; mithin hatte das „blaue Gehölz“ eine Ausdehnung von 60 Stadien oder 1½ geograph. Meile. Genau dieselbe Länge lässt sich nun in der That auch für den „Apollonhain“ mit Sicherheit ermitteln, und zwar durch eine ganz einfache Combination; denn da derselbe nach Strabon ausdrücklich „um den Canal“ lag, ihn umgab, also dessen Lauf begleitete: so muss seine Ausdehnung wesentlich der Länge des Canals entsprochen haben. Dieser aber, da er von dem Nil bis nach Abydos führte und den Verkehr zwischen beiden Punkten vermittelte, musste natürlich dem Masse nach mit der Entfernung dieser Stadt vom Flusse übereinkommen. Und diese Entfernung ist uns ja, wie wir schon sahen, ausdrücklieh von Plinius V. 9 (11) auf VII M. CCCCC passum angegeben; 7500 Röm. Schritte machen aber nach der Berechnung, die Plinius selbst seinen Angaben zu Grunde legt (II. 23, 21 setzt er 125 Röm. Fuss gleich einem Stadium), genau 60 Stadien oder 2 Schönen oder 1½ geographische Meile aus. Ebenso lang musste also der diese Entfernung durchmessende Canal sein, und wirklich beträgt die Länge des heutigen Zarzouracanals, den wir schon als den Strabonischen erkannten, auch den neueren Messungen gemäss, 1½ geogr. M.; ebenso lang musste mithin wiederum der diesen Letztern umgebende Hain des Apollon sein; und so ergiebt sich dergestalt zwischen diesem und dem blauen Gehölze unsers Papyrus ihrer Ausdehnung nach eine so merkwürdige Uebereinstimmung, dass schon aus diesem Grunde an der Identität Beider nicht im Geringsten zu zweifeln ist.

§. 38. 2) An der Abweichung der Namen „Apollonhain“ und „blaues Gehölz“, selbst wenn sie eine wesentliche wäre, würde Niemand Anstoss nehmen können, da zu bedenken ist, wie viele Jahrhunderte zwischen Strabon's Zeit und der unserer Urkunde liegen, und dass jene eine heidnische, diese eine christliche war; kein

Wunder also, wenn das Christenthum die heidnische Benennung sogar vollkommen willkürlich umgeformt hätte. Nun aber ist jene Abweichung in der That nur eine scheinbare oder bedingte, und weit davon entfernt das Resultat der Identität entkräften zu können, ist sie vielmehr eine neue, schlagende Bestätigung desselben. Beide Benennungen nämlich, *ἄλσος Ἀπόλλωνος* und *δρυμὸς γλαυκός*, sind ja rein griechisch; es kommt also auf die ägyptische an, und diese lässt sich sehr leicht erkennen; denn Apollon ist die Sonne; die Sonne aber wurde in Aegypten in höchster Instanz personificirt durch Osiris; mithin ist „Apollonhain" eine Uebersetzung von „Osirishain"; dass das Gehölz wirklich diesen Namen geführt, wird durch das Osirisheiligthum in Abydos, also durch den grade in dieser Gegend vorzugsweise herrschenden Osiriscult um so gewisser gemacht. Nun heisst aber im Altägyptischen, wie wir anderwärts näher belegen werden, ⲟⲩⲥⲓⲣ oder ⲟⲩϣⲓⲣ (ⲟⲥⲣ, ⲁⲥⲣ, ⲟϣⲣ, ⲁϣⲣ) nicht nur „Osiris", sondern auch in der That „der dunkle" oder „der blaue", also *γλαυκός* [1]), und ist dem Arabischen Asr, Azr, Asor-kah, Azor-kah gleich d. i. „azurn" oder himmelfarbig; ja wir dürfen sogar behaupten, dass der Gott Osiris selbst dem Namen nach aus der adjectivischen oder der eigentlichen Wort-Bedeutung entstanden und grade in diesem Sinne eine Versinnlichung des Nil, nämlich — wie wir schon sahen (§. 25) — des rechten Armes oder eben des „blauen" Nil, des Bahr el „Asr"-ek, und ein Vertreter des Himmels, des Azurs, geworden ist. Die scheinbare Abweichung der griechischen Namen des Gehölzes besteht also nur darin, dass die christlichen Byzantiner den ägyptischen Namen ⲟⲩϣⲓⲣ oder ⲟⲥⲣ lieber nach seiner profanen Bedeu-

[1]) Dass das Blaue vom Schwarzen abgeleitet sei, ist bekannt. Göthe in dem didakt. Theil der Farbenlehre §. 782 sagt, es erinnere uns an Schatten.

tung durch γλαυκός übersetzten, was gewiss dem Zeitgeist ebenso angemessen war, als dass die heidnischen Griechen ihn in seiner geheiligten, mythologischen Bedeutung erfasst und der ägyptischen Gottheit entsprechend in Ἀπόλλωνος umgeformt hatten; selbst das würde nicht auffallend sein, wenn auch der Ausdruck ἄλσος, weil er an die Vorstellungen der heidnischen Culte erinnerte, durch weltliche Ausdrücke wie δρυμός absichtlich verdrängt worden wäre.

§. 39. War unser erstes Ergebniss, dass This nahe bei Abydos und zwar unterhalb gelegen haben müsse, so wird dasselbe nunmehr durch das zweite Ergebniss, dass das „blaue Gehölz“ bei This mit dem „Apollonhain“ bei Abydos identisch sei, vollends bestätigt; denn der Zarzouracanal mündet, oder vereinigt sich mit dem Abou-Ahmar, wirklich unterhalb oder im Nordwesten von Abydos; mithin musste auch das ihn begleitende Acaciengehölz, an welchem This lag, unterhalb oder auf der Nordwestseite von Abydos auslaufen; und dies wird insbesondere noch durch die oben citirte Stelle des Athenäos bekräftigt, wo es von der eigenthümlichen Gattung der Dornacacie, die dort beschrieben wird, ausdrücklich heisst: sie stehe „bei“ Abydos, und zwar in der „unteren Gegend“ (Δημήτριος δ' ἐν τῷ περὶ τῶν κατ' Αἴγυπτον περὶ Ἄβυδον πόλιν τὰς ἀκάνθας ταύτας εἶναί φησι, γράφων οὕτως· „Ἔχει δὲ καὶ ὁ κάτω τόπος καὶ ἄκανθάν τινα δένδρον, ὃ τὸν καρπὸν φέρει στρογγύλον κ. τ. λ. Es ist beachtungswerth, dass Strabon von dem Canal bei Abydos ebenfalls sagt: ἡ ἄγουσα ἐπὶ τὸν τόπον, und nicht, ἐπὶ τὴν πόλιν).

§. 40. Vergleicht man nun die verschiedenen Ergebnisse und deren Bedingungen, so sieht man in der That leicht ein, dass für das alte This nicht füglich eine andere Localität denkbar ist, als die Gegend von Sâgeh und El-Kherbeh mit dem nordwestlichsten Theil der auf Abydos bezogenen Ruinen, an der Vereinigung des

Zarzoura und des Abou-Ahmar. [1]) Hier lag es dann wirklich zugleich dicht an dem Südwestende des „blauen Gehölzes“ oder des „Apollonhaines“ und hart an dem Nordwestende des eigentlichen Abydos; eben deshalb musste es aber auch geschehen, dass zur Zeit seines Verfalls seine selbstständige Existenz in Vergessenheit gerieth, dass es von den Reisenden für nicht mehr als die nordwestliche oder untere Vorstadt von Abydos angesehen ward, und dass dergestalt sein Name gleichsam in den der glänzenderen Ost (eßт)- Stadt unterging, ohne wahrhaft mit ihr identisch zu sein.

§. 41. Ueber Einzelheiten der Localität zu entscheiden, ist begreiflicherweise äusserst misslich, zumal da mir die eigene Anschauung des Territoriums abgeht. Indessen möchte das heutige El-Kherbeh wesentlich als der Mittelpunkt des alten This zu betrachten sein, von dem aus sich die städtische Anlage nordostwärts bis nach Sâgeh hingezogen zu haben scheint, wo nach Jomard's Angabe (p. 8) sich noch jetzt versunkene Trümmer zeigen; südwestwärts dürfte sie, wenn auch nicht die östlicheren Positionen wie das Rosinenmagazin und das Kloster Deyr Nasârah, so doch vielleicht die westlicheren, nämlich die Constructionen 200 Metres westwärts von dem genannten Kloster und den sandbedeckten Trümmerhügel 200 Metres westlich von jenen Constructionen umfasst haben. An der Stelle des Letztern vermuthet Jomard (p. 11) einen Tempel des Orakel-Gottes Besa, dessen Cultus, wie aus der berühmten Stelle Ammians (XIX. 12, 3) bekannt ist, bosonders in Abydos einheimisch war. Ich bin anderer Meinung. Zwar erhellt allerdings aus dem Sahidischen Fragment bei Zoëga, dass unterhalb des schon erwähnten Klosters Abou-Mousah eine Position, Birbé genannt, vorhanden war;

[1]) Den Beweis der Nichtidentität von This und dem heutigen Tâni muss ich der Verständlichkeit halber auf §. 50 hinausschieben.

und dies ursprünglich ägyptische Wort (ⲡⲉⲣⲡⲉ) besagt in der That nichts Anderes als „Tempel.“ Allein, wenn diese Position mit jenem Hügel identisch und demnach vorauszusetzen ist, dass hier ein ägyptischer Tempel stand: so dürfte doch, sobald wir einmal die Umgegend von El-Kherbeh als das Terrain von This erkannt haben, dabei eher an einen Tempel der Isis als des in Abydos residirenden Besa zu denken sein. Denn obgleich wir von den öffentlichen Gebäuden zu This keine unmittelbare Notiz besitzen, so ist doch das Vorhandensein eines Isistempels mit Gewissheit anzunehmen, wofern der Name der Stadt von der Isis entlehnt war, deren Cult in der That mehrfach neben und in Verbindung mit dem von Abydos auftritt (s. Porph. u. Jambl. an den §. 29 a. O.). Hierzu kommt, dass die Lage jenes Hügels von Jomard selbst als eine von Abydos isolirte geschildert wird.

So viel über die Localität; das Ergebniss berechtigt uns, in dem geschichtlichen Abschnitt, der natürlich an positiven Daten nur äusserst dürftig ausfallen kann, die Behandlung beider Städte zusammenzufassen.

5. Zur Geschichte von This und Abydos.

§. 42. Da, wo noch heut die Ruinen jener beiden Städte uraltes Leben verkünden, — ebendort ist die letzte Böschung des Nil gegen Norden hin, ebendort erweitert sich zum erstenmale beträchtlich das fruchtbare Thalland, weithin gegen die Libysche Bergkette. Daraus erklärt es sich, dass grade hier, in dieser durch Fruchtbarkeit wahrhaft berühmten Gegend (s. Mannert S. 376), auf der Westseite des Flusses der Isis, der „Lenkerin des Westens“, wie sie in den Hieroglyphen heisst (s. Champ. gr. ég. p. 399), ein Tempel und eine Stadt erwuchs, und dass daneben, weil grade hier der Nil sich gleichsam inniger mit der Isis vermält und Aegypten fortan mit ihr theilt, zugleich auch dem Nil

selbst d. i. dem Osiris und seiner Seele Apis ein doppeltes Heiligthum errichtet ward, ein Tempel und ein Palast, das Osireion und das Memnonium, die, weiter ostwärts gelegen, allmählig der Mittelpunkt einer zweiten Stadt, der Oststadt Abydos, wurden.

§. 43. Denn erscheinen This und Abydos auch der Lage nach als Schwesterstädte; so war doch in der That die Erstere die Mutterstadt der Letztern. Zwar ist Abydos selbst uralt; seine berühmte Tafel datirt von der 19. Dynastie, und ihre Titelnamen reichen angeblich bis zur 16ten hinauf. Doch älter noch ist This; denn aus ihm gingen die beiden ersten, also die allerältesten Dynastien des Landes hervor, welche ausdrücklich die „Thinitischen" heissen (Euseb. ed. Zohrab. p. 91 sqq. und Syncell. p. 54 nach Manetho und Africanus. — Goar ad Syncell. l. c. leitet sie, wahrscheinlich von This und dem Thinitischen Nomos nichts wissend, ganz ungehörigerweise von dem äthiopischen Thena bei Plin. VI. 29, 35 ab, wozu ihn wohl die Lesarten Θεινίτης, Θεεινίτης und Θενίτης verführten). Daher erklärt es sich, dass grade This die Hauptstadt des Nomos ward, und diesem den Namen gab; und wenn wir nun beachten, dass der Zarzouracanal, der doch gleich allen übrigen wesentlich auch die Erleichterung des Verkehrs und Handels bezwecken musste (cf. Diod. I. 66), nicht unmittelbar nach Abydos, sondern nach der unteren Gegend am Nordende der Stadt hinführte, da wo wir die Lage von This erkannten: so wird auch dies ein Zeichen und ein Beweis dafür sein, dass die untere Anlage die ältere oder ursprüngliche war, dass es mithin für This eine Zeit gab, wo neben ihr noch keine Stadt Abydos existirte.

§. 44. This hat kaum kümmerliche Spuren, viel weniger glänzende Denkmäler seines Daseins hinterlassen. Und doch können unmöglich dessen Anfänge unbedeutend gewesen sein, und es konnte der Ort nicht eines gewissen Glanzes entbehrt haben, dem zwei Dynastien ihren

Ursprung verdankten, der wenigstens anfänglich die Residenz von Königen war, welchen die Tradition ruhmvolle Eroberungszüge, wichtige Städtegründungen und grossartige Bauunternehmungen zuschreibt. Die Herrschaft der Thinitischen Könige scheint sich in der That über ganz Aegypten ausgedehnt zu haben (s. Plath: Quaestt. Aegypt. spec. 1829. Götting. besonders p. 22). Von dem Ersten derselben, Men oder Menes, dem angeblichen Urkönige Aegyptens überhaupt, der zum Ueberfluss noch besonders als Thinite bezeichnet wird, heisst es nach der einheimischen Ueberlieferung ausdrücklich: *ὑπερόριον στρατείαν ἐποιήσατο καὶ ἔνδοξος ἐκρίθη* (Syncell. p. 55 B); er wird ferner als der Stifter der Stadt Menf oder Memphis (Herod. II. 8. 99), und sein Nachfolger Athoth als der Erbauer der dortigen Königspaläste betrachtet (Syncell. p. 54 C. 55 B), während man dem Ouenephes die Errichtung der Pyramiden bei Kochome beilegt (l. c. p. 54 C. 55. C). Bei dieser Macht und diesem Prachtsinn, womit die Könige von This begabt erscheinen, ist es nicht anders denkbar, als dass auch This einst eine ansehnliche, durch bauliche Zierden bevorzugte Stadt war, würdig der Sitz so mächtiger Herrscher, die Metropole eines Nomos und die Hauptstadt eines Königreichs zu sein. Und wenn man nun bedenkt, dass es eine Zeit gab, wo neben This die Stadt Abydos noch nicht existirte, und dass der Sitte gemäss die Heiligthümer, denen die Letztere ihre allmählige Entstehung verdankt, nothwendig schon vor dieser Entstehung der Stadt vorhanden sein mussten: so bietet sich von selbst die Annahme dar, dass das Osirisheiligthum und das Memnonium ursprünglich zu This gehörige Anlagen waren, die aber wie häufig nicht unmittelbar in der Stadt selbst, sondern um desto mehr zu imponiren, ausserhalb derselben, doch nur in geringer Entfernung ostwärts sich erhoben. Haraba, in dessen nächster Umgebung die Ruinen Beider liegen, ist

nach Jomard (p. 8) von Sâgeh etwa 1000, von El-Kherbeh etwa 1200 Metres entfernt.

§. 45. Aber noch mehr! Die obige Annahme wird zur Gewissheit. Denn es ist anerkannt, dass die Sitze der Dynastien mit den Grabstätten des Osiris zusammenfallen (s. Creuzer: Comm. Herod. p. 88 sqq. Heeren: Aeg. S. 333), natürlich aus dem sehr einfachen Grunde, weil jede Dynastie ihrer Heimath die Ehre zuwenden wollte, im Besitze des heiligen Grabes zu sein. Wie es also Thebanische, Memphitische, Elephantinische, Saïtische Dynastien gab, so auch Osirisgräber zu Theben, Memphis, Elephantine und Saïs. Da es nun auch Thinitische aber keine Abydenischen Dynastien gab, so müssen wir einerseits nothwendig auch ursprünglich zu This eine Osirisgrabstätte voraussetzen, und können andrerseits die wie wir sahen (§. 29 g. E.) späterhin thatsächlich zu Abydos befindliche unmöglich als eine ursprünglich zu Abydos gehörige betrachten, d. h. mit anderen Worten: das Osirisheiligthum, um welches allmählig die Stadt Abydos entstand, muss ursprünglich zu This gehört haben. Erst daraus erklärt sich der Ruhm grade dieses Grabmals und der Glaube, dass es das „einzig ächte" sei; denn als Thinitisch war es uralt, älter als die meisten, vielleicht als alle übrigen. Die jährliche Procession zur Beisetzung des heiligen Sarges bewegte sich also in frühester Zeit offenbar von der Stadt This her nach dem ausserhalb gelegenen Osiristempel. Dies Verfahren behielt man, scheint es, auch als um den Tempel her die Stadt Abydos erwachsen war bei; wenigstens heisst es in dem oben angeführten Papyr. biling. (s. §. 25) ausdrücklich: „Ich trage den Sarg des Osiris und geleite ihn zur Beisetzung nach Abydos."

§. 46. Der eigentliche Osiristempel mag ein früheres Dasein gehabt haben als das Memnonium; denn die Memnonien sind, wie wir anderswo entscheidend darthun zu können hoffen, der ursprünglichen Bedeutung nach nichts

anders, als Orte oder Paläste des Apis [1]). Der Apiscult überhaupt aber ward erst später eingeführt wie der Osiriscult, wenn gleich wie die Sage lautet grade unter den Thinitischen Königen (s. Syncell. p. 54 D. 55 D). Deshalb sind auch die Hauptstädte Memphis und Theben, weil sie wie mir scheint ihren Namen wenigstens ursprünglich von Apis ableiteten (ⲙⲉⲛⲁⲡⲓ und ⲧⲁⲡⲓ), spätern Ursprungs als This; und so stellen sie sich auch historisch dar; denn ihre Dynastien werden erst nach den Thinitischen aufgeführt, und Memphis soll ja sogar ausdrücklich durch Thinitische Könige d. h. von This aus gegründet sein [2]). Die Sage von der spätern Einführung des Apiscultes erklärt sich übrigens, nach Massgabe unserer frühern Deutung (§. 25), ungezwungen dadurch, dass der Abiad als Nebenfluss des ägyptischen Nil (Asrek, Siris, Osiris) den Anwohnern des Letztern natürlich erst mit der Zeit bekannt werden konnte, während dieser es von vorn herein war.

§. 47. Gab es nun wirklich eine Zeit, in der das Osireion und das Memnonium bestanden, ohne von einer eigenen Stadt umgeben zu sein — wie wir doch zugestehen müssen —, also eine Zeit, wo diese Prachtbauten zu This gehörten: dann erst können wir sagen,

---

[1]) Hier nur so viel: ⲙⲉⲛⲛⲟⲩⲛ, von ⲙⲉ locus und ⲛⲟⲩⲛ inundatio Nili nach Horapollon I. 21, heisst „Ort der Nilschwelle oder des schwellenden Nil"; der schwellende Nil aber ist eben Apis, die Seele des Osiris, die Quelle der Anschwellungen (vgl. ob. §. 25). Hierin findet auch die Quelle, welche sich nach Strabon in der Tiefe des Memnoniums zu Abydos befand, und zu der man auf einer Art von Wendeltreppe hinunterstieg, ihre symbolische Erklärung (m. vgl. den Schluss von §. 30). Weiterer Ausführungen muss ich mich enthalten.

[2]) Nach Diod. I. 45. 50 ward Memphis von Uchoreus, Theben von Busiris gegründet; immer jedoch werden auch in dieser Sage noch beide Gründungeu nach der von This gesetzt, insofern auch nach Diodor der Thinite Menes (*Μηνᾶς*) vor jenen beiden Königen regierte.

dass einst allerdings This, als Hauptstadt Aegyptens, so gut seinen Glanz gehabt wie seiner Zeit die Hauptstädte Memphis und Theben, und dass es in der That die Kennzeichen, nicht nur des hohen Alterthums, sondern auch des höchsten Ranges mit ihnen gemein habe. Denn auch Memphis (s. Strab. XVII. p. 807. 814. 813. 811) und Theben (s. Strab. p. 813. 816; Plin. XXXVI. 7, 11 fin. erwähnt den Serapistempel) waren ja namentlich durch ihre Memnonien und durch ihre Osiris-Apisheiligthümer ausgezeichnet, wobei überdies zu beachten ist, dass das berühmte Labyrinth, das eigentliche Memnonium von Memphis, noch bei Weitem entfernter von dieser Stadt lag, als das nachmals abydenische Memnonium von This. Ward der Apiscult wirklich unter den Thinitischen Königen eingeführt, so liegt es nahe, die Gründung nicht nur des Osireions, sondern auch des Memnoniums, das ja vorzugsweise dem Apis zukommt, in der That für ihr Werk zu halten, unternommen um ihre Hauptstadt mit grossartigen und seltenen Zierden zu schmücken. Dass This als Residenz von Königen, auch seine Königsburg gehabt, so gut wie Memphis und Theben, lässt sich mit Gewissheit voraussetzen; aus ihrem spurlosen Untergange kann ebenso wenig ein negativer Beweis entnommen werden, wie aus dem Verschwinden der Königspaläste zu Memphis, oder aus dem Verschwinden des Isistempels zu This selbst.

§. 48. Um jenes zu This gehörige Osiris- oder Apisheiligthum (vielleicht eben ⲁⲡⲓⲧⲱ d. i. „Wohnung des Apis“ genannt), erwuchs nun aber durch Anbau eine besondere Ortschaft, die (vielleicht ursprünglich auch den heiligen Namen ⲁⲡⲓⲧⲱ d. i. „Apisort“ führte, schon frühzeitig aber durch Paronomasie) wegen ihrer östlichen Lage ⲉⲃⲧ (Abt) d. i. die „östliche Stadt“ genannt wurde (vgl. ob. §. 26) und sich allmählig so erweiterte, dass sie nicht nur das Osireion und das Memnonium in ihrem Umkreis barg, sondern sogar bis hart an die Süd-

ostseite von This heranstreifte. So nur hat man sich, wofern nicht alle Kriterien trügen, den Ursprung der Stadt Abydos zu denken, die, weil nunmehr jene früher zu This gehörigen grossartigen Bauten ihr selber zugeeignet waren, der Mutterstadt schon deshalb Glanz und Ruhm entzog. Das Ganze bekam dergestalt das Gepräge einer Doppelstadt, bis endlich This, von der jüngern Nachbarin mehr und mehr überflügelt, und von keinem ihr den Ursprung verdankenden Könige mehr geschützt, zur Unbedeutenheit herabsank; da ging seine Existenz gleichsam in die von Abydos unter.

§. 49. Während also die städtische Anlage dieser Gegend zuerst nur den Namen This führte, mussten später, als sie in zwei Städte sich gliederte, auch zwei Städtenamen This und Abydos, zur vollständigen Bezeichnung derselben vonnöthen sein. Als aber die jüngere allmählig allen Glanz in sich vereinigte und die ältere ganz verdunkelte: da musste es, wie ich §. 33 bevorwortet, dahin kommen, dass man die Totalität der Anlagen, die sich näher betrachtet in zwei Elemente auflöste, ausschliesslich nach dem grössern und glänzendern Bestandtheil Abydos nannte, und dass der Name This, gleichwie der Name einer blossen Vorstadt oder eines besondern Stadtbezirkes immer seltener genannt ward und so in Vergessenheit gerieth. Die Bezeichnungen „This", dann „This und Abydos" und endlich „Abydos" allein, folgten also zeitlich in eben der Weise auf einander, wie etwa die Bezeichnungen „Köln", „Köln und Berlin" und endlich bloss „Berlin" für das Ganze. So wenig freilich wie Köln darum aufhörte neben Berlin zu existiren — woher noch jetzt die mehrfachen Unterscheidungen, wie Kölnisches und Berlinisches Rathhaus, das Kölnische und das Berlinische Gymnasium u. s. w. —: ebensowenig auch This neben Abydos. So selten indessen wie heut den Fremden neben dem Namen Berlin der Name Köln bekannt ist, ebenso selten auch im Alterthum den

Reisenden späterer Zeit neben dem Namen Abydos der Name This, obgleich er wie unsere Papyre beweisen, bis auf die arabische Invasion fortbestand. Abydos und This griffen also so ineinander, dass sie ohne identisch zu sein doch eine einzige Stadt auszumachen schienen, dass man nur noch von Abydos sprach, wie man nur noch von Berlin redet, ohne des Doppelcharakters und mit ihm des Doppelnamens eingedenk zu sein. Wie aber, ungeachtet ihres Ineinandergreifens auch Köln und Berlin lange noch verschiedene, selbstständige Communen ausmachten, so unter denselben Verhältnissen stets This und Abydos.

§. 50. Hier ist der Ort, um noch einmal auf unsere Behauptung zurückzukommen, dass für This nicht füglich ein anderes Local denkbar ist, als die Gegend von Sâgeh und El-Kherbeh (§. 40). Zwar habe ich nicht angestanden, das heutige Dorf Tânî, welches ich nur auf der Karte der französischen Expedition verzeichnet fand, dem Namen nach auf This zu beziehen (s. oben §. 11); doch darf es dessen ungeachtet dem Locale nach nicht mit dem Letztern identificirt werden, da es, wenn jener Karte zu trauen ist, bei dem Austritt des Zarzouracanals aus dem Nil, also $1\frac{1}{2}$ Geogr. Meile von Abydos entfernt liegt. Denn, wollte man das alte This an diese Stelle und in diese Entfernung verlegen, so würde 1) damit das *πλησίον Ἀβύδου* des Alexander Polyhistor nicht passen. 2) wäre dann der Glanz der Stadt, was sich doch schwerlich annehmen lässt, spurlos verschwunden, da in diesem Fall das Osireion und das Memnonium ihr nicht mehr vindicirt werden könnten. 3) ebenso wenig dürfte dann Abydos als Osirisgrabstätte mit This identificirt werden, was doch nach §. 45 unumgänglich nothwendig ist. 4) würde die Nichterwähnung der Stadt, da sie doch thatsächlich bis in's 7te Jahrhundert fortbestand, unerklärbar sein, wenn sie wirklich eine so völlig abgesonderte Lage gehabt hätte, und also nicht von

den Reisebeschreibern mit Abydos verwechselt werden konnte, was nur möglich war, wofern sie gleichsam einen Bestandtheil des spätern Abydos selbst bildete; ja eine solche Uebergehung müsste in der That um so unbegreiflicher erscheinen, als grade diese Lage — dicht am Nil — sie vor vielen anderen Orten und namentlich vor Abydos selbst noch immer bemerklich gemacht haben würde. 5) wäre die Richtung des Zarzouracanals nach dem untern Terrain oder Weichbilde (*ὁ κάτω τόπος*) von Abydos, statt nach dem Centrum dieses Ortes selbst, höchst auffallend, wenn nicht ebendort eine ältere Hauptstadt d. i. This gelegen war. 6) endlich hat die Lage des heutigen Tânî an sich nicht die geringste Beweiskraft; liegen doch auch die Dörfer, welche uns den Namen von Abydos vergegenwärtigen, wie Abydeh, Abedyeh, Abâdyeh, nicht auf der Stätte der Ruinen, welche vielmehr durch den ganz fremdartigen Dorfnamen Haraba bezeichnet wird, sondern weit und sogar beträchtlich weiter davon entfernt, als das Dorf Tânî von dem Local, welches wir dem alten This anwiesen; während also auch auf den Trümmern des Letztern fremdnamige Dörfer, Sâgeh und El-Kherbeh erwuchsen, konnte dagegen füglich an einem andern, entferntern Punkte ein Dorf begründet werden, das seinen Namen entweder von dem benachbarten Trümmerort selbst entlieh, oder auch von dem Canal, der möglicher- und sogar wahrscheinlicherweise den Namen „Canal von This“ führte, oder endlich überhaupt von dem die ganze Gegend bezeichnenden Nomos; denn liegt Tânî auch nicht an der Stelle von This, so liegt es doch allerdings an dem Thinitischen Canal und in dem Thinitischen Nomos. — Beiläufig bemerke ich, dass Forcellini (Lex. s. v. Thinites) This mit einem heutigen Tunah identificirt (This ad occidentalem Nili ripam, quae nunc Tunah appellatur), ohne indessen seine Autorität zu nennen. Die besten Karten, wie die der französischen Ex-

pedition, die von Leake, Lapie, Berghaus u. s. w., führen in der Umgegend von Abydos keinen Ort dieses Namens auf; entweder ist also dieses Tunah mit dem Tânî der erstern Karte Eins, oder die Angabe Forcellini's beruht auf einer Verwechselung von This und dem alten Tanis, welche letztere Stadt in der That gleichwie jenes in der Thebaïs und auf dem Westufer des Nil (jedoch viel weiter nordwärts und zwar wenig oberhalb von Antinoë) lag und allerdings im Arabischen noch heut Tunah genannt wird, während sie im Aegyptischen ⲑⲱⲛⲓ hiess (vgl. Champ. l'Ég. s l. Ph. I. p. 285). Vielleicht gab Kircher zu jener Verwechselung Anlass. Uebrigens findet sich noch ein zweites Tunah an der Mündung des Mendesischen Armes, woraus Champ. l. c. II. p. 142 schliesst, dass auch dieser Ort, eine Insel, einst ⲑⲱⲛⲓ geheissen habe. — Wir kehren nunmehr zu den geschichtlichen Momenten zurück.

§. 51. Abydos genoss unzweifelhaft die Gunst der späteren Pharaonen, namentlich wie es scheint die der 19ten Dynastie, welche den Culminationspunkt der altägyptischen Geschichte bezeichnet. Rhamses der Grosse, oder Rhamses-Sesostris, auf Inschriften ⲁⲙⲟⲩⲛⲙⲁⲓ d. i. „der von Ammon geliebte" beibenannt, welcher bekanntlich an der Spitze dieser Dynastie steht, war nicht nur durch gewaltige Kriegsthaten, sondern auch durch seinen aussergewöhnlichen Kunstsinn berühmt; überall in Aegypten stiegen unter seiner Herrschaft imposante Prachtbauten empor; die meisten und die grössten Denkmäler sollen durch ihn errichtet, in jeder Stadt des Landes der Hauptgottheit durch ihn ein Tempel erbaut worden sein (Diod. I. c. 56: *κατεσκεύασεν ἔργα τε μεγάλα καὶ θαυμαστὰ ταῖς ἐπινοίαις καὶ ταῖς χορηγίαις . . . . . ᾠκοδόμησεν ἐν πάσαις ταῖς κατ' Αἴγυπτον πόλεσιν ἱερὸν θεοῦ τοῦ μάλιστα παρ' ἑκάστοις τιμωμένου.* c. 58: *δοκεῖ . . . πάντας . . . ὑπερβεβηκέναι . . . . τῷ μεγέθει καὶ τῷ πλήθει τῶν τε ἀναθημάτων καὶ τῶν ἔργων τῶν κατεσκευασμένων κατ' Αἴγυπτον*).

Dieser historische Bericht wird durch die hieroglyphischen Entzifferungen unserer Tage bewahrheitet; überall auf den prachtvollsten Monumenten in und ausserhalb Thebens glänzt sein Name und scheint die Ehre ihrer Erbauung in Anspruch zu nehmen. Unter diesen Umständen wird es mehr als wahrscheinlich, dass auch das Memnonium von Abydos und das dortige Osireion in ihrer letzten Gestalt Werke des grossen Rhamses-Sesostris sind. Für das Memnonium wenigstens scheint der Beweis schon in jener berühmten Tafel von Abydos hinlänglich vor Augen zu liegen, die man in einem der Seitengemächer des Palastes als Basrelief vorfand, und auf welcher der Name jenes Königs nicht weniger als neunmal erscheint. Es versteht sich aber von selbst, dass es sich hier nicht um ein erstes Schaffen, sondern nur um einen neuen glänzendern Wiederaufbau handelt; dass wenn auch die beiden Prachtbauten, deren Ruinen wir heut auf der Stätte von Abydos erblicken, jüngere Werke und also allerdings nicht auf Rechnung der Thinitischen Urkönige zu setzen sind (vgl. Mannert S. 379), doch an der Stelle derselben einst weit ältere gleiches Namens gestanden haben werden. Dasselbe Verhältniss findet bei nicht wenigen der heut vorhandenen Monumente Aegyptens statt. Daher ist zuweilen sogar der Neubau theilweise aus Fragmenten des ältern Werkes zusammengesetzt, wie dies z. B. zu Elephantine, zu Edfu oder Apollinopolis magna und bei dem Tempel des Ammon zu Karnak vorkommt, der doch selbst anerkannterweise der älteste der vorhandenen Tempel in Theben ist — ein Beweis, dass eben schon zu uralter Zeit die Baukunst in Aegypten, und namentlich in dem Obern, in bedeutendem Grade ausgebildet war.

§. 52. Diese Gunst der ausgezeichnetsten Pharaonen und die glückliche geographische Lage, welche Abydos nothwendig zum Hauptstapelplatz für den Handel und den Waarentransport zwischen Aegypten und dem

innern Afrika machte, müssen es vorzüglich bewirkt haben, dass diese Stadt so bedeutend ward, um noch in der spätesten Zeit ihres Verfalls, beim Anblick ihres frühern Umfanges und ihrer erloschenen Pracht, zu dem Rückschluss zu veranlassen, sie sei einst die Zweite neben Theben gewesen (Strab. p. 813: *ἔοικε δὲ ὑπάρξαι ποτὲ ἡ Ἄβυδος πόλις μεγάλη, δευτερεύουσα μετὰ τὰς Θήβας*; daher auch Eustath. comm. in Dionys. Perieg. v. 516 (c. 76): *Ἄβυδος . . . δευτερεύουσα μετὰ τὰς ἑκατομπύλους Θήβας*). Doch ungeachtet dieses Aufschwunges von Abydos, verblieb nicht nur dem Thinitischen Nomos sein uralter Name, sondern überdies auch ferner noch This die Metropole desselben[1]), — ein Zeichen, dass der ältern Stadt noch nicht alle und jede Bedeutung genommen, dass ihr vielleicht sogar ein Mitgenuss an den äusseren Vortheilen der jüngern vergönnt war.

§. 53. Nur langsam also zehrte This an seinem Ruhme, viele Jahrhunderte hindurch bis herab auf die Zeiten der Ptolemäer; noch um 75 v. Chr. war es, wie Alexander Polyhistor bezeugt, eine Stadt (*Θίς, πόλις Αἰγυπτία*). Doch eben die Zeit der Ptolemäer war es, welche den gänzlichen Ruin nicht nur dieser, sondern auch der benachbarten altägyptischen Städte anbahnte; denn die Eitelkeit jener Herrscher liess in derselben Gegend, 8 Lieues von This und Abydos[2]), 4 Lieues von

---

[1]) Es ist ein blosses Vorurtheil, wenn Champ. l'Ég. s. l. Ph. I. p. 370 sq. und p. 372 meint, Abydos müsse die Hauptstadt eines Nomos gewesen sein, und zwar des 10ten in seiner Classification, den er deshalb „nome d'Abydos" nennt. Nicht nur giebt es, wie er selbst eingestehen muss, kein einziges positives Zeugniss dafür, weder in den griechischen noch in den koptischen Schriftstellern, sondern es liefern vielmehr die unzweideutigsten Thatsachen, und jetzt namentlich unsere Urkunden, den entschiedensten Gegenbeweis.

[2]) Ptol. IV. 5 giebt die Distance zwischen Ptolemaïs und Abydos auf 20 Minuten der Breite, also auf etwas über 4 geogr. Meilen

dem heutigen Girgeh und etwa 3 Lieues von Panopolis entfernt, eine neue, nach ihnen benannte Stadt, das prächtige Ptolemaïs (Ptolemaïs Hermii, heut Menchyeh, Mensieh, Menschiet) erstehen, — zweifelsohne an der Stelle einer ältern ägyptischen Ortschaft Psoï; denn also hiess die Stadt im Koptischen (ⲠⲤⲞⲒ, ⲠⲤⲰⲒ, ⲮⲞⲒ, ⲮⲰⲒ).

§. 54. In welchem Jahre Ptolemaïs gegründet ward, lässt sich nicht bestimmen; doch was man schon aus der dortigen Verehrung des Ptolemäos Soter folgern durfte (Böckh: äg. Urk. S. 16), dass dieser der Gründer der Stadt sei: dies ist in der That nachmals durch die Inschrift bei Parthey (de Philis insula p. 53: *Πτολεμαΐδος, ἣν ἐποίησεν Σωτήρ*) zur Gewissheit erhoben worden; das Gründungsjahr schwankt also zwischen 323 und 284 vor Chr. Die frühesten Erwähnungen der Stadt finden wir in dem Casati'schen Papyrus vom 25. Juli 113 vor Chr. (St. Martin im Journ. des Sav. 1822 p. 558) und in der Nechutesurkunde vom 14. Februar 105 vor Chr. (nach Ideler: Lehrb. der Chronol. S. 66; nach Böckh vom 13. Febr. 104), wo sie schon, wenigstens vom griechisch-religiösen Standpunkt aus, als die zweite Stadt nach Alexandrien erscheint, insofern die Handlung unter der Autorität zunächst des Königthums, dann der Alexandrinischen und Ptolemaïtischen Priesterthümer vollzogen wird.

Ptolemaïs, indem es an Glanz und Grösse die Erste Stadt der Thebaïs und die Rivalin von Memphis ward (Strab. XVII. p. 813: *πόλις μεγίστη τῶν ἐν τῇ Θηβαΐδι, καὶ οὐκ ἐλάττων Μέμφεως*), verdunkelte nicht nur alle älteren Städte rings umher, sondern entzog ihnen auch ihre besten Kräfte, die Quellen ihres Wohlstandes, die Bedingungen ihrer Existenz. Da geschah es denn, dass dem uralten Chemmis oder Panopolis, diesem berühmten Fabrikorte, bald kaum mehr als die Er-

---

an; damit stimmt auch das Itin. Anton., welches dieselbe zu 22 Milliarien berechnet.

innerung seiner ehemaligen Bedeutung verblieb (Strab. l. c. *Πανῶν πόλις, λινουργῶν καὶ λιθουργῶν κατοικία παλαιά*), — dass das mächtige, selber so glanzreiche Abydos zu einer winzigen Ortschaft zusammenschrumpfte (Strab. l. c. *νυνὶ δ'ἐστὶ κατοικία μικρά*; daher bezeichnet es auch Ptol. IV. 5 nicht mehr als Stadt), — und dass endlich auch This die letzten, bei Weitem die herbsten Stösse erlitt; denn nicht nur sank es von dem Range einer *πόλις* herab zu einer blossen *κώμη*, wie aus unseren Papyren ersichtlich ist, sondern es hörte auch auf die Metropole des Nomos zu sein, — eine Ehre, die es so lange und weit über die Zeiten seiner Blüthe hinaus glücklich bewahrt hatte, die es nunmehr aber gezwungen ward, der glücklichern Nebenbuhlerin, der begünstigten Ptolemäerstadt abzutreten. Ob dies noch unter den Ptolemäern selbst geschah, oder erst nach den Anfängen der Römerherrschaft, kann zweifelhaft scheinen; im erstern Falle müsste die abgesonderte griechische Verfassung, die Ptolemaïs noch zu Strabon's Zeit besass (*ἔχουσα καὶ σύστημα πολιτικὸν ἐν τῷ Ἑλληνικῷ τρόπῳ*), kein Hinderniss der Vertretung eines ägyptischen Nomos gewesen, und diese Ehre dem alten This eher entzogen worden sein als die Würde einer Stadt, die ja demselben wenigstens bis ums Jahr 75 vor Chr. verblieb; denn wenn die Veränderung wirklich unter den Ptolemäern statt fand, so dürfte sie füglich eher vor als nach diesem Jahre zu setzen sein, jedoch schwerlich vor 164 vor Chr., da Agatharchides um diese Zeit This noch als Vertreterin des Thinitischen Nomos aufgeführt haben muss, wenn er auch nicht gleich wie Photios in seinem Auszuge Abydos und Ptolemaïs ganz überging.

§. 55. So viel bleibt unter allen Umständen gewiss, dass in dem zweiten Jahrhundert nach Chr. Ptolemaïs die Hauptstadt des Thinitischen Nomos war (Ptol. IV. 5: *Θινίτης νομὸς καὶ μητρόπολις Ἑρμίου Πτολεμαΐς*); da jedoch nicht nur Plinius (V. 9, 11), sondern auch schon Strabon

(p. 813) unter den berühmten Städten dieser Gegend, nicht mehr This, wohl aber Ptolemaïs aufführt, so dürfte man daraus schliessen können, dass das Letztere wenigstens schon zu Strabon's Zeit jenen Rang inne hatte. Dann würde sich auch der Umstand um so leichter erklären lassen, dass seitdem This keine Stelle mehr in den topographischen Beschreibungen des Landes fand, dass es eben nicht minder schon von Strabon, wie später von Plinius und Ptolemäos ganz übersehen oder absichtlich übergangen ward; wogegen von allen Dreien, seiner berühmten Denkmäler wegen, neben Ptolemaïs auch Abydos erwähnt wurde, das überdies in der Notitia utriusque Imperii (p. 76 ed. Böck.) als Garnison des 8ten Cavalleriegeschwaders vorkommt.

§. 56. Dass seinerseits This nicht noch vollständiger in Vergessenheit gerieth, dies verdankt es — einmal der Fügung, dass es in der christlichen Zeit der Sitz eines Bischofs wurde (Act. Conc. Ephes. l. c. *Ἡρακλείδης* s. *Ἡράκλειος ἐπίσκοπος παροικίας Θυνέως* d. i. um 431; Jus Graeco-Rom. l. c. *Ἰσαὰκ Θυνέως* sc. *ἐπίσκοπος* d. i. um die Mitte des 5ten Jahrh.; Catalog. Pocock. l. c. *Θίνις* sc. sedes episc. mit Bezug auf das 6te Jahrh. vgl. ob. §. 10), wodurch es vor Abydos, wie dessen Nichterwähnung in den Acten des Ephesischen Concils und im Pococke'schen Katalog beweist, augenscheinlich bevorzugt und sein Gedächtniss einigermassen wieder aufgefrischt ward, — und andrerseits dem noch wichtigern Umstande, dass ungeachtet des Wechsels der Metropole der Name des Thinitischen Nomos nicht aufhörte. Zwar scheint, da im Koptischen und Griechischen Psoï auch als Nomos vorkommt (MS. Par. 66: ⲡⲑⲟϣ ⲯⲟⲓ; MS. Borg. XXVI: ⲡⲑⲟϣ ⲡⲥⲟⲓϯⲡⲟⲗⲓⲥ; Steph. Byz. v. *Συίς: νομὸς Συίτης*), der Versuch gemacht worden zu sein, den Namen der neuen Metropole Ptolemaïs (d. i. ⲡⲥⲟⲓ im Koptischen, wovon eben die Gräcisirung *Συίς*) auch auf den Nomos zu übertragen; jedenfalls aber drang, insofern

hier nicht etwa eine andere Deutung zulässig ist [1]), dieser Versuch niemals entschieden durch [2]). Dies beweist schon für die *früheren* Zeiten die angeführte Stelle des Geographen Ptolemäos, so wie die Münzen aus dem 11ten Jahre Hadrians. Aber auch die *späteren* Jahrhunderte hindurch blieb der Name des *Thinitischen* Nomos unverdrängt und eine unablässige Mahnung an die dürftige Gegenwart oder an die reichere Vergangenheit seiner einstigen Hauptstadt; denn noch im 7ten Jahrhundert bestand ja, wie wir aus unseren Urkunden ersahen, nicht nur die *κώμη Θίς*, sondern auch der *νομὸς Θινίτης*, mithin bis auf die Zeit der Arabischen Eroberung, die als der eigentliche Schlussact des ägyptischen Alterthums zu betrachten ist, da erst *sie* dasselbe zu Grabe trug. Wie viel davon auch durch die neueren Bestrebungen wieder ans Tageslicht gefördert ward und dergestalt die Ueberlieferungen der Schriftsteller ergänzte: von dem uralten und berühmten This schien alle und jede Spur, auch die kümmerlichste, verschwunden, bis endlich jetzt zum erstenmale in unseren Urkunden ein Lebenszeichen seiner Vergangenheit sich offen-

---

[1]) Man könnte nämlich auch annehmen, der Psoïtische Nomos habe sich seiner Zeit als ein besonderer vom Thinitischen abgezweigt. Dann müsste aber als Hauptort des Letztern neuerdings wieder This gegolten haben; auch dürfte dann eben der Berg ⲉⲃⲱⲧ, weil ausdrücklich im *Psoïtischen* Nomos gelegen, in keinem Fall auf das Thinitische Abydos bezogen werden (vgl. ob. §. 14).

[2]) Zumal da auch Ptolemaïs selbst seit der Mitte des 3ten Jahrhunderts sicher sank; denn unter Probus war die Stadt zuerst einem innern Aufruhr, dann den räuberischen Blemmyern, endlich einer gewaltsamen Eroberung durch die Römer ausgesetzt (Zosim. I. 71). Doch erscheint es noch im 4ten Jahrh. als Bischofssitz in den Act. Conc. Ephes. (s. Labbe III. p. 541 sq.), so wie im 6ten in dem Synecdem. des Hierokles (s. Wesseling. Vet. Rom. Itin. p. 731); auch dürfte allerdings das Bisthum Hermupolis in dem Verzeichnisse bei Pococke (S. 405. No. 64) mit Ptolemaïs identisch sein.

bart, — in der That dreifach willkommen, weil es uns nicht nur von seinem Namen bestimmte Rechenschaft, sondern auch von seinem Boden und seiner geschichtlichen Dauer eine anziehende Kunde giebt[1]).

[1]) Zur Vergleichung mit den obigen Ergebnissen will ich hier anführen, was Champollion l'Ég. sous les Phar. I. p. 252 sq. von This zu sagen wusste: „Dans la partie occidentale de l'Égypte, c'est-à-dire entre le Nil et la chaîne Lybique, fut une petite(?) ville ou bourg (?) appelé Θεις (? er citirt merkwürdigerweise den Ptolemäos), rendu célèbre par les systèmes modernes sur le synchronisme des dynasties égyptiennes. Son nom égyptien dût être indubitablement This ou Thi (?). Le géographe Ptolemée (?) est le seul (!) qui parle de This, ce qui est très étonnant, si cette ville a joué, comme on le croit, un rôle aussi important dans les affaires politiques de l'Égypte." Dass ihm p. 255 die Identität von This und Ptolemaïs (Psoï) möglich scheint, haben wir schon bemerkt.

III.

Die Purpurfärberei und der Purpurhandel im Alterthum.

---

§. 1. **W**enn ich mich veranlasst fand, in dieser Arbeit die Purpurfärberei des Alterthums zu erörtern, so rechtfertigen mich die Umstände. Es ist nun einmal das Loos unserer beiden Urkunden, mit bisherigen Ergebnissen oder Annahmen der Wissenschaft in Opposition zu treten, und demnach unsere Aufgabe, diese Widersprüche nicht nur nachzuweisen, sondern auch nach Kräften auszugleichen. Wie die blosse Nennung des Namens This hinreichend war, um tiefeingewurzelte sprachliche, geographische und historische Irrthümer über Altägypten zu vertilgen: so genügt nunmehr auch die blosse Erwähnung eines Purpurhändlers, um die bisherigen Annahmen über die mercantile und staatsrechtliche Entwicklung dieses Industriezweiges zu untergraben.

§. 2. Denn geltende Meinung ist es bis jetzt gewesen, dass die Purpurfärbereien der alten Zeit sämmtlich an den Küsten der Meere sich befanden; und nun erscheint mit einemmale eine Purpurfabrik zu This

in Oberägypten, mitten im Binnenlande. Als ausgemacht galt ferner bis auf diesen Augenblick, dass es mindestens seit dem 4ten Jahrhundert nach Chr. keinen gesetzlichen Purpurhandel mehr gab, dass vielmehr seitdem aller Purpurhandel verboten und alle Purpurfärberei nur ein Regal, ein kaiserliches Privilegium war; und doch tritt jetzt plötzlich in unseren Urkunden noch im 7ten Jahrhundert ein Purpurhändler auf, offenbar ein Privatmann und offenbar gesetzlich autorisirt.

§. 3. Schon die Lösung dieser Widersprüche also machte die folgende Untersuchung unerlässlich. Ueberdies aber kann durch sie erst ganz anschaulich gemacht werden, welcher Art und Weise das Geschäft des Pachymios im Allgemeinen war nnd wie sich insbesondere der Inhalt unserer Urkunden zu diesem Geschäft verhält. Zwar dürfte ungeachtet solcher Zwecke die Ausdehnung dieses Abschnittes die Grenzen der Nothwendigkeit zu überschreiten scheinen; doch mag ihr, neben dem gewiss allgemeinern Interesse des Gegenstandes und dem Mangel an einer neuern Bearbeitung desselben, vornehmlich der Umstand zur Entschuldigung dienen, dass meine Ueberzeugung auch in vielen Nebenpunkten von der meiner Vorgänger abwich; unmöglich konnte ich also den Leser ohne alle weitere Erörterung auf das verweisen, was ich selbst zu unterschreiben Bedenken trug.

§. 4. Die Zahl derer, welche dem vorliegenden Gegenstande specielle Untersuchungen widmeten, kann ich nicht bestimmen; doch glaube ich — Dank sei es der Reichhaltigkeit der hiesigen Bibliotheken — jedenfalls die wesentlichsten und mehr Hülfsmittel beisammen zu haben, als wer irgend in neuerer Zeit ihn gelegentlich berührt. Ich nenne hier folgende:

Fab. Columnae opusculum de purpura, Romae primum ann. 1616 editum, iterum luci datum opera et studio

Joh. Daniel. Majoris, medic. d. Cujus novissime accesserunt annotationes quaedam. Kiliae 1675. 4. — Gehört im Ganzen mehr dem naturhistorischen als dem antiquarischen Gebiet an.

Bocharti Hierozoïcon. Franc. 1675. Pars Poster. lib. V. c. 9—11 p. 719—742. — Enthält manche interessante Notizen; überhaupt ist wohl das Material brauchbarer als die versuchte Sichtung. Amati dürfte dies Werk mehr benutzt haben, als es den Anschein hat. Die Dedication der ersten, Londoner Ausgabe datirt vom Jahre 1663.

Wilckius: de purpura varia, speciatim regia. Vitemberg. 1706. 4. — Wird gewöhnlich und so auch bei Steger, unter dem Namen des Präses Schurzfleisch citirt; die Fassung des Titels ist: de purpura . . . praeside Schurzfleischio, disputabit Wilckius.

Stegeri diss. de purpura sacrae dignitatis insigni. Lips. 1741. 4. — Merkwürdig durch unaufhörliche Anführung einer Unzahl von Hülfsmitteln.

J. G. Schneider: Abhandlung über die Purpurfärberei der Spanier in Südamerika; in Ulloa's phys. und hist. Nachricht. v. Amerika, aus d. Span. übers. v. J. A. Dieze. 1781. Th. II. S. 377—431. — Beschäftigt sich besonders mit den neueren Experimenten.

Joh. Bapt. Capellii diss. de antiqua et nupera purpura, adjecta Pharmaceutico Chimico ejusdem auctoris Lexico Venetiis anno 1775 typis impresso. — Als Appendix, mit Noten versehen, der 3ten Ausgabe des Amati angehängt; Rosa nennt den Verfasser *Cappello*, Gravisi bei Carli (Antich. Ital. III p. XXIII) *Capello*.

Pasch. Amatius: de restitutione purpurarum. Caesenae. 1784 (tertio editum) fol. — Reich an falschen und mangelhaften Citaten; dennoch bei Weitem das wichtigste Buch, weshalb ich daran vorzüglich mich halten werde.

Mich. Rosa: delle porpore e delle materie vestiarie. Modena 1786. 8. — Ebenfalls durch falsche Citate und

durch Druckfehler entstellt, die gleich mit dem Titelblatt beginnen; übrigens ist das Buch, beiläufig nahe an 400 Seiten stark, von Amati's Werk, wodurch es hervorgerufen ward, zum Theil blind abhängig, in den selbstständigeren Abschnitten nicht ohne Verdienst.[1])

Meine Führer sind natürlich die Quellen selbst.

I. Begriff der Purpurfärberei.

§. 5. Das Alterthum kannte zwei Hauptarten der Färberei: die Herbarienfärberei und die Conchylien- oder Purpurfärberei (Cyprian. de discipl. et hab. virg. Opp. ed. Rigalt. p. 189 init.: herbarum succis, et conchyliis tingere et colorare lanas. cf. Plin. Hist. N. 8, 48, 73 f.). Jene entnahm ihre Färbestoffe dem Lande, diese dem Meere (daher der Gegensatz terrena und marina. Plin. l. c. cl. 9, 41, 65); jene hatte es mit vegetabilischen, diese mit animalischen Substanzen zu thun; und zwar jene mit einer Menge von Kräutern, diese nur mit zwei Arten von Schalthieren, der Trompeten- und der eigentlichen Purpurschnecke, und da man überdies den Saft der Erstern im weitern Sinne ebenfalls als Purpur gelten liess, ihn auch fast ausschliesslich nur in Verbindung mit dem der Letztern anwandte: so sieht man, dass alle Conchylienfärberei in der That Purpurfärberei war.[2])

---

[1]) Nicht bekannt sind mir u. A.: Laurent. *Normanno* Praeside diss. de purp. Resp. El. *Bask.* Upsalae 1686. 8. (51 S.). — *G. G. Richter*: Progr. de Purpurae antiquo et novo pigmento. Gotting. 1741. 4. (15 S.). — *Suen Bring* Praeside diss. de purp. Resp. Ben. *Roswall.* Lundini Goth. 1750. 4. (19 S.). — Luigi *Bossi*: Delle Porpore (Opuscoli scelti T. XVI p. 130—144). Wesentliches büsse ich dadurch gewiss nicht ein.

[2]) Daher Philo de congr. quaer. erud. grat. p. 441, ed. Mangey T. I p. 536: *ἡ πορφύρα . . . ἡ ὁμωνυμοῦσα κογχύλη.* Nicand. Schol.

§. 6. Die Kräuterfärberei ging also von einer **Vielheit**, die Purpurfärberei von einer **Zweiheit** oder **Einheit** aus. Deshalb erzeugte auch jene, welche namentlich in Gallien zu Hause war, alle erdenklichen und eine weit grössere Anzahl von Farben, als es dieser bei ihren beschränkteren Mitteln möglich war (vgl. Plin. 22, 2, 3; 21, 26, 97); ja sie verstand es auch, die verschiedenen Purpurfarben selbst, durch ihre vegetabilischen Substanzen, unter anderen namentlich durch Coccum, ziemlich täuschend nachzuahmen (Plin. an den a. O.; vgl. noch 9, 41, 65; 16, 18, 31; und mit Bezug auf die Malerfarben Vitruv. 7, 14 [c. 13 ed. Marin.]); daher der Ausdruck *βοτάνη πορφύρα* (Etymol. Magn. p. 129, ed. Sylb. p. 117 und Etymol. Gud. ed. Sturz. p. 71 s. v. *ἀπομόρξατο*. cf. Chron. Pasch. p. 44 B, ed. Bonn. p. 79: *πορφύρεα . . . ἀπὸ βοτανῶν*). Ihr berühmtester Färbestoff war eben die Scharlachbeere, das Coccum, welches schon um deswillen hier hervorgehoben werden muss, weil der Glaube des Alterthums, dass es eine vegetabilische Substanz sei (Plin. 9, 41, 65: coccum rubens granum. cf. 22, 2), sich als ein Irrthum erwiesen hat; es ist bekanntlich ein Insect, das nur in Gestalt einer Beere und nach Art der Schildläuse sich auf dem Baume festsetzt, der coccus ilicis L., verwandt mit dem Mexicanischen coccus cacti L. oder der Cochenille, und mit dem Osteuropäischen coccus polonicus L., der sich an den Wurzeln des scleranthus perennis ansetzt (s. Cuvier ad Plin. 9, 41, 65). Die Coccin- und die Purpurfarbe sind häufig verwechselt worden; das Alterhum hielt sie stets auseinander. [1]) Mit der Erstern ist die sogenannte Punische oder

---

bei Bochart. P. II p. 736: *κάλχη* (für *κάχλη*) *τὸ ἄνθος ἢ ζῶον, ᾧ βάπτεται ἡ πορφύρα.* Daher auch *καλχαίνων* bei Poll. VII. 33, 169 gleich „Färber“, und *χάλκη* (durch Versetzung) bei Hesych. s. h. v. so viel wie *πορφύρα*. Daher bezeichnet endlich Lucret. den **Conchyliensaft** als **Purpurfarbe** (s. die Note zu §50).

[1]) Suet. Ner. 30. Capitol. in Clod. Alb. 2. Lamprid. in Diadum. 3.

Phönicische Farbe identisch[1]), und wird daher wie sie von der Purpurfarbe genau unterschieden. So sagt Athen. V. 27 p. 197 E: *Σειληνοὶ πορφυρᾶς χλαμύδας, οἱ δὲ φοινικίδας ἠμφιεσμένοι*; Dio Chrysost. Or. I p. 16 D: *ἡ δὲ ἐσθὴς παντοδαπή, τοῦτο μὲν ἁλουργῶν, τοῦτο δὲ φοινικῶν*; Tibull. Eleg. II. 3. v. 57 sq: „Illi selectos certent praebere colores, Africa puniceum, purpureumque Tyros". Schon hieraus ergiebt sich, dass in der ganz ähnlichen Stelle bei Varro de L. L. V. 113: „Purpura a purpurae maritumae colore; et Poenicum, quod a Poenis primum dicitur allatum" die von Otfr. Müller (p. 45) aufgenommene Lesart *allata* mit Zurückbeziehung auf purpura, entschieden falsch ist. Dass das Coccum namentlich in Afrika zu Hause war, wissen wir ja auch aus Plin. 22, 2. Die Identität desselben mit der Punischen oder Phönicischen Farbe, so wie ihre beiderseitige Verschiedenheit vom Purpur erhellt gleichzeitig und schlagend aus einer Vergleichung von Dionys. Hal. II. 96 p. 179 und Suet. de gen. vestium bei Serv. ad Virg. Aen. VII v. 612; jener sagt in Bezug auf die Salischen Priester: *τηβέννας ἐμπεπορπημένοι περιπορφύρους φοινικοπαρύφους, ἃς καλοῦσι τραβέας*; statt dessen dieser: „tertium (scil. genus trabearum est) augurale, de purpura et cocco mixtum" (cf. Serv. ad lib. c. v. 188).

§. 7. Gleich hier müssen wir nun einer möglichen Behauptung entgegentreten, die, wofern sie triftig wäre, unsere ganze Untersuchung, wenn auch nicht an sich als unnütz, doch dem nächsten Zweck gegenüber als apros-

---

Apocal. 17, 4. Philo de congressu quaerendae erudit. gratia p. 441, ed. Mangey T. I p. 536. Cyprian. de discipl. et hab. virg. ed. Rigalt. p. 188 med. Ulp. in L. si cui lana D. de Leg. III (32, 70 §. 13) und unzählige andere Stellen.

[1]) Hesych. s. v. *κόκκος*: *ἐξ οὗ τὸ φοινικοῦν βάπτεται· καὶ αὐτὸ τὸ χρῶμα.* Theophr. H. Plant. III. 16: *κόκκον τινὰ φοινικοῦν.* Isid. Etym. XIX. 22, 10: quam Graeci Phoeniceam vocant, nos cocci-neam. cf. Amati c. 16 sq.

dionysisch erscheinen lassen würde. Wenn nämlich bei unseren Urkunden die Hauptschwierigkeit die ist, dass es nach der allgemeinen Annahme, in Folge der kaiserlichen Interdicte, im 7ten Jahrhundert gar keinen Privatpurpurhändler mehr geben konnte: so stellt sich naturgemäss die Alternative heraus: Entweder ist die Angabe unserer Urkunden eine Lüge oder die allgemeine Meinung ein Irrthum, d. h. entweder war Pachymios kein Purpurhändler oder die Ueberlieferungen, worauf sich der geltende Glaube stützt, sind bisher falsch interpretirt worden. Um also diesen Glauben zu retten, könnte man jenen ersten Satz verfechten und behaupten wollen, Pachymios sei ein Kräuterfärber gewesen, der durch vegetabilische Substanzen die Purpurfarben nachgeahmt. Dagegen lässt sich nun aber einwenden:

1, wäre es sonderbar anzunehmen, dass Jemand sich Purpurhändler habe nennen können, ohne es wirklich zu sein.

2, wäre es mehr als sonderbar zu glauben, dass Jemand den Titel Purpurhändler zum Schein habe führen dürfen, nachdem man den ächten Purpurhandel, wie doch vorgewandt wird, so radical verfolgt und ausgerottet hatte.

3, vielmehr ist zu beachten, dass zwar vergleichungsweise und namentlich poetisch auch purpurähnliche Kräuterfarben abusive Purpurfarben genannt werden konnten, dass sie aber niemals technisch diesen Namen führten, sogar ausdrücklich und förmlich von dieser Bezeichnung ausgeschlossen wurden. So heisst es bei Ulp. L. si cui lana D. de Leg. III (32, 70 §. 13): „Purpurae appellatione omnis generis purpuram contineri puto, sed coccum non continebitur.“

4, endlich können wir die Verfechter der bisherigen Annahmen mit ihren eigenen Waffen schlagen. Denn war wirklich unter der Benennung „sacer murex“ aller ächte Purpur verboten: dann waren es in der That auch

sämmtliche unächten Purpurfarben; denn auch auf die blosse Nachahmung des sacer murex erstreckten sich ja die Interdicte nach L. 3 C. J. de vest. holob. (11, 8): „Vellera adulterino colore fucata in speciem sacri muricis intingere non sinimus . . . nam capitalem poenam illicita tentantes suscipient." Demnach hätte es ebenso wenig einen Verkäufer unächten wie ächten Purpurs geben können. Und was wäre dann Pachymios?

Die Alternative ist also nach den bisherigen Quellen, da das Eine mit dem Andern steht oder fällt, offenbar die: Entweder gab es weder unächte noch ächte Purpurhändler, oder es gab Beide zugleich. Durch unsere Urkunden wird nun aber Jenes entschieden widerlegt, und mithin ist Dieses das Richtige, d. h. die bisherige Auffassung der Purpurverbote muss falsch, die Bedeutung derselben kann nur eine beschränkte, oder mit anderen Worten: es können nicht alle ächten Purpurfarben, also allerdings auch nicht alle unächten untersagt gewesen sein. Wenn es aber dergestalt in der That noch einen ächten Purpurhandel gab, dann hat man vollends keinen Anlass, sich der Erklärung halber in das Gebiet des unächten zu versteigen.

Wirklich stellt sich nun, was wir als nothwendig voraussetzen, bei näherer Prüfung als eine Thatsache dar. Um den Beweis anschaulich zu führen, müssen wir zuvörderst erörtern:

II. Die Verschiedenheit der Purpurfarben.

§. 8. Wenn gleich nämlich die Purpurfärberei in der Farbenmenge von der Kräuterfärberei überboten ward: so verstand sie es doch, auch mit beschränkteren Mitteln eine nicht geringe Zahl von Farben mit mannigfaltigen Abstufungen zu erzeugen. Von diesen hat Amati (c. I. 11. 13) unstreitig am besten gehandelt; doch wenn er sich das Ansehn giebt, als habe er es erst entdeckt,

dass der Purpur nicht eine einzige und zwar rothe, sondern eine Mehrheit verschiedener Farben sei: so ist dies, ungeachtet der ihm von Rosa deshalb gezollten Lobeserhebungen eine Unwahrheit oder eine Täuschung. Schon Major hatte, Anderer nicht zu gedenken, ein Jahrhundert früher in den Annotat. zu Columna nicht nur die Farben überhaupt höchst ausführlich besprochen, sondern auch innerhalb des Purpurs selbst mehrfache Unterschiede aufgestellt, die bei dem jetzigen Stand der Forschung freilich nicht mehr ausreichen.[1])

§. 9. Ich will nun Amati's Theorie zusammentragen, um daran desto anschaulicher die eigene zu knüpfen.

Amati giebt die Zahl der Purpurfarben auf 14 an, nämlich 9 einfache (simplices) und 5 gemischte (mixti). Die einfachen sind: 1, schwarz (niger). 2, blauschwarz (lividus, ferrugineus, venetus, niger caeruleo mixtus). 3, violett (violaceus, color violae martiae, amethysti, amelli). 4, blutroth (rubidus, color papaverum, sanguinis concreti, rosarum nigrarum, quas Damascenas vocant, mororum, uvarum rubidarum, lapidis Porphyritis). 5, dunkelblau (caeruleus saturatior, caeruleus violaceo mixtus, color sereni caeli, heliotropii, hyacinthi). 6, hellblau (caeruleus dilutior, caeruleus rubro mixtus, color florum malvae). 7, gelb (flavus, color violae serotinae, calthae, flammae, auri). 8, hochroth (rubicundus, bucci-

[1]) In neuerer Zeit hat Göthe, in seiner Geschichte der Farbenlehre, über die Farbenbenennungen der Griechen und Römer im Allgemeinen (S. 46 ff. der neuest. Ausg.) manche gute und richtige Bemerkung beigebracht; wir heben nur Folgendes hervor: „Ihre Farbenbenennungen sind nicht fix und genau bestimmt, sondern beweglich und schwankend, indem sie nach beiden Seiten auch von angrenzenden Farben gebraucht werden. Ihr Gelbes neigt sich einerseits ins Rothe, andrerseits ins Blaue; das Blaue theils ins Grüne, theils ins Rothe; das Rothe bald ins Gelbe, bald ins Blaue; der Purpur schwebt auf der Grenze zwischen Roth und Blau und neigt sich bald zum Scharlach bald zum Violetten."

num, color cocci). 9, weiss (candidus, color nivis, lucis, cycnorum). — Die gemischten dagegen: 1, violettroth (rubidus violaceus, ex colore amethystino violaceo et ex Tyrio rubido, color Tyrianthinus aut Tyriamethystinus). 2, dunkelblauroth (rubidus caeruleus saturatior, ex Tyrio rubido et caeruleo satur.). 3, hellblauroth (rubidus caeruleus dilutior, ex Tyrio rub. et caer. dil.). 4, gelbroth (rubidus flavus, ex Tyrio rub. et flavo). 5, doppelroth (rubidus rubicundus, ex Tyrio rub. et ex colore coccineo, color Hysginus).

§. 10. Diese Aufstellung leidet vornehmlich an folgenden Mängeln: 1) sind unter No. 8 zwei verschiedene Farben identificirt, das natürliche Purpurroth und das Buccinum. 2) dagegen ist No. 9 ganz zu streichen; denn eine weisse Purpurfarbe existirte nie. 3) bildeten das natürliche Blauschwarz und das natürliche Violett allem Anschein nach keine unmittelbaren Färbestoffe, und es ist also No. 2 ebenfalls ganz auszuscheiden, No. 3 aber nur in Bezug auf das künstliche Violett beizubehalten. 4) überhaupt sind die natürlichen Purpursäfte von den künstlichen Purpurfarben gar nicht, wie doch nothwendig war, unterschieden und demnach auch 5) nicht beachtet worden, ob denn wirklich alle natürlichen Purpurfarben unmittelbar als solche angewandt wurden oder nicht. 6) ist auch der künstliche Gegensatz der eigentlich sogenannten Purpurfarben d. i. der dunklen, und der sogenannten Conchylienfarben d. i. der hellen Purpurfarben, nicht unmittelbar berücksichtigt worden, und ebensowenig 7) das Princip, wonach Plin. 21, 8, 22 seine Aufzählung auf drei Farben beschränkt, nämlich der Umstand, dass diese nicht nur die berühmtesten, sondern auch die Grundlagen des ganzen Systems waren (s. §. 12 und §. 19 g. E.). Endlich sind 8) bei den künstlichen Farben die Entstehungsweisen durch blosse Mischung und durch doppelte oder gar dreifache Färbung, was doch sehr wesentlich ist, gar nicht gesondert oder

gradezu verwechselt worden. — Die Folge der Untersuchung wird die Beweise bringen.

§. 11. Ich stelle zunächst als eigenes Resultat in der anliegenden Tafel die Reihe der wirklich angewandten Purpurfarben auf; sie dürfen natürlich nur als die Grundtypen gelten; denn dass es unzählige Modificationen gab, würden wir mit Gewissheit voraussetzen können, auch wenn es nicht durch bestimmte Zeugnisse verbürgt wäre. So sagt Clem. Alex. Paedag. II. 10 p. 201 B: *βάμμα … καὶ κοκκοβαφές, καὶ ἄλλα μυρία διὰ σπουδῆς βάμματα κ.τ.λ.* So deutet auch Plin. 21, 8, 22 die species *multas* der Purpurfarben im Allgemeinen an und spricht im Besondern von *multis* modis mit Bezug auf die Conchylienfarbe.

§. 12. Wie die Tafel anzeigt, haben wir die verschiedenen Purpurfarben nach zwei Seiten hin zu beleuchten:

A, nach ihrem Charakter im Allgemeinen, und
B, nach ihrer Entstehungsart im Besondern.

Dem Charakter nach zerfielen die Farben in:

I, die eigentliche Buccinfarbe, die nur eine einzige war, und
II, die wirklichen Purpurfarben, deren wir 12 kennen.

Die wirklichen Purpurfarben zerfielen aber selbst wieder einerseits:

1, in natürliche, deren es 2 gab,
2, in künstliche, deren wir 10 kennen; und andrerseits:

1, in dunkle oder Purpurfarben im engern Sinne, deren wir 9,
2, in helle oder die sogenannten Conchylienfarben, deren wir 3 zählen.

Ferner unterschied man 3 Haupt- und Grundfarben als die berühmtesten von allen, nämlich zwei Purpurfarben im engern Sinne: den Tyrischen und den Ianthinpurpur, und dazu die Conchylienfarbe als Einheit gedacht.

Von diesen 3 Hauptfarben bildeten endlich selbst wieder zwei, nämlich die beiden Purpurfarben im engern Sinne den kaiserlichen Purpur.

Was die Hervorbringung betrifft, so entstanden, wie die Tafel versinnlicht

1, die natürliche Buccinfarbe und die natürlichen Purpurfarben aus einem einfachen Färbestoff.

2, die künstlichen Purpurfarben entweder:

a, durch doppelte Färbung in 2 einfachen Färbestoffen (eine), oder

b, durch einfache Färbung in 1 gemischten Färbestoffe (vier), oder

c, durch dreifache Färbung in 1 gemischten und 2 einfachen Färbestoffen (vier), oder in 3 einfachen (eine).

III. Charaktere der Purpurfarben im Allgemeinen.

1. Der Gegensatz der Buccin- und der Purpurfarbe.

§. 13. Zur Purpurfärberei wurden nur zwei Arten von Schalthieren (Conchylien, Testaceen) gebraucht, nämlich zwei Schneckenarten (Cochleen): die Trompeten- und die Purpurschnecke. Jene hiess *buccinum*, murex, κήρυξ; diese *purpura*, pelagia, πορφύρα. Plin. 9, 36, 61 sagt ausdrücklich: „Concharum ad purpuras et conchylia (d. i. zu den Purpur- und Conchylien-Farben oder- Stoffen) duo sunt genera: buccinum ... alterum purpura ... Purpurae nomine alio pelagiae vocantur.“ Der Gegensatz von *κήρυξ* und *πορφύρα* findet sich bei Dioscorides (Mater. medic. II. 4 sq. 10) und vornehmlich bei Aristoteles (Histor. Animal. IV. 4 §. 1—19; V. 10 §. 2; 13 §. 1—7; VIII. 16 §. 1). Den Gegensatz murex und purpura hat nicht nur Plinius selbst häufig (z. B. 9, 25, 41. 9, 36, 60. 5, 1), sondern auch Andere, wie Mela III. c. ult., Festus v. Trachali p. 367 ed. Müll. u. s. w. Dessen ungeachtet kommt murex sehr oft, und

namentlich bei Dichtern, auch für die Purpurschnecke, oder für diese und die Trompetenschnecke zugleich vor. Daher steht auch murex poetisch und bildlich für das Purpurzeug und die Purpurfarbe, weshalb Non. Marcell. p. 266 (die Vergleichung verschiedener Ausgaben s. §. 17. g. E.) murex durch color purpureus erklärt; in diesem Sinne ist auch *sacer murex* zu fassen, gleich wie Tyrius murex, Sarranus murex u. s. w. Ueber den schwankenden Gebrauch des Ausdrucks s. besonders Columna c. 1 §. 20 sqq. Durch dieses Schwanken ward es veranlasst, dass die neuere Naturgeschichte die Bezeichnungen völlig verkehrte, und den Ausdruck murex ausschliesslich auf die Purpurschnecke als Gattungsnamen übertrug, während sie der Trompetenschnecke die Bezeichnung buccinum als Gattungsnamen beliess.

§. 14. Ueber die Natur beider Gattungen geben besonders Aristoteles und Plinius, der dem Erstern meist wörtlich folgt, genaue Auskunft (vgl. Athen III. 6 sq. Aelian. N. An. VII. 34). Nichtsdestoweniger sind unsere neueren Naturforscher, mit Einschluss Cüvier's, noch immer nicht damit auf's Reine gekommen, um welche Species es sich vornehmlich handle, und aus welchen Körpertheilen der Saft emanire; es ist kein Zweifel, dass nicht die alte, sondern die neue Zeit die Schuld trägt. Was die Species betrifft, so wurde deren sicher, nicht etwa Eine, sondern eine Menge angewandt. Bei dem Buccin denkt man jetzt gemeinhin an das buccinum lapillus, und bei der Purpurschnecke an murex brandaris (tribulus Linn.), erinaceus, tracunculus, ramosus und an die helix ianthina und violacea. Eine angebliche Buccinart, cochlea ianthina, welche violetten Saft giebt, beobachtete Columna (s. c. 2 nebst Abbildung) an den Ufern bei Neapel, und Capello (s. p. 117 bei Amati) an den Venetianischen; eine andere Art, purpura littoralis sive Teniensis, parva, turbinata, deren Saft zwischen roth, gelb und schwarz variirt, Cole an den Brittischen (Opusc.

Erud. Lips. I. p. 447); über das buccinum Reaumurii s. Mém. de l'Acad. des Sciences. Paris. 1711 p. 166. Die wahrhafte purpura der Alten glaubte Columna in der von ihm c. 1 §. 27 sqq. abgebildeten und beschriebenen Neapolitanischen purpura littoralis, purpuro-caeruleum colorem fundens, vulgo *Sconciglio*, distinctius *Carosa* wiederzuerkennen, die sich auch bei Misenum, bei Mola und in dem ganzen südlichen Meeresstriche findet; Major de Testaceis Tab. VI. bezeichnet sie: muricata rugoso-striata. Capello untersuchte am Adriatischen Meere drei Gattungen, die er (p. 115) also definirt: 1) Purpura Veneta clavata (bei Bonanni bloss clavata) clavis longioribus, proboscide longa, recta et muricata, vulgo *Garusoli* (Gravisi bei Carli Antich. Ital. III. p. XXIII: *Gerusole* im Plural), mit gelblichem Saft; ihr entspricht murex brandaris L. spinis subulatis. 2) Purp. Ven. clavata clav. brevioribus, proboscide praemorsa et convoluta, vulgo *Bulli* (bei Bonanni echinata), mit zähem, milchigem Saft; ihr entspricht murex brandaris L. spinis conicis. 3) Purp. Ven. clavata clav. brevissimis, prob. praem. et convol., vulgo etiam *Bulli* (nach Gravisi l. c. *Porco*), mit violettem Saft (cf. Amat. ad h. l. not. 44); ihr entspricht murex trunculus L. — Nach Aristoteles (V. 13 §. 4) und Plinius (IX. 36, 60) befindet sich der Purpursaft mitten im Schlunde, zwischen Leber und Hals, in einem weissen Häutchen, durch welches eine Ader hindurchläuft; ungeachtet dieser genauen Beschreibung fand ihn Cüvier immer nur in den Mantelrändern. Man vgl. noch J. G. Schneider. Adnot. ad Arist. V. 13 und Curae poster. ad IV. 4. V. 13; Strack in den Noten zur Uebers. des Arist.; Cuvier in den Lections Anatom. III. p. 342 sqq. IV. p. 469. V. p. 263 sqq., in seinem mém. sur l'Anat. du buccin, und in den Noten zu Plin. libr. de anim. ed. Ajasson de Grandsagne. Auf den Tyrischen Münzen sind beide Conchylienarten vielfach abgebildet, sowie auf einigen der gens Furia. Dass übrigens einer-

seits ihr Dreck (Mohn) als Delicatesse auf der Tafel und andrerseits ihr Deckel (Nagel, Schale) als Arzneimittel diente, darf ich übergehen. Ebenso wenig kann ich mich auf die Art ihres Fanges einlassen (m. s. darüber Arist. V. 13. Plin. IX. 37, 61 cl. X. 70, 90. XXXII. 5, 18. Oppian. Halieut. V. 600. Aelian. N. An. VII. 34. Poll. On. I. c. 4. segm. 47 sq. cl. Eudocia ap. Villois. Anecd. Gr. Vol. I. p. 42; vgl. Amat. c. 23. Schneider's Abh. S. 384 f.); die günstigste Zeit desselben war nach den Hundstagen und vor dem Frühling (Plin. IX. 38, 62 init.). Endlich liegt es auch ausserhalb meiner Aufgabe, die Restitutionsversuche der Neueren in Betreff der Purpurfärbung zu analysiren; man findet die wichtigsten aufgeführt bei Capello und in Schneider's Abhandlung (S. 403 ff.); das Misslingen derselben war augenscheinlich fast die ausschliessliche Schuld der Experimentirenden, indem sie die Stellen der Alten entweder missverstanden oder gar nicht einmal kannten; dieser Vorwurf trifft auch die eigenen zahlreichen Versuche des fleissigen Capello. Noch jetzt ist die Sache auf dem alten Fleck.

§. 15. Was nun die Farbe des Buccinsaftes betrift, so spielte sie offenbar ins Scharlachrothe; denn Plin. IX. 38, 62 sagt: „dat austeritatem nitoremque cocci." Sie wurde wesentlich nur zu Mischungen mit wirklichem Purpur oder zur Doppelfärberei benutzt, und war hierbei von sehr grosser Bedeutung (l. c.); an sich aber legte man ihr keinen Werth bei, weil sie sehr leicht ausging (Plin. l. c. per se damnatur, quoniam fucum remittit). Dass indessen wenigstens zuweilen, etwa der Liebhaberei wegen, auch allein damit gefärbt worden sein muss, erhellt schon aus der Erfahrung von dem Erbleichen derselben; überdies aber aus den Worten Quintilian's, da wo er mit dem Buccinzeuge den glänzenden Bombast der Reden vergleicht (XII. 10, 76): „ut *buccini purpura*, jam illum, quo fefellerant, exuant mentitum colorem, et quadam vix enarrabili foeditate pallescant." Zwar liest

man hier gewöhnlich *fucinis sulfura*, wahrscheinlich veranlasst durch das kurz vorhergehende *fuco*; allein von dem leichten Erbleichen des Fucus marinus oder der Orseille ist mir nichts bewusst, vielmehr wurde er, wie wir noch später sehen werden, bei der Purpurfärberei selbst, ohne Zweifel nicht nur der Farbe halber, sondern wesentlich auch als ein Bindemittel angewandt; von dem buccinum dagegen steht jenes Verfliegen der Farbe durchaus fest; wie leicht zudem *bucinum* und *fucinum* der Verwechselung unterworfen war, davon werden wir gleich noch ein Beispiel sehen. Dass also hier von dem Erstern die Rede sei, daran zweifle ich gar nicht; wogegen ich für purpura nicht haften will; man könnte ebenso gut *bucinis sulfura* lesen, so dass es sich nur um die Verwechselung der Buchstaben *b* und *f* handelte, — und dies erscheint mir sogar als das Bessere. Indessen liesse sich jedenfalls auch *purpura* vertheidigen; denn dass auch das Buccin zum Purpur im weitern Sinne des Wortes gerechnet ward, ersieht man überdies aus Ulp. in L. si cui lana D. de Leg. III. 32, 70, 13: „Purpurae appellatione... buccinum.. continebitur." Zwar eben auch hier liest man wieder fucinum; das ist aber absolut falsch, und gradezu lächerlich. Wie hätte der Fucus zum Purpur gerechnet werden können, zu dem er ja vielmehr ebenso sehr im Gegensatze stand wie das Coccum! Für eine so unläugbare Thatsache würde ich aller Citate mich enthalten, wenn es hier nicht sehr nahe läge, an die Autorität Quintilian's zu appelliren, der unmittelbar vor der angeführten Stelle (§. 75) selbst diesen Gegensatz in den Worten Ovid's vorführt: „lana tincta fuco citra purpuras placet: at si contuleris etiam lacernae (i. e. purpurae), conspectu melioris obruatur." Innerhalb des Systems der Purpurfarben selbst, also in einem ganz andern Sinne, stand allerdings auch die Buccinfarbe, weil sie nicht von der eigentlichen Purpurschnecke, sondern nur von einer ihr verwandten Schneckenart herkam, in

einem Gegensatz zu allen denjenigen Purpurfarben, bei welchen wirklicher Purpursaft angewandt wurde, d. h. zu allen übrigen in der Tafel aufgeführten; diese machen demnach die wirklichen Purpurfarben aus. Innerhalb derselben tritt nun aber selbst wieder ein Hauptgegensatz hervor, nämlich:

2. Der Gegensatz der natürlichen und der künstlichen Purpurfarben.

§. 16. Denn die Verschiedenheit der Farben beruhte theils auf der Natur des Saftes, theils auf der Kunst der Zubereitung. Dieser Gegensatz ist bisher nie genugsam hervorgehoben worden, und grade diejenigen, welche am meisten dazu berufen waren, haben ihn am wenigsten erkannt. Der ebenso gelehrte als gepriesene Amati ahnt ihn zwar, aber in demselben Augenblicke, wo er ihn zu erfassen im Begriff ist oder zu sein scheint, wirft er plötzlich wieder Alles bunt durcheinander, und ehe man sich's versieht, hat man seine sämmtlichen 9 einfachen Farben als ebenso viele natürliche, nur durch Himmel und Klima bedingte vor sich (c. 20). Unter diesen Umständen sind denn nothwendig, wie seine Voraussetzungen, so auch seine Argumente meist ganz schief; doch würde es zu weit führen Beide anders als durch die Sache selbst zu widerlegen.

§. 17. Als natürliche Farben des Saftes der Purpurschnecken werden in höchster Zahl 4 genannt: schwarz, blauschwarz oder bleifarbig, violett und roth. Vitruv sagt nämlich VII. 13 (c. 12 ed. Marin.): „purpura . . . habet non in omnibus locis, quibus nascitur, unius generis colorem, sed solis cursu naturaliter temperatur. Itaque quod legitur Ponto et Gallia (al. Galatia), quod hae regiones sunt proximae ad septentrionem, est atrum: progredientibus inter septentrionem et occidentem invenitur lividum: quod autem legitur ad aequinoctialem orientem et occidentem invenitur violaceo colore[1]): quod vero me-

[1]) Also wie noch heut im Adriatischen Meere; s. Capell. p. 114.

ridianis excipitur regionibus, rubra procreatur potestate, ed ideo hoc[1]) Rhodo etiam insula creatur, ceterisque ejusmodi regionibus, quae proximae sunt solis cursui." Offenbar sind nun das Blauschwarze und das Violette blosse Schattirungen — jenes des Schwarzen, dieses des Rothen, und bilden, unter sich verwandt, die natürlichen Uebergänge zwischen Beiden. Der eigentliche Gegensatz ist also schwarz und roth; ihn heben daher auch Aristoteles und Plinius ausschliesslich hervor. Jener sagt V. 13 (15 in den ält. Ausg.) §. 3: *Εἰσὶ δὲ τῶν πορφυρῶν γένη πλείω· καὶ ἔνιαι μὲν μεγάλαι, οἷον αἱ περὶ τὸ Σίγειον καὶ Λέκτον· αἱ δὲ μικραί, οἷον ἐν τῷ Εὐρίπῳ καὶ περὶ τὴν Καρίαν· καὶ αἱ μὲν ἐν τοῖς κόλποις μεγάλαι καὶ τραχεῖαι· καὶ τὸ ἄνθος αὐτῶν αἱ μὲν πλεῖσται μέλαν ἔχουσιν, ἔνιαι δ' ἐρυθρὸν καὶ μικρόν. Γίγνονται δ' ἔνιαι τῶν μεγάλων καὶ μναῖαι*[2]*)· αἱ δ' ἐν τοῖς αἰγιαλοῖς καὶ περὶ τὰς ἀκτὰς τὸ μὲν μέγεθος γίγνονται μικραί, τὸ δ' ἄνθος ἐρυθρὸν ἔχουσιν. Ἔτι δ' ἐν μὲν τοῖς προσβορείοις μέλαιναι, ἐν δὲ τοῖς νοτίοις ἐρυθραί, ὡς ἐπὶ τὸ πλεῖστον εἰπεῖν.* Plinius, nachdem er das Verfahren beschrieben, wodurch der Purpursaft gewonnen und für die Färbung präparirt wird, spricht ausdrücklich nur von der röthlichen und der schwärzlichen Farbe, indem er diese über jene stellt (IX. 38, 62:) „rubens color nigrante deterior"[3]). Hiernach wird man in Beiden die primitiven Grundfarben

---

[1]) Ich lasse hier mit Marini das in allen Handschriften fehlende *rubrum* aus.

[2]) Bei Kartheja gab es nach Strabon III. p. 145 sowohl Trompeten- als Purpurschnecken von 10 Kotylen Inhalt.

[3]) Das *rubens* bezieht sich durchaus nicht auf das folgende *buccinum*, wie so Viele und auch Amati wähnen; denn Plinius sprach in dem Bisherigen ausschliesslich von der Präparation der eigentlichen Purpurfarbe, und innerhalb dieser muss also nothwendig nach seiner Meinung der bezeichnete Gegensatz stattfinden. Von Amati c. 9 wird aber freilich das Buccin und die natürliche rothe Purpurfarbe völlig verwechselt.

nicht verkennen dürfen. Daher kehrt dieser Gegensatz immer wieder; so sagt Serv. ad Virg. Georg. IV. v. 373 („In mare purpureum"): „nigrum ex altitudine accipimus . . . apparet Victorinum hoc loco errasse, qui purpureum mare rubrum esse dixit." Daher auch wird, wo von der Farbe des Purpursaftes im Allgemeinen die Rede ist, immer nur bald das röthliche Element, bald das schwärzliche hervorgehoben; so sagt einerseits Nonius Marcell. p. 574 (ed. Antwerp. 1565; p. 266 ed. Par. 1583; p. 544 ed. Par. 1586): Ostrinam ab Ostro colore, qui est subrubens (Turpil. Veliterna); Gell. II. 26, 5: cum aliter rubeat ignis, aliter sanguis, aliter ostrum; Anonym. ap. Murat. (Ant. Ital. med. aev. T. II. diss. 24 p. 381: De conquilium): sanguis rubeus . . ex quo porfira tinguitur; andrerseits Plin. IX. 36, 60: candida vena, unde pretiosus ille bibitur (sc. liquor) nigrantis rosae colore sublucens [1]; und Moses Maimonid. ap. Bochart. (Hierozoïc. Pars II. lib. V. c. 9 p. 727): coloris techeleth, atri sanguinis, instar atramenti.

§. 18. Es fragt sich nun, ob diese beiden natürlichen Grundfarben unmittelbare Färbestoffe waren. Von der schwarzen ist dies wohl gewiss; man sehe z. B. Plut. in Caton. min. c. 6: *αὐτὸς ἐφόρει τὴν μέλαιναν* sc. *πορφύραν* (der Ausdruck *σκοτεινὴν πορφύραν* bei Greg. Nyss. hat, wie wir in der Note zu §. 31 sehen werden, eine andere Beziehung). Von der rothen ist es sehr wahrscheinlich, obgleich es misslich bleibt auf bestimmte Stellen hinzuweisen, da die Bezeichnung „roth" bei Purpurzeugen ebenso gut auf andere, künstliche Purpurfarben, wie die Tyrische, anwendbar war. Ob daher der rothe Tarentinische Purpur (Plin. IX. 39, 63) das natürliche Purpurroth war, will ich dahingestellt sein lassen;

---

[1]) Man sieht deutlich, wie hier der nigrans pretiosus im Gegensatz zu dem obigen rubens nigrante deterior hervorgehoben wird.

doch scheint es mir, dass man nicht so viel von dem Letztern, seinem Typus, seinem Werthe u. s. w. hätte sprechen können, wenn es nicht wirklich als unmittelbarer Färbestoff diente. Dagegen findet sich nun auch nicht die leiseste Andeutung eines solchen Gebrauchs in Betreff der weiteren Abstufungen, also namentlich des blauschwarzen und des violetten Purpursaftes; denn alle von Amati c. 3 und 4 auf sie bezogenen Stellen finden in den übrigen, unzweifelhaft angewandten Farben, wie in dem natürlichen Schwarz und in dem durch Mischung erzeugten Violett d. i. dem Ianthinpurpur, ihre vollkommene Erledigung; Amati aber hat freilich wieder dieses künstliche Violett mit dem natürlichen ganz willkürlich zusammengeworfen. Meine Ueberzeugung ist demnach die, dass jene natürlichen Zwischenfarben und alle sonstigen Modificationen, welche die neueren Untersuchungen des Saftes ergeben haben, keine unmittelbaren Färbestoffe bildeten, sei es dass man dieselben aus irgend welchen Gründen überhaupt ganz von dem Gebrauch bei der Purpurfärberei ausschloss, oder dass sie vermöge der künstlichen Präparation theils nachgeschwärzt, theils nachgeröthet, also auf die Grundfarben zurückgeführt wurden, oder endlich dass sie nur bei Mischungen und mehrfachen Färbungen, also eben nicht in unmittelbarer Weise, angewandt wurden; die zweite Annahme dürfte die richtigste sein (s. unt. §. 25).

Neben diesem Gegensatz stellte innerhalb der wirklichen Purpurfarben das Alterthum selbst noch einen andern ausdrücklich auf, d. i.

3. Der Gegensatz der Purpurfarben im engern Sinne und der sogenannten Conchylienfarben.

§. 19. Schon Columna (c. 2 §. 8 sqq.) hat denselben erkannt und das *conchylium* richtig als infecturae genus aufgefasst. Die Unterscheidung von Purpur- und Conchylienstoffen tritt uns in unzähligen Stellen entgegen,

z. B. Plin. IX. 36 (61); 35 (60); 37 (61); 35 (53); 36 (60); V. 19 (17); VIII. 48 (74); XXI. 8 (22); XXII. 2 (3); Suet. Calig. c. 17 u. s. w. Worauf beruht dieselbe? Plinius sagt ausdrücklich, der Stoff sei bei Beiden derselbe, d. h. also auch die Conchylienfarben würden durch den Saft der Purpurschnecke erzeugt; nur in der Behandlungsweise oder der Mischung bestehe der Unterschied (IX. 36, 61: eadem est materia, sed distat temperamento)[1]. Die Purpurfarben im engern Sinne bestehen nämlich durch und durch aus reinem Schneckensaft; bei den Conchylienfarben dagegen wird der Pursaft mit anderen Substanzen, als Wasser, Urin, Fucus u. s. w. vermischt, verdünnt und zersetzt (s. unt. §. 34). Weil nun demnach jene ganz und gar Purpur sind, diese aber nur theilweise: so wurden naturgemäss jene purpurae *κατ᾽ ἐξοχὴν* genannt, und im Gegensatz dazu diese bloss conchylia, um anzudeuten, dass sie zwar auch auf dem Saft der Schalthiere im Gegensatz zu den Kräuterfarben beruhen, aber doch nicht wie jene durch und durch Purpur sind. Als Folge der Reinheit des Saftes auf der einen, und der Verdünnung desselben auf der andern Seite, stellt sich ein zweiter Unterschied heraus; die Purpurfarben im engern Sinne sind nämlich die dunklen, die Conchylienfarben dagegen die hellen; als das allgemeine Kennzeichen der Letzteren wird daher ausdrücklich die Blässe (pallor) angegeben (Plin. IX. 39, 64). Wir sehen nun auf den ersten Blick, dass von allen Farben nur das Heliotropblau, das Malvenblau und das Violengelb (nebst ihren etwaigen Modificationen) als blasse oder helle Farben gelten konnten; mithin müssen sie die sogenannten Conchylienfarben im Gegensatz zu allen übrigen Purpurfarben aus-

[1]) Bochart (c. 11. p. 734 sqq.) hat also Unrecht, wenn er den Gegensatz der Purpur- und der Conchylienfarbe so fasst, als ob nur jene von der eigentlichen Purpurschnecke, diese aber von anderweitigen Conchylien herstamme.

gemacht haben. Und dies wird in der That ausdrücklich bestätigt durch Plin. XXI. 8, 22: „qui proprie conchylii intelligitur, multis modis: unus in heliotropio .. alius in malva ... alius in viola serotina, conchyliorum vegetissimus.“ Ich sage, im Gegensatz zu allen übrigen Purpurfarben; denn sowohl die natürlichen d. i. der schwarze und der rothe Purpur, als die übrigen künstlichen d. i. der Ianthin- und der Tyrische Purpur mit seinen verschiedenen Species, stellen sich als reine, volle und dunkle Purpurstoffe dar. Es lässt sich indessen nicht verkennen, dass der Gegensatz häufig und vielleicht meist in einem beschränktern Sinne vom Alterthum aufgefasst ward, dergestalt dass er sich nur innerhalb der künstlichen Purpurfarben bewegt. Denn als ein dritter und zwar offenbar als ein Hauptunterschied wird ferner noch hervorgehoben, dass die Conchylienstoffe ohne Buccin hergestellt werden (Plin. IX. 39, 64: in conchyliata veste cetera eadem, sine buccino); mithin wären im Gegensatz hierzu die Purpurfarben im engern Sinne die, welche man mit Buccin zubereitete; und dies sind nur die übrigen künstlichen d. h. 1) der Tyrische Purpur nebst seinen Species, und 2) der Ianthin- oder Amethystpurpur. Hiermit steht es nun auch im Einklange, dass unter allen Nicht-Conchylienfarben grade nur diese beiden Purpurfarben im engern Sinne als die vornehmsten, als die Haupt- oder Grundfarben galten, neben denen dann die Conchylienfarbe selbst als Einheit gefasst die dritte Hauptgattung bildete. Dies erhellt aus Plin. XXI. 8, 22: „Hos (colores) animadverto tres esse principales: rubentem ... in purpuras Tyrias .. alium in amethysto .. et ipse in purpureum ... tertius est qui proprie conchylio intelligitur.“ Die Ursache ist augenfällig die, dass diese drei Farben allen übrigen künstlichen zu Grunde lagen oder ihnen den Charakter gaben; denn die fünf Farben, die wir unter 9—13 aufgeführt, sind sämmtlich durch den Tyrischen Purpur, überdies aber theils durch die Ame-

thyst-, theils durch die Conchylienfarbe oder deren Species bedingt.

§. 20. Es ist also festzuhalten, dass zwar im weitern Sinne purpura, *πορφύρα,* jegliche Art von Purpur bezeichnet, und im weitesten selbst das Buccin; im engern Sinne aber die aus reinem Purpursaft bereiteten und daher dunklen Farben, im Gegensatz zu den aus verdünntem Saft entstehenden und daher hellen; im engsten endlich die mit Buccin präparirten im Gegensatz zu den buccinlosen. In den beiden letzteren Fällen ist also *purpura* der Gegensatz von conchylium, und überdies in dem engsten Sinne, wie wir seiner Zeit genauer sehen werden (§. 33), zugleich synonym mit *blatta* und *ἁλουργός*, so dass nicht nur purpura, sondern auch blatta und *ἁλουργός*, im Gegensatz zu conchylium, die beiden buccinirten künstlichen Hauptpurpurfarben, den Tyrischen und den Amethystpurpur bezeichnet. Alles dies ist für die Folge der Untersuchung von der grössten Wichtigkeit. Uebrigens wird die bisherige Auseinandersetzung genügen, um dergleichen Ausdrücke wie: conchyliata vestis (Plin. IX. 39, 64; Suet. Caes. 43), conchyliata tapetia (Plaut. Pseud. Act. I. Sc. 2. v. 14), conchyliata peristromata (Cic. Philipp. II. 27) u. s. w., nunmehr richtig zu würdigen.

So viel von dem Charakter der verschiedenen Purpurfarben im Allgemeinen. Betrachten wir nun:

IV. Die Erzeugung der verschiedenen Purpurfarben im Besondern.

§. 21. Diese involvirt zugleich die eigentliche Präparation der Färbestoffe. Dem Vorstehenden gemäss, haben wir, um das Ganze zu erschöpfen, hier dreierlei zu beachten: die Buccinfarbe, die natürlichen Purpurfarben und die künstlichen. Da indessen Plinius,

der auch hier wiederum unser Hauptführer ist, bei Beschreibung des Verfahrens in den Officinen der Färber zunächst die natürlichen Purpurfarben, dann das Buccin, und hierauf die künstlichen Purpurfarben betrachtet (IX. 38, 62 bis 42, 66): so wollen auch wir dieselbe Reihefolge einhalten, damit unsere Erörterung zu einem um so anschaulichern Commentar der berühmten Stelle dieses Autors dienen möge.

I. Die natürlichen Purpurfarben.

§. 22. Der Saft der Purpurschnecke, sahen wir, kam nach dem Bericht des Alterthums aus einem weissen Gefäss mitten im Schlunde zwischen Leber und Hals. Dasselbe enthielt natürlich nur ein äusserst geringes Quantum des kostbaren Saftes, der daher die Blüthe, *ἄνθος, flos* genannt wurde (Arist. V. 13. Plin. IX. 36, 60), sonst auch Blut, *αἷμα, sanguis* (s. z. B. Poll. On. I. 4, 49. Moses Maimon. u. A. bei Bochart. Hieroz. Pars. II. lib. V. c. 9.), und *ros, succus, sanies, virus* (bei Plinius, Vitruv u. A.). Die grösseren Schnecken, welche nach Aristoteles meist schwarzen Saft enthielten, wurden mit Einem Schlage getödtet, dann ausgeweidet; die kleineren, deren Saft nach demselben Gewährsmann meist roth war, wurden zerstampft (Arist. u. Plin. ll. cc. Aelian. de Nat. Anim. 16, 1. Poll. On. I. 4, 49. — Die Beschreibung bei Vitruv. 7, 13[12]: conchylia . . . ferramentis circa scinduntur etc. bezieht sich allerdings wohl nur, wie Schneider S. 397 f. behauptet, auf die Zubereitung des Purpurs als Malerfarbe).

§. 23. Von der Zubereitung dieser beiden natürlichen Purpurfarben spricht nun Plinius zunächst in jener Hauptstelle IX. 38, 62: Eximitur postea vena, quam diximus: cui addi salem necessarium, sextarios ferme in libras centenas: macerari triduo justum, quippe tanto major vis, quanto recentior: fervere in plumbo, singulasque amphoras centenas ad quingentenas medicaminis li-

bras aequari: ac modico vapore torreri, et ideo longinquae fornacis cuniculo. Ita despumatis subinde carnibus, quas adhaesisse venis necesse est, decimo ferme die liquata cortina, vellus elutriatum mergitur in experimentum: et donec spei satis fiat, uritur liquor. Rubens color nigrante deterior. Quinis lana potat horis, rursusque mergitur carminata, donec omnem ebibat saniem.

§. 24. Zuerst also wurden die ausgenommenen Saftgefässe der grösseren Purpurschnecken, und ebenso unzweifelhaft auch der durch die Zerstampfung entstandene Brei der kleineren, 3 Tage lang in Salz eingelegt (cf. Poll. l. c. *ταριχεύσαντές τε ἐπὶ δευσοποιΐαν*), in dem Verhältniss von 20 Unzen Salz auf einen Centner (100 Pfund) Materie; eine längere Zeit schien nicht statthaft, weil je frischer die Kraft, desto stärker die Wirkung war, und daher alle Processe rasch hintereinander absolvirt werden mussten. Nachdem man hierauf die Darm- und Fleischmasse durch Abspülung mit Meer- oder Salzwasser von allem Schlamm gereinigt (Poll. l. c. *ὕδατι τὴν ἄσην ἐκκαθήραντες.* Anonym. ap. Murat. l. c. tolle moriam de mare aut salis morie, et componis in vas, et dimittis), wurde sodann die Materie in einem bleiernen (oder vielmehr zinnernen) Kessel etwa 10 Tage lang mit mässiger Hitze, vermittelst eines mit dem Glühofen correspondirenden Wärmeleiters (s. darüber Libav. Com. Alchem. lib. I. c. 31 p. 161), gedämpft (cf. Poll. l. c. *ἐνέψουσι ἐμπύρῳ λέβητι τὸ θήραμα τὸ θαλάττιον.* Aristot. de colorib. c. 5: *ἐν ταῖς χύτραις*). Während dergestalt die Materie allmählig flüssig ward, schäumte man die fleischigen Theile sorglichst ab (das „quoquet ipsum sanguinem cum carnibus“ des Anonym. bezieht sich hierauf, nimmt aber eine ungenaue Stelle ein, indem es dem „tolle moriam etc.“ vorangeht). Auf diese Weise wird die Masse in einem solchen Verhältnisse eingekocht, dass ein Quantum von 100 Amphoren oder 8000 Pfd. auf 500 Pfd. reducirt ward. Wasser wurde bei dieser Purpurbereitung gar nicht hinzuge-

than; Amati (p. 34) hat sich, wie auch wohl früher schon Reaumür (Mém. de l'Acad. de Paris. 1711. p. 184), durch die falsche Lesart: „singulisque aquae amphoris centenas atque quinquagenas medicaminis libras aequari" in einigen Ausgaben des Plinius verführen lassen, und dergestalt seine Theorie auf ganz falscher Grundlage erbaut; in keinem einzigen Codex kommt, obgleich die Stelle allerdings etwas verstümmelt ist, das Wort *aquae* vor. Wenn wirklich ein Wasserzusatz in der besagten Art statt gefunden hätte, so brauchte die Masse nicht erst flüssig zu werden; und doch sagt Plinius selbst: decimo ferme die liquata cortina (cf. Poll. l. c. *αἷμα . . . χεῖται*). Ueberdies hebt ja Plinius grade das Hinzuthun des Wassers bei der Bereitung der Conchylienfarben ausdrücklich als ein besonderes Unterscheidungszeichen, oder als ein nur diesen eigenthümliches Moment hervor, wodurch eben wesentlich deren Blässe bewirkt ward. Auch Vitruv und Maimonides erwähnen des Wassers nicht. Die *muria* des Anonymus aber und das *ὕδωρ* des Pollux haben, wie wir eben sahen, eine ganz andere Bedeutung; es war Spülwasser, welches man, wie das *dimittis* zeigt, wieder ablaufen liess. Endlich das *aquarum copia resolutus* bei Cassiod. Epp. I. 2 bezieht sich überhaupt auf eine ganz abweichende jüngere Methode, von der wir später handeln werden (§. 60).

§. 25. Das Dämpfen oder Kochen der Flüssigkeit setzte man so lange fort, bis die Färbungsversuche mit ausgefetteter Wolle das gewünschte Resultat ergaben. So lange sie noch unreif war, hatte sie ein trübes, grünlich unterlaufenes Ansehn (Plin. IX. 38, 62: immatura viridique cortina), d. h. es liess sich noch keine alleinige bestimmte Farbe unterscheiden, sondern in steter Umwandlung begriffen stellte die Brühe einen Complex der mannigfaltigsten Farbenerscheinungen dar; alle Nüancen des Hellen und Dunklen: Weiss, Schwarz, Gelb, Blau u. s. w., waren vertreten und rannen gährend durch-

einander (s. besonders Aristot. unt. in der Note, womit zu vgl. Poll. Onom. l. c. *τὸ δὲ αἷμα, ἐπειδὰν πυρὶ ὁμιλήσῃ, χεῖταί τε καὶ ἐξανθεῖ. καὶ τὸ μὲν ξανθίζεται, τὸ δὲ κυανανυγὲς γίγνεται, τὸ δὲ ἄλλο εἰς ἄλλην χρόαν τρέπεται*). Dies kam ohne Zweifel daher, dass — wie auch die neueren Untersuchungen lehren — das Rothe und das Schwarze nur die Grundtypen der natürlichen Säfte sind, zwischen ihnen aber eine Mannigfaltigkeit von Schattirungen zum Vorschein kommt, worunter eben auch das von Vitruvius angeführte Blauschwarz (lividus) und Violett gehören. Jenes trübe, grünliche, bunt unterlaufene Colorit war jedoch nur ein Ueber- oder Durchgangspunkt, durch den die Grundtypen bei fortgesetzter Dämpfung und Gährung sich hindurchrangen. Denn einmal wurden auf dem besagten Wege, wie aus Plinius unzweifelhaft hervorgeht, die beiden einfachen oder natürlichen Purpurfarben, die schwarze und die minder geschätzte rothe, als Färbestoffe gewonnen; und andrerseits wird die schliessliche Verschmelzung aller Farbentöne zur Farbeneinheit von dem Verfasser des Werkes *περὶ χρωμάτων* ausdrücklich bezeugt und geschildert. [1]). Sobald die Farbe

---

[1]) Die betreffenden Stellen lauten c. 5 p. 1166 (p. 740 ed. Casaub. T. I, p. 1215 ed. Duval): *καὶ γὰρ ταύτην* (scil. *πορφύραν*) *ὅταν κόψαντες ἅπασαν ἐξ αὐτῆς τὴν ὑγρασίαν ἐκκλύσωσι, καὶ ταύτην ἐκχέαντες ἕψωσιν ἐν ταῖς χύτραις, τὸ μὲν πρῶτον οὐδὲν ὅλως ἐν τῇ βαφῇ τῶν χρωμάτων φανερόν ἐστι, διὰ τὸ κατὰ μικρὸν ἕκαστον αὐτῶν, τοῦ ὑγροῦ συνεψομένου μᾶλλον, καὶ τῶν ἔτι* (s. *τῶν ἀνωμάλως*) *ὑπαρχόντων ἐν αὐτοῖς χρωμάτων μιγνυμένων ἀλλήλοις, πολλὰς καὶ ποικίλας λαμβάνειν διαφοράς. καὶ γὰρ μέλαν,* [*καὶ λευκόν,*] *καὶ ὄρφνινον* (s. *ὄρφνιον*), *καὶ ἀεροειδές,* [*καὶ τότε τελευταῖον ἅπαντα γίνεται πορφυροειδῆ, τῶν ἀνθέων ἱκανῶς*] *συνεψηθέντων· ὥστε διὰ τὴν κρᾶσιν μηκέτι καθ' αὑτὸ μηδὲν τῶν ἄλλων* (s *αὐτῶν*) *χρωμάτων φανερόν ἐστι.* — p. 741 ed. Casaub., p. 1217 ed. Duval: *τὰ μὲν γὰρ ἐξ ἀρχῆς, ὅταν βάπτοντες* (*τὴν πορφύραν*) *καθιῶσι αἱματίδας* (offenbar statt *αἱματίιυδας* scil. *φλέβας*), *ὄρφνιαι γίνονται, καὶ μέλαιναι, καὶ ἀεροειδεῖς· τοῦ δὲ ἄνθους συνεψηθέντος ἱκανῶς, ἁλουργὸν εὐανθὲς γίνεται καὶ λαμπρόν.*

reif war, wurde der zu färbende Wollstoff 5 Stunden lang eingetränkt, dann gekämmt und von Neuem eingeweicht, bis er den Färbestoff völlig eingeschlürft. Die Farbe der schwarzen und rothen Purpurzeuge war demnach das Product eines einfachen oder natürlichen (freilich abgekochten) Färbestoffes. Da die Purpurschnecke auch pelagia hiess, so wurde dieser natürliche Saft und einfache Färbestoff pelagium genannt, im Gegensatz zum buccinum, d. i.

2. Die Buccinfarbe.

§. 26. Zu ihr wendet sich Plinius unmittelbar nachdem er die Präparation der beiden natürlichen Purpurfarben beschrieben; und zwar sachgemäss, da auch sie eine einfache und natürliche war, und neben jenen hauptsächlich zur Erzeugung vieler künstlichen Farben beitrug. Aber er fertigt sie, weil sie wegen ihres leichten Erlöschens nicht gleich jenen auch als alleiniger Färbestoff, oder doch nur selten als solcher diente, mit den schon erwähnten Worten ab (IX. 38, 62): „Buccinum per se damnatur, quoniam fucum remittit", indem er durch den Zusatz: „Pelagio admodum adligatur, nimiaeque ejus nigritiae dat austeritatem illam nitoremque, qui quaeritur, cocci" sogleich zu der Präparation der künstlichen Purpurfarben überleitet. Inzwischen kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Behandlung der Trompetenschnecke wesentlich der der Purpurschnecke gleich kam. Da sie zu den kleineren Muschelgattungen gehörte (minor concha. Plin. IX. 36, 61), so wird sie unfehlbar auch gleich den kleineren Purpurschnecken zerstampft, und dann in derselben Weise eingesalzen und ausgekocht worden sein. Die Farbe, welche sich ergab, gleich dem Thiere selbst buccinum genannt, war, wie dies aus den angeführten Worten erhellt, scharlachähnlich und glänzend, womit die schon erwähnte Vergleichung Quintilian's sehr wohl harmonirt. Das Buccin bildet also

neben der schwarzen und rothen Purpurfarbe den dritten natürlichen und einfachen Färbestoff, nur meist nicht selbstständig, sondern zu Mischungen oder zur doppelten und dreifachen Färberei angewandt.

3. Die künstlichen Purpurfarben.

§. 27. Indem Plinius zu den künstlichen Purpurfarben übergeht, behandelt er ganz consequent zunächst die beiden künstlichen Purpurfarben im engern Sinne, den Ianthin- und den Tyrischen Purpur, als die beiden Hauptpurpurfarben; hierauf die Conchylienfarbe als die dritte Hauptfarbe; endlich die durch diese drei Hauptfarben bedingten Combinationen.

A. Die beiden künstlichen Purpurfarben im engern Sinne.

§. 28. a. Der violette, Ianthin-, Amethyst- oder Hyacinthpurpur (Plin. XXI. 8, 22: alium in amethysto, qui a viola, et ipse in purpureum, quemque ianthinum adpellavimus) war eine Mischung aus schwarzer Purpurfarbe und aus Buccin, welches, wie leicht es auch an sich verflog, doch mit dem Pelagium ausserordentlich fest zusammenhielt; die schönste Amethystmischung wurde, wenn die Hardouin'sche Lesart richtig ist, auf 50 Pfd. Wolle durch 200 Pf. Buccinstoff und 110 Pf. Pelagiatstoff erzielt; ausdrücklich ist mit diesen Quantitäten rohe Materie (medicamen), nicht ausgekochter Saft gemeint. Nach den Worten „Pelagio admodum adligatur (sc. buccinum), nimiaeque ejus nigritiae dat austeritatem illam nitoremque, qui quaeritur, cocci" fährt Plinius fort: „Ita permixtis viribus alterum altero excitatur aut adstringitur. Summa medicaminum in L libras vellerum (Amati liest X), buccini ducenae: pelagii CX. Ita fit amethysti color eximius ille." Amati p. 36 hat die Zubereitung dieser Sorte völlig verkehrt dargestellt, weil er die Worte des Plinius völlig missverstand. Nicht nur nimmt er statt

einer Mischung eine doppelte Färbung an[1]), sondern lässt noch dazu unbegreiflicherweise zuerst in Buccin und dann in Purpur tränken. Wie soll man dies ohne rücksichtslose Gewalt gegen die Natur der Sache und gegen Plinius selbst, aus dessen Worten herausfinden?

§. 29. Diese Purpurfarbe war ausserordentlich berühmt; daher wird sie color principalis, eximius, felix genannt; daher war ihre Erzeugung den Färbereien eine der höchsten Aufgaben, wie Plin. XXXVII. 9, 40 lehrt: „amethysti Indicae ... perlucent omnes violaceo colore ... Indicae absolutum felicis purpurae colorem habent, ad hancque tingentium officinae dirigunt vota." Daher ist bei den Alten so viel von ihr die Rede. Siehe Virg. Georg. IV. v. 275: violae sublucet purpura nigrae. Horat. Ep. II. 1 v. 207: Lana Tarentino violas imitata veneno. Plin. IX. 39, 63: Me, inquit (sc. Cornelius Nepos), juvene violacea purpura vigebat, cujus libra denariis centum venibat. Venant. Fortun. Poem. lib. VII. 7 v. 11: violis hinc blatteus exit. VII. 8, 4: purpura per violas. Plin. XXI. 6, 14: purpureae (sc. violae) ... graeco nomine a caeteris discernuntur, adpellatae ïa, et ab his ïanthina vestis. Ulp. in L. si cui lana D. de Leg. III. 32, 70, 13: purpurae appellatione ... ïanthinum continebitur. Mart. Epig. II. 39: Coccina famosae donas et ianthina moechae. Suet. Ner. 32: usum amethystini coloris. Mart. Ep. I. 97 v. 7: Amethystinasque mulierum vocat vestes. II. 57 v. 2: Amethystinatus media qui secat septa. Juv. Sat. 7 v. 136: purpura vendit Causidicum, vendunt amethystina. Venant. Fort. Poem. lib. VII. 3 v. 265: amethystina vitta. — Die Identität des violetten, Ianthin- und Amethystpurpurs verbürgt die im Eingange erwähnte Stelle des

[1]) Daher er auch p. 37 den violetten Purpur gradezu, aber mit vollem Unrecht, dibapha nennt.

Plinius; dass mit ihm aber auch, und nicht wie Amati c. 6 will mit dem Conchylienheliotrop, der vielgepriesene Hyacinthpurpur identisch sei, unterliegt gar keinem Bedenken. Wie Plinius an dem violetten Purpur die *nigritia* hervorhebt, und Virgil die *viola* wirklich *nigra* nennt: so bezeichnet andrerseits Philon auch die Farbe der Hyacinthe als dunkel oder schwarz (de congressu quaerendae erudit. gratia p. 441, ed. Mangey T. I. p. 536: *σύμβολον . . . ἀέρος ὑάκινθος, μέλας γὰρ οὗτος φύσει*). Ferner wird der violette Purpur durch Venant. Fortun. Poem. VII. 7. v. 11 in jenen Worten „violis hinc blatteus exit" augenscheinlich als blatta charakterisirt; andrerseits aber steht es fest, wie wir bald genauer sehen werden, dass der Ausdruck blatta nur 2 Purpursorten umfasste, wovon die Eine, Oxyblatta, der Tyrischen gleich ist, die Andere aber ausdrücklich hyacinthina genannt wird (L. 1 C. J. quae res venire 4, 40: purpurae . . . quae blatta vel Oxyblatta atque hyacinthina dicitur); mithin ist die Identität des violetten und des Hyacinthpurpurs ebenso sehr eine Nothwendigkeit, wie sie auch ohnedies die naturgemässeste Voraussetzung sein würde. Der Ausdruck Hyacinthpurpur kommt nun in der That ebenso häufig vor, wie die übrigen Benennungen. Man sehe Pers. Sat. I. v. 32: cui circum humeros hyacinthina leana est. Vopisc. in Bonosi vita c. 15: Tunicas palliolatas hyacinthinas subsericas. Venant. Fort. de Vita B. Martini lib. IV. v. 326: lana hyacinthina. Tertull. de cult. femin. I c. 8 (Opp. p. 152 D ed. Rigalt. Par. 1675): Parietes Tyriis et Hyacinthinis, et illis regiis velis . . . pro pictura abutuntur.

§. 30. Dass der Amethystpurpur nicht, wie von Amati geschehen, mit der nur von Vitruv erwähnten violetten Abstufung des rohen Purpursaftes zu verwechseln sei, habe ich schon bemerkt; eine Anwendung der letztern als unmittelbarer Färbestoff ist, wie ich wiederholen muss, weder erweisslich noch überhaupt glaubhaft; alle Erwäh-

nungen des violetten Purpurs können und müssen, wo nicht etwa eine Beziehung auf die Conchylienfarbe möglich ist, ausschliesslich auf den künstlichen Ianthinpurpur zurückgeführt werden.

§. 31. b. Der Tyrische, doppeltgefärbte und Lakonische Purpur (Plin. XXI. 8, 22: rubentem [sc. colorem] . . . in purpuras Tyrias, dibaphasque ac Laconicas) existirte gar nicht als Färbestoff, sondern nur als Zeugfarbe oder als Purpurzeug. Denn die Tyrische Farbe entstand nicht wie der Amethystpurpur durch eine Mischung d. h. durch eine einfache Färbung in einem gemischten Färbestoffe, sondern vielmehr durch eine doppelte Färbung in zwei einfachen Färbestoffen. Das Verfahren bestand nämlich darin, dass die Wolle zuerst in Pelagium gesättigt wurde, und zwar in nur halbreifem oder halbausgekochtem, in welchem Zustande dessen Farbe, wie wir sahen, eine grünlich unterlaufene oder ein Changeant war; dann aber in Buccin. Deshalb hiessen denn auch die Tyrischen Purpurzeuge doppeltgefärbte; ihr Ruhm überstrahlte alle anderen Purpurstoffe, ihre Farbe kam geronnenem Blute gleich; von vorn angesehen fielen sie ins Schwärzliche, von der Seite schimmerten sie im glänzendsten Farbenspiel (besonders wenn man sie gegen die Sonne hielt). Alles dies erhellt zur Genüge aus der Hauptstelle des Plinius (IX. 38, 62), wo er also fortfährt: At (im Gegensatz zur Amethystfarbe) Tyrius pelagio primum satiatur, immatura viridique cortina: mox permutatur in buccino. Laus ei summa, in colore sanguinis concreti, nigricans adspectu, idemque suspectu refulgens. Unde et Homero purpureus dicitur sanguis [1]). Das hierauf fol-

[1]) Philostr. Icon. lib. I. 28 p. 804 sagt von dem Tyrischen Purpur (*φοινικῆς ἀλουργίας*): *δοκοῦν γὰρ σκυθρωπάζειν, ἕλκει τινὰ παρὰ τοῦ ἡλίου ὥραν, καὶ τῷ τῆς σίδης* (wie ich mit Schneider für *ἴδης* lese) *ἄνθει ῥαίνεται.* Womit zu vgl. Poll. Onom. l. c. *χαίρει δὲ ἡλίῳ ὁμιλοῦσα τῆς πορφύρας ἡ βαφή. καὶ ἡ ἀκτὶς αὐτὴν ἀναπυρσεύει,*

gende 63ste Capitel der neueren Ausgaben enthält eine Digression über den Purpurgebrauch zu Rom, worin es heisst: Huic (sc. rubrae Tarentinae) successit dibapha Tyria, quae in libras denariis mille non poterat emi.... Dibapha tunc dicebatur, quae bis tincta esset, veluti magnifico impendio, qualiter nunc omnes paene commodiores purpurae tinguntur. — Die doppelte Färbung deuten unter Anderen noch an: Horat. Epod. 12 v. 21: Muricibus Tyriis iteratae vellera lanae. Mart. IV. 4 v. 6: Quod bis murice vellus inquinatum. Ovid. Art. amat. lib. III. v. 170: Nec quae bis Tyrio murice lana rubes. Tibull. Eleg. lib. IV. 2 v. 16: Vellera det succis bis madefacta Tyros. Lucan. X. 123 sq.: Strata micant, Tyrio quorum pars maxima fuco Cocta diu, virus non uno duxit aheno. Alcim. Avit. Poëm. lib. VI. v. 38: Nec te Sidonium bis cocti muricis ostrum. Sidon. Apoll. carm. XV. v. 127 sq.: bis coctus aheno Serica Sidonius fucabat stamina murex. Claudian. in prim. Cons. Stil. II. v. 333: repetito murice. cf. Stat. Theb. VI. 541 sq. Se-

---

καὶ πλείω ποιεῖ καὶ φαιδροτέραν τὴν αὐγήν, ἐκφοινισσομένην ἐκ τοῦ ἄνω πυρός. Arist. de colorib. c. 2 (p. 737 ed. Casaub. T. I, p. 1210 ed. Duval): *τὸ δ'ἁλουργὲς εὐανθὲς μὲν γίνεται καὶ λαμπρόν, ὅταν τῷ μετρίῳ λευκῷ καὶ σκιερῷ κραθῶσιν ἀσθενεῖς αἱ τοῦ ἡλίου αὐγαί.* Ich will es hier unerörtert lassen, ob sich diese Stellen nur auf die optischen Wirkungen bei Spiegelung des Purpurzeuges in den Sonnenstrahlen beziehen, oder doch vielmehr auf den durch die neueren Experimente constatirten Einfluss der Letzteren auf die Purpurbereitung selbst, so dass dieser auch schon im Alterthum gekannt und benutzt worden wäre. Siehe Schneider Abhandl. S. 392—394. — Auf das nigricans adspectu des Plinius bezieht sich ohne Zweifel die Stelle bei Gregor. Nyssen. de S. Theodoro (Opp. T. II. ed. Par. 1615 p. 1016; T. III. ed. Par. 1638 p. 584 A): *τὴν πενθήρη καὶ σκοτεινὴν πορφύραν ἐκεῖθεν ἀμπίσχονται*; denn der Umstand, dass von den Königen oder Kaisern die Rede ist, und die Uebereinstimmung des gleich darauf folgenden Ausdrucks *ἔνδυμα σκυθρωπόν* mit Philostratos, beweisen hinlänglich dass es sich hier um den Tyrischen Purpur handelt.

nec. Herc. Oet. v. 663 sq. Cic. ad Att. II. 9. ad Divers. II. 16. — Und den Bluttypus heben noch hervor: Cassiod. Epp. I. 2: obscuritas rubens, nigredo sanguinea. Coripp. in laud. Justini minor. lib. I. v. 271: Effigies auro, sanguis depingitur ostro.

§. 32. Von einem Wasserbestandtheil, wie ihn Amati p. 36, seinem Grundirrthum getreu, bei beiden hier genannten Purpursorten annimmt, kann gar nicht die Rede sein. Nach der obigen Lesart bei Plinius bedurften 50 Pfd. Wolle 310 Pfd. roher Schneckenmaterie; Amati aber kommt in Folge seiner irrthümlichen Prämissen, indem er $\frac{1}{3}$ Wasser hinzuthut, zu dem Resultat, dass 465 Pfd. Stoff (p. 70 sagt er „470 Pfd.") zur Färbung von 10 Pfd. Wolle genügten (sufficere putaretur). Zwar ist offenbar bei Plinius die rohe, fleischige Materie, nicht der ausgekochte reine Saft zu verstehen, und dies sieht auch Amati ein; er geht indessen wieder in das entgegengesetzte Extrem, wenn er meint, seine 465 Pfd. wären in den 10 Tagen der Eindämpfung ad pauculas crassi glutinis libras zurückgeführt worden, cujus — setzt er hinzu — quantitatem ignoramus (und doch sagt er p. 70 gradezu: „auf 20 Pfd."). Das Verhältniss des Einkochens kennen wir aber sehr wohl, eben aus jener Stelle, deren falsche Constituirung ihm und Anderen zu der Wasserhypothese verholfen hat; nach derselben ist das Verhältniss wie 100 Amphoren d. i. 8000 Pfd.: 500 Pfd., also wie 16:1; mithin mussten 310 Pfd. roher fleischiger Materie, genau genommen, $19\frac{3}{8}$ Pfd. reinen Saft ergeben. Dass nun aber die Pfundzahl der darin getränkten Wolle 50 war, will ich freilich nicht verbürgen, da in den Manuscripten die Zahl ausgelassen und 50 ebensowohl eine Conjectur ist wie 10. Indessen hat doch die erstere Zahl die grössere Wahrscheinlichkeit für sich, einmal in paläographischer Hinsicht, da ihr Ausfallen wegen des darauf folgenden *L* (*Libras*) am leichtesten erklärlich ist (cf. Harduin. ad ill. l.), und an-

drerseits in technologischer, weil circa 20 Pfd. Purpurfarbenstoff in circa 5 Zeitstunden eher von 50 Pfd. Wolle als von 10 Pfd. eingesaugt werden konnten.

Bedeutung von Blatta.

§. 33. Hier ist nun der passendste Ort, um über die späteren, byzantinischen Ausdrücke *βλάττη*, *βλάτιον*, *βλάττιον*, *blatta*, *blattia*, *blattela*, *blatteus*, zu reden. Dieselben bezeichnen — dies ist das schon erwähnte Resultat meiner Untersuchung — offenbar die beiden so eben betrachteten künstlichen Hauptpurpurfarben im engern Sinne, d. i. den Tyrischen und den Ianthinpurpur. Die Ableitung von *βλάπτω* (s. Amat. c. 18) kann ich nicht billigen; höchst wahrscheinlich liegt ein Phönicisches oder überhaupt Asiatisches Wort zu Grunde. Dass blatta im Allgemeinen geronnenes Blut und im Besondern das Blut der Purpurschnecken bedeutet, ist ausgemacht; in den Glossen des Philoxenos wird *blattia* durch *θρόμβος αἵματος*, und *blattela* durch *θρόμβος αἵματος τῶν κογχυλίων* erklärt (cf. Gothofred. ad C. Th. X tit. 20 §. 13; Salmas. Adnot. ad Vop. in Aurel. 46; Tzschuck. ad Eutrop. VII. 14 et in Ind. s. v. blatta; Forcell. Lex. s. ead. v.). Daher wird auch das *blatteus* bei Eutrop. l. c. von Päanios VII. 14 durch *ἐκ ἁλουργίδος* und von Jo. Antioch. p. 810 durch *τῇ βαφῇ τῆς κόχλου* ausgedrückt. Hiermit verträgt sich sehr wohl die Glosse des Actuarius: *βλάττιον βυζάντιον ὀστοῦν τῆς ῥινὸς τῆς πορφύρας*, wenn wir *βλάττιον* als den Blutrüssel, als das Organ des Blutauswurfs auffassen. Im Hebräischen hiess die Purpurschnecke *Chilzon* oder *Chalazon* (s. Bochart. Hieroz. P. II. lib. V. c. 9 p. 719 sqq.), das ist so viel als *κόχλος*, *κοχλίας*, *κογχύλη*, *κογχύλιον*; im Koptischen kommt bei Edw. ⲬⲞⲨⲔⲖⲒⲀⲤ vor, d. i. *κοχλίας*. Der Saft selbst, die Purpurfarbe oder der Purpurstoff hiess im Hebräischen *thecheleth* (Boch. l. c. p. 726 sq.) und wird von Moses Maim. (ib. p. 727) als „color atri sanguinis, instar atramenti“

definirt. Soll diese Definition eine sprachliche Deutung vertreten, so liegt es nahe, bei dem *theche* an das koptische ϫⲁⲕⲓ (obscurus) zu denken; dann müsste *leth* ursprünglich das Blut bezeichnet haben, so dass *blatta* damit verwandt sein dürfte, wofern man das *b* als aus dem Artikel entstanden betrachtet, der wenigstens im Koptischen *p* war. Doch wie dem auch sei (Bochart identificirt den Ausdruck vielmehr mit *κάχλη*; s. die Note zu S. 134 f.): da *blatta* das Blut der Conchylien oder der Purpurschnecken überhaupt bezeichnet, so kann es uns nicht wundern, wenn es im Besondern wieder diejenigen Kunstfarben andeutet, welche ausschliesslich und im Gegensatz zu den verdünnten oder sogenannten Conchylienfarben, aus dem reinen, einfachen, unverfälschten Saft oder Blut der Schnecken entstanden; deren sind aber eben nur zwei: der Tyrische oder doppeltgefärbte und der violette oder Ianthin-, Amethyst- oder Hyacinthpurpur. Beide sind also als die Species der *purpura blatta* zu betrachten; und wirklich werden beide und nur sie ausdrücklich als *blatta* bezeichnet, — der violette, wie wir sahen, bei Venant. Fortun. Poem. VII. 7 v. 11: „violis hinc blatteus exit“ — und der Tyrische bei Sidon. Apoll. Epist. lib. IX ep. 13 v. 43 sqq. „Rutilasque ferte blattas, recoquente quas aheno Meliboea fucat unda“. Andrerseits ergiebt sich dasselbe Resultat ganz augenfällig aus der berühmten Lex 1 C. J. quae res venire (4, 40): „purpurae . . . quae blatta, *vel* oxyblatta atque hyacinthina dicitur.“ Hier sieht man deutlich aus der Wortfügung *quae dicitur*, dass *blatta* nicht all' und jeden Purpur bezeichnet, sondern eine bestimmte Gattung desselben; der Umfang dieser Gattung aber wird durch die Auflösung in ihre beiden Species: *oxyblatta* und *hyacinthina* erläutert. Diese Species bezeichnen nun selbst offenbar den schwesterlichen Gegensatz jener beiden berühmten Purpurfarben im engern Sinne, wie er auch anderwärts so oft uns entgegentritt, z. B.

9 *

Plin. XXI. 8, 22: principales (sc. colores) .. rubentem ... in purpuras Tyrias .. alium in amethysto. IX. 38, 62: Ita fit amethysti color .. At Tyrius etc. Suet. Ner. 32: usum amethystini ac Tyrii coloris. Juven. 7, 134 sqq.: Tyrio purpura filo ... purpura vendit Causidicum, vendunt amethystina. Tertull. l. c: parietes Tyriis et Hyacinthinis etc. An der Identität des Hyacinth- und des Amethystpurpurs wird schon nach dem bisher Gesagten Niemand mehr zweifeln; allein auch die seither nicht geahnte oder doch nicht ausgesprochene Identität von purpura Tyria und purp. *Oxyblatta* lässt sich haarscharf nachweisen:

1) Wir sahen, dass das Wort *blatta* ausdrücklich den Begriff des geronnenen Blutes darstellt; eben diesen Begriff drückt also auch *oxyblatta* und zwar *κατ' ἐξοχὴν* aus: die „Hoch- oder Vollblutfarbe", das „intensive Roth des geronnenen Blutes." Und wirklich wird ja auf der andern Seite auch der Tyrische Purpur als color *sanguinis concreti* von Plinius, und als *rutila blatta* von Sidon. Apoll. bezeichnet. Ueberdies hat der Ausdruck Oxyblatta seine Analogie schon in der ältern Zeit, welche in der That den Tyrischen Purpur *ἐρυθρὰ ὀξεῖα* nannte. Plutarch erzählt vom jüngern Cato (Cat. min. c. 6): *ἐπεὶ πορφύραν ἑώρα τὴν κατακόρως ἐρυθρὰν καὶ ὀξεῖαν ἀγαπωμένην, αὐτὸς ἐφόρει τὴν μέλαιναν.* Dass dieser zu Cato's des Jüngern Zeit beliebteste Purpur wirklich der Tyrische gewesen sei, ergiebt sich, auch abgesehen von der innern Nothwendigkeit, ganz positiv aus der Vergleichung mit Plinius, der seinerseits (IX. 39, 63) um dieselbe Zeit die *dibapha Tyria* die gesuchteste Sorte in Rom sein lässt[1]). — Endlich wird *ὄξος* bei

[1]) Philost. Icon. I. 28 p. 804 sagt ebenfalls von dem Tyr. Purpur (*φοινικῆς ἁλουργίας*): *ἀγαπάσθω δὲ τῶν ἁλουργῶν μάλιστα.* — Uebrigens weist auch Wilck. §. 6, und zwar aus anderen Gründen und zu anderm Zwecke, die Beziehung der Plutarchischen Stelle auf den Tyrisch. Purpur nach.

Suidas (h. v. p. 2695 ed. Gaisf.) ausdrücklich erklärt durch: ἑψητὸν τὸ ἀπὸ Φοινίκων.

2) Es is vollkommen ausgemacht, dass der kostbare Tyrische Purpur, wie die privilegirte Farbe der heidnischen Götter (cf. Steg. §. 2) und der Fürsten der Erde überhaupt[1]), so insbesondere auch die römisch kaiserliche Leibfarbe war (wohl schon seit Augustus; man s. nur Macrob. II. 4). Unzählige Beispiele aus Sueton, Dio Cassius, der Historia Augusta, Ammian u. s. w. könnten dies erhärten, wenn es nicht so bekannt wäre, dass es ihrer in der That nicht bedarf. Deshalb wurde denn auch Tyrus, um Constantin's Zeit, zum kaiserlichen Purpurfabrikort erhoben, was aus Ammian. Marcell. XIV. 9, 7, aus L. 18 C. Th. de murileg. 10, 20, aus Cassiod. l. 2 u. A. unwiderleglich folgt. Nun stellt sich aber andrerseits auch die purp. blatta d. i. Oxyblatta und Hyacinthina, nach L. 1 C. J. quae res venire, als der privilegirte kaiserliche Leibpurpur dar, und ward ausdrücklich in der kaiserlichen Purpurfabrik zu Tyrus gefertigt (L. 18 C. Th. tit. c.). Mithin muss Tyria dibapha gleich purpura blatta sein oder darin aufgehen. Da nun aber von den beiden Species der Letztern die Eine d. h. der Hyacinthpurpur entschieden nicht der eigentliche Tyrische, sondern der Amethystpurpur ist: so muss nothwendig die Andere d. h. *Oxyblatta* mit *Tyria* dibapha identisch sein. Wirklich stellt sich auch Oxyblatta als die gepriesenste der beiden Species dar.

Blatta bezeichnet also den Tyrischen und den Amethystpurpur d. h. die beiden künstlichen Hauptpurpurfarben im engern Sinne, oder die purpura κατ᾽ ἐξοχὴν im Gegensatz zu den sogenannten Conchylienfarben.

---

[1]) Daher Philost. Icon. I. 28 p. 804 mit Bezug auf das Bild des Königs Amphiaraos sagt: χλαμύς, .. τὸ μὲν χρῶμα ἐκ φοινικῆς ἁλουργίας, ἣν ἐπαινοῦσι φοίνικες. Und Senec. Thyest. v. 344 sq. im Allgemeinen und indirect: Regem non faciunt opes, Non vestis Tyriae color.

Die früheren Definitionen, wonach *blattia* „non pro blatta vel purpura sola sed pro nemate serico blatteo“ stehe (Salm. ad H. Aug. p. 391) oder „volumina panni holoserici ostrino colore tincti“ bezeichne (Possin. in Glossar. Annaeo p. 403), sind dadurch bedingt worden, dass die Blattafärberei allerdings meist auf die Seide angewandt ward, — allein nicht immer, wie allein schon das „vel in serico vel in lana“ in L. 1 C. J. quae res venire, wo doch nur von Blattapurpur die Rede ist, beweist.

Eine merkwürdige Uebereinstimmung mit unserer Auseinandersetzung dürften die althebräischen Ausdrücke *thecheleth* und *argaman* oder *argavan* ergeben, welche so häufig im alten Testamente als Bezeichnungen bestimmter Purpurarten erscheinen; beide Arten stellen sich hier als sehr berühmt und kostbar dar, gleichwie die purpura Hyacinthina oder amethystina und die purpura Oxyblatta oder Tyria; aber als die berühmteste und kostbarste von Beiden gilt augenscheinlich *argavan* (s. Bochart. p. 739), gleichwie der purp. Hyacinthina gegenüber die purp. Oxyblatta oder Tyria. So liegt es schon deshalb nahe, das *thecheleth* mit der Erstern und das *argavan* mit der Letztern zu identificiren. Und wirklich wird nun 1) *thecheleth* von den Griechen an Einer Stelle durch *ὁλοπόρφυρον* oder *πορφυροῦν*, sonst stets durch *ὑακίνθιον* oder *ὑακίνθινον* übersetzt, während die Rabbinen es als Azur-, Meeres- oder Himmelsfarbe bezeichnen (Boch. p. 728 cl. p. 720). Dagegen wird 2) *argavan*, welches die Griechen und Hieronymus auf constante Weise durch Purpur ausdrücken, bei den Rabbinen als rubra, Carmesina, coccinea und laccae concolor bezeichnet, und durch die Ableitung von *aram gavan* d. i. „Syriae color“ vollends als Tyrischer Purpur erwiesen[1]).

---

[1]) Bochart's Resultat ist ein anderes. Nach ihm bezeichnet *thecheleth*, im Chald. *thichla* oder *tachla*, wovon die griech. Aus-

Endlich ist nicht zu bezweifeln, dass gleichwie blatta, so auch *ἀλουργός* die purpura *κατ᾽ ἐξοχήν*, nämlich die aus reinem Purpursaft entstandenen Farben bezeichnet; wogegen die Conchylienfarben, weil nicht aus reinem Saft entstanden, auch streng genommen nicht *ἀλουργός* d. i. wahrhafter Meersaft (pelagium) genannt werden konnten, so wenig wie im strengen Sinne purpura d. i. wahrhaftes Purpurblut. *Ἁλουργός* und blatta sind also synonym; daher eben auch Päanios VII. 14 blatteus durch *ἐκ ἀλουργίδος* übersetzt. Im weitern Sinne scheint zwar zuweilen auch *ἀλουργός*, und selbst blatta, gleichwie purpura für allen Meerpurpur überhaupt im Gegensatz zu dem durch Kräuter nachgemachten unächten zu stehen; doch stellt es sich als Gegensatz der Conchylienfarbe bei Weitem sicherer und häufiger dar. Man vergl. über *ἀλουργός*, *ἀλουργής* und *ἀλουργίς*: Plut. Alex. 36; Poll. On. IV. 18, 120. Heliod. Aethiop. III. c. 4 p. 133, ed. Kor. I. p. 114. Herod. I. 14, 7. Athen. XII. 31. Procop. de Aedif. III. 1 p. 53 C. Dio Cass. p. 329. 581. 858. 920. 1346. 1040. 833. 1030. Diese Stel-

drücke *κάχλη*, *κάλχη* und wohl selbst *κόχλος* und *κογχύλιον* abzuleiten seien, die bläuliche Conchylienfarbe (p. 734 sqq.), und nur *argavan* den eigentlichen, rothen Purpur (p. 736 sqq.). Er geht davon aus, dass hyacinthinus so viel wie coeruleus (p. 727 sqq.), die Purpurfarbe aber ausschliesslich roth sei; darum also hält er einmal das *thecheleth* für Eins mit der Conchylienfarbe, und andrerseits das Conchylium selbst für ein von der Purpurschnecke verschiedenes Schalthier, so dass es sich eben um zwei, schon von Natur ganz verschiedene Säfte handeln würde (s. dagegen ob. §. 19 zu Anfg. und §. 5 mit der Note). — Beiläufig kann ich mich einer naheliegenden Hypothese nicht erwehren: Sollten nicht der griech. Ausdruck *τράχηλοι* und der röm. *Trachali*, welche nach Hesychios und Festus (s. h. v.) den vordersten Theil der Purpurschnecke bezeichnen, durch Gräcisirung aus *thecheleth* oder *thachla*, oder aus dem etwa hier zu Grunde liegenden phönicischen Worte entstanden sein? Bedurfte es doch, um den Klang eines dem Griechen geläufigen Wortes zu reproduciren, nur der härtern Aussprache d. h. der Steigerung des *h* in *r*.

len mögen nur als Beispiele dienen; leicht liessen sie sich beträchtlich vermehren.

B. Die sogenannten Conchylienfarben.

§. 34. Diese entstanden sämmtlich durch Mischung d. h. gleich dem Amethystpurpur durch einfache Färbung in einem gemischten Färbestoffe, nur dass die Präparation des Letztern bei der Conchylienfarbe bedeutend abwich. Man nahm dazu kein Buccin, sondern nur Pelagium, und zwar am liebsten das genus calculense, welches nach Plin. 9, 37, 61 für die Conchylienfarbe „mire aptum" war, während er das genus dialutense das bei Weitem günstigste für die eigentlichen Purpurfarben nennt. Ueberdies wurde die Brühe zu gleichen Theilen mit Wasser und Urin verdünnt; dafür nahm man aber noch ein halbmal mehr Purpurstoff. Diese Verdünnung und der Mangel des Buccin, sowie die kargere Tränkung, verursachten ohne Zweifel jene Blässe, welche die Conchylienfarbe im Allgemeinen charakterisirt. Plinius setzt seine Erläuterung nach der erwähnten Episode also fort: In conchyliata veste cetera eadem, sine buccino: praeterque jus temperatur aqua, et pro indiviso, humani potus excremento: dimidia et medicamina adduntur[1]). Sic gignitur laudatus ille pallor saturitate fraudata, tantoque dilutior, quanto magis vellera esuriunt. Durch eine gelegentliche Aeusserung desselben Autors (26, 10, 66. cf. 13, 25, 48) erfahren wir, dass ausserdem der Purpur bei den Conchylienfarben mit Cretensischem Fucus marinus oder Alga (φῦκος θαλάσσιον, Lichen roccella L., Orseille, Färbermoos) untermischt wurde; denn das „conchyliis substernitur" wird zwar gewöhnlich, aber wohl unrichtig so verstanden, als ob die Wolle vor der Färbung in Purpur mit Fucus grundirt worden

[1]) Das kann man nicht mit Amati (c. 25) u. A. so verstehen, als ob überhaupt nur halb so viel Pelagium gebraucht worden sei.

sei[1]). Dieser wurde in Kreta auch zur blossen Kräuterfärberei benutzt (ll. cc.), hielt die Farbe unauslöschlich fest (32, 6), und gehörte offenbar zur 3ten Gattung, welche weiss war (Dioscorid. mater. med. IV. 100 p. 283 ed Sarac. cl. Plin. ll. cc.). Diese beiden Eigenschaften erklären wohl den Dienst, den er bei der Conchylienfärberei leisten sollte; denn einerseits mochte seine eigene Färbekraft zu dem blassern Ansehn der Conchylienstoffe beitragen, und andrerseits scheint er die Bindekraft ersetzt zu haben, welche zwar dem Purpur an sich beiwohnte, aber in der Conchylienfarbe wegen der aussergewöhnlichen Verdünnung und Zersetzung grösstentheils wieder verloren gehen musste. — Wenn es sich bei dem *conchyliis substernitur* augenscheinlich um die Conchylienfarbe handelt, so ist es unbegreiflich, wie Rosa das Buccin mit in's Spiel bringen kann, indem er vom Fucus sagt (p. 19): „diveniva ancor più prezioso il di lui uso per abbeverarne le lane prima di darvi il conchiglio: perchè colla sua rimarcata tenacità veniva a render durevole la fugace tinta del buccino." Das Buccin kam ja bei der Conchylienfarbe gar nicht in Anwendung. Dass übrigens der Fucus auch bei den Purpurfarben im engern Sinne gebraucht worden, ist sicher zu verneinen; denn hier wirkte das Pelagium selbst mit voller unzersetzter Kraft, indem es zugleich, wie wir sahen, die Eigenschaft besass, sich mit dem flüchtigen Buccin auf die innigste Weise zu verschmelzen, und es dergestalt unauflöslich festzubannen. Ob sich das Buccin gleichwie mit dem Pelagium, so auch mit dem Fucus vertrug, oder ob die Bindekraft des Letztern allein hinreichend auf

[1]) Das „anchusae radix praeparat lanas pretiosis coloribus" bei Plin. XXII. 20, 23 ist mit dieser Stelle schwerlich, wie man gethan hat (z. B. Schneid. S. 388), zu vergleichen, sondern hat wohl, wenn es sich dabei um Purpurfärberei handelt, wie nicht zu bezweifeln ist (vgl. §. 39), eine ganz verschiedene Beziehung (s. unt. §. 47).

dasselbe wirkte, ist sehr fraglich oder vielmehr ebenfalls zu verneinen; denn dass man Versuche damit gemacht ist sicher nicht zu bezweifeln, und doch war das Erlöschen der wirklichen Buccinzeuge nach Quintilian und Plinius eine Thatsache; ja vielleicht sind die Worte des Letztern: „buccinum per se damnatur, quoniam fucum remittit“ noch strenger aufzufassen, als es bisher und auch oben geschehen, d. h. nicht sowohl zu übersetzen durch: „weil es die Farbe verliert, ausgeht,“ als vielmehr durch: „weil es den Fucus marinus abstösst.“

§. 35. Durch die von Amati und Anderen übersehene Anwendung des Fucus bei der Conchylienfarbe, erklärt sich nun auch richtiger als bisher die Aeusserung des Plinius (IX. 36, 60): „Quapropter excusata et purpurae sit insania: sed unde conchyliis pretia, queis virus grave in fuco, color austerus in glauco, et irascenti similis mari?“ Dass hier von dem Conchylienzeuge im Gegensatz zu den Purpurzeugen im engern Sinne die Rede ist, ergiebt sich auf den ersten Blick. Da nun bei demselben ausdrücklich fucus marinus gebraucht ward, so wird man nicht anstehen, auch hier fucus in diesem Sinne zu nehmen, und den üblen Geruch der Conchylienzeuge hauptsächlich dieser Ingredienz zuzuschreiben, wenn gleich auch der Urin gewiss dazu beitrug. Dass übrigens die frische Schneckenmaterie bei der Zubereitung ebenfalls einen starken, widerlichen Geruch verbreitete, ergiebt sich aus der Natur derselben als einer Meeressubstanz und aus Cassiodor I. 2; aber von den fertigen Purpurzeugen oder- Stoffen selbst, wird dies nirgends ausgesagt, und sogar durch den Gegensatz der obigen Stelle gradezu widerlegt.

§. 36. Aus dieser Stelle ersehen wir zugleich, dass die Conchylienfarbe im Allgemeinen der bläulichen Farbe des aufgeregten Meeres entsprach; und dies bestätigen auch schon die Benennungen einiger Species derselben. Als die wesentlichsten führt Plinius drei an: die Helio-

trop-, die Malven- und die Herbstviolenfarbe. Qui proprie conchylii intelligitur, heisst es XXI. 8, 22, multis modis: unus in heliotropio, et in aliquo ex his plerumque saturatior: alius in malva, ad purpuram inclinans: alius in viola serotina, conchyliorum vegetissimus. Die Erstere bezeichnet ein volles Blau; denn Plinius selbst XXII. 21, 19 sagt: heliotropii .... caeruleum florem; auf sie bezieht sich wohl das „caelo concolor" des Maimonides bei Bochart. V. 9 p. 727 (s. §. 37); ein Anflug von Lilla oder Violett lässt sich schwerlich in Abrede stellen (cf. Amat. c. 6). Die zweite Species bezeichnet offenbar, wie der Name beweist, ein dünneres Blau, mit einem Anfluge von Roth (s. Amat. c. 7). Die dritte endlich ein Gelb; denn die Herbstviole (viola serotina oder calathiana) setzt Plinius selbst (XXI. 6) in der Farbe der caltha gleich, und diese war ausdrücklich gelb (Colum. de cult. hort. v. 97: flaventia lumina calthae); auch nennt Plinius die Herbstviole selbst flammea, quae et phlox vocatur, und Columella l. c. v. 101 sq. vergleicht sie mit dem Golde (Tum quae pallet humi, quae frondes purpurat auro, Ponatur viola).

§. 37. Es versteht sich von selbst, dass die von Plinius angedeutete Präparation der Conchylienfarbe nicht für alle Schattirungen derselben in gleicher Weise gelten kann, wenn es auch unmöglich ist, die verschiedenen Modificationen des Verfahrens mit Gewissheit zu bestimmen. Indessen dürfte, dem Charakter der Farbe gemäss, sowohl das Heliotrop- wie das Malvenblau auf einer Mischung von schwarzem und rothem Purpur beruhen, dergestalt jedoch, dass bei jenem der schwarze, bei diesem der rothe quantitativ überwog; dagegen möchte bei der Herbstviolenfarbe ausschliesslich rother Purpur und ein verhältnissmässig grösserer Zusatz von Wasser und Urin angewandt worden sein. Ueberdies sind ohne Zweifel bei sämmtlichen, namentlich aber bei den künstlichen Farben, noch manche Ingredienzen, theils zur Verschö-

nerung, theils der Variirung halber gebraucht worden. Dafür ist im Allgemeinen die angeführte Stelle des Moses Maimonides eine Gewähr, wo es heisst: sanguinem in cortina ponunt cum pigmentis variis, cimolia, puta, atque aliis hujus generis pro more infectorum. Im Besondern mögen hierher manche der Ingredienzen gehören, welche in der Stelle des Pseudo-Demokrit und des Anonymus (s. §. 39) specificirt werden. Ebenso auch das Nitrum und die Bohne oder das Bohnenmehl, wovon Plin. XXXI. 10, 46 §. 2 fin. und Plut. de Orac. defectu p. 433 (ed. Reisk. T. VII. p. 704) sprechen. Dass Maimonides vornehmlich von der Conchylienfarbe spricht, geht einmal aus seinem Zeitalter hervor; denn da seit dem Ende des 4ten Jahrhunderts nach Chr., wie wir §. 70 ff. sehen werden, wesentlich nur noch die Fabrikation der Conchylienstoffe den Privatleuten frei stand, so kann auch nur ihre Kenntniss in den späteren Färbereien, und somit in den Angaben späterer Schriftsteller über diesen Industriezweig, sich erhalten haben, — andrerseits aber aus dem Zusammenhang; denn wenn er sagt: „Et postquam elixus est, lanam in eum immergunt, donec fiat caelo concolor", so scheint er das Conchylienblau, den color austerus in glauco des Plinius anzudeuten[1]). — Auch erwähnt Vitruv der Anwendung des Honigs bei der Zubereitung des Purpurs als Malerfarbe, um bei den vielen salzigen Bestandtheilen der Schnecken das Eintrocknen des Purpursaftes zu verhindern (id autem [sc. ostrum] propter salsuginem cito fit siticulosum, nisi mel

[1]) Darum braucht aber nicht von Anfang an das *thecheleth* die Conchylienfarbe bezeichnet zu haben (s. ob. S. 134 Note). Vielmehr glaube ich, dass erst in den späteren Zeiten, als die eigentlichen Purpurfarben verboten waren, jener Ausdruck von den Rabbinen in weiterm Sinne auf die Conchylienfarben übertragen ward, ganz so wie Griechen und Römer den Ausdruck *πορφύρα*, purpura, unter den gleichen Umständen für das allein noch gestattete Conchylium gebrauchten.

habeat circumfusum. 7, 13 [12]); und nach Plutarch (Alex. 36) waren die von Alexander in Susa gefundenen, fast 200jährigen Gewänder von Hermionicischem Purpur (*πορφύρας Ἑρμιονικῆς*) deshalb so schön und frisch erhalten, weil die Färbung des eigentlichen Purpurstoffes mit Honig, und die des weissen den Besatz bildenden Zeuges mit weissem Oel vollzogen worden. *Αἴτιον δὲ τούτου*, sagt er, *φασὶν εἶναι, τὸ τὴν βαφὴν διὰ μέλιτος γίνεσθαι τῶν ἁλουργῶν, δι' ἐλαίου δὲ λευκοῦ τῶν λευκῶν.*

§. 38. Das ist der wahre Sinn dieser Stelle, aus der man so allgemein und ohne allen Grund die Existenz einer weissen Purpurfarbe gefolgert hat. Die Purpurgewänder, von denen Plutarch spricht, sind nämlich offenbar die sogenannten *πορφύραι μεσόλευκοι*, in der Mitte mit breiten weissen clavis oder Streifen versehen, wie sie an den orientalischen Höfen und namentlich eben am Persischen als Abzeichen der höchsten Würde in Gebrauch waren (Xenoph. Cyrop. VIII. 3, 13: *χιτῶνα πορφυροῦν μεσόλευκον. ἄλλῳ δ'οὐκ ἔξεστι μεσόλευκον ἔχειν.* Curtius a. v. O.). Dass nun aber das Weisse an diesen Purpurgewändern nicht selbst Purpur war, ergiebt sich schlagend daraus dass *μεσόλευκος* und *ὁλοπόρφυρος* einen Gegensatz bilden. So sagt Dio Cass. 36, 35 von Tigranes dem Vater: *χιτῶνα τὸν μεσόλευκον καὶ τὸν κάνδυν τὸν ὁλοπόρφυρον ἐξέδυ.* So sagt ferner Sueton. de genere vestium bei Serv. ad. Aen. VII. v. 612: unum (scil. genus trabearum) diis sacratum, quod est tantum de purpura; aliud regum, quod est purpureum, habet tamen album aliquid. — Eine zweite Stelle, welche der Hypothese des weissen Purpurs Nahrung gab, befindet sich bei Plinius XXXVII. 9, 40: Quintum (scil. amethysti genus) ad viciniam crystalli descendit, albicante purpurae defectu (oder dejectu, was auf Eins herauskommt). Auch dies aber beruht auf einem Missverständisse. Plinius geht davon aus, dass alle kostbaren Amethystgattungen einen violetten Purpurabfall haben

müssen; denn darum heisst ja eben der violette oder Ianthinpurpur auch Amethystpurpur. Daher verurtheilt er die fünfte Gattung und schildert sie als die werthloseste, eben weil bei ihr der Purpurabfall nicht violett sei, sondern ins Weissliche spiele. Liegt nur im mindesten hierin eine Berechtigung zu dem Rückschluss auf das Vorhandensein einer weissen Purpursorte, deren der genaue Plinius so vieler Gelegenheiten ungeachtet nirgends gedenkt, und die man überdies zu neuem Widerspruche als eine ganz besonders kostbare hinstellt? Freilich reden die Dichter nicht nur von Purpurlicht, wie Ovid und Catull, sondern sogar von Purpurschwänen, wie Horaz (Od. IV. 1 v. 10), und von schneeweissen Purpurarmen, wie Albinovanus (Eleg. II. in obit. Maecen. v. 62: Bracchia purpurea candidiora nive[1]); aber wie will man hieraus das Dasein einer weissen Purpurfarbe ableiten? Weiss doch Jedermann, dass purpureus, den Eigenschaften des Purpurs gemäss, dichterisch und vergleichungsweise überhaupt das Strahlende, Glänzende, Glitzernde, Schillernde, Schöne bezeichnet, wie Servius ad Aen. I. 591 und Porphyrion ad Hor. Od. IV. 1 bezeugen, indem sie „purpureis ales oloribus" ausdrücklich durch

---

[1]) Als einen Beleg für meine Behauptungen in der Note zu §. 52 will ich hier ein krasses Beispiel von dem frühern verderblichen Citatenwesen anführen. Scaliger ad. Varron. de L. L. hatte den obigen Vers des Albinov. (s. die Ausleger zu dieser Stelle) aus dem Gedächtniss also citirt: „Purpurea sub nive terra latet." Seitdem sind diese Worte von gar manchem Gelehrten, und so auch von Amati c. 10, als ein von jenem ganz verschiedener Vers des Albinov. citirt worden, — ein Zeichen dass keiner den Dichter selbst kannte oder nachschlug; sonst hätte er sich überzeugt, dass ein solcher Vers gar nicht existirt. Wohin würde es mit der Wahrheit im Grossen wie im Kleinen kommen, wenn Jeder gleich mühescheu, den Aussagen Anderer nur blindlings folgen wollte? Die erste Bedingung, um sie zu fördern, ist — Niemanden oder doch, weil kein Ideal erreichbar, nur möglichst Wenigen und Erprobten zu trauen.

pulcris, nitidis, puris erklären. Sehr richtig sagt daher Göthe (Gesch. der Farbenlehre, in d. Abschn. „Farbenbenennungen der Griechen und Römer“ S. 48 der neuest. Ausg.): „Bei aller Sättigung kann die Farbe dennoch von vielem Lichte strahlen und dasselbe zurückwerfen; dann nennt man sie clarum, λαμπρόν, candidum, acutum, ὀξύ, excitatum, laetum, hilare, vegetum, floridum, εὐανθές, ἀνθηρόν. Sämmtliche Benennungen geben die besondern Anschauungen durch andere symbolische vermittelnd wieder.“ Hätte übrigens wirklich eine weisse Purpurfarbe existirt, so würde sie nicht mit Amati c. 12 zu den Purpurfarben im engern Sinne, sondern als eine helle zu den sogenannten Conchylienfarben zu zählen sein, weshalb wir sie eben hier betrachteten, — freilich nur um zu zeigen, dass ihre Existenz ein blosses Hirngespinnst ist.

§. 39. Ueber die Purpurbereitung sind uns noch 2 wichtige Stellen erhalten, die wir hier mittheilen müssen; sie stammen aus ungedruckten Manuscripten der Pariser Bibliothek (s. J. C. Bulenger: de Imperatore et Imperio Rom. lib. 6 c. 68 ed. Lugd. 1618 fol. p. 618 sq.; cf. Rosa p. 193, p. 195. Hard. ad Plin. IX. 39, 64). Beide sind unfehlbar jünger als das Purpurverbot vom Jahre 383, und lehren daher — was man bisher nicht erkannt oder nicht hervorgehoben — nur die Präparation der Conchylienfarben, d. h. die Zubereitung des Purpurs ohne Buccin, aber mit Fucus, Wasser, Urin u. s. w., in Uebereinstimmung mit den Andeutungen des Plinius[1]).

Der Eine Passus, angeblich aus den Physicis des Demokrit von Abdera (Buleng. p. 618), lautet also: λίτραν

---

[1]) Bulenger, obgleich er von der Sache wenig oder nichts versteht, beschliesst doch die erste Stelle mit dem Urtheil: non arbitror legitimum hunc et priscum tingendae purpurae modum esse (p. 618). Die zweite führt er sonderbarerweise als ein Verfahren der Coccinfärberei ein, fügt aber das Bekenntniss hinzu: Non satis hanc conditurам purpurae capio (p. 619).

μίαν λαβὼν πορφύρας διόβολον, εἰς οὖρον ἐπίθες ἐπὶ πυρᾶς. Εἰς δὲ τὴν κατασκευὴν τῆς πορφύρας τὰ εἰσερχόμενά εἰσι ταῦτα· φῦκος, ὃ καλοῦσι ψευδοκογχύλιον, καὶ κόκκος, καὶ ἄνθος θαλάσσιον, ἄγχουσαν λαδικίνην (?)[1], *κρῆμνος* (?) *ἐρυθρόδανον, τὸ Ἰταλικὸν φυλάνθιον, τὸ δυκτικόν* (?), *σκώληξ ὁ πορφύριος, ῥόδιον τὸ Ἰταλικόν. ταῦτα τὰ ἄνθη προτετίμηνται παρὰ τῶν προγενεστέρων*[2]. *ἔστι δὲ ὁ τῆς Γαλατίας σκώληξ, καὶ τὸ τῆς Ἀχαΐας ἄνθος, ὃ καλοῦσι λακχᾶν, καὶ τὸ τῆς Συρίας, ὃ καλοῦσι σιρίζων* (?), *καὶ τὸ κογχύλιον, καὶ τὸ κοχλεοκογχύλιον τὸ Λιβυκόν, καὶ ὁ Αἰγύπτιος κόγκος ὁ τῆς παραλίου, ὃς καλεῖται πίννα*[3]), *καὶ ἡ ἰσάτις βοτάνη.*

Der zweite Passus, nach Bulenger p. 619 aus einem Codex scriptus anonymi auctoris[4]), ist dieser:

Λαβὼν εἰς λίτραν μίαν πορφύρας, καὶ διόβολον, καὶ λίτραν σκωρίας ἄρεως πυρόεντος, εἰς οὖρον ἐπίθες ἐπὶ πυρᾶς, ὥστε λαβεῖν βράσματα. εἶτα λαβὼν ἀπὸ τοῦ πυρὸς τὸ ζέμα βάλλε (Hard. *βάλε*) *εἰς λεχάνην* (Hard. *λεκάνην*), *προβαλὼν τὴν πορφύραν, καὶ ἐπιχέας τὸ ζέμα τῇ πορφύρᾳ, ἔα βρέχε-*

---

[1]) Man vgl. §. 34 und 47. Bochart. P. II. lib. V. c. 11 setzt die Anchusa = *λάκχη* oder *λαχάς* i. e. lacca.

[2]) An dieser Aeusserung erkennt man leicht das späte Zeitalter des Pseudo-Demokrit.

[3]) Ich nehme *κόγκος* nicht für *κόκκος*, sondern für *κόγχος*, wie auch wahrscheinlich in dem Codex steht (vgl. d. betreffende Note zu §. 56). Der Name *Pinna* dürfte von der Farbe des *mus Aegyptius* entlehnt sein; im Sahidischen heisst ⲡⲓⲛ (ⲫⲓⲛ) *mus*; daher auch bei Zach. 1, 8. 6, 3: ⲁⲟⲩⲁⲛ ⲛ̄ⲫⲓⲛ (*ψαροί*) *colores muris*. Doch vielleicht ist auch an das Sahidische ⲡⲓⲛⲁⲝ (ⲃⲓⲛⲁϫ, *πίναξ*) d. i. Schale, *τρυβλίον*, patina, paropsis, lanx, catinus, zu denken.

[4]) Hard. ad Plin. l. c. leitet dagegen die offenbar aus diesem Passus entlehnten wenigen Worte also ein: Democriti nomine quae physica appellantur, in codicibus nostris MSS. Dann wären beide Stellen aus Einem Werke. Nur die Autopsie kann diesen Widerspruch heben.

σθαι νυχθήμερον (Hard. νυχθήμερα) ἕν. εἶτα λαβὼν βρύων θαλασσίων[1]) λίτρας δ΄, βάλε ὕδωρ, ὥστε εἶναι ἐπάνω τῶν βρύων τετραδάκτυλον, καὶ ἔχε ὡς ἂν παχυνθῇ, καὶ διυλίσας τὸ διύλισμα θέρμανον, καὶ συνθεὶς τὴν ἐρεὰν κατάχεε· χαυνοτέρα δὲ συντεθείσθω, ὥστε φθάσαι τὸν ζωμὸν ἕως τοῦ πυθμένος, καὶ ἔασον νυχθήμερα δύο. εἶτα λαβὼν μετὰ ταῦτα ξήρανον ἐν σκιᾷ, τὸν δὲ ζωμὸν ἔκχεον. εἶτα λαβὼν τὸν αὐτὸν ζωμὸν καὶ λαβὼν λίτρας δύο, βάλε ἐν τῷ ζωμῷ ὕδωρ, ὥστε γενέσθαι τὴν πρώτην ἀναλογίην, καὶ ἔχε ὡσαύτως ἕως ἂν παχυνθῇ. εἶτα ὑλίσας βάλε τὴν ἐρεὰν ὡς τὸ πρῶτον, καὶ ποιησάτω νυχθήμερον ἕν. εἶτα λαβὼν ἀπόπλυνον εἰς οὖρον, καὶ ξήρανον ἐν σκιᾷ. ἔπειτα λαβὼν λακχᾶν[2]) καὶ λαπάθου[3]) λίτρας δ΄, ἔκζεσον μετὰ οὔρου ὡς ληθῆναι τὸ λάπαθον, καὶ ὑλίσας τὸ ὕδωρ θαλάσσιον, βάλε λακχᾶν καὶ ἕψη ἕως παχυνθῇ, καὶ διυλίσας πάλιν τὸν λακχᾶν, βάλε τὴν ἐρεάν. εἶτα πλύνων οὔρῳ, μετὰ ταῦτα ὕδατι, ἔπειτα ξηρανὰς ὁμοίως ἐν σκιᾷ, θυμίᾳ ὄνυξι θαλασσίοις, ἐναποβεβρεγμένοις ἐν οὔρῳ, ἡμέρας δύο.

Die Erläuterung der Einzelheiten gehört nicht hierher; es genügt, aus beiden Stellen die Bestätigung manches früher Gesagten und die Ueberzeugung von der Complicirtheit des Verfahrens gewonnen zu haben.

C. Die aus den drei Hauptfarben d. i. der Tyrischen, der Amethyst- und der Conchylienfarbe combinirten dunklen Purpurarten.

§. 40. Es war natürlich, dass der Luxus die Erfindungsgabe der Purpurfärber steigerte; so kam man

---

[1]) Cf. Arist. H. Anim. VI. c. 13 §. 2, wo es Gaza richtig durch *algae* und muscosa congeries übersetzt. Die Camotiana hat θρύῳ.

[2]) Nicol. Myreps. de Antid. c. 123 (ed. Fuchs. lat. p. 48; ap. Steph. P. III. p. 387 sq.) nennt lacca tinctorum oder infectorum (λάκκα τῶν βαφέων), die vielleicht der Achäischen gleich ist.

[3]) Lapathum rubrum Cretense, ἐρυθρολάπαθον, Drachenblut, lacrima della pianta della dracone. Rosa p. 196.

dahin, die Zahl der Kunstfarben um eine neue Gattung zu erweitern, die wir die combinirten dunklen Purpurarten nennen dürfen, einmal weil sie eben auf einer Combination der Hauptfarben beruhten, und weil sie, als in letzter Instanz durch die Tyrische Farbe bedingt, sämmtlich als Species derselben, also wie diese als dunkle oder Purpurfarben im engern Sinne sich darstellen. Sie sämmtlich dem Tyrischen Purpur und Eine davon zugleich auch dem Amethystpurpur unterzuordnen, giebt uns Plinius selbst die Gelegenheit; denn nachdem er jene beiden künstlichen Hauptpurpurfarben angeführt (XXI. 8, 22), sagt er: Genera tractamus, in species multas sese spargentium.

§. 41. Von diesen Species sind uns nun bekannt:

1. Der Tyrianthin- oder Tyriamethystpurpur, der dadurch entstand, dass man den Wollstoff 1) in der Ianthinmischung, und darauf 2) in der Tyrischen Weise färbte d. h. a) in unreifem Schwarzpurpur und b) in Buccin. Plinius in der Hauptstelle IX. 40, 65 sagt: „Sed alia e fine initia: juvatque ludere impendio, et lusus geminare miscendo, iterumque et ipsa adulterare adulteria Naturae ... Non est satis, abstulisse gemmae nomen amethystum: rursum absolutum inebriatur Tyrio, ut sit ex utroque nomen improbum, simulque luxuria duplex." Diese Sorte erwähnt z. B. Vopisc. in Carin. c. 19: pallio Tyrianthino; Mart. Ep. I. 54: Urbica Lingonicus Tyrianthina.

2. Der Tyrische Conchylienpurpur, dadurch erzielt dass man die Wolle 1) in einer Conchylienmischung, und 2) wiederum Tyrisch färbte, also a) in unreifem Schwarzpurpur b) in Buccin. Plinius fährt an jener Stelle fort: „et quum confecere conchylia, transire melius in Tyrium putant"; er fügt die Vermuthung hinzu: „Poenitentia hoc primum debet invenisse, artifice mutante, quod damnabat: inde ratio nata, votum quoque factum e vitio portentosis ingeniis, et gemina demonstrata via lu-

xuriae, ut color alius operiretur alio, suavior ita fieri leniorque dictus." Da nun die Conchylienmischung wie wir sahen *multis modis* statt finden konnte, so musste auch der Tyrische Conchylienpurpur wieder in mehrere Arten zerfallen; da aber von jenen vielen Weisen, wofern wir uns an Plinius halten, nur 3 mit Sicherheit als gangbar verbürgt werden können, so müssen wir uns auch bei der Zergliederung des Tyrischen Conchylienpurpurs auf die dadurch bedingten 3 Arten beschränken. Diese wären:

a) der Tyrische Heliotroppurpur, gefärbt 1) in Heliotropblau 2) Tyrisch. — b) der Tyrische Malvenpurpur, gefärbt 1) in Malvenblau 2) Tyrisch. — c) der Tyrische Herbstviolenpurpur, gefärbt 1) in Herbstviolengelb 2) Tyrisch. —

3. Der Hysginpurpur, bei welchem die Combination noch weiter ging, indem sie, wenigstens nach der Ueberzeugung des Alterthums (s. ob. §. 6), die Kräuterfärberei hierbei mit der Purpurfärberei verband; die Wolle ward nämlich 1) in Coccum und 2) wieder Tyrisch d. h. a) in unreifem Schwarzpurpur b) in Buccin gefärbt. „Quin et terrena miscere, schliesst Plinius seine Beschreibung, coccoque tinctum Tyrio tingere, ut fieret hysginum." Demnach war der Hysginpurpur, unserm Ponceau oder Carmesin entsprechend[1]), ein Doppelroth, insofern die Coccinfärbung an sich eine scharlachrothe, die Tyrische an sich eine blutrothe Farbe ergab.

§. 42. Man sieht also, dass es sich bei diesen respective 3 oder 5 Farben durchaus nicht um eine Mischung der Färbestoffe, sondern um eine mehrfache Färbung handelt. Es ist nicht gut möglich, dass das Alterthum diese Sorten als *dibaphae* angesehen habe;

---

[1]) Göthe a. a. O. S. 49 setzt ihn dem Letztern gleich, dem Ponceau aber das puniceum oder *φοινικοῦν*, welches wir oben §. 6 mit dem coccineum identificirten.

denn der Tyrische Purpur bestand schon selbst aus einer doppelten Färbung, weshalb er ja auch ursprünglich *κατ' ἐξοχὴν* dibapha genannt wurde (s. oben §. 31); und aus dem Zusatz bei Plin. IX. 39,63: „qualiter nunc omnes paene commodiores purpurae tinguntur" in Verbindung mit XXI. 8, 22 erhellt nur, dass zur Zeit des Plinius die Tyrische Doppelfärbung überall angewandt, und so das Tyrische Roth auch ausserhalb von Tyrus und Phönicien fabricirt wurde[1]). Da nun bei jenen 3 combinirten Purpursorten, der Tyrischen Doppelfärbung in 2 einfachen Färbestoffen (unreifem Schwarzpurpur und Buccin) eine einfache Färbung entweder in einem gemischten Färbestoffe (Ianthin-, Conchylienmischung) oder in einem einfachen (Coccum) vorauf ging: so beruhen dieselben in der That auf einer dreifachen Färbung. Auf sie geht daher wohl „das crines ter satiati" bei Cassiodor I. 2.

Entwickelungsstadien der Purpurfärberei.

§. 43. Aus unserer Betrachtung des Purpurfarbensystems stellt sich zugleich mit Nothwendigkeit der geschichtliche Gang heraus, welchen die Purpurfärberei in der Ausbildung desselben nahm.

1. Zuerst ward offenbar, was auch durch die bekannte Tradition von dem Hunde sanctionirt ist (Cassiod. I. 2. Poll. On. I. c. 4 segm. 45 sq. Chron. Pasch. p. 43 C, ed. Bonn. p. 78 sq. Achill. Tat. de Leuc. et Clit. amor. II. 11 u. A.)[2]), der rothfärbende Saft der kleineren Purpurschnecken entdeckt und angewandt; deshalb blieb die röthliche Farbe, weil sie die ursprüng-

---

[1]) Dass jede Sorte überall gefärbt werden konnte und gefärbt ward, beweist auch Plut. Cat. maj. c. 8 med.: *οἱ βαφεῖς*, sagt Cato, *ταύτην* (sc. *πορφύραν*) *μάλιστα βάπτουσιν, ᾗ χαίροντας ὁρῶσιν.*

[2]) Den Ursprung derselben leitet Bochart p. 740 aus einer Paronomasie her, indem sprengen oder färben *chelab* und der Färber *chilab* hiess, der Hund aber *cheleb.*

liche und auch später noch vielfach massgebend war, durch alle Zeiten hindurch mit der Vorstellung der Purpurfarbe wesentlich verknüpft. Es kann daher nicht wundern, dass wenn im Allgemeinen von der Farbe des Purpursaftes die Rede ist, als der Grundton derselben meist das Röthliche hervorgehoben wird (s. oben §. 17 g. E. die Stellen aus Nonius, Gellius und dem Anonymus bei Muratori). Bald musste man aber auch mit dem schwarzfärbenden Saft der grösseren Purpurschnecken bekannt werden, und so bezeichnet die unmittelbare Anwendung der beiden natürlichen Purpurfarben das erste Stadium in der Entwickelung der Purpurfärberei.

2. Durch die Entdeckung des scharlachrothen Saftes der Trompetenschnecke trat in der Buccinfarbe ein neuer natürlicher Färbestoff hinzu. Allein die Erfahruug, dass das Buccin an sich allzuleicht wieder ausging, musste die ersten künstlichen Combinationsversuche mit den einfachen oder natürlichen Färbestoffen, durch Doppelfärberei und durch Mischung, veranlassen. So entstanden der Tyrische und der Ianthinpurpur, die beiden Hauptpurpurfarben, deren Erfindung das zweite Stadium charakterisirt.

3. Die Idee der Verdünnung der natürlichen Färbestoffe und ihrer Vermischung mit fremdartigen Substanzen war offenbar eine künstlichere, und somit die Erzeugung der dritten Hauptart, der Conchylienfarbe sammt ihren verschiedenen Species, ein weiterer Fortschritt; ihre Anwendung bezeichnet das dritte Stadium.

4. Endlich gelangte man dahin, wie im zweiten Stadium die natürlichen oder einfachen, so nunmehr auch die künstlichen und zusammengesetzten Farben selbst wieder untereinander zu combiniren. So entstanden der Tyrianthin- und die verschiedenen Sorten des Tyrischen Conchylienpurpurs; neben ihnen aber als Gipfel der Combination, als Vereinigung der Land- und Seefarben, der Kräuter- und Purpurfärberei, — der Hysginpurpur. Mit

der Erfindung dieser 5 Tyrischen Species beginnt der höchste Aufschwung der Kunst und das vierte Stadium der Purpurfärberei überhaupt.

§. 44. So sieht man, wie allmählig die Bedeutung der Purpurfarbe sich mehr und mehr ausdehnte, und ursprünglich nur eine einzige Farbe bezeichnend, in Folge weiterer Entdeckungen und Erfindungen, zuletzt unter ihrer Firma eine so grosse Mannigfaltigkeit von mehr künstlich abgeleiteten als natürlich gewonnenen Farben vereinigte, dass wir die Summe derselben kaum annähernd zu schätzen, viel weniger apodiktisch zu bestimmen im Stande sind. Aber der Grundton des Röthlichen im Sinne des Alterthums blieb allen diesen Farben gemein, indem er nur — nach der einen Seite hin, sich verdichtend und verdunkelnd, bis in's Schwärzliche hinaufstreifte, — nach der andern, sich verdünnend und aufklärend, bis zum Weisslichen oder Hellen herab (nicht aber bis zum wirklich Weissen) sich abstufen mochte. Und diese Stufenleiter entspricht in der That wesentlich der weiten und umfassenden Bedeutung von *rubor*, wie sie die spätere Zeit aufstellt. Gellius a. d. §. 17 a. O. fährt also fort: „has singulas rufi varietates Latina oratio . . . significat una ruboris appellatione . . . Fulvus enim et flavus, et rubidus, et phoeniceus, et rutilus, et luteus, et spadix, appellationes sunt rufi coloris, aut acuentes eum quasi incendentes, aut cum colore viridi miscentes, aut nigro infuscantes, aut virenti sensim albo illuminantes[1]).

§. 45. Machte diese Mannigfaltigkeit der Abstufunfungen die Unterscheidung der Purpurfarben von den Land- oder Kräuterfarben an sich schon schwierig: so

---

[1]) Man vgl. über ἐρυθρόν oder *rufum* als das Geschlechtswort aller rothen Farbe Göthe a. a. O. S. 49. „Die Alten, sagt er S. 46, lassen alle Farbe aus Weiss und Schwarz, aus Licht und Finsterniss entstehen. Sie sagen, alle Farben fallen zwischen Weiss und Schwarz und seien aus diesen gemischt."

ward diese Schwierigkeit vornehmlich noch dadurch erhöht, dass die billigere Kräuterfärberei sich bemühte, die verschiedenen Purpurfarben durch vegetabilische Substanzen nachzuahmen, und dass man auch diese Nachahmungen öfters, freilich nicht technisch, sondern nur abusive, als Purpur bezeichnete. Ausser den schon angeführten Stellen des Plinius, beziehen sich auf dieselben wohl auch Horat. Epist. I. 10: „Non qui Sidonio .... vero distinguere falsum" — und Clem. Alex. Paed. II. 10 p. 204 D: *τὰς δολερὰς βαφάς*. — Hieraus erklären sich nun, als Unterscheidungen des ächten Purpurs von jenem unächten, die Bezeichnungen: *πορφύρα θαλαττία, ἁλιπόρφυρος* und zum Theil *ἁλουργός*; ebenso auch die Ausdrücke: *pelagia* für purpura als Schnecke, und *pelagium* so wie *ostrum*[1]) für purpura als deren Saft. Dem Ausdruck *pelagia* scheint, unbeschadet seiner nachmaligen Anwendung und Bedeutung, ein phönicisches Wort zu Grunde gelegen zu haben; ob ein Zusammenhang mit dem ägyptischen Worte ⲃⲉⲗϫ, ⲃⲉⲗϫⲉ, welches im Koptischen für *testa, testaceus* vorkommt, statt gefunden, will ich nur als Frage anregen, nicht entscheiden; doch sind, zumal da zwischen ⲗ und ϫ in der Aussprache sicher noch ein Vocal lag, die Uebergänge *belg, pelg, pelag*, völlig ungezwungen.

V. Die zu färbenden Stoffe und die Art der Färbung.

§. 46. Das vornehmste der bei der Purpurfärberei angewandten rohen Producte war, wie aus den angeführten Stellen schon zur Genüge erhellt, die Wolle; daneben aber auch zweitens die Seide, namentlich seit Justinian deren Zucht in Europa einführte (Beweis ist z. B. L. 1 C. J. quae res venire 4, 40: fucandae atque

---

[1]) Vitruv. 7, 13[12]: Quod ex concharum marinarum testis eximitur, ideo ostrum est vocitatum. cf. Isidor. Etym. XIX. 28.

distrahendae purpurae vel in serico, vel in lana). Die Anwendung der Leinwand kommt nur als nicht beifällig aufgenommener Versuch vor; ausdrücklich sagt Plin. XIX. 1, 5 sq.: Tentatum est tingi linum quoque . . . Velo purpureo ad Actium cum M. Antonio Cleopatra venit. . . Caetero mansit candori pertinax gratia. Der Byssus, als die feinste Gattung des Linnenzeuges, ward daher auch wohl nur ausnahmsweise in Purpur gefärbt; ein Beispiel giebt Ven. Fortun. Poem. VII. 3 v. 275: Veste superposita bis cocto purpura bysso. Das eigentliche Bombycinum, eine Art Seide, aus Würmern gewonnen, in Arabien, Syrien und Cos, wurde seit der Einführung der ächten Seidenzucht ungebräuchlich, und der Ausdruck bezeichnete seitdem, was wir heut zu Tage Baumwolle nennen; dass diese Letztere bei der Purpurfärberei gebraucht worden, dafür giebt es, so viel ich weiss, kein positives Zeugniss; käme der Byssus wirklich, wie Einige behaupten, mit dem Bombycinum im spätern Sinne, und mit dem Gossypion überein: so wäre daraus doch höchstens nur auf einen ausnahmsweisen Gebrauch zurückzuschliessen; mehr als dies darf auch aus der Stelle bei Diod. 2, 59: *ἐσθῆτας δὲ αὐτοὺς κατασκευάζειν ἔκ τινων καλάμων ἐχόντων ἐν τῷ μέσῳ χνοῦν λαμπρὸν καὶ μαλακόν· ὃν συνάγοντας καὶ τοῖς θαλαττίοις ὀστρέοις συγκεκομμένοις μίσγοντας, θαυμαστὰ κατασκευάζειν ἱμάτια πορφυρᾶ* nicht gefolgert werden; denn es handelt sich hier nur um die Bewohner einer fabelhaften Localität, einer glückseligen Insel im Südocean (man denkt dabei an Taprobane oder Ceylon), und der Bericht rührt aus der Feder des genugsam als fabelnd berüchtigten Jambulos her; zwar konnte derselbe eine solche Angabe schwerlich erdenken ohne dass die Purpurbaumwollenfärberei wenigstens eine Möglichkeit war; als Thatsache kann diese aber auch hiernach höchstens nur eine ausnahmsweise oder seltene gewesen sein, da ja die Pointe der ganzen Erzählung über jenes Utopien grade das Aus-

sergewöhnliche sein soll. — Die materie tingibili behandelt übrigens Rosa sehr ausführlich p. 31—122, kürzer Amati c. 31.

§ 47. Die zu färbenden Stoffe wurden nicht im Garne oder gar im Gewebe, sondern roh gefärbt, wie aus dem dabei beobachteten Verfahren selbst genugsam erhellt. Erst aus der Färberei gingen sie also in die Spinnerei über, und von dort in die Weberei. Daher ist auch häufig vom Spinnen der Purpurwolle die Rede, z. B. bei Hom. Od. VI. 306: *ἠλάκατα στρωφῶσ' ἁλιπόρφυρα*; Prop. IV. El. 3 v. 34: Et Tyria in radios vellera ducta suos. Die Wolle wurde vor der Färbung sorgfältig zubereitet, in Kalk eingeweicht, dann so lange gewaschen bis sie blendend rein war, und hierauf in Seifenlauge und ähnlichen Substanzen gesotten, um das Einsaugen der Farbe zu befördern. Dies bezeugt Moses Maimonides (bei Bochart. Hier. P. II. p. 727) mit Bezug auf die Juden: „lanam sumunt, quam in calce maceratam, et subinde lotam, donec sit nitida, in sapone elixant, atque aliis hujusmodi, quomodo infectores solent, ut lana colorem imbibat"; zu den *aliis hujusmodi* mag nun auch wohl die Wurzel der Anchusa gehören (s. ob. §. 34). Daher sagt auch Seneca, es komme viel darauf an, wie lange die Wolle eingeweicht oder gebeizt worden (Quaest. Nat. I. 3 fin.); und daher spricht auch Plinius in Bezug auf die Probefärbung ausdrücklich von ausgefetteter Wolle (vellus elutriatum). Die dergestalt gehörig präparirte Wolle wurde nun sobald der Färbestoff gar war und bei der Probe das gewünschte Resultat ergab, in den Farbenkessel eingetaucht (Moses Maimon. l. c.: Et postquam elixus est [scil. sanguis] lanam in eum immergunt. cf. Plin. IX. 38, 72: donec spei satis fiat, uritur liquor). Die Wolle saugte 5 Stunden lang, wurde dann herausgenommen und gekämmt, und wieder eingetränkt, bis sie den Färbestoff völlig eingeschlürft (Plin. l. c.: Quinis lana potat horis, rursusque mergitur carminata,

donec omnem ebibat saniem). Man sieht also wie vielerlei zu beobachten war, und wie verschieden das Resultat ausfallen konnte, je nachdem man mehr oder minder Sorgfalt auf die Zubereitung der Wolle und des Färbestoffes wandte, je nachdem jene mehr oder minder gebeizt, dieser — wenigstens bei der Conchylienfarbe — dicker und saftiger oder dünner und wässriger war, je nachdem man endlich die Wolle wiederholt oder nur einmal eingetränkt und eingekocht hatte. Daher sagt Seneca l. c. „Sic enim et purpura (d. i. Zeug, Wolle) eodem conchylio non in unum modum exit. Interest, quam diu macerata sit, crassius medicamentum, an aquatius traxerit, saepius mersa sit et excocta, an semel tincta.“ Die Worte des Theoderich bei Cassiod. I. 2: „crines illi lactei carneo poculo bis terque satiati“ scheinen mir nicht sowohl auf die wiederholte Einträukung in denselben Färbestoff, als vielmehr, wie schon bemerkt, auf die doppelte und dreifache Färberei mit verschiedenen Färbestoffen zu deuten (vgl. §. 42 a. E.).

VI. Von der Qualität des Purpursaftes.

§. 48. Wie sehr auch der Erfolg der Purpurfärberei von der Kunstfertigkeit der Färbenden abhing: so wurde derselbe d. h. die Qualität der Purpurzeuge doch wesentlich auch durch die verschiedenen natürlichen Eigenschaften des Saftes der Purpurschnecken bedingt. Diese Verschiedenheit richtete sich

1) nach der Zeit des Fanges. In den Hundstagen sind die Purpurschnecken verborgen; im Frühling legen sie Waben; dann ist ihr Saft am schlechtesten; am besten daher nach den Hundstagen und vor dem Frühling (Plin. H. N. IX. 37, 61. Arist. H. Anim. V. 13, 1. 4).

2) nach den verschiedenen Gegenden. So sagt Plinius IX. 36, 60 (freilich auch sicher mit Rücksicht

auf den Grad der Kunst): der vorzüglichste Purpur sei in Asien der Tyrische (d. i. der Sarranische, der Sidonische nud Phönicische überhaupt)[1], in Afrika der der Insel Meninx (d. i. Gerbi) und der Gätulischen Küste,[2]) in Europa der Lakonische (oder Amykläische).[3]) Dass übrigens alle Meerestheile und Küsten Purpur erzeugten, kann nicht bezweifelt werden; so ist unter anderen auch vom murex Phocaicus (Ovid. Met. 6, 9), Bajanus (Hor. Sat. 2, 4, 32) u. s. w. die Rede.

3) nach der Art des Aufenthaltes, der Lebensweise und Nahrung. So sagt wiederum Plinius IX. 37, 61: Earum (scil. purpurarum) genera, pabulo et solo discreta. (1) Lutense putri limo, et (2) algense enutritum alga, vilissimum utrumque (dahin gehören die heutigen Venetianischen Schnecken, vgl. Amat. not. 44 ad Capell.): melius (3) taeniense, in taeniis maris collectum: hoc quoque tamen etiamnum levius atque dilutius: (4) calculense appellatur a calculo maris[4]), mire aptum conchyliis: et (5) longe optimum purpuris dialutense (dislocense nach Salmas. Exerc. Plin. p. 1133), id est vario soli genere pa-

---

[1]) Daher: murex Tyrius Virg. Aen. IV. v. 262. Tib. 2, 4, 28; m. Sarranus Sil. Ital. 15, 205; m. Sidonius Tib. 3, 3, 18. vgl. ob. §. 31 und Forcellini s. hh. vv.

[2]) Daher: murex Afer Hor. Ep. 2, 16, 36; m. Gaetulus Hor. Ep. 2, 2, 181. cf. Plin. V. 1: exquirantur omnes scopuli Gaetuli muricibus ac purpuris. Mela III. c. ult.: Nigritarum Gaetulorumque passim vagantium ne litora quidem infecunda sunt, purpura et murice efficacissimis ad tingendum. Pollio in Claud. 14. Notit. dign. utriusq. Imper. in partib. Occid. p. 49 sq. ed. Böck.

[3]) Paus. III. 21, 6: *κόχλους δὲ ἐς βαφὴν πορφύρας παρέχεται τὰ ἐπιθαλάσσια τῆς Λακωνικῆς ἐπιτηδειοτάτας μετά γε τὴν Φοινίκων θάλασσαν.* cf. Hor. Od. 2, 18, 7. Ovid. Rem. Amor. 707 sq.

[4]) Cf. Oppian. Halieut. I. v. 314: *πολλὰ μὲν ἐν πέτρῃσι, τὰ δ' ἐν ψαμάθοισι νέμονται.*

stum (hierbei denkt Amati l. c. an die Ufer von Arimini und Ancona).

4) nach dem Farbenunterschiede. Hierher gehören die schon oben bei Gelegenheit des Gegensatzes der natürlichen und der künstlichen Purpurfarben (§. 17) im Text angeführten Stellen aus Vitruvius und Aristoteles. Aus dem Letztern erkannten wir, dass die Grundtypen der Farbe schwarz nnd roth waren, und dass der schwarze Saft sich fand bei den im Meere lebenbenden, den grossen und nördlichen Purpurschnecken, der rothe dagegen bei den an Ufern lebenden, den kleinen und südlichen. Aus dem Erstern sahen wir überdies, dass diese Grundtypen auch Neben- oder Zwischenschattirungen hatten, wodurch sie sich gegen einander abstuften oder mit einander vermittelten; so schattirte sich der schwarze Saft (ater) öfters in's Blauschwarze (lividus), und der rothe (ruber) in's Violette (violaceus). Aus den neueren Untersuchungen endlich ergiebt sich, dass die Farbe sich in der That in's Vielfache modificirt. Wie sich aber in dieser Farbenmannigfaltigkeit der rohen Säfte der eine oder der andere der beiden Grundtypen nimmer verkennen lässt, also hat sich auch sicher in dem präparirten natürlichen Färbestoff, zumal bei der grossen Quantität der hier vereinigten Saftquoten, stets der eine von beiden Typen als der normale geltend gemacht.

§. 49. Dass nun das Raffinement der Kunst alle diese aufgeführten Unterschiede berücksichtigt und möglichst zu deren Vortheil ausgebeutet habe, versteht sich von selbst; doch wie dies in allen einzelnen Fällen geschah, das ermitteln zu wollen wäre Thorheit. Ohne mich also darauf einzulassen, will ich hier nur noch einer besondern Schneckenart, des murex Probianus erwähnen, so genannt weil sie von dem baphiis praepositus Aurelius Probus unter Alexander Severus entdeckt ward; von ihren etwaigen Eigenthümlichkeiten weiss

man Nichts; der damit gefärbte Purpur hiess purpura Probiana, und von Alexander Severus auch Alexandrina (Lamprid. in Al. Sev. c. 40).

VII. Purpurluxus.

§. 50. Zwei Eigenschaften sind es, welchen der Purpur vorzüglich seinen Ruf verdankt: 1) das glänzende schillernde Farbenspiel, das Changeant, wofür die Ausdrücke *αὐγή*, *φέγγος*, lumen, nitor, splendor, fulgor, color in suspectu refulgens, versicolor, splendens, sublucens, florens, micans, ardens u. s. w.; s. z. B. Poll. On. I. 4, 49. Philostr. Icon. I. 28 p. 804. Plin. XXXVII. 9, 40; IX. 38, 62. Liv. 34, 1. Sen. Q. N. I. 5. Ulp. in L. si cui lana D. de leg. III. 32, 70 §. 12. Macrob. Sat. II. 4. Vop. in Aurel. c. 29 (cf. Amat. c. 27 sq.). Eben diese Eigenschaft wird am meisten am Tyrischen Purpur gerühmt (s. ob §. 31). 2) die fast unvergängliche Dauer; Belege hierfür geben z. B. Plin. VIII. 48 über die 560 Jahr alte Prätexta des Servius Tullius; Appian. bell. Mithrid. c. 117, wonach die Chlamys Alexanders des Grossen noch den Pompejus mit Glanz umgab; Plut. Alex. 36 in Betreff des 200 jährigen Hermionicischen Purpurs; cf. Lucret. VI. v. 1072 sqq.[1]) Cassiod. Ep. I. 2, und Amat. c. 29.

§. 51. Dieser seltenen Eigenschaften halber war der Purpur so ausserordentlich gesucht und auf das Mannigfaltigste angewandt. Ganzpurpurne Gewänder, in diesem Falle oft mit Goldborten und Goldstickereien versehen, waren etwas Seltenes und der höchste Grad des Luxus. Gewöhnlich diente der Purpur selbst nur

---

[1]) Purpureusque colos conchylii jungitur uno
Corpore cum lanae, dirimi qui non queat usquam;
Non, si Neptuni fluctu renovare operam des;
Non, Mare si totum velit eluere omnibus undis.

streifenweise oder in Bandform zur Garnirung oder Galonirung, als Besatz, Schnitt, Clavus, Tresse, Saum, Falbel, Franse (cf. Amat. c. 32 — 37). Dies sind die purpuratae vestes, die nur uneigentlich zuweilen gleich den ganzpurpurnen purpureae genannt werden. Auch Decken, Teppiche, Kissen, Tücher, Servietten waren oft ganz von Purpur oder damit besetzt (Amat. c. 46). Ferner bediente man sich desselben als Farbe bei der Malerei (vgl. Schneid. S. 397 f.), bei der Enkaustik, und als Dinte beim Schreiben. Endlich wurde selbst Papier damit gefärbt (cf. Silvest. Paléograph. Livr. 7).

§. 52. Dergestalt wurde der Purpur zu einem der vornehmsten Luxusartikel; denn seine Beliebtheit und die Kostbarkeit des Saftes trieben die Preise in die Höhe. Zur Zeit des Cornelius Nepos, der unter Augustus starb, galt 1 Pfd. Ianthinwolle 100 Denare (d. i. etwa 12 Scudi, 40 Livres, 10 Thlr.), und 1 Pfd. Tyrische mehr als 1000 (d. i. 120 Scud., 400 Liv., 100 Thlr.); s. Plin. IX. 39, 63. Athenäos XII. 31 setzt in Bezug auf eine frühere Zeit den Werth des Purpurs dem des Silbers gleich; Martialis VIII. 10. IV. 61 giebt den Preis einer lacerna von Tyrischem Purpur auf 10,000 Sesterzen an d. i. 2500 Denare oder etwa 250 Thlr. Ein Freund des Sokrates sagt bei Plut. de animi tranquill. p. 470 (T. VII. p. 841 ed. Reisk.): ein Purpurkleid koste in Athen 3 Minen (ἡ πορφύρα, τριῶν μνῶν). Dion Chrysostomos, indem er den Ehrgeiz Derjenigen persifflirt, welche nach hohen und kostspieligen Staatsämtern trachten, äussert sich also: „So gewaltig ist der Kitzel der Hoffart, dass, während man von den Barbaren [d. h. von den auswärtigen, namentlich Asiatischen Kaufleuten, oder mit anderen Worten: auf dem Markte] ein schönes Purpurgewand für 2 oder 3 Minen kaufen kann, — ein solches, sobald man es von Staatswegen begehrt [d. h. als Zeichen einer hohen öffentlichen Würde], gar viele Ta-

lente kostet" [1]). Theophrastos Charact. (*περὶ ἀλαζονείας*) VI (XXIII) schildert, wie sich ein Prahler im Bazar ein Kleid zu 2 Talenten zeigen lässt, was kein anderes als ein purpurnes gewesen sein kann (*ἐπὶ τὰς κλίνας ἐλθών, ἱματισμὸν ζητῆσαι εἰς δύο τάλαντα*). Das Purpurgewand des Prätors für die Megalensischen Spiele musste dem Zweck gemäss von besonderer Kostbarkeit sein, weshalb die Stelle bei Mart. X. 41 v. 5 sq. „Constatura fuit Megalensis purpura centum Millibus" nicht über den Werth des Purpurs an sich entscheidet. Andrerseits kann man es nicht wörtlich nehmen, wenn Clemens von Alexandrien in Bezug auf den Luxus der Weiber sagt (Paedag. II. 10 p. 205 A): „wofern ihr Körper feilgeboten werde, würden sie nicht 1000 Attische Drachmen erlangen; indem sie daher ein einziges Kleid für 1000 Talente erkaufen, geben sie selbst den Beweis, dass sie unnützer und

[1]) Rosa p. 180 führt nur den Namen des Autors und die Stelle selbst nach einer schlechten lateinischen Uebersetzung an; im Original hat er sie niemals vor Augen gehabt, da er ihren Zusammenhang durchaus nicht begreift; auch habe ich die Quelle, aus der er sie entlehnte, wohl entdeckt; es ist Bulenger l. c. p. 621, der ausser jener Uebersetzung auch den Text — obwohl zusammenhangslos und fehlerhaft — anführt, übrigens aber sich ebenfalls auf die einfache Nennung des Autors beschränkt. Erst nach vieler Mühe (ich musste den ganzen Dion durchgehen; denn die Indices sind bekannterweise erbärmlich) ist es mir gelungen, die Stelle zu ermitteln und zu verificiren; sie steht Orat. LXVI (*περὶ δόξης* I) p. 605 (ed. Reisk. T. II. p. 348), und lautet vollständig: *τοσαύτη δ' ἐστὶν ἡ τοῦ τύφου δύναμις, ὥστε παρὰ μὲν τῶν βαρβάρων ἀγοράσεις δυοῖν μνῶν, ἢ τριῶν, καλὴν πορφύραν· δημοσίᾳ δ' εἰ θέλοις, πολλῶν πάνυ ταλάντων ὤνιος. καὶ τὰς μὲν ἐκ τῆς ἀγορᾶς ταινίας, ὀλίγων δραχμῶν· τὰς δὲ ἐκ τῆς ἐκκλησίας, πολλάκις ἁπάσης τῆς οὐσίας.* — Die frühere Manier, nach blossen Namen und nach Uebersetzungen zu citiren, ist überhaupt ein wahrhafter Verderb für die Wissenschaft geworden, an dessen Folgen wir noch lange laboriren werden, da dessen Beseitigung erst allmählig und mit vielem Zeitaufwande, dem sich nur Wenige gern unterziehen, geschehen kann (vgl. ob. die Note zu §. 38).

wohlfeiler sind als ihre Kleider.“ Denn wenn Clemens auch wirklich hier ein Purpurkleid im Sinn hat, so meint er doch sicher kein einfaches, sondern ein durch allerhand Zierrath, durch Goldstickereien u. s. w. vertheuertes; überdies giebt eine blosse Vergleichung, eine Redefigur, ein Wortspiel keinen sichern Halt.

§. 53. Inzwischen sehen wir aus dem Vorstehenden, dass wenigstens zur Zeit des Nepos der Tyrische Purpur zehnmal mehr kostete als der violette; und doch war der Aufwand an Stoff und Arbeit für den Färber bei beiden wesentlich derselbe. Hieraus erkennt man, dass es hauptsächlich die Liebhaberei und der Luxus war, der den Preis des Tyrischen im Handel so ungemein steigerte; denn die Theuerung muss eintreten, wo die Nachfrage grösser ist als die Production, und in der Begier nach dem Theuersten besteht ja eben der Luxus.

§. 54. Man kann sich daher nicht wundern, wenn die Kosten des Käufers in der That weit beträchtlicher waren wie die des Verkäufers. Mit Genauigkeit lässt sich jedoch das Verhältniss nicht nachweisen oder berechnen. Aus Plin. IX. 40, 64 erfahren wir, wofern man die Lesart *pelagii libras* adoptirt, dass 1 Pfd. Purpurmaterie gewöhnlich höchstens 50 Sesterzen, also $12\frac{1}{2}$ Denare ($1\frac{1}{2}$ Scud., 5 Livr., $1\frac{1}{4}$ Thlr.) kostete, und 1 Pfd. Buccinmaterie 100 Sest., also 25 Den. (3 Scud., 10 Livr., $2\frac{1}{2}$ Thlr.). Nun wurden wie wir sahen nach der Hardouin'schen Lesart auf 50 Pfd. Wolle 200 Pfd. Buccin und 110 Pfd. Pelagium zur Bereitung des Ianthin- und des Tyrischen Purpurs genommen; nach jener Taxe würden aber 200 Pfd. Buccin kosten 20,000 Sest. oder 5,000 Den. (600 Scud., 2,000 Livr., 500 Thlr.) und 110 Pfd. Pelagium 5,500 Sest. oder 1,375 Den. (165 Scud., 550 Livr., $137\frac{1}{2}$ Thlr), folglich die 310 Pfd. Materie in Summa 25,000 Sest. oder 6,375 Den. (765 Scud., 2550 Livr., $637\frac{1}{2}$ Thlr.). Demnach kämen auf 1 Pfd. Wolle für $6\frac{1}{5}$ Pfd. Mat. 510 Sest. oder $127\frac{1}{2}$ Den. ($15\frac{3}{10}$ Scud., 51 Livr.,

12¾ Thlr.). Dies wäre über ¼ mal mehr als der Verkaufspreis der Ianthinwolle zur Zeit des Nepos, und etwa der achte Theil des Verkaufspreises der Tyrischen. Hierbei ist nun aber zu bemerken, dass die Einkaufspreise der Schneckenmaterie nicht unwandelbar, sondern je nach Zeit und Umständen, je nach der Qualität und der Ergiebigkeit des Fanges verschieden waren. Plinius giebt in jenen Sätzen das gewöhnliche Maximum an; es gab also auch geringere Preise; die Materie für die Ianthinwolle mochte mithin weit weniger kosten, als die obige Berechnung darlegt. Andrerseits deutet Plinius selbst an, dass die Purpurfischer, Zeit und Umstände benutzend, öfters auch über jenes gewöhnliche Maximum weit hinausgingen und mit der Schneckenmaterie Wucher trieben; mithin konnte also auch umgekehrt die Materie für die Tyrische Wolle den Färbern weit mehr kosten, als unser Anschlag nachweist. Ueberdies hat die Corruption jener Stelle über die Preise der Purpur- und der Buccinmaterie zu so verschiedenartigen Bedenklichkeiten und Hypothesen geführt (s. die Ausleger), dass — wiewohl die Entfernung des Wortes *centenas*, als eines vermuthlich durch das folgende *centenos* bedingten Einschiebsels, das beste Heilmittel zu sein scheint — es immerhin gefährlich bleibt, auf die eine oder die andere Lesart einseitig Schlüsse zu bauen. Wir sehen also, dass es eine Unmöglichkeit ist, zu einem bestimmten Resultat zu gelangen, — und dies zu zeigen war grade unser Zweck. Wir warnen demnach vor so trügerischen Berechnungen, wie sie z. B. Amati c. 49 anstellt. Da derselbe *X libras vellerum* statt *L* liest, so würde gar 1 Pfd. Wolle dem Färber 31 Pfd. Materie kosten, d. i. 2,550 Sest. oder 637½ Den. (76½ Scud., 255 Livr., 63¾ Thlr.), was wenigstens mit dem Verkaufspreis der Ianthinwolle dergestalt ausser allem Verhältniss steht, dass wir darin nur eine neue Bestätigung der Lesart „50“ finden können. Freilich weiss

Amati sich zu helfen. Da nämlich nach den obigen Angaben der Verkaufspreis des Ianthinpurpurs zehnfach geringer war, wie der des Tyrischen, so setzt er auch bei der Bereitung des Erstern ohne Weiteres den Aufwand des Färbers zehnfach geringer an. Durch dieses, doch in der That äusserst naïve Auskunftsmittel, gelangt er (die auf dem Wege liegenden Druckfehler lasse ich unerwähnt) zu dem allerdings verführerischen und verfänglichen Resultate, dass 10 Pfd. Tyrische Wolle dem Färber 840 Scudi, dem Käufer 1200, und dagegen 10 Pfd. violette Wolle dem Erstern nur 84 Scudi, dem Letztern 120 kosteten, indem er für Arbeitslohn und Feuerung oder Holz ganz hypothetisch bei jenen 75 Scudi, bei diesen — merkwürdigerweise wiederum decimirend — 7½ ansetzt, und zu den respective 765 und 76½ Scudi als dem Werthe der Materie hinzuzählt.

§. 55. Wir wollen uns nicht auf alle diese Hypothesen einlassen. Gewiss ist aber, dass ausser dem Arbeitslohn und der Feuerung, die Amati, nach unseren Papyrusurkunden zu urtheilen, jedenfalls zu hoch taxirt, vornehmlich noch in Anschlag zu bringen wären: 1) die Kosten für die zu färbenden rohen Producte selbst; 1 Pfd. Wolle kostete nach Plin. (VIII. 48, 73) bis 100 nummos (30 pavoli), und 1 Pfd. Seide galt vor Justinian einem Pfunde Gold gleich. 2) die Kosten für die anderweitigen Ingredienzen bei Zubereitung sowohl der rohen Producte wie der Färbestoffe selbst. Vor Allem aber ist zu beachten, was Rosa p. 166 sq. sehr richtig hervorhebt, dass die gefärbte Wolle nothwendig schwerer wiegt, als die ungefärbte, dass also z. B. 10 Pfd. roher Wolle, die 20 Pfd. Färbestoff einsaugen, nach der Färbung, wenn nicht 30, doch etwa 20 Pfd. wiegen dürften, wodurch das Verhältniss der Berechnung ein ganz anderes wird. Endlich bemerke ich noch, dass auf die Höhe des Preises der Purpurwaaren natürlich auch die Transportkosten, die Provisionen u. s. w.

einwirken mussten, da sicher in vielen Fällen die Waaren durch mehr als eine Hand gingen. Dies führt uns auf:

VIII. Das Purpurgeschäft.

§. 56. Das Purpurgeschäft gliederte sich seiner Natur nach in verschiedene Zweige, nämlich:

1) Die Purpurfischerei oder der Fang der Purpur- und Buccinschnecken; dieselbe wurde von Fischern getrieben, die ihres Zweckes halber im Griechischen *πορφυρεῖς* (Aelian. Nat. Anim. 7, 34. 16, 1. Poll. On. I. 4, 48. Dion Chrysost. Orat. VII. p. 110 A. Achill. Tat. de Leuc. et Clit. amor. V. 7 p. 109, 17 ed. Jacobs u. A.), im Lateinischen *murileguli* und *conchylioleguli* (C. Theod. 10, 20; C. Just. 11, 7) genannt wurden, aber niemals purpurarii, wie z. B. Carli wähnt (Ant. It. III. p. XXX sq.). Sie waren die Lieferanten der Purpurfärber, denen sie die Schnecken entweder lebend, oder getödtet d. h. als Materie, *medicamen*, Schneckengeweide und Schneckenfleisch verkauften, und bildeten wie wir §. 81—84 genauer sehen werden, bestimmte Körperschaften.

2) Die Purpurpräparation oder die Zubereitung der *medicamina* zu Färbestoffen. Dies war ein Geschäft der Purpurfärber; denn in ihren Werkstätten ging dasselbe vor sich, wie aus mehreren Stellen bei Plinius erhellt z. B. IX. 36, 61, wo er sagt: „persequemur etiam officinas", indem er sich anschickt von der Zubereitung der Schnecken zu reden; IX. 38, 62: „id tingentium officinae ignorant", mit Bezug auf die günstigste Zeit für den Schneckenfang und für Gewinnung der Säfte; XXXVII. 9, 40: „Indicae (sc. amethysti) absolutum felicis purpurae colorem habent: ad hancque tingentium officinae dirigunt vota"; die Färber sind es also, welche die Farbe erzielen, den Färbestoff bereiten (cf. XXXV. 6, 27).

3) Die Purpurfärberei oder die Färbung der rohen Producte in den Purpurfärbestoffen. Davon hiessen im

engern Sinne die Purpurfärber πορφυρόβαφοι (Poll. On. VII. 33, 169). In dem alchymistischen Papyrus zu Leyden (bei Reuvens: Lett. III. p. 66 sqq. No. 66 pag. 12 lin. 8 sq.) geschieht sowohl der Purpurpräparation, πορφυροποίησις oder πορφύρας ποίησις, als der Purpurfärberei, πορφυροβαφή oder πορφύρας βαφή Erwähnung.

4) Der Purpurhandel oder der Verkauf der gefärbten rohen Producte; denn die Purpurwolle wurde ausdrücklich Pfund- und Unzenweise (Plin. IX. 39, 63. Suet. Ner. 32), also nach dem Gewicht d. h. roh verkauft. Schon hieraus erhellt, dass der Purpurhandel ein Geschäft des Purpurfärbers selbst war. Als Purpurverkäufer hatte derselbe eine „taberna purpuraria", und hiess als solcher im Griechischen πορφυροπώλης, wie in unseren beiden Papyrusurkunden, im Lateinischen „negotiator artis purpurariae" (Gruter. 649, 10; bei Orelli n. 4250. Suet. Ner. 32), oder „purpurae venditor" (Macrob. II. 4)[1]. Dass wirklich Purpurhändler und Purpurfärber Eins war, beweist noch — einmal der Umstand, dass in Aegypten zur Bezeichnung Beider ein und derselbe Ausdruck diente, nämlich ⲥⲁⲛϫⲏϭⲉ oder ⲥⲁⲛϭⲏϫⲓ, tinctor, venditor purpurae[2]), — und andrerseits die Wahrnehmung, dass im Lateinischen der Ausdruck *purpurarius*

[1]) Der Verkauf des Schneckendrecks für die Tafeln der Feinschmecker mag allerdings auch von Seiten der Purpurfärber statt gefunden (vgl. Schneider a. a. O. S. 401 f.) und ihnen einen Nebenerwerb verschafft haben. Doch gehörte derselbe vorzugsweise zu dem Geschäft der Purpurfischer, wie schon allein aus Aelian. N. An. XVI. 1 erhellt: ἀνὴρ πορφυρεὺς ὅταν θηράσῃ πορφύραν, οὐκ εἰς ἀνθρώπων τροφήν, ἀλλ' εἰς ἐρίων βαφὴν κ. τ. λ.

[2]) ϫⲏϭⲉ, ϭⲏϫⲓ, ϫⲱϭⲉ, ϭⲏϭ, ϫⲏϭⲓ, ϩⲏϫⲓ, ϣⲉϭⲉ kommt immer nur im Sinne von purpura vor; man hüte sich daher, es mit κόκκος, coccum zusammenzustellen; vielmehr entspricht es dem ungebräuchlichen γόγγος, γόγγη, wovon γογγύλος, γογγύλιος, und durch härtere Aussprache κόγχος, κόγχη, κογχύλη, κογχύλιον = κάχλη, versetzt κάλχη; ⲥⲁ-ⲛ-ϫⲏϭⲉ ist also

zugleich den Präparateur, den Färber und den Verkäufer darstellt. Dies bezeugt vor Allem treffend das Tafel-Monument bei De Lama Iscriz. Ant. p. 98 n. 37; es hat die Gestalt eines länglichen in zwei Theile gesonderten Vierecks, mit einem Frontispiz und Architrav; auf dem Letztern liest man Namen und Stand des Verstorbenen: C. Pupius C. L. Amicus Purpurarius; der erste Theil des Vierecks stellt dessen Büste, und der zweite verschiedene Attribute dar, nämlich eine Spatha oder Spatula, ein länglich breites Instrument, wie es beim Rühren und Mischen der medicamina gebraucht ward, — dann 3 Gefässe oder Flaschen (ampullae), welche augenscheinlich die präparirten (vielleicht besonders auf die Malerei berechneten) Färbestoffe bezeichnen, — ferner 2 gleichartige Gegenstände von verschiedener Grösse, die De Lama für Austern oder Kammmuscheln ansieht (p. 101: due ostriche Pecten o Jacoboea), die aber eher als Abbildungen der zur Purpurfärberei gehörigen Conchylien (cf. Carli Ant. It. III p. XXXI), und zwar der grössern Purpurschnecke (purpura, pelagia) und der kleinern Trompetenschnecke (buccinum) zu betrachten sind, wofern man nicht etwa auch zwei Bündel roher Wolle (und Seide?) darin erkennen dürfte; jedenfalls weist auch dies Attribut auf die Präparation und Färberei; — endlich eine Wageschale, wodurch unverkennbar auf den Verkauf der gefärbten Wolle nach dem Gewichte hingedeutet wird. [1]) Sonach bezeichnet *purpurarius* in der That nicht nur den Purpurfärber, wie

---

so viel wie: qui est a conchyliis i. e. a purpura = *καλχαίνων* (s. ob. §. 5. Not. 2) oder = *purpurarius*. Man vgl. auch §. 39 S. 144 Note 3.

[1]) Sicher ist dies dasselbe Monument, dessen Amati c. 26 in den Worten gedenkt: „Orsatius in Marmor. erudit. part. II. inscriptionem adfert, in qua Purpurarius legitur, et fidem facit, in marmore inscriptionis ampullam quandam et lancem prominentes videri; illam nimirum tamquam purpureum succum excoc-

Gravisi (bei Carli p. XXV) meint, aber auch nicht allein den Purpurhändler, wie Bertoli u. A. anzunehmen scheinen, sondern vielmehr beide zugleich; und daher stellt sich auch in den kaiserlichen Verordnungen die „fucandae atque distrahendae purpurae facultas" als eine vereinigte dar (L. 1 C. Just. quae res venire. 4, 40). Die purpurarii (d. h. also Färber und Verkäufer in Einer Person) werden auch sonst häufig in Inschriften erwähnt; so z. B. bei Gruter. 621, 4: „C. Vari. Philadelphi purpur. de vico Cornelii" (s. ferner Fabretti Insc. ant. 621, 175; 701, 231 cl. Orell. Insc. lat. 4271; Gruter. 649, 9; Bertoli Ant. d'Aquileja p. 257 n. 361; Muratori Insc. p. 949 n. 8; p. 962 n. 6; p. 973 n. 6. 7; p. 982 n. 10). In späterer Zeit gab es darunter nothwendig auch kaiserliche; daher die Inschrift: „Cn. Hiaio Doryphoro purpurario Augusti duplicario" (Murat. Inscript. p. 903 n. 8; in diesen und ähnlichen Fällen bezeichnet der Ausdruck allerdings ausnahmsweise nur den Färber, da ein solcher, wenn er im Solde des Kaisers stand, natürlich Nichts zu verkaufen hatte). An jedem Manufacturorte bildeten die Purpurfärber und -Verkäufer eine Corporation, ein Collegium, das unter der Oberaufsicht und Leitung eines kaiserlichen Procurators oder Präpositus stand; daher die Inschrift: „Q. C. Petronio, M. C. Petronii f. VI viro Aug(ustali) Proc(uratori) baphii Cissae Histriae, et colleg(ii) purpur(ariorum) Cissens(ium) Hystriae patrono T. Coryll(us) Chrysomalus purpurarius Aug(usti) liber(tus)" (Carli Antich. Ital. III. p. XIV, nach der Mittheilung des *Marchese Gravisi* ib. p. XVII. cf. Orelli Inscr. 4272). Baphium bezeichnet ebensowohl die Gesammtheit der Färbereien an Einem Orte, als eine einzelne Fabrik. Ei-

tum et diffusum continentem, istam vero jam purpura tinctam lanam ad vendendum appendentem." Den Orsato selbst, der übrigens nach Carli (l. c. mit dem Citat: Marmi eruditi p. 231) nur eine Beschreibung liefert, habe ich nicht Gelegenheit gehabt einzusehen.

nen „baphiis praepositus" erwähnt Lamprid. in Al. Sev. c. 40, und ihrer Viele die Notitia dignitatum. — Dass es übrigens auch solche Purpurhändler gegeben haben könne, die nicht zugleich Färber waren, will ich nicht in Abrede stellen; nämlich Spediteure, Commissionäre und Zwischenhändler, die von den Färbern eine Waarenniederlage übernahmen, oder von ihnen die Purpurstoffe en gros einkauften, um sie dann wieder en détail zu verkaufen.

§. 57. Mit dem Vertrieb der gefärbten rohen Stoffe schliesst eigentlich das Purpurgeschäft an sich ab. Denn die Verarbeitung derselben, das Spinnen und Weben, war entweder — wie wohl in den meisten Fällen und wenigstens noch bis in das 5. Jahrhundert herab (s. L. 3 C. Th. de vest. holob. 10, 21) — durchaus Privatsache, oder doch nur eine partielle Aufgabe der Garnspinnereien und Webereien überhaupt; dass es eigene Purpurspinnereien und eigene Purpurwebereien gegeben, davon finde ich keine Spur. Das Spinnen und Weben des Purpurs bildete also allem Anschein nach keine selbstständigen Betriebszweige. Zwar scheint es Handlungen gegeben zu haben, wo fertige Purpurzeuge verkauft wurden (Achill. Tat. de Leucipp. et Clitoph. amorib. II. 11 p. 33 ed. Jac.: *ἐώνητο δὲ . . . ἐσθῆτα τὸ πᾶν μὲν πορφυρᾶν*. Leon. Constit. 80: frusta atque segmina . . . divendi. Vgl. die §. 52. citirten Stellen: Plut. de anim. tranquill. T. VII. p. 841 ed. Reisk.; Theophr. Char. *περὶ ἀλαζονείας*. VI, XXIII; Dion Chrysost. Orat. LXVI p. 605; Clem. Alex. Paedag. II. 10 p. 205 A); doch brauchen dies keine ausschliesslichen Purpurhandlungen gewesen zu sein, sondern Seiden-, Baumwollen- oder Wollenwaarengeschäfte überhaupt. In einzelnen Fällen mag übrigens auch Garnspinnerei, Weberei und Verkauf fertiger Purpurzeuge mit dem Purpurfärbereigeschäft selbst verbunden gewesen sein; beweisen lässt es sich indessen nicht.

§. 58. In Bezug auf unsere Papyrusurkunden erkannten wir einmal schon, dass Pachymios es wirklich mit ächtem Purpur zu thun gehabt; denn sonst konnte und durfte er sich nicht officiel Purpurhändler, *πορφυροπώλης* nennen. Nunmehr erkennen wir aus dem Vorstehenden auch andrerseits, dass sein Geschäft wirklich Färberei und Handel zugleich war; denn Beides bezeichnet der damals gangbare koptische Ausdruck ⲤⲀⲠϬⲎⲀⲒ, und zudem stellt er sich ausdrücklich als Inhaber, nicht einer blossen Niederlage, sondern einer Purpurfabrik (*τέχνη*) dar. Dass aber diese Fabrik nicht etwa eine Purpurgarnspinnerei und -Weberei, sondern eine Färberei gewesen sein müsse, bezeugt, abgesehen von der obigen Auseinandersetzung und dem Sinn des koptischen Wortes, auch der Gegenstand des Papyrus II; denn höchstens könnte man darüber in Zweifel sein, ob wirklich wie wir annehmen Brennholz, oder vielmehr wie wir später in Frage stellen werden (Bes. Comm. zu Pap. II. lin. 16—17) rohe Baumwolle gemeint sei; Beides aber findet nur in einer Purpurfärberei, nicht in einer Purpurspinnerei oder-Weberei Platz. Denn in jener war Brennholz ein unerlässliches, rohe Baumwolle wenigstens ein mögliches Bedürfniss; in dieser jedoch Beides ein Unding, weil Feuerung daselbst gar nicht, und Baumwolle wenigstens nicht eher angewandt werden konnte, als nachdem sie schon gefärbt worden, also aufgehört hatte, roh zu sein. Ueberdies stellt sich Pachymios, der demselben Papyrus gemäss, um 20 Goldstücke zu erlegen, ebenso vieler Termine bedarf, keineswegs als so bemittelt dar, um seinem Geschäfte eine grossartige und am allerwenigsten eine so ungewöhnliche Ausdehnung zutrauen oder zumuthen zu dürfen.

IX. Ueber die Lage der Purpurmanufacturen.

§. 59. Es herrscht, wie wir im Eingange sagten,

die Meinung: die Purpurfärbereien hätten sich nur an den Küsten befinden können. Auch Rosa p. 207 behauptet: „non potevano essere sennon sul mare". Und in der That sind die berühmtesten Purpurmanufacturorte des Alterthums in der Nähe der Meere gelegen, wie Tyrus in Phönicien, Kos und Amyklä in Griechenland, Salona in Dalmatien, Cissa in Istrien, Tarent wie Hydrunt, Ancona und Ariminum in Italien, Syrakus in Sicilien, Telo und Narbo in Gallien, die Balearen, die Insel Meninx oder Gerbi in Tripolitana, Alexandrien in Aegypten u. s. w. Allein dies sind eben nur die berühmtesten oder uns zufällig bekannten; die Zahl der uns unbekannten war sicher weit beträchtlicher, und namentlich hat wohl der Orient noch mehr Fabriken besessen als der Occident. Leider hat die Notitia dignitatum, welche in partibus Occidentis 9 Procuratores baphiorum aufführt, in partibus Orientis die Procuratores baphiorum nicht gleicherweise specificirt; eben deshalb sind uns grade im Orient nur ein Paar Manufacturorte dem Namen nach bekannt. Wir haben also einmal das Zufällige unsers Wissens in Anschlag zu bringen, das uns kein Recht giebt zu apodiktischen Behauptungen. Ferner haben wir zu unterscheiden die grossartigen und die geringeren oder Winkelfabriken, und für eine solche halte ich allerdings die Thinitische des Pachymios. Endlich hat man den Wechsel der Zeiten und den im Verlaufe derselben sich offenbarenden Wechsel der Methoden zu berücksichtigen. In den früheren Jahrhunderten nämlich scheint man allerdings am liebsten auf frischer That, d. h. gleich nach dem Fange, die Schnecken benutzt zu haben, und in manchen Gegenden mochte dies vielleicht sogar nothwendig sein, da z. B., wie wenigstens die neueren Untersuchungen ergaben, in Italien die Schnecken schon in den ersten Tagen ihrer Gefangenschaft sterben, und da durch den natürlichen Tod derselben, wie längst die Alten lehrten, die Gewinnung des Saftes vereitelt

wird. So könnte es uns nicht wundern, wenn in diesen früheren Jahrhunderten wirklich, wo nicht alle, doch die meisten Purpurfärber das Meer suchten, um aus dem Frischen und Vollen zu schöpfen. Indessen ist es doch ausgemacht, dass wenigstens in gewissen und zwar ohne Zweifel in den südlichen Gegenden die Schnecken noch 50 Tage in der Gefangenschaft von ihrem eigenen Schleim oder vielmehr von einer Art Moos und Tang, die auf ihren Schalen wächst, leben konnten; Aristoteles im 8ten Buch und Plinius (IX. 36, 60) sagen dies sogar ohne alle locale Beschränkung, und danach zu urtheilen dürften die neueren Ergebnisse nur auf einem Versehen bei der Behandlung beruhen. Wie dem auch sei, mindestens gilt die Angabe des Aristoteles und Plinius sicher von den phönicischen und ägyptischen Gewässern; und es unterterliegt also gar keinem Bedenken, dass man die Schnecken von dem Meere des Delta her mit der grössten Musse und Bequemlichkeit auf dem Nil und den Canälen lebend nach This transportiren konnte. Ueberdies verstand man es schon in alter Zeit, die Schnecken in Reusen aufzubewahren (Arist. V. 13).

§. 60. Nun kam man aber auch wirklich allgemach von jener Methode des Frischfärbens ganz ab; der üble Geruch des frischen Schneckenfleisches gab, wie es scheint, dazu den Anlass. Genug, seit dem 6ten Jahrhundert nach Chr. mindestens war es Brauch, die Schnecken noch 6 Monate lang nach der Tödtung stehen und ausdünsten zu lassen oder gleichsam einzumachen (nicht nach der Abkochung, wie Amati c. 26 und ad Capell. n. 74. 98 durchaus irrthümlich behauptet, sondern im rohen Zustande als Gedärm- und Fleischmasse). Erst dann kamen sie zur Anwendung d. h. zunächst eben zur Abkochung oder Präparation, indem man die eingetrockneten Massen durch Wasser wieder aufweichte. Theoderich der Grosse sagt bei Cassiodor I. 2 ausdrücklich: si perscrutator Hydruntini maris intusa conchy-

lia solemniter condidisset apto tempore, acervus ille Neptunius . . . aquarum copia resolutus[1]), imbrem aulicum flammeo liquore laxaret . . . . Mirum est, substantiam illam morte confectam, cruorem de se post spatia tam longi temporis exsudare, qui vix solet vivis corporibus vulnere sauciatis effluere. Nam, fährt er fort, cum sex pene mensibus marinae delitiae a vitali fuerint vigore separatae, sagacibus naribus nesciunt esse gravissimae, scilicet ne sanguis ille nobilis aliquid spiraret horroris. — Wenn nun diese Methode im 6ten Jahrhundert gebräuchlich war: warum sollte sie es nicht zu Anfange des 7ten, zur Zeit unserer beiden Urkunden gewesen sein? Zur Erklärung derselben bedarf es also nicht einmal der 50tägigen Lebensfrist, die den Purpurschnecken in ihrer Gefangenschaft zugeschrieben wird; Pachymios konnte füglich in aller Musse den nach der jüngern Methode eingemachten rohen Schneckenbrei von den Purpurfischern am Meeresgestade beziehen. Das Dasein einer Purpurfabrik mitten im Binnenlande, zu This in Oberägypten, ist also vollständig gerechtfertigt; auch an dem Dasein Anderer von ähnlicher Lage lässt sich daher nicht zweifeln, und die Meinung: nur an den Küsten hätten sich Purpurfärbereien befinden können, wird dergestalt zugleich durch die Ergebnisse der Theorie und durch wirkliche Thatsachen widerlegt[2]).

---

[1]) Dass das Wasser wieder abgegossen worden, wird zwar nicht gradezu gesagt, ist aber mit Grund vorauszusetzen, wenigstens inwiefern es sich nicht um blosse Conchylienfarben handelte.

[2]) Nachträglich ward ich durch die übrigens äusserst mangelhafte Erörterung bei Bertoli (Ant. d'Aquileja p. 257) auf eine Stelle in der Apostelgeschichte (16, 14; das Citat hat Bert. nicht) aufmerksam gemacht, welche — wie geläufig sie auch den Theologen ist — doch auf unserm Gebiete noch niemals gewürdigt ward, und zu der Thatsache, die unsere Urkunden darbieten, eine interessante Parallele abgiebt. Es erscheint nämlich daselbst die Purpurhändlerin (πορφυρόπωλις) Lydia aus Thyatira.

X. Zur Geschichte des Purpurhandels.

§. 61. Mit dem Kaiserreich begannen die Purpurverbote, minder um dem Luxus zu steuern, als weil die Monarchie danach trachtete, den Purpur zu einem Abzeichen der höhern Gewalt zu machen. An diese Verbote knüpfen sich aber bei den Neueren die grössten Missverständnisse. Den nothwendigen Distinctionen nicht gewachsen oder ihrer sich überhebend, hält man den Purpur im Kaiserreich für absolut verboten. Dieser Irrthum, der wie es scheint durch die Commentatoren des Codex Theodosianus und des Codex Justinianeus zuerst hervorgerufen, und durch die Ausleger der alten Autoren, wie z. B. des Ammianus Marcellinus genährt ward, zieht sich wohl durch alle neueren Schriftsteller hindurch, welche gelegentlich oder ausführlich von diesem Gegenstande handelten; ich erwähne nur Steger (§. 18), Amati (a. v. O. wie wir sehen werden), Rosa (s. z. B. p. 141), der wie häufig so auch hierin seinem unmittelbaren Vorgänger blindlings folgt; ferner Gravisi (b. Carli Ant. It. III. p. XXI. XXV. XXVIII), und Carli selbst (l. c. p. XXXI); überhaupt ist mir aber kein einziger Autor bekannt, der diesen so tiefeingewurzelten Wahn

Wir lernen also zunächst in dieser bedeutenden Lydischen Stadt (Steph. Byz. h. v.) einen neuen bisher nie berücksichtigten Purpurmanufacturort kennen. Nun lag aber Thyatira keineswegs unmittelbar am Meere, sondern von dem nächsten Punkte desselben 30—50 Röm. Mill. oder 6—10 geogr. Meilen entfernt, wie sich aus der durchschnittlichen Berechnung der bei Mannert aufgeführten Distancen ergiebt (Th. VI. 3. S. 382; vgl. dessen Karte von Kleinasien); und somit wird ferner unsere oben dargelegte Ansicht durch ein neues Argument verstärkt, dessen Kraft, wie sich von selbst versteht, dadurch nicht geschwächt werden kann, dass die Entfernung der Stadt This vom Mittelländischen oder auch nur vom Rothen Meere allerdings eine weit beträchtlichere war.

nicht theilte. Man hat namentlich zwei Verwechselungen begangen: einmal hat man nicht darauf geachtet, ob bloss von ganzpurpurnen Gewändern, oder auch von jeglichem Purpurschmuck, Besatz, Streifen, Fransen und dergl. mehr, — und andrerseits ebensowenig, ob wirklich von allen oder nur von bestimmten Purpurfarben die Rede ist.

Wir stellen nun von vorn herein das allen bisherigen Annahmen diametral zuwiderlaufende Resultat hin, dass der Purpurhandel als solcher oder im Ganzen niemals verboten war. Die Beweise werden sich klar und fasslich von selbst darbieten, wenn wir die Entwickelung jenes Prohibitivsystems, so weit uns dasselbe bekannt ist, in historischer Folge betrachten.

§. 62. Schon Cäsar beschränkte das Tragen der vollständigen Conchyliengewänder; Suet. Caes. 43 sagt: Lecticarum usum, item conchyliatae vestis et margaritarum, nisi certis personis et aetatibus, perque certos dies, ademit. Hier sehen wir 1) das Tragen der eigentlichen Purpurgewänder ward gar nicht beschränkt, wahrscheinlich weil sie wegen der grossen Kosten so schon nicht allzuviel getragen wurden. 2) ging das Verbot schwerlich gegen den Conchylienpurpur überhaupt, sondern nur gegen die ganz und gar daraus gefertigten Kleider; und 3) würde das Tragen derselben nicht einmal völlig untersagt, sondern eben nur durch gewisse Bedingungen beschränkt (cf. Euseb. Chron. ex interpr. Hieronym. Lib. Post. ap. Scalig. p. 152: prohibitae lecticis margaritisque [die conchyliatae vestes sind übergangen], quae nec viros nec liberos haberent, et minores essent annis quinquaginta quinque).

§. 63. Augustus gebot, nur den ein Amt bekleidenden Senatoren solle ein Purpurgewand (d.i. ein ganzpurpurnes) gestattet sein. Dio Cass. 49, 16: *τήν τε ἐσθῆτα τὴν ἁλουργῆ μηδένα ἄλλον, ἔξω τῶν βουλευτῶν τῶν ἐν ταῖς ἀρχαῖς ὄντων, ἐνδύεσθαι ἐκέλευσεν. ἤδη γάρ τινες καὶ*

τῶν τυχόντων αὐτῇ ἐχρῶντο. Sturz hat mit Unrecht die Conjectur von Casaubonus ad Suet. Caes. 43: *τῶν τε ἐν ταῖς ἀρχαῖς* aufgenommen; sie ist ganz widersinnig und wahrscheinlich aus dem Bedenken hervorgegangen, dass doch alle Senatoren einen latus clavus von Purpur trugen, mithin ihnen allen und nicht bloss den beamteten der Purpur erlaubt gewesen sei. Das ist zwar richtig; allein auch alle Ritter trugen wenigstens einen angustus clavus von Purpur, und doch wird ihrer in der obigen Verordnung gar nicht gedacht; daraus aber ersieht man eben, dass es sich hier überhaupt nicht um togae purpuratae oder purpura clavatae handelt, wie sie alle Senatoren trugen, sondern um togae purpureae, um ganzpurpurne, wie sie schon der Kosten halber sicher niemals von allen Rathsherren gebraucht wurden, wohl aber von manchem *τυχών*, der mehr Geld als Würde hatte. Dass ferner von den Purpurfarben im engern Sinne, im Gegensatz zur Conchylienfarbe, die Rede ist, macht das *ἁλουργῆ* durchaus wahrscheinlich. Uebrigens kaufte in jener Zeit der Kaiser noch so gut wie jeder Andere seinen Purpurbedarf bei den Purpurhändlern, wie aus Macrob. II. 4 erhellt.

§. 64. Inzwischen griff die Verordnung des Augustus nicht durch, und Tiberius schlug daher, seiner Natur getreu, den Weg der List ein, indem er selbst den Purpur ablegte, und so die Römer zwang ein Gleiches zu thun. Dio 57, 13: *καὶ ἐπειδή γε πολλῇ ἐσθῆτι ἁλουργεῖ καὶ ἄνδρες συχνοὶ (καίπερ ἀπαγορευθὲν πρότερον) ἐχρῶντο* (man sieht, wie wenig sich von jeher die Leute an solche Verbote kehrten), *διεμέμψατο μὲν οὐδένα, οὐδὲ ἐζημίωσεν· ὑετοῦ δὲ ἐν πανηγύρει τινὶ γενομένου, φαιὰν μανδύην ἐπενέδυ. κἀκ τούτου οὐκέτ᾽ οὐδεὶς αὐτῶν ἀλλοῖον ἔσθημα λαβεῖν ἐτόλμησε.*

§. 65. Doch auf die Dauer fruchtete auch dies nicht. Da liess endlich Nero ein Edict gegen den Gebrauch des Tyrischen und des Amethystpurpurs, also gegen die

künstlichen Purpurfarben im engern Sinne ergehen, und setzte es mit Strenge durch, indem er bei der ersten geringen Uebertretung alle Kaufläden schloss, und Waaren und Vermögen confiscirte. Suet. Ner. 32: quum interdixisset usum amethystini ac Tyrii coloris, summisissetque qui nundinarum die pauculas uncias venderet: praeclusit cunctos negotiatores. Quinetiam inter canendum animadversum matronam e spectaculis, vetita purpura cultam, demonstrasse procuratoribus suis dicitur, detractamque illico, non veste modo, sed et bonis exuit (cf. Oros. 7, 7).

§. 66. Nach Nero's Tode herrschte aber lange Zeit hindurch wieder volle Freiheit. Marcus Aurelius und Pertinax verkauften sogar öffentlich die kaiserlichen Garderoben (Capit. in Marc. 17; in Pert. 8). Al. Severus trieb förmlichen Handel mit Purpurstoffen; denn schon unter ihm scheinen die Purpurmanufacturen mit einer Realabgabe besteuert gewesen zu sein; Lampridius (Alex. Sev. c. 40) sagt: purpurae clarissimae non ad usum suum, sed ad matronarum, si quae aut possent, aut vellent, certe ad vendendum, gravissimus exactor fuit. Daher tritt auch schon unter ihm sowohl ein procurator baphiorum (l. c.), wie ein rationalis (Einnehmer) purpurarum oder purpurariarum auf (Orelli Inscr. 2952: „provinc. Achajae et Epiri et Thessaliae rat. purpurar.“). In den nächsten Zeiten, vielleicht unter Gallienus, wurde allem Anschein nach den Weibern das Tragen der Purpurgewänder im engern Sinne untersagt; Aurelianus aber gab ihnen die Erlaubniss dazu zurück. Idem concessit, sagt Vopiscus in Aurelian. c. 46, ut blatteas matronae tunicas haberent, et ceteras vestes; cum antea coloreas habuissent, et ut multum oxypaederotinas (cf. c. 29: cum matronae, atque ipse Aurelianus, jungerent purpuras suas).

§. 67. Zu Anfange des 3ten Jahrhunderts war, wie man aus Clemens von Alexandrien sieht (Paedag. II. 10) der Purpur im freiesten Verkehr; der grösste Luxus wurde

damit getrieben. „Ich schäme mich, ruft Clemens aus (p. 202 fin. 203 A), wenn ich so viele Schätze verschwenden sehe, um die Schaam zu bedecken“. Wir erfahren ferner durch ihn (p. 204 C.), dass auch damals immer noch vornehmlich der Tyrische und Sidonische Purpur, so wie nächstdem der Laconische oder Amykläische, beliebt und begehrt war[1]).

§. 68. Einen bedeutsamen Fortschritt der kaiserlichen Tendenzen nehmen wir zur Zeit Constantin's des Grossen wahr. Unter ihm bestand schon eine eigene kaiserliche Purpurmanufactur, wie aus L. 2 Cod. Just. de murileg. 11, 7 erhellt: „Baphii et gynaecii, per quos et privata nostra substantia tenuatur“ (cf. Gothofr. ad h. l.). Die baphii sind die ministri tingendae oder fucandae Imperatoris purpurae (cf. Ammian. 14, 9, 7). Der kaiserliche Fabrikort war Tyrus, worüber nach L. 18 C. Th. de murileg. 10, 20 cl. L. 5 C. J. de vest. holob. 11, 8, und nach Ammian. l. c. gar kein Zweifel bleiben kann. Auch Euseb. hist. eccl. VII. c. 32 init. erwähnt die *ἐπιτροπὴ τῆς κατὰ Τύρον ἁλουργοῦ βαφῆς*. Mit der Purpurfärberei daselbst war auch eine kaiserliche Spinnerei und Weberei verbunden (L. 2 C. J. de murileg. Ammian. l. c.). Es versteht sich aber von selbst, dass ausser und neben dieser kaiserlichen Manufactur zu Tyrus, noch eine Menge von Privatmanufacturen durch das ganze Reich bestanden (den Beweis würde allein schon die Not. dign. liefern), und dass diese Letzteren nur eine Abgabe in Purpurstoffen zu leisten hatten. Constantin gedenkt der Purpurhändler (negotiantes purpurarii) ausdrücklich in L. 7. C. J. de excusationib. 10, 47, indem er sie secundum veterem consuetudinem von allen Aemtern frei spricht (ab omni munere immunes). Dies zeigt aber auch

[1]) *διὰ ταύτην γοῦν τὴν πορφύραν ἡ Τύρος καὶ ἡ Σιδὼν καὶ τῆς Λακωνικῆς ἡ γείτων τῆς θαλάσσης ποθεινόταται· ἀνάγονται δὲ εὖ μάλα καὶ οἱ βαφεῖς αὐτῶν, καὶ οἱ πορφυρευταί, καὶ αὐτὰ τὰ κογχύλια, διὰ τὸ αἷμα τούτων ἐξανθεῖν τὴν πορφύραν.*

zur Genüge, dass in L. 2 C. Th. de excus. artificum 13, 4 (vom Jahre 337) nicht *blattiarii* zu lesen ist; denn ein und derselbe Kaiser wird doch nicht ein und dasselbe Gewerbe gleichzeitig zweimal unter zwei verschiedenen Rubriken freisprechen. Wirklich steht auch im Cod. Just. in demselben Gesetze (L. 1 C. J. eod. tit. 10, 64) nicht *blattiarii*, sondern braccharii und *bractearii*; wahrscheinlich also hat sich in den C. Theod. Jenes für das Letztere eingeschlichen. Dies kann nicht befremden; denn auch in den Glossen kommt die Verwechselung *blattearius* für *bractearius* i. e. *πεταλουργός*, inaurator, vor (s. Gothofr. ad h. l.). — Der Gebrauch des Purpurs war also an und für sich durchaus erlaubt, nur nicht das sogenannte *indumentum regale*, der Purpurmantel, welcher ausschliesslich als Kennzeichen der kaiserlichen Würde dienen sollte (vgl. Ammian. l. c. Lactant. divin. Inst. IV. 7: sicut nunc Romanis indumentum purpurae insigne est regiae dignitatis assumptae).

§. 69. Bis hierher giebt aber auch wohl jeder der Sache nur einigermassen Kundige zu, dass alle Eingriffe in den Purpurverkehr nur in einzelnen zeitweiligen Beschränkungen, in der Auferlegung von directen Realabgaben, und in der Organisirung einer eigenen kaiserlichen Manufactur zu Tyrus bestanden. Dagegen hält man nun dafür, dass mit dem von Gratian, Valentinian und Theodosius ums Jahr 383 erlassenen Gesetze aller Purpurhandel und aller Privatgebrauch des Purpurs wie mit einem Schlage vernichtet worden sei.

§. 70. Dieses wichtige so entschieden missverstandene Gesetz lautet vollständig also (L. 1 C. Just. quae res venire. 4, 40): „Fucandae atque distrahendae purpurae, vel in serico vel in lana, quae blatta vel oxyblatta atque hyacinthina dicitur, facultatem nullus possit habere privatus. Sin autem aliquis supradicti muricis vellus vendiderit, fortunarum suarum et capitis sciat se subiturum esse discrimen.“ Dass nun hierdurch nicht alle Privat-

purpurfärberei und nicht aller Purpurhandel verboten sei, hätte man schon daran erkennen dürfen, dass der allgemeine Ausdruck purpura ein Determinativ (quae — dicitur) erhält; das Verbot betrifft also augenscheinlich nur eine bestimmte Purpurgattung, nämlich die purpura blatta oder deren beide Species: 1) oxyblatta und 2) hyacinthina. Jenen Ausdruck haben wir aber in der That schon oben (§. 33) als Synonym des Tyrischen oder doppeltgefärbten, diesen als Synonym des Amethyst- oder Ianthinpurpurs (vgl. §. 29) erkannt. Es ist bemerkenswerth dass Denys Godefroy in den Noten zu dieser Stelle die Wahrheit ahnt; jedoch ohne sie ganz zu erfassen. Er unterscheidet bestimmt zwischen oxyblatta und hyacinthina, identificirt dieses richtig mit ianthina, erklärt jenes durch oxobapha, rubro tincta, und führt sogar die auf Tyrus weisende Definition von ὄξος bei Suidas an: *ἑψητὸν τὸ ἀπὸ Φοινίκων*; sicher würde er die Identität des oxyblatta mit dem Tyrischen Purpur ganz erkannt haben, wenn ihm seine reiche, staunenswerthe Gelehrsamkeit in jedem Momente gleicherweise gegenwärtig gewesen wäre, oder wenn er grade von dem System der zahlreichen Purpurfarben uud ihrer verschiedenen Fabrikation eine eindringlichere Kenntniss gehabt, und die Bedeutung von blatta als „Blutfarbe" ebenso wahrgenommen hätte, wie sein Sohn Jaques zum Cod. Theod.; da der Letztere, ungeachtet seines herkulischen Fleisses, seinerseits wieder das vom Vater Erkannte unbeachtet liess, so trug die beiderseitige halbe Wahrheit, je mit Irrthümern versetzt, nur Früchte der Verwirrung. — Das Gesetz sagt also nur dies: „Kein Privatmann soll die Befugniss haben, sei es in Seide oder in Wolle, diejenige Purpurgattung zu färben und zu verkaufen, welche Blutpurpur d. i. Hochblut- (oder Tyrischer) Purpur und Hyacinth- (oder Amethyst- oder Ianthin-) Purpur genannt wird." Mithin sehen wir — ein in der That interessantes Ergeb-

niss —, dass das ganze Gesetz des Gratian, Valentinian und Theodosius wesentlich nichts Anderes ist als eine Wiederherstellung des Neronischen, welches ja ebenfalls, wie wir sahen, ausdrücklich den usum amethystini ac Tyrii coloris untersagte; dass folglich nach wie vor alle übrigen Purpursorten, namentlich also die einfache Buccin- und Purpurfarbe, so wie sämmtliche sogenannte Conchylienfarben erlaubt waren. Demnach musste es auch nach wie vor noch Privatfärbereien und Handlungen geben. Die oben aufgeführten 5 combinirten Farben (s. §. 40—42) sind wie schon gezeigt als Species der Tyrischen, und daher auch unbedenklich als verboten zu erachten; und wirklich scheint dies auch unmittelbar aus Cassiodor I. 2 zu erhellen; denn hier ist augenscheinlich von den privilegirten fürstlichen, also den verbotenen Purpursorten die Rede, und diese werden ausdrücklich bezeichnet als crines bis satiati d. i. purpura dibapha oder Tyria, und crines ter satiati d. sind jene combinirten Tyrischen Neben-Species, die ja wie wir sahen durch eine dreifache Färbung erzeugt wurden.

§. 71. Die dergestalt verbotene Purpurgattung, die purpura blatta in ihren beiden Arten, in jenem Gesetze selbst durch supradictus murex bezeichnet, erhielt allmählig den Namen sacer murex d. i. „heiliger Purpur“ (L. 3 C. J. de vest. holob. 11, 8), welches Epitheton bekanntlich der byzantinische Kaiserhof zur Bezeichnung seiner Hoheit in Anspruch nahm. Statt sacer murex erscheint auch der Ausdruck publicus murex (L. 18 C. Th. de murileg. 10, 20), adorandus murex (Cassiod. I. 2), und adoranda purpura (L. 4 C. J. de Cons. 12, 3); daher: purpuram adorare (L. 1 C. J. de apparit. praef. praet. 12, 53; L. 7 C. J. qui milit. poss. 12, 34; Ammian. Marcell. XXI. 9, 8 und XV. 5, 18. cf. Lindenbr. und Vales. ad h. l.) und pur-

12 *

puram venerari (L. 1 C. J. de apparit. praef. Urb. 12, 54).

§. 72. Die nicht erkannte Beschränkung des sacer murex auf zwei Sorten, und der Umstand dass dieselben als wensentlich aus reinen Purpursäften bestehend, nicht nur blatta, sondern wie wir früher gesagt auch purpura *κατ' ἐξοχὴν* genannt wurden, im Gegensatz zu den gemischten und verdünnten Conchylienfarben: dies waren die Anlässe zu allen weiteren Irrthümern. Wenn Amati, der doch überall die Behauptung durchzuführen sucht, dass all' und jeder Purpur verboten worden sei, dessen ungeachtet in der Note 85 zu Capello gelegentlich selbst den Tyrischen Purpur mit dem sacer murex identificirt, so könnte diese Inconsequenz auffallend sein, wäre sie nicht vielmehr natürlich und nothwendig; denn eine falsche Auffassung kann unmöglich dem Widerspruch entgehen. Der Tyrische und der damit nah verwandte Amethystpurpur war anerkannterweise bei Weitem der berühmteste, schönste und kostbarste; Plinius und Strabon (XVI. 2, 23. p. 757: *πολὺ γὰρ ἐξήτασται πασῶν ἡ Τυρία καλλίστη πορφύρα*), alle Schriftsteller des Alterthums überhaupt, Dichter wie Prosaiker, sind seines Lobes voll; kein Wunder also, dass grade dieser Purpur zum sacer murex, und in Folge dessen Tyrus selbst zum kaiserlichen Purpurmanufacturort erhoben ward.

§. 73. Das Raffinement der Kunst wusste übrigens Anfangs das Verbot des Tyrischen und Amethystpurpurs einigermassen zu paralysiren. Schon zur Zeit des Plinius hatte man es namentlich im Transalpinischen Gallien verstanden, den Purpur und besonders, wie Plinius XXII. 2, 3 hervorhebt, die Tyrische und die Conchylienfarbe durch Kräuter nachzuahmen. Auch jetzt bemühte man sich, die beiden beliebten Species des Blattapurpurs durch vegetabilische Substanzen und vermittelst doppelter Färbung herzustellen. Dies glückte dergestalt und die Aehnlichkeit dieser unächten mit den ächten

Farben war so täuschend[1]), dass schon im folgenden Jahrzehend (um 396) Theodosius, Arkadius und Honorius sich veranlasst sahen, auch sie zu verbieten. „Vellera, lautet das Gesetz (L. 3 C. J. de vest. holob. 11, 8), adulterino colore fucata in speciem sacri muricis intingere non sinimus: nec tinctum cum Rhodino prius serico (in a. Manusc. *sericum*, was vielleicht vorzuziehen ist), alio postea colore fucari, dum de albo omnium colorum tingendi copia non negetur: nam capitalem poenam illicita tentantes suscipient." Es wird also hier die Nachahmung des sacer murex untersagt d. i. der purpura blatta oder ihrer beiden Species: Oxyblatta oder Tyria und Hyacinthina oder Amethystina, nicht aber sämmtlicher Purpurfarben, wie man bisher gemeint. Was übrigens der Rhodinus color oder das Rhodinum sericum sei, will auch ich nicht entscheiden; die Bedeutung „Rosenfarbe" scheint mir indessen die angemessenste (cf. Gothofr. ad h. l.).

§. 74. Waren nach dem Bisherigen nur 2 Purpursorten verboten, die übrigen aber auch ferner noch erlaubt: so sieht man dass sämmtliche Privatpurpurfärbereien nach wie vor fortbestehen konnten, und dass dieselben nicht plötzlich entweder aufgehoben oder zu kaiserlichen umgewandelt sein können, wie Amati p. 84 und Andere behaupten. Ueberdies hätte eine solche gewaltsame Aufhebung oder Umwandlung nothwendig in Gesetzen förmlich angekündigt werden müssen, und doch

---

[1]) Freilich wird es indessen noch, wie früher, sichere Mittel der Unterscheidung gegeben haben. Wohl nur wenige Jahre zuvor sagte Themistios (Or. XXI. Explor. ed. Par. 1684 p. 247 B: *ἐξεύρηται ὑμῖν πολλὰ μὲν τοῦ χρυσοῦ, πολλὰ δὲ πορφύρας, πολλὰ δὲ ὑακίνθων βασανιστήρια.* Der Ausdruck *ὑακίνθων*, hier schon an sich auffallend, ist offenbar corrumpirt; denn die drei Dinge, um welche es sich dem Vorhergehenden gemäss handeln muss, sind: Gold, Purpur und Steine; daher empfiehlt sich die Conjectur *αὖ λίθων* (Not. ad h. l. p. 502).

geschah dies nicht. Aber noch mehr! Angenommen sie wären aufgehoben worden, so würde es überhaupt nur noch Eine Purpurfärberei gegeben haben, nämlich die kaiserliche zu Tyrus. Nun aber finden wir ja in der Notit. dign. nicht nur im Occident allein 8 Purpurfabrikorte namentlich aufgeführt und das Bestehen einer Mehrzahl von solchen in der Provinz Afrika angedeutet, sondern ausdrücklich auch darauf hingewiesen, dass deren im Orient ebenfalls eine grössere Anzahl bestanden habe: „In partibus Occidentis. Sub dispositione viri ill. comitis sacrarum largitionum .... Procuratores bafiorum: Procurator bafii Tarentini Calabriae, Proc. baf. Salonitani Dalmatiae, Proc. baf. Cissensis Venetiae et Histriae, Proc. baf. Syracusani Siciliae, Proc. bafiorum omnium per Africam, Proc. baf. Girbitani provinciae Tripolitanae, Proc. baf. insularum Balearium in Hispania, Proc. baf. Telonensis Galliarum, Proc. baf. Narbonensis" (p. 49 sq. ed. Böcking). „In partibus Orientis. Sub disp. viri ill. com. sacr. larg. ... Procuratores bafiorum" (p. 42 ed. Böcking). An eine totale Aufhebung ist also nicht zu denken, und deshalb eben haben auch Amati und die ihm Gleichgesinnten zu der Behauptung ihre Zuflucht genommen: nur ein Theil der Privatfärbereien sei aufgehoben, die übrigen aber in kaiserliche umgewandelt worden, und solche wären alle in der Notit. dign. genannten.[1] Ich dürfte wiederholen, dass dies nicht anders als durch eine gesetzliche Ankündigung geschehen konnte, die doch so viel wir wissen nicht statt fand. Allein ich will die Unhaltbarkeit dieser Ausflucht durch andere Argumente darthun: 1) sieht wohl der gesunde Menschenverstand ein, dass mit der Annahme ei-

[1]) Bulenger in dem Kap. de baphiorum procuratoribus l. c. p. 618—622), welches eine sehr confuse und oberflächliche Compilation ist, glaubt ebenfalls, die baphia hätten nur ad usum principis gedient, und die Purpurverbote wären sogar schon seit Nero allgemeine oder radicale gewesen (cf. ibid. p. 99).

nes radicalen Purpurverbotes das Vorhandensein so überaus zahlreicher kaiserlicher Färbereien in einem eclatanten Widerspruch stehen würde. Wenn die Purpurconsumption sich auf den Hof beschränkte, so konnte doch in Wahrheit der Bedarf nimmermehr so gross sein, um so viele und so grossartige Manufacturen zu beschäftigen; vielmehr musste offenbar eine Einzige zu allen Zeiten für den Bedarf des Hofes ausreichen. Und wirklich lässt sich ja 2) nachweisen, dass wie zur Zeit Constantins, so auch noch ums Jahr 436 und um 500, also nach wie vor der Notit. dignitatum — wenigstens im damaligen Oströmischen Reiche — nur Eine kaiserliche Purpurfärberei, die zu Tyrus bestand. Den Beweis liefert L. 18 C. Th. de murileg. 10, 20 (cl. L. 5 C. J. de vest. holob. 11, 8) und Cassiod. I. 2 — auf Beide werden wir später genauer eingehen — so entscheidend, dass die Gegner selbst und namentlich Amati (s. besonders p. 87) des Widerspruches gewahr und dadurch stutzig werden. Wahrhaft ergötzlich ist die letzte heillose Ausflucht: „alle übrigen kaiserlichen Purpurfärbereien bis auf Tyrus wären inzwischen wieder eingegangen.“ Ich weiss nicht, soll man dies Naïvität oder Verzweiflung nennen. Es wäre in der That doch seltsam, wenn nur in einem einzigen Momente, zur Zeit der Abfassung der Notitia dign., eine zahlreiche Menge von kaiserlichen Purpurmanufacturen bestanden hätte, und doch unmittelbar vorher nur eine einzige und zwar Tyrus, und unmittelbar nachher wieder nur eine einzige und zwar wieder Tyrus. Doch wozu mich weiter auf Widerlegung von Verkehrtheiten einlassen, die unvermeidlich waren, sobald nun einmal die subjective Meinung mit der positiven Ueberlieferung in Widerspruch gerieth, — so wie ja dieser Widerspruch selbst unvermeidlich sein musste, sobald man einmal die Ueberlieferung von dem Verbote zweier Purpurfarben als ein absolutes Verbot aller missverstand und nunmehr auf

diesem Missverständnisse als einer festen Prämisse weitere Folgerungen erbaute. Genug, das einzig vernünftige Resultat ist, dass es nie mehr als Eine kaiserliche Purpurmanufactur in dem ungetheilten und in dem Oströmischen Reiche gab, d. i. Tyrus. Wenn demnach irgendwo von einer Mehr- oder Vielheit von Purpurfärbereien die Rede ist, so dient dies nur zum sichersten Belege dafür, dass wirklich ausser der kaiserlichen auch Privatmanufacturen vorhanden waren, indem eine andere Beziehung als auf Letztere gar nicht möglich ist. Auch die Notit. dign. also liefert diesen Beweis. Die Erwähnung von Procuratoren für Privatfärbereien kann offenbar keinen Anstoss geben; denn das Institut der baphiis praepositi oder baphiorum procuratores war ja schon vorhanden, ehe es noch überhaupt eine kaiserliche Purpurmanufactur gab, wie zur Zeit des Alexander Severus (Lamprid. in Al. Sev. 40); es scheint ursprünglich den Zweck gehabt zu haben, von den Purpurfärbereien die glänzendsten Stoffe als Abgaben für die kaiserlichen Garderoben oder den Schatz einzutreiben (l. c. purpurae clarissimae .... gravissimus exactor. vgl. §. 66), woran sich die Nothwendigkeit einer Beaufsichtigung knüpfte. Diese Nothwendigkeit musste sich zur Zeit der Notit. dign. noch bedeutend gesteigert haben; denn das inzwischen eingetretene Verbot des Tyrischen und Hyacinthpurpurs machte grade bei den Privatfabriken eine stete und scharfe Controlle unerlässlich; überdies aber wurde von den noch gestatteten Purpur- und Conchyliensorten gewiss nach wie vor ein Vectigal, bestehend in den ausgesuchtesten Stoffen, für den Schatz erhoben. Wer etwa das Geschäft des Procurators unter diesen Umständen für allzugering erachtet, für den wiederhole ich hier, dass baphium auch einen ganzen Fabrikort bezeichnet, und man hat sich also z. B. unter baphium Tarentinum nicht eine einzelne, sondern die Gesammtheit der Purpurfärbereien zu Tarent zu den-

ken. Der Procurator war mithin der Vorstand aller Purpurfärber eines Fabrikortes, wie dies aus der schon angeführten Inschrift: „Petronio . . Procuratori baphii Cissae Histriae, et collegii purpurariorum Cissensium Hystriae patrono" erhellt. Nun lässt sich zwar voraussetzen, dass es auch viele vereinzelte Purpurfärbereien gab, wofür ja auch die unsers Pachymios zu This als Beispiel gelten kann; in diesem Falle fand aber auch sicher ein anderes Verhältniss statt, indem dann die verschiedenen einzelnen Fabriken einer ganzen Gegend oder Provinz unter einem und demselben Procurator standen; den Beweis liefert die Notit. dign. selbst, dadurch dass sie einen Procurator baphiorum omnium per Africam aufführt. Man sieht, in dem ersten Falle hatte es der Procurator mit vielen Fabriken an einem einzelnen Ort, in dem zweiten mit einzelnen Fabriken an vielen Orten zu thun und demnach förmliche Inspections- und Visitationsreisen zu machen.

§. 75. Betrachten wir nun die Purpurgesetze, welche jenem Verbote des Gratian und seiner Throngenossen vom Jahre 383 folgten, so werden wir in ihnen überall nur Bestätigungen unserer Interpretationsweise finden.

Da nämlich jenes Verbot nur den Tyrischen und den Amethystpurpur untersagte, so folgerten wir hieraus naturgemäss, dass 1) die einfachen Purpurfarben und 2) die Conchylienfarben nach wie vor erlaubt blieben. Und wirklich wird der erste Punkt durch L. 11 C. Th. de Scenicis, und der zweite durch L. 3 C. Th. de vest. holob. bestätigt.

Denn im Jahre 393 erliessen Theodosius, Arkadius und Honorius das Gesetz (L. 11 C. Th. de Scenicis 15, 7): „Nulla mima gemmis, nulla sigillatis sericis, aut textis utatur auratis. His quoque vestibus noverint abstinendum, quas Graeco nomine alethinocrustas (nicht a Latino Crustas) vocant, in quibus alio (s. alii) admixtus colori puri rubor (al: robur) muricis inardescit.

Uti sane hisdem, scutlatis (i. e. scutulatis s. virgatis), et variis coloribus sericis, auroque sine gemmis, collo, bracchiis, cingulo, non vetamus.“ Die alethinocrustae waren nicht sowohl vestes purpura clavatae, fimbriatae d. i. Kleider von anderweitigen Färbestoffen, aber mit einem Purpurbesatz oder mit Purpurfransen versehen, sondern vielmehr solche, bei denen Purpurfäden als stamen oder als subtegmen neben andersfarbigen angewandt wurden, also purpurdurchwirkte. Der Purpur, um den es sich bei dieser Gelegenheit handelt, wird purus murex genannt, giebt sich also schon hierdurch als unvermischte d. i. natürliche oder einfache Purpurfarbe zu erkennen; und dass diese gemeint sein muss, folgt überdies daraus, dass einmal die Conchylienfarben, da sie gemischte Färbestoffe sind, gar nicht purus murex genannt werden können, und dass andrerseits von dem künstlichen Tyrischen und Amethystpurpur als schon verbotenen Sorten überhaupt nicht mehr die Rede sein kann, selbst wenn dieselben auch purus murex genannt werden dürften, was nicht einmal ausgemacht ist, insofern sie erst durch Doppelfärbung und Doppelmischung — obzwar aus zwei reinen und natürlichen Säften — entstehen. — Wenn nun diese, wie wir sie nennen mögen, halbpurpurnen Kleider ausdrücklich nur den Schauspielerinnen untersagt werden: so sieht man einmal dass sie vorher Jedermann erlaubt waren, und andrerseits dass von der Zeit an diese Erlaubniss ausschliesslich nur jener Klasse von Privatpersonen entzogen wurde. Mit Recht sieht Godefroy (not. ad h. l.) in dem Gesetze überhaupt vornehmlich die Absicht, in Kleidung und Putz die Schauspielerinnen von den würdigen Matronen zu unterscheiden, nebenbei aber auch den Zweck, der ausschweifenden Freigebigkeit namentlich von Seiten der Beamten gegen die Ersteren ein Mass zu setzen. Diese verschwenderische Liberalität der Magistratspersonen und den Purpurluxus der Schauspieler, wie er etwa 50 Jahre

früher in einer Zeit statt fand, wo auch der Tyrische und Amethystpurpur noch nicht verboten war, schildert Vopiscus besonders im Leben des Carinus (c. 19) mit grellen Farben. Uebrigens finden wir, unserer Interpretation entsprechend, wirklich noch im 9. Jahrhundert vestes de alithyno, wie Anastasius Biblioth. (Vit. Pontif. ed. Blanchin. T. I. p. 326 sect. 443 u. a. v. a. O.) sich ausdrückt, im allgemeinern Gebrauch.

§. 76. Im Jahre 424 erliess Theodosius II ein Gesetz (L. 3 C. Th. de vest. holob. 10, 21 cl. L. 4 C. J. eod. tit. 11, 8), wodurch die Anwendung der Conchylienfarbe beschränkt wurde; mithin war dieselbe auch vorher nicht verboten. „Temperent, heisst es, universi cujuscunque sint sexus, dignitatis, artis, professionis et generis, ab hujusmodi speciei possessione, quae soli principi, ejusque domui dedicatur: Nec pallia tunicasque domi [1]) quis sericas contexat aut faciat, quae tincta conchylio nullius alterius (sc. coloris) permixtione contexta sunt: Proferantur ex aedibus, tradanturque tunicae aut pallia ex omni parte texturae cruore infecta conchylii: Nulla stamina subtexantur tincta conchylio: Nec ejusdem infectionis arguto pectine solidanda fila decurrant [2]): Reddenda aerario holobera (s. holovera) vestimenta [3]) protinus afferantur. Nec est, ut quisquam de abjurato pretio conqueratur, quia sufficit calcatae legis impunitas (nec vacet illi curare de quaestu, cui sua salus esse non debet in pretio [4]). Ne quis vero nunc hujusmodi suppressione in laqueos novae constitutionis incurrat: alioquin ad similitudinem laesae majesta-

[1]) Dass nach diesem Gesetze das Spinnen und Weben noch immer zu Hause geschah, haben wir schon oben §. 57 bemerkt.

[2]) S. die vorhergehende Note.

[3]) Der Cod. Just. fügt *virilia* hinzu, was aber ein Einschiebsel zu sein scheint.

[4]) Diese Worte fehlen im Cod. Just.

tis periculum sustinebit." — Die Auslegung dieses Gesetzes hat viel zu schaffen gemacht. So viel ist gewiss, dass der Titel „de vestibus holoberis" grade hierauf sich bezieht. Ueber die Bedeutung von *holobera* oder *holovera* ist man aber nicht einig, indem man es bald mit *holoserica*, bald mit *ὁλοπόρφυρα* für identisch erklärt. Denys Godefroy nimmt im Cod. Just. das Eine, Jaques im Cod. Theod. das Andere an. Mir scheint es, alle darüber bekannten Data wohl erwogen, in der That eigentlich nichts anders als ganzseiden zu bedeuten; weil man aber der Seide als dem kostbarsten rohen Producte naturgemäss auch am liebsten die kostbarste Färbung gab, oder mit anderen Worten, weil die ganzseidenen Gewänder gewöhnlich auch ganzpurpurne waren: so kann es nicht auffallen, wenn man den Ausdruck auch mehrfach, freilich minder richtig, als Ganzpurpur erklärt findet. Der juristische Begriff aber, der doch nothwendig dem Gesetze zu Grunde liegt, kann auf keinen Fall dieser zufällige oder abhängige, sondern muss eben jener eigentliche, ursprüngliche sein; und es handelt sich somit hier offenbar um ganzseidene Gewänder. Das Gesetz, indem es die dem Hofe allein zustehende Kleidung verbietet, untersagt nun namentlich: 1) solche seidene d. i. ganzseidene Gewänder, welche ganz und gar conchylienfarbig sind. Dergleichen sollen fürder nicht mehr privatim gewebt, und die etwa schon vorhandenen an den Schatz ausgeliefert werden. 2) solche seidene d. i. ganzseidene Gewänder, deren Kette (stamina) oder deren Einschlag (arguto pectine solidanda fila d. i. subtegmina) conchylienfarbig ist. Es wird dann im Allgemeinen hinzugefügt: diejenigen ganzseidenen Gewänder, welche diesem Gesetze gemäss dem Schatze auszuliefern seien, sollten unverweilt eingereicht werden, und ohne allen Anspruch auf Entschädigung; dem Säumigen und Hehler drohe die Strafe des Majestätsverbrechens. — Vergegenwärtigen wir uns nun die Verhält-

nisse. In den doppelt kostbaren, zugleich ganzseidenen und ganzpurpurnen Gewändern wollte der Hof ein Zeichen seiner Würde aufstellen; sie mussten daher vor allen dem Privatgebrauch entzogen werden. Der Tyrische und der Amethystpurpur, so wie deren unächte Nachahmungen, waren aber schon seit 383 und 396 gänzlich untersagt [1]); man wandte sich also in dem vorliegenden, vielleicht auch schon in einem frühern Gesetz [2]), gegen die bis dahin in jeder Weise erlaubten Conchylienfarben. Allein obgleich deren Anwendung dadurch mehrfach beeinträchtigt ward, so wurden sie doch an und für sich augenscheinlich keineswegs verboten. Denn 1) richtet sich die Beschränkung ausschliesslich auf die ganzseidenen Gewänder, so dass also z. B. bei halbseidenen, bei wollenen u. s. w. der freie Gebrauch nach wie vor vorauszusetzen ist; und 2) wird die Beschränkung nicht einmal für alle ganzseidenen Gewänder ausgesprochen; denn wenn diejenigen verboten werden, die nullius alterius coloris permixtione contexta sunt oder ex omni parte texturae cruore infecta conchylii: so blieben folglich solche erlaubt, wo das Conchylium mit einer andern Farbe verwebt war oder nur einen Theil des Gewebes einnahm. Wenn daher gleichzeitig die conchylienfarbigen stamina und subtegmina untersagt werden, so

---

[1]) Darum kann auch hier *conchylium* nicht im weitern Sinne (s. §. 5) für allen Purpur genommen werden. Denn da das vorliegende Gesetz offenbar Ausnahmen gestattet, so kann es sich nicht auf radical verbotene Farben beziehen, wie die beiden obigen waren; sonst müssten ja auch von diesen die gleichen Ausnahmen statuirt werden, und unser Gesetz würde also, statt die bisherigen Freiheiten noch mehr zu schmälern, vielmehr dieselben nach einer andern Seite hin, nämlich im Widerspruch zu dem Verbote vom J. 383, neuerdings erweitert haben. Ist dies aber nicht anzunehmen, so folgt mit Nothwendigkeit, dass *conchylium* hier in seiner engern Bedeutung stehen muss.

[2]) Darauf dürfte das „calcatae legis impunitas“ deuten.

kann damit nur der alleinige Aufzug und der alleinige Einschuss von Conchylienfäden ohne irgend eine andere Farbe gemeint sein. Immer also blieb selbst für die ganzseidenen Gewänder noch die grosse Mannigfaltigkeit der conchylienfarbigen Musteranwendung, namentlich der Carrirung, und ausserdem auch, im Gegensatz zu den Kleidern selbst (vestimenta, pallia, tunicae), die Garnirung mit conchylienfarbigen Borten, Fransen, Falbeln und dergl. mehr oder die vestes conchylio clavatae, fimbriatae, limbatae u. s. w., als erlaubt übrig.

§. 77. Wir kommen nun zu dem Gesetze des Theodosius und Valentinian vom Jahre 436, dem wichtigsten nach dem vom Jahre 383. Wir erlangen durch dasselbe die vollständige Gewissheit, dass auch damals noch wie zur Zeit Constantins, nur die Phönicische oder Tyrische Purpurfärberei kaiserlich, alle übrigen also private waren, und mithin der Purpurhandel nach wie vor bestand, nur dass ihm eben der Tyrische und Hyacinthpurpur entzogen blieb. Hören wir zunächst die Worte des Gesetzes, aber nicht in der Verstümmelung des Cod. Just. (L. 5 de vest. holob. 11, 8), sondern in der Aechtheit des Cod. Theod. (L. 18 de murileg. 10, 20): „Quoniam trecentas pene libras blattae sericae clandestina fucatione non sine laesae majestatis crimine coloratas, et adaeratum conchylii non minimum pondus, patefactum est, quaestione prodente, quibus sollemniter artibus, quibus consciis ac ministris metaxa tinguebatur, cum privata (sc. metaxa) et fiscalis aequaliter publico murice tinguebatur: purpurae [1]) nundinas, licet innumeris sint Constitutionibus prohibitae, recenti quoque interminatione vetamus, et dispositione Inlustris memoriae Synesii [2]) revocata, quae perperam infirmata est ab Inlustri (s. Inlustris) memoriae Anisio, a quo

[1]) Mit diesem Worte erst beginnt der Cod. Just.

[2]) Vgl. Gothofr. ad L. 10 C. Th. de Curiosis 6, 29.

subreptum nobis est veritate celata, septimum de scrinio Canonum [1]), quintum de scrinio Tabulariorum ad Bafia Fenicis [2]) per certum tempus mitti praecipimus, ut fraus omnis eorum prohibeatur sollertia, timentium, ne quaesitis multo [3]) sudore stipendiis careant, etiam viginti librarum auri condemnatione proposita." — Es ist in der That unbegreiflich dass die Ausleger, ungeachtet ihre Missverständnisse mit diesem Gesetze in dem klarsten Widerspruch stehen, sich auch hier nicht einmal derselben bewusst wurden. Alle sahen richtig ein, dass das Gesetz an die kaiserlichen Purpurfärbereien gerichtet ist; aber in dem sonderbaren Wahne, dass damals alle Purpurfärbereien kaiserliche gewesen sein müssten, werden sie sämmtlich darüber stutzig, nur die Phönicischen in dem vorliegenden Gesetze genannt zu sehen, ungeachtet doch der Inhalt desselben, wenn er einen Sinn haben soll, augenscheinlich und nothgedrungen auf alle kaiserlichen Purpurfärbereien bezogen werden muss. Aus dieser Verlegenheit suchen die Einen durch Unentschiedenheit, die Anderen durch kecken Trotz zu entkommen. Denys Godefroy zum Cod. Just. giebt sich auf seine Frage: „Cur Phoenices baphia seu officinas tinctorias explorari jubet potius, quam alias?" die ausweichende und kaum zur Sache gehörige Antwort: „Nempe quod ibi pretiosissima purpura, quae dicebatur Tyria." Amati aber (p. 87), einmal im Zuge der Vernichtung begriffen, bricht mit voller Gewalt durch die Schranken und behauptet, auch alle kaiserlichen Purpurfärbereien d. h. alle noch so eben in der Notit. dign. aufgeführten oder angedeuteten seien bis auf diese Eine inzwischen eingezogen. Ueber diese Gewalt-

---

[1]) C. J. septimum de scrinio exceptorum. sextum de scrinio canonum etc.

[2]) C. J. Phoenices.

[3]) C. J. longo.

samkeit könnte man zürnen, wenn man nicht lächeln müsste; einer fernern Widerlegung bedarf es wie gesagt nicht (vgl. §. 74). So weit hätte ruhige Ueberlegung oder vollständige Einsicht in die betreffenden Titel der beiden Gesetzsammlungen nimmer gehen können; so weit ging daher auch Jaques Godefroy nicht, der (ad Cod. Theod.) das *baphia Fenices* schon umsichtiger wie sein Vater erklärt: „nam de hisce, sagt er, specie hujus legis agebatur, eaque praecipua baphia fuêre in oriente"; allein immer ist noch der eigentliche Grund nicht getroffen, nämlich der, dass die Tyrischen Purpurfärbereien die einzigen kaiserlichen waren und dass mithin auch nur von ihnen die Rede sein konnte.

§. 78. Das historische Verhältniss des Gesetzes ist dies. Die beiden künstlichen Hauptpurpurfarben, die Tyrische oder Oxyblatta und die violette oder Hyacinthina, d. h. der Blutpurpur oder blatta überhaupt, waren wie wir gesehen dem Privatgebrauch und dem Handel entzogen worden. Doch um so lüsterner waren die Privatleute nach dem verbotenen Besitz, und die kaiserlichen Purpurfärber (ministri purpurae fucandae) nach heimlichem Gewinn. Es fehlte daher von Seiten dieser Beamten nicht an Unterschleifen, Defraudationen und diebischen Verkäufen (nundinae), obwohl zahlreiche Verordnungen dagegen erlassen waren (cf. L. 10 C. Th. de Curiosis 6, 29). So hatten dieselben nun auch damals gegen 300 Pfund roher Seide von Privatpersonen (privata metaxa) gleichwie die kaiserliche (fiscalis) mit Blutpurpur (blatta), also mit Staatspurpur (publico murice) gefärbt, und überdies eine Quantität kaiserlichen Conchylienstoffes heimlich zu Gelde gemacht. Dieses letztere Vergehen wird offenbar in dem Gesetze als ein geringeres betrachtet und daher auch nur obenhin berührt, das erstere dagegen gewissermassen als Majestätsverbrechen bezeichnet und zum Hauptobject erhoben. Der Grund dieses Unterschiedes ist, nachdem wir einmal den rich-

tigen Gesichtspunkt erkannt, durchaus klar; denn wiewohl beide Vergehen als Veruntreuungen von Staatseigenthum einander gleich scheinen, so betraf doch das Eine nur einen im Uebrigen dem Verkehr freistehenden Stoff, die Conchylienfarbe; das Andere dagegen eine dem Privatverkehr unter Androhung der schwersten und selbst der Todesstrafe untersagte Purpurgattung, die purpura blatta oder den sacer murex. Wie es also in L. 1 C. J. quae res venire 4, 40 heisst: „Sin autem aliquis supradicti muricis (i. e. blattae) vellus vendiderit, fortunarum suarum et capitis sciat se subiturum esse discrimen", so heisst es auch hier: Die 300 Pfd. blattae sericae seien „non sine majestatis crimine" für Privatleute gefärbt worden. Gegen dergleichen Unterschleife, gegen Defraudationen und Feilbietungen des kaiserlichen Purpurs (nundinae, fraus) von Seiten der kaiserlichen Purpurfärber, richtet sich also die gegenwärtige Verfügung, der gemäss fortan der strengern Controlle halber gewisse Hofbeamte in Phönicien oder Tyrus stationirt werden, und für ihren Eifer mit Gehalt und Vermögen haften sollen. Aehnliche Missionen fanden schon früherhin statt, wie aus L. 10 C. Th. de Curiosis 6, 29 vom Jahre 412 erhellt: „antiqua consuetudo servetur, ut Curiosi idonei per diversas regiones atque provincias, litora insuper portusque et loca alia transmittantur, commonitoriis competentibus atque mandatis instructi. . . . Ad quod nos ablatarum Imperialium specierum monuit occasio." Die species Imperiales sind hier nicht, wie Godefroy in den Noten meint, mit dem Purpur identisch, sondern es gehört nur zu denselben unter Anderen auch der kaiserliche Purpur.

§. 79. So viel ist also sicher, es gab auch im Jahre 436 nur Eine kaiserliche Purpurmanufactur, wenigstens — dies müssen wir hinzufügen — im Oströmischen Reich. Denn es wäre möglich, dass seit der Reichstheilung zwischen Arkadius und Honorius, also seit dem

Ende des 4. Jahrhunderts, auch im Occident für das Weströmische Reich eine besondere kaiserliche Purpurfärberei errichtet worden wäre. Dies erscheint sogar bei Weitem annehmlicher, als dass die westlichen Kaiser ihren Bedarf aus der Manufactur der östlichen, etwa durch Kauf oder in Folge eines Staatscontractes bezogen haben sollten. Ist dem nun so, dann dürfte die kaiserliche Purpurfärberei des Occidentes nirgend anders zu suchen sein als zu Hydrunt, wo wenigstens ein Jahrhundert später, um 500, unter dem Ostgothen Theoderich eine königliche erscheint. Hierüber belehrt uns der interessante Brief des Königs selbst an den Vorsteher der dortigen Purpurmanufactur bei Cassiodor I. 2. In demselben wird einmal Hydrunt als der königlich italische Purpurfabrikort mit Tyrus als dem kaiserlich oströmischen dergestalt zusammengestellt, dass man erkennt, sie Beide seien damals die einzigen fürstlichen, also Tyrus die einzige kaiserliche gewesen; ferner wird der zu Hydrunt gefertigte fürstliche Purpur ausdrücklich wie der zu Tyrus bereitete blatta genannt, als adorandus murex bezeichnet und als Merkmal der Herrschaft dargestellt, die Farbe desselben aber, die pretiosissima qualitas, so geschildert, dass man darin wieder nur, in Uebereinstimmung mit Plinius und den Rechtsbüchern, die beiden Sorten Oxy-blatta oder Tyria und Hyacinthina oder Amethystina erkennen kann. „Color, heisst es, nimio lepore vernans, obscuritas rubens, nigredo sanguinea regnantem discernit, dominum conspicuum facit, et praestat humano generi, ne de adspectu principis possit errari.“ Auch kann ja durch das *crines bis terque satiati*, wie wir wiederholen müssen (s. §. 70 zu E.), schwerlich etwas Anderes angedeutet sein, als eben der doppeltgefärbte Tyrische Purpur und dessen dreifachgefärbte combinirte Nebenarten. Als das vornehmste rohe Product tritt ebenfalls die Seide auf; so heisst es: „in illis autem rubicundis fontibus cum albentes co-

mas serici doctus moderator intinxerit.“ Dass die fürstliche Purpurfabrik zu Hydrunt mit der Eroberung Italiens durch Justinian um die Mitte des 6. Jahrhunderts wieder einging, ist auch mir und zwar deshalb wahrscheinlich, weil es in dem ungetheilten byzantinischen Reiche keines zweiten kaiserlichen Purpurfabrikortes bedurfte.

§. 80. Nachdem wir somit die Unhaltbarkeit der bisherigen Annahmen, und die freie Existenz des Purpurhandels, welche der Inhalt unserer Papyrusurkunden im Anfang des 7. Jahrhunderts voraussetzt, auch aus denjenigen Rechtstiteln selbst nachgewiesen haben, die merkwürdig genug jenen unhaltbaren Annahmen zu Stützpunkten gedient: müssen wir nunmehr noch nothgedrungen den Sinn einer Reihe von Gesetzen aus dem Titel *de murilegulis* berichtigen, da das einmal gefasste Vorurtheil auch darin Nahrung zu finden wähnte.

§. 81. Dass die Namen *Murileguli* und *Conchylioleguli* für die Purpurfischer (πορφυρεῖς) synonym sind, beweist L. 15 C. Th. de muril. 10, 20 vom Jahre 425 im Vergleich mit L. 17 eod. tit. vom Jahre 427. Dieselben waren eines Theils unmittelbare Hof- oder Staatsdiener und bildeten als solche eine eigene Hof- oder Staatscorporation (corpus murilegulorum . . ad divinas largitiones . . pertinentium L. 16 C. Th. und L. 13 C. J. h. tit. vom Jahre 426; Corpus publicum L. 16 C. J. h. tit.); nur von ihnen handelt der genannte Titel, sowohl im Cod. Theod. 10, 20 wie im Cod. Just. 11, 7. Andern Theils aber waren sie auch freie Gewerbtreibende, die ebenfalls Körperschaften ausmachten und ehemals steuerfrei waren, seit dem Jahre 372 jedoch so gut wie andere Gewerb- und Handeltreibende Steuern zahlen mussten, wie dies aus dem Gesetze dieses Jahres L. 9 C. Th. de lustr. coll. 13, 1 erhellt: „Omnes jam nunc studio negotiationis intenti, seu Conchylioleguli, seu ex aliquolibet corpore mercatores, ad pensitationem auri, quod negotiatoribus indicitur, compellantur: Beneficium enim

13*

quibusdam datum plebis injuria est. PP. Byrito." Aus der Adresse *ad Leontium Cons. Foenicis* und dem Schlusse *PP. Byrito* folgt, dass sich dasselbe zunächst auf Phönicien bezog. Also bestanden wenigstens damals noch gleichzeitig in Phönicien neben den kaiserlichen auch freie Purpurfischer, und mithin neben den kaiserlichen Purpurfärbereien zu Tyrus auch noch private. Ich sage gleichzeitig; denn L. 5 C. Th. de muril., wo zuerst von den kaiserlichen Purpurfischern gehandelt wird, die doch vornehmlich in der Nähe der kaiserlichen Purpurfärbereien, also in Phönicien ansässig sein mussten, ist vom Jahre 371 datirt. Aus dieser eigenthümlichen Stellung beider Theile gewinnen wir den richtigen, bisher nicht erkannten Gesichtspunkt für die Beurtheilung der betreffenden Gesetze. Es musste nämlich dem Hofe daran liegen, die von ihm abhängige Körperschaft auf alle Weise zu erweitern, die freie dagegen überhaupt und namentlich in Phönicien zu beschränken; denn über jene hatte er volle Gewalt, über diese keine; vermittelst jener konnte er die Purpurfischerei nach eigenem Gutdünken und auf die billigste so wie die zweckmässigste Weise ausüben, statt wie die Privatpurpurfärber von dem guten Willen, der Geschicklichkeit und den Gewinninteressen der freien Fischer abzuhängen. Im Hintergrunde mochte auch schon Anfangs die Absicht, später die Durchführung der Purpurverbote, namentlich eben des Tyrischen Purpurs, wirksam sein. Das Mittel aber, um die abhängige Körperschaft zu heben und die freie zu unterdrücken, sollte auf der einen Seite der Kasten- oder Blutzwang (nexus sanguinis L. 16 C. Th. u. L. 13 C. J. tit. c.), und auf der andern der Steuerzwang sein. Von dem erstern Gesichtspunkte aus erklären sich nun die legg. 5, 14 (11 C. J.), 15 (12 C. J), 16 (13 C. J.), 17 (15 C. J.) C. Th. de muril., wodurch bestimmt wird, dass mit dem Weibe aus einer Familie der kaiserlichen Purpurfischer auch deren Stand erheirathet werde (im

Jahre 371); dass Niemand von diesem Stand sich wieder lossagen könne, vielmehr mit Leib und Gut demselben angehöre (im Jahre 424); dass die Kinder diesem Stande der Mutter folgen, auch wenn der Vater von einem andern ist (425); dass man nur ausscheiden dürfe bei Einstellung eines vollkommen tauglichen Ersatzmannes und mit Ueberlassung der Nachkommenschaft und des Vermögens an die Körperschaft (426); endlich mit Bezug auf das Gesetz vom Jahre 425, dass überhaupt Alle, deren Vater oder deren Mutter der Körperschaft angehörte, an denselben Stand gebunden seien (427). Aus dem zweiten Gesichtspunkt dagegen erklärt sich die L. 9 C. Th. de lustr. coll., wodurch den freien Purpurfischern eine bisher nicht gekannte Steuer auferlegt ward. Das angegebene humane Motiv: „beneficium enim quibusdam datum plebis injuria est", ist nur eine beschönigende Maske, und der wahre Grund der, die freien Purpurfischer den kaiserlichen gegenüber, die natürlich von allen Abgaben frei waren, dergestalt in Nachtheil zu versetzen, dass sie dadurch zum Uebertritt bewogen und so zugleich die Abnahme des freien und die Zunahme des abhängigen Gewerbes bewirkt werden konnte. Die augenscheinlich sehr zahlreiche Corporation der kaiserlichen Purpurfischer ist mit dem Bestehen eines einzigen kaiserlichen Purpurfabrikortes keineswegs im Widerspruch; bei dem äusserst geringen Quantum Saft, das die einzelne Schnecke gab, musste der Bedarf für so ausgedehnte Anstalten als die kaiserlich Tyrischen waren, in der That in's Unglaubliche steigen; heisst es doch auch mit alleinigem Bezug auf die einzige königlich ostgothische Purpurfärberei zu Hydrunt bei Cassiod. I. 2: Quid enim agunt tot artifices, tot nautarum catervae, tot familiae rusticorum? —

Wir müssen einige Momente noch besonders erörtern.

§. 82. Gleich zunächst in dem Gesetz vom Jahre 371 (L. 5 C. Th. de muril.): „Si quis uxorem de fami-

liis Conchylegulorum acceperit, sciat conditioni eorum se esse nectendum“ sieht Godefroy das Motiv: „ne alioquin conchylium destinatum Principis usibus hoc obtentu in privatos usos converteretur.“ Soll dies bloss auf Veruntreuung deuten, so kann man es allenfalls gelten lassen; soll aber damit gesagt sein, dass der Purpur nur dem kaiserlichen, nicht dem Privatgebrauch zugestanden habe, was man nach anderweitigen Aeusserungen des Commentators fast zu glauben versucht wird: so wäre dies in der That ein unbegreifliches Versehen in der Combination, da das erste, überdies fälschlich für radical gehaltene Purpurverbot, erst wie wir sahen um's Jahr 383 erschien.

§. 83. Etwa zwei Jahre nach diesem Verbot, 385 nach Chr., erliessen Gratian, Valentinian und Theodosius das Gesetz (L. 12 C. Th. L. 9. C. J. de muril.): „Si quis naviculam functioni muricis et legendis conchyliis deputatam ausus fuerit usurpare, duarum librarum auri illatione teneatur.“ Hier wird also dem eine Strafe auferlegt, welcher ein zur Purpurfischerei bestimmtes und ohne Zweifel dazu eigenthümlich eingerichtetes Schiff usurpirt. Da der Titel von den kaiserlichen Purpurfischern handelt, so bin ich gern bereit zuzugeben, dass hier auch nur kaiserliche Fangschiffe gemeint und die Motive des Gesetzes die seien: „ne purpurae piscatio in usus principis impediretur“ und: „ne harum navicularum ope privati purpuram sibi legerent“ (Gothofr. ad h. l. Cod. Th.). Allein einmal ist hier der Zusatz des Commentars zu purpuram: „privatorum usibus denegatam“ müssig weil falsch, und um so unbegreiflicher, als doch Godefroy die Purpurverbote, die er in dergleichen gelegentlichen Aeusserungen stets als totale oder absolute gelten lässt, bei der Zergliederung der eigentlichen Purpurgesetze selbst als partielle oder bedingte anzuerkennen öfters sich gezwungen sieht. Und andrerseits folgt doch aus der Beziehung des vorliegenden Ge-

setzes auf die kaiserlichen Fangschiffe nie und nimmermehr, dass es nicht auch andere d. h. private gegeben habe. Godefroy selbst (ad L. 9 C. Th. de lust. coll.) gesteht die gewerbliche Existenz freier Purpurfischer neben der unfreien Kaste der kaiserlichen zu; Jene mussten doch also nothwendig ebenfalls im Besitze von Fangschiffen sein. Demnach ist es nun aber auch völlig verkehrt, wenn Amati p. 85 aus dem vorliegenden Gesetze eine Bestätigung dafür entnehmen will, dass alle Purpurfärbereien damals kaiserliche gewesen wären, anderer Gründe die dagegen zeugen hier nicht wieder zu gedenken. Oder will man etwa behaupten, die freien Purpurfischer seien zwischen 372 und 385 aufgehoben worden? Womit soll das bewiesen werden? Etwa, wie es scheint, durch die blosse Existenz der kaiserlichen Körperschaft im Jahre 385? Allein diese bestand ja auch schon im Jahre 371; und doch fanden wir noch im Jahre 372, also neben ihr, auch die freie. Wozu indess widerlegen, wo Nichts bewiesen, sondern Alles nur missverstanden ist! — Noch will ich über das vorliegende Gesetz eine Vermuthung aufstellen. Es ist aus Aquileja datirt und *ad Principium PP.* adressirt; wenn dieser nun wirklich damals *PP. Italiae* war, so wäre eine nächste Beziehung auf Italien nicht zu verkennen. Dass die phönicischen Purpurschiffe des Fanges halber nach Italien gegangen wären, ist nicht recht denkbar; eher scheint es möglich, dass italische murileguli im Auftrage der Tyrischen Färberei in ihren heimischen Gewässern den Fang besorgten; am Besten würde es sich jedoch reimen, wenn Hydrunt als fürstliche Färberei des Occidentes nicht erst seit der definitiven Reichstheilung, wie wir im Allgemeinen gemuthmasst, sondern vielmehr in Folge der unmittelbar vorhergehenden Mehrherrschaft schon einige Zeit früher, d. i. zur Zeit dieses Gesetzes unter Gratian, Valentinian und Theodosius bestanden hätte. Unserer Argumentation würde

diese Möglichkeit in keiner Weise Abbruch thun; denn einerseits war zu Constantius Zeit in Hydrunt jedenfalls noch keine fürstliche Purpurfärberei, und andrerseits wurde es schon vor dem Ende des Jahrhunderts durch die definitive Theilung sammt dem übrigen Occident von dem Oriente abgetrennt, so dass Tyrus sich doch wieder als der einzige kaiserliche Purpurfabrikort des Ostreiches darstellen musste.

§. 84. Einer beiläufigen Bemerkung kann ich mich hier nicht enthalten. In den Gesetzen der Jahre 371 und 372, als noch keine Purpurbeschränkung statt fand, werden die Purpurfischer, sowohl die kaiserlichen wie die freien, conchylioleguli genannt; dies scheint also um diese Zeit der allgemeinere Ausdruck gewesen zu sein. Seit dem Verbot des dem Kaiserhofe vindicirten Blattapurpurs um's Jahr 383 wurde für diese Sorte die Benennung sacer murex gangbar, und seitdem finden wir die kaiserlichen Purpurfischer lange Zeit hindurch nie anders als murileguli (auch einmal mit dem ausdrücklichen Zusatz: ad divinas, d. i. sacras, largitiones pertinentes) genannt; diesen letztern Umstand scheint daher der erstere bedingt zu haben. Im Jahre 424 wurden auch die Conchylienfarben beschränkt und namentlich die zugleich ganzseidenen und ganzconchylienfarbigen Gewänder dem Hofe allein vorbehalten; seitdem scheint es drang allmählig neben der Benennung murileguli auch die erste allgemeine Bezeichnung wieder durch; in der L. 17 C. Th. de muril. vom Jahre 427 ist zum erstenmale wieder conchylioleguli für murileguli gesetzt; auch diese beiden Umstände dürften demnach in Zusammenhang stehen.

§. 85. Das letzte Gesetz, dessen ich hier besonders zu erwähnen habe, ist das von Arkadius, Honorius und Theodosius II im Jahre 406 gegebene (L. 13 C. Th. de muril. 10, 20. L. 10 C. J. eod. tit. 11, 7): „Lotas in posterum Sericoblattae et metaxae hujusmodi species in-

ferri (scil. aerario) praecipimus, viginti librarum auri condemnatione proposita his, qui scrinium canonum tractant, prioribus etiam ejusdem[1]) officii, si statuta caelestia a quodam passi fuerint temerari." Dies Gesetz sagt offenbar nichts anders als: „die von den Fabriken in den Schatz oder in die Vorrathskammern (Sacrarum Largitionum) zu liefernden blattaseidenen und Metax- (d. i. einfache, ungefärbte Seiden-) Stoffe sollen künftighin stets gewaschen oder gereinigt eingeliefert werden." Dies sieht auch Godefroy (ad C. Th.) ein, und giebt im Ganzen wohl richtig als Grund der Massregel namentlich die Tilgung des üblen Geruches an. In welche wunderbare Hypothesen versteigt sich nun aber wieder Amati, um seine Vorurtheile zu beschönigen! Da nach seiner Ansicht damals all' und jeder Purpur den Privatleuten verboten war und also keine Privatpurpurfärbereien und -Handlungen mehr existirten: so meint er, es wären vielleicht aus Persien her seidene Purpurzeuge durch Kaufleute wiederholentlich eingeschmuggelt worden; durch jenes Gesetz wären nunmehr diese Zeuge nicht nur verboten, sondern sogar befohlen worden, sie an den Schatz auszuliefern (p. 86). Wir gestehen dass es uns schwer ward, als wir diese Deutung lasen, unseren Sinnen zu trauen; denn eine solche Speculation geht doch in der That über den Horizont der vernünftigen Forschung hinaus, und gewiss vermag der Leser so kühnem Schwunge so wenig zu folgen wie wir.

§. 86. Das Resultat, wie es sich aus den Gesetzen des Cod. Theod. und des Cod. Just. vom Jahre 383 bis 436 herausstellt, ist also: 1) Jedenfalls ganz verboten waren die beiden Hauptpurpursorten: Oxyblatta (Dibapha, Tyria) und Hyacinthina (Ianthina, Amethystina), die als reine Purpurstoffe *purpura* im engern Sinne, ἀλουργίς und *blatta* hiessen, als kaiserliches Attribut aber

---

[1]) C. Just. cujuscunque.

sacer murex. 2) Jedenfalls nicht verboten, sondern nur in der Anwendung beschränkt waren die übrigen Purpursorten, namentlich die beliebten sogenannten Conchylienfarben, *conchylia*, welche aus gemischtem oder verdünntem Purpursaft hervorgingen. 3) Jedenfalls gab es demnach Privatpurpurfärbereien und -Handlungen, denen die Färbung und der Verkauf wenigstens des Conchylienpurpurs gestattet war[1]).

§. 87. So lagen die Sachen im 5ten Jahrhundert, so blieben sie bestehen im 6ten; denn Justinian sanctionirte jene Gesetze durch die Aufnahme in seine Sammlung, ohne jedoch neue Beschränkungen hinzuzufügen; ja als ein besonderes Zeichen der fortdauernden Existenz des Purpurhandels dürfte der Umstand gelten, dass Justinian in die Digesten (de leg. III. 32, 91 §. 2) auch den Artikel *de taberna purpuraria* aus Papinian aufnahm. Seitdem scheint man in der Aufrechthaltung der Verbote laxer geworden zu sein. Unter Tiberius II, der von 578 bis 582 regierte, finden wir (s. Cedrenus p. 393 ed. Paris., p. 310 ed. Venet.) grade die Hauptfarbe Oxyblatta, durch Nachgiebigkeit von oben- oder durch Anmassung von untenher, bei den Parteien des Circus in vollem Gebrauch; Tiberius beschränkte denselben von Neuem, gestattete indessen doch das Tragen von 2 Finger breiten Streifen dieser Purpursorte: *γενεθλίου δὲ ἱππικοῦ ἀγομένου*, heisst es bei Cedrenus, *καὶ τῶν μερῶν φορούντων στολὰς σωληνωτὰς ἀπὸ βλαττίου ὀξέως, καὶ χλαμύδας παραπλησίας τοῦ βασιλικοῦ, ἔπαυσε ταύτας φορεῖν*

[1]) Hieraus erklären sich Inhalt und Zeitalter der oben §. 39 erwähnten Pariser Manuscripte; statt die Purpurfärberei überhaupt zu lehren, beschreiben sie nur das Verfahren bei der Conchylienfärberei; sie beziehen sich also offenbar auf diejenige Stellung der Privatpurpurfärbereien, welche seit 383 eintrat, und in welcher denselben wesentlich nur die Conchylienfärberei gestattet war; mithin können sie auch nicht eher als nach jenem Zeitpunkte entstanden sein.

διὰ τὸ μὴ εἰς ἀκαίρους χρείας δαπανᾶσθαι τὰ χρήματα (dies Motiv kann wenigstens nicht das alleinige gewesen sein), *ὁρίσας διδακτυλίους ὄρνας* (hier ist dem Zusammenhange nach augenscheinlich *ἀπὸ βλαττίου ὀξέως* zu verstehen) *ἐν ταῖς στολαῖς αὐτῶν κόσμου χάριν φορεῖν.* Einen ähnlichen Weg schlug später, wie wir gleich sehen werden, Leo VI ein; doch eben deshalb kann jene Concession des Tiberius keine Dauer gehabt haben.

§. 88. Dass nun auch zu Anfang des 7ten Jahrhunderts, 25 Jahre nach Tiberius, unter den Kaisern Phokas und Heraklius, der Purpurhandel und die Privatpurpurfärbereien noch nach wie vor bestanden, das beweisen unsere Papyrusurkunden; — doch allerdings der grössten Wahrscheinlichkeit nach unter den früheren Beschränkungen und namentlich eben mit Ausschluss der Purpurfarben im engern Sinne. Wenigstens wurde das Verbot dieser Letzteren erst gegen den Ausgang des 9ten Jahrhunderts durch eine Constitution Leo's VI, welche Amati nicht kennt, in der Art wieder aufgehoben, dass dieselben zwar nicht als Ganzpurpur, wohl aber in der Form von Streifen und Stücken erlaubt sein sollten.

§. 89. Auch diese Constitutio Leonis (LXXX) ist indessen missverstanden und auf allen Purpur überhaupt bezogen worden, als ob bis dahin all' und jeder Purpur verboten gewesen wäre. Und allerdings hat für den, der einmal in Vorurtheilen und Missverständnissen befangen ist, namentlich die Einleitung etwas Täuschendes, das jedoch bei näherer Besichtigung verschwindet. Unter der Ueberschrift: „Ut purpurae segmenta et particulae in publicis mercimoniis sint. Idem Imp. eidem Styliano" lautet die Verfügung also: „Haud scio qua ratione superioris aevi Imperatores, cum ipsi toti purpura vestirentur, inducti fuerint, uti ne qua omnino purpurae particula venundaretur, statuerent, neque cuiquam talem colorem vendere aut emere permitterent. Ac sane

si integram venire telam illi prohibuissent, aliquam fortasse ejus faciendi non alienam a ratione occasionem habuisse videri possent; at quod segmenta atque frustula, quae utilitatem atque usum neque vendenti neque ementi inconvenientem praebeant, in mercimoniis esse prohibuerunt: id vero quam honestam, et quae subditorum invidentia vacet, illorum judicio praetendet causam? Nam quod aut Imperatoriae Majestatis adversetur eminentiae, aut eam in communem usum devocet, quid quaeso hinc existat? Nos itaque isti decreto non acquiescentes, constituimus, ut purpurae frusta atque segmina, quae magnificentiae speciem aliumve non prohibitum usum subditis praebeant, tam divendi quam emi possint. Decet enim Imperatoriam Majestatem, cum aliis multis modis subditos beneficiis afficiat, eorundem magnificentiae ne invideat." — Es ist zweierlei möglich: entweder bezieht sich das *superioris aevi Imperatores* gradezu auf das Gesetz vom Jahre 383, wodurch nur die purpura blatta, d. i. die *purpura κατ᾽ ἐξοχὴν* im Gegensatz zum *conchylium*, verboten ward, — oder auf uns unbekannte Gesetze der Kaiser des 7ten, 8ten oder 9ten Jahrhunderts, also der unseren Urkunden nachfolgenden Zeit, wodurch etwa der Purpur gänzlich d. i. in allen Farben (also auch in der Conchylienfarbe) und in allen Anwendungsarten untersagt worden wäre. Gegen die letztere Annahme spricht aber 1) dass der hier dem Handel wieder freigegebene Purpur als eine bestimmte Farbe bezeichnet wird (*talem colorem*), was also vielmehr damit stimmen würde, wenn wir unter *purpura* nur *blatta* verstehen. 2) Wenn wirklich in den späteren Jahrhunderten der Purpur gänzlich verboten worden wäre, so hätte es von dem Zeitpunkt ab natürlich keinen Purpurhandel und keine Privatpurpurfärbereien mehr geben können. Dann hätte also Leo durch die vorliegende Constitution den Purpurhandel wieder von Neuem geschaffen; und das ist unglaublich. Denn entweder hätten

in diesem Fall gleichzeitig auch die Privatpurpurfärbereien in's Leben zurückgerufen werden müssen, und davon verlautet ja kein Wort; vielmehr, indem nur gesagt wird „der Verkauf und Kauf solle wieder gestattet sein", setzt dies die Existenz solcher Personen oder Anstalten voraus, welche mit der Weise des Purpurfärbens so vertraut und so vollkommen darauf eingerichtet sind, dass sie in der That nur der Erlaubniss zum Verkauf bedürfen, um unverweilt den Artikel bereiten und dem Publicum feilbieten zu können. Oder es hätte in dem besagten Fall die kaiserliche Purpurfärberei selbst zum Verkauf autorisirt werden müssen, und davon verlautet wiederum kein Wort, obgleich es doch ausdrücklicher Erwähnung Noth gethan hätte; vielmehr ist die Erlaubniss zum Verkaufe in einer solchen Weise vorgetragen, dass man durchaus nicht umhin kann, sie auf Privatpersonen oder Privatanstalten zu beziehen; man beachte namentlich auch das *cuiquam*, worauf doch die Erlaubniss sich zurückbezieht. Leo hat also einmal keine kaiserliche Purpurfärberei im Sinne; Privatpurpurfärbereien geschaffen hat er aber auch nicht; also setzt er deren voraus, und hat mithin überhaupt nicht den Purpurhandel erst von Grund aus wieder in's Leben gerufen. Gab es aber noch Purpurhandel und Privatpurpurfärbereien, so kann auch von den früheren Kaisern des 7ten, 8ten und 9ten Jahrhunderts der Purpur nie gänzlich d. h. in allen Farben und Anwendungsarten verboten worden sein; der Purpur, dessen Verbot Leo aufhebt, muss also eine bestimmte Gattung oder Sorte gewesen sein. Und wirklich lösen sich alle Widersprüche, sobald man unter purpura eben nur *purpura κατ' ἐξοχήν*, die Purpurfarben und Purpurzeuge im engern Sinne versteht, als welche wir, im Gegensatz zu den Conchylienfarben und Conchylienzeugen, Oxyblatta und Hyacinthina oder den Tyrischen und Ianthinpurpur kennen gelernt haben, d. i. also *purpura blatta* oder

der kaiserliche Purpur, der *sacer murex*, das Attribut der *Imperatoria Majestas* im Sinne des Purpurverbotes vom Jahre 383. In Betracht der Thatsachen, Worte und Umstände kann man an dieser engern Bedeutung des Ausdrucks *purpura* bei Leo nicht zweifeln, und seine Constitution ist also wesentlich nichts Anderes, als die Aufhebung des Gesetzes vom Jahre 383, auf welches auch der Ausdruck *isti decreto* deutet. Er gestattet also wieder den Gebrauch der *purpura* κατ' ἐξοχήν, des Tyrischen und Ianthinpurpurs, zwar nicht als Ganzpurpur (ὁλοπόρφυρον) oder tela integra (ὁλόκληρον), wohl aber als segmenta und particulae oder frusta und segmina (μέρη καὶ τμήματα). — Uebrigens ist auch zu beachten, dass für *purpura* in dem griechischen Text ἁλουργίς und ἁλουργόν steht, welche Ausdrücke wir ja in der That für gleichbedeutend mit *blatta* oder purpura im engern Sinne erkannt haben.

§. 90. Wie lange die Verfügung Leo's aufrecht erhalten worden, ist schwer zu sagen; es leuchtet aber ein, dass auch bei ihrer etwaigen Aufhebung immer noch mindestens die Conchylienfarben für den Verkehr frei standen. Jedenfalls finden wir den Gebrauch des Purpurs bei nicht zum Hofe gehörigen Personen — wobei namentlich auf die Kirchenschriftsteller zu verweisen ist — bis auf die Zeiten des Reichsunterganges herab; und jedenfalls war und blieb bis dahin immer nur die bestimmte Sorte blatta der eigentliche kaiserliche Purpur. So schickte noch um 1100, wie Anna Comnena erzählt (III. 10 p. 93 fin. ed. Par., T. I. p. 175 ed. Bonn.), der Kaiser Alexius I einer Uebereinkunft gemäss (συμφωνηθέντα) dem deutschen Kaiser Heinrich alljährlich ἑκατὸν βλαττία. So spricht noch um 1440 Codinus Curopalates (de Off. c. 4 p. 18, 17. 19, 21. 22, 16 ed. Bonn. etc.) mit Bezug auf die Hofbeamten von dem καββάδιον βλάτινον, dem σύρμα βλάτιον, σκιάδιον βλάτιον u. s. w. Dass die Purpurfärberei im Occident in Folge der ger-

manischen, im Orient in Folge der arabisch- muhamedanischen Eroberungen nach und nach (in Aegypten schon um die Mitte des 7ten Jahrhunderts, also bald nach dem Zeitalter unserer Papyrusurkunden) ihren Untergang fand, so dass schliesslich die ganze Kunst verloren ging, kann nicht bezweifelt werden; bis auf den letzten Augenblick aber bestand sie sicher nicht nur von Staatswegen, sondern auch privatim, wenn gleich, in Folge des allmähligen äussern und innern Verfalls, in immer engeren und engeren Kreisen. Wenn daher Amati p. 96 wesentlich nur den Kaisern und ihren angeblich radicalen Purpurverboten den Untergang des Purpurs aufbürdet, so kann ich dies keineswegs unterschreiben. Dass seit dem Verluste Syriens und Phöniciens durch die Araber, an die Stelle der bisherigen kaiserlichen Purpurmanufactur zu Tyrus eine andere trat, ist eine nothwendige, und dass dieselbe zu Byzanz oder Constantinopel errichtet ward, eine sehr wahrscheinliche Annahme; daher tritt bei Anastasius Bibliothecarius (Vit. Pontif.) mit Bezug auf das Zeitalter Leo's III (795) und Paschalis I (817) so häufig der Ausdruck blatti Byzanteo (sect. 367. T. I. p. 277 ed. Blanchin.), de blatthin Bizanteo (s. 418 p. 310) oder de blatthin Byzantea (s. 443 p. 326 fünfmal; s. 441 u. s. w.) auf, während andrerseits der aus derselben Zeit stammende Ausdruck de blatthin Neapolitano (s. 418 p. 310) auf eine Purpurfärberei im Occident hindeutet. Dennoch scheint die Tyrische noch eine geraume Zeit unter der Araberherrschaft fortbestanden und erst in den Wirren der späteren Jahrhunderte ihren völligen Untergang gefunden zu haben; denn bei Anastasius werden neben den „velis etc. de blatt. Byzant." häufig auch „vela, vestes, tabulae etc. de Tyrio" genannt (s. 443 und besonders s. 417. 418. 444), also ausdrücklich von jenem Stoffe unterschieden. Auch erwähnt Monachus Sangallensis (Gesta Car. Lib. II. c. 27; c. 17 bei Pertz Monum. Germ. T. II. p. 760) mit

Bezug auf die in Karl's des Grossen Zeit von den Venetianischen Kaufleuten aus dem Orient nach der Lombardei eingeführten Luxusartikel ausdrücklich der purpura Tyria.

§. 91. Wenn nun schon der rechtsgeschichtliche Zusammenhang das Bestehen des Purpurhandels und der Privatpurpurfärbereien mindestens bis zum Ende des 9ten Jahrhunderts darzuthun im Stande ist: so finden sich andrerseits in den gelegentlichen Notizen der Schriftsteller dafür die thatsächlichen Belege nicht nur bis zu dem Zeitpunkte, wo unsere rechtsgeschichtlichen Quellen ausgehen, sondern auch für die noch folgenden Jahrhunderte bis auf den Sturz des oströmischen Reichs. Namentlich findet sich bekannterweise bei den Klerikern sowohl im Orient wie im Occident der Purpur alle Zeiten hindurch in so ausgedehntem Gebrauch, dass es eine Unmöglichkeit ist, denselben überall und jederzeit nur der Munificenz oder dem Krämergeiste der oströmischen Kaiser zuzuschreiben, wohin die Meinung Amati's geht (p. 96: vel munere vel emptione accepisse purpuras[1]). Und wie sollte man eine so schrankenlose Freigebigkeit der Ostkaiser gegen die Geistlichen der Westländer erklären, die ja von ihrem Scepter völlig unabhängig waren und seit dem kirchlichen Schisma sogar eine religiöse Opposition bildeten? Wie diese Handelsspeculationen, die ja mit dem Princip der angeblich radicalen Purpurverbote im schneidensten Widerspruch gestanden und den Purpur statt zu einer Prärogative, einem ausschliesslich kaiserlichen Attribute, vielmehr zu einem blossen Regal, zu einem kaiserlichen Monopol gemacht haben würden? Wie endlich sollte der Betrieb einer einzigen Purpurmanufactur diesen unendlichen An-

[1]) Auch Bulenger l. c. p. 621 sagt mit Bezug auf die nundinae prohibitae (s. ob. §. 77): Ab alio enim quam a principe non poterant (sc. purpurae) emi.

forderungen haben genügen können? Wenn nach Anastasius Bibliothecarius (sect. 85 p. 92 sq.) der römische Bischof Hormisda um 518 pallia olobera s. oloserica *blattea* (cum tabulis auro tectis de chlamyde vel de stola Imperiali; vgl. die Varianten bei Blanch.) vom Kaiser Justin *votorum gratia* zum Geschenk erhielt, so kann dies doch nur als eine Ausnahme gelten. Uebrigens giebt Amati zu (l. c.): Certe purpurarum usum in vestibus sacris perpetuum fuisse . . . testimonia ecclesiasticorum scriptorum demonstrant. Solcher Zeugnisse haben Salmasius (ad Tertull. de pallio p. 86), Steger, Amati selbst u. A. eine Menge beigebracht; leicht liessen sich dieselben noch vermehren; doch eben wegen dieses ausserordentlichen Reichthums an Zeugnissen, scheint es mir ebenso erlässlich Einige herauszugreifen, als nach vielen oder gar allen zu suchen. In den meisten wird der allgemeine Ausdruck purpura gebraucht; man kann aber überzeugt sein, dass es sich in diesem Falle fast immer um Conchylienpurpur handelt, der ja meist allein dem Verkehr freistand; dass aber immer wirklicher Purpur und nicht etwa nachgemachter, unächter gemeint sei, erhellt daraus, dass in Folge des Sturzes der byzantinischen Herrschaft und des dadurch wesentlich bedingten Unterganges der Purpurfärbereien der Papst Paul II (1464) ausdrücklich die Einführung des Coccum statt des bisher üblichen Purpurs für die kirchlichen Gewänder anordnete.

§. 92. Das kirchliche Gewand nämlich war Anfangs das Colobium ohne Aermel, später die Dalmatica mit Aermeln; diese trat an die Stelle der Erstern unter Papst Sylvester um 320 (cf. Steger. §. 10); sie war wie jene mit Purpurstreifen versehen (Isidor. Etym. XIX. 22, 9). Das Gewand, welches der Diaconus Maras nach Ammian. XIV. 9, 7 im Jahre 353 in Tyrus bestellte, war ohne Zweifel eine solche Dalmatica; deshalb entstand das Gerücht, es sei daselbst in hochverrätherischer Absicht ein kaiserlicher Purpurmantel (indumentum regale, chlamys,

palludamentum), welcher ebenfalls Aermel hatte, heimlich bestellt und angefertigt worden; dass die Färber auf der Folter aussagten, es sei nur eine pectoralis tunicula sine manicis, also ein Colobium, gewebt worden, ist leicht erklärlich: es war der einzig mögliche Weg der Rettung (vgl. dagegen Wagn. ad Amm. l. c.). Ammian schildert uns den grausamen Process, den dieses scheinbare Majestätsverbrechen veranlasste, im angeführten Buche c. 7, 20. c. 9, 7 sq.

§. 93. Machen wir nun schliesslich von dem Bisherigen eine Anwendung auf Aegypten und den Inhalt unserer Urkunden. In keinem andern Lande stand die Kunst der Färberei überhaupt höher als in Aegypten, selbst nicht in Phönicien, wo Tyrus seinen Ruhm vielleicht mehr den ausgezeichneten natürlichen Eigenschaften seiner einfachen Färbestoffe, als einem besondern Raffinement für künstliche Combinationen verdankte. In Aegypten aber war grade das Letztere in einem nirgend und zu keiner Zeit erreichten Grade ausgebildet. Ich erinnere hier nur an die berühmte ägyptische Musterfärberei, deren Stelle heut die Druckerei einnimmt, und deren geheimnissvoll und wunderbar erscheinende Aufgabe darin bestand, dass ein weisses Gewebe in einen einzigen Färbestoff eingetaucht, nach wenigen Augenblicken mit einer bunten Mannigfaltigkeit nicht nur der schönsten, sondern auch unauslöschlischer Farben bemalt daraus hervorging; natürlich konnte dies Wunder nur dadurch bewirkt werden, dass das Gewebe vorher mit allerhand anziehenden und abstossenden, schärfenden und mildernden, überhaupt mit mannigfaltig modificirenden Medicamenten bearbeitet wurde [1]). Diese hohe Stufe

[1]) Pingunt et vestes in Aegypto, sagt Plin. XXXV. 11 fin. (42), inter pauca mirabili genere, candida vela postquam attrivere illinentes non coloribus, sed colorem sorbentibus medicamentis. Hoc quum fecere, non adparet in velis: sed in cortinam pigmenti ferventis mersa, post momentum extrahuntur picta.

der ägyptischen Kunst offenbart sich selbst noch in den Schilderungen des Clemens von Alexandrien im 3ten Jahrhundert. Dass nun aber im Besondern auch die Purpurfärberei an diesem Aufschwunge Theil nahm, unterliegt keinem Bedenken; der Alexandrinische Conchylienpurpur war zur Zeit des Plautus berühmt. Freilich war uns bisher nur ein einziger Purpurmanufacturort in Aegypten bekannt, nämlich eben Alexandria; durch unsere Papyrusurkunden aber lernen wir nunmehr in This einen zweiten kennen, und schwerlich dürfen wir bezweifeln, dass deren mehrere in allen Theilen Aegyptens bestanden. Der Absatz in diesem Lande selbst muss enorm gewesen sein; denn Clemens von Alexandrien, der doch meist innerhalb der Grenzen desselben lebte, konnte offenbar zu seinem zelotischen Eifer gegen den Purpurluxus (s. Paedag. II. das ganze 10te Kap.; vgl. ob. §. 67) nur durch die eigene Erfahrung, also durch diejenigen Erscheinungen angetrieben werden, die ihm in Aegypten begegneten[1]). Vielleicht aber mehr noch als durch die Ueppigkeit der Privatpersonen, namentlich der Frauen, wurde in den Zeiten des anerkannten Christenthums der innere Absatz des Purpurzeuges gesichert durch die Sitte der Geistlichkeit, die ihrerseits den Purpur zu einem Abzeichen der göttlichen Amtsgewalt oder des himmlischen Berufes machte. Dass insbesondere die ägyptischen Mönche sich gern in Purpur kleideten, ist bekannt (s. Comm. ad. Ammian. lib. XIV. c. 9 §. 7). Nun war aber grade Aegypten die Wiege des Mönchthums und das ei-

Mirumque, quum sit unus in cortina colos, ex illo alius atque alius fit in veste, accipientis medicamenti qualitate mutatus. Nec postea ablui potest: ita cortina non dubie confusura colores, si pictos acciperet, digerit ex uno, pingitque, dum coquit. Et adustae vestes firmiores fiunt, quam si non urerentur.

[1]) Tertull. de Idolatr. c. 18 (Opp. p. 96 B. C. ed. Rigalt. Par. 1675) redet nur von dem Purpurgebrauch der ägyptischen (und babylonischen) Könige der Vorzeit.

gentliche Land der Mönche. Unter solchen Umständen ist eine Purpurfabrik zu This am Anfange des 7ten Jahrhunderts um so weniger auffallend; nirgend und also auch hier nicht konnte es an Abnehmern gebrechen; der Luxus war nicht entschlafen und die Schaaren der Mönche bedeckten das Land. Fragen wir uns aber, welche Purpursorten Pachymios zu färben und zu verkaufen befugt war: so werden wir uns nach dem Bisherigen d. h. mit Rücksicht auf die vorangegangenen Purpurverbote die Antwort geben müssen, dass dies wesentlich nur Conchylienstoffe gewesen sein können, als welche damals sicher, und aller Voraussetzung nach allein, den Privatleuten erlaubt waren.

IV.

Das System der ägyptischen Körpermasse.

---

§. 1. Haben in den vorstehenden Untersuchungen unsere Urkunden dazu gedient Irrlichter zu beseitigen, so dürfte es ihnen in der gegenwärtigen vielleicht glücken, das tiefe Dunkel eines räthselhaften Gebietes wenigstens einigermassen zu erhellen. Schwer ist es, ja unmöglich, auf den ersten Blick die Wahrheit ganz zu erkennen; doch wo kein Anfang — wenn selbst ein mangelhafter — ist, da kann kein Fortgang und kein Ende sein.

§. 2. Wie reiche Früchte auch die Metrologie des Alterthums in den letzten Decennien, und noch in neuester Zeit durch Böckh's meisterhafte Untersuchungen gewonnen: das System der ägyptischen Körpermasse erschien als ein undurchdringliches Geheimniss. Ein einziges Mass nur, die Artabe, schimmerte in voller aber einsamer Erkennbarkeit durch das Dunkel hindurch; alle übrigen Namen, welche die Ueberlieferung der Vorzeit erhalten hat, wie Inion, Oiphi und Mna, schienen zu ewiger Unbestimmbarkeit verurtheilt zu sein. Noch Niemand hat, so viel ich weiss, über die ägyptischen Körpermasse

besonders gehandelt; Jomard in seinem mémoire sur le système métrique des anciens Égyptiens schliesst sie ganz aus; Böckh in den Metrologischen Untersuchungen geht darüber kurz hinweg (S. 242 — 244), nur das Verhältniss der Artabe näher erörternd [1]).

§. 3. Zuvörderst nun lernen wir durch unsern Pap. II ein bisher ganz unbekanntes ägyptisches Mass kennen, die *κούφη* (lin. 22 cl. lin. 14. 26) [2]). Dass es ein Kör-

---

[1]) Leemans in dem mir nachträglich bekannt gewordenen Appendice sur les mesures (Lettre à M. Fr. Salvolini. Leide. 1838) bespricht nur drei ägyptische Gefässe.

[2]) Da nur der Gen., Dat. u. Acc. plur. erscheint, so könnte der Nom. auch *κοῦφα* sein. Dieser Ausdruck kommt allerdings, indessen so viel ich weiss nur einmal und sehr spät vor, nämlich in einem zu Cos zwischen 1556 und 1575 geschriebenen Briefe (Epist. Logizi, Sacerdotis ex insula Co, ad Theodosium Zygomalam bei Crusius Turco-Graeciae Libri octo. Basil. p. 266), wo es heisst: *καὶ ἔδωκα αὐτῷ δύο κοῦφαις* (?)· *ἡ μία, κουλλούρια· καὶ ἡ ἑτέρα, λαιμόνια καὶ ὀλοίγα κητρά* i. e. „ei dedi duos cophinos, in quorum uno collyria, in altero limonia et pauca citria." In der Note sagt Crusius: „Vocabula haec Theod. mihi sic exposuit 1580: *δύο κούφαις, ἀγγεῖα. κουλλούρια, κολλύρια. ὀλίγα κίτρα. κολλούριον* dicebat Andreas Argyrus esse genus panis: als (in hoc Ducatu) ein Mutschel." Der Verfasser war bekanntlich Professor in Tübingen und schrieb 1584. Du Cange (Gloss. Gr.) erklärt *κουλοῦρι* durch *κολίκι*, collyrium, libum, panis depsitius, *ψαιστός, ἴτριον, μάζα*, — *λαιμόνιον* durch *λεμόνιον*, malum Hesperium, ex Ital. Limone, — und *κοῦφα*, das er auch nur aus jener einzigen Stelle kennt, durch *κουφάριον*, cupa, *ἀγγεῖον*. Stephanus (Thes.) führt weder *κοῦφα* noch *κούφη* als Mass oder Gefäss auf; ebenso wenig Meursius (Gloss. graecobarb.). Aus allen Erläuterungen, und namentlich aus dem Zusammenhange des Briefes selbst erhellt nun so viel mit Gewissheit, dass *κοῦφα* durchaus nicht ein eigentliches Mass, von bestimmtem Inhalt, sondern ein blosses Gefäss, von unbestimmter Grösse war, etwa eine Küpe, eine Kiste, ein Kübel. Demnach hat es mit dem Masse unserer Urkunde nichts gemein, und am allerwenigsten können wir die Orthographie des Letztern nach einer so späten und gesunkenen Gräcität bestimmen, zumal da — wie wir sehen werden — die ägypti-

permass und zwar des Trocknen sein müsse, erhellt aus dem Zusammenhange. Dass die Form eine gräcisirte ist, versteht sich von selbst; als solche zeigt sie Verwandtschaft mit dem griechischen *κόφινος*, welches böotische Mass 3 *χόες* hielt, und beweist zugleich durch die darin liegende Bedeutung des „Leichten“, dass das Mass unter allen Umständen eine Unterabtheilung der Artabe sein müsse. Wir kommen aber gleich einen Schritt weiter; denn da die Urkunde lin. 14 *χούφας δ′* angiebt, so folgt überdies, dass die Artabe nothwendig mehr als 4 Kuphen enthalten habe.

§. 4. Mit den Körpermassen stehen die Längenmasse im engsten Zusammenhange; deshalb müssen wir einige Worte über dieselben hier voranschicken.

Die Aegypter hatten 4 Hauptlängenmasse: 1) die *Elle*, ⲙⲁϩⲉ oder ⲙⲁϩⲓ, welcher Ausdruck nicht nur im Koptischen (z. B. Ezechiel. 43, 13 zweimal; 40, 5 zweimal), sondern auch in den Hieroglyphen so wie in der hieratischen Schrift vorkommt (Champ. gr. ég. p. 220 sq. 224. 228. cf. p. 464, wo Phtha als Herr der Elle auftritt); im Hebräischen heisst sie Ammah (אמה), im Aethiopischen Emmat, im Syrischen Ammô, im Chaldäischen Ammetha (אמתא. S. Bernard. de mens. et pond. antiq. ed. alt. Oxon. 1688 p. 208; Jomard l. c. p. 259). Im Koptischen erscheint, dem arabischen Deraga, Dhera, Dhira und dem phönicischen זרוע (Bern. p. 217) entsprechend, für cubitus oder *πῆχυς* auch ϩⲉⲣϣⲉ, und im Memphitischen der Ausdruck ⲕϣⲓ (s. Kircher p. 77; Rossi p. 79), der ebenfalls mehrfache Analogien in anderen Sprachen findet, und selbst in den Hieroglyphen unter den Formen ⲕⲟϩⲟ, ⲕϩϣ, ⲕϣϩ, ⲕϩ, ⲕⲉϩ entdeckt ward (Champ. p. 73. 93). 2) der *Fuss*; der kop-

sche Etymologie die Schreibart *χούφη* zu rechtfertigen scheint. Diese werde ich deshalb, wenn gleich eine absolute Entscheidung unmöglich ist, auch künftig beibehalten.

tische Name desselben: ⲣⲁⲧ oder ⲉⲣⲏⲧ (s. die Lex. Copt. von Tattam und Peyron), wird wiederum durch die hieroglyphischen Entzifferungen Champollion's (s. gr. ég. p. 61. 73. 95) bestätigt; wir dürfen ihn also ohne Scheu in die Metrologie einführen. Von ihm abgeleitet ist der schon seit längerer Zeit bekannte Ausdruck ⲉⲣⲧⲱ oder ⲧⲉⲣⲧⲱ, welcher wie das hebräische Zereth (זרת), das chaldäische Zarthâ, das syrische Zarath und das arabische Chebr (s. Jom. p. 255), die Spithame, die Hälfte der Elle, also ein Mass von ³/₄ Fuss bezeichnet; die Etymologie kann jetzt nicht mehr zweifelhaft sein: ⲉⲣⲧⲱ kommt von ⲉⲣⲏⲧ, ⲉⲣⲧ, pes, und von ⲱ, concipere, ist also so viel wie pes conceptus, ein zusammengefasster, ein verkürzter Fuss[1]). Die Bezeichnung: „palmus, mensura quatuor digitorum" in den Lex. Copt. ist entschieden falsch. Vielmehr heisst 3) der *Palm* oder die Handbreite sowohl in den Hieroglyphen (s. Champ. gr. ég. p. 93) wie im Koptischen: ϭⲱⲡ, ϭⲟⲡ, ϣⲱⲡ, ϣⲟⲡ (daher ϭⲡ, ϭⲱⲡ, ϣⲡ, ϣⲱⲡ= fassen, ergreifen; Champ. gr. ég. p. 380). Dies erhellt zumal vollkommen aus den beiden oben angeführten Stellen bei Ezechiel, wo von der grossen hebräischen Elle die Rede ist, deren Länge 1 gewöhnliche Elle und 1 Palm betrage, und wo jedesmal dieser letztere Ausdruck (in der Septuaginta: *παλαιστή*) eben durch ϣⲟⲡ übersetzt wird (vgl. Jom. p. 254). Bernard (p. 194) citirt aus dem Onom. Copt., welches ihm Witsius zustellte (cf. p. 48): *χῶρπς*, Aegyptiis pugnus, قبضة Cabda, worin man leicht das ϣⲱⲡ und das ϭⲟⲡ wiedererkennt. Im Hebräischen hiess der Palm Topah, Topach, To-

---

[1]) Wenn dergestalt der Name der Spithame sowohl im Aegypt. wie im Hebr., Chald. und Syrischen den Fuss bezeichnet, so erhält nunmehr die so vielfach ventilirte Behauptung, der Ausdruck Fuss bei Plin. 36, 17 in Betreff der Pyramidenmessung müsse die Hälfte der ägypt. Elle bedeuten (s. Böckh S. 241), eine merkwürdige Stütze.

phach (טפח), im Chaldäischen und Syrischen פשך, *πεσάκ*, fschak und פושכא, im Arabischeu Fetr, während der pugnus Cabda heisst (Bern. p. 193; Jom. l. c.). 4) der *Finger*, *δάκτυλος*, im Koptischen ⲧⲉⲃ, ⲧⲏⲃ, ⲧⲏⲃⲉ, ⲧⲏⲏⲃⲉ, ⲑⲏⲃ — erscheint in den Hieroglyphen bildlich (Champ. gr. p. 48. 50. 93); dass hierdurch der vierte Theil des Schop bezeichnet werde, erhellt unmittelbar daraus, dass ⲧⲉⲃⲓ in der Bedeutung *κοδράντης*, *quadrans* vorkommt. Im Hebräischen heisst der Finger Esba oder Etsba (אצבע), im Arabischen Esba, im Aethiopischen Tsaba, im Syrischen Tseba und als Mass Qoutabt (Jom. l. c.). Dass der Daktylos das kleinste Mass, die ursprüngliche Einheit, die Basis und der Ausgangspunkt der Metrologie sei, sagen Heron bei Jomard, Epiphanios bei Le Moyne (Varia Sacra Tom. I. Lugd. Batav. 1685) p. 499, Didymos c. 17 bei Ang. Mai (Iliadis fragm et pictur.) p. 155, MS. Trin., Julianus und MS. Vatic. bei Bernard. p. 191. — Diese 4 Längenmasse nun waren in 2 verschiedene Systeme vereinigt, weil es eine Elle von 28 und eine andere von 24 Fingern gab. Wenn man die Berechnung der Erstern zu 232. 55 Par. Linien, und die der Letztern zu 204.99 billigt (s. Böckh S. 227. 231)[1]: so lassen sich folgende Schemata aufstellen:

1. Für das System der grossen Elle:

Mahe	=	232. 55	Par.	Linien.	1			
Eret	=	155. 03	„	„	$1\frac{1}{2}$.	1		
(Erto	=	116. 27	„	„	2.	$1\frac{1}{3}$.	1)	
Schop	=	33. 22	„	„	7.	$4\frac{2}{3}$.	$3\frac{1}{2}$.	1
Teb	=	8. 30	„	„	28.	$18\frac{2}{3}$.	14.	4.

---

[1]) Ihr folgt auch Jacobs in seiner Abh. de mensuris Herodoti (Programm des Joachimsthalschen Gymnasiums. Berlin 1841), welche sich fast ausschliesslich mit der Anwendung dieser beiden ägyptischen Ellen beschäftigt.

2. Für das System der kleinen Elle:

Mahe	= 204. 99 Par. Linien.	1					
Eret	= 136. 66 „ „	$1\frac{1}{2}$.	1				
(Erto	= 102. 49 „ „	2.	$1\frac{1}{3}$.	1)			
Schop	= 34. 16 „ „	6.	4.	3.	1		
Teb	= 8. 54 „ „	24.	16.	12.	4.		

§. 5. Zur Erleichterung der Uebersicht bei den folgenden Untersuchungen erscheint es ferner zweckgemäss, die Systeme der hebräischen, griechischen und römischen Körpermasse hier tabellarisch vorzuführen, da ich späterhin mehrfach in den Fall kommen werde, zwischen ihnen und denen der Aegypter Vergleichungen anzustellen.

Die hebräischen Körpermasse (vgl. Böckh S. 259 ff.).

Kor oder Chomer	= 45 Modien.	1					
Bath oder Epha	= $4\frac{1}{2}$ „	10.	1				
Saton oder Seah	= $1\frac{1}{2}$ „	30.	3.	1			
Hin	= 12 Sextar.	60.	6.	2.	1		
Gomer, Gomor	= $7\frac{1}{5}$ „	100.	10.	$3\frac{1}{3}$.	$1\frac{2}{3}$.	1	
Kab	= 4 „	180.	18.	6.	3.	$1\frac{4}{5}$.	1
Log	= 1 „	720.	72.	24.	12.	$7\frac{1}{5}$.	4.

Die griechischen Körpermasse (Böckh S. 200).

1. des Trocknen.

Μέδιμνος	1					
ἑκτεύς	6.	1				
ἡμίεκτον	12.	2.	1			
χοῖνιξ	48.	8.	4.	1		
ξέστης	96.	16.	8.	2.	1	
κοτύλη	192.	32.	16.	4.	2.	1
κύαθος	1152.	192.	96.	24.	12.	6.

2. des Flüssigen.

Μετρητής ($\frac{3}{4}$ *μέδ.*).	1			
χοῦς (3 *χοίνικες*)	12.	1		
ξέστης	72.	6.	1	
κοτύλη	144.	12.	2.	1

τέταρτον	288. 24. 4. 2. 1
ὀξύβαφον	576. 48. 8. 4. 2. 1
κύαθος	864. 72. 12. 6. 3. 1½.

Die römischen Körpermasse (ebendaselbst S. 200 f.).

1. des Trocknen.

Modius (⅓ Amph.)	1					
Sextarius	16.	1				
Hemina	32.	2.	1			
Quartarius	64.	4.	2.	1		
Acetabulum	128.	8.	4.	2.	1	
Cyathus	192.	12.	6.	3.	1½.	

2. des Flüssigen.

Amphora	1					
Congius	8.	1				
Sextarius	48.	6.	1			
Hemina	96.	12.	2.	1		
Quartarius	192.	24.	4.	2.	1	
Acetabulum	384.	48.	8.	4.	2.	1
Cyathus	576.	72.	12.	6.	3.	1½.

Wir wenden uns nun zu den ägyptischen Körpermassen, und handeln zunächst

I. Von den Massen des Trocknen.

§. 6. Wie bei den ägyptischen Längenmassen, so sind auch bei den Körpermassen zwei Systeme zu unterscheiden: A) das der grössern oder der sogenannten ältern Artabe; B) das der kleinern oder der sogenannten jüngern. Die Untersuchung hat nothwendig von dem erstern als dem angeblich ursprünglichen auszugehn.

A. Das ältere System.

§. 7. Wie wir 4 Hauptlängenmasse kennen lernten, so finden wir auch 4 Masse des Trocknen, die sich also

gliedern: *ἀρτάβη, ἴνιον, κούφη, οἴφι.* Betrachten wir dieselben einzeln.

1. Die Artabe.

§. 8. Die Artabe, welche noch heut unter dem Namen Ardeb als ägyptischer Scheffel existirt, kannten wir ihrem Inhalt nach bisher schon genügend. Die grössere oder ältere betrug 4½ Röm. Modien oder 72 Sextarien (Didym. c. 21 bei Mai p. 156: *ἦν γὰρ ἡ ἀρτάβη* [scil. *παλαιὰ*] *μοδίων δS''*. Epiphan. bei Le Moyne p. 482. Isidor. Etym. lib. XVI c. 26 §. 16), während die kleinere, angeblich seit der Römerzeit gebräuchliche, nur 3⅓ Modien oder 53⅓ Sextarien hielt (Didym. l. c. *νῦν δὲ διὰ τὴν Ῥωμαϊκὴν χρῆσιν ἡ ἀρτάβη χρηματίζει γ'γ''*. Rhemn. Fannius de mens. v. 88 sq. Hieronym. in Daniel. c. XI. 5 und in Esaïam c. V. 10 bei Wesseling. ad Diod. XX. 96. Tom. II. p. 475, 56. P. Comestor. bei Bern. p. 66). Die grosse Artabe wurde zuweilen rund, also natürlich minder genau, auf 5 Modien d. i. 80 Sextarien abgeschätzt (die Galenischen Metrologen in Galeni Opp. ed. Kühn. T. XIX. p. 755 c. 5, und Andere bei Bern. p. 66 sq.). Der obigen genauern Angabe gemäss war sie vollkommen einem Attischen Metretes gleich (Galen. Metrol. c. 7 p. 762; Kleopatra ib. c. 10 p. 770; Epiph. bei Le Moyne p. 482; Nicand. Schol. bei Eisenschmid de pond. et mens. ed. alt. Argent. 1737 p. 80), so wie einem hebräischen Bath oder Epha (Joseph. Arch. VIII. 2, 9. Epiph. bei Le Moyne p. 483, mittelbar durch Bestimmung des Gomor), während die kleinere genau einem griechischen oder olympischen Kubikfuss gleich kommt (Böckh a. a. O. S. 242 f. 282).

§. 9. Es fragt sich, was Artabe sprachlich bedeutet. Durch das Koptische wird die Erklärung des Wortes vollkommen vermittelt. Im Memphitischen Dialekt hiess die Artabe: ⲉⲣⲧⲟⲡ(ⲡⲓ), ⲉⲣⲧⲟⲃ und ⲉⲣⲧⲱⲃ, im Baschmurischen, welcher bekanntlich ⲣ in ⲗ und ⲡ

oder ϧ in ϥ verwandelt, ⲉⲗⲧⲁϥ. In dem ersten Bestandtheile ⲉⲣⲧ erkennt man nun leicht die Bedeutung „Fuss“; denn der Fuss heisst im Thebanischen und Memphitischen Dialekt ⲣⲁⲧ (vgl. oben §. 4), im Baschmurischen ⲗⲉⲧ, und daneben existiren mit dem Artikel ⲟⲩ verbunden die erweiterten Formen ⲟⲩⲉⲣⲏⲧⲉ, ⲟⲩⲉⲣⲏϯ, d. i. nach Ablösung des Artikels ⲉⲣⲏⲧⲉ, und contrahirt ⲉⲣⲧ. Der zweite Bestandtheil ist offenbar ⲟⲡ, ⲱⲡ d. h. ratio, computus und computare, connumerare, conjungere. Mithin wäre ⲉⲣⲧⲟⲡ so viel wie pes computatus, connumeratus oder conjunctus d. i. cubicus, also ein „Kubikfuss“ oder „Fusskubus.“ Die Artabe stellt sonach unbedenklich einen ägyptischen Kubikfuss dar; und dies Ergebniss ist der Mittelpunkt, von dem aus das System nicht nur der Körper-, sondern auch der Längenmasse wesentlich sein Licht erhält.

§. 10. Wenn die grössere Artabe die ältere war, wofür die Uebereinstimmung mit dem hebräischen Bath spricht, da doch nicht sowohl das Aegyptische aus dem Hebräischen, als umgekehrt dieses aus jenem erklärt werden darf: so muss auch der ursprüngliche Kubikfuss und der ursprüngliche Längenfuss der grössere gewesen sein. Aus dem kubischen Inhalt der grössern und der kleinern Artabe (s. unt. §. 38 ff.) lässt es sich nun erweisen, dass die Letztere genau dem 16 zölligen Fuss der kleinern Elle entsprach, eben deshalb aber die Erstere auf keinen Fall dem $18\frac{2}{3}$ zölligen der bekannten grossen Elle entsprechen konnte, da die beiden Ellen in einer andern Proportion zu einander stehen wie die beiden Artaben. Der Fuss der kleinen Elle verhält sich nämlich zu dem der grossen wie 6 : 7 oder genauer wie 136. 66 zu 155. 03; die kleinere Artabe dagegen verhält sich zu der grössern wie 20 : 27 oder wie der Kubus von 136. 66 zu dem Kubus von 151.03. Daraus folgt in Betracht der Bedeutung des Namens Ertop mit Nothwendigkeit, dass es,

wofern wirklich die grössere Artabe die ältere war, noch eine dritte von jenen beiden verschiedene Elle gegeben haben müsse, deren Fuss sich zu dem der kleinen Elle wie 151.03 zu 136.66 verhielt. Diese besondere Elle wäre dann also die wahrhaft ursprüngliche gewesen; und zwar müsste man sie sich als eine grössere 24 zöllige denken, an deren Stelle erst später bei Einführung der kleinern 24 zölligen, die grosse 28 zöllige trat; dergestalt lag dann der grossen oder ältern Artabe ein Fuss von 16 und nicht etwa von 18⅔ Zoll zu Grunde (s. unt. §. 38 ff.). Dies stimmt auch mit der Wahrnehmung, dass die heilige Grundzahl der Aegypter die 4 ist, — eine Wahrnehmung, zu der man bei unbefangener Forschung nothwendig gelangen muss, und die ich in späteren Arbeiten vielfach belegen werde. Isis selbst, das empfangende Princip der Dinge, wird ausdrücklich als die Vierzahl dargestellt; in dem rechtwinkligen Dreieck, welches das Universum versinnlicht, ist sie mit der viertheiligen Basis identisch (Plut. de Is. et Osir. p. 472 ed. Reisk. T. VII). Wie nun diese heilige Grundzahl in so vielen tieferen Anschauungen der Aegypter, in dem ursprünglichen System der 8 Götter (Herod. II. 145), in den 8 himmlischen Regionen (je 4 in Ost und West), in der von Passalacqua erklärten Himmelsleiter (s. L'Institut, journ. gén. des sociét. et travaux scientif. de la France et de l'Étranger IIe Sect. Mai 1840 No. 53 p. 39 sqq.), in den 8 Quellflüssen des heiligen Nil (je 4 in Ost und West; s. Geogr. Gr. Min. T. IV. *Ἀποσπασμάτια Γεωγραφικά* p. 38) u. s. w. uns entgegentritt[1]): ebenso dürfte sie nicht nur der ursprünglichen Zahl der Längen- und Körpermasse, sondern auch dem ursprüng-

[1]) Daher ist auch häufig in den Hieroglyphen von 4 Regionen des Himmels, von 4 Götterarmen, von 4 Affen oder Kynoskephalen vor der Sonnenbarke, von den 4 grossen Geistern in der Region Oher, von 4facher Opferung u. s. w. die Rede (s. Champ. gr. ég. p. 210. 217. 231).

lichen System derselben zu Grunde gelegen haben. Dies konnte sie aber nur, wenn der ursprüngliche Längenfuss in 16 d. i. 4×4 Daktylen getheilt war; ein Fuss von 18⅔ kann unmöglich als etwas Ursprüngliches und als die Grundlage des ältesten Körpermasses gedacht werden. Demnach war die ältere Artabe oder der ältere Kubikfuss ein regelmässiger Würfel von 16 Teb Länge, Breite und Höhe, dessen Flächen je 256 Quadratteb einnahmen, und dessen Inhalt 4096 Kubikteb betrug.

§. 11. Der ältern Artabe entspricht der Bedeutung, dem System und dem Inhalt nach der hebräische Bath oder Epha. Bath (בת, bat) ist nämlich offenbar das ägyptische ⲫⲁⲧ oder ⲡⲁⲧ (pes, genu; cf. Champ. gr. p. 95), welches nur andere Formen sind für ⲣⲁⲧ, ⲉⲣⲏⲧ, ⲉⲣⲧ[1]); ebenso ist Epha (אפה, epa) gleich dem koptischen ⲉⲡ, ⲟⲡ, dinumeratus d. i. cubicus, cubus. Wie also ⲉⲣⲧ-ⲟⲡ „Fuss-Kubus" heisst, so heisst in der That auch *Bath-Epha* zusammengenommen nichts Anderes als „Fuss-Kubus." Bei den Hebräern sind mithin nur die beiden Bestandtheile des ägyptischen Wortes auseinandergenommen und stehen jedes selbstständig, aber einander gleichbedeutend da, insofern beide eine und dieselbe Grösse, ein und dasselbe Mass bezeichnen[2]). Dass der hebräische Bath oder Epha 4½ Röm. Modien oder 72 Sextar. betrug, ist längst ausgemacht. — Ob übrigens das koptische ⲙⲉⲡⲧ, modius, mensura, nur ein anderer Ausdruck für Ertop ist oder das Mass überhaupt bezeichnet, will ich nicht entscheiden; bemerkenswerth ist hierbei nur der Anklang an die hieroglyphische Entzifferung ⲙⲡⲧ,

[1]) Die Ableitung, welche Epiphanios und nach ihm Isidor geben (Etym. XVI. 26, 12: ab olearia mola, quae bath apud eos [sc. Hebraeos] nominatur) ist durchaus verfehlt.

[2]) Ich sehe jetzt dass Bernard p. 65 in dem Epha den Kubus des hebräischen Fusses voraussetzt, jedoch ohne alle Rücksicht auf Etymologie.

ϣⲡⲟⲩ d. i. „Brust“, auf welches Bild auch der unten (§. 50) zu erörternde metrologische Ausdruck *κῦφι* hinweist.

§. 12. Die Ptolemäer bildeten aus 2 grösseren Artaben ein neues Mass, den Ptol. Medimnos (= 144 Sext. oder 9 Röm. Modien); dieser war mithin auch = 2 Attisch. Metreten oder = 1½ Attisch. Medimnen, wie Didymos ausdrücklich sagt (c. 21: *ὁ Πτολεμαϊκὸς δὲ μέδιμνος ἡμιόλιός ἐστι τοῦ Ἀττικοῦ, καὶ συνέστηκεν ἐξ ἀρταβῶν μὲν τῶν παλαιῶν β́*). Danach würden ¾ des Ptol. Medimnos (= 108 Sext.) als Ptol. Metretes gelten können (vgl. Böckh S. 242).

2. Das In oder das grosse In.

§. 13. Ginge die Angabe der Kleopatra, dass das *ἴνιον* der ägyptische Name des Sextarius sei (b. Galen. l. c. c. 10 p. 769) nicht sowohl auf den Inhalt, als vielmehr auf das System: so müsste schon hiernach, wie der Sextarius auf den Modius, also das In auf die Artabe folgen. Aber auch abgesehen von einer so zweifelhaften, ja unwahrscheinlichen Bezugnahme (vgl. §. 53), ist diese Stellung des hier fraglichen In *κατ᾽ ἐξοχὴν* oder des grossen In, dem ganzen Zusammenhange nach unläugbar. Zunächst stimmt damit wieder die Etymologie. Wie nämlich der Name Ertop, so ist auch der Name In von dem Bilde des Fusses entlehnt; ⲉⲓⲡⲉ(ⲧ) im Thebanischen, ⲓⲡⲓ im Memphitischen Dialekt heisst compes, pedum vinculum, manica, vinculum manuum, pollex sive manus sive pedis; auch kommt ⲓⲡⲉ(ⲧ) für carpus, junctura manum inter et bracchium vor[1]). *In* ist also das Gelenk, die

[1]) Daher heisst ⲥⲉⲗⲟⲩⲡⲓⲓⲡ(ⲡⲓ) im Memphitischen: digitus minimus auricularis (Kircher p. 77; auch bei Tho. Edward.), wahrscheinlich von ⲥⲁⲗⲡ, ⲥⲉⲗⲡ, ⲥⲱⲗⲡ, ⲥⲟⲗⲡ, abscindere, amputare, also eigentlich: der verkürzte Finger. In dem

grosse Zehe, und bezeichnet demnach offenbar das Hauptgelenk des Fussmasses, den ersten Bruch der Artabe. Wenn man nun die Heiligkeit der Zahl 4 in Anschlag bringt, so wird von vorn herein die Annahme wahrscheinlich, dass das In der 4te Theil des Ertop oder des ägyptischen Kubikfusses sei und also 18 Sextarien enthalte. Dann würde die Gestalt des Masses ein Parallelepipedon sein von 8 Teb Länge und Breite, 16 Teb Höhe, also 64 Quadratteb Grundfläche und 1024 Kubikteb Inhalt; und diese längliche Gestalt entspräche in der That der symbolischen Bedeutung des Wortes, der Figur der grossen Zehe.

§. 14. Diese Proportion des In zum Ertop wie 1 : 4 wird schlagend bestätigt durch Epiphanios bei Le Moyne p. 485: *Ἶν, τὸ ἶν μέγα, ξεστῶν ἐστι ιη΄, τὸ δὲ ἅγιον ἶν ξεστῶν θ΄.* Das heilige In ist, wie wir später sehen werden, die Kuphe; das *ἶν μέγα* aber offenbar die „grosse Zehe", das ägyptische In *κατ᾽ ἐξοχήν*; es war also wirklich = 18 Sext. = ¼ Ertop. Unbegreiflich erscheint es, wie man die obige Stelle bisher hat auf das hebräische Masssystem beziehen können, was vielleicht Bernard (p. 46) zuerst that: sie widerspricht sowohl den eigenen Angaben des Epiphanios über die anerkannt hebräischen Masse, als dem wahren Inhalt derselben. Denn das hebräische Hin ist = 12, und das Saton oder das Doppelhin = 24 Sextarien; die Bezugnahme auf das ägyptische Masssystem ist also schon deshalb eine entschiedene Nothwendigkeit. Böckh (S. 260) führt zwar jene Stelle auch nur bei Gelegenheit der hebräischen

---

Pap. biling. No. 65 zu Leyden kommt zweimal (Col. XIV. lin. 29 und 33; cf. Leemans: mon. Ég. 1re livr. Tabl. 6 n. 65. 69) die demotische Gruppe vor: [demotic] d. i. ⲠⲤⲀⲖⲀⲠⲒⲚ. Wer wird hierin nicht das ⲠⲤⲈⲖⲞⲨⲠⲒⲚ wiedererkennen und unsere Ableitung bestätigt finden?

Körpermasse an, doch dringt sich seinem Scharfsinn die Ahnung des wahren Verhältnisses auf, wenn er meint, das ἶν μέγα „könnte man auf das ägyptische Hin beziehen", und „6 grosse Hin [d. i. 108 Sextarien] wären vielleicht ein Ptolemäischer Metretes." Dann aber würde ja eben folgerecht ein Ptolemäischer Medimnos d. i. 144 Sextarien = 8, und mithin die grosse Artabe als die Hälfte des Letztern wirklich = 4 grossen In sein.

§. 15. Dasselbe Resultat ergiebt sich auf dem Wege der Combination noch in mehr als Einer Weise; ich will mich jedoch hier auf Eine beschränken. Unten wird belegt werden, dass die Kuphe = $\frac{1}{8}$ Ertop ist und so viel wie „kleines In" heisst; schon hieraus ist zu schliessen, dass sie die Hälfte des grossen In, also dieses $\frac{1}{4}$ Ertop ausmache. Eine Vergleichung mit den fremden Körpermassen bestätigt diesen Schluss. Denn dem System nach entspricht: das äg. In dem hebr. Saton, dem röm. Sextarius und dem griech. ἑκτεύς, die äg. Kuphe aber dem hebr. Hin, der röm. Hemina und dem griech. ἡμίεκτον; und nun sind wirklich Saton, Sextarius und ἑκτεύς sowohl der That nach, wie die obigen Tabellen zeigen, als der Bedeutung nach respective das Zweifache von Hin, Hemina und ἡμίεκτον; denn Saton, wofür es bisher so wenig wie für Bath-Epha eine genügende sprachliche Erklärung gab, heisst offenbar „doppelt", von dem koptischen CHT *duplex* [1]); Hemina und ἡμίεκτον aber bezeichnen an sich die „Hälfte", nur dass das erstere Wort so wenig wie das letztere allein von ἥμισυ abzuleiten ist, sondern augenscheinlich von ἡμι-ιν oder -ινη (ΙΙΙΕ); es heisst also ursprünglich: „das halbe In", und weist deutlich auf den Zusammenhang der alteuropäischen Masssysteme mit den orientalischen hin. Zwar hat man jene

---

[1]) Die Ableitung aus dem Hebräischen, die Epiphanios und nach ihm Isidor giebt (l. c. §. 11: sumptio sive levatio, eo quod qui metitur, eandem mensuram sumat ac levet), ist wahrhaft naïv.

Ableitung bestritten; allein wofern man nur die Angabe der Kleopatra (l. c.): *καλεῖται δὲ παρὰ Αἰγυπτίοις ὁ ξέστης ἶνιον* mit einer andern der Galenischen Metrologen (c. 5 p. 755): *ὁ δὲ ξέστης ἡμίξεστα β', ἃ δὴ καὶ ἡμίνας προσαγορεύουσιν* zusammenstellt: muss es schon einleuchten, dass *ἡμίνα* ebenso gut aus zwei Bestandtheilen zusammengesetzt ist wie *ἡμίξεστον*. Und dazu kommt nun dass Eustathios (in Iliad. χ. p. 1282. 51, in Odyss. ξ. p. 1753. 7 bei den Auslegern des Hesych. s. v. *Ἰν ἡμίνᾳ*) ausdrücklich sagt: *ἡμίνα* sei *τὸ ἥμισυ τοῦ Ἶν*. Darum braucht aber freilich nicht nothwendig bei Hesychios das *ἰν ἡμίνᾳ* und dessen Erklärung: *ἐν ἡμίσει* mit Soping. geändert zu werden; denn es mag sein, dass allmählig und zunächst im Sicilischen Dialekt (s. Comm. ad Hesych. l. c. und Böckh. S. 203), ohne dass deshalb der ursprünglichen Bedeutung widersprochen würde, *ἡμίνα* auch die Stelle des einfachen *ἥμισυ* vertrat, obgleich dies wenigstens weder aus Sophron noch aus dem Pseudo-Epicharmos bei Athen. XI. 57 und XIV. 59 erhellt, da es ja bei Beiden für *κοτύλη*, also für *ἡμίξεστον* (d. i. ein „halbes In" im Sinne der Kleopatra) gebraucht wird.

3. Die Kuphe.

§. 16. Die griechische Form *κούφη* erscheint freilich in unserm Pap. II zum erstenmal; doch zur Erkenntniss des dadurch bezeichneten Masses tragen auch früher vorhandene, nur bisher übersehene oder verkannte Momente bei. Von vorn herein ergiebt sich schon aus unserer Urkunde die grösste Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Kuphe der 8te Theil der Artabe gewesen sei; denn da lin. 14 *κούφας δ'* angegeben werden, so folgt einerseits mit Nothwendigkeit, dass die Artabe mehr als 4 Kuphen enthielt; andrerseits aber lässt das Verständniss des Vertrages, da das dem Kallinikos verab-

folgte Getreide zu dessen Lebensunterhalte auf eine längere Zeit dienen sollte, nicht die Möglichkeit zu, dass die Kuphe ein noch geringeres Quantum gewesen sei als der 8te Theil derselben; der Annahme etwa, dass das Verhältniss wie 6:1 gewesen sein könne, würde wenigstens in Bezug auf die ältere Artabe oder das ursprüngliche System, die Herrschaft der heiligen Vierzahl von vorn herein widersprechen; aber auch in Bezug auf die jüngere wird sie sich später als unmöglich erweisen.

§. 17. Setzen wir nun die Angabe unserer Urkunde mit dem allgemeinen Wissen in Verbindung, so fällt es zunächst auf, dass das koptische Wort, welchem die griechische Form am meisten entspricht, uns wiederum auf das Bild des Fusses hinführt; ϭⲱⲡ und ϭⲟⲡ(ⲡ), im Theban. und Memphit. Dialekt, bezeichnet nämlich nicht nur die flache Hand, sondern auch den Knöchel, die Ferse, die Sohle des Fusses (*σφυρόν*, malleolus pedis, planta pedis), und das davon gebildete Zeitwort ϭⲱⲡ, ϭⲟⲡ, ϭⲉⲡ, ϭⲱⲡⲉ, ϭⲟⲡⲉ, ϭⲟⲡⲓ heisst sumere, capere, deutet also auf das Hohle, auf das Fassen und Messen, auf Gefäss und Mass. Ich glaube daher, dass der ursprüngliche, der heilige Name des fraglichen Masses „Kope" war; im praktischen Verkehr aber wurde es wegen seines besondern Verhältnisses zum In, d. h. weil es die Hälfte desselben war, das „kleine In-Mass" genannt, oder auch im Angedenken seiner ursprünglichen symbolischen Bedeutung das „heilige In". Im Gegensatz zu diesen beiden Benennungen bekam dann wieder das wirkliche In, da wo es auf genaue Unterscheidung ankam, die Bezeichnung des „grossen".

§. 18. Auf diese Weise erklärt sich nun zuerst die Stelle des Epiphanios: *τὸ ἶν μέγα ξεστῶν ἐστι ιή, τὸ δὲ ἅγιον ἶν ξεστῶν θ'.* Hiernach betrug das heilige In 9 Sextarien und war die Hälfte des grossen, also genau der 8te Theil der ältern Artabe, wie jenes der 4te. Ferner erklärt sich nun auch der bisher mit *οἰφί* verwech-

selte Ausdruck *τῶπιν* bei Hesychios; denn das ist offenbar nur eine gräcisirte Form — wie *ἅγιον ἴν* eine blosse Uebersetzung — für ⲦⲞⲨⲂ-ⲒⲚ (von ⲦⲞⲨⲂⲞ sanctus, mundus, welches selbst wieder von Ⲧ dare, und ⲞⲨⲀⲂ mundities, sanctitas, herkommt). Es mag sein, dass die symbolische Anschauung dem Knöchel oder der Ferse, weil sie die Bewegung, also das Leben des Fusses bedingen und leiten, eine besondere Heiligkeit beilegte, und dass deshalb das entsprechende Körpermass das „heilige Gelenk", ⲦⲞⲨⲂⲒⲚ, genannt wurde.

§. 19. Wie der Name „heiliges In" durch Epiphanios und durch Hesychios verbürgt wird, so der Name „kleines In-Mass" durch das Aegyptische selbst und durch unsern Papyrus. Im Aegyptischen müsste derselbe wörtlich lauten ⲔⲞⲨⲒ-ⲒⲚ-ⲠⲈ, von ⲔⲞⲨⲒ parvus; allein bei der Zusammenziehung musste das eine Ⲓ elidirt[1]) und das Ⲛ als vor einem Ⲡ stehend in Ⲙ verwandelt werden, also dergestalt der Name ⲔⲞⲨⲒⲘⲠⲈ entstehen. Und dieser kommt nun wirklich im Koptischen, und zwar im Theban. Dialekt bei Mingarelli (Aeg. codicum reliq. Venet. in bibl. Nan. asserv.) p. 269 vor. Matthäus Pauper erzählt daselbst: ⲀⲒⲚ̄ⲔⲞⲦⲔ (obdormivi) Ⲛ̄ⲞⲨⲔⲞⲨⲒ (aliquantisper) ⲈⲌⲘ̄ (supra) ⲠⲔⲞⲨⲒⲘⲠⲞⲒ (nach meiner Deutung *cuimpam* i. e. parvum In, heminam), ⲈϮϩⲘⲘⲞⲤ (sedebam)[2]) ϩⲒⲌⲰϤ (in qua).

§. 20. Ueber diese Stelle bestehen abweichende Ansichten, über die ich nicht ohne Entgegnung hingehen kann. Mingarelli selbst und Peyron in seinem Lexicon lesen ⲠⲔⲞⲨⲒ Ⲙ̄ⲠⲞⲒ, nehmen ⲠⲞⲒ für *sedes* und übersetzen demnach: supra „parvam sedem". Allein

---

[1]) Die Nebenform von ⲔⲞⲨⲒ lautete ϩⲞⲨ; das Ⲓ war also nicht unentbehrlich.

[2]) So schreibe ich dies Wort mit Tattam s. v. ⲠⲞⲒ; Mingarelli liest ⲈϮϩⲘⲞⲞⲤ.

1) würde die Bedeutung *sedes* grade in dieser Stelle einen höchst matten Sinn geben, während doch offenbar etwas Absonderliches erzählt werden soll, und das ist es erst, wenn Matthäus eben nicht auf einem bequemen Sessel, sondern auf einem unbequemen kleinen Getreidemasse von 8 Teb Höhe sich ausruhte und einschlief. 2) ist der einzige Beleg, den Peyron für jene Bedeutung beibringt, sehr misslich[1]); denn wenn ⲫⲱⲓ scamnum discubitorium heisst, so folgt daraus noch keineswegs, dass ⲡⲟⲓ ebenso oder sedes heissen müsse, und für jenes ⲫⲱⲓ giebt es überdies keine andere Autorität als Kircher (p. 155. 260), welche doch anerkannterweise nicht die beste ist. 3) lässt sich ⲡⲟⲓ in der Bedeutung von ⲡⲉ, d. i. Körper- oder Getreidemass überhaupt, hinlänglich darthun. So kommt im Theban. Dialekt (II. Reg. VI. 25 in Cod. Paris. 44 fol. 111) ϣⲓⲡⲉ als Getreidemass vor[2]); statt dessen erscheint aber auch ϣⲓ ⲡⲟⲓ bei Zoëga (Catalog. codic. Copt.) p. 650, in der gräcisirten Verbindung ⲡⲙⲩⲥⲧⲏⲣⲓⲟⲛ ⲙ̄ⲡϣⲓ ⲙ̄ⲡⲡⲟⲓ ⲉⲧⲥⲏϩ ϩⲛ̄ ⲧⲓϩⲟⲣⲁⲥⲓⲥ ⲛ̄ⲑⲁⲩⲙⲁⲥⲧⲟⲛ[3]). Hier ist augenscheinlich von dem wunderbaren Mysterium des Masses (ϣⲓ) d. h. des Massgehaltes der Körpermasse (ⲡⲟⲓ) die Rede, dessen symbolische Beziehungen wir ja eben aufzudecken

---

[1]) Mingarelli p. 270 n. 3 gesteht das Wort ⲡⲟⲓ nicht zu kennen, und sagt auch nur: videtur quoddam sedis genus denominare; seine Uebersetzung ist also eingestandenerweise rein hypothetisch; dennoch folgt Peyron derselben unbedingt.

[2]) ϣⲓ, männlichen Geschlechts, ist der allgemeine Ausdruck für jedwedes Mass, wenigstens des Trocknen; daher ϣⲉ, ϣⲓ „messen" heisst und in den Hieroglyphen durch einen seinen trocknen, körnigen Inhalt ausleerenden Scheffel determinirt wird. s. Champ. gr. ég. p. 373.

[3]) Es gehört diese Stelle dem MS. Borg. 312 an, welches ein Gedicht aus dem Anfang des 6ten Jahrh. enthält. Zoëga p. 642: Tetrasticha argumenti spiritualis, a monacho ut videtur Panopolitano Christianae aerae saeculo sexto ineunte composita.

im Begriff sind[1]). Freilich will Peyron auch hier „mensura sedis“ übersetzen; doch eine frostigere Interpretation kann es in der That nicht geben. Während die Anspielung auf das Mysterium der Organisation der Körpermasse mit den Resultaten unserer Untersuchung in überraschender Weise zusammentrifft, stellt sich dieser Uebereinstimmung gegenüber der Zusammenhang „Mysterium des Sitzmasses“ als völlig sinnlos dar. Peyron, scheint es, war sich auch wohl bewusst, dass der Zusammenhang seiner Auslegung widerstreitet, und hat deshalb für den ersten Anlauf den Einwänden dadurch vorgebeugt, dass er nicht die ganze Stelle, sondern behutsam nur die beiden Wörter ⲡϣⲓ ⲙ̄ⲡⲡⲟⲓ anführt. Ferner kann man behaupten, die Zusammenstellung ⲕⲟⲩⲓⲙⲡⲟⲓ, die wir hier zum Gegenstande haben, sei eben selbst ein Beleg für diese Bedeutung von ⲡⲟⲓ; und hierzu kommt endlich, dass bei den griechischen Metrologen die Endungen der ägyptischen Körpermass-Benennungen *οἰφεί* und *ὑφεί* gar nicht erklärt werden können, wenn nicht im Aegyptischen für ⲡⲉ und ⲡⲓ auch ⲡⲟⲓ gebraucht ward. 4) hätte sich doch Peyron bei Gelegenheit des beglaubigten Wortes ϣⲓⲡⲉ, das er ja selbst als mensura frumenti, also als Körpermass aufführt, leicht eines Andern besinnen dürfen; denn es lag nahe, hierbei die Identität mit ϣⲓ ⲡⲟⲓ zu erkennen. 5) lassen sich der Autorität Peyron's die Autoritäten Zoëga's (l. c. not. 59) und Tattam's (Lex. Copt.) entgegenstellen, welche Beide ⲡⲟⲓ für Getreide- oder Körpermass nehmen; nur darf ihre Uebersetzung durch *modius* natürlich nicht urgirt werden.[2]) 6) Endlich bringt die Entzifferung unsers Pap. II die Frage völlig zur Entscheidung; denn der Aus-

---

[1]) Zoëga n. 59 meint, es werde auf Ezech. c. 45 v. 10 angespielt.

[2]) Mit Bezug auf die Stelle bei Mingar. sagt Zoëga in d. a. Note: potest Matthaeus consedisse super modiolo ⲠⲔⲞⲨⲒ ⲘⲠⲞⲒ, monasterii usibus inserviente.

druck *κούφη* ist eben selbst nichts Anderes als ⲕⲟⲩⲓⲱⲡⲟⲓ oder ⲕⲟⲩⲓⲱⲡⲉ.

§. 21. Es ist nämlich leicht erklärlich, dass die Aegypter der Kürze halber vielfach die Bezeichnung „In" in dem Namen des Masses ganz wegliessen, und für ⲕⲟⲩⲓⲱⲡⲉ d. i. das „kleine In-Mass" bloss sagten ⲕⲟⲩⲡⲉ d. i. das „kleine Mass", oder mit Zurückrufung des elidirten ⲓ auch ⲕⲟⲩⲓⲡⲉ. Eine Verwechselung war hierbei gar nicht möglich, und es geschah dadurch nur was wir auch bei anderen Nationen finden. So wie Hemina bei den Römern in der spätern Auffassung des Wortes als „Hälfte" ein elliptischer Ausdruck für „Hälfte des Sextarius" ist, und wie bei den Hebräern Saton d. i. „das Doppelte" für „das doppelte Hin" steht: so war auch bei den Aegyptern ⲕⲟⲩⲡⲉ „das kleine Mass" nur ein elliptischer Ausdruck für ⲕⲟⲩⲓⲱⲡⲉ „das kleine In-Mass." Aus ⲕⲟⲩⲡⲉ entstand nun aber das griechische *κούφη*, nach derselben Analogie wie *οἰφί* aus ⲟⲓⲡⲓ. Der ursprüngliche heilige Name ϭⲱⲡ, als dessen Paronomasie ⲕⲟⲩⲡⲉ erscheint, musste allmählig ganz in den Hintergrund gedrängt werden, die Griechen aber schon deshalb lieber *κούφη* als *κώφη* sagen, weil jener Ausdruck auch in ihrer eigenen Sprache die Idee des Leichten, also des Kleinen vergegenwärtigte. Beiläufig erkennt man nun auch den etymologischen Zusammenhang mit dem lateinischen Ausdruck cupa, wie mit den griechischen *κύμβα* und *κύμβη*. Der Ausdruck *κούπη*, welcher bei Didymos vorkommt (*μέτρα μαρμάρων καὶ παντοίων ξύλων* c. 25; *κοῦπα* c. 29. 30) hat ohne Zweifel Nichts mit unserer *κούφη* gemein.

§. 22. Noch will ich einem möglichen Einwande zuvorkommen. Ich habe in der Stelle Mingarelli's geschrieben: ⲕⲟⲩⲓⲱⲡⲟⲓ, und erklärt: ⲕⲟⲩⲓ-ⲓⲛ-ⲡⲟⲓ; hieran halte ich fest; doch könnte man allerdings auch ⲕⲟⲩⲓⲱ̄ⲡⲟⲓ schreiben (oder in zwei Wörtern: ⲕⲟⲩⲓ ⲱ̄ⲡⲟⲓ), und er-

klären: ⲕⲟⲩⲓ – ⲙ̄ – ⲡⲟⲓ „kleines Mass“ für ⲕⲟⲩⲓⲡⲟⲓ, indem in diesem Falle das ⲙ wie ⲛ die blosse Präposition wäre; die sachliche Erklärung bliebe natürlich ganz dieselbe. Dass übrigens jene Präposition vielfach wo nicht meist weggelassen wurde, dass man also für „kleines Mass“ ebenso gut ⲕⲟⲩⲓⲡⲉ wie ⲕⲟⲩⲓⲙ̄ⲡⲉ schreiben und sagen konnte, — dies beweisen namentlich genugsam die phonetischen Hieroglyphen; am gewöhnlichsten geschah es gewiss grade dann, wenn man die beiden Bestandtheile zu Einem Worte verband. Wie man also das Mass Oiphi, wovon später, nicht ⲟⲓⲙ̄ⲡⲉ, sondern ⲟⲓⲡⲉ nannte, so wird man auch gemeinhin ⲕⲟⲩⲓⲡⲉ und nicht ⲕⲟⲩⲓⲙ̄ⲡⲉ gesagt haben. Freilich als unwandelbar ist dies nicht hinzustellen; man schrieb z. B. auch ⲕⲟⲩⲓⲛ̄ϣⲏⲣⲉ für ϣⲏⲣⲉⲕⲟⲩⲓ und ϣⲏⲣⲉ ⲕⲟⲩⲓ (juvenis).

§. 23. Neben der Form ⲧ–ⲟⲩⲃ–ⲓⲛ d. i. *ἅγιον ἴν,* woraus die Griechen *τῶπιν* machten, musste naturgemäss auch die einfachere ⲟⲩⲃ – ⲓⲛ oder vielmehr ⲟⲩⲏⲃ – ⲓⲛ existiren. Dies wird durch das Arabische bestätigt; denn das Mass, von dem wir reden, hiess in dieser Sprache الويبة Vaeba d. i. im Aegyptischen ⲟⲩⲏⲃ, ⲟⲩⲉⲉⲃ „heilig“, wofür auch ⲟⲩⲁⲃ, ⲟⲩⲁⲁⲃ und ⲟⲩⲟⲡ vorkommt. Hiernach erklärt sich nun vollständig die bisher so dunkel erschienene Angabe des Hesychios (h. v.): *οἶφιν, μέτρον τὶ τετραχοίνικον Αἰγύπτιον.* Die Ausleger wähnen, hier sei das Oiphi gemeint; allein das Oiphi wird ausdrücklich, wie wir im §. 31 näher sehen werden, = 1 Chönix und = 2¼ Sextarien gesetzt; das von Hesychios angedeutete Mass ist also vielmehr das Vierfache des Oiphi. Hierzu kommt, dass die sämmtlichen sowohl griechischen als ägyptischen Formen des Letztern stets auf *ι*, *ει* (ⲟⲓ) oder *η* (ⲉ) ausgehen, niemals aber auf *ιν*, — ein so wesentlicher Umstand, dass die Ausleger[1])

[1]) Ebenso Hodius und Te Water s. Jablonsk. Opusc. T. I p. 182 not. w.

anrathen, *οἶφι* zu lesen, was reine Willkür wäre. Der Ausdruck des Hesychios passt also in der That so wenig wie dessen Erläuterung auf das Oiphi; erkennen wir dagegen, was ebenso nothwendig als natürlich ist, in dem Ausdruck *οιφ-ιν* vielmehr eine Verstümmelung für ⲞⲨⲂ–ⲒⲠ oder ⲞⲨⲎⲂ–ⲒⲠ[1]), gleichviel ob dieselbe dem Hesychios allein oder den Griechen überhaupt zuzuschreiben sei: so zeigt sich auch in der Erläuterung desselben die überraschendste Uebereinstimmung mit den bisherigen Resultaten. Denn wenn nach der oben anticipirten Berechnung 1 Chönix (= 1 Oiphi) 2¼ Sextarien beträgt, so sind 4 Chöniken (= 4 Oiphi) = 9 Sextarien; das *οιφ-ιν* des Hesychios ist also in der That dem Inhalt wie dem Namen nach mit dem *ἅγιον ἶν* des Epiphanios identisch, und verbürgt demnach (da es seinerseits ausdrücklich als *Αἰγύπτιον* bezeichnet wird) die Bezüglichkeit des Letztern auf das ägyptische Masssystem, so wie auch die Abschätzung der *κούφη* auf ⅛ Ertop.

§. 24. Dem Lexikographen Hesychios ist keine tiefe Kenntniss der Metrologie zuzumuthen; kein Wunder also, wenn wir bei ihm Irrthümern begegnen. Das *τῶπιν*, welches die Ausleger bei mangelnder Sprachkenntniss mit Rücksicht auf die oben angeführte Stelle für *τὸ οἶφιν* erklärten und ebenfalls auf das Oiphi bezogen, definirt derselbe (h. v.) als *μέτρον δεκαχοίνικον*, was in der That ebenso wenig auf das heilige In als auf das Oiphi passt; und doch ist *τῶπιν* augenfällig nichts Anderes als ⲦⲞⲨⲂ–ⲒⲠ und allerdings mit jenem *οιφ-ιν* d. i. ⲞⲨⲎⲂ–ⲒⲠ identisch. Dass also in jener Definition ein Irrthum obwalte, ist eine nothwendige Annahme; auch liegt der Anlass ziemlich offen da. Ohne Zweifel ist nämlich *δεκαχοίνικον* mit *δεκαξεστίον* oder *δέκα ξεστῶν* verwech-

---

[1]) Ich erinnere wieder daran, dass häufig dss H wie   ausgesprochen, und das Ⲃ in *π* und *φ* verwandelt ward.

selt; der Ansatz auf zehn Sextarien aber findet seine Erklärung in der früher erwähnten runden Bestimmung der grossen Artabe zu 5 Modien oder 80 Sext., wonach — freilich ebenso ungenau — das heilige In, als der 8te Theil davon, auf 10 Sext. berechnet werden durfte.

§. 25. Hier bietet sich die Gelegenheit, einem möglichen Missverständnisse vorzubeugen. Einer der Galenischen Metrologen (c. 5 p. 755) spricht von einem ägypt. Modius und setzt denselben dem italischen gleich auf 8 Chöniken an. Dabei dürfte man versucht werden an das grosse In zu denken, da das kleine zu 4 Chöniken berechnet ward. Allein diese letztere Berechnung stützt sich offenbar auf diejenige Schätzung, wonach die Chönix etwas mehr als 2 Sextarien (Epiph. p. 482; Procop. in Levit. bei den Auslegern des Hesychios s. v. *οἴφιν*; Schol. Nicandr. bei Bern. p. 32) oder $2\frac{1}{4}$ betrug, während der Galenische Metrologe seiner Chönix ausdrücklich den Werth von 2 Sext. giebt, so dass sein ägypt. Modius, wie schon die Gleichstellung mit dem ital. lehrt, nicht 18 Sext. wie das grosse In, sondern 16 betragen würde. Ein solches Mass existirte aber gar nicht in Aegypten, und der Ausdruck ist daher augenfällig ein bloss verfehlter; er erklärt sich ganz ungezwungen dadurch, dass der Autor, jener runden Schätzung folgend, unmittelbar vorher gesagt hatte: *ἡ Αἰγυπτία ἀρτάβη ἔχει μοδίους ε̄*, ohne die Bestimmung *Ἰταλικοὺς* hinzuzufügen; wenn er daher fortfährt: *ὁ δὲ μόδιος ὁ Αἰγύπτιος καὶ ὁ Ἰταλικὸς ἔχει χοίνικας η̄*, so will er nur andeuten, dass der Modius wonach er so eben die ägyptische Artabe abgeschätzt und der italische identisch seien. Dieser Sinn dürfte noch deutlicher sein, sobald man hinter *μόδιος* und hinter *Ἰταλικὸς* interpungirt.

§. 26. Aus dem Allen erhellt: die Form der Kuphe oder des heiligen In war das halbirte grosse In, also ein regelmässiger Würfel von 8 Teb Länge, Breite und Höhe, dessen Flächen je 64 Quadratteb bildeten, und dessen In-

halt 512 Kubikteb betrug. Wiederum entspricht diese Gestalt der symbolischen Bedeutung des Namens, der gedrängtern Form des Knöchels (oder der Ferse); auch liegt in demselben wie wir noch sehen werden (§. 52) eine Anspielung auf das kubische Verhältniss. Dass die Kuphe, das kleine oder heilige In der Aegypter etymologisch und dem Systeme nach mit dem hebr. Hin zu vergleichen ist, liegt auf der Hand; der Unterschied ist nur der, dass die Hebräer das kleinere Mass „In" *κατ' ἐξοχὴν* nannten, die Aegypter das grössere, und dass jene demzufolge ihr grösseres als doppeltes, diese ihr kleineres als halbes oder kleines bezeichneten.

§. 27. Noch mag mir vergönnt sein, für die Identität der *κούφη* und des heiligen In eine nicht uninteressante Bestätigung beizubringen. Pachymios zahlte das 3te der schuldigen 25 Goldstücke am 18. Nov. 613 (Bes. Comm. zu Pap. II. lin. 6); mithin waren in der Zeit der Trockenheit, also bis zum Juli 614 noch 22 zu erlegen (ebd. zu lin. 23). Da nun Kallinikos mit jedem Goldstücke 4 Kuphen zu seinem Unterhalt erhielt, so blieben noch 88 zu entrichten, welche für 240—260 Tage ausreichen mussten; die Kuphen der Urkunde beziehen sich aber auf das jüng. Syst., während es sich hier um das ältere handelt, dessen Masse sich zu denen des jüngern wie 20 : 27 verhielten, so dass 88 jüng. Kuphen fast genau 65 ältere ausmachen; folglich ward die Beköstigung für 1 Tag nach dem ält. Syst. zu ¼ Kuphe berechnet. Andrerseits ist es bekannt, dass als tägliche Ration für 1 Person die Chönix galt, weshalb dieselbe *ἡμεροτροφίς* und *ἡμερησία τροφή* genannt wurde (Eisenschmid p. 81); demnach müssten 65 ält. Kuphen = 240—260 Chöniken, und ¼ der ält. Kuphe = 1 Chönix gewesen sein; dann aber war 1 ganze Kuphe = 4 Chöniken d. h. = dem heiligen In.

4. Das Oiphi.

§. 28. Nachdem wir in dem Vorstehenden die Aus-

drücke *τῶπιν* und *οἴφιν* oder *οἰφίν* als Bezeichnungen der Kuphe nachgewiesen haben, bleiben uns für das Oiphi noch die griechischen Formen *οἴφι(οἰφί), οἴφιον, οἰφεί* und *ὑφί, ὑφεί, ὑφή* übrig. An ihrer Synonymität ist nicht zu zweifeln; Procop. in Lev. (bei den Auslegern des Hesych. s. v. *οἴφιν*) wiederholt wörtlich die Phrase des Epiphanios über die *ὑφή* (s. Le Moyne p. 482), setzt aber dafür *οἰφι*; und Theodoret. Quaest. 59 in *βασιλ.* (bei Bernard. p. 65) sagt gradezu: *τὸ μὲν οἴφι ἢ ὑφεί*; dass er vom hebräischen Epha redet, ist hierbei Nebensache. Durch das Koptische lernen wir die einheimischen Formen kennen, nämlich ⲟⲓⲡⲉ und ⲟⲩⲟⲓⲡⲉ(ⲧ) im Theban., ⲟⲩⲱⲓⲡⲓ(ϯ) im Memphit., ⲁⲓⲡⲓ im Baschmurischen Dialekt.

§. 29. Das Prototyp des Namens ist unfehlbar, als die vollständigste, die thebanische Form ⲟⲩⲟⲓⲡⲉ. Ihre Bedeutung zieht uns noch einmal zu jenen symbolischen Vorstellungen hin. Wie der Ertop den Fuss als solchen, das In die grosse Zehe, die Kope oder Kuphe den Knöchel oder die Ferse bezeichnet: so stellt uns die ⲟⲩⲟⲓⲡⲉ den einzigen noch übrigbleibenden Theil, die Gesammtheit der vier kleineren Zehen dar. ⲟⲩⲟⲓ(ⲡ) heisst nämlich im Theban. wie im Memphit. Dialekt: cursus; auch kommt im Erstern die Form ⲟⲩⲟⲉⲓ vor; daher heisst ϯⲟⲩⲟⲓ, ϯⲟⲩⲟⲉⲓ (eigentlich dare cursum) ire, progredi, und ϯⲙⲡ . . . ⲟⲩⲱⲓ im Memphit. Dialekt (also der obigen Memphit. Massbenennung ⲟⲩⲱⲓⲡⲓ ganz entsprechend) ebenfalls: ire, progredi, accedere. Ⲡⲉ bezeichnet zwar im engern Sinne das Mass, heisst aber im weitern bekanntlich „sein" in allen Nüancen. Demnach ist ⲟⲩⲟⲓⲡⲉ das was den Lauf bedingt, was läuft oder womit man geht, die Läufe, die Zehen. Nun stellen sich aber die Zehen gleichsam als die Einheiten des Fusses dar; dem Bilde entsprechend müssen also die Ouoipen gleichsam die Zehen bilden, auf denen das ganze Masssystem d. i. der Fuss mit allen seinen Theilen läuft,

vorwärtsschreitet, — also die Einheiten, worauf das Masssystem beruht, durch deren Vervielfältigung die Mehrheiten (Kuphe, In) und die Ganzheit (der Ertop) entstehen. Und wirklich heisst nun ⲟⲩⲟⲓⲡⲉ durch Homonymie auch die „Einheit", das „Eint" oder „Eintel", von ⲟⲩⲟⲓ-ⲡⲉ d. i. unus oder una ens, wenn ich so sagen darf[1]). Es ist sicher ein Zufall, wenn für unus bloss die Formen ⲟⲩⲁⲓ M., ⲟⲩⲁ oder ⲟⲩⲁϩ Th., ⲟⲩⲉⲉⲓ B., und für una nur die Formen ⲟⲩⲓ M. B., ⲟⲩⲉⲓ Th. B., vorkommen; dass auch die Formen ⲟⲩⲟⲓ, ⲟⲩⲱⲓ und ⲟⲩⲏ existirt haben, wird Niemand bezweifeln, der das Wesen der ägyptisch-koptischen Sprache nur einigermassen kennt. Ebenso weiss Jeder, dass das ⲟⲩ als blosser Artikel wegfallen konnte, wenn auch nicht musste. Die ⲟⲩⲟⲓⲡⲉ ist also der einte Theil der Artabe, das Eintmass; da sie weiblich erscheint, während der allgemeine Ausdruck für Mass, ϣⲓ, männlichen Geschlechts

---

[1]) Champ. l'Ég. s. l. Ph. I p. 152 leitet den Artikel ⲡⲉ von dem Zeitwort ⲡⲉ *esse* ab; ebenso Rosellini Elem. ling. Aeg. p. 39. Andrerseits führt Lepsius in Zwei sprachvergleichende Abhandlungen S. 88 ff. die Zahlwörter auf die Pronominalstämme zurück, so dass das *p*, der Stamm des Mascul. der 1sten Person (ⲡⲁ im Aegyptischen), die Eins bezeichne, nur häufig abgestumpft in *m*, *f* oder *v*. Die Schwächung in *v* vindicirt er für das Koptische (S. 98); daher ⲟⲩⲁ(va) d. i. Eins; das reine *p* erkennt er nur noch in dem zusammengesetzten Zahlworte *p-sit* (d. i. 9). Sollte man nicht vielmehr sagen können, dass im Koptischen das *p* nicht in dem ⲟⲩ zu suchen, sondern ganz abgefallen sei, im Alt-Aegyptischen aber wenigstens ursprünglich bestanden habe? Noch jetzt erscheint das *p* in den Wörtern ⲟⲓⲡⲉ, ⲁⲓⲡⲓ, ⲁⲡⲉ, ⲏⲡⲉ, welche sämmtlich, wie wir im Text noch näher sehen werden, die Zahl-Einheit bezeichnen; nach dem Abfall des *p* (ⲡⲉ) blieb nur ⲟⲓ, ⲁⲓ, ⲁ, ⲏ übrig, woraus — vielleicht zum Ersatz — durch Vorschlag des unbestimmten Einheitsartikels, die koptischen Formen ⲟⲩⲁⲓ, ⲟⲩⲁ, ⲟⲩⲓ(ⲟⲩⲏ) u. s. w. für die Einzahl entstanden.

ist: so erhellt auch hieraus schon, dass sie eine Zahl bezeichnet und im Gedanken etwa das weibliche Wort ⲧⲟ, pars, portio, ergänzt werden muss[1]). Wirklich hängt das Wort etymologisch nicht nur mit ⲁⲡⲉ(ⲧ), caput d.i. die geistige Einheit (ⲁ für ⲟⲩⲁ), sicher zusammen[2]), sondern auch mit ⲏⲡⲉ, ⲏⲡⲓ (ⲧ, ϯ), numerus d. i. die mathematische Einheit, oder numerare d. i. Einern, wofür auch die Formen ⲏⲡ, ⲉⲡ, ⲟⲡ, ⲱⲡ vorkommen. Die Zahl und alles Zählen beruht auf der Einheit oder auf dem Addiren und Subtrahiren von Einheiten; die Einheit ist folglich die Zahl *κατ' ἐξοχήν*; daher also heisst im Aegyptischen die Zahl ⲏ-ⲡⲉ(ⲏ-ⲡⲓ), d. i. (ⲟⲩ)ⲏ-ⲡⲉ oder (ⲟⲩ)ⲓ-ⲡⲉ, die „Einheit." Jede Zahl aber, jede Einheit ist ein Mass, und wirklich kommt ⲏⲡⲉ auch in der Bedeutung von *μέτρον* vor (Job. 28, 25), beweist also auch hierdurch seine Verwandtschaft, ja seine vollständige Identität mit unserer ⲟⲓⲡⲉ. — Noch will ich bemerken, dass begriffsgemäss für ⲟⲓⲡⲉ auch ⲡⲉ allein gesetzt und gesagt werden konnte, da natürlich jeder Theil, jedes Mass ein Eintheil, ein Einmass ist, sobald es nicht ausdrücklich als ein Mehrfaches oder Zusammengesetztes bezeichnet wird; wo also z. B. ϣⲓⲡⲉ ein bestimmtes Mass andeutet, da ist immer ⲟⲓⲡⲉ zu verstehen und nicht etwa ⲕⲟⲩⲓⲡⲉ (für ⲕⲟⲩⲓ-ⲓⲡ-ⲡⲉ). Die Theban. Form des ersten Bestandtheils ⲟⲩⲟⲓ, ⲟⲓ scheint die ursprüngliche gewesen zu sein, woraus im Memphitischen ⲟⲩⲱⲓ und ⲱⲓ, im Baschmurischen ⲟⲩⲁⲓ

---

[1]) Dieselbe Bedeutung wie ⲧⲟ hat das auch mehrfach in den Hieroglyphen vorkommende ⲣⲉ, ist aber männlichen Geschlechts.

[2]) Daher wirklich in den Hieroglyphen das Bild eines Kopfes mit dem phonetischen Artikel ⲡ und ⲧ (also ⲡⲁⲡⲉ und ⲧⲁⲡⲉ) für ϩⲟⲩⲓⲧ und ϩⲟⲩⲉⲓⲧⲉ d. i. „der, die Erste" vielfach vorkommt. S. Champ. gr. p. 240 sq.

und ⲁⲓ entstand; der zweite Bestandtheil ⲡⲉ erfuhr im Theban. selbst (s. ob. §. 19 f.) die Umwandlung in ⲡⲟⲓ (vielleicht Anfangs durch blosse Versetzung d. h. ⲡⲟⲓ für ⲡⲉⲟⲓ und dies für ⲟⲓⲡⲉ [1])), andrerseits im Memphit. und Baschmur. die Umwandlung in ⲡⲓ. Daraus erklären sich nun die sämmtlichen griechischen Formen; *οἶφι*, *οἰφί* oder mit griech. Endung *οἴφιον* und *οἰφεί* sind = ⲟⲓ-ⲡⲓ, ⲟⲓⲡⲟⲓ; *ὑφή*, *ὑφεί* und *ὑφί* = ⲓ (ⲏ oder ⲟⲩⲓ, ⲟⲩⲏ)-ⲡⲉ, ⲓⲡⲟⲓ, ⲓⲡⲓ.

§. 30. Auch der Werth des Oiphi ist bisher noch nicht definitiv ermittelt worden. Es ist wahr, die Angaben darüber stellen sich als „verworren und widersprechend" dar; und wenn Böckh sagt (a. a. O. S. 244) „dass eine Auflösung der Schwierigkeit, welche in jenen widersprechenden Angaben liegt, schwerlich gefunden werden dürfte": so könnte ich hierin wohl ein schlimmes Omen für den Ausgang meiner Untersuchung erblicken. Doch sind jene Verwirrungen und Widersprüche nicht vielleicht ein täuschender Schein? Haben wir nicht schon die beiden Angaben, welche scheinbar das Oiphi zu 4 und zu 10 Chöniken berechnen, entschieden beseitigt, indem wir die Ausdrücke *οἴφ-ιν* und *τῶπ-ιν* als Bezeichnungen des heiligen In oder der Kuphe nachwiesen? Auch die übrigen werden sich, wie ich denke, ohne Zwang in das System fügen. Solche Bestimmungen wie die, dass das Gomor der 10. Theil des Oiphi sei (Lev. V. 15; Exod. XVI. 36; Schol. zu dieser Stelle bei den Ausleg. des Hesych. s. v. *οἴφιν*), lassen wir natürlich unbeachtet, da sie sich auf das hebräische Epha beziehen, welches die 70 Dolmetscher, offenbar wegen des sprachlichen Zusammenhanges (ⲉⲡ, ⲏⲡⲓ numerare), durch *οἰφί* übersetzten.

---

[1]) Erst später sah ich, dass auch Zoëga (l. c. n. 59) ⲡⲟⲓ und ⲟⲓⲡⲉ für identisch hält.

§. 31. Wenn dem Systeme nach

d. äg. Ertop	dem hebr.	Bath - Epha,	d. röm.	Modius	u. d. gr.	Medimnos,
d. „ In	„ „	Saton,	„ „	Sextarius	„ „	Hekteus,
d. „ Kuphe	„ „	Hin,	„ „	Hemina	„ „	Hemiekton

entspricht: so muss, ebenfalls dem Systeme nach, auch d. äg. *Oipe* dem hebr. *Kab*, dem röm. *Quartarius* u. der gr. *Chönix* entsprechen; und wirklich wird im Koptischen das hebräische Kab durch ϣⲓⲡⲉ übersetzt (II. Reg. VI. 25. s. oben §. 20 u. 29 g. E.), im Griechischen aber die Oipe mit der Chönix identificirt[1]). Die Oipe, die Zehe, die Einheit, muss natürlich das kleinste der 4 Masse sein; schon die Herrschaft der Vierzahl und die durchgreifende mathematische Regelmässigkeit des ägyptischen Wesens giebt der Vermuthung Gewicht, dass die Oipe = $\frac{1}{4}$ Kuphe sei. Denn wie sich das In zum Ertop verhält, so muss sich die Oipe zur Kuphe verhalten d. h. wie 1 : 4; und wie sich die Kuphe zum Ertop, so muss sich die Oipe zum In verhalten d. h. wie 1 : 8. Wenn nun die Oipe mit 1 Chönix, das heilige In oder die Kuphe aber wie wir früher sahen mit 4 Chöniken verglichen wird, so stellt sich schon hierdurch die Erstere in positiver Weise als der v i e r t e Theil der Kuphe dar. Aber noch mehr: der Werth des Oiphi als Eins mit der Chönix wird genauer berechnet auf *δύο ξεστῶν καὶ ποστημορίου*, auf 2 Sextarien und etwas darüber[2]); nun ist aber die Kuphe, das kleine oder heilige In = 9 Sextarien; mithin ist das Oiphi, zu $2\frac{1}{4}$ Sextarien angenommen, in der That = $\frac{1}{4}$ Kuphe, = $\frac{1}{8}$ In, = $\frac{1}{32}$ der ältern Artabe.

---

[1]) Epiph. bei Le Moyne p. 482: *χοῖνιξ δὲ καὶ ὑφὴ ἓν μέν ἐστι, διττῷ δὲ ὀνόματι κέκληται.* Procop. in Levit., Phot., Cyrill. und Suidas bei den Auslegern des Hesych. s. v. *οἴφιν;* Schol. Nicandr. bei Bernard. p. 32; vgl. ob. §. 28.

[2]) Epiph. bei Le Moyne p. 482; Procop. bei den Auslegern des Hesych. s. v. *οἴφιν*, u. Schol. Nicandr. bei Bernard. p. 32. In der Schneider'schen Ausgabe der Alexiph. u. Ther. ist dies Schol. nicht enthalten.

§. 32. Das Oiphi ist ferner verglichen worden mit dem Gomor [1]); dies erklärt sich sehr leicht, nur muss man wie sich von selbst versteht nicht an den Inhalt, sondern nur an das System denken. Die Hebräer schalteten nämlich zwischen Hin und Kab noch ein Mass ein, welches sie Gomer oder Gomor nannten, und welches wie die Tafel zeigt nur zum Bath oder Epha in einer einfachen Proportion (10 : 1), sonst aber ausserhalb des Systems steht; denn zu allen übrigen Massen hat es ein unregelmässiges Verhältniss; es ist = 1⅘ Kab, = 7⅕ Log, während 3⅓ Gomer zu 1 Saton, 1⅔ zu 1 Hin gehören. Doch war nun einmal die Einschaltung gemacht, so liegt es auf der Hand, dass bei einer oberflächlichen Vergleichung der Systeme auch behauptet werden konnte: Wie das Hin der Kuphe, der Hemina und dem Hemiekton, so entspreche das Gomer dem Oiphi, dem Quartarius und der Chönix. — Endlich hat man das Oiphi auf $^1/_{10}$ Modius berechnet, eine Angabe die in §. 36 ihre volle Erledigung finden wird. — Champollion gr. ég. p. 221 führt aus dem Verzeichniss der Gaben Sesonchis des Zweiten eine Gruppe auf, welche er also deutet: ⲥⲟⲩⲟ (froment) ⲟⲓⲡⲉ (boisseaux) ⲥⲉ (LX). Allein da das Mass nicht durch phonetische Hieroglyphen ausgedrückt ist, sondern figürlich: so ist die Uebersetzung ⲟⲓⲡⲉ durchaus eigenmächtig. Man kann ebenso gut ⲉⲣⲧⲟⲡ übersetzen, und dies ist offenbar richtiger, da 60 Oipen nur 1⅞ Ertop ausmachen, also ein geringes Quantum und einen auffallenden Bruch ergeben.

§. 33. Wenn nun 1 Oipe = ¼ Kuphe ist, so ergiebt sich hieraus wieder die Gestalt des Masses, die ihrerseits der des In, wie die Gestalt der Kuphe der des Ertop, entsprechen muss. Sie bildet ein Parallelepipedon von 4 Teb Länge und Breite, 8 Teb Höhe, also 16 Quadratteb

---

[1]) Procop. in I. Reg. XXV. p. 77 ed. Meurs.: *τὸ δὲ Γομὸρ ἴσον τῷ οἴφι.*

Grundfläche und 128 Kubikteb Inhalt. Und wiederum versinnlicht diese längliche Form die symbolische Bedeutung des Wortes; wie das In die Figur der grossen, so stellt sie ihrerseits die kleineren Zehen und in dieser Zehengestalt eben die Einheit dar, ganz der Methode entsprechend, vermöge deren auch in den Hieroglyphen die Einheit durch ein kleines Oblongum, als Bild des Fingers oder der Zehe, bezeichnet wird [1]).

§. 34. So sehen wir: die Grundidee in dem System der ägyptischen Körpermasse (ⲡⲙⲉⲧⲥⲧⲏⲣⲓⲟⲛ ⲙ̄ⲡϣⲓ ⲙ̄ⲡⲡⲟⲓ s. oben §. 20) ist eine bildlich physische Auffassung. Der Ausspruch des Protagoras, dass der Mensch aller Dinge Mass und Regel sei (Sext. Emp. Pyrrh. hyp. I. 32), findet auch hier seine Anwendung. Unserm Geschlechte in seiner Ursprünglichkeit sind der menschliche Körper, dessen Theile und Fnnctionen die Prototypen, Kriterien und Symbole alles Leblosen und Abstracten. Also ist auch den Aegyptern die Action des Gehens das Symbol des Messens; mithin das Mittel zum Gehen, der Fuss — das Symbol des Masses selbst; und deshalb wurden von den Theilen und Gliedern des Fusses die Bezeichnungen der einzelnen Körpermasse entlehnt. Die hier besprochenen 4 Masse bilden, wenn sie auch nicht die ausschliesslichen waren, doch jedenfalls die Grundlage des ganzen Systems, so wie sie — nach ihrer figürlichen Bedeutung zusammengesetzt — vollständig die Gestalt des Fusses darstellen. Es ergiebt sich für sie nach dem Bisherigen folgendes Schema:

Ἀρτάβη (ⲉⲣⲧⲟⲛ)	1		
ἴνιον (ⲓⲛⲓ)	4.	1	
κούφη (ⲕⲟⲩⲡⲉ)	8.	2.	1
οἰφί (ⲟⲓⲡⲉ)	32.	8.	4.

[1]) Damit steht es nicht im Widerspruch, wenn in den Hieroglyphen der Finger (ⲑⲏⲃ, ⲧⲏⲃ) mit gebogenem Gelenk darge-

§. 35. Schliesslich muss ich mich der Vertheidigung eines alten Schriftstellers unterziehen. Böckh nennt (S. 8) den Epiphanios „sehr unzuverlässig“; und allerdings wird Niemand läugnen, dass derselbe in manchen Stücken irrt. Allein wer kann es ihm zur Last legen, wenn offenbare Corruptionen (wie im Betreff des hebräischen Saton und seiner Hälfte) den Text entstellen? Wer kann dem Autor die Missverständnisse des Auslegers anrechnen? Ist dem Eiphanios die Schuld beizumessen, wenn die neueren Metrologen z. B. dessen Angaben über das ägypt. In ohne alle Veranlassung und trotz der entschiedensten Ungehörigkeit auf das hebräische Masssystem beziehen und von diesem ihrem eigenen Irrthume nicht loskommen können? Andrerseits sieht doch Böckh selbst sich zuweilen in den Fall gesetzt, vor allen Anderen grade auf die Angaben des Epiphanios als auf richtige Berechnungen und Wahrnehmungen Gewicht zu legen (man s. überhaupt S. 260 f.). Wenn demnach schon im Allgemeinen jenes Urtheil zu hart erscheinen dürfte: so müssen wir nunmehr insbesondere in Betreff der ägyptischen Metrologie zu einem vollends entgegengesetzten Resultate gelangen. In der That giebt Epiphanios über die ägypt. Körpermasse des Trocknen grade die allerzuverlässigsten und zugleich die zusammenhängendsten Nachrichten; denn wie der Leser vielleicht wahrgenommen: das ganze System derselben erhellt einzig und allein schon aus ihm. Er nennt 1) die Artabe, setzt sie richtig = 72 Sextarien (p. 482: *'Αρτάβη, τοῦτο τὸ μέτρον παρ' Αἰγυπτίοις ἐκλήθη. Ἔστι δὲ ἑβδομήκοντα δύο ξεστῶν*), und erkennt ebenso richtig ihre Identität einmal mit dem Attischen Metretes (l. c. *τὸ δὲ αὐτὸ τὸ μέτρον καὶ ὁ Μετρητὴς ἔχει*), und andrerseits mit dem hebräischen Bath oder Epha; denn da er das Go-

---

stellt das Zeichen für Zehntausend (ⲑⲃⲁ., ⲧⲃⲁ), also für Eine Myriade ist. S. Champ. gr. ég. p. 236.

mor als $^1/_{10}$ der Artabe und zu $7^1/_5$ Sext. angiebt, so ist ihm die hebräische Artabe gleich der ägyptischen d. h. = 72 Sext. (p. 483: *τὸ δὲ Γόμον δέκατον ἦν τοῦ μεγάλου μέτρου, τουτέστι τῆς Ἀρτάβης, ὃ γίνεται ἑπτὰ ξεστῶν καὶ πέμπτον*); und da er das Bath-Epha schlechthin Artabe nennt, so wusste er vielleicht selbst um die sprachliche Identität Beider. 2) nennt er das grosse In und setzt es richtig = 18 Sextar., also = $^1/_4$ der Artabe; so wie 3) das heilige In, welches er ebenfalls richtig zu 9 Sextar., also zu $^1/_8$ der Artabe oder zu $^1/_2$ In berechnet (p. 485: *Ἶν, τὸ ἶν μέγα ξεστῶν ἐστὶ ιή, τὸ δὲ ἅγιον ἶν ξεστῶν θ'*). Endlich nennt er auch 4) die Hyphe oder das Oiphi, und setzt sie, indem er ihren Werth zu 2 Sextarien und etwas darüber, also augenscheinlich zu $2^1/_4$ berechnet, wiederum dem System entsprechend = $^1/_{32}$ der Artabe, = $^1/_8$ des grossen und = $^1/_4$ des heiligen In (p. 482: *χοῖνιξ δὲ καὶ ὑφὴ ἓν μέν ἐστι, διττῷ δὲ ὀνόματι κέκληται. Ἔστι δὲ δύο ξεστῶν καὶ ποστημορίου*).

B. Das jüngere System.

§. 36. Wenn in einer spätern Zeit der Gehalt der Artabe von $4^1/_2$ Mod. oder 72 Sext. auf $3^1/_3$ Mod. oder $53^1/_3$ Sext. reducirt ward, so musste, wofern die Verhältnisse der Masse selbst (d. i. 1, $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{32}$) bestehen blieben, fortan

das In = $13^1/_3$ Sext.
die Kuphe = $6^2/_3$ „
das Oiphi = $1^2/_3$ „

sein. Und hiermit stimmt nun wirklich die Angabe schlagend überein, welche das Oiphi zu $^1/_{10}$ Modius berechnet[1]), mithin nur auf das Oiphi der jüngern Artabe

[1]) Cyrill. (b. den Ausl. des Hesych. s. v. *οἰφιν*): *οἰφί. χοῖνιξ. τὸ δέκατον τοῦ μοδίου.* Die Identificirung mit der Chönix erklärt sich aus der Berechnung derselben zu $1^1/_2$ Sextar. bei Kleopatra l. c. 10 p. 770; cf. Poll., Diosc., Tzetzes bei Bern. p. 27.

bezogen werden kann. Freilich ist das Verhältniss nicht haarscharf zu nehmen; denn wenn 1 Oiphi genau = $\frac{1}{10}$ Mod. (d. i. $1\frac{3}{5}$ Sext.) wäre, so müsste die Artabe = $3\frac{1}{5}$ Mod. sein; oder umgekehrt: wenn 1 Artabe = $3\frac{1}{3}$ Mod. ist, so hält das Oiphi nur $\frac{10}{96}$ Mod. (oder eben $1\frac{2}{3}$ Sext.), also zwischen $\frac{1}{9}$ und $\frac{1}{10}$; sollte nun aber einmal der Werth durch einen Bruch des Modius ausgedrückt werden, so war $\frac{1}{10}$ richtiger als $\frac{1}{9}$, da der wahre Werth jenem näher liegt als diesem, zumal wenn, wie Rhemnius Fannius (de mensur. v. 89) zugesteht, der wirkliche Werth der Artabe selbst etwas geringer war als $3\frac{1}{3}$ Mod. (Artaba, cui superat modii pars tertia post tres). Die hier dargelegte Uebereinstimmung zeigt zugleich, dass die Proportion der vier Masse wirklich dieselbe blieb. Denn wenn das Verhältniss geändert worden wäre, z. B. in der Art dass 1 Artabe = 3 In = 6 Kuphen = 24 Oiphi gewesen wäre[1]), so würde die Abschätzung des Oiphi auf $\frac{1}{10}$ Modius eine vollständige Unmöglichkeit gewesen sein; es hätte in dem angegebenen Fall $2\frac{2}{9}$ Sext. betragen müssen d. i. mehr als $\frac{1}{7}$ Modius. Hieraus folgt dann wieder dass die Abschätzung desselben auf *δύο ξεστῶν καὶ ποστημορίου* nur, wie wir gethan, auf die alte Artabe bezogen werden könne; dass aber bei der alten Artabe das Oiphi nicht = $2\frac{2}{9}$ Sext., sondern = $2\frac{1}{4}$ gesetzt werden müsse, versteht sich von selbst; denn in jenem Falle würde die alte Artabe nicht 72, sondern $71\frac{1}{9}$ Sext. betragen haben. Wenn endlich das alte Oiphi $2\frac{1}{4}$ Sext. enthält, so sieht man wieder dass bei dem neuen nur der Inhalt, nicht die Proportion geändert sein kann; denn 24 Oiphi zu $2\frac{1}{4}$ Sext. würden

[1]) Peyron's Angabe (Lex. Copt. p. 150), die ⲞⲨⲞⲒⲠⲈ sei sexta pars Artabae gewesen, entbehrt aller Begründung; wahrscheinlich hat er sie mit der gleich näher zu betrachtenden Väbe verwechselt (s. §. 37 letzte Note), die aber vielmehr dem heiligen In (ⲞⲨⲀⲂ, ⲞⲨⲎⲂ, ⲞⲨⲈⲈⲂ) entspricht.

54 Sext. für die jüngere Artabe ergeben, deren Berechnung auf 53⅓ doch schon zugestandenerweise zu hoch ist. Eine Abänderung in der Proportion der geringeren Masse wäre überhaupt nur dann denkbar, wenn das Verhältniss der grossen Artabe zur kleinen wie 4 : 3, und nicht wie 27 : 20 gewesen wäre. Hatte aber die jüngere Artabe 32 Oiphi oder, was dasselbe sagt, das Oiphi 1⅔ Sext., dann musste eben nothwendig die Kuphe oder das heilige In 6⅔ und das grosse In 13⅓ Sext. enthalten[1]).

§. 37. Wenn nun in dem jüngern wie in dem ältern System die Kuphe sich als der 8te Theil der Artabe erweist: so stimmt dies auch mit den Verhältnissen unsers Papyrus, zu dessen Zeit das Erstere gangbar war, vollkommen überein. Da 88 Kuphen zu dem Unterhalt des Kallinikos für circa 260 Tage ausreichen mussten (vgl. §. 27), so ward als tägliche Ration nach dem jüng. Syst. etwa ⅓ Kuphe gerechnet; da nun aber auch die Chönix als *ἡμερησία τροφή* galt und zu 2 Sextarien und etwas darüber d. i. zu 2¼ geschätzt ward, so mussten einerseits die 88 Kuphen = 260 Chöniken oder circa 585 Sext., und andrerseits ⅓ Kuphe = circa 1 Chönix[2]) oder 2¼ Sext. sein, also 1 ganze Kuphe im jüng. Syst.

---

[1]) Auf das heilige In von 6⅔ Sext., also auf das System der kleinern Artabe, dürfte sich das *καλούμενον ἅγιον* des Epiphanios von 6 Sext. beziehen, dessen Böckh in dem Abschnitt über die hebräischen Körpermasse erwähnt (S. 261). In meinen Excerpten finde ich die Stelle nicht.

[2]) Dass auch im jüng. Syst. das Oiphi d. i. ¼ Kuphe mit der Chönix identificirt wird (s. §. 36 erste Note), braucht vielleicht nicht einmal durch den schwankenden Werth der Letztern erklärt (s. ebend.), vielmehr nur als eine äusserliche Uebertragung des Identitätsverhältnisses von dem ält. Syst. (s. §. 31) auf das jüngere angesehen zu werden, ohne Anspruch auf Genauigkeit. Die Differenz ist in der That nicht bedeutend genug, um nicht bei allgemeinen Ansätzen die Gleichstellung des Oiphi mit der Chönix auch im jüng. Syst. gelten zu lassen; danach ist auch unser Ansatz §. 51 g. E. zu beurtheilen.

= fast 3 Chöniken oder circa $6\frac{3}{4}$ ($6\frac{2}{3}$) Sext. d. h. = $\frac{1}{8}$ der jüng. Artabe. Dergestalt wird das jüngere System in der Art wie wir es aufgestellt auch von dieser Seite her verbürgt [1]).

C. Der kubische Inhalt der Masse beider Systeme.

§. 38. Nach den bisherigen Untersuchungen gab es 2 verschiedene Ellen in Aegypten: eine grössere von 7 Palmen (Schop) oder 28 Daktylen (Teb), und eine kleinere von 6 Palmen oder 24 Daktylen; jene wird im Allgemeinen zu 524 . 587 Millimetern oder 232 . 55 Par. Linien berechnet (s. Böckh S. 227), diese auf durchschnittlich 462 Millimeter oder auf ungefähr 204 . 99 Par. Linien (ebend. S. 228 ff.). Der Fuss der Erstern, d. h. $18\frac{2}{3}$ Daktylen derselben, würde mithin 155.03 Par. Linien betragen; der Fuss der Letztern, d. h. 16 Daktylen derselben, 136. 66 Par. Linien. Die kleinere ägyptische Elle wird nämlich der griechischen, und der kleinere ägyptische Fuss dem griechischen Fuss, welcher eben 136. 66 Par. Linien ausmacht (Böckh S. 199. 218), gleich gesetzt.

§. 39. Wenn es nun gleichzeitig eine grössere, die sogenannte ältere Artabe und eine kleinere, die sogenannte jüngere gab, und wenn jede von ihnen der Bedeutung des Namens entsprechend einen ägyptischen Kubikfuss darstellte: so liegt es in der That sehr nahe, in demjenigen Längenfusse, welcher der grössern Artabe

---

1) Bernard (p. 67) setzt die ägypt. Artabe, wie es scheint nach Bar Bahlul. u. Moh. Sephad., = 6 Arabischen und = 6 Alexandrinischen Väben. Diese Letzteren kenne ich sonst nicht; da aber die Artabe beider Systeme 8 heilige In enthielt, so lässt sich jene Angabe nur so erklären, dass die alex. Väbe das heilige In (ⲞⲨⲎⲂ s. §. 36 S. 246 Note u. §. 23) der grossen Artabe im Verhältniss zur kleinen darstellt; denn 6 heilige In der Erstern (54 Sext.) entsprechen allerdings ziemlich genau dem Inhalt der Letztern ($53\frac{1}{3}$ Sext.).

zu Grunde liegt, den Fuss der grössern ägyptischen Elle, also einen Fuss von 18⅔ Daktylen, — und in dem, welcher der kleinern Artabe zu Grunde liegt, den Fuss der kleinern ägyptischen Elle, also einen Fuss von 16 Daktylen vorauszusetzen.

§. 40. Von der kleinern Artabe ist dies Verhältniss gewiss; denn wenn sie = 53⅓ Sextarien = dem Kubus des griechischen oder olympischen Längenfusses ist (s. Böckh S. 221. 243. 282), dieser aber = dem Fuss der kleinen ägyptischen Elle: so muss nothwendig die kleinere Artabe auch der Kubus dieses Letztern sein, also dieser ihr zu Grunde liegen. Von ihr steht demnach thatsächlich fest, was wir sprachlich erwiesen, dass sie ein ägyptischer Kubikfuss sei. Die kleinere Artabe war mithin ein regelmässiger Würfel von 4096 Kubikteb und gleich dem Kubus von 136.66 Par. Linien, d. h. = 2,552, 256.092 Par. Kub. Linien.

§. 41. Wie verhält es sich nun aber mit der ältern Artabe? Hier treten Schwierigkeiten auf, da das Verhältniss der beiden Artaben ein anderes ist, wie das der beiden Ellen und ihrer Fusse. Denn wenn die 53⅓ Sext. der kleinern Artabe = 4096 Kubikteb oder 2,552,256.092 P. K. L. waren, so musste die grössere, weil sie 72 Sextarien hielt, also zu jener in dem Verhältniss von 27:20 stand, = 5529.6 Kubikteb oder = 3,445, 545.724 P. K. L. sein. Dies würde aber nur einen Kubus von etwas mehr als $17^{41}/_{60}$ Teb (= 5529.58 Kubikteb) oder von 151.0379 Par. Lin. ergeben, während der Kubus von 18⅔ Teb = 6545.77 Kubikteb oder gleich einem Kubus von 159.379 Par. Lin. sein würde. Soll mithin der ältern Artabe der Fuss der 28 zölligen Elle zu Grunde liegen, so bliebe nur die Annahme übrig, dass die Daktylen beider Ellen von einander verschieden waren, in der Art dass in $17^{41}/_{60}$ der kleinern 18⅔ der grössern aufgingen; dann würden auch 6545 Kubikteb der grössern Artabe = 5529 Kubikteb der kleinern sein. Diese

Annahme hat nun in der That Manches für sich. Schon Böckh hat bemerkt, dass die grössere Elle kleinere Daktylen gehabt haben müsse als die kleinere Elle; dies leuchtet auch unter allen Umständen nach dem Obigen ein; denn danach müsste, wenn die Daktylen gleich gewesen wären, der Fuss der grössern Elle eben 159.379 Par. Lin. betragen haben, und nicht 155.03 wie man nach den vorhandenen Massstäben berechnet. Böckh setzt nun das Verhältniss der kleinern Elle zur grössern wie 24 : 27.473 (S. 230), d. h. die 28 Daktylen der grössern Elle wären = 27.473 der kleinern; danach würden mithin 24 Daktylen der kleinern = 24.46, also beinahe = 24½ der grössern sein. Nach der obigen Annahme jedoch müsste die Differenz noch beträchtlicher ausfallen, und die 24 Daktylen der kleinern Elle = 25.334 der grössern sein. In diesem Falle würden die 28 Daktylen der grössern = 26.525 der kleinern sein. Wenn mithin 24 Daktylen der kleinern Elle durchschnittlich 462 Millimeter oder ungefähr 204.99 Par. Lin. betragen: so würde die grössere Elle (d. i. 26.525 Daktylen der kleinern) nur 510.606 Millimeter ergeben statt 524.587, oder nur 226.556 Par. Lin. statt 232.55, folglich der Fuss derselben 151.03 Par. Lin. statt 155.03.

§. 42. Wie nun diese Schwierigkeit lösen? Man könnte annehmen, die 28 zöllige Elle habe wirklich solche Schwankungen erlitten. Die 6 von Böckh besprochenen Massstäbe schwanken selbst zwischen 523.4 und 526.5. Die Abweichung 510.606 dürfte aber doch allzu stark sein. Deshalb ist es mir denn auch um so wahrscheinlicher, dass es sich hier wirklich um eine besondere Elle handle, welches Resultat ich schon im §. 10 anticipirte. Es ist wie ich wiederholen muss undenkbar, dass die Aegypter ihr ursprüngliches Längenmass in 28 Theile zerlegt, und ihrem ursprünglichen Körpermass einen Fuss von 18⅔ Finger zu Grunde gelegt haben sollten. Schon die Zahl 28, was man darüber

auch klügeln mag, hat bei ihnen wenigstens keine ursprüngliche Heiligkeit, und die Zahl $18^2/_3$ spricht vollends allen tieferen Anschauungen Hohn. Die heilige Grundzahl ist durchaus die 4 und das Quadrat derselben 16; weiterhin die Vervielfältigungen derselben namentlich durch die graden Zahlen, also 4×2, 4×6, 4×8 u. s. w. (vgl. §. 10). Ich zweifle mithin nicht, dass auch der ältern Artabe ein Fuss von 16 Teb zu Grunde lag.

§. 43. Die Sachlage wäre dann die. Es gab ursprünglich eine *grosse* oder *heilige* 24 *zöllige* Elle, welche 510.606 Millimeter oder 226.556 Par. Lin. betrug (also der Zoll = $21^1/_4$ Millimeter), und deren Fuss (d. h. 16 Teb) folglich = 151.03 Par. Lin. war. Dieser Fuss lag der ältern Artabe zu Grunde, dergestalt dass diese einen regelmässigen Würfel von 4096 grossen Daktylen bildete, welche = 72 Sextarien d. h. = dem Kubus von 151.03 Par. Linien waren. Neben dieser grossen und heiligen Elle entstand nun die *kleinere* oder *gemeine* 24 *zöllige*, welche 462 Millimeter oder 204.99 Par. Linien betrug (also der Zoll = $19^1/_4$ Millimeter), und deren Fuss (d. h. wieder 16 Teb) folglich 136.66 Par. Lin. war. Dieser Fuss lag der jüngern Artabe zu Grunde, dergestalt dass diese ebenfalls einen regelmässigen Würfel von 4096 kleinen Daktylen bildete, welche = $53^1/_3$ Sextarien d. h. = dem Kubus von 136.66 Par. Linien waren. Das Verhältniss beider Ellen war also dies, dass die 24 Daktylen der grossen = 26.525 der kleinen, also 16 Daktylen der grossen = $17^{41}/_{60}$ der kleinen waren; dann waren 4096 Kubikteb der grossen = 5529.6 Kubikteb der kleinen, oder eben gleich 72 Sextarien d. h. gleich dem Kubus von 151.03 Par. Linien. Das Entstehen der kleinen 24 zölligen Elle machte es nun aber wohl zur Nothwendigkeit, dass daneben die grosse 24 zöllige nicht mehr fortbestehen konnte; die gleiche Fingerzahl bei verschiedener Grösse hätte endlose Verwir-

rungen bereitet. Man wandelte daher die grosse 24 zöllige in eine 28 *zöllige* um, indem man sie um ein Geringes (um etwa 14 Millimeter oder $^2/_3$ Zoll) vergrösserte, dagegen aber durch Zerlegung in 28 Theile (zu fast 18$^3/_4$ Millimetern) ihre Finger nunmehr mit denen der kleinen Elle in grössere und fast vollkommene Uebereinstimmung brachte, indem die beiderseitige Differenz etwa nur noch $^1/_2$ Millimeter betrug. Es wäre sogar möglich, dass ursprünglich die vollständigste Uebereinstimmung beabsichtigt wurde, und dass jene Differenz nur durch die Mangelhaftigkeit der Ausführung im Laufe der Zeit sich einschlich; dafür scheinen die Abweichungen der vorhandenen 28 zölligen Massstäbe selbst zu zeugen.

§. 44. Hier will ich einhalten, mit dem Bekenntniss dass die Theorie der 28 zölligen Elle noch manche Dunkelheiten enthält. Denn warum sind die Massstäbe nicht eben vollkommen einander gleich? Warum ergeben die danach angestellten Berechnungen so abweichende Resultate, dass man öfters sogar nur 520 Millimeter für diese Elle zu berechnen genöthigt ist (vgl. z. B. Böckh S. 233)? Stellen vielleicht jene Massstäbe eher ein Mass*system* als ein einzelnes Mass, oder Beides zugleich dar? Weshalb sind je auf einem und demselben die verschiedenen Felder von ungleicher Grösse (s. Böckh S. 226 u. besonders S. 230)? Kann man den über Alles genauen Aegyptern hier eine Ungenauigkeit vorwerfen wollen? Rührt diese scheinbare Nachlässigkeit nicht davon her, dass diese Felder nicht sowohl die *gleichen* Theile *Eines* Masses, als vielmehr die *ungleichen* Theile *verschiedener* Masse, d. h. eben ein ganzes Masssystem darstellen sollen? Warum ergeben z. B. auf der ersten Drovetti'schen Elle die 3 ersten Daktylen links nur 58 und die 4 ersten nur 77 Millimeter, wofern sie sich nicht auf das Tridaktylon und den Palm der kleinern Elle beziehen, denen beide Messungen haarscharf entsprechen? Dürften also nicht viel-

leicht jene Massstäbe als geheiligte Regulative zu betrachten sein, in ähnlicher Weise wie etwa die Bird'schen Normaletalons oder die Sisson'schen Messingstäbe in England (s. Dove üb. Maass und Messen im Progr. des Friedrichs-Werderschen Gymnas. Berl. 1833. S. 10 f.)? Könnten nicht — wie auf diesen 42 zölligen Stäben die Masse des englischen Fusses und der Pariser Toise — so auf jenen ägyptischen Massstäben, welche die 28 zöllige Elle repräsentiren, zu ähnlichem Zwecke, der Vergleichung halber, zugleich auch die Längen und Theile der von uns angenommenen ursprünglichen grossen 24 zölligen und der gemeinen oder kleinen 24 zölligen Elle abgetragen sein, und diese Stäbe dergestalt als Normaletalons gedient haben? Würde nicht erst aus einer solchen Bestimmung sich die augenscheinliche Heiligkeit dieser Massstäbe, ihre Aufbewahrung in den Grabstätten, genügend erklären — gleichwie in neuerer Zeit etwa die Aufbewahrung des Yard im Tower zu London, der Normaletalons in der Schatzkammer, der Guildhall u. s. w. —? Hat es überhaupt vielleicht mit der Entstehung der königlichen Elle in Aegypten eine ähnliche Bewandtniss, wie mit dem englischen yard, der von dem Arm Heinrichs des Ersten entlehnt ist, oder dem französischen pied de roi (s. Dove S. 4)? Viele andere Fragen drängen sich mir noch auf; doch wozu sie aufwerfen, da ich es unterlassen muss, sie zu beantworten; denn die Vermuthungen, die ich darüber hege, sind im Detail für die Oeffentlichkeit nicht reif genug. Nur Eins will ich noch hervorheben, weil dadurch zugleich meine Theorie der grossen 24 zölligen Elle und meine Ansicht von der Bedeutung der fraglichen Massstäbe bekräftigt zu werden scheint. Die auffallendste Erscheinung nämlich sind die Zeichen zwischen dem 22. und 23. Finger der beiden Drovetti'schen Ellen, wodurch grade hier das Ende der kleinern Elle angedeutet wird, ungeachtet dasselbe doch nothwendig zwischen den 24. und 25. Finger der grossen

28zölligen Elle fallen müsste, da 462 Millimeter über 24½ Zoll zu 18¾ oder 18.735 Millimeter ergeben. Für diese unbedenklich bedeutsamste aller Schwierigkeiten und scheinbaren Ungenauigkeiten hat man bisher keine irgendwie passende Lösung finden können; auch Böckh's Auskunft: „es scheint kaum anders möglich, als dass diese Zeichen dem ganzen sechsten Palm von der linken gelten" (S. 230) dünkt uns gezwungen. Ist es nun unter diesen Umständen nicht höchst beachtungswerth, dass nach unserer Theorie von der grossen 24zölligen Elle 22 Finger dieser Letztern (d. i. 22 × 21 bis 21¼ = 462 bis 467½ Millimeter) den 24 Daktylen der kleinen Elle, als welche auf 462 bis 466 Millimeter berechnet wird, fast auf das Genaueste entsprechen? Die ganze Schwierigkeit löst sich demnach leicht und einfach, sobald jener 22ste Daktylos der Drovetti'schen Ellen, über welchem sich das Zeichen der kleinen Elle befindet, nicht auf die 28zöllige, sondern eben auf die nach unserer Annahme darauf abgetragene grosse 24zöllige Elle bezogen wird. So scheinen in der That unsere durch verschiedene Kriterien bedingten Voraussetzungen sich unter einander selbst zu stützen und zu bestätigen.

§. 45. Zwar könnte man wohl die Behauptung aufstellen: nicht die grosse, sondern die kleine Artabe sei die ältere; dann brauche jene so wenig wie der attische Metretes ein Kubikfuss zu sein, indem der Name auf das jüngere Mass übertragen sein könne ohne Rücksicht auf seine ursprüngliche Bedeutung. In diesem Fall wäre es allerdings nicht nöthig, eine besondere ursprüngliche Elle von 24 grossen Daktylen anzunehmen; vielmehr wäre dann die kleine Elle von 24 Daktylen die ursprüngliche; dass sie unter allen Umständen älter sei als die 28zöllige, ergiebt sich schon aus dem früher Gesagten (§. 43), und dieser Ansicht ist auch Böckh (s. S. 221. 228 f.). Wie man nun neben der kleinen Elle die 28zöllige königliche schuf, welche der babylonischen königlichen ent-

sprach (s. Böckh S. 227 ff.): so könnte man neben der kleinen Artabe die grosse gebildet haben, welche ihrerseits der hebräischen gleich war. Hierin läge also in der That eine zweite mögliche Lösung der Schwierigkeit. Was ihr aber entgegensteht ist dies, dass einmal die grosse Artabe ausdrücklich die alte (*παλαιά*) im Gegensatz zur kleinern genannt wird (Didym. c. 21) und auch als solche durch ihre Identität mit einem uralt hebräischen Masse sich darstellt (s. oben §. 10. z. A. vgl. §. 11), während die kleinere nur mit einem jüngern griechischen eine Uebereinstimmung aufzuweisen hat, — und dass andrerseits die grosse 28zöllige Elle als die heilige gilt; aller Voraussetzung nach war aber in Aegypten das heilige Mass früher da als das profane, und die Zahl 28 minder heilig als die Zahl 24. Beides erklärt sich daher am besten und einfachsten, wenn die ursprüngliche heilige Elle eine grosse 24zöllige war, aus deren Fuss die grosse Artabe und aus deren geringer Verlängerung im Verhältniss zur gemeinen 24zölligen Elle die 28zöllige hervorging, auf welche Letztere als Vertreterin der grossen 24zölligen Elle nunmehr auch deren Bezeichnung als heilige übertragen ward. Vielleicht ist die heilige oder mosaische Elle der Hebräer von 6 Palmen, über deren Bestimmung noch Zweifel obwalten, die aber jedenfalls mit der 28zölligen ägyptischen nicht genau übereinstimmt, nichts anders als jene von mir vorausgesetzte ursprüngliche grosse Elle von 24 Zoll oder 226. 556 Par. Lin. Diese würde ihrer Länge nach die mittlere sein zwischen der 28zölligen und der kleinen 24zölligen. Und merkwürdig ist es nun, dass bei den Hebräern die heilige Elle von 6 Palmen ausdrücklich die mittlere genannt wird (s. Böckh S. 268), während zugleich bei ihnen wie bei den Aegyptern eine heilige Elle von 7 Palmen und eine gemeine oder kleinere von 6 Palmen existirt (s. die schon früher citirten Stellen aus Ezechiel 40, 5 und 43, 13 wo die heilige

Elle durch 1 Elle und 1 Palm definirt wird; vgl. Böckh S. 266).

§. 46. Wie dem nun auch sei, so viel steht fest: War die grosse Artabe wirklich die ältere, dann muss sie schon des Namens halber ebenso nothwendig ein ägyptischer Kubikfuss gewesen sein, wie die kleine auch ohne Rücksicht auf den Namen sich thatsächlich als ein solcher darstellt; und lag ihr demgemäss ein Längenfuss zu Grunde, dann musste dies der ursprünglichen Heiligkeit wegen, gleichwie bei der kleinen, ein 16zölliger sein. Billigt man einerseits die Prämisse, und bleibt andrerseits unter allen Umständen das Resultat bestehen, dass die grosse Artabe dem Kubus von 151. 0379, die kleine dem Kubus von 136. 66 Par. Linien gleichkam: so lassen sich für beide Systeme die folgenden kubischen Schemata aufstellen:

1) das System der grossen Artabe.

1 Art.	= 72 Sext.	= 4096 gross. Kub. Teb	= 1	Kub. von 151.0379 P. L.
1 In	= 18 „	= 1024 „ „ „	= ¼	„ „ „ „ „
1 Kuphe	= 9 „	= 512 „ „ „	= ⅛	„ „ „ „ „
1 Oiphi	= 2¼ Sext.	= 128 „ „ „	= 1/32	„ „ „ „ „

d. i. genauer:

1 Art.	=	3,445,545.724 Par. Kub. Lin.	=	1993.95 P. K. Zoll
1 In	=	861,386.431 „ „ „	=	498.48 „ „ „
1 Kuphe	=	430,693.215 „ „ „	=	249.24 „ „ „
1 Oiphi	=	107,673.303 „ „ „	=	62.31 „ „ „

2) das System der kleinen Artabe.

1 Art.	= 53⅓ Sext.	= 4096 klein. Kub. Teb	= 1	Kub. von 136.66 P. L.
1 In	= 13⅓ „	= 1024 „ „ „	= ¼	„ „ „ „ „
1 Kuphe	= 6⅔ „	= 512 „ „ „	= ⅛	„ „ „ „ „
1 Oiphi	= 1⅔ „	= 128 „ „ „	= 1/32	„ „ „ „ „

oder genauer:

1 Art.	=	2,552,256.092 Par. Kub. Lin.	=	1477 Par. Kub. Zoll.
1 In	=	638,064.023 „ „ „	=	369.25 „ „ „
1 Kuphe	=	319,032.011 „ „ „	=	184.62 „ „ „
1 Oiphi	=	79,758.002 „ „ „	=	46.15 „ „ „

Diese Schemata stimmen naturgemäss mit Böckh's Berechnungen des Attischen Metretes und des Olympischen Kubikfusses (S. 278) überein; denn da der Olympische Längenfuss 136.66 Par. Linien beträgt, so ist dessen Kubus wie die kleine Artabe = 1477 Par. Kubikzoll; und da der Attische Metretes zum Olympischen Kubikfuss sich wie die grosse Artabe zur kleinen d. h. wie 27:20 verhält, so muss der Attische Metretes gleich der grossen Artabe 1993.95 Par. Kubikzoll betragen.

Bernard p. 68 sagt, die Kubikelle, *ὁ πῆχυς στερεός*, fasse 3 Artaben, — ich weiss nicht auf welcher, oder ob überhaupt auf einer Quelle fussend. Die Angabe hat aber insofern ihre Richtigkeit, als die Artabe selbst ein Kubikfuss ist und die Kubikelle (d. i. 13824 Daktylen) allerdings wenig mehr Kubikinhalt hat wie 3 Kubikfusse zusammengenommen (d. i. 12288 Daktylen), nämlich 1536 Kubikdaktylen oder $^3/_8$ Kubikfuss darüber.

II. Von den Flüssigkeitsmassen.

§. 47. Ich habe bisher nur von den Grundmassen des Trocknen geredet. Ueber die Masse des Flüssigen lässt sich minder Bestimmtes sagen; doch jedenfalls mehr als man bis jetzt darüber vorgebracht. Man kannte nämlich nur ein ägyptisches Mass des Flüssigen: Mna, welches von Champollion mehrfach in den Hieroglyphen durch Hülfe des Koptischen entdeckt ward; seine Grösse gilt für völlig unbekannt (s. Böckh a. a. O. S. 244. vgl. S. 39). Ich glaube nun zunächst, dass auch ein zweites Flüssigkeitsmass unter dem Namen Kyphi oder In in die Metrologie aufgenommen werden darf, und dass die Bestimmung sowohl der Mna wie des Kyphi doch nicht aller Andeutungen entbehrt. Betrachten wir

1. Das Kyphi oder In.

§. 48. Unsere Behauptung stützt sich in erster In-

stanz auf eine von den Metrologen bisher nicht beachtete Stelle des Plutarch in der Schrift de Isid. et Osirid. v. fin. (ed. Reisk. T. VII. p. 507). *Τὸ δὲ κῦφι*, heisst es daselbst mit Bezug auf Aegypten, *μίγμα μὲν ἑκκαίδεκα μνῶν συντιθεμένων ἐστί, μέλιτος καὶ οἴνου καὶ σταφίδος κ. τ. λ. συντίθενται δ᾽οὐχ ὅπως ἔτυχεν, ἀλλὰ γραμματῶν ἱερῶν τοῖς μυρεψοῖς, ὅταν ταῦτα μιγνύωσιν, ἀναγινωσκομένων. τὸν δ᾽ἀριθμόν, εἰ καὶ πάνυ δοκεῖ τετράγωνος ἀπὸ τετραγώνου, καὶ μόνος ἔχων τὸν ἴσον ἰσάκις ἀριθμὸν τῷ χωρίῳ τὴν περίμετρον ἴσην ἀγαγέσθαι, προσηκόντως κ. τ. λ.* [1]). Wohl weiss ich, dass es sich hier um eine medicinische Composition, um eine aromatische Mixtur handelt (Jablonsky Opusc. ed. Te Water T. I. p. 117 sq.); doch ist ohne Zweifel, wie dies die Etymologie bekräftigen wird (s. §. 50), der Name von einem Masse entlehnt, welchem das Quantum dieser Mischung entsprach [2]). Gestalt und Grösse desselben ist aus der vorliegenden Stelle zu abstrahiren. Es liegt die Zahl 16 zu Grunde; diese ist das Quadrat vom Quadrat (*τετράγωνος ἀπὸ τετραγώνου*): $2 \times 2 = 4$; $4 \times 4 = 16$. Es handelt sich ferner um den einzigen Würfel (*μόνος*), dessen Fläche (*χώριον*) dem Umfange (*περίμετρον*) gleich ist; mithin ist offenbar der Kubus von 4 Einheiten gemeint, bei dem in der That allein der Flächeninhalt (16 Quadrat-Einheiten) dem Umfange (16 Längen-Einheiten) gleichkommt. Da nun der

---

1) Cf. p. 467: *ἐπιθυμιῶσι τῷ ἡλίῳ ... τὸ καλούμενον κῦφι περὶ δυσμάς.* p. 509: *τῷ δὲ κῦφι χρῶνται καὶ πόματι καὶ κράματι ..... τῶν δὲ τὸ κῦφι συντιθέντων ἐστιν ἃ νυκτὶ χαίρει μᾶλλον.* Auch Dioscor. mat. med. I. 24 sagt: *χρῶνται δὲ αὐτῷ κατακόρως οἱ ἐν Αἰγύπτῳ ἱερεῖς*, und der Ausleger Marcell. Vergil. bemerkt sehr richtig: „a sacerdotibus ad sanitatem voluptatemque et delicias magis quam ad religionem inventum.“

2) „Ein Kyfi spenden“, „ein Kyfi trinken“ waren ursprünglich sicher ebenso elliptische Redensarten, wie die deutschen: „einen Schoppen trinken“, „einen Becher spenden“; deshalb wurden wie hier so auch dort Gefäss und Inhalt synonym.

Daktylos die kleinste Einheit war, so ist das hier in Rede stehende Mass augenscheinlich nichts anders, als ein Würfel von 4 Teb Länge, Breite und Höhe. Demnach ergiebt sich eine überraschende Uebereinstimmung mit unserer bisherigen Theorie des ägyptischen Masssystems; denn ein solches Würfel-Mass macht genau die Hälfte eines Oiphi aus, verhält sich also wieder zu diesem genau so wie die Kuphe zum In d. i. wie 1:2, und zur Kuphe wieder genau so wie diese zur Artabe d. i. wie 1:8. Folglich wäre das Kyphi der alten Artabe = 1⅛ Sextar., = 64 grossen Kubikteb, = $\frac{1}{64}$ Kubus von 151.0379 Par. Linien, oder genauer = 53836.651 Par. Kubiklinien, d. i. = 31.15 Par. Kubikzoll; in der jüngern oder kleinen Artabe aber = ⅚ Sextar., = 64 kleinen Kub. Teb, = $\frac{1}{64}$ Kubus von 136.66 Par. Linien, oder genauer = 39879.001 Par. Kubiklinien, d. i. = 23.07 Par. Kubikzoll.

Höchst merkwürdig ist es nun, dass unter den im Pariser Museum befindlichen und von Saigey (Traité de Métrol. ancienne et moderne etc. Par. 1834) besprochenen sechs ägyptischen Gefässen von Erz das Eine bis zum Rande wirklich 0.464 Litres Inhalt hat d. i. 23 Par. Kubikzoll und etwas darüber. Wer wird umhin können, hierin das halbe Oiphi oder das Kyphi zu erkennen? Zugleich liegt darin eine Bestätigung der auch von Böckh (S. 243) ausgesprochenen Ansicht, dass die kleinere Artabe schon in der altägyptischen Zeit neben der grössern bestanden habe und von den Römern nur für den alleinigen Gebrauch sanctionirt worden sei; denn jene 6 Gefässe stammen aus altägyptischen Grabmälern.

§. 49. Noch einen Augenblick müssen wir bei denselben verweilen. Saigey selbst gab sich die Mühe, sie auf das hebräische Kab zu reduciren oder vielmehr diesen danach zu berechnen; dies Bemühen musste vergeblich sein, weil es unstatthaft war; denn was haben die ägyptischen Gefässe mit den hebräischen Massen zu

thun? Mit Grund hat deshalb schon Böckh (l. c. S. 264) Bedenken dagegen geäussert, wiewohl es auch ihm nicht gelingen konnte, damit auf's Reine zu kommen, weil der Zusammenhang der ägyptischen Körpermasse noch unergründlich schien. Freilich lassen sich auf dieselben die 5 grösseren Saigey'schen Gefässe nicht mit so grosser Leichtigkeit und so überraschendem Erfolge zurückführen, wie jenes kleinste; doch hat man, worauf auch Böckh dringt, die Unzuverlässigkeit solcher Messungen und die Ungenauigkeit solcher Gefässe in Anschlag zu bringen. Wer kann dafür bürgen, dass dieselben immer nach einem bestimmten, vollen Masse angefertigt worden? Und wer kann es wissen, ob man um den Massinhalt zu finden immer bis zum äussersten Rande des Gefässes oder bis zum Halse oder irgend einer andern Grenze zu messen habe? Bringen wir nun aber alle diese Umstände in Anschlag, so zeigen auch die Messungen der übrigen 5 Gefässe in der That immer noch Uebereinstimmung genug mit dem von uns aufgestellten Masssystem, um sie auf dasselbe zurückführen zu dürfen. — Das eine misst nämlich nach Saigey 0.547 Litres d. h. 27½ Par. Kub. Zoll, bezeichnet also augenscheinlich wieder ein halbes Oiphi oder ein Kyphi, und zwar zweifelsohne der kleinern Artabe, da man den Mehrinhalt von circa 4 Kubikzoll auf den Hals rechnen darf, so dass dies Gefäss nur bis zum Halse den Inhalt des Kyphi darstellen würde. — Das zweite misst 1.052 Litres bis zum äussersten Rand d. h. 53⅓ Par. Kub. Zoll und soll unzweifelhaft das doppelte Quantum des vorigen bezeichnen; man sieht aber gleich hier deutlich die Ungenauigkeit der Gefässe; denn entweder müsste jenes hiernach = 26⅔, oder dieses = 55 Kubikzoll sein; jedenfalls entspricht das Letztere so ziemlich dem jüngern Oiphi (d. i. 2 Kyphi), welches streng genommen 46.15 Par. Kub. Zoll enthielt; vollkommen genau aber, wofern wieder der Hals, der etwa 7 Kubikzoll betragen muss,

nicht mitgerechnet ward. — Das dritte misst bis zum Halse 2.175 Litres d. h. 109 Par Kub. Zoll, und bis zum Rande 2.397 Litres d. h. 121 Par. Kub. Zoll; es entspricht also im Mittel genau 5 jüngeren Kyphi's (=115 Par. Kub. Zoll), oder nach der letztern Messung beinahe einer halben alten Kuphe (2 älteren Oiphi's), die etwa 124 Par. Kub. Zoll fordert. — Das vierte misst bis zum Halse 1.977 Litres oder 99 Par. Kub. Zoll, und bis zum Rande 2.107 Litres oder 106 Par. Kub. Zoll, kommt also im erstern Fall wesentlich einer halben jüngern Kuphe oder 2 jüngeren Oiphi's gleich, welche indessen der Wirklichkeit nach nur wenig mehr als 92 Kubikzoll betragen würden; strenger genommen hält es nach dem mittlern Durchschnitt 4½ jüngere Kyphi. — Das fünfte endlich misst bis zum Halse 4.108 Litres oder 207 Par. Kub. Zoll, und bis zum Rande 4.313 Litres oder 217 Par. Kub. Zoll, ist also nach der erstern Grenze genau gleich 9 jüngeren Kyphi's, nach der andern genau = 7 älteren. — Ausser den 6 ehernen Gefässen erwähnt Saigey noch eines Thongefässes von 11.36 Litres (d. i. 572 Par. Kub. Zoll) Inhalt bis zum Anfang des Halses, und von 11.55 Litres (d. i. 582 Par. Kub. Zoll) bis einen Finger von der Mündung (s. Böckh l. c. S. 264); es enthält also im Mittel genau 25 jüngere Kyphi, welche nach unserer Theorie nahe an 577 Kubikzoll ausmachen.

§. 50, Dass der Name Kyphi im praktischen Leben ein Gefäss bezeichnete und also ursprünglich nur elliptisch für den Inhalt selbst, d. i. in dem Falle von dem wir ausgingen für die aromatische Trankmischung gebraucht ward, hätte man schon aus den augenfällig damit verwandten griechischen Wörtern *κῦφος, κυβή, κύμβη, κύμβιον* u. s. w. abnehmen können, welche sämmtlich Gefässe bezeichnen, und zwar vorzugsweise Trinkgefässe, *ποτήρια* (man s. nur z. B. Athen. XI. 63 sqq.). Wenn daher die alten Aerzte das Kyphi nur in jener abgeleiteten technisch-elliptischen Bedeutung und demnach

bloss als Medicament auffassen[1]): so kann dies zwar nicht im Geringsten Verwunderung erregen, aber ebenso wenig auch als Richtschnur und als Kriterium des Ursprünglichen dienen. Es ist also gewiss eine verfehlte Hypothese, wenn Jablonsky (l. c.), einzig nur den aromatischen Inhalt und die medicinischen Definitionen erwägend, den Ausdruck *κῦφι* durch ⲟⲩϥⲓ, bonus, erklärt und ihn als eine Abkürzung für ⲥⲑⲟⲓ ⲛ̄ⲛⲟⲩϥⲓ, odor bonus, thus, ausgiebt, wobei die behauptete Identität von ⲛ̄ⲛⲟⲩϥⲓ und ϫⲟⲩϥⲓ nicht einmal plausibel ist. — Indem wir nun die obige praktische Bedeutung zu erhärten haben, kommt es uns zunächst auf die symbolische an. Diese führt uns auf das Bild der Brüste; ⲕⲓϥⲓ(ϯ) kommt bei Kircher p. 77 für „Brustwarze", „Haupttheil der Brust" vor; dass die Aussprache auch ⲕⲓⲃⲓ gelautet haben müsse,

---

[1]) Dioscorid. mat. med. I. 24 (*θυμιάματός ἐστι σκευασία*). Damocrat. ap. Galen. *περὶ ἀντιδ.* lib. II. c. 2 p. 441 ed. Bas. II., ed. Kühn. Vol. XIV. p. 117 sq. Paul. Aeg. VII. c. 22. Aëtius Amid. VI. 24; XIII. 17. 99. 116. Aus allen diesen Stellen erhellt, dass man von der einfachern Composition, wie sie Plutarch beschreibt, und welche sicher die ursprüngliche war, in späterer Zeit in mannigfacher Weise abwich (daher Diosc. *σκευασίαι δὲ αὐτοῦ ἐμφέρονται πλείονες*). Jene bestand nur aus 16 Ingredienzen; dagegen wird namentlich ein sogenanntes grosses Kyphi oder *ἡλιακόν* von 36, und ein anderes (*σεληνιακόν*) von 28 angeführt (Paul. Aeg. und Aët. Amid., bei dem jedoch in der ersten Stelle 35 steht); natürlich hatte auch die subjective Willkür der Aerzte freien Spielraum (daher z. B. Aët. in der letzten Stelle: Ego vero thus etc. conjicio). Es versteht sich übrigens von selbst, dass das Kyphi als Substanz, wenn gleich es den Namen von dem Masse Kyphi ableitete, doch in jedes beliebige Gefäss gethan werden konnte (daher Diosc. im Allgemeinen: *ἀποτίθεσο εἰς ἀγγεῖον ὀστράκινον*); ebenso gut wie etwa ein Schoppen als Substanz (Wein), ungeachtet die Benennung von dem Masse Schoppen entlehnt ist, doch auch in einem Glase, Topfe, Kruge und anderen Gefässen enthalten sein kann. Man vgl. noch Suidas v. *κῦφι* u. v. *Μάνεθως*. Aristid. Or. 23. I. p. 279, ed. Dind. p. 452. Athen. II. 25 (73) p. 66 F.

versteht sich von selbst, da namentlich der Baschmurische Dialekt das ϐ gern in ϥ verwandelt. Wirklich erscheint auch ⲕⲓϐⲉ(ⲡⲉ) im Sahidischen oder Thebanischen für *μαστοί*, ubera, und ⲉⲕⲓϐⲉ(ⲧ) ebenso für *μαστός*, mamma. Von ⲕⲓϐⲓ ist endlich der Uebergang in ⲕⲏϐⲓ, ⲕⲁϐⲓ ganz einfach und natürlich; und diese beiden Formen kommen nun in der That im Memphitischen Dialekt im Sinne von *vasculum* oder *ampulla* vor (Zoëga 125); aus ihnen erklärt sich die griechische Form *κοῦφι* statt *κῦφι* bei Athen. II. 25 (73) p. 66 F. und bei Aristid. Or. 23. I. p. 279, ed. Dind. p. 452 (*κουφὶ μετὰ οἴνου*); denn der Aussprache nach lagen die griechischen Doppellaute *αι* und *οι* zwischen den ägyptischen Vocalen ⲏ und ⲁ. Dass das Bild der Brust oder Zitze für ein Flüssigkeitsmass sehr wohl passt, bedarf keiner Erörterung. Nannten doch auch die Paphier, wie uns ausdrücklich gemeldet wird (Apollod. u. Pamphil. bei Athen. XI. 74) ihr Trinkgefäss: *μαστός*; vielleicht gab sogar zu dieser Benennung — denn auf Kypros fand ja schon seiner Lage halber so vieles Orientalische Eingang — das ägyptische Kibi selbst Anlass; und vielleicht machte der Kyrenäer Apollodor, der die ägyptischen Einrichtungen gewiss so gut wie die Paphischen kannte, in einem ähnlichen Zusammenhange als dies hier geschieht, auf jenen Paphischen Ausdruck aufmerksam. Jedenfalls sind die vier genannten Formen: ⲕⲓϥⲓ, ⲕⲓϐⲓ, ⲕⲏϐⲓ, ⲕⲁϐⲓ vollkommen identisch, und es zeigt sich demnach, dass das hebräische Kab der Bedeutung nach nichts Anderes ist als das ägyptische Kyphi; dem Systeme nach entsprechen sich aber Beide nur dann, wenn man, wie zuweilen im Alterthum wirklich geschah (s. ob. §. 32), das Oiphi mit dem Gomor verglich. Richtiger jedoch ist, da das Gomor nur als eingeschoben erscheint, dem Systeme nach das ägyptische Kyphi einerseits mit dem hebräischen Log, andrerseits mit dem griechischen *ὀξύβαφον* und dem römischen Acetabulum zusammenzustellen. Merkwürdig genug ist hierbei, dass

das Kibi durch Paronomasie, gleichwie das griechische und selbst das römische Wort, die Bedeutug des Scharfen ausdrückt; denn ⲍⲏⲃ, ⲍⲉⲃ heisst im Koptischen acutus, acidus. Das hebräische Log erscheint seinerseits ebenfalls im Koptischen unter den Formen ⲗⲟⲕ, ϣⲗⲟⲕ (ϣⲓ, mensura), ϣⲡⲗⲟⲕ(ⲡ, Artikel), welche die Lexica (s. Tattam und Peyron) durch cyathus übersetzen, dem es allerdings dem Systeme nach wieder in dem Fall entspricht, dass man das Gomor mit dem Quartarius und somit das Kab mit dem Acetabulum vergleicht. Das Onom. Copt. bei Bernard. p. 48 führt *πιλόx* und *πιλοxεϑουάβ* an d. i. „heiliger Log“ (ⲡⲓⲗⲟⲕ ⲉⲑⲟⲩⲁⲃ); auf die Berechnung zu respective 8 und 6 Sextarien ist dabei Nichts zu geben. Dass das Log ein ägyptisches Mass gewesen, ist nicht zu erweisen; es stellt sich in den koptischen Uebersetzungen nur als ein aus dem Hebräischen beibehaltener oder entlehnter Ausdruck dar.

§. 51. Wie die Kuphe als die Hälfte des grossen In, so ergab sich uns das Kyphi als die Hälfte des Oiphi; überhaupt sind sie die beiden einzigen Masse in dem System der Aegypter, welche Hälften eines grössern darstellen. Es wäre also sehr natürlich, wenn diese Bedeutung des Halben oder Kleinen, wie in dem Namen der Kuphe (ⲕⲟⲩⲓⲡⲉ „kleines Mass“, für ⲕⲟⲩⲓ-ⲓⲛ-ⲡⲉ „kleines In-Mass“), so auch in dem des Kyphi sich ausspräche, so dass dieses ebenfalls durch Paronomasie als ⲕⲟⲩⲓⲡⲓ d. i. „kleines Mass“, für ⲕⲟⲩⲓ-ⲟⲓ-ⲡⲓ d. i. „kleines Oi-Mass oder Oiphi“ zu deuten wäre [1]). An eine

[1]) Im Griechischen bestehen nur die Formen *xῦφι* und *xοῖφι* oder *xοιφι*, die aber auch hinlänglich, wenn es darauf ankommt, die obige Deutung stützen. Eine Form *xοῦφι*, worauf Riemer s. v. *xοιφι* verweist, existirt gar nicht; wenigstens findet man sie weder in den hierher gehörigen alten Autoren, noch in den Wörterbüchern von Stephanus, Du Cange, Meursius u. A., und auch bei Riemer selbst sucht man sie ungeachtet jener Verweisung

Verwechselung Beider im Handel und Verkehr war trotz dieser Uebereinstimmung der Namen nicht zu denken; denn die Kuphe war ja augenfällig unserm Papyrus zufolge ein Mass des Trocknen, das Kyphi aber, wie aus Plutarch nnd anderen Schriftstellern in Verbindung mit dem Koptischen erhellt, ein Mass des Flüssigen; und doch würde auch ohnedies schon in dem Objecte des Handels selbst die Bestimmung gelegen haben, ob unter dem „kleinen" Masse ein kleines (halbes) In oder ein kleines (halbes) Oiphi zu verstehen sei [1]). Aus der verschiedenen Beziehung auf das Trockne und das Flüssige erhellt schon zur Genüge, ungeachtet der Wortähnlichkeit, die Nichtidentität der *κούφη* mit dem *κῦφι*; zudem aber ist es auch dem Quantum nach eine vollständige Unmöglichkeit, dass die Erstere dem Letztern gleich gewesen, d. h. ½ Oiphi betragen habe; denn einmal würde ein so kleines Gefäss doch ein zu unbequemes Gesäss für Matthäus gewesen sein, — und andrerseits, wenn Kallinikos mit jedem Goldstücke nur 4 halbe Oiphi d. i. 2 Chöniken empfangen hätte, so müsste er, da 1 Chönix als tägliche Ration galt (§. 27) und er doch ausdrücklich nichts von dem Seinigen dazu beisteuerte (lin. 24 sq.) durchschnittlich alle 2 Tage ein Goldstück erhalten und eine Quittung wie die vorliegende ausgestellt haben, was nicht nur an sich allen Glauben übersteigt, sondern auch dem Sinn und Ausdruck der Urkunde gradezu widerstreitet.

---

vergeblich; augenscheinlich ist sie also überhaupt nur ein Schreib- oder Druckfehler für *κῦφι*, welche Form derselbe allerdings unter einer besondern Rubrik aufführt.

[1]) So wie etwa in unserm heutigen Volksleben die Forderung eines „kleinen" Glases je nach dem Objecte, worauf sie sich bezieht (z. B. Branntwein oder Bier), dies oder jenes bestimmte Mass bezeichnet, und also auch ohne Angabe desselben Jedermann verständlich ist.

§. 52. Der sprachliche Zusammenhang beider Massbenennungen stellt sich noch von einer andern Seite dar. Im Aegyptischen wird — um das Allgemeine vorauszuschicken — alles Hohle durch das Urzeitwort ϭι, ϫι (capere, sumere) angedeutet, im Griechischen ebenfalls durch *χύω*; aus jenem bildeten sich die verlängerten Formen ϭєπ, ϭοπ, ϭωπ, aus diesem die Formen *χύβω, χύπω, κύπτω.* Daher weisen in beiden Sprachen eine Menge von Hauptwörtern, welche etwas Hohles oder Fassendes d. i. Gefässe, Masse bezeichnen, auf diese Grundformen zurück. So im Aegyptischen ϫн (acerra, patina), ϫαπιϫι, ϫαπαϫι, ϭαπιϫн (*χοῖνιξ*), ϫω (caput und calix, *ποτήριον*), ϭωπ, ϭοπ (paume de la main, *σφυρόν*, planta pedis), κнϐι, καϐι (vasculum, ampulla) u. s. w. So im Griechischen *κύφος, κυβή, κυπή, κύβος, κύπος, κύπελλον, κύφελλον, κύββα, κίββα, κύμβα, κύμβη, κύμβος, κάβος* u. s. w. Hiermit stehen die deutschen Ausdrücke Kufe, Küpe, Kübel und ähnliche im Zusammenhange. Es kommt uns nun jedoch besonders auf den Ausdruck *κύβος* an, als welcher bekanntlich zugleich den Würfel und die hohle Hand bezeichnet; denn hiernach ist nicht mehr zu bezweifeln, dass auch das ägyptische ϭωπ, paume de la main oder planta pedis, wovon der Name der Kuphe ursprünglich abstammt (§. 17), in der That den Kubus bedeutet (s. §. 26), zumal da im Koptischen noch die Formen κωϐ, κοϐ für multiplicare vorkommen; dass aber diese Vorstellung des Kubischen ebenfalls an den Begriff von καϐι, κнϐι, κιϐє, κιϐι, κιϥι sich anknüpfte, ist nach allem Bisherigen mit Grund vorauszusetzen. Und wirklich stellen ja, wie wir aus dem Massinhalte ersahen, sowohl die Kuphe (s. §. 26) als das Kyphi (s. §. 48), im Gegensatz zum grossen In und zum Oiphi, regelmässige Kuben dar.

§. 53. Wenn es nun als ausgemacht gelten darf — einmal, dass es ein Flüssigkeitsmass von dem Inhalt

eines halben Oiphi gab und — andrerseits, dass auf dieses Mass sich der Name Kyphi (Kibi, Käbi, Kabi) bezieht: so muss sich Jedem nothwendig eine neue Wahrnehmung aufdrängen. Aus der angestellten Berechnung (§. 48) ergab sich, dass das Kyphi in beiden Systemen fast genau 1 Sextarius betrug, nämlich im ältern etwas mehr ($1\frac{1}{8}$), im jüngern etwas weniger ($\frac{5}{6}$). Wenn wir nun bei der Kleopatra (s. §. 15) lesen „der Sextarius werde bei den Aegyptern In genannt", so kommt man unwillkürlich auf den Gedanken, dass diese Angabe in der That nicht sowohl auf das System, als vielmehr auf den Inhalt, d. h. nicht auf das grosse In (s. §. 13), sondern auf das hier in Rede stehende, dem Sextarius wirklich entsprechende Mass des Flüssigen zu beziehen sei. Die Uebereinstimmung ist offenbar zu entschieden, um an der Nothwendigkeit dieser Combination zu zweifeln. Und somit haben wir denn, neben dem grossen und dem heiligen In, in dem Kyphi noch ein drittes In-Mass anzuerkennen. Hierin liegt kein Widerspruch, vielmehr ergiebt sich daraus nur eine neue Analogie des Kyphi mit der Kuphe. Wie nämlich Beide die einzigen Masse sind, welche Hälften eines grössern bezeichnen und in ihren Namen dieses Verhältniss ausdrücken, wie ferner Beide ihrem Inhalte nach als Kuben sich darstellen und wiederum beiderseits diese Bedeutung sprachlich versinnlichen: so entsprechen sie sich eben auch darin einander vollkommen, dass wie die *κούφη* als das heilige In des Trocknen, so das *κῦφι* als das In des Flüssigen auftritt. So wenig aber wie der Name Kyphi zu einer Verwechselung mit der Kuphe (§. 51), ebenso wenig konnte auch der Name In zu einer Verwechselung mit dem heiligen oder gar mit dem grossen In Anlass geben, da nicht nur der respective 8 und 16 mal geringere Inhalt eine Unterscheidung abgab, sondern vor Allem auch der Umstand, dass jene beiden In-Masse eben die des Trocknen, unser drittes aber das In-Mass des Flüssigen war. Der

Name In (d. i. Gelenk), als ein von dem Masse des Trocknen auf das des Flüssigen übertragener, bedarf keiner weitern Erklärung; er erscheint um so unbedenklicher, als dies Mass zum Oiphi genau in derselben Proportion steht, wie das heilige In zum grossen.

§. 54. Erst nachdem ich das Vorstehende ausgearbeitet hatte, bekam ich die in der Note zu §. 2 angeführte Schrift von Leemans: Lettre à M. Fr. Salvolini zu Gesicht, deren Appendix (p. 154—160) über drei alabasterne Gefässe des Leydener Museums mit Zahleninschriften handelt. Ich gestehe, dass ich sie nicht ohne Bangigkeit ergriff; um so mehr wurde ich überrascht, die selbstständigen Ergebnisse meiner Forschung in einer alle Erwartungen übertreffenden Weise bestätigt zu sehen[1]. Denn diese Gefässe beweisen

1) die Existenz eines ägyptischen Flüssigkeitsmasses von dem Inhalt, welchen wir dem Kyphi vindicirten. — Die hieroglyphische Inschrift des grössten Gefässes giebt nämlich den Inhalt desselben auf 25 Mass an; das zweite enthält nach der hieratischen Inschrift 12, und das kleinste nach der hieroglyphischen Angabe unter dem Namensfelde des Königs Thutmes IV. 7¼ Mass. Schon aus diesem Bruch erhellt, dass wie wir behauptet die ägyptischen Gefässe keineswegs immer nach einem bestimmten vollen Masse angefertigt wurden[2]. Es fragt sich nun, wie gross dasjenige Mass war, welches jene Inschriften andeuten. Leemans hat die drei Gefässe gemessen und gefunden, dass das grosse 12.22 Litres, das mittlere 6.44 und das kleine 3.28 Litres enthält (p. 158), so dass der Inhalt

[1] Deshalb konnte ich mich auch nicht veranlasst fühlen, das Vorstehende zu ändern, obwohl sich allerdings, hätte ich die Schrift eher in Händen gehabt, Manches in der Anordnung der Gesichtspunkte und Argumente anders gestaltet haben dürfte.

[2] Das Gefäss n. 1273 der Salt'schen Sammlung im Brit. Mus. giebt ebenfalls einen Massbruch, nämlich 8¼, an. S. Leem. p. 159.

des fraglichen Masses sich nach No. 1 auf 0.48, nach No. 2 auf 0.53 und nach No. 3 auf 0.45 Litres berechnen lässt [1]). Mithin liegt es auf der Hand, dass dieses Mass dasselbe ist, welches die beiden Saigey'schen Gefässe von 0.464 und von 0.547 Litres Inhalt darstellen, also — identisch mit demjenigen Masse, welches wir als halbes Oiphi der kleinen Artabe, unter dem Namen Kyphi, zu 23.07 Par. Kubikzoll d. i. 0.46 Litres berechneten. Die Abweichung des zweiten Leydener Gefässes ist nicht einmal so bedeutend wie die des zweitgenannten Saigey'schen; sie lässt sich, abgesehen von den Unvollkommenheiten der Messung, vornehmlich auf Rechnung der ausserordentlich weiten Mündung bringen. Der Durchschnitt der beiden anderen Gefässe aber ergiebt in der That als mittleres Verhältniss 0.465 oder gleich dem erstgenannten Saigey'schen 0.464 Litres. Die Abweichung zwischen 0.48 und 0.45 erklärt sich ohne Zweifel wesentlich dadurch, dass auch das Gefäss No. 1 einen verhältnissmässig grössern Hals hat, die inneren Wände von No. 3 aber zum grossen Theil von einer calcinirten Substanz überzogen sind (Leemans p. 159). So unterliegt es denn keinem Bedenken, dass die drei Leydener Gefässe respective 25, 12 und 7¼ Kyphi oder Halboiphi und zwar der kleinen Artabe darstellen, was wiederum und auf das Entscheidendste beweist, dass die Letztere sehr alt und, dem Cartouche von No. 3 gemäss, mindestens schon unter Thutmes IV in vollem Gebrauch war.

Aus denselben Gefässen erhellt nun aber auch

2) dass eben dies Mass, welches wir bisher Kyphi nannten, wirklich auch, unserer Muthmassung und der Angabe der Kleopatra entsprechend, den Namen In oder Hin führte. — Vor der Masszahl steht

[1]) Natürlich müsste bei allen drei Gefässen die Berechnung streng dasselbe Resultat ergeben, wenn der Theorie die Praxis immer vollkommen entspräche; so aber bestätigt sich nur, was ich schon §. 49 über die Ungenauigkeit sagte.

nämlich auf dem Gefässe No. 1 das hieroglyphische Wort  d. i. ϩⲛ, welches auf No. 2 hieratisch und auf No. 3 abgekürzt erscheint. Zwar erklärt Champollion in der gr. ég. p. 78 und p. 229 diese Gruppe durch ϩⲏⲛⲉ, parfums liquides, aromates; allein diese Deutung erachte ich nach mündlicher Besprechung mit Herrn Prof. Lepsius allerdings für unstatthaft, da in beiden Stellen, so wie auch auf den Leydener Gefässen, die Gruppe durch eine als Determinativ beigesetzte Vase (bei Champ. p. 78 sogar mit rother Farbe) entschieden als Gefäss- oder Massname bezeichnet wird [1]). Richtiger erläutert sie daher Leemans p. 154 durch ϩⲛⲟ, ϩⲛ(ⲁⲩ) „vases", nur dass diese Uebersetzung zu allgemein ist; denn die Inhaltsangabe eines Gefässes kann doch nicht unbestimmte Gefässe, sondern muss nothwendig bestimmte Masse bezeichnen. Wir dürfen also, was Leemans nur unklar ahnt [2]), als eine unumstössliche Gewissheit betrachten, dass nämlich jene Gruppe den Massnamen Hin ausdrückt d. i. ϩⲓⲛ, ϩⲓⲛⲓ, ϩⲓⲛⲉ, ϩⲉⲓⲛⲉ.

---

[1]) Das Salt'sche Gefäss hat ebenfalls vor der Zahl die Gruppe ϩⲛ mit der Vase als Determinativ (Leem. Planch. XXXII. n. 320). — Indessen finde ich doch auch das Wort ⲎⲢⲠ (Wein) von einer Vase begleitet, auf dem Gefäss bei Wilkinson (manners etc.) Vol. II. p. 158.

[2]) Er sieht zwar, dass das ϩⲛ, ϩⲉⲛ oder ϩⲛⲟ (s. p. 160) ein Mass bezeichnen müsse (p. 158 sqq.); aber diese Erkenntniss bleibt isolirt und ohne Anwendung, weil er sonst nichts von der Existenz ägyptischer *In*-Masse weiss, und namentlich die merkwürdige Stelle der Kleopatra über das *ἴνιον* nicht kennt. Er erinnert nur an den hebräischen Namen הִין und macht darauf aufmerksam, wie nahe das ϩⲛ der Leydener Gefässe dem hebr. Log, dem griech. Xestes und dem röm. Sextarius komme, welchen man gemeinhin auf 0.539 Litres schätzt. Dass er den Normalinhalt des ϩⲛ nur nach No. 1 auf 0.48 Litres angiebt (p. 158. 159), statt ihn nach dem Mittel von No. 1 und 3 zu berechnen, muss nach seiner eigenen Darstellung für ungenau gelten.

Diese aspirirten Formen für ⲓⲛ, ⲓⲛⲓ, ⲓⲛⲉ, ⲉⲓⲛⲉ (s. ob. §. 13) werden schon durch den hebräischen Namen *Hin* verbürgt; dass im Altägyptischen selbst unaspirirte und aspirirte Formen häufig concurrirten, ist genugsam bekannt; ich erinnere nur beispielsweise an die Apis-Gruppen ⲁⲡⲓ und ϩⲁⲡⲓ; der Abfall des Hori im Koptischen kann also in Betreff der obigen Ausdrücke nicht auffällig sein; auch erscheint ja die Aspiration wenigstens noch in der von ϩⲓⲛ oder ϩⲓⲛⲉ abgeleiteten Wortform ϩⲛⲟ, mit dem Plural ϩⲛⲁⲁⲩ. Ist übrigens die Gruppe ,
welche ebenfalls sehr oft vorkommt[1]), mit der hier fraglichen synonym, woran nicht gezweifelt werden kann, so würde ich sie lieber, zu grösserer Uebereinstimmung mit dem Hebräischen, Koptischen und Griechischen, ϩⲉⲛ als ϩⲟⲛ lesen; denn sicher steht auch das koptische ϩⲛⲟ für ϩⲓⲛⲟ oder ϩⲉⲛⲟ, so wie der Plural ϩⲛⲁⲁⲩ für ϩⲓⲛⲁⲁⲩ oder ϩⲉⲛⲁⲁⲩ. Unter allen Umständen bleibt es ausgemacht, dass die Inschriften der Leydener Gefässe den Inhalt derselben in der That auf respective 25, 12 und 7¼ *Hin* angeben.

§. 55. So sehen wir denn unverhoffter Weise eine ganze Kette von Resultaten und Muthmassungen, die Wahrnehmung eines Masses von dem Inhalte eines halben Oiphi, die Existenz eines dritten, besondern In des Flüssigen, die Bezugnahme des Berichtes der Kleopatra auf dasselbe, in merkwürdigem Grade bestätigt und verbürgt[2]). Es zeigt sich, dass wir durchaus den richtigen Weg

---

[1]) Namentlich auch in dem nunmehr von Lepsius edirten Todtenbuche, z. B. XXIV. 64, 22. XXV. 64, 35. XXXIV. 93, 1.3; nur dass sie hier stets mit einem gradlinigen *n* (—) geschrieben ist.

[2]) Zugleich ergiebt sich aus der nunmehr dem Inhalte nach erwiesenen Uebereinstimmung der Hemina mit der Hälfte die-

einschlugen, indem wir die Saigey'schen Gefässe, ohne die Leydener zu kennen, auf das nun auch durch die Letzteren constatirte Mass von 23.07 Par. Kubikzoll, d. h. auf das jüngere Halboiphi (Kyphi oder In) reducirten, und dass wir in der That, weil selbst Brüche nicht gescheut zu werden brauchen, die gelegentlichen Zurückführungen auf das alte Masssystem vielleicht ganz fallen lassen dürfen. Mag also auch Einzelnes noch einer Berichtigung fähig oder bedürftig sein: im Grossen und Ganzen, im Wesentlichen wird man uns beipflichten müssen. Für Diejenigen aber, welche etwa an der Bedeutung des „Kyphi“ als Flüssigkeits-Mass noch zweifeln möchten, weil es bisher nur als flüssige Substanz, als aromatisches Fluidum bekannt war, — will ich hier schliesslich ein kurzes, doch wie ich denke schlagendes Argument vorführen, um so zugleich meine früheren Erklärungen (§. 48. 50) zu ergänzen. Sind nämlich, könnte man sagen, „Kyphi“ und „Hin“ nur verschiedene Namen eines und desselben Flüssigkeitsmasses, so müsste doch danach jenes aromatische Fluidum nicht bloss Kyphi, sondern auch Hin genannt worden sein. Und dies war nun in der That der Fall; denn das ägyptisch-koptische Wort ϩⲏⲛⲉ oder ϩⲏⲛ, welches wir so eben in der Bedeutung „parfums liquides, aromates“ kennen gelernt haben, ist ja nichts anders als der Massname ϩⲓⲛⲉ, ϩⲉⲛ, (ϩⲉⲛⲉ, ϩⲉⲓⲛⲉ) selbst, und wird wie dieser durch die Gruppe ϩⲛ ausgedrückt[1]).

2. Die Mna.

§. 56. Ist unsere Betrachtung über das Kyphi rich-

ses In, ein neuer Beleg für die oben §. 15 gegebene sprachliche Erklärung jenes Ausdrucks.

[1]) Vielleicht bezeichnet sogar von den angeführten beiden Hieroglyphengruppen die Erstere stets das Hin im Allgemeinen, die Zweite das Hin κατ' ἐξοχὴν oder — wie auch die Blume andeuten dürfte — das aromatische. Vgl. §. 56 u. dazu d. Note.

tig, so würde daraus der Werth der Mna, da nach Plutarch ausdrücklich 16 Mna 1 Kyphi ausmachen, unmittelbar erhellen, wofern die Plutarchische Mna wirklich ein Mass wäre. Da indessen grade 16 verschiedene Substanzen angeführt werden, so könnte man dieselbe auch in nicht-technischem Sinne als blosse Bezeichnung von Ingredienzen, Bestandtheilen oder Quoten auffassen. Noch näher aber scheint auf den ersten Blick die Muthmassung zu liegen, dass sie der gewöhnlichsten Bedeutung des Wortes entsprechend ein Gewicht anzeige, zumal es sich nicht nur um flüssige, sondern auch um trockne Substanzen handelt; und wirklich deuten manche metrologische Ausdrücke, deren sich die medicinischen Schriftsteller bei der Beschreibung der Composition des Kyphi bedienen, auf Abwägung hin; denn in den oben (Note zu §. 50) citirten Stellen erscheinen neben Mna, Sextarius (ξέστης) und Hemina (ἡμίξεστον) auch Drachme, Unze und Pfund. Nichtsdestoweniger könnte die ursprüngliche Composition aus 16 Substanzen grade dadurch bedingt worden sein, dass das Flüssigkeitsmass (ⲕⲓⲃⲓ, ϩⲓⲛⲉ), von dem der Name dieses aromatischen Fluidums (ⲕⲓϥⲓ, ϩⲏⲛⲉ) entlehnt ward, 16 Mna des Flüssigen hielt; auch wurden vielleicht bei der Präparation des aromatischen Kyphi selbst die Ingredienzen anfänglich, zumal die flüssigen, nicht zugewogen, sondern zugemessen, und Plutarch's Kyphi ist ja ohne allen Zweifel das ursprüngliche; als Mass aber dürfte in der That dessen Mna, wenn sie überhaupt eine technische Bedeutung hat, um so eher erscheinen, als wir kein ägyptisches Gewicht dieses Namens von so augenscheinlicher Geringfügigkeit, wohl aber deren weit beträchtlichere kennen (s. §. 57. 58). Diese Mass-Bedeutung angenommen, würde die Mna, da das Kyphi 64 Kubikteb enthielt, ein Mass von vier Kubikteb sein; sie wäre also im ältern System = 0.0703125 Sext., = $\frac{1}{1024}$ Kubus von 151.0379 Par. Linien, oder genauer = 3364.79 Par. Kubiklinien, = fast

1.947 Par. Kubikzoll; im jüngern aber = 0.052083125 Sext., = $^1/_{1024}$ Kubus von 136.66 Par. Linien, = 2492.425 Par. Kub. Linien, = 1.4418 Par. Kubikzoll. Die Gestalt hätten wir uns keilartig zu denken, d. h. von 1 Teb Länge und Breite, mithin 1 Quadratteb Grundfläche und 4 Teb Höhe. Dieser Keil stellt die Höhe des Kyphi selbst dar und findet auf dessen Grundfläche sechzehnmal Platz. Die Mna erscheint bei Plutarch der gegebenen Voraussetzung nach als Mass von Honig, Wein und aromatischen Substanzen; und merkwürdigerweise spielt sie nun ganz dieselbe Rolle auch in den Hieroglyphen. So heisst es in der Inschrift betreffend die Eroberungen Thutmosis des Dritten: ϩⲁ̀ⲛ ⲉⲃⲓⲱ ⲙⲛⲁ ϥⲧⲟⲟⲩ ⲛ̄ϣⲉ ϣⲃⲉ d. i. 470 Mna Honig (Champ. gr. p. 229); ⲏⲣⲡ ⲙⲛⲁ ⲥⲟⲟⲩ ⲛ̄ϣⲟ ϥⲧⲟⲟⲩ ⲛ̄ϣⲉ ϫⲟⲩⲧ ϣⲙⲟⲩⲛ d. i. 6428 Mna Wein (Champ. p. 233); ⲛⲧⲣⲥⲛⲧⲣ ⲙⲛⲁ ⲯⲓⲥ ⲛ̄ϣⲉ ϫⲟⲩⲧ ⲁϥⲧⲉ d. i. 924 Mna Aroma oder Weihrauch (Champ. p. 230)[1]). Ferner in der Liste der dargebrachten Opfergaben in dem heiligen Kalender des Palastes von Medinat-Habu (Champ. p. 217): ⲏⲣⲡ ⲙⲛⲁ ⲥⲛⲁⲩ d. i. 2 Mna Wein.

---

[1]) Dagegen ist die Lesart bei Champ. p. 229: ϩⲏⲛⲉ (parfums, aromates) ⲙⲛⲁ u. s. w. wie schon bemerkt (§. 54) nicht zu billigen; ⲙⲛⲁ steht gar nicht da, und die Vase gehört als Determinativ zu ϩⲛ. Es muss also gelesen werden: ϩⲓⲛ ⲥⲟⲟⲩ ⲛ̄ϣⲉ ⲥⲉ d. i. 660 Hin; die Substanz — wahrscheinlich allerdings Aroma, Wein oder Honig — wird im Vorhergehenden angegeben sein; wo nicht, so müsste hier das Hin (ϩⲛ = ϩⲓⲛ, ϩⲓⲛⲉ, ϩⲏⲛⲉ) in dem engern Sinne, d. h. gleichwie *κῦφι* für das aromatische Fluidum von dem Quantum des Masses Kyphi oder Hin stehen (§. 55 zu E.), so dass die Inschrift durch „660 aromatische Hin-Mixturen" zu übersetzen wäre. In diesem Falle würde aber der in der Schluss-Note zu §. 55 gemuthmasste Unterschied der Gruppen nicht Stich halten, da die hier fragliche grade die Erstere ist.

§. 57. Zwar ist es nicht zu läugnen, der Zusammenhang dieser Stellen, wo von Eroberungen und Opfergaben die Rede ist, scheint nicht geeignet den geringfügigen Inhalt, welchen wir der Mna vindicirten, zu bestätigen, während derselbe mit der Stelle des Plutarch, wo das Kyphi, das Sechzehnfache der Mna, sich als blosses Medicament, also offenbar als ein mässiges Quantum darstellt, auf das Vollkommenste harmonirt. Doch da eben nur diese Stelle einen positiven Anhalt giebt, so mussten wir von ihr als dem relativ Festern ausgehen. Wollte man umgekehrt die hieroglyphischen Angaben zu Grunde legen und die Mna als ein Mass von grösserm Umfange betrachten, so würde der daraus entstehende Widerspruch mit Plutarch's Angabe, als bei welcher unmöglich an grosse Portionen gedacht werden kann, in der That noch weit bedenklicher sein. Gab es also vielleicht neben der kleinen Flüssigkeits-Mna auch eine g r o s s e? Oder handelt es sich etwa in jenen Hieroglyphengruppen um eine G e w i c h t-Mna oder vielmehr um ein Gefäss, dessen flüssiger Inhalt an Schwere einer ägyptischen Gewicht-Mna gleichkam, als welche allerdings weit beträchtlicher war wie das hier behandelte gleichnamige M a s s, indem sie der Attischen entsprechend 16 röm. Unzen oder 1⅓ Pfund betrug (s. die kleinen Metrologen bei Kühn c. 3 p. 751; c. 8. p. 763; Kleopatra ibid. p. 767; vgl. Böckh l. c. S. 144. 155. 118)? Dass in der Stelle Plutarch's wenigstens nicht von d i e s e n Gewichtminen die Rede sein kann, liegt klar zu Tage; ein aromatisches Medicament von 256 röm. Unzen oder 21⅓ Pfund wäre an sich schon ein Unding. Aber auch auf den ägyptischen Monumenten möchte das einfache Determinativ der Vase schwerlich zu einer solchen Deutung berechtigen. Dürfte man daher den scheinbaren Widerspruch derselben mit der oben angenommenen Grösse der Mna nicht dennoch als rein illusorisch durch die Erinnerung beseitigen, dass ja überhaupt die Aegypter, wie jedem Eingeweih-

ten bekannt ist, durch ihre Inschriften meist nur ganz gleichgültige, geringfügige Dinge kund geben, und auf Umstände, die in unseren Augen als kleinlich erscheinen, deshalb einen grossen Werth legen, weil bei ihnen Alles in Beziehung zu dem religiösen Element steht und dieses wiederum das allseitig Bestimmende ist. Wenn man aber überdies erwägt, dass aromatische Substanzen an sich und überall höchst kostbar sind, dass die ägyptische Bienenzucht — zumal bei dem Nahrungsmangel für die Bienen in gewissen Jahreszeiten — jedenfalls nur von sehr geringer Ausdehnung und Honig daher den Göttern eine willkommene Spende, den Menschen ein Artikel des Luxus war[1]), und endlich dass Wein in den Zeiten der Selbstständigkeit Aegyptens ausgemachterweise zu den äussersten Seltenheiten daselbst gehörte[2]): so dürften in der That auch so geringe Quantitäten, wie circa 1 Kubikfuss Aroma, ½ K. Fuss Honig und 6 K.

---

[1]) Vgl. Wilkinson: a second series of the manners and customs of the ancient Eg. Vol. I. p. 81 sq. Unter Andern sagt er: though I have met with them (sc. the bees) wild in many parts of Egypt, I never saw them in any numbers; but wasps, hornets and ichneumons abound throughout the valley of the Nile.

[2]) Noch in der Perserzeit producirte nach Herod. II. 36. 77 Aegypten keinen Wein. Diesem positiven Zeugniss gegenüber können die bildlichen Darstellungen, welche sich auf die Traubenlese und das Keltern beziehen (s. Wilkinson Vol. II. p. 143 sqq.), so wie die architektonischen Ornamente, die von dem Weinstock entlehnt sind, von keinem Gewicht sein; denn einmal fragt es sich, ob dieselben nicht der Ptolemäerzeit angehören, und andrerseits war der Wein an sich allerdings auch vormals nicht unbekannt, wie der bescheinigte, wenn gleich mässige Genuss desselben (Herod. II. 60. 121, 4) und die hieroglyphischen Inschriften der hier in Rede stehenden Art beweisen. Auch könnte man selbst zugeben, dass schon unter den Pharaonen hin und wieder Versuche des Anbaus gemacht worden; wirklich einheimisch aber wurde die Weinzucht jedenfalls erst seit den Ptolemäern (Athen. I. 25; Diod. I. 36; Plin. H. N. XIV. 7, 9; Strab. XVII. p. 799. 809).

Fuss Wein als Erwerbungen, oder 8 Kubikteb Wein als Opfergabe, nicht weiter befremden. Erscheinen doch auch in jener Liste der Opfergaben (Champ. p. 217) zugleich 8 Weintrauben (ⲉⲓⲗⲗ ϣⲙⲟⲩⲛ), die doch sicher an Werth 8 Kubikteb Wein nicht übertrafen, und also für unsere Berechnung der Mna gradezu eine Bestätigung gewähren. In Betreff der Erwerbungen aber ist nicht zu übersehen, dass es sich dabei sicher immer nur um einzelne bestimmte Fälle und Gelegenheiten, nicht um die Beute eines ganzen Landes handelt.

§. 58. Bei den Metrologen wird übrigens ausser der Aegyptischen Gewichtmna zu 16 Unzen, auch noch eine Ptolemäische zu 18 (Galen. Metrol. c. 7. p. 760; cf. c. 8. p. 763; c. 10. p. 767; c. 11. p. 771) und eine Alexandrinische zu 20 Unzen aufgeführt (Dioscorid. ib. c. 14. p. 775); jener setzt Dioscorides (l. c.), dieser Epiphanios (bei Le Moyne p. 487) die Italische gleich (cf. Hesych. s. v. *μνᾶ*). Der Erstere sagt überdies ausdrücklich (l. c.), die Apotheker-Mna wiege 16 Unzen, mithin so viel wie die Aegyptische. Man sieht also deutlich, dass mit keiner der anerkannt in Aegypten gebräuchlichen Gewichtminen die winzige Mna des Plutarchischen Kyphi identificirt werden darf. Zwar existirte im Alterthum auch eine kleine Gewichtmna, welche dem kleinen Mystron gleich (Galen. Metr. c. 8. p. 764; Schol. Nicandr. bei Bern. p. 3) auf $1\frac{1}{2}$ Unze gesetzt ward; allein dieselbe wird ausdrücklich als Attische bezeichnet (Gal. Metr. c. 7. p. 760); dass auch eine Aegyptische der Art vorhanden gewesen sei, wird nirgends gesagt. Da indessen 24 Unzen auf 1 Sextarius (Epiphan. bei Le Moyne p. 484; Isidor. Etym. XVI. c. 26 §. 5. 6) und $1\frac{1}{3}$ Daktylen auf 1 Unze gingen (Didym. c. 17 bei Mai p. 155): so war jene kleine Mna einmal = $\frac{1}{16}$ Sextarius, und andrerseits = 2 Daktylen. Es wäre also sehr leicht möglich, dass sie mit der ägyptischen Flüssigkeitsmna in einem ursprünglichen Zusammenhang gestanden habe;

wenigstens giebt unsere Berechnung, wonach die Letztere 4 ägyptische Kubikteb betrug und in dem System der grossen Artabe = $^1/_{64}$, in dem der kleinen = $^1/_{20}$ Sextarius war, ein sehr nahe übereinstimmendes Verhältniss; und diese Uebereinstimmung dürfte ihrerseits wieder ein Zeugniss zu Gunsten unserer Untersuchung sein.

§. 59. Die gewöhnlichste hieroglyphische Gruppe für die Mna ist (ⲙⲛⲁ); Champollion giebt dazu die Erklärung: „vase à mesurer, mine (poids et mesure)." Im Koptischen kommen die Formen vor: ⲉⲙⲛⲁ(ⲡⲓ) und ⲁⲙⲛⲁ(ⲡⲓ), welche durch mina, libra, pondo, übersetzt werden; bei Kircher p. 129 erscheint ⲁⲙⲓⲛ(ⲡⲓ) Memph., vas e stanno. Es stellen sich mir zwei Möglichkeiten der Ableitung dar: 1) von ⲉⲙⲙⲟⲛ, ⲉⲙⲙⲉⲛ, ⲉⲙ und von ⲛⲁⲁ, also ⲉⲙⲛⲁ = non magnus, wie ⲉⲙϣϣⲉ non decens, ⲉⲙⲉϥϫⲉ non dicens. 2) von ⲙⲛⲁⲓ, ⲙⲛⲏ, ⲉⲙⲛⲁⲓ hic, illuc, worin das Moment des Zeigens liegt. Damit hängt unfehlbar zusammen — einerseits ⲉⲙⲓ (ⲉⲓⲙⲉ, ⲉⲓⲙⲓ, ⲓⲙⲓ, ⲓⲙⲉ), cognitio, intelligentia, scientia, cognoscere, intelligere, scire, meminisse, — andrerseits Ausdrücke wie ⲙⲛ(ϭⲃⲟⲓ) d. i. Vorder(-Arm), wofür dieselben Hieroglyphen gebraucht werden wie für Mna (Champ. p. 93). Vielleicht bedeutet also Mna symbolisch den Zeige-, Vorder-, Weisheits- oder Droh-Finger. Dann hinge mit *mina*, *mna* im Lateinischen *minae* „die hervorragenden Spitzen, die Drohungen", so wie *mineo* „hervorragen" und die dadurch bedingten Wörter zusammen; im Griechischen aber mit *μνᾶ* das Zeitwort *μνᾶσθαι* „erinnern"; selbst das deutsche Wort „Miene" besagt nichts anders als ein Sich-Zeigen. Uebrigens kommt im Koptischen auch ⲙⲓⲛⲉ, ⲙⲓⲛⲓ in der Bedeutung von species, genus, modus, vor. — Ist nun die letztere Ableitung richtig, so musste das Mass, wie der zum Zeigen oder Drohen emporragende Zeigefinger, lang und schlank,

also in der That keilartig gedacht werden. Die Mna würde übrigens dem System nach, wenn man das Oiphi mit dem Gomor und das Kyphi mit dem Kab vergleicht, ihrerseits dem Log entsprechen, im Griechischen und Römischen aber dem Cyathus[1]).

3. Die Thibi.

§. 60. Die Längenmasse der Aegypter waren schliesslich in Teb oder Daktylen eingetheilt; von ihnen sind die Körpermasse abhängig; um so näher liegt die Voraussetzung, dass auch bei diesen der kleinste Theil der Kubikteb gewesen sei. Der Daktylos heisst im Koptischen ⲧⲏⲃ, ⲑⲏⲃ(ⲡⲓ); und nun kommt wirklich der Ausdruck ⲑⲏⲃⲓ(ϯ) als ein Gefäss vor, als Kästchen, Körbchen, Täschchen u. s. w. Es ist also nicht unwahrscheinlich, dass die Thibi als ein Körper- oder Flüssigkeitsmass existirte, von 1 Teb Länge, Breite und Höhe, d. h. von 1 Kubikteb Inhalt, und ebenso der vierte Theil der Mna war, wie der Längenteb den vierten Theil des Schop oder des Palm bezeichnet. Die Bedeutungen Körbchen, Täschchen u. s. w. würden dann in der Aehnlichkeit oder der Vergleichung dieser kleinsten Behältnisse mit jenem kleinsten der Körpermasse ihre Erklärung finden.

4. Gapagi.

§. 61. Wenn wir in dem Bisherigen nur 3 selbstständige Flüssigkeitsmasse aufstellten, so dürfte dies unserer Behauptung von der ursprünglichen Vierzahl zu

---

[1]) Ich will hier nicht verschweigen, dass mir wegen der Uebereinstimmung des Sextarius mit dem In des Flüssigen auch der Gedanke kam, ϩⲙⲓⲛⲁ und Hemina als Namen und Masse zu identificiren; indessen erhoben sich mir dagegen doch zu grosse sowohl sprachliche wie metrologische Bedenken, als dass ich ihn nicht hätte fallen lassen sollen, — oder wenigstens grössere, als ich für mein Theil zu überwinden im Stande war.

widersprechen scheinen. Allein dies ist nicht der Fall; denn augenscheinlich bildet von den 7 überhaupt aufgeführten Körpermassen das mittelste, die Oipe, gleichsam den Wendepunkt oder die Angel der beiden Systeme des Trocknen und des Flüssigen, dergestalt dass sie nicht nur das Erstere beschliesst, sondern zugleich auch das Letztere eröffnet, also eine doppelte Rolle spielt. Nur führte dieselbe, wie ich glaube, den Namen Oipe nur als Mass des Trocknen, als Mass des **Flüssigen** dagegen aller Wahrscheinlichkeit nach den Namen **Gapagi**; denn ϫⲁⲡⲁϫⲓ (ϫⲁⲡⲓϫⲓ, ϭⲁⲡⲓϫⲏ) kommt im Koptischen, gleich dem Oiphi, für *χοῖνιξ* vor, so dass in der That Beide als identisch erscheinen; die Beziehung jenes Namens auf das Flüssige aber findet eine höchst merkwürdige Bestätigung darin, dass nach ausdrücklicher Ueberlieferung einer der 8 heiligen **Quellflüsse** des Nil **Gabachi** hiess (Geogr. Gr. Min. T. IV. *Ἀποσπ. γεωγρ.* p. 38). Demnach würde das System der Flüssigkeitsmasse vollständig durch **Gapagi** (= Oiphi), **Kyphi** oder In, Mna und **Thibi** dargestellt werden. — Die Angabe des Onom. Copt. bei Bernard p. 51: ⲡⲓϫⲁⲡⲓϫⲓ, *τουτέστι τὸ μέτρον, ξέσται κβ΄* bezieht sich augenscheinlich auf das Syrische Sabitha, welches allerdings 22 Sextarien hielt. Der Name dieses Syrischen Masses ist offenbar von dem ägyptischen entlehnt, und nicht etwa umgekehrt; denn durch seine Identität mit dem äthiopischen Flussnamen bewährt sich der koptische Ausdruck und mit ihm das dadurch bezeichnete Mass von 1 Chönix als uralt ägyptisch.

---

§. 62. Ist alles Vorstehende begründet, so können wir nunmehr folgende Uebersicht über das **Verhältniss der ägyptischen Körpermasse insgesammt** aufstellen:

1) *Artabe*	1					
2) *In* oder gross. In	4.	1				
3) *Kuphe* oder heilig. In	8.	2.	1			
4) *Oiphi* für das Trockne / 5) *Gapagi* für das Flüss.	32.	8.	4.	1		
6) *Kyphi* oder In des Flüss.	64.	16.	8.	2.	1	
7) *Mna*	1024.	256.	128.	32.	16.	1
8) *Thibi*	4096.	1024.	512.	128.	64.	4.

Uebrigens will ich keineswegs behaupten, dass die äussere Gestalt der Masse in der Wirklichkeit nothwendig immer die von mir im Text bezeichnete gewesen sei; vielmehr soll die letztere jederzeit nur als die ideale Form gelten, wie sie der ursprüngliche Gedanke, die Theorie des Systems bedingte, wovon man jedoch im praktischen Leben und Verkehr je nach Bequemlichkeit oder Willkür auf das Mannigfaltigste abweichen konnte. — Auch bin ich weit davon entfernt, in allen Stücken meiner Forschung auf Unfehlbarkeit Anspruch machen zu wollen; was ich anspreche ist vielmehr die Nachsicht Derer, die mit den Schwierigkeiten solcher Untersuchungen vertraut sind; und wohl wissend, dass noch gar Manches zweifelhaft bleiben muss, so lange nicht von aussenher eine kräftigere Bestätigung eintritt, bescheide ich mich gern, wenn nicht eben Alles, doch vielleicht Einiges selbst errungen, Anderes für Befähigtere angeregt zu haben.

V.

Beiträge der Papyrusliteratur zur Geschichte der Tutel.

---

1. Die Vormundschaft der Tibellas.

§. 1. An unsern Papyrus I knüpfen sich auch juristische Fragen von nicht geringem Interesse an. Da wir nämlich aus lin. 7 ersehen, dass Tibellas, die Mutter des sich vermiethenden Dioskoros, sich mitverpflichtet, und aus lin. 31, dass sie mitunterschreibt: so ergiebt sich, dass Dioskoros zu derselben in Abhängigkeit steht, und diese Abhängigkeit kann keine andere sein, als die durch vormundschaftliche potestas bedingte.

§. 2. Dass die Mutter in vormundschaftlicher Stellung erscheint, kann bei dem Zeitalter der Urkunde nicht den geringsten Anstoss erregen, wofern wir nur voraussetzen, dass der Vater todt oder Dioskoros ein uneheliches Kind war. Zwar ehedem durfte eine Mutter nicht die Vormundschaft über ihre Kinder führen, sie müsste dies denn als eine besondere Gnade vom Kaiser erbeten haben (L. ult. D. de tutelis 26, 1); allein allmählig kam man

zu der Einsicht, dass da es sich bei der Vormundschaft vornehmlich um die Erhaltung des Vermögens der Pupillen handle, die Tutel der Mütter, wegen deren Betheiligung bei der Intestaterbfolge, dem Zweck entspreche. Schon seit Valentinian II ward daher die Tutel regelmässig der Wittwe anvertraut in dem Fall, dass kein testamentarius oder legitimus tutor vorhanden, sie selbst aber grossjährig war und gerichtlich erklärte, ferner keine Ehe eingehen zu wollen (L. 4 C. Th. de tut. et curat. 3, 17. cf. L. 2 C. J. quando mulier. 5, 35). Und dieses Gesetz ward später durch Justinian ausdrücklich auch auf die Mütter natürlicher Kinder ausgedehnt (L. 3 C. J. eod. tit.); überdies aber den Müttern überhaupt der Vorzug vor dem legitimus tutor eingeräumt (cf. Nov. 118, 5). Mithin beweist die Vormundschaft der Tibellas, wenn wir die Sache umwenden: einmal, dass sie selbst entweder Wittwe oder Concubine war; zweitens, dass kein testamentarius tutor existirte; endlich drittens, dass Tibellas nicht neuerdings eine Ehe eingegangen sein kann, da dies gesetzlich ihrer Tutel ein Ende gemacht haben würde. Wir müssen uns nun dafür entscheiden, dass Tibellas Wittwe war; denn uneheliche Kinder werden als *ἀπάτορες* bezeichnet (s. Bes. Comm. zu Pap. I lin. 6 g. E.), von Dioskoros aber wird der Vater ausdrücklich genannt, wofern *Ἀρσύνιος*, wie ich nicht bezweifeln kann, als Genitiv betrachtet werden muss (s. ebendas.).

§. 3. Es fragt sich jedoch, welcher Art die Vormundschaft der Tibellas sei, ob wirkliche *tutela* oder nur *curatio*; in jenem Falle müsste Dioskoros noch nicht 14 Jahre alt gewesen sein, in diesem zwischen 14 und 25. Denn die tutela oder cura pupillaris hörte mit der Pubertät oder dem vollendeten 14. Jahre (s. L. 3 C. J. quando tutores 5, 60. cf. Gaj. I. 196) auf, und in ihre Stelle trat dann propter aetatis infirmitatem die cura adulti oder minoris ein, welche, schon durch die Lex Plaetoria eingeleitet und durch Marcus Aurelius zur allge-

meinen Regel erhoben (Capit. in Marc. Aur. 10. cf. Ulp. in L. 1 §. 3 D. de minor. 4, 4), erst mit der Volljährigkeit, der legitima aetas oder dem vollendeten 25. Jahre erlosch (pr. Inst. de curat. 1, 23. cf. Gaj. Epit. I. 8).

§. 4. Gesetzt nun — dies ist der erste mögliche Fall — Dioskoros wäre ein *impubes*, so dürfte es auffallen, dass er nichtsdestoweniger selbsthandelnd auftritt (lin. 12 sq. *ὁμολογῶ ἐγὼ ὁ προσχ. Διόσκορος*); allein auch dies fügt sich in die allgemeinen römischen Rechtszustände. Denn die *Impuberes non infantes* d. i. vom vollendeten 7. Jahre an (L. 14 D. de spons. 23, 1. L. 1 §. 2 D. de adm. tut. 26, 7. L. 18 init. C. J. de jure delib. 6, 30. cl. L. 8 C. Th. de mat. bon. 8, 18), und zwar die infantiae proximi so gut wie die pubertati proximi, haben schon eine Fähigkeit zum Handeln, aber natürlich keine volle, insofern sie meist der *auctoritatis interpositio* des Tutors bedürfen. Daher auch L. 1 §. 2 D. de adm. tut. 26, 7: „pro his, qui fari non possunt vel absunt, ipsi tutores judicium suscipiant, pro his autem, qui supra septimum annum aetatis sunt, auctoritatem praestent.“ Und pr. Inst. de auct. tut. 1, 21: „Auctoritas tutoris in quibusdam caussis necessaria est pupillis, in quibusdam non est necessaria, ut ecce si quid dari sibi stipulentur, non est necessaria tutoris auctoritas: quodsi aliis pupilli promittant, necessaria est: namque placuit meliorem quidem suam conditionem licere eis facere etiam sine tutoris auctoritate, deteriorem vero non aliter, quam tutoris auctoritate“. Ein solcher Fall der Ergänzung der unvollständigen Persönlichkeit des Mündels durch den Vormund könnte sonach auch der vorliegende sein. Es leuchtet in der That ein, dass bei einem so wichtigen Anlasse, wie es die Vermiethung der Person des Kindes ist, die blosse Stellvertretung durch den Vormund oder die Vormünderin ebensowenig zulässig sein konnte, als sie es bei dem Antreten einer Erbschaft war; wenn gleich umgekehrt auch da, wo der Vormund allerdings das Recht

der Vertretung hatte, die Selbstbeschränkung auf ein blosses Auctoriren unverwehrt blieb.

§. 5. Der **zweite** mögliche Fall wäre der, dass Dioskoros nicht in der prima, sondern in der *secunda aetas* stand, wie Justinian (L. 30 C. de episc. aud. 1, 4. cl. L. 10 C. de impub. 6, 26) den Zeitraum von der Pubertät bis zur Volljährigkeit im Gegensatz zur Unmündigkeit bezeichnet. Dann wäre die Stellung der Tibellas nur die curatorische, und man müsste voraussetzen, dass sie zuvor die tutela geführt und Dioskoros selbst nach vollendetem 14. Jahre sie zur Curatrix begehrt habe; denn nach erlangter Pubertät stand es ja dem Minor frei, einen Curator zu begehren oder nicht; ein Aufdringen konnte nur im Fall eines Processes statt finden (inviti adolescentes curatores non accipiunt, praeterquam in litem. §. 2 Inst. de curat. 1, 23). Dass der gewesene Tutor die Alters-Cura übernehmen konnte, versteht sich von selbst, obwohl ihm natürlich die Excusatio zustand (L. 20 C. J. de excus. 5, 62). Die Competenz des Curator adulti begriff nun aber ebenfalls nicht nur die Stellvertretung, sondern auch den *consensus*, der für ihn wesentlich dasselbe war, was die auctoritatis interpositio für den Tutor; daher der Digestentitel (26, 8): „de auctoritate et consensu tutorum et curatorum“. Tibellas könnte demnach als die consentirende Curatrix gedacht werden; dann wäre, da sie gegenwärtig erscheint, der consensus gleichzeitig mit der Handlung selbst erfolgt, was sonst im Allgemeinen und im Gegensatze zur auctoritatis interpositio des Tutors (L. 9 §. 5 D. de auct. et cons. §. 2 Inst. de auct. tut. 1, 21) nicht nothwendig war.

§. 6. Die Sachlage ist also die: Entweder ist Dioskoros ein **Impubes** von 7 bis 14 Jahren und Tibellas übt die **tutelarische Auctoritas**, oder er ist ein **Minor** von 14 bis 25 Jahren und seine Mutter übt den **curatorischen Consensus**. Neben diesen beiden

Fällen ist kein dritter statthaft, die Entscheidung zwischen ihnen selbst aber äusserst schwierig, da einerseits der zur Fabrikarbeit sich vermiethende Dioskoros ebenso gut ein Bursche von 13 Jahren nnd darunter, wie von 14 Jahren und darüber gewesen sein kann, und da andrerseits die von der Mutter ausgeübte Gewalt sich mit gleichem Rechte als ein Auctoriren und als ein Consentiren auffassen lässt.

§. 7. Dass Tibellas nicht ausdrücklich als Vormünderin oder Curatrix bezeichnet wird, kann nicht befremden, da die Handlung selbst und eben ihre Gewalt, die auctoritatis interpositio oder der consensus, sie genügend als solche zu erkennen giebt. Zwar kam mir wohl statt des corrumpirten und zum Theil verwischten *καὶ τῆς* am Anfange der 7. Zeile, das Wort *κυρίας* in den Sinn; doch wäre durch Aufnahme desselben sowohl den vorhandenen Zügen wie der Grammatik mehr Gewalt angethan worden, als sich verantworten lässt. Dass übrigens aus dem griechischen Recht der alte Ausdruck *κύριος* zur Bezeichnung der späteren vormundschaftlichen Verhältnisse, und zwar nicht minder für die *curatio* oder *κηδεμονία* wie für die *tutela* oder *ἐπιτροπή* beibehalten ward, ist um so natürlicher, als ja auch nach römischem Recht der Tutor und der Curator unter gewissen Umständen *domini* loco waren, und als Beiden wesentlich dieselben Befugnisse zustanden: die Stellvertretung und die Ergänzung oder Gutheissung; denn wenn man auch theoretisch die eigentliche auctoritatis interpositio und den blossen consensus im Allgemeinen unterschied: so wurde doch im Besondern, wie die Justinianischen Sammlungen darzuthun scheinen, und namentlich in der Anwendung, diese subtile Distinction nicht mit Consequenz festgehalten, vielmehr Beider Gewalt als auctoritas betrachtet.

2. Die Procura des Juden Isak.

§. 8. Es dürften gleich hier noch einige andere Er-

läuterungen unserer Urkunde am passendsten Orte sein. Dioskoros nämlich und Tibellas unterschreiben offenbar nicht eigenhändig, sondern an ihrer Statt ein Anderer, und zwar Isak, Abraam's Sohn (lin. 32 sq. *ἔγραψα ὑπὲρ [αὐτ]ῶν*). Ebenso unterschreibt in der Bart'schen Manumissionsacte (Young: Hierogl. p. 46) Dorotheos für die Aurelia Teruteru (lin. 21 sq. *ἔγραψα ὑπὲρ αὐτῆς*), in dem Casati'schen Papyrus (St. Martin im Journ. des Sav. 1822 p. 567. cl. Reuv. Lett. III. p. 8) Sokrates für die Thinzmempos (lin. 21: *ἔγραψα ὑπὲρ αὐτῆς*), und in dem noch unedirten Thinitischen Testament zu Paris (s. Anhang) Helias oder Elias für die Testirende (*ἔγραψα ὑπὲρ αὐτῆς*). Wirklich liefern die Schriftzüge unserer Urkunde selbst den augenscheinlichsten Beweis, dass die Unterschrift: *οἱ Διόσκορος καὶ Τιβ.* (lin. 31) bis *πρόκ.* (lin. 32) nicht von den Contrahirenden herrühre — in welchem Fall auch die Ausdrucksweise höchst sonderbar wäre —, sondern von dem gleich darauf sich nennenden Isak. So entspricht die eigenthümliche Form des *α* in *πάντα* genau dem *α* in *ἔγραψα*, das *π* in *πάντα* und *πρόκ.* genau dem *π* in *ὑπέρ* und *ἀπό*, das *β* und *ε* in *Τιβελλάς* genau dem *β* in *Ἀβρααμίου* und dem *ε* in *ἔγραψα* u. s. w. Es unterliegt also keinem Zweifel, dass Dioskoros und Tibellas nicht schreiben konnten, — was ja ausdrücklich auch der Mangel der Aurelia Teruteru (l. c. *γράμματα μὴ εἰδηείης* statt *εἰδυίας*) und der Thinzmempos (l. c. *διὰ τὸ μὴ εἰδέναι αὐτὴν γράμματα*) war, und daher bei der Tibellas als einer Person weit niedrigern Standes um so weniger zu verwundern ist. Auch steht dieser Umstand keineswegs mit dem tutelarischen oder curatorischen Verhältniss derselben im Widerspruch; denn für die Uebernahme der Vormundschaft war nicht nur die mediocritas und rusticitas an sich kein Hinderniss (L. 6 §. ult. D. de excus. 27, 1. cf. Vat. fr. §. 185. 244), sondern ebenso wenig auch die Unkunde des Lesens und Schreibens; bloss über die Zulässigkeit einer hierauf gegründeten Excusatio

schwankten die Grundsätze. So heisst es in §. 8 Inst. de exc. tut. vel cur. 1, 25: „similiter eos qui literas nesciunt, esse excusandos Divus Pius rescripsit: quamvis et imperiti literarum possint ad administrationem negotiorum sufficere". L. 6 §. ult. D. h. t. 27, 1: „ejus qui se neget literas scire, excusatio accipi non debet, si modo non sit expers negotiorum". Indessen trat doch Behufs der Unterschrift, in Folge jener Unkunde, die Nothwendigkeit eines neuen juristischen Verhältnisses, das Erforderniss einer Assistenz oder Procura ein; hierzu bedurfte es aber gewiss keiner weitläufigen gerichtlichen Förmlichkeit, sondern allem Anschein nach genügte, zumal da noch mehrere Zeugen für die Richtigkeit des Vertrages bürgten, das mündliche Ersuchen der Handelnden vor Gericht, dass Dieser oder Jener für sie die Obligation unterzeichnen möge; so erklärt sich das *ἐρωτηθείς* (scil. *ἔγραψα*) in dem Casati'schen Papyrus (l. c.).

§. 9. Schon aus dem Bisherigen erhellt, dass diese Procura unter allen Umständen von der Vormundschaft wohl zu unterscheiden ist. Zwar konnte natürlich Beides auch in Einer Person vereinigt d. h. der Vormund zugleich Procurant sein, wie dies denn wirklich in dem Bart'schen Papyrus der Fall ist, wo Dorotheos nicht nur als *κύριος* seiner Frau auftritt, sondern auch statt ihrer mit den früher gedachten Worten unterschreibt. Dass aber darum doch beide Functionen an sich ganz verschiedene waren, dies erhellt hinlänglich aus der Verschiedenheit der sie ausübenden Personen in dem Casati'schen und in dem vorliegenden Papyrus; dort ist der Bruder Pachnumis der *κύριος* oder Vormund, hier die Mutter Tibellas; der Procurant aber, oder der im Auftrage Unterschreibende, ist dort Sokrates des Ammonios Sohn, hier Isak der Sohn des Abraam. Durch sämmtliche drei Actenstücke gewinnen wir also die Kenntniss einer stehenden procuratorischen Formel.

§. 10. Wie übrigens der Procurant von dem Vor-

mund, so ist auch der Gerichtsschreiber, welcher die Urkunde aufsetzt, der γραμματεύς oder tabellio, von dem Procuranten genau zu unterscheiden. Reuvens (Lettres à M. Letronne III. p. 8) verwechselt beide offenbar, da er das ἔγραψα des Procuranten, statt auf die Unterschrift allein, vielmehr stets auf die Urkunde selbst bezieht. Für Beider Verschiedenheit bürgt aber schon der hier edirte Contract hinlänglich, als dessen Concipient sich keineswegs Isak, sondern ausdrücklich Sextius darstellt. So werden alle diese, bisher nichts weniger als klar durchschauten Verhältnisse und Unterschiede, durch unsern Papyrus in das hellste Licht gestellt.

§. 11. Mehr als die blosse Erscheinung einer Procura dürfte in unserer Urkunde der Umstand befremden, dass es ein Jude ist, welcher sie ausübt. Doch kann auch diese nur scheinbare Schwierigseit auf zwei Weisen gelöst werden:

1) Die rechtlichen Verhältnisse der Juden waren in der That unter der Römerherrschaft vielfachen Wechselfällen unterworfen; in der Entwickelung derselben lassen sich drei Perioden unterscheiden: 1, die Periode der nationalen Opposition bis auf Caracalla. Denn bis zu diesem Kaiser herab nahm Rom, ohne Rücksicht auf die religiösen Verschiedenheiten, einzig nur an den nationalen Anstoss, indem es noch fortdauernd einen grossen Widerwillen zeigte, fremde Volkselemente den römischen gleichzustellen. Während dieser Zeit konnte, um bei unserm speciellen Thema zu bleiben — denn nicht aller Richtungen, aller Regeln und Ausnahmen kann ich gedenken —, der Jude nur Tutor oder Curator von Juden sein, wie dies aus der gleich anzuführenden Stelle durch Rückschluss folgt. Als aber Caracalla das römische Bürgerrecht auf alle Bewohner des Reiches, d. h. nach der allein passenden Erklärungsweise auf alle momentan grade vorhandenen, ausdehnte: da mussten die verschiedenen Rechte sich mehr mit einander ausgleichen, und

es trat also nunmehr 2, die Periode der nationalen und der rechtlichen Ausgleichung ein. Daher schreibt schon kurz danach Modestius im 6. Buche der Excusationen (L. 15 §. 6 D. de excus. 27, 1): „Jam autem et Judaei non Judaeorum tutores erunt; sicut et reliqua administrabunt. Constitutiones enim in iis solis sine molestia eos esse jubent, per quae cultus inquinari videtur.“ Jetzt durften also die Juden auch Vormünder von Nicht-Juden sein. Der leicht schief zu deutende Ausdruck *molestia* findet darin seine Erklärung, dass die tutela — Anfangs eine potestas — allmählig und auch damals schon im Gegentheil als ein munus publicum oder personale, mithin als eine molestia, betrachtet ward; deshalb sagt derselbe Autor an einer andern Stelle des genannten Werkes von einem tutor legitimus: „donec quidem impubes fuerit, non *molestabitur*“ (L. 10 §. 7 D. de exc. 27, 1); deshalb eben bedurfte es auch so genauer Bestimmungen über die Zulässigkeit von Excusationen. Nunmehr konnten die Juden selbst zu Ehrenstellen gelangen; daher heisst es L. 3 §. 3 D. de decur. 50, 2: „Eis qui Judaïcam superstitionem sequantur, Divi Severus et Antoninus honores adipisci permiserunt; sed et necessitates (hiermit wird wieder auf dergleichen molestiae, wie die tutela war, angespielt) eis imposuerunt, quae superstitionem eorum non laederent.“ Dieser Zeitraum war für dieselben der günstigste; sie waren politisch und juristisch den Römern wesentlich gleichgestellt, und auch ihr Glaube, obwohl als *superstitio* betrachtet, ward noch immer, wie schon die beigebrachten Stellen darthun, nicht nur tolerirt, sondern auch auf jede Weise vor Verunglimpfungen geschützt. Da trat jedoch mit den christlichen Kaisern und zwar gleich mit Constantin dem Grossen eine rückgängige Bewegung ein; es begann — denn die Herrschaft Eines Gottes ist unduldsamer als die Herrschaft vieler — 3, die Periode der religiösen Opposition. Die Rescripte der christlichen Kaiser

bilden eine Kette von gesteigerten Beschränkungen, die, wenn auch nicht immer, so doch grösstentheils etwas Gehässiges zur Schau tragen. Constantin selbst begnügte sich mit dem Verbot, dass kein Jude einen nichtjüdischen Sklaven beschneide (L. 1 C. Th. ne Christian. 16, 9); seine Söhne gingen schon weiter (L. 2 C. Th. eod. t.): „Ueberhaupt solle kein Jude nichtjüdische Sklaven besitzen dürfen"; auch verordnete Constantius (L. 6 fin. C. Th. de Jud. 16, 8): „Kein Jude dürfe eine Christin heirathen"; Theodosius II untersagte überhaupt alle Ehen zwischen Juden und Christen (L. 2 C. Th. de nupt. 3,7); Valentinian II nahm den jüdischen Proselyten und ihren Verführern das Testirrecht (L. 3 C. Th. de apost. 16, 7. cl. L. 22 C. J. eod. tit. 1, 7); Theodosius II verordnete ferner (L. 22 C. Th. ne Christ. 16, 9. L. 15 C. J. de Jud. 1, 9): „Kein Jude könne zwischen Juden und Christen richterlich entscheiden", und Justinian (L. 21 C. de haeret. 1, 5): „Keinem Juden stehe bei Processen ein gerichtliches Zeugniss gegen einen orthodoxen Christen zu". — Dennoch traten auch schon seit Honorius und Theodosius II wiederum hier und da Milderungen ein. Jener hob das Gesetz über den Nichtbesitz christlicher Sklaven bedingungsweise auf (L. 3 C. Th. ne Christ. 16, 9); Dieser, nachdem er es zuerst von Neuem bestätigt (L. 22 C. Th. de Jud. 16, 8), modificirte es später bedeutend (L. 4 C. Th. ne Christ. 16, 9). — Dass im Ganzen zur Zeit des Honorius und Arkadius die Juden anerkanntermassen *communi jure Romano* lebten, steht vollkommen fest (L. 10 C. Th. de jurisd. 2, 1. L. 8 C. J. de Jud. 1, 9), und ist eben als eine nothwendige Folge von Caracalla's transitorischer Verallgemeinerung des römischen Bürgerrechts anzusehen; wenn aber auch für die zunächst hierauf folgende Zeit wegen der möglichen Ausnahmen noch über einzelne Fälle bei dem heutigen Beurtheiler ein Schwanken obwalten dürfte: so muss doch für die Zeit des vorliegenden Papyrus jeder Zweifel

schwinden, da bekanntlich Justinian alle Ausnahmen und alle Unterschiede zwischen Cives, Latini und Peregrini difinitiv aufhob (Cod. VII. 5. 6). Eine Verordnung dieses Kaisers ist es nun auch, welche die scheinbare Schwierigkeit, von der wir ausgingen, entschieden löst. In derselben Constitution nämlich, die bei Processen das gerichtliche Zeugniss der Häretiker und Juden gegen Orthodoxe verwirft, nimmt er ausdrücklich die urkundlichen Zeugnisse, die testamentarischen und obligatorischen aus, und erklärt sie ohne Unterschied für gültig (L. 21 C. de haer. 1, 5): „Caeterum testamentaria testimonia eorum et quae in ultimis elogiis vel in contractibus consistunt, propter utilitatem necessarii usus eis (sc. hareticis et his qui Judaïcam superstitionem colunt) sine ulla distinctione permittimus, ne probationum facultas angustetur.“ Mithin war auch das procuratorische Testimonium des Juden Isak bei dem vorliegenden Contracte durchaus zulässig.

2) Die zweite und einfachste, jedoch unter den ebenerwähnten Umständen keineswegs für nothwendig zu erachtende Erklärungsweise, wäre natürlich die, dass Isak ein getaufter Jude gewesen sei. Dem bedeutendsten Hinderniss des Uebertritts von der jüdischen zur christlichen Religion, der Enterbung von Seiten der jüdischen Anverwandten, war längst durch Theodosius II und Valentinian III gesetzlich vorgebeugt worden (L. 28 C. Th. de Jud. 16, 8); und dass sogar ein Bischof des Namens Isaak in This oder Thynis erscheint, haben wir schon früher bemerkt (Allg. Comm. II. §. 56).

3. Die vormundschaftlichen Beziehungen anderer Papyrusurkunden.

§. 12. Wenn in dem Vorstehenden das Vormundschaftsverhältniss, welches unser Papyrus ausdrückt, an sich genügend erörtert sein dürfte: so haben wir doch dabei zu häufig auf die Uebereinstimmungen desselben

mit dem Bart'schen und dem Casati'schen Papyrus hingewiesen, als dass es nicht billig wäre, nunmehr auch die Unterschiede hervorzuheben. Freilich handelt es sich in allen dreien von vormundschaftlichen Verhältnissen; doch dürfen die Kriterien derselben nicht von vorn herein dieselben sein, da diese drei Urkunden, wenn auch sämmtlich der Kaiserzeit angehörig, doch fast je um zwei Jahrhunderte auseinander liegen; denn die Casati'sche datirt aus der Zeit des Antoninus Pius, also aus dem 2ten Jahrhundert nach Chr., die Bart'sche aus der Zeit des Constantius, also aus dem 4ten, und die unsrige aus der Zeit des Phokas, also aus dem Anfange des 7ten. Solche Zeitunterschiede an die Spitze zu stellen und stets im Auge zu behalten, ist da unerlässlich, wo man entweder aus Einzelheiten den Verlauf einer Gesammtentwickelung erkennen, oder umgekehrt aus dieser das Dasein einer Einzelheit erklären will; leider aber werden nur zu häufig verschiedene Zeiten, und mit ihnen verschiedene Sitten und Zustände in der Untersuchung ohne Weiteres durcheinandergeworfen.

§. 13. War nun der Berliner Papyrus, seinem Zeitalter gemäss, unbedingt auf das ausgebildete Justinianische Recht zu beziehen und mithin unbedingt daraus zu erklären: so darf dies dagegen mit den beiden anderen Urkunden füglich nicht geschehen. Hierzu kommt ein Unterschied in der Sache: in Beiden handelt es sich, nicht wie in der unsrigen um die Vormundschaft eines Weibes über Andere, sondern umgekehrt um die Vormundschaft Anderer über ein Weib d. i. die *tutela muliebris.*

§. 14. Was im Besondern zunächst den Casati'schen Papyrus betrifft, wo Pachnumis, bei dem Kauf eines Grundstücks zu Elephantine von Seiten seiner Schwester Thinzmempos, als *κύριος* derselben erscheint (*Θινζμέμπως μετὰ κυρίου τοῦ ὁμοπατρίου μου ἀδελφοῦ Παχνούμιος* i. e. cum tutore, consanguineo meo fratre): so ist

von vorn herein durchaus nicht an die römische tutela legitima agnatorum zu denken, wofern wir eben das Zeitalter erwägen. An sich nämlich war die tutela legitima, abgesehen von der tut. patronorum und nur in Bezug auf Freie, entweder tutela agnatorum oder tut. parentis manumissoris; die cessitia und die fiduciaria waren nur von denselben — und zwar jene von beiden Arten, diese von der letztern — abgeleitet, und mussten daher mit ihnen stehen oder fallen. Nun hob aber bekanntlich schon die Lex Claudia die uralte Regel (s. Liv. 34. 2, 11) der tutela agnatorum über die Weiber auf (Gaj. I. 171. Ulp. XI. 8); deshalb sagt Gaj. I. 157: „itaque masculus quidem inpubes fratrem puberem aut patruum habet tutorem; feminae vero talem habere tutorem non [intelleguntur]“ [1]). Mithin nahm nunmehr auch die Eine Form der cessitia, die von der agnatorum tutela abhängige, ein Ende; wiederum meldet dies Gajus ausdrücklich (I. 171): „quantum ad agnatos pertinet, nihil hoc tempore de cessicia tutela quaeritur, cum agnatorum tutelae in feminis lege Claudia sublatae sint“ (cf. Ulp. XI. 8, wo schon Cujas mit richtigem Takte *sustinet* in *sustulit* emendirte. L. 3 C. Just. de leg. tut.). Dieser Rechtszustand waltete also zur Zeit des Gajus ob, d. i. zur Zeit des Antoninus Pius, unter dem er seine Institutionen, wenn nicht vollendete, doch begann. Unter demselben Kaiser trat aber auch der Casati'sche Papyrus ins Leben, also in einer Zeit, wo auf keinen Fall mehr von der tutela legitima agnatorum und der dadurch bedingten cessitia die Rede sein kann. Wenn mithin dennoch in ihm ein Agnat, der Bruder, als Tutor des

[1]) Ich adoptire die Lachmann'sche Ergänzung, welche die ungezwungenste ist und zugleich den 13 Buchstabenbreiten der Lücke genau entspricht. Ueber den Sinn der Lex Claudia weichen die Meinungen von einander ab; s. Savigny: Beitrag zur Gesch. der Geschlechtstutel, in d. Zeitsch. f. gesch. R. Wissensch. III. S. 342 ff.; Zimmern: Gesch. d. R. P. R. I. 2. S. 876.

handelnden Weibes erscheint, so muss dies, wofern überhaupt das römische Recht darauf angewandt werden soll, auf einem künstlichern Wege erklärt werden. Es wären drei Annahmen möglich; entweder: es sei die fragliche tutela eine vom parens manumissor auf den Sohn übergegangene fiduciaria (cf. L. 3 §. 10 D. de leg. tut. 26, 4), mit welcher damals noch nicht die Intestaterbfolge verknüpft war; oder: es sei der Bruder ein tutor cessitius in der andern, von der tutela parentis manumissoris abhängigen Form, also insofern, als möglicherweise der parens manumissor die Tutel über die Tochter seinem eigenen Sohne in jure cedirt haben konnte (cf. Gaj. I. 168 sq.); oder endlich: der Bruder sei vielmehr ein durch das Testament des Vaters ausdrücklich eingesetzter, also ein testamentarius tutor [1]) — oder ein durch die Obrigkeit ernannter, ein dativus. [2]) Jedoch in allen diesen schon an sich bedenklichen [3]) Fällen würde man ohne Weiteres zu der Voraussetzung gezwungen sein, dass Pachnumis und Thinzmempos das römische Bürgerrecht

---

[1]) Savigny a. a. O. S. 334 ist indessen geneigt anzunehmen, dass die Geschlechtstutel gar nicht durch Testament vergeben werden konnte.

[2]) Savigny S. 345 ist der Ansicht, dass nach der Lex Claudia alle Vormünder freigeborner Frauen von der Obrigkeit ernannt wurden. — Wenn übrigens mit Savigny und gegen Gans (Schol. z. Gaj. S. 191) behauptet werden muss, dass die Absicht des Gesetzes nur auf Befreiung der mündigen Frauen von der Agnatentutel ging: so würde der Casati'sche Papyrus hierfür als Beleg gelten dürfen, wofern die Unmündigkeit der Thinzmempos zu erweisen, mithin der Fall auf die pupillarum tutela legitima, im Sinne der Constitutionen Constantin's (L. 2 C. Th. de tut. et cur. 3, 17) und Leo's (L. 3 C. J. de leg. tut. 5, 30), zu beziehen wäre. Dies ist indessen der ganzen Handlung nach so durchaus unwahrscheinlich, dass ich von vorn herein davon absehen und den Fall auf die feminarum tutela perpetua beziehen zu müssen glaubte.

[3]) Insofern sie im Wesentlichen doch nur Umgehungen des Claudischen Gesetzes bezeichnen würden.

besessen hätten. Dies ist nun zwar keine Unmöglichkeit; allein da dasselbe in den beiden ersten Jahrhunderten des Kaiserthums so äusserst selten und nur ausnahmsweise an Aegypter ertheilt ward, so hat die Voraussetzung in der That mehr gegen als für sich. Daher dürfte man allerdings mit grösserer Wahrscheinlichkeit annehmen, dass es sich überhaupt hier nicht um römisches, sondern vielmehr um ägyptisches Provinzialrecht handle. Dass grade damals in den fraglichen Punkten die Provinzialrechte mehrfach von dem römischen abwichen, erhellt aus des Gajus eigenen Aeusserungen; so sagt er I. 193 (die einzige Stelle, deren sich Reuvens in seinen Lettres etc. III. p. 7—9 bedient): „Aput peregrinos non similiter ut aput nos in tutela sunt feminae; sed tamen plerumque quasi in tutela sunt: ut ecce lex Bithynorum si quid mulier [agat], maritum auctorem esse jubet, aut filium ejus puberem". Natürlich bezieht sich diese Quasitutel auf die mulieres perfectae aetatis; denn dass die pupillae gleichwie die pupilli auch bei den Peregrinen überall einer wirklichen Tutel unterworfen waren, verstände sich von selbst, auch wenn es nicht aus Gaj. I. 189 folgte. Den Andeutungen desselben gemäss und mit Rücksicht auf den Casati'schen Papyrus, wäre es nunmehr gewiss nicht gewagt anzunehmen, dass in Aegypten ebenfalls dazumal eine Quasitutel über die Weiber bestanden habe, wonach eben auch der Bruder, natürlich nur der mündige, der auctor oder *κύριος* seiner Schwester sein durfte.

§. 15. Diese Annahme wird zur höchsten Wahrscheinlichkeit, wo nicht vielmehr zur Gewissheit erhoben durch die zuerst von Böckh nach dem Facsimile edirte, dann von Reuvens nach dem Original berichtigte Nechutesurkunde. Diese oder der sogenannte Anastasy'sche Papyrus stammt aus der Zeit der Ptolemäer, aus dem 2ten Jahrhundert vor Chr., und ist überhaupt, neben dem Casati'schen und dem Bart'schen, der dritte

in der Reihe der bisher bekannt gewordenen Papyre, oder den unsrigen miteingerechnet der vierte, in welchem es sich um ein vormundschaftliches Verhältniss handelt. Der 45jährige Pimonthes nämlich, sein 20 Jahr alter Bruder, und ihre beiden Schwestern von respective 22 und 30 Jahren, verkaufen gemeinschaftlich ein Grundstück an Nechutes; hierbei tritt nun Pimonthes ausdrücklich als *κύριος* (lin. 8) und zwar jedenfalls seiner Schwestern auf, während es zweifelhaft scheinen kann, ob er zugleich auch für den jüngern, minorennen Bruder auctorirt. Jenes tutelarische Rechtsverhältniss also, welches sich nach dem Casati'schen Papyrus in Aegypten unter Antoninus Pius darstellt, ist genau dasselbe, welches ebendort schon unter den Ptolemäern, also unabhängig von dem römischen Rechte bestand, und muss mithin als ein Ueberbleibsel, wenn nicht des uralt einheimischen, so doch mindestens des ptolemäisch-ägyptischen Rechtes betrachtet werden. Zwar glaubte Böckh (Erkl. einer äg. Urk. auf Pap. Berl. 1821 S. 23 f.) in der Stellung des Pimonthes eine Art lehnsherrlicher oder patronalischer Vertretung, und in den drei Anderen nicht dessen Geschwister, sondern dessen Hörige zu erkennen, hauptsächlich weil diese als *μελίχροες*, jener als *μελάνχρως* bezeichnet werden (lin. 6—8). Allein seitdem die Lesarten *οἱ τέσσαρες τῶν Πετέψαιτος τῶν* statt des dunklen *τῶν πετολιτοστῶν* (lin. 9), und *τῶν Πετέψαιτος* statt *[ἐπι]γράψαντος* (lin. penult.), unwiderleglich feststehen[1]), so dass die Geschwisterschaft aller vier Personen eine unabweisbare

[1]) Selbst bei dem Anblick des blossen Facsimile's kann man jetzt nicht im Geringsten mehr schwanken, auch wenn die allgemeine Regel bei dergleichen Actenstücken die Angabe des Vaters oder der Mutter nicht unerlässlich heischte. Welche erwünschte Stütze auch die ursprüngliche Lesart und Interpretationsweise den Resultaten meiner anderweitigen Forschungen über die Landeigenthumsverhältnisse in Aegypten zu gewähren versprach: so musste ich doch der bessern Ueberzeugung Raum und der Wahrheit die Ehre geben.

Nothwendigkeit ist, — seitdem kann auch mit Reuvens (Lettres etc. III. p. 7—9) an der vormundschaftlichen Bedeutung des *κυρίου* nicht mehr gezweifelt werden, und das *μελάγχρως* soll also entweder nur so viel als „gebräunt" heissen, oder Pimonthes ist von einer schwarzen, die drei Anderen aber von einer weissen Mutter, wofür, abgesehen von der Polygamie, auch der Zeitraum von 15 Jahren sprechen dürfte, welcher zwischen der Geburt des Pimonthes und der des ältesten der drei anderen Geschwister liegt. — Uebrigens hatte auch im römischen Rechte der tutor mulierum nur zu auctoriren d. i. durch die auctoritatis interpositio die unvollständige Persönlichkeit des Weibes zu ergänzen — und zwar namentlich auch dann, wenn sich dieselbe Anderen obligiren wollte (Gaj. III. 108. cf. 91 und I. 192. Ulp. XI. 27) —, während dem tutor pupillorum auch die Verwaltung, das *negotia gerere* zustand (Ulp. XI. 25. Gaj. I. 190 sq.).

§. 16. Wenn dergestalt der Casati'sche Papyrus aus dem ägyptischen Provinzialrecht zu erklären ist: so darf man dagegen bei der Bart'schen Manumissionsacte, welche aus der Regierungszeit des Constantius II, aus dem Jahre 354 datirt, wieder an römische Rechtszustände denken. Denn inzwischen war durch Caracalla die Verallgemeinerung der civitas Romana, und mit ihr die Ausbreitung des römischen Rechts über alle Provinzen vollzogen worden, so dass von dieser Zeit an, im Gegensatz zu der vergangenen, nicht mehr die Gleichstellungen in rechtlicher wie in politischer Beziehung, sondern grade umgekehrt die Unterscheidungen zu den Ausnahmen gehörten. Es ist demnach nicht wahrscheinlich, dass Aurelia Teruteru und ihr sie bevormundender Ehemann Peregrinen gewesen, und dass es sich auch bei ihrem Verhältniss zu einander noch um ein speciell ägyptisches Provinzialrecht handle, um eine Quasitutel des Ehemannes, gleichwie sie Gajus als in seiner Zeit bestehendes Bithynisches Recht angiebt. Nothwendig mussten seit Cara-

calla allmählig die Grundsätze der Provinzialrechte entweder von dem allgemeinen römischen verdrängt oder in dasselbe aufgenommen werden. Freilich kann nun, die Bezugnahme auf das römische Recht zugegeben, aus unserer bisherigen Kenntniss von der Entwickelung desselben die vormundschaftliche Stellung des Aurelios Dorotheos nicht genügend erklärt werden; doch wird der Werth der Urkunde nur um so höher zu veranschlagen sein, wenn sie selbst dazu dient, unsere Rechtskenntniss zu erweitern. Und dies scheint mir sogar zwiefach der Fall zu sein.

§. 17. Bis auf Marcus Aurelius hegte wohl Niemand Bedenken gegen die Tutel des Ehemannes über seine Frau, wie sie auf den Institutionen der Vorfahren beruhte (Liv. 34. 2, 11: Majores nostri nullam ne privatam quidem rem agere feminas sine auctore voluerunt: in manu esse parentum, fratrum, virorum); als aber auf Veranlassung dieses Kaisers durch Senatsbeschluss das Verbot erging „im Allgemeinen dürfe der Vormund (oder Curator) nicht der Ehemann seiner Mündel werden" (L. 59 D. de ritu nupt. 23, 2: Senatusconsulto, quo cautum est, ne tutor pupillam vel filio suo, vel sibi nuptum collocet. cf. L. 60. 64. 67 §. 3, 4 D. eod. tit.; Tit. C. de interdict. matrim. inter pupillam et tut. 5, 6): da glaubte man die Sache umwenden und behaupten zu müssen, „nunmehr dürfe auch der Ehemann nicht Vormund oder Curator seiner Frau sein". Wirklich erging ein solches Verbot von Seiten der Severe und Caracalla's (Vat. fr. §. 201. L. 2 C. qui dare tut. 5, 34. L. 4 C. de exc. 5, 62. §. 19 Inst. de exc. 1, 25); das Rescript Gallien's und Valerian's aber (L. 17 C. de exc. 5, 62), welches Zimmern, dem ich übrigens den Nachweis so mancher für mich wichtigen Notiz verdanke, damit in Parallele stellt (Gesch. d. R. P. R. I. 2. S. 930 f.), handelt nur von der Vormundschaft über die Schwiegertochter. Es scheinen nunmehr zwei Annahmen möglich: 1) da die Marcische

Oratio selbst von dem allgemeinen Verbote die Ausnahme machte, dass sie die Ehe zwischen dem Tutor und der Mündel in dem Fall zuliess, wenn dieselbe eine Anordnung ihres Vaters war (L. 36 D. de rit. nupt. 23, 2: Tutor vel curator adultam uxorem ducere non potest, nisi a patre desponsa destinatave, testamentove nominata, conditionem nuptiarum secuta fuerit. cf. L. 66 D. eod. tit. L. 7 D. de adult. 48, 5): so könnte vielleicht dieser Fall auch bei der Aurelia Teruteru stattgefunden haben. Doch ist es 2) bei Weitem wahrscheinlicher, in dem Severisch-Caracallischen Verbot nur eine, wenn auch nicht der Absicht, doch der That nach transitorische Massregel zu erblicken; wirklich ist eine spätere Erneuerung desselben nicht bekannt; aber selbst wenn es noch mehr als einmal wiederholt worden wäre: so dürfte dennoch die Bart'sche Urkunde an sich zu dem Beweise hinreichen, dass es wenigstens unter Constantius II nicht mehr in Kraft war, da hier thatsächlich der Ehemann als *κύριος* oder auctor, also als Vormund seiner Frau erscheint. Hierin läge die eine Erweiterung unserer Kenntniss.

§. 18. Die andere Bedeutung der Urkunde aber besteht dann darin, dass durch sie — wofern es sich, wie doch zugegeben werden muss, um keine tutela pupillaris handelt — die Zeit des Unterganges der tutela mulierum in engere Grenzen gefasst wird, als dies bisher geschah. Gewöhnlich setzt man denselben zwischen Diokletian und Theodosius (Zimmern a. a. O. S. 920. vgl. S. 876) und ist geneigt, schon in Constantin's Zeit (mit Rücksicht auf L. 2 C. Th. de tutor. 3, 17 vom Jahre 326, und L. 3 C. J. de leg. tut. 5, 30) nur noch eine pupillarum feminarum tutela anzuerkennen, die natürlich im Princip nichts mit der feminarum tutela perpetua gemein hat und einzig nur unter die tut. pupillaris oder impuberum zu subsummiren ist. Ich brauche nun jene chronologische Annahme und deren Gründe, die schon an sich nicht unangreifbar sind, hier nicht näher zu beleuch-

ten; sie werden genugsam durch das blosse Dasein des Bart'schen Papyrus widerlegt; denn dieser verbürgt unmittelbar die Aufrechthaltung der Geschlechtstutel mindestens bis zum Jahre 354. Handelt es sich übrigens um den wahrscheinlichsten Zeitpunkt ihres Verschwindens, so möchte derselbe unter, wo nicht vor der Regierung Valentinian's II zu suchen sein; denn da durch dessen Verordnung vom Jahre 390 die Weiber selbst die Fähigkeit erhielten, die Vormundschaft über ihre Kinder zu führen: so wird hierdurch offenbar der entgegenstehende Grundsatz, welcher ihnen die volle Fähigkeit zu eigenem Handeln absprach und sie selbst den Unmündigen gleichstellte, völlig aufgehoben oder vielmehr als aufgehoben vorausgesetzt. Der Sieg des neuen und der Untergang des alten Principes sind in der Idee so wesentlich Eins, dass auch in der Wirklichkeit und Zeit Beides, die Aufhebung der Geschlechtstutel und die Sanctionirung der mütterlichen, nicht weit auseinander liegen kann[1]). Das Naturwidrige des positiven Grundes, auf welchem die Geschlechtstutel beruhte, erkannten schon frühere Rechtsgelehrte, wie Gajus, der es in folgenden Worten andeutet (I. 189 sq.): „inpuberes quidem in tutela esse, omnium civitatium jure contingit, quia id naturali rationi conveniens est, ut is, qui perfectae aetatis non sit, alterius tutela regatur. nec fere ulla civitas est, in qua non liceat parentibus, liberis suis inpuberibus testamento tutorem dare .... Feminas vero perfectae aetatis in tutela esse, fere nulla pretiosa ratio suasisse videtur; nam quae vulgo creditur, quia levitate animi plerumque decipiuntur, et aequum erat, eas tutorum auctoritate regi, magis speciosa videtur, quam

[1]) Savigny S. 347 f. erklärt, gemäss seiner Ansicht, dass seit Claudius alle Vormünder von der Obrigkeit und zwar nur für einzelne Geschäfte ernannt worden seien, das allmählige Verschwinden der Geschlechtstutel aus einer immer häufigern Vernachlässigung solcher Ernennungen.

vera. mulieres enim, quae perfectae aetatis sunt, ipsae sibi negotia tractant, et in quibusdam causis dicis gratia tutor interponit auctoritatem suam; saepe etiam invitus auctor fieri a praetore cogitur". Allerdings durften, wie dies Gajus hier angiebt, die Weiber ungeachtet der perpetua tutela ihre Geschäfte im Allgemeinen selbst führen; doch in gewissen Fällen war ihnen die auctoritas des Tutors durchaus unerlässlich, namentlich bei Veräusserungen von res mancipi (Gaj. II. 80. cf. I. 192. Ulp. XI. 27. Vat. fr. §. 1. 45), also auch und ausdrücklich bei Manumissionen (Ulp. I. 17. Dosith. de manumissionib. §. 15[17]). Ein Manumissionsact ist aber grade der Gegenstand des Bart'schen Papyrus; er bezeugt mithin, dass auch nach der Mitte des 4ten Jahrhunderts noch bei Alienationen dieser Art die Frau der auctoritatis interpositio des Tutors bedürftig war.

Besonderer Commentar.



Anmerkungen zu Papyrus I.

Ueber die Structur.

Der Miethscontract des Dioskoros lässt sich seinem Inhalte nach in vier Abschnitte zerlegen:

1) die Einleitung lin. 1—5; diese enthält selbst wieder zwei Momente: a) eine christliche Schutzformel und b) die Bestimmung des Datums der Handlung.
2) die Adresse des Ausstellers an den Empfänger lin. 6—12.
3) die Declaration oder die Stipulationen des Vertrages selbst lin. 12—31.
4) die Unterschriften lin. 31 bis zu Ende.

Von allen bisher herausgegebenen Papyrusurkunden entspricht dieser Structur am meisten die Act of manumission brought from Egypt by Sir Arch. Edmonstone Bart, im Facsimile mitgetheilt in Young's Hieroglyphics p. 46, — nur dass zur Zeit derselben d. h. nach der Mitte des 4. Jahrhunderts eine christliche Eingangsformel augenscheinlich noch nicht gäng' und gebe war [1]),

[1]) Zwar ist zu beachten, dass das Heidenthum in Aegypten nur sehr langsam dem Christenthume wich, selbst nachdem das Theodosianische Edict vom Jahre 391 die Schliessung der Heiden-

und dass man noch in alter Weise nach Consulaten, nicht nach den Regierungsjahren des Kaisers rechnete; dagegen stellt sich als zweites Moment der Einleitung die besondere Angabe des Ortes der Handlung dar. Es erscheint also in dieser Acte zunächst die Zeitbestimmung (lin. 1. 2): *Ὑπατευόντων δεσποτῶν ἡμῶν Κωνσταντίου Αὐγούστου τὸ ζ´ καὶ Κωνσταντίου ἐπιφανεστάτου Καίσαρος τὸ γ´, τυβὶ ιζ´ τῆς ις´(?) ἰνδικτιῶνος.* Hierauf die Ortsangabe (lin. 2): *Ἐν Ἐλεφαντίνῃ πόλει τῆς ἄνω Θηβαΐδος.* Dann die Adresse (lin. 3—6): *Αὐρηλία Τηρουτηροῦ Πάσμητος . . ἀπὸ Ἐλεφαντίνης πόλεως . . . . Αὐρηλίῳ Σαραπάμμωνι μητρὸς Ταπάμωνος καὶ . . . . . χαίρειν.* Darauf der eigentliche Inhalt oder die Willenserklärung (lin. 6—19): *Ὁμολογῶ ἑκουσίως καὶ αὐθαιρέτως καὶ ἀμετανοήτως ἀφικέναι[? ἀφιέναι] ὑμᾶς ἐλευθέρους κ. τ. λ.* Endlich die Unterschriften der Freilassenden, ihres Vormundes und der Zeugen (lin. 20 sqq.).

Unsere Urkunde hatte nur den Zweck dem Miethsherrn Pachymios Sicherheit zu gewähren. Da aber nothwendig beide Parteien sichergestellt werden mussten, so unterliegt es keinem Bedenken, dass ausser dem vorliegenden Instrument, wie wir schon oben (Allg. Comm. I. §. 2) andeuteten, gleichzeitig vor Gericht eine zweite, zur Sicherstellung des Dioskoros bestimmte, im Namen des Pachymios aufgesetzt und von diesem vollzogen ward. Die beiden Urkunden wurden dann ohne Zweifel nach der Ratification ausgewechselt, so dass die uns erhaltene in die Hände des Pachymios, die verlorene in die des Dioskoros und seiner Mutter überging. Diese Letztere

---

tempel im gesammten Reiche definitiv befohlen hatte; in Alexandrien musste der Serapistempel mit Waffengewalt erobert werden; die gänzliche Abstellung des Isisdienstes zu Philä fand sogar erst unter Justinian im Jahre 560 statt. Dass jedoch die handelnde Aurelia Teruteru wirklich eine Christin war, darf man wohl aus den Worten *κατ' εὐσεβίαν τοῦ ἀντιλήμονος θεοῦ* (lin 7 sq.) schliessen.

nach dem Muster der erhaltenen wiederherzustellen, würde nicht schwer fallen; man hätte im Wesentlichen nur die Personen zu ändern.

Ueber die Einleitung.

. In Betreff der Einleitung stimmt die Zeit des Constantius mit der des Phokas nur in der Aufführung des Monats, des Tages und der Indiction überein.

Unsere beiden Papyrusurkunden sind überhaupt die ersten, in denen eine christliche Eingangsformel erscheint. Es fragt sich, wann der Gebrauch derselben eingeführt ward. Inwiefern aus den der 47. Justinianischen Novelle vorstehenden Worten: „Ut praeponatur nomen Imperatoris documentis", die Anmerkung von Godefroy (not. t): „hinc colligitur, nomen Christi necessario quoque praeponendum esse instrumentis" zu rechtfertigen sei, weiss ich nicht. Gesetzlich scheint weder in Justinian's noch in der spätern Zeit eine christliche Formel vorgeschrieben, vielmehr die Anwendung einer solchen und deren Fassung ganz der Sitte der Völker und dem Belieben der Einzelnen überlassen worden zu sein. Daher denn auch Pap. II einen ganz andern Eingang zeigt als Pap. I; hier wird Jesus Christus, dort die heilige Dreieinigkeit angerufen; und doch liegen beide Urkunden nur um wenige Jahre auseinander, und rühren beide von einem und demselben Schreiber, Sextius, her. Die Sitte bildete sich also gewiss nicht nur unabhängig von dem Gesetz, sondern auch und eben deshalb sehr allmählig. Sicher schon vor Justinian aufgekommen, gewann sie unter und nach ihm eine immer allgemeinere Geltung. In einem Edicte dieses Kaisers vom Jahre 552 finden wir schon einen ganz ähnlichen Eingang wie in unserm Pap. II; er lautet (Chron. Pasch. p. 345 A): *Ἐν ὀνόματι τοῦ θεοῦ καὶ πατρὸς καὶ τοῦ μονογενοῦς αὐτοῦ υἱοῦ Ἰησοῦ Χριστοῦ κυρίου ἡμῶν καὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος αὐτοκράτωρ Καῖσαρ*

κ. τ. λ. Und das Decret des Kaisers Heraklius über die Zeitbestimmung des Jahres 613, wovon es im Chron. Pasch. p. 384 fin. heisst: *ἐπετράπη γράφεσθαι μετὰ τὸ ἐν ὀνόματι κ. τ. λ.*, setzt offenbar eine christliche Eingangsformel als schon allgemein gebräuchlich voraus.

Nach den Regierungsjahren des Kaisers zu datiren war überflüssig, so lange die Angabe des Consulates noch eine genügende Zeitbestimmung gewährte. Allein je mehr das Consulat sein Ansehn einbüsste und in's Stocken gerieth, je dringender musste es erscheinen, die Zeitbestimmung der Urkunden auf andere Weise zu regeln, und wenigstens den Regierungsjahren des allmächtigen Herrschers den Vorrang vor dem ohnmächtigen Consultate einzuräumen. Daher schrieb Justinian im Jahre 537 eine neue Formel vor (Nov. XLVII. praef.): „Illud omnium honestius esse putandum documentum ..... quod ipsa quoque commemoratione ornatur imperii. Consules etenim et indictiones et quodcunque indicium temporum omnino est apud nos, sunt quidem forsan et haec significativa eorum quae volunt: non tamen nos aliquod horum perimimus, sed majorem adjectionem eis imponimus, ut ex majoribus et perfectioribus eis temporum designetur cursus ..... Erit ergo absurdum in documentis et iis quae in judiciis aguntur, et absolute in omnibus, in quibus memoria quaedam fit temporum, non imperium his praeponi. (Cap. I.) Unde sancimus eos, quicunque gestis ministrant, sive in judiciis, sive ubicunque conficiuntur acta, et tabelliones qui omnino qualibet forma documenta conscribunt in hac magna civitate, sive in aliis gentibus omnibus, quibus nos praesidere dedit Deus, — hoc modo incipere in documentis: Imperii illius sacratissimi Augusti Imperatoris anno tanto: et post illa inferre consulis appellationem, qui in illo anno est, et tertio loco indictionem, mensem et diem. Sic enim per omnia tempus servabitur, et pro imperii memoria at-

que consulatus ordine et reliqua observatione interposita documentis, inadulterata haec valde constituentur. Si qua vero apud Orientis habitatores aut alios homines observatio custodiatur in civitatum temporibus, neque huic invidemus .... Nos enim auferimus quidem priorum nihil, imperiali vero additamento causam augemus. Et inchoetur mox auctore Deo a praecedente prima indictione, ita quodammodo eis scribentibus: Imperii Justiniani sacratissimi Augusti et Imperatoris anno XI, post consulatum Flavii Belisarii clarissimi viri anno II, die autem tot et tot Kal., sicque in omnibus nominentur imperii anni, et nostri, in quantum eos Deus elongaverit, et de caetero Imperatorem [? Imperatorum]; palam neque est, quia nunc quidem annum XI nostri scribunt imperii: inchoante vero Aprili mense et prima die, in qua nos Deus Romanorum superposuit rebus, XII annum scribent, et ita de caetero donec nostrum Deus imperium extenderit". Hiernach war im Griechischen die Formel: *Βασιλείας τοῦ Ἰουστινιανοῦ τοῦ θειοτάτου Αὐγούστου καὶ αὐτοκράτορος ἔτους τοσοῦδε*, woran sich später, als seit dem Jahre 566 das Consulat noch unwesentlicher ward, oft unmittelbar wie in unseren beiden Urkunden Monat, Tag und Indiction anschlossen.

Zwar ist es ein Irrthum wenn man meint, das Consulat habe mit dem Jahre 566 aufgehört; in Wahrheit ist die Sache die. Schon im Jahre 541 bekleidete zum letztenmale ein Privatmann das Consulat, nämlich Basilius (s. Chron. Pasch. p. 344 B); nach ihm wurden indessen noch die folgenden Jahre bis 565 (*μετὰ ὑπ. Βασιλείου τὸ κδ΄ μόνου*) bezeichnet. Mit dem Jahre 566 trat nun allerdings eine Wendung ein, nämlich die, dass fortan kein Privatmann mehr weder das Consulat wirklich bekleidete, noch überhaupt ihm nur den Namen lieh; Consulat und Consulatsbezeichnung blieben aber an sich bestehen, indem jenes von den kaiserlichen Personen meist

im ersten Jahre ihrer Regierung allein bekleidet, und die Bezeichnung der folgenden Regierungsjahre danach gemodelt ward, wofür die Beweise in den Chronisten vor Augen liegen. Demzufolge lässt sich nun auch nicht behaupten, dass aus den Urkunden die Consulatsbezeichnung seitdem ganz verdrängt worden sei; vielmehr fand sie der Regel nach sicher noch lange statt. So heisst es vom Jahre 583 (Chron. Pasch. p. 377 A): *ἐνιαυτὸς ἀνύπατος. καὶ ἐκ κοινοῦ δόγματος ἐγράφη· μετὰ ὑπατείαν Τιβερίου Κωνσταντίνου τοῦ τῆς θείας λήξεως ἔτους δ'.* So vom Jahre 602 (l. c. p. 378 C): *ἠδίκτου προτεθέντος ἐγράφη... οὕτως· καὶ ὑπατείας τοῦ αὐτοῦ εὐσεβεστάτου ἡμῶν δεσπότου τὸ δεύτερον.* Vom Jahre 611 (l. c. p. 383 D): *ἀπὸ ιδ'* (sc. *ἡμέρας*) *καὶ αὐτῆς* (sc. *ιδ' ἰνδικτιῶνος*) *τοῦ αὐτοῦ μηνὸς* (sc. *Ἰανουαρίου*) *ἐγράφη. . . . οὕτως· καὶ ὑπατείας τοῦ αὐτοῦ εὐσεβεστάτου ἡμῶν δεσπότου.* Und vom Jahre 613 (l. c. p. 384 fin. 385 init.): *καὶ ἀπ' αὐτῆς τῆς κβ' τοῦ Ἰανουαρίου μηνὸς ἐπετράπη γράφεσθαι μετὰ τὸ ἐν ὀνόματι· βασιλείας τῶν θειοτάτων ἡμῶν δεσποτῶν καὶ μεγίστων εὐεργετῶν Φλαβίου Ἡρακλείου τοῦ εὐσεβεστάτου ἔτους γ' καὶ μετὰ τὴν ὑπατείαν αὐτοῦ ἔτους β', καὶ Φλαβίου Ἡρακλείου νέου Κωνσταντίνου τοῦ θεοφυλάκτου αὐτοῦ υἱοῦ ἔτους α', τῶν αἰωνίων Αὐγούστων καὶ αὐτοκρατόρων.* Da jedoch Consul und Kaiser nunmehr zusammenfielen, so ist nicht zu läugnen, dass schon aus diesem Grunde die Consulatsbezeichnung fortan für die Zeitbestimmung minder wesentlich, ja in der That entbehrlich ward, und dass daraus eben das Verschwinden derselben, wenigstens aus den Privaturkunden, sehr erklärlich wird.

Ausserdem aber erlitt das Justinianische Schema, wie ebenfalls unsere Urkunden und die zuletzt angeführte Stelle des Chron. Pasch. darthun, zwei andere Modificationen. Einmal trat an die Stelle von *θειοτάτου* der Ausdruck *αἰωνίου* — wie im Chronikon, oder *αἰωνοβίου* — wie auf Pap. II, wo diese Form vollständig erhalten ist, weshalb sie auch um so weniger in den

Resten auf Pap. I verkannt werden kann; er entspricht ganz dem lateinischen *perpetuus* in der Formel „perpetuus Augustus Imperator“, wie sie schon in viel früherer Zeit auf Münzen und in Inschriften vorkommt. Wir erlauben uns hierbei zu verweilen. Gemäss den Münzen bei Du Cange (Hist. Byz. duplici comm. illust. Lutet. Par. 1680. I. Famil. Byz.), sind in Bezug auf die officielle Titulatur zwei Uebergangsperioden zu unterscheiden: 1) die Constantinische Zeit. Hier zeigen noch die meisten Münzen „Constantinus Aug.“ oder „Imp. Constantinus Aug.“ oder „Constantinus Max. Aug.“ oder „Imp. Constantinus Max. Aug.“ (l. c. p. 14. 16. 18. 20). Einige aber haben auch schon — und darin besteht die Neuerung — „Constantinus *P. F.* Aug.“ oder „Imp. Constantinus *P. F.* Aug.“ Diese Schlussbezeichnung *Pius Felix* verdrängte seitdem alle übrigen, während gleichzeitig die Spitze allmählig durch die Bezeichnung *Dn.* (*dominus*; im Griechischen: *δεσπότης*) eingenommen ward (l. c. von p. 22 ab). So blieb es bis nach der Zeit des Honorius. 2) In der darauf folgenden wirrevollen Zeit tritt aber, während man das *Dn.* unangetastet liess, an die Stelle von „*P. F.* Aug.“ der Titel: „*perp.* Aug.“ oder „*P. P.* Aug.“ Bei Du Cange führt ihn zuerst Avitus (p. 68), dann Leo, Majorian, Libius Severus u. s. w.; er wird sofort herrschend (l. c. von p. 78 ab), nur dass bis auf Phokas meist *PP*, seitdem aber meist *PERP* gezeichnet erscheint. Auch die Münzen von Justinian selbst haben „P. P. Aug.“, so wie denn auch seine Gesetze meist datirt sind: „Imperante Justiniano perpetuo Augusto“ oder „Imperante domino etc.“ (s. z. B. die Epiloge zu Nov. 47. 50. 51 u fflg.). Im achten Jahrhundert traten neue Umwandlungen ein, die indessen unserm Zwecke zu fern liegen. — Aus den Inschriften ergiebt sich nun ein ähnliches Resultat. Schon in Diokletian's Zeit erscheint hier neben „Aug.“, zwar nicht immer (s. Orelli Insc. lat. n. 467. 1054. 1055. 1056. 1057), doch auch nicht selten der Zu-

satz *P. F.* (l. c. n. 57. 1052. 1053. 1058. 1059); so ebenfalls in Constantin's Zeit (s. n. 226. 227. 1075. 1080. 1081. u. s. w.), doch auch damals noch nicht durchgängig (m. s. z. B. n. 1088. 1089. 1093. 1096). Nur ausnahmsweise kommt vor: *sempiternus* (n. 1096), *aeternus* Aug. (n. 1083), *aeternus* Imper. (n. 1055), *aeternus* Princeps (n. 3734); dagegen erscheint niemals weder in Diokletian's noch in Constantin's noch in der darauf folgenden Zeit *perp. Aug.*, wenn gleich „perp. Caes." (im Gegensatz zu Augustus; s. n. 1055) und „perp. Princeps" (n. 1122; P. P. P. n. 1117 sq.), sowie auch „perpetuitas (= *αἰωνιότης*) Imperatoris" (n. 931). Die ersten Kaiser, welche in den Orelli'schen Inschriften *perp. Aug.* beibenannt werden, sind Valentinian um's Jahr 390 (n. 1124), Theodosius (n. 1126), Honorius (n. 3328) und Arkadius (n. 1139); doch ward das *P. F.* noch nicht ganz verdrängt (s. n. 1127. 1129. 1137); Leo aber, Libius Severus, Justinian haben nur *P. P.* Aug. (s. n. 1149. 1162). So zeigt sich auch nach den Inschriften diese Bezeichnung seit dem fünften Jahrhundert herrschend. Aber Einen Unterschied zwischen ihnen und den Münzen nimmt man doch wahr. Offenbar nämlich treten in ihnen jederzeit die neuen Bezeichnungen, und so auch das *P. F.* und dass *P. P.*, früher auf als bei diesen. Der Grund dieser Erscheinung ist leicht zu ermessen: die Sprache der Inschriften ist der servile Ausdruck der Schmeichelei, die der Münzen der officielle Ausdruck des Hofes; die Schmeichelei aber ist stets die Lehrerin der officiellen Sprache; bildend eilt sie voran, und nachahmend folgt die gelehrige Schülerin. — Aus dem Allen ersieht man, Justinian's Novelle vom Jahre 537 sollte nur die äussersten Umrisse geben, nicht eine unwandelbare Norm für alle Zeiten und Umstände aufstellen. Daher war nun auch die zweite Modification jenes Schema's möglich, wonach dasselbe durch Einschaltung schmeichlerischer Epitheta, vor dem Namen selbst, erweitert wurde. Die früheren Jahrhun-

derte der Kaiserzeit boten in dieser Beziehung der Auswahl eine reiche Fundgrube dar; wer sich mit der Literatur der Inschriften auch nur oberflächlich beschäftigt hat, wird wissen, wie unendlich oft die kaiserlichen Namen mit Beiwörtern der Art geschmückt erscheinen, als: *κύριος* (s. z. B. Böckh: Corp. insc. gr. n. 1219), *δεσπότης* und *δεσπότης τῆς οἰκουμένης* (l. c. n. 1086), *γῆς καὶ θαλάσσης δεσπότης* (n. 2912), *ἀήττητος* oder *ἀήσσητος* (n. 1219), *ἀνείκητος* oder *ἀνίκητος* (n. 1215. 1217 sq. 1306), *θειότατος* (n. 2154), *εὐεργέτης* (n. 2877), *σωτήρ* (n. 2877), *πατὴρ πατρίδος* (n. 2878), *μέγιστος* (n. 2154), *εὐσεβής* und *εὐσεβέστατος* (n. 2744), *εὐτυχής* (n. 2912), *ἐπιφανής* und *ἐπιφανέστατος* (n. 1522. 2744), *γενναιότατος* (n. 2744) u. s. w. Justinian selbst bedenkt sich reichlich mit derartigem Zierrath; so heisst es im Chron. Pasch. p. 341 D: *Αὐτοκράτωρ Καῖσαρ Ἰουστινιανός, εὐσεβής, νικητής, τροπαιοῦχος, μέγιστος, ἀεισέβαστος, Αὔγουστος* — und p. 345 B: *Ἀλαμανικός, Γοτθικός, Φραγκικός, Γερμανικός, Ἀντικός, Ἀλανικός, Οὐανδαλικός, Ἀφρικανός, εὐσεβής, εὐτυχής, ἔνδοξος, νικητής, τροπαιοῦχος, ἀεισέβαστος κ. τ. λ.* Die Inschrift bei Orelli n. 1162 vom Jahre 565 beginnt: „Imperante dn. piissimo ac triumphali semper Justiniano P. P. Aug. ann. XXXVIII.“ Epitheta wie *ὅσιος* (s. Böckh l. c. n. 353) und das in der heidnischen Zeit vorzugsweise so freigebig gespendete *θεός*, konnte die christliche Zeit nicht mehr dulden, obwohl man bei Verstorbenen des Ausdrucks *θείας λήξεως* sich nicht enthielt (s. Chron. Pasch. p. 377 A. p. 380 B). Das von Justinian sanctionirte *θειότατος* (cf. Böckh l. c. n. 1218) blieb auch später noch gebräuchlich, wie die oben citirte Stelle des Chron. Pasch. vom Jahre 613 bezeugt.

Das Resultat welches unsere Urkunden in den hier besprochenen Beziehungen gewähren, ist also um es kurz zusammenzufassen: 1) dass es mindestens seit dem Ende des 6ten Jahrhunderts Brauch war, alle Urkunden jeder Art mit einer christlichen Eingangsformel

zu versehen, deren Fassung jedoch nicht an ein unwandelbares Schema gebunden war. 2) dass in der von Justinian angeordneten weltlichen Zeitformel einmal die Consulatsangabe ausfiel, sodann dem *sacratissimi* ein *perpetui* oder dem *θειοτάτου* meist ein *αἰωνίου* oder *αἰωνοβίου* substituirt, und endlich noch vor des Kaisers Namen nach Gutdünken huldigende Epitheta eingeschoben wurden. — Zugleich ergiebt sich aus ihnen auch das negative Resultat, dass die Aegypter, wenigstens in Urkunden, nicht nach den Verwaltungsjahren der Praefecti Augustales rechneten, was selbst Godefroy anzunehmen scheint (s. ad Nov. XLVII. not. a, cl. ad Cod. lib. II. tit. 37. not. f).]

Betrachten wir nun die Einzelheiten.

Lin. 1: [*Ἐν*] *ὀ*[*ν*]*όματ*[*ι*]. Dass es Sitte war, die christliche Schutzformel mit den Worten *ἐν ὀνόματι* zu beginnen, dafür bürgt nicht nur das oben erwähnte Edict Justinian's, sondern namentlich das Decret des Heraklius welches verfügt, die Zeitbestimmung des Jahres 613 solle „nach dem *ἐν ὀνόματι*" so und so lauten. Nun gehören grade dem Zeitalter dieses Decretes unsere beiden Papyre an; No. I wurde wenige Jahre zuvor, No. II aber in dem genannten Jahre selbst ausgefertigt; um so sicherer war der lückenhafte Anfang Beider zu ergänzen. An beiden Stellen ist bei dem *τ* an die umgekehrte Schleifform zu denken, wie dieselbe z. B. in *Φωκᾶ τοῦ* (I. 3), in *Αὐγούστου* und *ἔτους* (I. 4), in *πνεύματος* (II. 3) u. s. w. erscheint. Das *ε* am Anfange hat man sich nicht in Hakenform, sondern als Doppelbogen vorzustellen, ganz so wie es sich in *ἕως* lin. 25 und in *ἐνιαυτῶν* lin. 26 darstellt.

Ibid: *ἡ*[*μῶν* $\overline{IY}$ $\overline{XY}$]. Diese Abkürzung für *Ἰησοῦ Χριστοῦ* ist in den Manuscripten sehr gewöhnlich; dagegen wird durch $\overline{IC}$ $\overline{XC}$ die Nominativstellung bezeichnet, so z. B. in dem Codex des griechischen Commentars über Jesaias aus dem 9ten Jahrhundert in der Vaticani-

schen Bibliothek zu Rom fol. 72 (s. Silvestre: Paléogr. univ. 5ᵉ livrais. Par. 1839) und, theils mit theils ohne Klammer, auf den Münzen des Kaisers Flav. Michael aus demselben Jahrhundert (s. Du Cange l. c. p. 128). Auf einer Münze des Leontius bei Du Cange (p. 116) führt der Schild das Monogramm Christi in dieser Gestalt ☧; in der Inschrift n. 4872 bei Orelli stehen beide Buchstaben über einander (P X). Uebrigens kann unsere Lücke nur auf die obige Weise ergänzt werden; allen anderen Annahmen stehen triftige Gründe entgegen. So kann man nicht lesen: *Ἰ[ησοῦ Χριστοῦ]*; denn abgesehen davon dass das *ἡμῶν* unentbehrlich scheint, wäre zwar allenfalls das *I* herauszubringen, der darauf folgende rechtshin geöffnete Zug kann aber nimmermehr der Anfang eines *η* gewesen sein. Ebenso wenig ist *ΙΥ Χριστοῦ* zulässig, da der fragliche Zug auch nicht der Rest eines *Y* sein kann; und überdies fände dann der am Ende der Zeile noch sichtbare schräge Strich von der Rechten zur Linken kein passendes Unterkommen, wogegen derselbe bei der in den Text aufgenommenen Lesart genau mit dem entsprechenden Strich des *X* zusammenfällt.

Lin. 3: *Φλ(αβίου)*. In ähnlicher Weise wie in unseren beiden Urkunden wird der Name *Φλάβιος* immer abgekürzt (vgl. z. B. Chron. Pasch. p. 345 A; Corp. insc. gr. n. 1086 und Böckh ad h. l.), so dass über die Richtigkeit der Deutung gar kein Bedenken obwalten kann. Deshalb ist nun aber auch die Stelle nicht ohne Gewicht; durch sie werden die bisherigen Zweifel über den Vornamen des Phokas entschieden gelöst. Mich. Glycas p. 274 C sqq. bezeichnet diesen nur als *Καππαδόκης*; das Chron. Pasch. p. 378 C sqq. nennt ihn nur schlechthin Phokas; ebenso Constant. Manass. v. 3584 sqq., Niceph. Chronogr. comp. p. 402 D, Theophylact. Simoc. VIII. 6. 7. 10. 15, Ephraem. v. 1278—1346, Nicephor. CP. p. 3 sq., Georg.

Pisid. Heracliad. Acroas. II. 6, Cedren. p. 402—407, Theophan. Chronogr. p. 239 sqq., Zonar. XIV. p. 78 sqq., Anastas. hist. eccl. p. 86 sqq. ed. Par., Gregor. M. Epist. 13, 31. 38. Append. 12 (Ausg. der Benedict. T. II.) und A. In gleicher Weise verfahren die Neueren, z. B. Gibbon, der sich um den Vornamen gar nicht kümmert. Unter den Münzen bei Du Cange p. 109 findet sich zwar Eine, auf der man statt des sonst durchgängigen DN FOCAS die Worte FLAVIII [für FLAVIVS] FOCAS liest; doch eben dieser auffallenden Anomalie wegen durfte sie bisher für verdächtig gelten, wie sie denn als solche mir von Herrn Dr. Pinder bezeichnet ward. In der That führt weder Saulcy (Essai de classif. des suites monét. Byzant. Metz. 1836 p. 46 sqq.) irgend eine Münze mit dem Vornamen des Phokas auf, noch enthält deren das Königl. Münzkabinet hierselbst. Durch unsern Papyrus wird nun aber zugleich der Name constatirt und jene Münze gerechtfertigt.

Ibid: *αἰ[ωνοβ]ίου.* Das hier verstümmelte Wort ist auf Pap. II. lin. 5 ganz deutlich zu lesen. In den bisher edirten Papyrusurkunden kommt es einmal und zwar als Epithet der Ptolemäer vor, nämlich in dem Kaufcontracte des Horos über die Leichencollecten (s. Descript. of the Greek Pap. in the british Mus. Part I. n. 1; Kosegarten: Bemerk. üb. d. äg. Text eines Pap. aus d. Minutolischen Samml. S. 12 f.) lin. 18 sq.: *ἐπὶ βασιλέως αἰωνοβίου.* Sehr oft finden wir es mit derselben Bezugnahme in der Inschrift von Rosette (4. 8. 9. 37. 38. 49), wo es hieroglyphisch durch die Gruppe ausgedrückt ist d. h. wörtlich „lebend ewig" (s. Champ. gr. ég. p. 515). Auch in der Uebersetzung der Inschriften des Obelisken von Heliopolis durch Hermapion bei Ammian. Marcell. XVII. 4 erscheint dreimal *αἰωνόβιος* als Epithet des Königs Ramesses, und einmal *αἰώνιος.* Dass übrigens ausserhalb Aegyptens gewöhnlich *αἰώνιος* gebraucht ward, erhellt

für die früheren Zeiten z. B. aus Böckh: Corp. insc. gr. n. 1086. 2047. 2744 u. s. w., und für die Zeit des Heraklius aus dem Chron. Pasch. p. 385 A. Beiden Formen des griechischen Ausdrucks entsprechend führen die gleichzeitigen Münzen die Umschrift: „Dn. Focas perp. Aug.“ (Du Cange l. c. p. 109. Saulcy l. c. p. 46 sqq.) und „Dn. Heraclius perp. Aug.“ (Du Cange p. 112 sq. Saulcy p. 57 sq.). Die griechische Umschrift der Triumphdenkmünze des Heraklius bei Du Cange hat: *ἀεὶ Αὔγουστος.* Auch ist, namentlich in der frühern Zeit, die Zusammenstellung *ἀεισέβαστος Αὔγουστος* nicht ungewöhnlich (s. Chron. Pasch. p. 345 B. 341 D).

Lin. 4—5: *ἔτους τρίτου τυβὶ ιέ ἰνδ. δεκάτης.* Dieser Zeitangabe liegt offenbar ein Irrthum zu Grunde; das Jahr der Regierung und das der Indiction stehen entschieden im Widerspruch. Phokas wurde am 23. November des Jahres 602 nach Chr. und der 6ten Indiction gekrönt; am 25. November hielt er seinen Einzug in Constantinopel (Chron. Pasch. p. 378 D), und von diesem Tage an datirte er das erste Jahr seiner Regierung. Das Chron. Pasch. p. 379 B sagt ausdrücklich: *καὶ ἀπὸ κέ τοῦ αὐτοῦ νοεμβρίου μηνὸς εἰς τὸν λοιπὸν χρόνον, τὸν μέχρι δηλονότι ἰανουαρίου μηνὸς τῆς παρούσης ς΄ ἰνδικτιῶνος, ἐγράφη ἐν τοῖς συμβολαίοις· βασιλείας Φωκᾶ ἔτους ά.* Damit ist natürlich nicht gesagt, dass nicht auch nach dem 1. Januar 603 der 6ten Indiction und bis zum nächsten 25. November das erste Jahr des Phokas gezählt worden wäre, sondern nur, dass jene Bezeichnung bis zum Januar die ausschliessliche blieb, indem alsdann noch die Consulatsbezeichnung hinzukam, die für den Rest des Jahres 602 in Folge der Ereignisse erloschen war. Deshalb stellt denn auch das Chronikon die 6te Indiction, deren grösserer Theil doch in das Jahr 603 fällt, dem ersten Regierungsjahre gleich, mit Hinzufügung der neuen Consulatsangabe (p. 380 A):

Ἰνδ. ς΄. ά. ὑπ. Φωκᾶ Αὐγούστου μόνου.

Was nämlich das nominelle Consulat betrifft, so trug das Jahr 602, 5te Indict., bis zum 6. Juli die Bezeichnung: *μετὰ ὑπ. Μαυρικίου Τιβερίου τὸ ιή*; am 6. Juli aber hatte der Kaiser Mauricius durch ein Edict befohlen, für den Rest des Jahres zu schreiben: *καὶ ὑπατείας τοῦ αὐτοῦ εὐσεβεστάτου ἡμῶν δεσπότου τὸ δεύτερον.* Wenn das Chron. Pasch. p. 378 C diese Clausel also einführt: *ἐγράφη τῷ λοιπῷ μέρει τοῦ χρόνου τοῦ μέχρι δηλονότι Ἰανουαρίου τῆς ἕκτης ἰνδικτιῶνος οὕτως* —: so ist dies eine ungenaue, die Absicht zur That erhebende Ausdrucksweise. Denn die Absicht war ja nicht ganz verwirklicht worden, weil am 25. November Phokas den Thron bestieg, und am 27. Mauricius getödtet wurde; seitdem konnte man natürlich nicht mehr nach dem Consulat des Letztern, geschweige in so huldigender Weise, datiren. Vom 25. November an blieb also sicher der Rest des Jahres 602 ohne Consulatsbezeichnung. — Dem Ansatz für das erste Regierungsjahr des Phokas entsprechend bezeichnet nun das Chron. Pasch. p. 380 sq. die vier folgenden also:

Ἰνδ. ζ́. β́. μετὰ ὑπ. Φωκᾶ Αὐγ. d. i. 604.
Ἰνδ. ή. γ́. μετὰ ὑπ. Φωκᾶ Αὐγ. τὸ ά [1]). d. i. 605.
Ἰνδ. θ́. δ́. μετὰ ὑπ. Φωκᾶ Αὐγ. τὸ β́. d. i. 606.
Ἰνδ. ί. έ. μετὰ ὑπ. Φωκᾶ Αὐγ. τὸ γ́. d. i. 607.

Und dies letztere Jahr ist es nun unfehlbar, welchem der Pap. I angehört. Denn die 10te Indiction ist in demselben vollständig ausgeschrieben, und überdies bei der damaligen praktischen Bedeutung des Indictionscyklus ein Irrthum in der Angabe der regelmässig fortlaufenden und sich erneuernden Zinszahl weniger denkbar, als in der Angabe des Regierungsjahres der in buntem Wechsel einander folgenden Herrscher. Zudem ist lin. 19 nicht nur Tag und Monat, sondern auch die Indiction genau

[1]) Dies ist aller Voraussetzung nach nicht sowohl eine Ungenauigkeit des Chronisten, als vielmehr eine Unregelmässigkeit in der kaiserlichen Datirungsweise; man sollte erwarten: *τὸ β́*; siehe z. B. ib. p. 377 B. 384 C.

ebenso angegeben wie hier in der Einleitung, während das Regierungsjahr daselbst nicht wiederholt wird. Wem sollte also nicht der Irrthum bei der einmaligen Angabe des Letzern natürlicher scheinen, als bei der zweimaligen der Indiction! Auch liegt, wenn die Consulatsbezeichnungen *τὸ ά, τὸ β΄* und *τὸ γ΄* officiel sind, die Quelle des Irrthums wohl klar vor Augen: der Schreiber, vielleicht noch nicht lange im Amte und noch nicht genugsam in die Formen eingelebt — wofür auch die mehrfachen Verstösse und Veränderungen im Ausdruck des Actenstückes sprechen —, verwechselte wahrscheinlich die Kalenderrubriken d. h. das Jahr *post consulatum* mit dem Jahre des *Imperii* und setzte mechanisch *τρίτον* statt *πέμπτον* (der scheinbare Accent über dem Jota ist natürlich nur die durch Verbleichung isolirte Oberhälfte desselben). Die Verwechselung ist um so erklärlicher, als erst wenige Tage vor der Ausfertigung der Urkunde das Datirungsschema eine Modification erlitten hatte. Denn die 10te Indiction reichte vom 1. September oder dem 4. Thoth 606 bis zum 1. Sept. 607, und das 5te Regierungsjahr des Phokas, nach römisch byzantinischer Rechnung d. i. vom Tage der Thronbesteigung bis zu dessen Wiederkehr (wie dies auch aus Justinian's 47ster Novelle erhellt), vom 25. November oder dem 29. Athyr 606 bis zum 25. Nov. 607; das 3te Jahr post consulatum aber begann erst mit dem 1. Januar oder dem 6. Tybi 607, — und gleich darauf am 15. Tybi d. i. am 10. Januar ward unsere Urkunde ausgestellt. — Uebrigens löst die ältere ägyptische Rechnungsweise, wonach das erste Regierungsjahr stets bis zu dem nächsten 1. Thoth d. i. dem 29. August, als dem ersten Tage des ägyptischen Jahres reicht, den Zwiespalt ebensowenig wie die römische; denn auch nach jener würde der 10. Januar 607 oder der 15. Tybi der 10ten Indiction in das fünfte Regierungsjahr fallen. Der Irrthum bei urkundlichen chronologischen Angaben gehört auch so wenig zu den Seltenheiten,

dass man sich darüber kaum mehr wundern kann. Es ist bekannt, dass auch in anderen Zeiten und Reichen des Mittelalters, z. B. unter den Ottonen in Deutschland selbst in den kaiserlichen Urkunden die Indictionen und die Regierungsjahre fast häufiger im Widerspruch als in Uebereinstimmung stehen; der Grund ist auch hier zum Theil die Ungeübtheit der oft wechselnden Beamten, der Kanzler (s. Giesebrecht in den Jahrb. des deutsch. Reichs unt. d. sächs. Hause, herausg. v. L. Ranke. Th. II. Abth. I. Exc. I. S. 111 ff.). — Das Datum unsers Papyrus ist also der 10. Januar 607.

Lin. 6: *Α[ὐρ]ήλιος Διόσκορος Ἀρσύνιος*. Ob der im Original durch das ς des Vornamens gehende senkrechte Strich eine Bedeutung haben soll, weiss ich nicht; muthmassen lässt sich Manches; schwerlich aber kann er den Zweck haben, das ς in ein ι zu verwandeln. Der Vorname selbst ist ganz sicher; er ist genau so geschrieben wie I. 10 u. II. 7. — Wichtiger ist mit Rücksicht auf den Allg. Comm. V. §. 2 die Frage, ob *Ἀρσύνιος* Nominativ d. h. Beiname des Dioskoros oder Genitiv d. h. Vatersname sei; ich entscheide mich für das Letztere aus folgenden Gründen: 1) wäre der Doppelname höchst auffallend, wenigstens in dieser unmittelbaren Aufeinanderfolge; denn in dergleichen Fällen war bekanntlich ein erklärendes *ὅς καί* üblich, daher z. B. *Ἕρμων, ὅς καὶ Νεῖλος* in dem Alexandrinischen Steckbrief lin. 3 (Letronne: Récompense promise etc. Annonce cont. dans un pap. grec. Par. 1833. 4., 1838. 8.) und *Ἀπολλώνιος, ὅς καὶ Ψεμμώνθης* in der Klageschrift des Apollonios lin. 3 und in dem Vergleich desselben lin. 3 (Papp. Taur. No. III. IV). 2) spricht für den Gen. die Analogie mit den übrigen Namenangaben in unseren Urkunden, nämlich: *Αὐρήλιος Παχύμιος Ψάτου* (I. 10) und: *Αὐρήλιος Καλλίνικος Ὀσνόνθου* (II. 7 — 8). 3) bestätigt ihn die Etymologie; denn an der Ableitung der ersten Sylben von ⲁⲣ(= ϩⲁⲣ, ϩⲱⲣ, ⲱⲣ) – ⲥⲓ–ⲛ̄ d. i. „Horus, Sohn der —“, ist nicht im Min-

desten zu zweifeln; nun weiss aber Jedermann dass Horus ein Sohn der Isis war; mithin muss der ägyptische Name nothwendig sein: ϩⲁⲣⲥⲓⲛ̄ⲏⲥⲓ oder abgekürzt ϩⲁⲣⲥⲓⲛⲏⲥ: davon konnte nun wohl im Griechischen ganz entsprechend *Ἅρσυνις*, auf keinen Fall aber *Ἀρσύνιος* im Nominativ gebildet werden. Wie häufig übrigens im Aegyptischen der Name H a r s i é s i (mit Auslassung der Präposition) als Männername vorkomme, daran brauche ich kaum zu erinnern. Die Flexion *Ἅρσυνις* — *Ἀρσύνιος* hat hinlängliche Gewähr in *Πάχνουμις* — *Παχνούμιος* (Pap. Casat. Journ. des Sav. 1822 p. 566 sq. cl. Reuvens Lettr. III. p. 7), in *Σμέρδις* — *Σμέρδιος*, *Ψευδόσμερδις* — *Ψευδοσμέρδιος*, *Ψάμμις* — *Ψάμμιος*, *Κλέοβις* — *Κλεόβιος* u. s. w. Da die ägypt. Endung ⲏⲥ lang ist, so dürfte man wohl auch accentuiren *Ἀρσυνίς* — *Ἀρσυνιός*, wofür z. B. *κίς* — *κιός* eine Analogie darbietet.

Auch eine Bemerkung ethischer Art knüpft sich an diese Stelle. Die Nennung des Vaternamens ist nämlich bei den Aegyptern gar nicht so etwas Seltenes, als Viele zu glauben sich gewöhnt haben. Der allzusehr missachtete und daher vernachlässigte Schow'sche Papyrus (Chart. papyr. gr. scripta Musei Borg. Velitris. Rom. 1788), eine Liste der an Dämmen und Gräben arbeitenden Bewohner des Arsinoïtischen Ptolemaïs, liefert die Beweise zu Dutzenden. Doch können auch noch folgende Stellen aus der Papyrusliteratur als Belege dienen: die Nechutesurkunde lin. 9. 12; die dazu gehörige trapezitische Quittung lin. 4. 8; der Leichencollectenvertrag lin. 4—6. 30 sqq. 43; die trapezitischen Quittungen bei Kosegarten S. 18. 19, und bei Droysen (Rhein. Mus. f. Phil. III. 1829) S. 493—495; die Klage der Artemisia lin. 2. 12; die Acten der Zoïs A, lin. 3. 16. B, lin. 3. 16; die Acten des Hermias Pag. 1 lin. 18 sqq. Pag. 2 lin. 4. Pag. 3 lin. 20. Pag. 4 lin. 1; die Klageschrift des Hermias lin. 6 sqq.; die des Apollonios lin. 3 sq. 7 sq. 9 und dazu der Vergleich des Apollonios lin. 3 sqq.; die Klage des Petenephotes

lin. 3 sq. 44. 51; die Verhandlung darüber lin. 6 sq.; die trapezitische Quittung bei Peyron (Pap. Taur. Vol. II. p. 63) lin. 5. 7 sq. 15; die Klage der Pasemis lin. 3 vgl. 5 u. 8. 10 sq.; das Attest des Amenothes lin. 3 sq.; die Acten des Chonuphis lin. 5. 7; die trapezitische Quittung bei Reuvens (Lettr. III. p. 16) lin. 2; die Klage wegen Grabverletzung lin. 3; die Manumissionsacte lin. 3. 20 u. s. w. Hierzu kommen nun auch unsere Papyre: I. 6. 10. 33. 34. Revers. II. 7 sq. — Ja nicht nur neben dem Mutternamen, wie z. B. in dem Revers der vorliegenden Urkunde und gewissermassen auch in der fraglichen Stelle lin. 6 sq., ferner in unserm Pap. II. 7 sq., im Leichencollectenvertrag lin. 4—6, in der Manumissionsacte lin. 3, u. anderwärts, sondern auch ohne denselben tritt der Vatername auf; so in unserm Pap. I. 10. 33. 34, so unzählige Male wiederum in dem Schow'schen Papyrus, so auch in der Nechutesurkunde lin. 9. 12 u. a. a. O. Genug man darf behaupten, dass die Bezeichnung der Abkunft durch den Mutternamen, weit davon entfernt die ausschliesslich herrschende zu sein, nicht einmal die gewöhnlichere war. Vielmehr stellt sich die Angabe des Vaters, wo sie überhaupt möglich, augenscheinlich als die übliche und vor Gericht fast unentbehrliche dar. Daher entschuldigt sich Apollonios in seiner Klageschrift gegen die fünf Cholchyten ausdrücklich, dass er den Vaternamen des Einen nicht kenne, während er die der Uebrigen angiebt (lin. 9: *οὐ τὸν πατέρα ἀγνόω*); dass nachträglich dieser Name ermittelt wurde, erhellt aus dem spätern Vergleich beider Parteien lin. 7. Indessen ist es nun nicht zu läugnen, dass in vielen Fällen allerdings die Abkunft nur nach der Mutter bezeichnet ward, wie z. B. in unserm Pap. II. lin. 31, und es fragt sich demnach, welches die Gründe dieser Erscheinung seien. Ich glaube sie in zwei Umständen zu erkennen: 1) in der gesetzlich herrschenden Polygamie (nur die Priesterkaste war in der alten Zeit auf die Monogamie beschränkt; s. Diod.

I. 80), welche an sich schon dazu beitragen musste, den Mutternamen als den eigentlich unterscheidenden gelten zu lassen, da durch Angabe des Vaters noch nicht die Person der Mutter, wohl aber durch Angabe der Mutter die Person des Vaters feststand. 2) vornehmlich in der unehelichen Kinderzeugung. Die 18,000 Ortschaften des alten Aegyptens (Diod. I. 31; Herod. II. 177; Mela I. 9. Plin. H. N. V. 9, 11. vgl. Mannert X. 1. S. 308 f.) und die 7 bis 8 Millionen Einwohner (Diod. I. 31; Joseph. B. J. II. 16. vgl. Mannert S. 309 f.) beweisen hinlänglich die ungemeine Productivität der Bevölkerung; es lag in der Politik des Staates, dieselbe zu befördern: sie gestattete daher die Vielweiberei und liess die fleischlichen Vergehungen ungestraft. Von sittlichen Grundsätzen, wie sie bei uns gelten, kann in der That nicht in einem Lande die Rede sein, wo nach der Sage selbst ein König die eigene Tochter Jedermann preisgab (Herod. II. 126). Die höheren Stände mochten allenfalls den äussern Schein bewahren d. h. mit ihrem Harem sich begnügen, weil ihr Reichthum sie in den Stand setzte, den Bedürfnissen desselben zu entsprechen oder mit anderen Worten ihn nach ihren Wünschen auszustatten; der gemeine Mann aber, kaum bemittelt genug, um Eine Frau und deren Kinder zu ernähren, also seltener im Stande von der Erlaubniss der Vielweiberei Gebrauch zu machen, hielt sich dadurch schadlos, dass er seine fleischlichen Begierden sättigte wo und wie es sich grade traf. Dadurch stieg nun freilich leichter die Bevölkerung; dadurch geschah es aber auch, dass es in Aegypten zu allen Zeiten eine zahllose Menge unehelicher Kinder gab, deren Väter unbekannt waren. Auch hierfür finden wir wieder in dem Schow'schen Papyrus den schlagensten Beweis; ich will daraus nur Eine Probe anführen. Unter den 17 ersten Personen der sechsten Columne haben nur 4 einen Vaternamen, dagegen werden nicht weniger als 10 ausdrücklich als ἀπάτορες d. i. als Kinder unbekannter Väter,

21*

also als Bastarde bezeichnet. Dass dies hier die Bedeutung des Wortes sei, steht unwandelbar fest; denn wenn es darauf angekommen wäre, die Waisen zu bezeichnen, dann hätten ebenso gut wie die vaterlosen, auch die mutterlosen angeführt werden müssen; nun wird aber unter diesen Massen von Personen und neben so vielen *ἀπάτορες* auch nicht eine einzige als *ἀμήτωρ* bezeichnet. Es handelt sich also nicht um todte, sondern um unbekannte Eltern; in diesem Sinne gab es aber nur *ἀπάτορες*; denn die Gebärende kann in einem Lande, wo kein Aussetzen der Kinder erlaubt und Findelhäuser unerhört sind, niemals unbekannt bleiben. Zugleich ersieht man hier deutlich, wie in der That der Muttername vielfach nur ein Nothbehelf, ein Surrogat war; denn nur bei jenen *ἀπάτορες* wird die Mutter genannt, bei den 4 Personen aber, deren Vater aufgeführt wird, bleibt der Muttername weg. Da nun häufig die Person nur nach der Mutter bezeichnet werden, über diese aber niemals ein Zweifel oder Irrthum obwalten konnte: so musste jene Bezeichnung nicht nur häufig die einzige, sondern auch stets die sicherste Beglaubigung sein, und daher kam es, dass sie selbst da öfters ausschliesslich gebraucht ward, wo — wie in unserm Pap. II. lin. 31 — auch die Angabe des Vaters möglich war.

Lin. 7: *καὶ τῆς μητρὸς αὐτοῦ Τιβελλάς*. Dass der Genitiv *τῆς μητρός* ein Versehen ist und *ἡ μήτηρ* stehen müsste, folgt entschieden aus dem Plural *παρέχοντες* (lin. 8). Zur Erklärung des Versehens stellen sich zwei Möglichkeiten dar; entweder hatte Sextius die Construction: *Διόσκορος μετὰ τῆς μητρὸς ... παρέχων* im Sinn, oder den Genit. absol. *καί τῆς μητρὸς ... παρεχούσης* (indem auch seine Mutter . . beibringt . . .). Dafür spricht auch der Umstand, dass die Endung des Wortes *παρέχοντες* sich als eine hineincorrigirte darstellt; die Züge, aus denen das *οντες* durch Nachhülfe gebildet ist, beweisen in der That dass ursprünglich entweder *παρέχων* oder *παρεχούσης* dage-

standen habe, und zwar wahrscheinlich das Letztere. Dieser Genit. absol. hätte auch eigentlich den Vorzug verdient, da alsdann Dioskoros als der alleinbegrüssende erscheinen würde, wie er ja auch als der alleinanredende (*ὁμολογῶ ἐγὼ κ. τ. λ.*) auftritt. Vielleicht war es der unmittelbar folgende, durch den Actenstil (wie auch Pap. II bezeugt) als nothwendig bedingte Genit. absol. *τοῦ Σεξτίου προγράφοντος*, welcher den Schreiber veranlasste den ersten wieder aufzuheben; indem er aber das *ουσης* in *οντες* verwandelte, vergass er es, das *τῆς μητρός* in *ἡ μήτηρ* umzuändern. — Dass der Nominativ des Namens *Τιβελλάς* sei, erhellt aus der Unterschrift lin. 31; soll nun an der hier besprochenen Stelle diese Form den Genitiv vertreten, was doch dem *τῆς μητρός* gemäss wäre, so muss sie als indeclinabel gegolten haben, obgleich man nach der Analogie von *Ἑλλάς-άδος*, *Ὀλυμπιάς-άδος* u. s. w. den Gen. *Τιβελλάδος* hätte bilden dürfen. Eine Bestätigung scheint die Aufschrift der Kehrseite zu geben, welche doch nothwendig den Gen. erheischt; denn ungeachtet daselbst die Schriftzüge zwischen *λ* und *ς* verwittert und daher unsicher sind, wird man sich doch schwerlich für die Ergänzung *Τιβ*[*ελ*]*λ*[*άδο*]*ς* statt *Τίβ*[*ελ*]*λ*[*ά*]*ς* entscheiden können. Uebrigens leite ich den Namen ab von ϯⲃⲉⲗⲗⲉ, ϯⲃⲉⲗⲗⲏ d. i. „die Blinde" und von ⲥⲉ „Tochter"; er lautete also mit Unterdrückung des Schlussvocals ϯⲃⲉⲗⲗⲉⲥ oder ϯⲃⲉⲗⲗⲏⲥ, woraus im Griechischen sehr leicht die Form *Τιβελλάς* entstehen konnte, wofern dieselbe nicht auch schon im Aegyptischen selbst vorhanden war. Noch einfacher wäre allerdings die Ableitung, wenn man *Τίβελλα* (oder *Τιβέλλα*), *Τιβέλλας* decliniren dürfte; dann müsste man aber die Unterschrift lin. 31, die doch grade den einzigen positiven Halt gewährt, für fehlerhaft erklären.

Lin. 8: ὑπὲρ αὐτά. Diese Ausdrucksweise ist auffallend; man erwartet einmal den Genitiv und überdies das Demonstrativum; doch kann in keiner Beziehung an-

ders gelesen werden, — auch nicht *αὐτοῦ*, was auf Dioskoros bezogen wenigstens dann sehr passend wäre, wenn *παρεχούσης* (s. ad lin. 7) vorherginge; *ὑπὲρ αυτά* geht auf die Verhandlung und ist durch „darüber, hierüber" zu übersetzen; m. vgl. die Anmerkg. zu lin. 17. — Der wagerechte Strich, welcher sich im Original über das Schluss-*α* und über das folgende *υ* erstreckt, und den wir auch lin. 14 zu Anfang wiederfinden, ist nicht etwa ein Abkürzungs-, sondern ein Anführungs- oder Merkzeichen, wodurch wohl jederzeit das unmittelbar folgende Wort, also an unserer Stelle das *ὑπογραφήν* (s. darüber ad lin. 14), so wie lin. 14 das *ἐγγράφου*, als wesentlich hervorgehoben werden soll — eine Absicht, die wir heut nicht sowohl durch Ueber- oder Anstreichen, als vielmehr durch Unterstreichen andeuten. Ein Aequivalent scheint in den Hieroglyphen das Zeichen darzustellen; wenigstens sagt davon Champ. gr. ég. p. 534: „Ce caractère remplace ... la ligne que nous traçons habituellement sous certains mots pour appeler plus directement sur eux l'attention du lecteur." Den gleichen Zweck haben unfehlbar auch die Strichzeichen, welche auf der von Letronne im Facsimile mitgetheilten 8ten Columne des dialektischen Manuscriptes sichtbar sind; sie erscheinen hier jedesmal bei der mit *καί* eingeführten Behauptung (lin. 5. 8. 23), und bei der Anführung eines neuen Dichterausspruches (lin. 11), in welchem letztern Falle es noch durch ein schräges Schleifzeichen verstärkt wird. Der Unterschied ist nur der, dass sie nicht wie in unseren Urkunden mitten im Text, sondern stets am linken Rande erscheinen, und also ihrerseits wieder mehr eine Analogie zu demjenigen Brauche unserer Tage bilden, demgemäss wir hervorzuhebende Angaben des Textes, wie die Anführung von Beilagen, durch Striche am Rande zu bezeichnen pflegen. — Uebrigens kann ich hier die scharfsinnige Argumentation nicht unerwähnt las-

sen, wodurch Bergk (im Casseler Programm 1841) dieses Manuscript dem Chrysippos als ein Fragment der Bücher *περὶ ἀποφατικῶν* zu vindiciren sucht; eine vollkommene Ueberzeugung hat dieselbe jedoch bei mir nicht erweckt. Zwar stimmen in der That alle von Chrysippos bekannten Eigenschaften mit denen des Manuscriptes überein; doch würde dies z. B. nicht hindern, dasselbe für ein blosses Uebungsstück eines Schülers aus der Chrysippischen Schule zu betrachten, dem etwa die Anwendung des dialektischen Schemas auf selbstzuwählende Dichterstellen zur Aufgabe gemacht war; dahin deutet in meinen Augen die Kümmerlichkeit des Ganzen, die Masse der Beispiele, die monotone Fassung und die Wahl der Stellen, die nicht viel besser als schlecht ist. Dann würde ferner auch, da die Blätter noch zu anderweitigen Zwecken benutzt sind, die sonst unvermeidliche und doch schwer zu vertretende Annahme wegfallen, dass hier ein leichtsinniger und roher Missbrauch mit dem kostbaren Werke eines so berühmten Philosophen getrieben worden sei. Wie man sich aber auch entscheide: unter allen Umständen bleiben Bergk's Verdienste um Berichtigung, Ergänzung und allseitige Erläuterung des Textes unbestreitbar.

Lin. 9—10: *Σεξ[τί]ου προγράφοντος.* Die Lücke in dem Namen wird durch Pap. II. lin. 10 ergänzt. Zwar könnte man daselbst für *τι* auch *η* lesen; doch kommt, abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit einer solchen Namensform, ein nach oben geschleiftes *η* auf beiden Urkunden nur ein einziges Mal vor (Pap. I. lin. 12), wogegen das umgestülpte *τ* nichts weniger als selten ist; man s. Pap. I. l. 3. 4 (zweimal). 17. 35 (im letzten Wort); Pap. II. l. 2. 3 (zweimal). 5. 6 (zweimal). 17 (zweimal). 18. 21; nur weicht die Form in dem fraglichen Namen so wie auch auf Pap. I. 35 u. II. 2 insofern ab, als sie hier auf der Linie, sonst aber gewöhnlich unter der Linie steht. Die Annahme eines blossen *τ* statt *τι* würde eben-

falls bedenklich sein. — Durch den vorstehenden Genitiv. absol. giebt sich der Schreiber der Urkunde zu erkennen; statt desselben lesen wir auf Pap. II. lin. 10 in derselben Verbindung: *Σεξτίου προγραφως* für *προγραφέως* scil. *ὄντος*; das *προγραφως* kann dort auf zwei Weisen erklärt werden: entweder hat Sextius bloss aus Flüchtigkeit das *ε* ausgelassen, oder er hat, wie ihm nicht minder zuzutrauen ist, absichtlich *έως* in *ῶς* contrahirt. Aus beiden Stellen ersehen wir, dass *προγράφειν* „vorschreiben", wovon *προγραφεύς* „Vorschreiber", in jener Zeit der technische Ausdruck für die Function des Gerichtschreibers oder Notars war, insofern derselbe öffentlich oder für Andere allerhand Documente als Contracte, Obligationen, Quittungen u. s. w. nach den Regeln des Kanzleistils entwirft, aufsetzt d. i. vorschreibt. Dass der Notar oder *tabellio* (s. Justin. Nov. XLVII. c. 1: tabelliones, qui omnino qualibet forma documenta conscribunt) in den Urkunden genannt werden musste, ist zumal in der Zeit des ausgebildeten römischen Rechts, des Ausweises halber für den Fall eines Processes, erklärlich; aber auch schon zur Ptolemäerzeit kommt die Namhaftmachung des Notars, zwar nicht in der obigen, jedoch in ähnlicher Weise vor, nur dass diese Art von Beamten damals andere Titel führten, wie *μονογράφοι* wenn sie der ägyptischen Priesterschaft, *κωμογραμματεῖς* und *τοπογραμματεῖς* wenn sie der griechischen Verwaltung angehörten. So heisst es z. B. in dem Leichencollectenvertrag lin. 28—30: *ἔγραψεν Ὧρος Φάβιτος ὁ παρὰ τῶν ἱερείων τ[οῦ] Ἀμονρασόνθηρ καὶ τῶν συννάων θεῶν μονογράφος.* Dem Wesen nach war ohne Zweifel Sextius, der in der *κώμη* This residirte, so viel wie ehemals ein *κωμογραμματεύς*; dieser und der *τοπογραμματεύς* unterschieden sich etwa wie Stadt- und Landschreiber oder wie Stadt- und Landgerichtsactuarius, d. h. der *κωμογρ.* war für die *κώμη*, der *τοπογρ.* für die *τόποι* oder das flache Land bestellt. Uebrigens

residirte auch der Landschreiber in der *κώμη*, so gut wie heut zu Tage bei uns das Landgericht in der Stadt; nur so erklärt es sich, dass auch in Komen Topogrammaten genannt werden (so *τοπογραμματεὺς Πώεως . . . οὗπερ καὶ τὴν κατοικί[αν εἶχ]εν*. Pap. Taur. Vol. II. No. 8. lin. 52 sqq.), nicht aber durch die angebliche Identität von *κώμη* und *τόπος*, welche Peyron ad Pap. Taur. Vol. II. p. 54 seinen sonstigen Unterscheidungen von *κωμογρ.* und *τοπογρ.* zum Trotz, also im Widerspruche mit sich selbst annimmt. Wenn die Gemeinde stark war und entweder eine sehr grosse oder überhaupt nicht eine einzelne *κώμη*, sondern vielmehr eine *πόλις* d. i. eine Mehrheit von Komen oder Stadtrevieren bildete: so gab es in derselben auch mehrere Komogrammaten, und zugleich auch mehrere Topogrammaten, wenn wie in diesem Fall vorauszusetzen ist, die dazu gehörigen *τόποι* zahlreich waren. Daher heisst es z. B. von der sicher einer Stadt gleichen *κώμη* Busiris: *τοῖς ἐν αὐτῇ καταγεινομένοις τοπογραμματεῦσι καὶ κωμογραμματεῦσι* (in dem Decrete bei Letronne rech. p. serv. à l'hist. de l'Ég. p. 398). Dass nicht Diese Jenen, wie Letronne meint (l. c.), sondern vielmehr mit Peyron (l. c.) die Topogrammaten den Komogrammaten unterzuordnen sind, so wie diese wieder dem *βασιλικὸς γραμματεύς*, (eine wörtliche Uebersetzung des in den Hieroglyphen vorkommenden Ausdrucks ⲤⲞⲨⲦⲚⲤⲀϨ s. Champ. gr. ég. p. 455. 507. 513. 530), — dies folgt allerdings mit Evidenz sowohl aus der Inschrift des Capito lin. 31, als aus Pap. Taur. No. I. p. 4. lin. 5—7[1]). Aus dem letztern Actenstück erhellt, dass von Seiten des Topogrammateus Berichte über die Angelegenheiten seines Districtes oder *τόπος* an den Komogrammateus[2]),

---

[1]) Auch in dem brit. Papyrus No. 37 werden der *βασιλικὸς γρ.* und der *κωμογρ.* hintereinander genannt; ein *τοπογρ.* erscheint in No. 40.

[2]) Daher habe ich die anfänglich gehegte Vermuthung, als ob die Topo- und Komogrammaten coordinirt gewesen sein könnten, fallen lassen. Nunmehr finde ich sie zwar in der tüchtigen Ar-

und von diesem wieder Berichte über die Angelegenheiten der ganzen *κώμη* sammt den dazu gehörigen *τόποι* an den Königlichen Grammateus einzureichen waren. Dergestalt konnte ein den *τόπος* betreffendes Factum oder Datum nicht nur aus der Registratur des Erstern, sondern auch aus denen der beiden Anderen nachgewiesen werden (cf. Peyr. ad Pap. Taur. Vol. I. p. 110 sqq.). Die vielbesprochene Eintheilung Aegyptens hat man sich also folgendermassen zu denken: das ganze Land zerfiel in Nomen (etwa so viel als Regierungsbezirke); jeder Nomos in Toparchien (d. i. Kreise); jede Toparchie (*τοπαρχία*, nicht wie so häufig geschieht mit *τόπος* zu verwechseln) umfasste eine Gesammtheit von Topen (d. i. Districten) mit den in ihnen liegenden Komen, sowohl den einzelnen oder den Flecken und Dörfern, als den vereinigten oder den Städten; doch kann man auch umgekehrt sagen: jede Toparchie umfasste eine gewisse Anzahl von Komen mit den dazu gehörigen Topen oder Landdistricten. Die Topen waren theils bebautes Land oder *ἄρουραι*, *γῆ σιτοφόρος*, theils unbebautes oder *ψιλότοποι*; zu ihnen gehörten natürlich die zerstreut und einzeln darin stehenden Gebäude: Villen, Ställe, Scheunen u. s. w.

Lin. 10: *Παχυμίῳ Ψάτου κ[αί]*. Ⲡⲁϧⲟⲙ, ⲡⲁϧⲱⲙ ist ein bekannter ägyptischer Männername; Pachomius hiess ja auch der berühmte Begründer der ägyptischen Klöster, der in der unmittelbaren Nachbarschaft des Thinitischen Nomos, auf der Insel Tabennesi bei Klein-Diospolis sein Domicil errichtet hatte. Vermuthlich bestanden im Aegyptischen selbst, bei dem Schwanken der Vocale, auch die Formen ⲡⲁϧⲟⲩⲙ und ⲡⲁϧⲩⲙ. Die Etymologie ist einfach: ⲡ-ⲁϧⲟⲙ, ⲡ-ⲁϧⲱⲙ, ⲡ-ⲁϧⲉⲙ d. i. „der Adler.“ Uebrigens wäre es auch kein Wun-

---

beit von Varges (de statu Aeg. prov. Rom. 1842. p. 62) als Behauptung ausgesprochen, jedoch keineswegs genügend bewiesen.

der, wenn bei dem Anklange an das griechische Wort *παχύς* die Form des Namens auf *υ* erst von den Griechen gebildet wäre. — In *Ψάτου* ist die Form des *Ψ*, einem schrägliegenden Kreuze gleichend, ganz dieselbe wie auf dem Schow'schen Papyrus (tab. I); auch in der Nechutesurkunde erscheint es in dem Namen *Πετέψαιτος* (lin. 9) in sehr ähnlicher Weise. Am gewöhnlichsten stellt sich bekanntlich das *ψ*, nicht wie hier mit wagerecht gestreckten, sondern mit hoch erhobenen, jedoch ebenfalls gradlinigen Armen dar; in dieser letztern Gestalt erscheint es in unserer Urkunde einmal, nämlich lin. 32, wo es jedoch nicht von Sextius, sondern von Isak herrührt, — und zweimal auf Pap. II, nämlich lin. 15 von der Hand des Erstern, und lin. 29 von der des Kallinikos. Psates wird als Männername durch das Koptische constatirt; im MS. Borg. 145 ist ⲯⲁⲧⲉ ein nomen martyri; am wahrscheinlichsten dürfte er abzuleiten sein von ⲥⲁⲧⲉ *splendere, flammeus esse,* also ⲡ-ⲥⲁⲧⲉ = der Glänzende, Flammige, Feurige, wie ⲧ-ⲥⲁⲧⲉ = die Flamme, das Feuer. — Die auf die Namen folgende Lücke ergänzte ich gleich Anfangs wie oben, glaubte aber später diese Ergänzung mit *κ[υρίῳ]* vertauschen zu müssen, um einen Gegensatz zu dem frühern *μίσθιος πορφυροπώλης* zu erhalten. Da jedoch *κυρίῳ* über den Riss hinausreichen müsste und doch rechts von demselben sich keine Spur erloschener Züge findet, so kehrte ich schliesslich zur ersten Annahme zurück, um so mehr als auch vom sprachlichen Gesichtspunkte aus das *καὶ αὐτῷ* als das Ungezwungenste erscheint.

Lin. 11: *Πανοσπόλ(εως).* Wir haben über diese Stadt und den nach ihr benannten Nomos schon im Allg. Comm. II. §. 34 Einiges beigebracht. Die Formen des Namens sind *Πανόσπολις* oder *Πανὸς πόλις* wie bei Steph. Byz. h. v., daher auch bloss *Πανός*, und zusammengezogen *Πανόπολις*; ferner *Πανῶν πόλις* wie bei Strab. XVII. p. 813, und daher wieder *Πανῶν* oder *Πανών* wie bei

Agatharchides im Photios. Der Panopolitische Nomos wird noch erwähnt in einer Inschrift von Philä bei Gau antiq. de la Nubie pl. XI. n. 8; ferner in der Klageschrift des Apollonios (Pap. Taur. Vol. II. No. 3) lin. 36, und in einem Papyrus der Passalacqua'schen Sammlung (Catal. des antiq. etc. n. 1564 p. 276 fr. G: *εἰς τ[ὸν Πα]νοπολίτην* nach Letronne's Restitution). Panospolis hiess im Aegyptischen Chemmis, Chemmo oder Chemmin, wie Diod. I. 18 ausdrücklich versichert, hinzufügend, der griechische Name sei nur die Uebersetzung davon. Die von Mannert (Geogr. d. Gr. u R. Th. X. Abth. I. S. 374) angegriffene Identität dieser Stadt mit dem von Herod. II. 91 erwähnten *Χέμμις* will ich hier nicht verfechten, zumal da die Erscheinung mehrerer gleichnamiger Städte in Aegypten durchaus nichts Seltenes ist; die Angabe Diodor's aber wird nicht nur durch den heutigen arabischen Namen von Panospolis: *Akhmyn*, *Ikhmyn* oder *Chmin* bestätigt, sondern auch durch das koptische ϣⲙⲓⲛ, ϫⲙⲓⲛ und ϣⲙⲓⲛ-ⲡⲁⲛⲟⲥ (Champ. L'Ég. s. les Ph. I. p. 259). Auf die Bedeutung und Ableitung des ägypt. Namens gedenke ich bei einer andern Gelegenheit zurückzukommen: hier genüge vorläufig die Behauptug, dass *Chemmis*, der griechische Pan, den nach der ägyptischen Sage Osiris (d. i. der Nil) bei seinen Wanderungen (d. i. bei seinem Dahinströmen durch die Länder) mit sich führte (Diod. I. 18), nichts Anderes zu sein scheint als *Chemset* oder *Chems-et*, d. h. einer der acht, nach dem mystisch geographischen System der Aegypter von dem Gebirge herabkommenden Quellflüsse des Nil (cf. Geogr. Gr. Min. T. IV. *Ἀποσπασμάτια Γεωγραφικά* p. 38); daher galt auch Pan als eine der acht ursprünglichen Gottheiten Aegyptens (Herod. II. 145). Die Tradition „Pan wandert mit Osiris" heisst also mit anderen Worten: „die Gewässer der Nilquelle Chems-et strömen mit dem Nil dahin." Die Bedeutung von ϫⲉⲙⲥ, tenebrae, deutet auf den dunklen Ursprung, ein Begriff, der in den zum

Nilsystem gehörigen Eigennamen, wie ich seiner Zeit darthun werde, sehr häufig, theils unmittelbar theils durch Paronomasie, wiederkehrt. Erst aus dem Flussnamen ϫⲉⲙⲥ (Chemmis) scheint sich der Götter- und Stadtname ϫⲙⲓⲛ (Chemmin) oder ϣⲙⲓⲛ herausgebildet zu haben. Jablonsky's Zurückführung des Letztern auf ϣⲙⲏⲛ, ϣⲙⲟⲩⲛ d. i. „acht", ist nach dem Obigen nicht so unbedingt zu verwerfen; doch waltet allerdings auch eine Verwandtschaft wenigstens der erstern Form ϫⲙⲓⲛ mit ϧⲙⲓⲛ, ϩⲙⲓⲛ, *fervens, incalescens* ob (vom Zeitwort ϧⲙⲟⲙ; s. Champ. l'Ég. s. les Ph. I. p. 260 sq.), wodurch, gleichwie in der Ammonisch-Oasitischen oder in der Siwah-Sprache durch den Ausdruck Akhmoun i. e. *penis, membrum virile*, auf die Fruchtbarkeit oder Zeugungsthätigkeit des Gottes angespielt wird, welche wir ausdrücklich als Attribut der zu Panospolis verehrten Gottheit hervorgehoben finden (Steph. Byz. v. *Πανὸς πόλις: ἔστι δὲ καὶ τοῦ θεοῦ ἄγαλμα μέγα, ὀρθιακὸν ἔχον τὸ αἰδοῖον εἰς ἑπτὰ δακτύλους*). — Der Panopolitische Nomos gehört, wie wir im Allg. Comm. II. §. 34 gesehen, ganz dem rechten Ufer des Nil an; er erstreckt sich innerhalb der Thebaïs dem Aphroditopolitischen und dem Thinitischen gegenüber; Panospolis, die Metropole, liegt wenige Meilen N.N.W. von Abydos, und wenig unterhalb von Ptolemaïs. Die heutigen Ruinen mit den Trümmern zweier Tempel, sind ¼ Lieue vom Nil entfernt (s. Saint-Genis: Notice sur les restes de Panop.), und mit demselben durch einen directen schönen Canal vereinigt, der sicher aus alter Zeit stammt. Die Stadt war schon im grauen Alterthum durch ihre Linnenmanufacturen und ihre Steinarbeiten berühmt (Strab. p. 813: *λινουργῶν καὶ λιθουργῶν κατοικία παλαιά*); Wilkinson (manners etc. T. III. p. 114) sagt: „durch ihre Wollmanufacturen"; das liegt indessen nicht in den Worten Strabon's. Noch jetzt, sagt der Bericht der französischen Expedition, blühen in Akhmyn Handel und Ackerbau; allein die feinen Linnen-

manufacturen sind durch grobe Baumwollenmanufacturen ersetzt, und die dauerhaften Steinarbeiten durch gebrechliche Töpferwaaren, die man inzwischen durch ganz Aegypten verführt. Die ungeheueren Steinbrüche längs der arabischen Bergkette geben noch jetzt ein Zeugniss von der ehemaligen Gewerbthätigkeit der Bewohner. Schon in Strabon's Zeit war Panospolis augenscheinlich gesunken, von dem Glanze des jugendlichen Ptolemaïs, gleich anderen benachbarten Städten überstrahlt; zwar wird es von Plinius (V. 9, 11) noch unter den berühmteren Städten aufgeführt; seitdem aber gerieth es allmählig in Vergessenheit. Im 4ten Jahrhundert erscheint es in den Act. Conc. Ephes. (s. Labbe III. p. 541 sq.) als Sitz eines Bischofs. Dass es nicht nur im 6ten Jahrh., wie der Synecdem. des Hierokles (p. 731 bei Wessel.) und der Katalog der Bisthümer bei Pococke (S. 405 No. 68) beweisen, sondern auch noch im 7ten fortbestand, dies lehren unsere Urkunden; und da der Fabrikherr Pachymios von dorther war, so dürfte man wohl annehmen, dass auch noch damals nicht alle Gewerbthätigkeit daselbst untergegangen war.

Ibid: *ἐπιδ(ημοῦντι)*. Anders ist auf keinen Fall zu lesen. Auf Pap. II. lin. 12 steht dafür *οἰκοῦντι*. Beide Verba finden sich in dem hier erforderlichen Sinne zusammengestellt in der Klageschrift des Petenephotes (Pap. Taur. VIII) lin. 13 sq. *τῶν παρεπιδημούντων καὶ (κα)τοικούντων ἐ(ν τ)αύταις ξένων*; ebenso lin. 19 sq.

Lin. 12: *ὁμολ(ογῶ)*. Im Sinne von erklären, bescheinigen, wie hier und in unserm Pap. II. lin. 13, kommt dieser Ausdruck auch in dem Freibrief der Aurelia Teruteru lin. 6 und in den Acten der *Δίδυμαι* (Descript. etc. Pap. VIII. lin. 1) vor; in diesen vier Stellen folgt daher ein blosser Infinitiv. Im Sinne von übereinkommen, vergleichen, findet er sich mit dem Dativ in den Turiner Papyren Vol. II. Pap. 4 lin. 3; Pap. 8 lin. 7, und ohne Dativ, aber pluraliter ebendaselbst lin. 21.

Daher hat auch das Hauptwort *ὁμολογία* in den zuletzt angeführten beiden Urkunden (4 lin. 14. u. 8 lin. 6. 40. 80) die strengere Bedeutung von Uebereinkunft, Vergleich, — während es in der vorliegenden (lin. 9. 34) eigentlich bloss so viel als Willenserklärung, Bescheinigung heisst. Doch sind die Begriffe allerdings nah verwandt.

Lin. 13: *προσχ(όμενος)*; vergl. *lin.* 27: *προσχ(ομένο)υ*. So las ich gleich Anfangs, und ungeachtet mannigfacher sowohl eigener als fremder Bedenken hielt ich auch schliesslich, durch Herrn G. R. Böckh bestärkt, daran fest. Die Abkürzung ist an beiden Stellen ganz dieselbe. Aus der zweiten folgt, dass es sich um ein Part. pass. oder med. handelt; denn dort ist als Genitivzeichen ein *υ* beigefügt, ganz in derselben Weise wie bei dem Genitiv *προκ.* lin. 24, nur dass es in der Eile des Schreibens zufällig die Gestalt eines vollen Ovals gewonnen hat; daher also kann z. B. nicht *προσχ(ωρῶν)* und *προσχ(ωροῦντος)*, im Sinne von „beitretend“ oder „beipflichtend“ gelesen werden. Man erwartet nun allerdings einen jener Ausdrücke, welche auch sonst in den Papyrusurkunden, die doch den Kanzleistil am besten repräsentiren, so häufig vorkommen, wie *προκείμενος* (Trap. Quitt. b. Kosegart. S. 18 f.; Zoïsacten A lin. 22. B lin. 28; Hermiasacten p. 3 lin. 3 u. s. w.), *προειρημένος* (Leichencollectenvertrag lin. 15; Bittschr. des Ptolem. in den brit. Pap. No. 2 lin. 3 u. s. w.), *προγεγραμμένος* (Alexandr. Steckbrief lin. 25; Zoïsacten A lin. 23. 30; Vergleich des Apollonios lin. 27 u. s. w.), *προωνομάσμενος* (Bittschr. des Ptolem. lin. 17) u. s. w. Allein alle diese Ausdrücke fügen sich in keiner Weise in die obigen Stellen, und dass namentlich die Abkürzung für *προκείμενος* eine ganz andere ist, beweist lin. 24 des vorliegenden Pap. selbst. Freilich sind derartige Abkürzungen in den Urkunden oft sehr kühn, weil sie stereotyp waren und die durch sie dargestellten Ausdrücke in dem Kanzleistil so häufig wiederkehrten, dass sie in der That

auch bei leiser Andeutung leicht zu errathen waren; so kommt für das endlos gebrauchte *προκεῖσθαι* in allen Formen nicht nur *προκει* (wie auf uns. Pap. II. 28), *προκε* (I. 31) und *προκ* (I. 24. 32. II. 27), sondern selbst ein blosses *πρ* vor (Trap. Quitt. unt. d. äg. Kaufvertrage des Asos bei Kosegart. S. 19). Soll indessen an den hier fraglichen Stellen dem Schlussconsonanten und der Schleife an dessen Spitze nicht überhaupt jede Bedeutung abgesprochen werden: so kann man sie unmöglich für etwas Anderes erklären, als für ein verschlungenes *σχ*. Wird aber *σχ* gelesen, dann lässt sich auch aus dem Worte durchaus nichts anders machen, als eben *προσχόμενος*, wenn gleich dasselbe in den bisher edirten Papyren nirgend vorkommt. Es dürfte ein erst im spätern Gerichtsstil geläufig gewordener Ausdruck sein; die Bedeutung dieses Aor. med. kann in der That weder zweifelhaft noch unpassend erscheinen; *προσχόμενος* ist „der den Vorwand d. i. den Anhalt, den Stoff, den Gegenstand abgebende", also „der betreffende" oder „der vor Gericht sich eingestellt habende, der erschienene, gegenwärtige" oder „der einen Vorhalt d. i. ein Vorbringen, ein Anliegen, ein Begehr habende", also „der vorhaltende, vorbringende, vor Gericht verhandelnde, contrahirende"; man könnte es im Lat. durch *praehibens se* oder durch *verba praehibens* übersetzen.

Lin. 14: [*ἐγ*]*γράφον ἀσφαλείας* d. i. „schriftliche Bürgschaft, Sicherheit, Zusicherung". Anfänglich las ich [*συγ*]*γραφο*(*μένης*), indem ich das genitivische *υ*, welches von Sextius stets wie hier erhaben geschrieben ward, für eine Participialabkürzung nahm, obgleich diese stets durch eine Schleife in gleicher Linie dargestellt wird (s. zu lin. 22); mich entschuldigt der Umstand, dass das Wort zu den ersten gehörte, dessen Züge ich zu erkennen glaubte, bevor mir noch Parallelen zu Gebote standen. Die Zurückführung auf die wahre Endung verdanke ich Herrn Prof. Lachmann, der mich nach vollbrachter Ar-

beit auf den von mir unbegreiflicherweise übersehenen Irrthum aufmerksam machte. In dem Schlusswort der achten Zeile hatte ich beim ersten Anlauf das in den Papyrusurkunden so häufig wiederkehrende *συγγραφήν* zu erkennen geglaubt; dies bestimmte mich in der vorliegenden Stelle *συγ* zu ergänzen. Doch nahm ich schliesslich die mir vom Herrn G. R. Böckh vorgeschlagene Ergänzung *ἐγ* um so lieber auf, als ich noch rechtzeitig wahrnahm, dass jene Lesart *συγγραφήν* falsch und vom paläographischen Standpunkt aus durchaus nur *ὑπογραφήν* zulässig sei, welcher Ausdruck in der That auch dem Zusammenhange am besten entspricht, indem er augenscheinlich auf die procuratorische Unterschrift des Isak für den Dioskoros und die Tibellas hinweisen soll; die Gangbarkeit desselben im Sinne von Unterschrift ist bekannt genug; m. s. z. B. das Jus Graeco-Rom. ed. Leunclav. T. I. p. 189 und die Acta Synod. Ephes. ed. Commelin. p. 180. 203 fin.; in den trapezitischen Registern ist das Zeitwort *ὑπογράφειν* ein stehender Ausdruck. — Das über [*ἐγ*]*γράφου* befindliche Strichzeichen haben wir schon zu lin. 8 besprochen. — Der Ausdruck *ἀσφάλεια* erscheint in wesentlich gleichem, doch mehr ideellem Sinne in Bart's Manumissionsacte lin. 19: *πρὸς αἰωνίαν ὑμῶν ἀσφάλειαν* d. i. eigentlich die Sicherheit der Person oder der Rechte, die durch die materielle Sicherheitsstellung oder die urkundliche Bürgschaft bedingt wird.

Lin. 16: *ὑπουργῆσαι.* In dem Papyrus XLIV des britischen Museums, welchen Forshall dem Mittelalter zuschreibt, kommt das Substantiv vor (lin. 4: *ἐκ τῶν ὑπουργῶν*). — Das im Text folgende *τέχθης*, welches ich schon in der Einleitung (S. 9) rügte, ist offenbar ein Schreibfehler für *τέχνης*, wie wir es lin. 28 richtig geschrieben finden.

Lin. 17: *πρὸς ἐτῶν δύο.* Diese Wendung wäre allerdings auffallend, wenn man auf einen richtigen Gebrauch der Präpositionen überhaupt in einer so späten Zeit

Anspruch machen dürfte; unsere Urkunden können also nur dazu dienen, die Ausartung wenn nicht der Theorie, doch der Praxis zu bestätigen. Sextius liebt vornehmlich die Präpositionen *ὑπέρ*, *πρός* und *παρά*; aber von allen dreien finden wir bei ihm Beispiele willkürlicher oder verderbter Anwendung.

Lin. 18: *σήμερον* . . *ἡμέρ[ας]*. Parallelstellen liefern die Londoner Papyre No. I. lin. 26; XII. lin. 3; XIII. lin. 17; XIV. lin. 28; XV. lin. 46. — In dem Perfect. Pass. von *γράφω* lässt hier so wenig die Lücke, wie lin. 30 die Abkürzung, ein doppeltes *μ* zu, — es müsste denn der Zug, den ich für ein *ν* ansah, die zweite Hälfte eines *μ* sein sollen, was paläographisch nicht unmöglich ist; dann wäre in dem Text (S. 16) statt *π[ρογ]εγραμ[έ]ν(ης)* vielmehr *π[ρογ]εγραμ[μ](ένης)* zu schreiben, die Ausnahme von der Abkürzungsregel (S. 343) aufzuheben und die betreffende Angabe der Einleitung (S. 9) nur auf lin. 30 zu beziehen. Weil jedoch eben an dieser letztern Stelle die Schreibart mit Einem *μ* unläugbar ist, so muss auch bei der vorliegenden die Voraussetzung eines doppelten wenigstens zweifelhaft bleiben.

Lin. 19: *συλ[λήβδην]*. Dass in dieser Lücke nur Ein Wort Platz finden darf, erhellt aus dem folgenden *δέ*; dass dasselbe ein Zusammenfassen bezeichnen müsse wie *συλλήβδην* und *καθόλου*, oder einen Gegensatz wie *ἐνάντιον*, *τἀνάντια*, *πάλιν*, *ἑτέρωθεν*, ergiebt sich aus dem Zusammenhange; dass es endlich füglich kein anderes sein könne als das zuerst genannte, beweisen die noch erhaltenen, auf den ersten Anblick freilich sehr mysteriösen Anfangsbuchstaben.

Lin. 20: *λύω* d. i. „ich löse, löse ein, empfange“, also im Sinne von *λαμβάνω*. Parallelstellen weiss ich nicht anzuführen; doch ist das Wort deutlich geschrieben und unantastbar. Die Abkürzung *λ(αμβά)νω* wäre nach Massgabe unserer Urkunden unerhört keck, und überdies ist das *υ* nimmermehr für ein *ν* anzusehen. Eher

könnte man an λέγω denken; doch wäre die Auslassung oder doch eine so mangelhafte Andeutung des ε, wie wir sie in diesem Fall annehmen müssten, ebenfalls in den vorliegenden Papyren beispiellos. Auch ist der Ausdruck λύω im obigen Sinne der spätern Gräcität gewiss nicht unangemessen.

Lin. 21: σίτου ἀρτάβας δέκα ἐννέα od. δεκαεννέα. In unserm, der byzant. Zeit angehörigen Pap. kann natürlich nur von der jüngern oder der in der römischen Zeit gebräuchlichen Artabe die Rede sein. Diese betrug, wie wir sahen (Allg. Comm. IV. §. 8), 3⅓ röm. Modien oder 53⅓ Sextarien, und war mithin genau = 1 griechischen oder olympischen Kubikfuss d. i. = 1 Kubus von 136.66 Par. Linien oder = 1477 Par. Kubikzoll (s. a. a. O. §. 46); folglich sind 19 Artaben gleich 16 Par. Kubikfuss + 415 Par. Kubikzoll. Bedenkt man nun, dass ein solches Quantum Getreide die Löhnung für zwei volle Jahre war: so erscheint dieselbe äusserst winzig und bestätigt auch ihrerseits, dass sowohl Dioskoros wie die anderen μίσθιοι, welche Pachymios in seiner Purpurmanufactur beschäftigte, nur gewöhnliche Fabrikarbeiter waren, denen es mehr um eine kostenfreie Existenz als um baaren Erwerb zu thun war. Darum geschieht ja auch die Vermiethung ausdrücklich unter der Bedingung des freien Unterhalts (l. 23 sq. τῆς τροφῆς μου γιγνομένης παρ᾽ αὐτοῦ τοῦ προκειμένου Παχυμίου); die freie Wohnung scheint es war damit in solchen Fällen stets verbunden; denn besonders ausbedungen wird sie von Dioskoros nicht, und doch erhellt ihre Gewährung mittelbar aus dem ἀποστῆναι ἀπὸ τοῦ σοῦ οἴκου (lin. 25), wofern man die in der Uebersetzung (S. 19) und in der Analyse (S. 25) adoptirte Deutung dieser Worte (s. unt. zu lin. 24—27) billigt. Die Verhältnisse der Arbeiter waren in Aegypten zu allen Zeiten wesentlich dieselben, gewöhnlich sogar noch ungünstiger als sie sich hier darstellen. Die Arbeiter, welche unter den alten Pharaonen bei den königlichen

Bauten beschäftigt waren, erhielten allem Anschein nach gar keinen Lohn, sondern nur Beköstigung und höchstens auch Kleidung; so sagt Herodot II. 125: „An der Pyramide (des Cheops) ist in ägyptischer Schrift vermerkt, wie viel zu Rettichen, Zwiebeln und Knoblauch für die Arbeiter aufgewandt ward ... Wie viel muss nicht überdies verbraucht worden sein für Eisen zum Arbeitsgeräth, und für Speise und Kleidung der Arbeiter!" Von Lohn, der doch den Aufwand bedeutend gesteigert hätte, ist also gar nicht die Rede, und selbst für die Kleidung bringt Herodot nicht einmal positive Data bei, so dass die Lieferung derselben noch hypothetisch bleiben dürfte. Es ist bekannt, wie armselig von jeher in Aegypten der gemeine Mann wohnt und sich kleidet; bei dem heissen Klima kann er schlimmsten Falls sein Obdach unter freiem Himmel suchen; aus dem gleichen Grunde bedarf er der Feuerung gar nicht, und der Kleidung etwa nur insoweit als erforderlich ist um die Schaam zu bedecken; wirklich tragen auch in den altägyptischen Abbildungen die Arbeiter nichts weiter an sich als einen weissen Schurz. In Betreff der neuern Zeit will ich nur beispielsweise anführen, was Parthey in Betreff der Baumwollenmanufactur Mehemed Ali's zu Bulak im Vergleich mit den englischen Fabriken sagt (Wanderung durch d. Nilthal S. 141 f.): „In England erhält der Arbeiter einen wöchentlichen Lohn von dem Fabrikherrn, wofür er Miethe, Kleidung, Nahrung und Feuerung bestreiten soll, wo sich denn die unverhältnissmässige Niedrigkeit der Einnahme gegen die Höhe der Ausgabe auf das Schreiendste herausstellt. In Aegypten fallen drei dieser Ausgaben, nämlich Miethe, Kleidung und Feuerung, fast ganz weg; der Pascha giebt den Arbeitern gar keinen Lohn, sondern nur die Nahrung und ein Obdach in den grossen Fabrikgebäuden. Die Kleidung ist unter dem heissen Himmel wenig kostspielig; der jüngere Theil der Arbeiter zeigte, dass er nicht einen Para dafür aus-

gebe“ (vgl. auch Pococke's Beschr. des Morgenlandes 2. Aufl. von Breyer 1. Th. Erlang. 1771 S. 281 f.). Aus dem Allen ersieht man nun wohl, dass die Bedingungen, welche Dioskoros erlangt, also überhaupt die Verhältnisse der ägyptischen Fabrikarbeiter zu Anfange des 7. Jahrhunderts, in der That den modernen sowohl europäischen wie ägyptischen Zuständen gegenüber, gar nicht so nachtheilig sind, als sie auf den ersten Anblick erscheinen dürften. Die Kleidung war das einzige Bedürfniss, wofür Dioskoros und Seinesgleichen Sorge zu tragen hatten, zur Bestreitung desselben aber reichte bei solchem Klima und solchen Sitten der Werth von 19 Artaben Getreide sicher auf zwei Jahre vollkommen hin. Und doch wird es nicht an Gelegenheit gefehlt haben, um auch in dieser Beziehung zu dem Nothwendigsten auf anderm Wege als durch Kauf zu gelangen.

Lin. 22: *ἐτη(σίᾳ) σί(του) κ. τ. λ.* Hieraus folgt dass *ἡ ἐτησία* (nach der Analogie des Plur. *ἐτησίαι*, der die Möglichkeit der weiblichen Endung voraussetzt) oder wofern man auf die Regel und somit auf die Ergänzung *ἐτη(σίῳ)* besteht, *ἡ ἐτήσιος* (sc. *περίοδος*) substantivisch für „Jahresfrist“ gebraucht ward. Erst las ich sogar *ἐτησί(ᾳ)*, so dass *σί(του)* fortblieb. Dies würde indessen dem zweiten Gliede des Satzes nicht entsprechen; auch sind *η* und *σ* so weit von einander getrennt, dass mit dem *σ* nothwendig ein neues Wort beginnen muss, und überdies markirt der im Original hinter dem *η* befindliche Punkt sichtbar einen Abschluss, — des Umstandes nicht zu gedenken, dass die Abkürzung *ετησι*, mit Weglassung eines einzigen Buchstabens, eine sonderbare Rarität wäre. Andrerseits hat freilich die Construction: *σίτου ἀρτάβας . . οὐ δώσεις . . . . σίτου* etwas Unbeholfenes; allein wer wird beim Kanzleistil, nud noch dazu bei Actenstücken aus so später Zeit, an dergleichen Unbehülflichkeiten Anstoss nehmen! Auch vermindert sich die Unbehaglichkeit bedeutend, wenn man das *οὐ* nicht sowohl auf *σίτου*,

als vielmehr auf *μισθόν* (l. 20) zurückbezieht. — Das folgende durch zwei Punkte getragene Schleifzeichen besagt offenbar so viel wie *ἀρτάβας*; es scheint aus dem Anfangsbuchstaben dieses Wortes, aus einem langgedehnten *α* entstanden zu sein (m. vgl. z. B das *α* in *αὐτοῦ* lin. 29). Zwar war nach Peyron zum Pap. Taur. XIII. lin. 10 das Zeichen das Siglum der Artabe, und dies ist auch in Betreff jenes Papyrus nicht zu bezweifeln. Unfehlbar jedoch variirte das Siglum in den verschiedenen Zeitaltern, und es kann gewiss nicht auffallen, wenn es im byzantinischen nicht mehr genau dasselbe ist wie im ptolemäischen; auch kommen die persönlichen Eigenheiten ins Spiel. Ich bemerke übrigens bei dieser Gelegenheit, dass aus den britischen Papyrusrechnungen noch mancher Aufschluss für die Masse und deren Bezeichnungen zu entnehmen sein dürfte, obgleich sie leider vielfach verdorben, lückenhaft, unsicher und überdies von dem Herausgeber nicht commentirt sind; jedenfalls aber tragen sie zur Erläuterung unserer Urkunde nichts bei, weshalb ich der vergleichenden Citate, die ich gesammelt, mich lieber ganz enthalte; die beiden hier besprochenen Siglen kommen darin nicht vor. — Die Schriftzüge der Wörter *τὸ δὲ ἄλλο*, wofür man allenfalls auch *τὰ δὲ ἄλλα* lesen könnte, sind so merkwürdig ineinander geschlungen, dass es, da überdies die linke Hälfte der Bogenrundung des *δ* erloschen ist, sehr lange währte ehe ich die wahre Bedeutung derselben erkannte; die beiden *λλ* bilden zusammen nur drei Züge, ganz so wie in *ἄλλων* lin. 17. — Als die natürlichste Ergänzung des Folgenden bot sich schon dem Sinne nach von vorn herein *ἐτη(σίᾳ)* [*τῇ ἑτέρᾳ*] dar. Ueberdies entspricht auch der innerhalb der Lücke noch sichtbare Perpendicularstrich vollkommen dem *ρ*; der Bogenzug, in welchen derselbe unterwärts auszulaufen scheint, ist nichts anders als der Rest eines zur folgenden Zeile ge-

hörigen *ν*. Auffallend erschien nur der am Ende der Lücke vorhandene Schleifzug, der in unseren Urkunden gewöhnlich als Abkürzungszeichen der Participia auf *μενος* für sämmtliche Casus, Genera und Numeri auftritt, und zwar der Regel nach hinter dem *μ*, wie I. lin. 3: *οἰκουμ(ένης)*, lin. 25: *πληρουμ(ένων)*, lin. 28: [*πλη*]*ρο*[*υ*]*μ(ένου)*, lin. 30: *προγεγραμ(ένα)*, in der Aufschrift: *γενομ(ένη)*, II. lin. 19: *καλου*[*μ*]*(ένου)*, lin. 25: *πληρουμ(ένων)*; einmal auch erst hinter dem *ν*, I. lin. 18: *π*[*ρογ*]*εγραμ*[*έ*]*ν(ης)*, wofern diese Lesart die richtige ist (s. ob. S. 338). Daher dachte ich auch wohl an Ergänzung durch ein Zeitwort wie *διαδεχομένῃ*, *παρακειμένῃ*, *ἑπομένῃ*, *ἀμειβομένῃ*, *δευτερουμένῃ* u. s. w. Allein einmal ist kein einziges darunter, wogegen nicht paläographische oder sprachliche Bedenken zu erheben wären, und andrerseits ergiebt sich aus unseren Urkunden, dass jener Schleifzug in der That auch sonst als blosser Schlusszug des *α* vorkommt; m. s. I. 34: *ὁμολογίᾳ*, II. 17: *ἐννέα*, und besonders II. 16: *νόμισμα*. So löst sich auch der alleinige Zweifel, den das *ἑτέρᾳ* erwecken könnte, zur Genüge. Ja, wenn man beachtet dass jener Schleifzug als **Participialabkürzung**, wenigstens in dieser Urkunde, durchgängig von einem wellenartigen Zeichen oberhalb begleitet ist, dieses aber an der fraglichen Stelle nicht erscheint: so dürfte er bei solchem Mangel sogar als ein **directes Argument** gegen die Voraussetzung eines Participis und für die Berechtigung des *ἑτέρᾳ* dienen. — Das *σί(του)* ρ ι ward, ungeachtet das Verständniss es nicht fordert, zur Erklärung des *τὸ δὲ ἄλλο* nachträglich wie es scheint eingeklemmt; da aber nur noch das *σι* auf dieselbe Zeile hinging, so wurde der Rest darübergeschrieben. Die Punkte des Masszeichens sind hier entweder erloschen oder vergessen oder als entbehrlich mit Absicht ausgelassen.

Lin. 23: *τῆς δὲ τῆς τροφῆς*. Man würde gern [*αὐ*]*τῆς δὲ* ergänzen, oder auch *πρὸς δέ, ἔτι δέ* oder etwas Aehnliches lesen; allein von einem *αυ* zeigt sich nicht die ge-

ringste Spur, und das *της δε* an sich ist, wenn gleich verwittert, doch unverkennbar. Ein einziges Wort *τῆσδε* darf aber nicht daraus gemacht werden; denn sonst fände eine Zurückbeziehung auf die 19 Artaben statt, die ganz widersinnig wäre, da jene eben den *μισθός*, also nicht die *τροφή* bilden, und da von jenen schon gesagt ist: *παρὰ σοῦ λύω* (lin. 20), mithin das folgende *παρ' αὐτοῦ τοῦ προκειμένου Παχυμίου* vollkommen überflüssig sein würde. Es kann also kein Zweifel darüber obwalten, dass wir in zwei Wörtern *τῆς δὲ* lesen müssen, und dass das zweite, in diesem Fall ungehörige *τῆς* wieder eine blosse Flüchtigkeit oder auch ein Irrthum des Schreibers ist; denn vielleicht glaubte er eben *αὐτῆς δέ* geschrieben zu haben.

Lin. 24—27: *εἰ δὲ συ[μ]βαίη ὅπερ απερ . . . εἴη, [ἀπ]οστῆναι ἀπὸ τοῦ σοῦ οἴκου, ἕως πληρουμ(ένων) π[αντε]λῶς τῶν δύο ἐνιαυτῶν ἐπὶ τῷ ἐμὲ παρασχ(εῖν) σοι, ἅπερ λ[έγ]ω, προσέτι μοι . . . ο[ν ε]ἶναι.* Die Lesart *συμβαίη* verdanke ich Herrn Prof. Lachmann, und die Lesart *ἅπερ* Herrn Dr. Pinder; statt des letztern Wortes hatte ich Anfangs *ὑπέρ* gelesen, statt des erstern aber *σεβείη*, was nichts anders hätte sein können, als der unerhörte Aor. sec. von *σέβομαι* für den Aor. prim. *σεφθείη*. Beide Verbesserungen sind sprachlich angemessener, und wenigstens die erstere auch paläographisch sicher. Statt *λ[έγ]ω* könnte man, wofern der Schleife an der Spitze des *λ* eine Bedeutung beizulegen ist, auch *ὁ(μο)λ[ογ]ῶ* lesen. Dass *λέγω* in dem Sinne von *ὁμολογῶ* begriffsgemäss stehen kann, ist nicht zu bezweifeln; doch kommt es auch thatsächlich also vor, z. B. in dem Papyrus über den Kauf der Leichencollecten; denn in diesem Documente, welches entschieden eine *ὁμολογία* ist, heisst das *τάδε λέγει Ὀννωφρις Ὥρῳ· ηὐδόκησάς με τῆς τιμῆς* (lin. 3), wenn wir es in die Diction unserer Urkunde umsetzen, so viel wie: *Ὀννωφρις Ὥρῳ χαίρειν· ὁμολογῶ σὲ εὐδοκῆσαί με τῆς τιμῆς* oder *ἐσχηκέναι παρὰ σοῦ τὴν τιμήν.* Endlich

bemerke ich noch, dass in dem *προσέτι* das *ε* auf den ersten Blick zu fehlen scheint; beachtet man jedoch die Kritzelei zwischen dem *σ* und *τ*, so wird es sehr wahrscheinlich, Sextius habe im Fluge des Schreibens dasselbe zuerst allerdings ausgelassen, dann aber es nachträglich hineinzuzwängen gesucht. — Es kommt nun aber vornehmlich auf den Sinn, also auf die Ergänzung der Lücken an. Hierbei ist davon auszugehen dass 1) die Buchstaben *απερ* vor der ersten Lücke unantastbar sind, also auf keinen Fall etwa *υπερ* substituirt werden kann; 2) dass diese Lücke 2 bis 3 Buchstaben fasst, zumal wenn darunter ein *υ* begriffen ist, welches ja meist erhaben geschrieben wird; 3) dass auch der Schluss insofern vollkommen sicher ist, als nur entweder *ον εἶναι* oder *ου εἶναι* gelesen werden kann, da die noch vorhandenen Reste des zweiten Buchstabens nur als ein volles *υ* oder als ein halbes *ν* zu deuten sind, die Reste des dritten aber nur als ein *σ* oder als die Hälfte eines *ε*; doch kann der letztere schon deshalb nur die zweite Bedeutung haben, weil die Buchstabenreihe *ονσιναι* oder *ουσιναι* eine völlige Unmöglichkeit ist, d. h. auf keine Weise eine Wort- oder Wörterbildung abgeben kann; 4) dass die davor befindliche zweite Lücke ungefähr für 3 Buchstaben passt, deren einer unter allen Umständen ein *χ* oder ein *λ* sein muss, wie die Ueberbleibsel der Schriftzüge beurkunden; unmöglich ist es dieselben für Reste eines *δ* zu nehmen, wie die Vergleichung mit den Formen dieses Buchstabens in unseren Urkunden lehrt; 5) endlich, dass — wenn nicht wie ich Anfangs glaubte *ὑπὲρ λ[έγ]ω* oder *ὑπὲρ ὁ(μο)λ[ογ]ῶ* im Sinne von „so erkläre ich ferner" gelesen werden kann — nothwendig das frühere *ὁμολογῶ* (lin. 12) als tempus finitum im Gedanken zu wiederholen ist, so dass es sich jedenfalls um ein Zugeständniss handelt.

Wollte ich nun alle Combinationen über den Inhalt der Stelle und alle Conjecturen über die Ergänzung der-

selben, wie sie im Laufe der Zeit mir in den Sinn kamen, hier vorführen: so würde ich die Geduld der Leser auf eine zu harte Probe stellen und doch schwerlich zum Ziel gelangen. Ich beschränke mich daher auf zwei Vermuthungen, bei welchen als den mindest gezwungenen ich zuletzt stehen blieb. Alles kommt nämlich darauf an, ob das *ἀποστῆναι ἀπὸ τοῦ σοῦ οἴκου*[1]) von dem durch *εἶναι* bedingten Schlusssatze oder von dem vorhergehenden *συμβαίη* abhängig ist. In dem erstern Fall muss der Sinn der sein: „Wofern geschähe was vertraggemäss (ausgemacht, ausbedungen, stipulirt, der Verpflichtung oder Zusage gemäss) wäre, so erkläre ich, dass mir überdies das Verlassen deines Hauses unmöglich (oder unerlaubt) sei, bis dass die beiden Jahre der Verpflichtung, mich dir in besagter Weise zu widmen, vollständig erfüllt sind.“ Dann könnte man die erste Lücke etwa durch *ἀπ' ἐρ[ουμ(ένου)]*, und die zweite etwa durch [*οὐ*]*χ* [*οἷ*]*ον* ergänzen. Der Gebrauch von *ἐρέω* in der hier angesprochenen Bedeutung würde nicht auffallen können; bekanntlich heisst grade in Urkunden und Gesetzen *εἴρηται* so viel wie *cautum est*; daher die Redensart *ἀπὸ τοῦ προειρημένου* oder *ἀπ' εἰρημένου* d. i. secundum id quod cautum est, dem Stipulirten gemäss; mithin wäre *ἀπ' ἐρουμένου* so viel wie „secundum id quod cavetur“ oder „dem gemäss was (jetzt) stipulirt wird“; diese Ergänzung würde also sowohl der Situation wie dem Raume vollkommen entsprechen; denn die

---

[1]) Beiläufig bemerke ich, dass *οἶκος* in den bisher entzifferten Papyrusrollen, während die Form *οἰκία* so oft erscheint, nur zweimal so viel ich weiss vorkommt, nämlich in dem Familienbriefe der Isias unter den britischen Papyren (Description etc. p. 46. No. XVIII. lin. 5: *οἱ ἐν οἴκωι πάντες*) und in dem Leydener Papyrus No. 75 (s. Reuvens Lettr. I. p. 11, 2ter Paragr. der 1sten Sect. lin. 1); ausserdem jedoch mehrfach in den bisher nur im Facsimile edirten Salt'schen Papyren (s. Young: Hieroglyphics p. 52 No. 2 und 3) von horoskopisch-astrologischem Inhalt.

Endung muss man sich in der gewöhnlichen Weise der Participia auf *μενος* (s. ad lin. 22) abgekürzt denken. Auch für die zweite Lücke scheint, wenn man nicht etwa [*οὐ*]*χ οὔ* lesen und dies durch *ne unquam* (nimmer) interpretiren will, sich nichts besser zu eignen, als eben [*οὐ*]*χ* [*οἷ*]*ον*; das *χ* lässt zur Linken das *ου* um so eher zu, als man sich das *υ* über dem *ο* und in Berührung mit der Spitze des *χ* stehend denken darf; der Raum zur Rechten ist zwar auf keinen Fall für 2 breite, wohl aber für 2 so schmale Buchstaben wie *οι* hinreichend; Nichts hindert, sie sich noch enger geschrieben vorzustellen, als z. B. in *οἶκον* lin. 25, oder in *σοι* lin. 30. — Im zweiten Falle, wenn nämlich *ἀποστῆναι* von *συμβαίη* abhängig ist, würde der Sinn der sein müssen: „Wenn es sich ereignete — was der Sache (dem Gewerbe) entsprechend wäre —, dass du dein Haus verliessest: so erkläre ich, dass ich nichtsdestoweniger das Gesagte zu leisten habe, bis die beiden Jahre der Verpflichtung, mich dir zu widmen, erfüllt sind.“ Dann könnte man die erste Lücke etwa durch *ἀπ' ἔρ*[*γου*], und die zweite etwa durch *λ*[*ντέ*]*ον* ergänzen, so dass das *ἅπερ λέγω* von diesem Adj. verb. abhängig wäre und dieselbe Construction sich ergäbe wie in dem Satze *ποιητέον μοί ἐστι πάντα.* Unter keiner Bedingung kann man den Sinn „so habe ich doch das Gesagte (d. i. den Sold) zu erhalten“ hier suchen und etwa *λ*[*υτ*]*όν* lesen wollen, obgleich sich dies sehr gut in die Lücke fügen würde; denn einmal wäre das eine Forderung, während es sich nothwendig um eine Concession handeln muss, und andrerseits müsste dann auch *ὅπερ* gelesen werden, was paläographisch unmöglich ist. — Ich will nun keineswegs läugnen, dass in beiden Fällen noch manche Bedenklichkeiten obwalten; so ist mir u. A. im ersten der Aorist, im zweiten das *προσέτι* anstössig. Doch habe ich mich in der Uebersetzung und in der Analyse, die bei Annahme des zweiten Falls entsprechend zu modificiren wären, deshalb für den erstern Fall ent-

schieden, weil der Bedenklichkeiten hier doch wenigere sein dürften, und weil der hiernach entstehende Gegensatz des *ἀποστῆναι* als Verlassen mit dem *ἐκβαλεῖν* als Entlassen in der That ein beabsichtigter zu sein scheint[1]); auch ist die zweite Lücke für die Ergänzung *ντε* weniger ausreichend wie für *οι*; wem aber auch diese Buchstaben noch unbequem erscheinen, der würde durch Annahme des *οὐχ οὐ* jeder Ergänzung überhoben sein. Zwar hat Bergk in seiner Erklärung des dialektischen Manuscriptes, wo *οὐ* und *οὐκ* häufig erscheint, die Bemerkung gemacht, se in Aegyptiacis papyris nusquam *οὐ*, saepe *οὐδείς, οὐδέν, μή, μηδείς*, alia legisse (l. c. p. 24 not. 1); dies ist indessen kaum glaublich, da doch abgesehen von dem dialektischen Manuscript jene Negation in der That auch sonst und sogar ziemlich oft in den Papyren vorkommt. So lesen wir in den Acten des Hermias p. 9 lin. 2 (Pap. Taur. No. I): *οὐκ ἄν*; p. 6 lin. 16: *οὐκ ἔτ' ἦν*; p. 2 lin. 18: *οὐκ ἀρκεσθέντες*; lin. 31: *οὐκ ἀπήντησαν*; in der Klageschrift des Hermias (ibid. No. II) lin. 4: *οὐ μετρίως*; ebenso in der Klageschrift des Osoroëris (ib. No. V. lin. 6. VI. lin. 7. VII. lin. 4); in der Klageschrift des Petenephotes (ib. No. VIII) lin. 71: *οὐ κα(τώ)κ(νησε)*; in der Bittschrift des Ptolemäos zu Gunsten der *Δίδυμαι* lin. 11 (Pap. in the brit. mus. No. V): *οὐ βουλόμενος*; lin. 23: *οὐ δύνατ*; No. XI. lin. 22: *οὐ δυναμένου*; in dem auf ebendieselben bezüglichen Processmandat lin. 11 (l. c. No. XII): *ο(ὐ) λιτουργοῦσιν*; lin. 16: *οὐ αὐταί*; in den Fragmenten auf dem ägypt. Mus. zu Berlin A lin. 6 (Catalog. etc. n. 1564): *οὐ μεταμελη(θείς)*; lin. 10: *οὐ διηρ(μήνευ)σαν*; in dem Leydener pap. biling. Col. 10 lin. 6 (Reuvens Lettr. I p. 38 sq.): *ἐν οἷς οὐ δύνῃ*. Dagegen kommt nun das *οὐχ* in den

[1]) Für den zweiten Fall dürfte Manchem das folgende *τοῦ Παχυμίου* (sc. *τις*) zu sprechen scheinen, als ob nämlich dadurch die Abwesenheit des Pachymios vorausgesetzt würde, da sonst wohl eher *ὁ Παχύμιος* zu erwarten wäre. Doch einen entscheidenden Grund kann diese Wahrnehmung schwerlich abgeben.

bisher edirten Papyren allerdings nicht vor; dadurch kann aber unsere Lesart nicht widerlegt werden; denn alles Erscheinende muss doch ein Mal zuerst erscheinen; und dass die Aspirata in der ägyptisch-griechischen Schreibart grade nichts Unerhörtes waren, beweist z. B. die dem *οὐχ οἷον* ganz entsprechende Verbindung *ἐφ' ὅ(σο)ν* in der Klageschrift des Hermias lin. 12 (Pap. Taur. No. II). — Schliesslich bemerke ich der Veranlassung halber, dass ich nicht der Art und Weise beipflichten kann, wie Bergk (l. c. p. 23 sq.) das *οὐ κοἶδα, οὐ κἐξαθρήσας, οὐ κῇς* u. s. w. in dem dialektischen Manuscript zu erklären sucht; statt den Schreiber als „Graeci sermonis prope ignarum" anzuklagen, müssen wir vielmehr unseren modernen Ansprüchen auf genaue Worttrennung der alten Cursivschrift gegenüber entsagen. Auch in unseren Papyren ist z. B. nicht *Φωκᾶ τοῦ,* sondern *Φωκατ ου* geschrieben, nicht *αὐτοκράτορος ἔτους τρίτου*, sondern *αὐτοκρατορο σετου στριτου,* nicht *πρὸς ἐτῶν,* sondern *προ σετων,* nicht *ἕως πληρουμ.,* sondern *εω σπληρουμ.,* nicht *μαρτυρῶ τῇδε τῇ,* sondern *μαρτυρ. ωτη δετη* u. s. w. Freilich kommt nun auch z. B. *κἐξαθρήσας* ohne *οὐ* vor; in solchen Fällen ist aber das *κ* schwerlich etwas Anderes als eine Abkürzung für *οὐκ,* und wenn die Negation vom dialektischen Gesichtspunkt aus hin und wieder ungehörig erscheint, so ist das eine Sache für sich und könnte nur dazu dienen, die Vermuthung zu bekräftigen, dass man es mit einem fehlerhaften Schülerversuch, nicht aber mit dem Werke eines Meisters in der Dialektik zu thun habe (s. ob. zu lin. 8. S. 327). Die sprachliche Unwissenheit, die Bergk dem angeblichen Abschreiber zumuthet, ist in der That zu grob, und die künstlichen Combinationen, wodurch er sie zu erklären sucht, sind wiederum zu fein.

Lin. 27: *β[ο]υληθίη* für *βουληθείη*. Der Jotacismus tritt uns in den Papyren häufig entgegen; in sehr hohem Grade herrscht er z. B. in dem Processmandat aus den

Acten der Didymai, in den brit. Pap. No. XII. Eine Consequenz nimmt man dabei nirgend wahr. — Die 3te Person des Zeitwortes, verbunden mit dem nicht zu bezweifelnden Genitiv *τοῦ Παχυμίου*, bezeugt hinlänglich dass der Schreiber ein *τις* im Sinne gehabt; die Auslassung desselben bethätigt von Neuem dessen Flüchtigkeit.

Lin. 28: *σοι*. Es erhellt nicht nur aus unseren, sondern auch aus anderen Papyrusurkunden, dass der ägypt. Notar der Einen Partei gegenüber die Andere unterschiedslos bald als zweite bald als dritte Person behandelte, und dabei mit so grosser Licenz verfuhr, dass er öfters, wie hier, die 2te und 3te Person in einem und demselben Satze gebrauchte.

Lin. 29: [*οὐκ ἔσται κα*]*θόλο*(*υ*). Das *ἔσται* empfiehlt sich schon dadurch, dass es mit dem frühern *εἶναι* lin. 27 am besten correspondirt; überdies aber erklären sich die beiden innerhalb der Lücke befindlichen Züge am leichtesten, wenn man den ersten derselben als die in den folgenden Buchstaben hineingezogene Endschleife eines *α*, und den zweiten als den Anfang eines *ι* betrachtet. Das *κα* muss man sich ganz ebenso geschrieben denken, wie in demselben Worte lin. 31. In den Papyren kommt das Adverb. *καθόλου* nicht selten vor; m. s. z. B. die Hermiasacten p. 5 lin. 35, p. 7 lin. 6. 30. 32, p. 8 lin. 6; Bart's Manumissionsacte lin. 16.

Lin. 30: *ἐ*[*ά*]*ν*, [*ἕω*]*ς πλήρεις εἰσ*, *τ*(*ὰ*) *προγεγραμ*(*ένα*) *πάντ*(*α*) *ἐ*[*πιτελ*]*ῶ σοι*. Eine andere Ergänzungsweise erscheint mir unmöglich. Ich bemerke nur: 1) In der mit Kritzeleien hinlänglich versehenen Lücke zu Anfang der Zeile scheint Sextius, indem er vielleicht *εἰσί* im Sinn hatte, in der Flüchtigkeit zuerst *ἐὰν ει* geschrieben, dann aber das noch sichtbare *ι*, welches ganz dem in *ει* lin. 24 und lin. 27 entspricht, möglichst zu dem Ende des hineincorrigirten *ω* benutzt zu haben. Zu *ἐὰν ἐπιτελῶ* bildet das *ἐὰν παραδεικνύω* in den Hermiasacten p. 3 lin. 11 eine Parallele. 2) Bei dem Plural *πλήρεις* hatte derselbe offenbar das

Substantiv der Hauptbestimmung *ἐνιαυτοί* im Sinn, ungeachtet unmittelbar vorher (lin. 29) der Singular *χρόνου* gebraucht ist. 3) Das *εἰσ* habe ich im Texte absichtlich nicht zu *εἰσ*[*ί*]ergänzt, weil das *ι* nicht etwa erloschen ist, sondern vom Schreiber — ein neues Zeichen seiner Eilfertigkeit — wirklich ausgelassen ward. 4) Das über dem *σ* befindliche *τ* ist so sicher die Abkürzung des Artikels *τά*, wie in dem zweitfolgenden Worte das *τ* über dem *ν* die Abkürzung für *τα* als zweite Silbe von *πάντα*. 5) Das Zeitwort *ἐπιτελέω* erscheint in ähnlicher Weise mehrfach in den Papyrusurkunden; man sehe Pap. Taur. Vol. I. No. I (Hermiasacten) p. 8 lin. 15. 19. 22. 32; Pap. in the brit. mus. Part I. No. II (Bittschr. des Ptol.) lin. 24; No. III (Bittschr. der Didym.) lin. 27; No. IV. lin. 23; No. XV. lin. 14; Leyd. Pap. bil. No. 65 bei Reuvens Lettr. I. p. 38 Col. 10. lin. 5 und bei Leemans XVI. lin. 13. 6) Vor dem *οι* am Schlusse der Zeile scheint sich auf den ersten Blick ein *μ* zu präsentiren; dass aber der eine Zug das Ende des vorhergehenden Buchstabens, also des zum Theil erloschenen *ω*, der andere ein *σ* sei — dies beweist der von der Spitze des Letztern zu dem *ι* führende Verbindungsstrich.

Lin. 31: *Οἱ Διόσκορος καὶ Τιβελλᾶς* [*ο*]*ἱ* [*π*]*ροκε*(*ίμενοι*). Das *οἱ* erklärt sich dadurch, dass nicht Dioskoros und Tibellas selbst dies geschrieben haben, sondern für sie per Procura der Jude Isak (s. Allg. Comm. V. §. 8); es ist also erzählend oder referirend, und hinter dem *προκείμενοι* muss im Gedanken etwa ergänzt werden: *λέγουσι τάδε*.

Lin. 32: *ἔ*[*δό*]*κει*. Das scheinbare *ιχ* hinter den Resten des *ο* ist eine besondere dreizügige Form des *κ*, welche sich auf Pap. II. lin. 27 in demselben Worte wiederholt und aus einer eigenthümlichen vierzügigen entstanden ist, wie wir sie in dem *προκ* der vorliegenden Zeile, vornehmlich aber auf Pap. II. lin. 26 (*Καλλίνικος*), lin. 27 (*προκ*) und lin. 28 (*προκει*) finden; sie gleicht hier

ganz der arabischen Zahl 14 in verschobener Lage; auch anderwärts kommt sie vor (s. z. B. Corp. insc. gr. n. 1086). Dass der vierte, an sich unnütze Zug nicht als ein Abkürzungs- oder Verbindungszeichen, oder doch nicht immer als ein solches zu betrachten ist, sondern vielmehr als ein Schönheitszug: dies beweisen die Stellen II. 26 und 28, wo diese vierzügige Form mitten im Worte, und in der erstern auch vom folgenden Buchstaben ganz getrennt erscheint. Aus ihr entsprang nun die hier in Rede stehende dreizügige Form, dadurch dass man den zweiten Zug wegliess, in Folge dessen sich eben das Ganze als *ιχ* darstellt. Sextius selbst gebraucht diese beiden besonderen Formen nicht; sie gehören den Unterschriften des Isak und des Kallinikos an. — Die Gangbarkeit des Ausdrucks *δόκει* oder *ἐδόκει* in Formeln wie die fragliche ist bekannt; *ἀρέσκει* würde sich ebenfalls in den Sinn, nicht aber in die Schriftreste fügen; denn könnte auch der Rest des *ο* ein *σ* repräsentiren, so bliebe doch für *ρε* kein Raum übrig. Zudem wird unsere Lesart durch die Analogie von Pap. II. lin. 27 bestätigt. Die Bart'sche Manumissionsacte lin. 20 hat die Wendung *εὐδοκῶ πᾶσι*, welcher Ausdruck auch in den Acten des Chonuphis lin. 11 (Pap. Taur. Vol. II. No. XIII) und in der Klageschrift des Petenephotes lin. 38 (l. c. No. VIII) erscheint. — Die Formel *ὥς πρόκειται* tritt, wie in dieser Zeile, so auch in Pap. II. lin. 28 und in der Manumissionsacte lin. 21 auf. In dem Casati'schen Papyrus ist statt *.ων* .... *κα* .... *πρόκειται* (bei St. Martin l. c. p. 567), aus dessen Anfang Reuvens (Lettr. III. p. 7) *ἑώνημαι* macht, wohl ebenfalls zu lesen: *εὐδοκῶ πᾶσι ὥς πρόκειται.*

Lin. 33: [*αὐτ*]*ῶν*. Obgleich die Lücke auch *τούτων* zulassen dürfte, ziehe ich doch das Pronomen *αὐτός* vor, da es in dieser Formel gangbarer gewesen zu sein scheint als das Demonstrativum (s. Allg. Comm. V. §. 8). Das Verhältniss des *Ἰσὰκ Ἀβρααμίου* zu unserer Urkunde habe

ich im Allg. Comm. V. §. 8—11 erläutert; ich bemerke nur noch, dass dieser Papyrus der erste ist, in welchem ein Jude figurirt.

Ibid: ἀπὸ Ταμϑωσ(κώμης). Hinter dem σ steht im Original ein starker Punkt von der Grösse eines gewöhnlichen ο, nur abgerundet und mehr schwebend. Es scheinen zwei Fälle möglich: entweder soll dieser Punkt wirklich ein ο sein, oder er ist wie häufig in der ägyptisch-griechischen Cursivschrift nur das Determinativ der Oertlichkeit, nach der Analogie der hieroglyphischen und hieratischen Schrift, und bedeutet so viel als πόλις oder κώμη. So schrieb man z. B. statt Διόσπολις auch Διος mit einem Punkte dahinter und mit einem Bogen über dem Punkte (s. Pap. Berol. No. 41 bei Droysen im Rhein. Mus. f. Phil. Th. III. 1829 S. 495). In unserm Papyrus ist zwar ein solcher Bogen nicht vorhanden, doch wird derselbe anscheinend durch zwei von der Spitze und vom Fusse des σ ausgehende Striche ersetzt, wovon der obere die Spitze des Punktes berührt, der andere aber ohne ihn zu berühren darunter hinweggeht. — Der zweite Fall ist mir nun bei Weitem der wahrscheinlichere, zumal da Ταμϑωσο, wie man in dem erstern lesen müsste, unmöglich ein Genitiv sein kann, als nomen indeclinabile aber anderwärts keine oder nur geringe Unterstützung findet; denn wie häufig auch bei ägyptischen Ortsnamen die Endung auf ω vorkommt (ich erinnere nur an Χεμμώ, Μετακομψώ, Ναϑώ [1]): so erscheint doch die Endung auf ο so viel ich weiss nirgends, man müsste denn auf die κώμη Καλλιδ° (Pap. Taur. No. X lin.

[1]) Namen wie Atbô, Ambô, Tirehô können hier deshalb nicht in Rede kommen, weil sie bei den Griechen ganz andere Formen hatten: Aphroditopolis (magna) und Apollinopolis (magna), Omboi, Theodosiopolis. Wollte man sie übrigens griechisch schreiben, so müssten sie ebenfalls auf ω endigen. Ebenso wenig gehören hierher die griechischen Abkürzungen Ἡρώ, Κυνώ, Λυκώ, Πανώ u. s. w.

11. Vol. II. p. 63) sich berufen wollen; doch ist dies erhabene kleine *o* allem Anschein nach selbst nichts anders als das Zeichen der Oertlichkeit; Peyron bemerkt darüber nichts, übersetzt aber: in pago Callid*is.*[1]) Die einzig noch mögliche Erklärung wäre die, dass *Ταμϑωσο* und *Καλλιδο*, gleichwie *Χαιρέον* (cf. Steph. Byz. h. v.) und ähnliche Formen, *κατ᾽ ἔλλειψιν τοῦ πόλις* oder *τοῦ κώμης* gebraucht seien, so dass man nur im Gedanken an unserer Stelle *Ταμϑωσο(πόλεως)* oder vielmehr *Ταμϑωσο-(κώμης)* ergänzen müsste; denn schwerlich war dieser bisher uns völlig unbekannte Ort mehr als eine *κώμη*. Die Zusammensetzung mit ⲧⲁⲙ findet sich in ägyptischen Ortsnamen sehr häufig; daher z. B. ⲧⲁⲙⲟⲩⲗ (Zoëga p. 19, wohl gleich der arabischen Benennung Thamboul), ⲧⲁⲙⲙⲁϯ (p. 20), ⲧⲁⲙⲃⲱⲕ (p. 92), ⲧⲁⲙⲙⲁϩ (p. 238; bei Champ. gr. ég. p. 285 kommt das Land Tamôh vor), ferner ⲧⲁⲙⲓⲁϯ, ⲧⲁⲙⲕⲁϣ (Damkasch), ⲧⲁⲙϣⲓⲧ, ⲧⲁⲙⲣⲏⲥ, Damnou u. s. w.; ⲧⲁⲙ oder ⲧⲟⲙ heisst *stragulum murus, paries*, und hängt sicher mit ⲧⲁⲙⲓⲉ, ⲧⲁⲙⲓⲟ *construere, constructio*, zusammen. Der zweite Bestandtheil des Namens ist wohl entweder von ⲑⲱϣ *terminus, limes* (ⲑⲟⲩⲥ *extremitas*), welches auch in der hieroglyphischen und hieratischen Schrift vorkommt (Champ. gr. ég. p. 98), oder von ⲧⲱⲥ *arescere, siccare* (ⲧⲱⲥⲓ *siccatio*) herzuleiten. ⲧⲁⲙⲑⲱⲥ wäre also so viel als „Grenzwall, Wüstenwall“ oder wenn man, was noch einfacher ist, ⲧⲁ als Artikel und ⲙ als Präposition erklärt, so viel wie „Grenzstadt, Wüstenstadt“; so erklärt auch Champ. l'Ég. s. les Ph. ⲧⲁⲙ̄ⲕⲁϣ: *lieu des roseaux*, ⲧⲁⲙ̄ϣⲓⲧ: *urbs mensurae, variation de* ⲡϣⲓⲧ, ⲧⲁⲙ̄ⲣⲏⲥ: *Ta du midi* d. i. urbs Solis. Es ist demnach wahrscheinlich, dass Tamthôs seitwärts von This und Abydos am

[1]) Bei diesem Dorfnamen Kallid wird man einmal an den ägyptischen Fabelkönig Kalid der Alchymisten und andrerseits an den Sanskritnamen des Nil Kali erinnert.

Saume der Libyschen Wüste lag und zum Thinitischen Nomos gehörte. Wirklich ist es auch der Natur der Sache angemessen, die Heimath des Procuranten in keiner entferntern Gegend zu suchen. Die Localkunde des alten Aegyptens, die der Papyrusliteratur schon so viele, leider freilich noch nicht angewandte Erweiterungen verdankt (durch die Klageschrift des Petenephotes allein, in den Pap. Taur. No. VIII. Vol. II. p. 45 sqq., lernen wir 13 neue Komen im Pathyritischen und im Koptitischen Nomos kennen), wird also auch durch unsere Urkunde wieder um eine neue Notiz bereichert.

Lin. 34: *[M]αυάλου.* Den Namen des ersten Zeugen konnte ich, weil zwei Buchstaben ohne alle Spur erloschen sind, unmöglich errathen; der Vatername ist aber sicher, da der Anfang des *μ* noch deutlich vorhanden ist. Maualos dürfte abzuleiten sein von ⲙⲁⲩ *mater* und ⲁⲗⲟⲩ *infans*, also ⲙⲁⲩⲁⲗⲟⲩ = Mutterkind; oder von ⲁⲗ *surdus*, also ⲙⲁⲩⲁⲗ = Taubemutter.

Lin. 35: *[᾿Ατ]θίς.* Spuren der beiden ersten Buchstaben sind noch sichtbar. Den Namen leite ich ab von der negativen Partikel ⲁⲧ, dem Artikel ⲑ und von ⲏⲥ oder ⲏⲥⲉ Isis, dann ist ⲁⲧ-ⲑ-ⲏⲥ = Iside carens, Isislose. Schwerlich ist an ⲑⲏϣ *ordo* zu denken.

Ibid: ὃ καὶ ᾿γὼ μαρτυρ(ῶ). Hier fallen zwei Dinge auf: 1) das *ὃ* kann schwerlich das Neutrum des Art. postp. sein, so dass man übersetzen dürfte: „was auch ich bezeuge"; denn in diesem Falle müsste vernünftigerweise der Name des Zeugen erst hierauf folgen; da er aber vorangeht, so dürfte *ὃ* für das Masculinum *ὅς* stehen, so dass wie oben S. 19 zu übersetzen wäre: „der auch ich Zeuge bin." Verbindet man nun hiermit den Umstand, dass in dem dialektischen Papyrus für das Neutrum *ὃ* mehrmals *ὅν* vorkommt (*ἀληθὲς ὃν ἔλεγεν* Col. 1 lin. 6 u. 16; Col. 5 lin. 3 u. 20): so muss es für sehr wahrscheinlich gelten, dass der vulgäre Sprachgebrauch

in Aegypten für ὅς, ἥ, ὅ, die Formen ὅ, ἥ, ὅν, sanctionirt habe (cf. Bergk: Comment. de Chrysippi libris *περὶ ἀποφατικῶν* l. c. p. 22 sq. „hominem Aegyptium scripsisse codicem arbitror, qui vulgarem dicendi rationem secutus, quaedam etiam depravavit: ita non ὅ scripsit, sed ὅν, credo quod sic vulgus Aegyptium loqui solebat“). Wirklich kann man in dem Zeugen Atthis, dem nahen Bekannten einer Fabrikarbeiterfamilie, nicht mehr erblicken wollen, als einen Mann von niederer Bildung. Dass übrigens der richtige Sprachgebrauch bei den gebildeteren Ständen Aegyptens fortbestand, würde sich von selbst verstehen, auch wenn es nicht vielfach belegt werden könnte; ich verweise nur auf das: *Ἕρμων, ὅς καὶ Νεῖλος* in dem Alexandrinischen Steckbriefe und auf das: *Ἀπολλώνιος, ὅς καὶ Ψεμμώνθης* in der Klageschrift und dem Vergleich des Apollonios (s. oben zu lin. 6). — 2) finden wir *καὶ ᾿γώ* statt *καὶ ἐγώ*, *κἀγώ* oder *κᾀγώ*, also eine Elision wie man sie nicht erwartet. Zwar wollte ich Anfangs [ἐ]*γώ* ergänzen; allein so weit irgend das Urtheil reicht, ist vor dem *γ* so wenig wie hinter dem eben besprochenen *ο* ein Buchstabe erloschen. Auch reimt sich diese zweite Eigenheit sehr wohl mit der ersten. Ohne Zweifel klang *καὶ ἐγώ* in der vulgären Aussprache wie *καὶ ᾿γώ*, und Atthis als ein Mann von niederer Bildung schrieb sicher wie er sprach. Wenn man annehmen dürfte, dass beide im Original getrennte Wörter in *καιγω* zusammenzuziehen seien und dass das *ι* die Stelle eines subscriptum vertrete, so würde daraus folgen, dass die Schreibart *κᾀγώ*, welche wir z. B. bei Dion Chrysostomos Or. VII. p. 111, 40. 113, 9 finden, die richtige ist — im Widerspruch mit der gewöhnlichen Theorie, wonach das *ι* subscriptum nur da anzuwenden sei, wo ausser der Zusammenziehung das *ι* die letzte Stelle einnimmt. — Das im Original an *μαρτυρ* angehängte, oben mit einem Punkt versehene Kreuz ist entweder ein blosses Schlusszeichen oder zugleich auch ein Abkür-

zungszeichen für *ω*; in dem erstern Falle wäre nur *μάρτυρ* zu schreiben und *εἰμί* zu verstehen; der zweite Fall ist jedoch der wahrscheinlichere, weil es offenbar Brauch war, als Zeuge nicht *μάρτυρ εἰμί*, sondern *μαρτυρῶ* zu unterzeichnen; also schreibt auch der erste Zeuge in unserm Papyrus, und denselben Ausdruck haben die sämmtlichen sechs Unterschriften in der Bart'schen Manumissionsacte (lin. 22 sqq.), so dass er mithin schon um die Mitte des 4ten Jahrhunderts nach Chr. zum Gerichtsstil gehörte. Etwas Anderes ist es, wenn in dem Kaufcontracte des Horos über die Leichencollecten die zahlreichen Zeugen, nämlich sechzehn, unter eine förmliche Rubrik „*μάρτυρες*“ subsumirt werden (lin. 30 sqq.), so dass die Namen selbst ohne allen Zusatz dastehen; nur ist hierbei zweierlei zu beachten: einmal dass dieses Actenstück der Mitte des 2ten Jahrhunderts vor Chr. angehört und andrerseits, dass dessen äussere Fassung nicht einmal für authentisch gelten kann, insofern es nämlich nur ein *ἀντίγραφον* ist und den Ausdruck des ägyptischen Originalvertrages, der eigentlichen *συγγραφή*, die sich mit der trapezitischen Originalquittung und dem graphischen Register versehen zu Berlin befindet, keineswegs ganz treu wiedergiebt [1]. So ist der gesammte Eingang, den Kosegarten im Original entziffert hat, ausgelassen, wie das *ἀντίγραφον* durch die Worte: *μετὰ τὰ κοινά* (lin. 3) selbst eingesteht; so dürften ferner auch in der Verbriefung, namentlich in der Adresse (lin. 3—6), die mir verschoben und abgekürzt zu sein scheint, leicht noch mehr Abweichungen statt finden als bisher schon der Entzifferungsversuch Kosegartens aufgedeckt hat. —

Die Handschriften der beiden Zeugen sind übrigens so verschieden von einander, wie sie von der des Isak, und alle drei wieder von der des Sextius abweichen;

---

[1]) Der Pariser demotische Text nebst Quittung kann nur Copie sein, sobald das graphische Register fehlt.

man vergleiche nur beispielsweise die Formen des *α*, *η*, *π*, *ϱ* und *τ*. Hierin liegt der schlagendste Beweis, dass wir in unserm Papyrus wirklich eine Originalurkunde besitzen.

Ueber die Aufschrift auf der Kehrseite.

Der Zweck dieser Aufschrift ist augenfällig die Registratur. Als Kauf- und Fabrikherr stand Pachymios nothwendig in vielseitigen Handelsverbindungen; er musste von verschiedenen Orten her die Färbestoffe, die rohen Producte, Holz und andere Materialien beziehen; er hatte also nicht nur mit vielen Personen, sondern auch an verschiedenen Plätzen Geschäfte abzuschliessen. Behufs der Einregistrirung der Actenstücke, als Contracte, Quittungen u. s. w., waren mithin zwei wesentliche Bestimmungen für jedes derselben vonnöthen, nämlich: 1) wo das Geschäft abgeschlossen worden und 2) mit wem. Beide Bestimmungen mussten deshalb zunächst in aller Kürze auf jedem Documente selbst verzeichnet werden; und beide finden wir demnach auf unserer Urkunde. Dass gleich der Gerichtsschreiber diese Aufschrift gemacht habe, ist zwar nicht unmöglich — doch viel wahrscheinlicher und natürlicher, dass sie von Pachymios selbst oder von seinem Buchführer herrühre. Wirklich zeigen sich auch Verschiedenheiten in der Schrift; Sextius pflegt nicht so entschieden das *ο* mit dem folgenden Buchstaben zu verbinden, nicht ein solches *ϰ* zu machen wie in *Διόσκορος*, nicht ein solches *λ* wie in *ὁμολογία* und in dem Mutternamen, und die Figur, welche das *γε* bildet, hat sogar etwas ganz Eigenthümliches.

Im Einzelnen bemerke ich: die Ergänzung *συν* ist unsicher; den vorhandenen Zügen nach würde man mindestens ebenso gut auch [*δι*]*ομολογία* lesen können; das Zeitwort *διομολογοῦμαι* kommt öfters in den Papyren vor, z. B. in dem Turiner No. VIII. lin. 32. 38; in dem briti-

sehen No. XV. Erst. Th. lin. 20. Andrerseits ist es auch möglich, dass hier überhaupt gar keine Präposition stand, sondern nur eine Chiffre, eine blosse Signatur, etwa bedeutend: „eingetragen", mit Bezug auf die geschehene Buchung; oder auch ein Zahlzeichen, etwa um die laufende Nummer des Actenstücks anzugeben, so dass es z. B. heissen könnte: „No. 8: Uebereinkunft u. s. w." Dies sind indess blosse Hypothesen, denen man kein Gewicht beilegen darf. — An dem Genitiv *Θι[νό]ς* ist nicht zu zweifeln; das *Θ* und das *ι* sind zur Hälfte, das *ς* aber ist ganz vorhanden — ein sicheres Zeichen des Genitivs; denn um *Θίς* zu lesen — was überdies sprachlich noch auffallender wäre — ist das *ς* zu weit vom *ι* entfernt. Der latinisirende Gebrauch des Namens ist also auch hier nicht zu verkennen und stellt sich demgemäss, wenn nicht Sextius selbst der Verfasser der Aufschrift ist, als ein wenigstens an Ort und Stelle allgemein verbreiteter dar (vgl. Allg. Comm. II. §. 2 g. E.). — Bei dem einfachen Nominativ *Διόσκορος* ist natürlich *ὁμολογεῖ* zu verstehen. — Ueber die Form *Τιβ[ελ]λ[ά]ς* s. zu lin. 7. Die letzten Buchstaben des Namens sind wegen des Endes der Zeile, wie man auch heut in solchen Fällen zu thun pflegt, schräg herabgezogen.

Ueber das beiliegende Fragment.

Es bleibt immer ein bemerkenswerther Zufall, wenn man bei der Entzifferung eines mit wenigen einzelnen Buchstaben bekritzelten Papierschnitzels zu dem Resultat gelangt, daraus ein langes und breites Actenstück reconstruiren zu können. Dies ist nun bei dem vorliegenden Fragment der Fall; nur dass wir dabei wenig mehr als Nichts gewinnen, wofern nicht die Erkenntniss dieser Nichtigkeit selbst ein Gewinn ist.

Um kurz zu sein: wir haben es hier mit dem Ueberbleibsel einer Copie von Pap. I zu thun. Die Vermuthung gaben mir zuerst die Reste von lin. 4 der Vorderseite, und die Bestätigung erfolgte dadurch, dass es sich bei näherer Prüfung ergab, wie die Buchstaben der verschiedenen Zeilen des Fragmentes, sowohl auf der Vorder- wie auf der Kehrseite, der Reihe nach im Vergleich mit dem Texte von Pap. I fast genau je um die Räumlichkeit Einer Zeile auseinanderliegen, nur so dass das Bruchstück erst mit der 19ten Zeile beginnt und dass die Buchstabenreste von lin. 28—29 erloschen sind. Wie diese Copie oder dies Bruchstück derselben in das Original kam, ist bei den zahllosen Möglichkeiten nicht zu bestimmen und überdies gleichgültig. Es mag genügen, das Schema der Vergleichung und somit die Anhaltspunkte der Ergänzung vorzuführen.

Vorderseite.

υλ	(d. i. *συλλήβδην*	Pap. I.	lin. 19)
των	(d. i. *ὅλων τῶν*	„	lin. 20)
υτω	(d. i. *ἐνιαυτῶν*	„	lin. 21)
σι ϱ̈	(d. i. *σί(του)* ϱ̈ *ϑ′*	„	lin. 22)
μου	(d. i. *τροφῆς μου*	„	lin. 23)
δε	(d. i. *εἰ δὲ συμβαίη*	„	lin. 24)
ως	(d. i. *ἕως πληρουμ.*	„	lin. 25)
οι	(d. i. *παρασχεῖν σοι*	„	lin. 26)
π	(d. i. *προσχομένου*	„	lin. 27).

Rückseite.

ς	(d. i. *ἕως πλήρεις*	Pap. I.	lin. 30)
[*Δ*]*ιο*	(d. i. *Διόσκορος*	„	lin. 31)
[*ν*]*τα*	(d. i. *πάντα*	„	lin. 32)
ιο[*υ*]	(d. i. *Ἀβρααμίου*	„	lin. 33)
ϱ[*ω*]	(d. i. *μαρτυρῶ*	„	lin. 34)
ο[*κ*]	(d. i. *ὃ καὶ ᾿γώ*	„	lin. 35).

Auf drei Unregelmässigkeiten muss ich noch aufmerksam machen. Einmal steht die Schrift auf der Rückseite verkehrt. Ferner scheint in der Copie das für den Vertrag so wesentliche *δύο ἐνιαυτῶν* in der Lohnbestimmung (lin. 21) dadurch hervorgehoben worden zu sein, dass es ausschliesslich eine Zeile einnahm, ganz in der Art wie das *δεκάτης* auf Pap. I. lin. 5. Endlich kann sich in der Copie zwischen dem *π* am Ende der Vorder-, und dem *ς* zu Anfang der Kehrseite, nur noch eine Zeile befunden haben, da überhaupt die Zeilen derselben etwas enger geschrieben waren und daher stets etwas weiter griffen als die des Originals. Demgemäss muss auf der ausgefallenen Zeile der Copie unmittelbar zwischen jenen beiden Buchstaben ein Bestandtheil des *πληρουμένου τοῦ* als Vertreter von lin. 28 gestanden haben; lin. 29 aber konnte gar keine eigene Vertretung finden, weil die Copie von jenen Worten der 28sten Zeile nothwendig gleich bis zum *ἕως* der 30sten hinübergriff.

Der einzige positive Werth des Fragmentes besteht darin, dass dadurch das Siglum der Artabe und das auffallende, einen abweichenden Sprachgebrauch in Aegypten andeutende *ὅ* bestätigt wird.



Anmerkungen zu Papyrus II.

Die Structur dieser Quittungsurkunde entspricht der des Papyrus I vollkommen; wir finden also:

1) die Einleitung lin. 1—6, und zwar a) die christliche Formel lin. 1—3. b) das Datum lin. 3—6.
2) die Adresse lin. 7—13.
3) die Quittung mit einer Recapitulation der Hauptbedingungen des verschollenen Lieferungsvertrages, von dem sie abhängig ist, lin. 13—26.
4) die Unterschrift lin. 26—30 (lin. 31 entspricht der Bedeutung nach der Aufschrift von Pap. I).

Beide Urkunden liegen nur um 6 Jahre auseinander; der Schreiber und der Empfänger sind dieselben: Sextius und Pachymios; nur in dem Vollziehenden tritt uns eine neue Persönlichkeit entgegen: Aurelios Kallinikos. — Was das Schema der Einleitung, den Inhalt der christlichen Formel und die Ergänzung [Ἐν ὀνόμα]τι betrifft, so findet dies seine Erledigung in dem was ich über die Einleitung von Pap. I im Allgemeinen und zu lin. 1: [Ἐν] ὀ[ν]όματ[ι] im Besondern gesagt habe.

Lin. 1: [καὶ . . . . .]. Das Ende der Zeile ist abgerissen; nach der Ausdehnung der folgenden und nach der Breite des Papyrus überhaupt zu schliessen, konnte dasselbe etwa 8 oder 9 Buchstaben enthalten. Ueber die weitere Ergänzung, deren ich mich im Text enthielt, kann ich nicht mehr zweifelhaft sein. Letronne's Thini-

tischer Papyrus, der im Eingange Wort für Wort mit dem unsrigen übereinstimmt (s. Anhang), hat hier *ζωοποιοῦ*. Die Formel lautet also: „Im Namen der heiligen und belebenden Dreieinigkeit". Vielleicht braucht das Wort nicht einmal abgekürzt gewesen zu sein, da das schmale *ι* und das erhaben geschriebene *υ* bei der Beurtheilung des Raumes kaum in Anschlag zu bringen sind. In Betreff der Ausdrücke *ἁγίας* und *ζωοποιοῦ* vgl. man einerseits das Chron. Pasch. p. 632. 638. 642. 643. 655. 656. 688 ed. Bonn., andrerseits ebendasselbe p. 638, 21 ed. Bonn., p. 347 A. ed. P. und die Acta Syn. Ephes. ed. Commel. p. 52.

Lin. 3: *γα[λη]νοτ(άτου)*. Auch diese Lesart, zu der ich wegen der Unleserlichkeit der Züge erst auf vielen Umwegen gelangte, findet in dem Letronne'schen Papyrus eine Stütze (s. Anhang); von dem *λ* und *η* erkennt man noch einige Reste. Dass das Wort nicht ausgeschrieben, sondern mit dem *τ* abgekürzt war, scheint schon daraus hervorzugehen, dass lin. 2 mit dem Worte *ἁγίου* und lin. 4 mit dem Worte *τοῦ* in gleicher Länge endigen, wie die Reste von *γαληνοτ*. Der kaiserliche Ehrentitel *γαληνότατος* entspricht dem *Serenissimus*, und *γαληνότης* ist gleich *Serenitas* und *Tranquillitas*; s. Meursii Glossar. graeco-barb. und Du Cange Gloss. Gr. h. v. cf. L. 23, 4 C. J. de nupt. 5, 4 (serenissimus princeps); Veget. de re mil. III. Epilog. (Serenitas); Capitol. in Opil. Macrin. c. 15; Gruter. inscript. 282, 2; L. 2 C. Th. de Const. Princ. et Edict. 1, 1 (Serenitas nostra); Symmach. ep. II. 8. X. 21; Cassiod. I. 4; L. 2. C. J. de jure dom. impet. 8, 34; Novell. 114; Juret. Miscell. ad Symmach. ep. II. 8; Du Cange Gloss. Lat. s. v. Serenitas.

Lin. 4: *Φλ(αβίου)*. Vgl. die Anmerkg. zu Pap. I. lin. 3. — Dieser Vorname des Heraklius steht längst fest; von den Münzen bei Du Cange Hist. Byz. etc. p. 112 sq. und bei Saulcy p. 56 sqq. (Planche VI) hat ihn zwar

keine; doch ist er schon durch das Chron. Pasch. p. 385 A, p. 704 ed. Bonn. zur Genüge verbürgt. Auch der um 2½ Jahr jüngere Letronne'sche Papyrus (s. Anhang) hat *Φλ. Ἡρακλείου.* — Hinter dem *τοῦ*, wo wohl noch 2 bis 3 Buchstaben Platz gefunden hätten, stand sicher nichts mehr auf dieser Zeile, da einmal in gleicher Breite über demselben auch lin. 2 mit *ἁγίου* und lin 3 mit *γαληνοτ* endigt, und da andrerseits auch auf Pap. I unmittelbar darauf *αἰωνοβίου* folgt; dies Wort war aber zu lang und das Abbrechen nicht Sitte (s. ob. Einl. S. 8 f.). Auch der Letronne'sche Pap. bestätigt diese Wortfolge.

Lin. 5: *αἰωνοβίου.* Siehe zu Pap. I. lin. 3. In dem Pariser Papyrus liest Letronne: *αἰωνείου*; s. Anhang.

Lin. 6: *ἔτους τετάρτου ἀθὺρ κβ' ἰν[δ(ικτιῶνος) δευτέρας].* Im Jahre 609 fiel Alexandrien und Afrika von Phokas ab (Chron. Pasch. p. 382 A). Am 3. October 610 der 14ten Indiction, im 8ten Regierungsjahre des Phokas und im 6ten nach dessen Consulate, erschien Heraklius mit seiner Flotte vor Constantinopel (l. c. p. 382 C); am 6. Octob. wurde Phokas getödtet und Heraklius gekrönt (p. 383 A. B). Das erste Regierungsjahr des Letztern, vom 7. Octob. 610 bis zum 7. Octob. 611, entspricht also ziemlich genau der 14ten Indiction, welche vom 1. Sept. 610 bis zum 1. Sept. 611 reicht. Vom 7. Octob. 610 an, bis zum 13. Januar 611 wurde in den öffentlichen Acten nur nach dem Imperium datirt: *Βασιλείας Ἡρακλείου* (i. e. *ἔτους ά*); aber mit dem 14. Januar 611 wurde noch ausserdem eine Consulatsbezeichnung hinzugefügt: *καὶ ὑπατείας τοῦ αὐτοῦ εὐσεβεστάτου ἡμῶν δεσπότου.* Nur in dieser Weise ist das Chron. Pasch. p. 383 D aufzufassen. Die weiteren Jahre sind demnach im Allgemeinen allerdings mit demselben (p. 384. 385. 388) also aufzuführen:

Ἰνδ. ιέ. β'. μετὰ ὑπ. Ἡρ. Αὐγ. d. i. 612.
- *ά. γ'.* - - - - *τὸ β'.* d. i. 613.
- *β'. δ'.* - - - - *τὸ γ'.* d. i. 614.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass natürlich je die ersten 4 Monate der neuen Indiction und je die ersten 3 des neuen Regierungsjahres noch mit der Consulatsbezeichnung des laufenden bürgerlichen Jahres, also respective mit der der vorhergehenden Indiction oder des vorhergehenden Regierungsjahres in den Urkunden zu versehen waren. Dergestalt ist zwar vom 1. Januar bis zum 1. Sept. 613 genau nach dem griechischen Schema zu datiren; aber vom 1. Sept. bis zum 7. October 613 würde mit Aenderung der Indiction datirt werden müssen: *ἰνδ. β'. γ'. μετὰ ὑπ. Ἡρ. Αὐγ. τὸ β'*, und vom 7. Octb. 613 bis zum 31. December überdies mit Aenderung des Regierungsjahres: *ἰνδ. β'. δ'. μετὰ ὑπ. Ἡρ. Αὐγ. τὸ β'*. Dies Verhältniss fordert die grösste Aufmerksamkeit, um sich bei der Reduction eines gegebenen Regierungs- oder Indictionsjahres auf unsere Zeitrechnung vor Irrthümern zu wahren; mit unseren Jahren stimmt in dem griechischen Schema nur die Consulatsbezeichnung genau überein. In dem vorliegenden Papyrus ist nun das 4te Regierungsjahr des Heraklius angegeben; der 22. Athyr ist der 18. November; dies Datum fällt also zwar nach ägyptischer wie nach römischer Rechnung in die 2te Indiction, allein unter die im Schema vorhergehende Consulatsbezeichnung: *μετὰ. ὑπ. Ἡρ. Αὐγ. τὸ β'*, mithin in das Jahr 613 unserer Aera. Das Datum unsers Papyrus ist folglich der 18te Novemb. 613. Die in demselben erloschene Indictionszahl durften wir dem Vorstehenden gemäss mit vollkommener Sicherheit durch *δευτέρας* ergänzen, vorausgesetzt dass nicht auch hier der Schreiber in den Kalenderzahlen sich geirrt; indessen werden doch wohl die inzwischen abgelaufenen 6 Amtsjahre ihn gehörig routinirt haben[1]). Uebrigens liess

---

[1]) Das Datum des Letronne'schen Papyrus (s. Anhang): *ἔτους ἕκτου παϋνὶ θ', ἰνδικτιῶνος* ... erfordert nur eine einfache Reduction, weil es dem griechischen Schema genau entspricht; es ist der

Sextius, als in einer Privaturkunde, nicht nur die eben angeführte Consulatsbezeichnung, sondern auch den von Heraklius für seinen Sohn angeordneten Zusatz (Chron. Pasch. p. 384 fin. 385 init.) als überflüssig weg. Dass sonst dieser Zusatz, wenigstens von Staatswegen, aufrechterhalten ward, zeigen sowohl die darauf bezüglichen Notizen des Chron. Pasch. zu den einzelnen Regierungsjahren des Kaisers, als auch die Münzen dieser Zeit, welche meist, nur mehr oder minder genau, die Umschrift führen: „Dn (oder DDnn) Heraclius et Heracl. Const. pp. Aug.“ (s. Du Cange p. 112 sq. Saulcy p. 64 sq. Planch. VII). Fassen wir alles Bisherige zusammen, so ergiebt sich, dass ein vollständiger Eingang im Sinne des Edictes vom Januar 613 (s. ob. über d. Einl. von Pap. I. S. 310), am 18. Novemb. dieses Jahres als dem Datum unserer Urkunde also gelautet haben müsste: *Ἐν ὀνόματι κ. τ. λ. Βασιλείας τῶν θειοτάτων ἡμῶν δεσποτῶν καὶ μεγίστων εὐεργετῶν, Φλαβίου Ἡρακλείου τοῦ εὐσεβεστάτου ἔτους δ′* [1]) *καὶ μετὰ τὴν ὑπατείαν αὐτοῦ ἔτους β′, καὶ Φλαβίου Ἡρακλείου νέου Κωνσταντίνου τοῦ θεοφυλάκτου αὐτοῦ υἱοῦ ἔτους α′, τῶν αἰωνίων Αὐγούστων καὶ αὐτοκρατόρων, ἀθὺρ κβ′ ἰνδικτιῶνος β′.*

Lin. 7—8: *Αὐρήλιος Καλλίνικος Ὀσνόνθου, μητρὸς Τλουλλ[οῦς].* Diese beiden Zeilen sind um ein Bedeutendes kürzer als alle übrigen; denn ich bin der festen Ueberzeugung, dass Nichts ergänzt werden d a r f, vielmehr jene Verkürzung in der A b s i c h t des Schreibers lag. Offenbar nämlich sollte die Person des Handelnden deutlich hervorgehoben werden, und dies war natürlich dadurch am besten zu erreichen, dass dem eigenen Namen

---

3. Juni 616, fällt in die 4te Indiction, so dass mit Sicherheit *τετάρτης* ergänzt werden darf, und in das 5te Jahr post Consulatum.

[1]) Das Edict sagt: *ἔτους γ′*, weil es schon am 22. J a n u a r 613 ausgeführt ward, und das 4te Regierungsjahr erst mit dem 7. O c t o b e r begann.

desselben ausschliesslich die eine Zeile, und dem seiner Eltern ausschliesslich die andere eingeräumt ward. Diese Absicht einer besondern Hervorhebung wird hinlänglich durch das Wahrzeichen  am Anfange der erstern Zeile bestätigt, welches auch lin. 31, nur mit gerundetem Querstrich, erscheint und zwar wiederum wie hier vor dem Namen des Handelnden. Dazu kommt nun auch, dass Nichts ergänzt werden kann. Denn bei lin. 7 wäre die einzig denkbare Einschaltung *πατρός*; das würde indessen durchaus nicht mit der allgemeinen Sitte harmoniren, wonach diese Bestimmung, als eine aus dem Zusammenhange sich von selbst ergebende, stets ausgelassen ward; daher z. B. im Leichencollectenvertrag: *Ὄννωφρις Ὥρου, μητρὸς Σενπόηρις* (lin. 4 sq. cl. 6), in der Manumissionsacte (lin. 3): *Αὐρηλία Τηρουτηροῦ Πάσμητος, μητρὸς Τσενπαχνούμεως*; vgl. uns. Pap. I. lin. 6. 10. 33 34 und Revers. Bei lin. 8 ist aber eine Ergänzung vollends unpassend; denn ein etwaiger Zuname der Mutter könnte höchstens ein Vorname sein und müsste also vor *Τλουλλοῦς* stehen, — und eine etwaige Bestimmung zu *μίσθιος*, als *πορφυροπώλης*, *ξυλοπώλης* u. s. w., durfte füglich, wie das *πορφυροπώλης* auf Pap. I. lin. 6, nur hinter *μίσθιος* eine Stelle finden. Ueberdies geht aus dem Inhalt der Urkunde hervor, dass wir es eben mit einem bestimmungslosen *μίσθιος* zu thun haben. Es ist kein Holzhändlergehülfe; denn er empfängt seine Zehrung von Pachymios, steht also im Solde eines Purpurhändlers. Es ist aber auch kein Purpurhandlungsgehülfe; denn dem eigentlichen Purpurgeschäft ganz fern stehend, hat er es nur mit einer Holzlieferung zu thun, die zwischen ihm und Pachymios die einzige Vermittelung bildet. Es ist also vielmehr augenscheinlich ein *μίσθιος*, der aller Welt dient, der bald dies bald das unternimmt,

ein Commissionär, ein Mäkler; nur immer für ein gewisses Geschäft sich verdingend, bezog er für die Dauer dieses precären Dienstverhältnisses seinen Unterhalt von dem jedesmaligen Auftragsteller. So sehen wir dass jeder weitere Zusatz zu *μίσθιος* in der That falsch wäre.

Die Namen des Handelnden *Αὐρήλιος Καλλίνικος* bedürfen als rein griechische keiner Erörterung. Der Vatername *Ὀσνόνθης* ist aller Wahrscheinlichkeit nach nichts anders als ⲟⲥⲛϣⲛⲧⲉ oder ⲟⲥⲛϣⲛⲑⲉ, die Zusammenziehung für ⲟⲩⲥⲓⲛ̄ϣⲛⲧⲉ oder ⲟⲩⲥⲓⲛ̄ϣⲛⲑⲉ d. i. „der ein Sohn der Sonne ist", von ⲟⲩ (Artikel), ⲥⲓ *filius*, ⲛ (genitiv. Präposit.), ϣⲛ *sol* und ⲧⲉ *esse*. Der Muttername wird von Sextius *Τλουλλ[οῦς]* (man könnte selbst *Τλοολλ[οῦς]* lesen), in der Beischrift oder der Registratur (lin. 31) *Τλολοῦς* geschrieben. Diese abweichende Schreibart giebt einen Beleg für die Schwankungen der altägyptischen und der damaligen koptischen Aussprache, und lässt uns um so weniger über die Etymologie des Namens zweifelhaft. Der Nominativ ist sicher *Τλολοῦ* (wie *Τηρουτηροῦ* in der Bart'schen Manumissionsacte), und entspricht dem koptischen ⲧⲗⲉⲗⲟⲩ d. i. „die Tochter". Das Wort ⲗⲉⲗⲟⲩ hängt unfehlbar mit ϯⲗⲟⲩⲗⲁⲓ *jubilare* oder *dare* (ϯ) *jubilationem*, und mit ⲗⲁⲗⲉ, ⲗⲟⲟⲗⲉ *ungere* zusammen, wenn man auch anstehen mag, es gradezu durch *jubilans* oder *uncta* zu erklären. In jedem Fall wird durch diese verwandten Formen die Unbestimmtheit der Zwischenvocale bestätigt, und man kann somit nicht zweifeln, dass ⲧⲗⲉⲗⲟⲩ auch ⲧⲗⲁⲗⲟⲩ, ⲧⲗⲟⲗⲟⲩ, ⲧⲗⲟⲟⲗⲟⲩ und ⲧⲗⲟⲩⲗⲟⲩ ausgesprochen ward. Auch die Hauptunterscheidung zwischen ⲗⲉⲗⲟⲩ *puella* und ⲗⲓⲗⲟⲩ *puer* bestand sicher nicht sowohl in dem Zwischenvocal, als vielmehr in der Vorsetzung des weiblichen Artikels ⲧ oder des männlichen ⲡ. Wirklich kommt ja auch für ⲗⲓⲗⲟⲩ die Form ⲗⲉⲗ vor.

Lin. 9: *μίσθ(ιος)*. Kallinikos spielt eine weit ansehn-

lichere Rolle als Dioskoros. Zunächst ist er ein μίσϑιος höherer Art; nicht ein Fabrikarbeiter, sondern wie eben gezeigt worden (S. 367 f.) ein Commissionär im Dienste des Pachymios. Dass er nicht etwa der bevollmächtigte Commis eines Holzhändlers war, geht auch daraus hervor, dass er als solcher wohl mehrere Geschäfte in This, wo sein Domicil ist, betrieben haben würde; er betreibt jedoch offenbar nur eins, da er nur auf Kosten des Pachymios lebt. Diese Art der Beköstigung wäre überhaupt ein ganz lächerliches, undenkbares Verhältniss, wenn er dazumal im Dienste eines Andern als des Letztgenannten gestanden hätte. — Sodann ist Kallinikos kein *minor* oder gar ein *impubes*, sondern ein reifer Mann, von mindestens 25 Jahren; denn da er ohne Vormund oder Curator auftritt, allein handelt und vollzieht: so muss er, wie schon die Art seiner Geschäftsthätigkeit als Commissionär heischt, die volle Fähigkeit zum Handeln, also die legitima aetas haben. — Endlich, ein dritter Vorzug, der dem Dioskoros gegenüber zugleich seine grössere Bildung und seinen höhern Rang in der Gesellschaft beurkundet: er kann lesen und schreiben; denn er vollzieht die Urkunde durch eigenhändige Unterschrift (lin. 28 sqq.).

Lin. 10: προγραφως. Siehe die Anmerkung zu Pap. I. lin. 9—10. An beiden Stellen weicht das erste ϱ von der gewöhnlichen Form ab.

Lin. 14: κ(ού)φα(ς) δ′ σ[ίτου]. Das erste Wort ist zwar hier so wie lin. 26 abgekürzt, lin. 22 aber völlig ausgeschrieben, und daher unangreifbar. Die Bedeutung dieses hier zum erstenmal erscheinenden ägyptischen Masses ist in dem Allg. Comm. (IV. §. 3. 16—27. 36. 37. 46. 51. 52) erläutert worden; es erhellte, dass die Kuphe der 8te Theil der jüngern wie der ältern Artabe ist, also 4 Kuphen auch zur Zeit des Heraklius ½ Artabe ausmachten. Erhielt nun Kallinikos bei jeder Terminalzahlung, d. i. mit jedem der 25 Goldstücke zugleich 4

Kuphen, also in Summa 100: so empfing er überhaupt 12¼ Artabe, welches Quantum 12½ Olympische oder circa 11 Pariser Kubikfuss beträgt (vgl. zu Pap. I. lin. 21).

Lin. 15: ἐ[π]ὶ [ὄ]ψον. Zwar ist der Stammstrich des ψ erloschen; doch sind die vorhandenen Reste, zwei nach unten convergirende grade Linien, offenbar die beiden Arme desselben wie sie auch lin. 29 erscheinen, und durchaus auf keinen andern Buchstaben anwendbar. Schon daher würde man, selbst wenn von dem ersten ο keine Reste mehr sichtbar wären, auf keinen Fall etwa an βίον denken dürfen; man vergleiche nur die Form des β in lin. 3. 6. 20 und auf Pap. I. lin. 2. 4. 7. 19. 21. 24. 28. 31. 33. 35.

Ibid: ἀναγκαῖα, [καὶ]. Anfänglich wollte ich hinter μου interpungiren und ἀναγκαίω[ς] ergänzen, ohne weitern Zusatz, indem ich mir ἀναγκαίως ἐσχηκέναι „nothwendig erhalten zu haben" durch „verbindlichermassen" oder „in Folge eines obligatorischen Vertrages" erklärte. Und allerdings kann das bindende Moment, die vis obligans, ebenso gut ein Vertrag sein, wie ein Gesetz, eine Vorschrift oder ein Befehl — in welchem Falle constatirterweise der obligatorische Begriff durch ἀναγκαίως ausgedrückt wird. So heisst es in dem Edict des Tiberius Alexander lin. 8: προέγραψα ἀναγκαίως (ebenso lin. 19), und lin. 41: ἀναγκαίως κελεύω. In den bisher edirten Papyrusurkunden kommt der Ausdruck nicht vor; doch wäre dies bei ihrem abweichenden Inhalt und bei der Zeit, der die meisten angehören, d. h. der vorrömischen, nicht auffällig; als unsere Urkunde ins Leben trat, waren die römischen Rechtsbegriffe vollständig, und namentlich auch längst schon die Distinction von *obligatorius* und *non obligatorius* entwickelt (s. u. A. Gaj. in L. 2 §. 6 Dig. mandati vel contra 17, 1). Was mich daher dennoch für die jetzige Lesart entschied, war nicht sowohl ein sprachliches Bedenken, als vielmehr zunächst der Umstand, dass das ἀναγκαίως sich seiner Stellung

nach nur auf das Goldstück beziehen würde, nicht aber auf die Kuphen, während diese doch augenscheinlich ebenfalls gezwungenerweise oder vertraggemäss geliefert wurden. Hierzu kam, dass nicht nur am Ende der Zeile noch Raum genug für *καί* vorhanden war, sondern auch, dass ich bei der schliesslichen Controlle des Originals (kurz vor dem Druck dieses Bogens, nach Abnahme des Glases Behufs der Durchpausung) wirklich noch einige ziemlich deutliche Spuren von diesem Worte entdeckte.

Lin. 16: *χρυσοῦ νόμισμα τρίτον.* Hieraus ersieht man, dass jede der in dem verlornen Lieferungscontracte stipulirten Ratenzahlungen nur Ein Goldstück betrug; Kallinikos attestirt in der vorliegenden Quittung den Empfang des Dritten; es waren also noch 22 zu gewärtigen, da der ganze Kaufpreis sich auf 25 belief (lin. 20). Dafür dass die übrigen Abschlagszahlungen nicht bedeutender waren, spricht auch der Ausdruck *ἐπαυξασμὸν ἑκάστου* (lin. 21). — Unter *χρυσοῦ νόμισμα* ist ein Solidus zu verstehen (Isid. Etym. XVI. 25, 14: Solidus nuncupatur, quia nihil illi deesse videtur. Ipse quoque nomisma vocatur, pro eo quod nominibus principum effigiisque signetur . . . Nunc, ut diximus, vulgus aureum solidum vocat, cujus tertiam partem ideo dixerunt tremissem, eo quod solidum faciat ter missus. cf. 18, 9: Nomisma est Solidus aureus vel argenteus sive aereus); sein Normalgewicht betrug in Constantin's Zeit 85 $^{5}/_{8}$ Par. Gran oder 4 Scrupel (Böckh. Metrol. Unters. S. 14); 25 Solidi würden demnach 2140 $^{5}/_{8}$ Par. Gran oder circa 3 $^{5}/_{7}$ Par. Unzen (à 576 Gran) ausmachen. Nach Eisenschmid (p. 35) wurden von Constantin's bis auf Justinian's Zeit und darüber hinaus 72 Solidi aurei aus 1 Pfd. Gold, oder 6 aus 1 Unze geprägt (cf. Isid. l. c. Solidus apud Latinos alio nomine sextula dicitur, quod iis sex uncia compleatur. — Fannius: Sextula quae fertur, nam sex his uncia constat); das Gewicht

des Pfundes berechnet er zu 95 Ducaten (p. 140), und setzt daher 1 Solidus = $1\frac{1}{3}$ Ducaten (ibid.); danach wären die 25 Nomismata unserer Urkunde = $33\frac{1}{3}$ Ducaten zu schätzen.

Lin. 16—17: *πα[ρὰ] ἃ ἔταττον ξύλα φυλλώδη ἐνν[έ]α.* In dieser Stelle liegt die Entscheidung über das Object, also über den eigentlichen Inhalt des Actenstücks. Ehe ich in den Zusammenhang des Ganzen eindrang, glaubte ich hier das Wort *ὀφέλλω* zu erkennen — nur dass das *ε* zur Hälfte erloschen sei —, oder in Verbindung mit den vorhergehenden Buchstaben: *ξυνοφέλλω*, und ich dachte somit, es handle sich um eine persönliche Schuld. Im weitern Verlauf der Entzifferung habe ich jedoch diesen Gedanken gänzlich fallen lassen müssen, da er statt irgendwie Stützpunkte zu finden, überall nur auf Widersprüche stiess, worunter namentlich der Conflict zwischen *ὁμολογῶ ἐσχηκέναι* und *ὀφέλλω* gehört. Auch ergaben sich bei näherer Prüfung sogar entschiedene paläographische Bedenken; denn nach der räumlichen Gliederung der Buchstaben zu urtheilen, mussten die ersten vier vom *ξ* an ein Wort ausmachen und mit dem *φ* ein neues beginnen; überdies zeigte sich aller Bemühung ungeachtet hinter dem *φ* nicht die geringste Spur der Erlöschung eines Zuges, so dass in der That an kein *ε*, sondern nur an ein *υ* zu denken war. Dergestalt gelangte ich zu der in den Text aufgenommenen Lesart, von deren Richtigkeit ich immer fester überzeugt ward, je unablässiger ich dieselbe auf die Probe stellte. Dass sich damit dem Zusammenhange nach Alles auf's Beste reimt, wird denke ich Jeder erkennen (vgl. Allg. Comm. I. §. 3. 4). Was kann man zunächst auch anders bei einem Walde bereit haben, als eben Holz! Ich habe die Lesart also nur in paläographischer und sprachlicher Beziehung zu rechtfertigen. — Zuvörderst ist *πα[ρὰ]* nach dem, was ich unten zu lin. 24 bemerken werde, statthafter als *πα[ρ']*; *π[ερὶ]* erscheint schon um deswillen nicht zulässig,

weil unter dem auf das *π* folgenden Zuge, aller Voraussetzung nach nie ein zweiter, wie ihn das *ε* erheischen würde, vorhanden war; *παρά* heisst: „im Vergleich, im Verhältniss, gegen (d. i. gegen etwas gehalten), wegen (propter)"; also *παρὰ ἅ ἔταττον ξύλα*: „wegen der Hölzer, die ich besorgte", d. i. augenscheinlich so viel wie: „auf Abschlag für" (vgl. die Bemerkung zu Pap. I. lin. 17). — In dem folgenden *ἅ ἔταττον* ist das erste *α* zum Theil erloschen; die daraus entstehende Undeutlichkeit wird dadurch noch erhöht, dass der Schreiber es mit dem ersten Zuge des *ε* unmittelbar verband, so dass dieser zusammen mit der erhaltenen rechten Hälfte des *α* jetzt auf den ersten Blick ein *τ* darzustellen scheint, — mit welchem Buchstaben indessen gar nichts anzufangen sein würde, da das Wort *ἔταττον* selbst unantastbar ist. Die Form des *ε* nämlich, in zwei isolirten Zügen, wovon der untere sich aus dem vorhergehenden Buchstaben herausbewegt, ist durchaus nichts Seltenes; sie erscheint auf ähnliche Weise z. B. in *πέντε* lin. 20, in *ἕως* lin. 25, in *ἐπερχ* lin. 26. Wie oft aber die umgestülpte Form des *τ* in unseren Urkunden sich darstelle, haben wir im Allgemeinen schon zu Pap. I. lin. 9—10 nachgewiesen; im Besondern entspricht dem Guss, in welchem an unserer Stelle dieselbe zweimal erscheint, am vollkommensten Pap. I. lin. 3: *Φωκᾶ τοῦ*; lin. 4: *Αὐγούστου*; Pap. II. lin. 3: *πνεύματος* und *βασιλείας τοῦ*; lin. 5: *Αὐγούστου*; lin. 21: *ἑκάστου*. Die schlagendste Vergleichung indessen für *ε* und *τ* zusammengenommen gewährt das Wort *τετάρτου* (Pap. II. lin. 6), wo beide Buchstaben zugleich in denselben Formen und in derselben Art der Verschmelzung vorkommen. — In *ξύλα* gleicht das *λ* einem *ν* und das *α* einem *ο*. Doch findet sich jenes einzügige, rundliche *λ* in ähnlicher Weise lin. 19: *καλου*, auf Pap. I. lin. 10: *Αὐρηλίῳ* und lin. 19: *συλ*; es entspricht der 3ten und 6ten Form auf dem Schow'schen Pap. tab. I. Der Uebergangsstrich zum nächsten Buchstaben scheint nicht min-

der dessen Abhängigkeit von den vorhergehenden, wie der leere Raum dahinter dessen Unabhängigkeit von den folgenden zu beweisen; dann kann aber auch dieser nächste Buchstabe nichts Anderes als ein *α* sein; wirklich tritt auch anderwärts das *α* in einer vom *ο* nicht unterscheidbaren Gestalt auf, wie besonders im zweiten *καί* lin. 2, in *πνεύματος* lin. 3, in *Καλλίνικος* lin. 7, in *Αὐρηλ* lin. 10, und mehrfach lin. 18; ebenso auf Pap. I, wie namentlich in *ὀνόματι* lin. 1, ferner lin. 4: *αὐτοκράτορος,* lin. 5: *δεκάτης*, lin. 7: *ἀπό*, lin. 11: *ἀπό* u. s. w. — In *φυλλώδη* erscheinen die beiden auf das *ω* folgenden Züge sehr passend als der untere Doppeltheil des *δ*, wie dieses auf Pap. II. lin. 2. 4 und auf Pap. I. lin. 13 (zweimal). 14 (zweimal). 15 und 17 sich darstellt, nur dass an unserer Stelle der obere Theil nicht wie gewöhnlich gradlinig, sondern gerundet gewesen zu sein scheint. Das *η* erscheint zwar auf den ersten Anblick als ein *κ*; allein grade eine solche Form des *κ* würde auf unserm Papyrus ganz isolirt dastehen, während der Buchstabe sich ohne Zwang als ein *η* auffassen lässt, wofern man nur den Zug, der ihm den Schein eines *κ* giebt, richtig zu würdigen weiss. Man könnte denselben für einen verfehlten Zug erklären, wie deren ja jedem Schreibenden entschlüpfen, oder für einen Uebergangszug, der zwar weil zwischen zwei Wörtern befindlich übel angebracht wäre, aber doch nun einmal in solchen Fällen nicht selten angebracht wird (man s. nur lin. 3. 6. 7. 23 und Pap. I. lin. 3. 4. 20. 21. 22. 25. 27. 30), und dann allerdings nicht wenig dazu beiträgt, das Entziffern zu erschweren. Doch bedarf es hier weder der einen noch der andern Aushülfe; vielmehr ist jener Zug augenscheinlich nichts weiter, als die obere linksweg gezogene Schleife des folgenden *ε*; sowohl durch diese Schleife wie durch den Schlussstrich des *η* sind beide Buchstaben allerdings innig verschlungen. Wie sehr übrigens im Allgemeinen *κ* und *η* sich ähnlich sehen, zeigen unter

anderen zahlreichen Beispielen lin. 13 und 14, wo beide Charaktere unmittelbar auf einander folgen.

In sprachlicher Hinsicht ist noch zu bemerken, dass *ξύλα φυλλώδη* gewiss ebenso gut gesagt werden kann wie *δένδρα φυλλοφόρα*; Beides heisst Laubholz im Gegensatz zum Nadelholz oder überhaupt zum Nicht-Laubholz, nur sind *ξύλα* die schon gefällten, zu Nutz-, Bau- oder Brennholz bestimmten Bäume, *δένδρα* aber die noch stehenden oder Behufs der Transplantation sammt den Wurzeln ausgegrabenen und folglich noch triebfähigen; dieser Gegensatz erhellt zum Beispiel, wenn es eines solchen bedarf, aus Dion Chrysost. Or. VII (Venator) p. 109, 22: *τῶν ξύλων οὐδὲν πλέον ἐστὶν ἰδεῖν, ἢ τὴν τέφραν.* p. 111, 43: *τὸν κῆπον . . . λάχανα πολλὰ καὶ δένδρα ἔχοντα.* Sollten daher jene als Laubhölzer bezeichnet werden, so konnten sie als entwurzelte, trieblose Bäume, begriffsgemäss nicht mehr *φυλλοφόρα* genannt werden, wohl aber *φυλλώδη* d. i. „laubartig“ oder „von der Laubart.“ Diese Bezeichnung ist sogar die umfassendere, da sie ohne Zweifel unterschiedslos auf alles Laubholz, das stehende wie das gefällte, anwendbar ist, dergestalt dass man, wenn auch nicht *ξύλα φυλλοφόρα*, so doch *δένδρα φυλλώδη* sagen kann. In demselben Geiste wird man auch sowohl die *δένδρα* wie die *ξύλα ἐλάτινα* als *βελονοειδῆ* „nadelartig“ bezeichnen dürfen. Im Aegyptischen oder Koptischen würde *ξύλα φυλλώδη* etwa auszudrücken sein durch ϩⲛϣⲉ ⲗⲁϫⲱⲃⲓ oder ϩⲛϣⲉ ⲉⲥⲟⲡⲧϭⲱⲃⲉ (wie ϩⲛϣⲉⲛ̄ⲥⲉⲓ = *ξύλα κέδρινα,* und ⲉⲥⲟⲡⲧⲛ̄ⲟⲩⲧⲁϩ = ferens fructum).

Der nicht mehr vorhandene Lieferungscontract mag manche nähere Angaben, namentlich über Herkunft, Species und Zweck der Laubhölzer enthalten haben; die vorliegende Quittung giebt darüber keine Auskunft. Indessen lässt sich wohl mit ziemlicher Gewissheit voraussetzen: 1) dass es keine fremden importirten, sondern

inländische Hölzer und zwar Acacien gewesen seien, da sie aller Wahrscheinlichkeit nach in der blauen Waldung bei This gefällt waren, in welcher sie ja ausdrücklich lagerten, und die wie wir sahen eben ein Acaciengehölz war (s. Allg. Comm. II. §. 36. 39). 2) dass es sich nicht sowohl um Nutz- oder Bauholz, als vielmehr um Brennholz handelt, da Pachymios als Inhaber einer Purpurfabrik eines Glühofens (s. Allg. Comm. III. §. 24 f. 39) und mithin des Brennmaterials unumgänglich bedurfte (vgl. ebendaselbst §. 54 f.). Ob derselbe auch aus dem Laube Nutzen ziehen wollte, ist schwer zu entscheiden; da er jedoch das Laub leicht ohne das Holz hätte bekommen können, so muss es ihm wenigstens hauptsächlich um das Letztere zu thun gewesen sein; der Ausdruck *φυλλώδη* kann hierbei keinen Ausschlag geben; denn also konnten die *ξύλα* von der Laubholzgattung sicher auch dann bezeichnet werden, wenn es nichts als kahle Stämme waren. Doch unmöglich ist es nicht, dass hier *φυλλώδη* auch „blätterreich“ oder „laubreich“ heissen könnte; denn da überhaupt und namentlich in Aegypten auch das Laub zur Feuerung gebraucht ward, so wäre der Reichthum daran für die besorgten *ξύλα* allerdings ein Vorzug gewesen, und daher der Erwähnung werth. Ich gebe noch zwei Stellen des Dion Chrysost. zur Vergleichung — Or. VII (Venator) p. 119, 32: *ὅταν οἰκεῖν τε μισθοῦ δέῃ καὶ τἄλλα ἔχειν ὠνουμένους, οὐ μόνον ἱμάτια, καὶ σκεύη καὶ σῖτον, ἀλλὰ καὶ ξύλα, τῆς γε καθ' ἡμέραν χρείας ἕνεκα τοῦ πυρός, καὶ φρυγάνων δέῃ ποτὲ καὶ φύλλων, ἢ ἄλλου κ. τ. λ.* — Or. XLVIII (in concione) init. p. 530: *οὔτε γὰρ ξύλα χλωρὰ δήπουθεν οὐδεὶς συντίθησιν, ὥστε κάεσθαι, προειδώς, ὅτι ἀνάγκη γενέσθαι καπνὸν πολὺν καὶ ἄτοπον.* Uebrigens ist der Kaufpreis von 25 Goldstücken oder Solidi für neun Stämme, also von 3 1/3 Ducaten für Einen (s. S. 372), unter den gegebenen Verhältnissen durchaus nicht als übermässig theuer zu erachten; denn waren es wie nicht

zu bezweifeln inländische Hölzer, so ist die ausserordentlich mässige Holzproduction Aegyptens, und wären es selbst ausländische gewesen, so würden die Kosten des Imports zu veranschlagen sein. Auch kommt es auf die Dicke der Stämme an, und von der ägyptischen Acacie wird ja behauptet, dass häufig 3 Leute nicht hinreichten, sie zu umspannen (s. zu lin. 18—19. S. 381).

Trotz meiner Ueberzeugung von der Richtigkeit der obigen Lesart will ich nicht verschweigen, dass mir über den Entzifferungsversuchen bei dieser so schwierigen Stelle, unter anderen auch der Gedanke kam, es könne sich um rohe Baumwolle (vgl. Allg. Comm. III. §. 58) oder vielmehr um Baumwollenstauden handeln und etwa *ξυλοφύλλα δεκαεννέα* gelesen werden. Wirklich war im Oberägypten der Baumwollenbau heimisch. Plinius XIX. 1 (2,3) sagt: „Superior pars Aegypti in Arabiam vergens gignit fruticem, quem aliqui gossipion vocant, plures xylon, et ideo lina inde facta xylina etc.“ Vgl. Pollux On. VII. 17, 75: *ἤδη δὲ καὶ παρ᾽ Αἰγυπτίοις ἀπὸ ξύλου τὶ ἔριον γίγνεται.* Reichlicher noch fand sich, des entferntern Indiens nicht zu gedenken, die Baumwollenstaude in dem benachbarten Aethiopien, in Arabien und auf der Insel Tylos im Persischen Meerbusen (Plin. XIII. 14, 28 cl. Virg. Georg. II. 120; Plin. XII. 10, 21 sq.; Theophr. H. Plant. IV. 9 p. 85. cl. 5 p. 78). Meine Hauptbedenken sind nun aber folgende: 1) der Buchstabe hinter *φυλλ* repräsentirt weit entschiedener ein *ω* als ein *α*. 2) für das *ε* und *α* in *δεκα* lässt sich durchaus kein Unterkommen ausfindig machen. 3) das scheinbare *κ* ist wie wir nachgewiesen nur ein zufällig entstelltes *η*. 4) rohe Baumwolle kann schon deshalb nicht gemeint sein, weil das Quantum derselben nicht, wie doch hier geschieht, in einer blossen Zahl ausgedrückt werden kann; der Kauf von 19 Baumwollenstauden aber ist an sich unglaublich; denn ihr Zweck hätte nur sein können — entweder die Anlegung einer Baumwollenpflan-

zung, und eine solche Absicht dürfen wir doch dem Pachymios bei seinem Geschäft als Färber unmöglich zutrauen, — oder bloss die Benutzung der daran haftenden Wolle, und dann hätte es der Stauden selber nicht bedurft. Ueberdies war ja wie wir sahen (Allg. Comm. III. §. 46) die Färbung der Baumwolle in Purpur, wenn auch vielleicht nicht unerhört, so doch mindestens etwas äusserst Seltenes und Ungewöhnliches; dass es die Purpurfärber wesentlich nur mit Wolle und Seide zu thun hatten, erhellt allein schon aus dem *vel in serico vel in lana* des mehrfach erwähnten Gesetzes (a. a. O. vgl. §. 70). Hierzu kommt dass der Preis von 25 Goldstükken für 19 Baumwollenstauden minder passend sein würde wie für 9 Laubholzstämme. 5) ist es überhaupt nicht denkbar, dass *ξυλοφύλλα* für Baumwolle (*ἔρια ἀπὸ τοῦ ξύλου, ἔρια τὰ ἀπὸ ξύλου*) oder für Baumwollenstauden (*δένδρα ἐριοφόρα, ἐριόξυλα* oder *ξύλα*) stehen könne; höchstens durfte in dieser Weise das weinblätterähnliche Laub der Baumwollenstaude (*φύλλον ὅμοιον τῇ ἀμπέλῳ*) bezeichnet werden, welches natürlich von der wolltragenden nussartigen Frucht (*καρπὸς καρύῳ μάλιστα προσεοικώς*) ganz verschieden war (s. Plin., Theophr. und Poll. a. d. a. O.); dieses ganz werthlose Laub kann aber unmöglich Gegenstand des Kaufes gewesen sein. — Uebrigens darf in der adoptirten Lesart selbst *ξύλα* nicht durch Baumwollenstauden erklärt werden, da einmal für neun derselben der Preis von 25 Goldstücken vollends unglaublich wäre, und da der Purpurfabrikherr, wenn auch allenfalls der Baumwolle, so doch wie gesagt in keinem Fall der Wollstaude bedurfte. — Schliesslich bemerke ich, obgleich es fast überflüssig scheinen dürfte, dass am allerwenigsten in irgend einer Weise an das ägyptische Mass *ξύλον* zu denken ist, welches = 3 Ellen, = $4\frac{1}{2}$ Fuss, = 18 Palmen, = 72 Daktylen, = $\frac{1}{4000}$ *σχοῖνος* (zu 30 Stadien) war (Didym. c. 16. cl. c. 15; Heron *κατὰ τὴν παλαιὰν ἔκθεσιν*; Jomard syst. mé-

triq. etc. Tab. II); auch erscheint dasselbe bei Heron in der Auseinandersetzung *κατὰ τὴν νῦν κρατοῦσαν δύναμιν* nicht mehr, ist also aller Wahrscheinlichkeit nach in der Zeit unserer Urkunde nicht einmal mehr in Gebrauch gewesen.

Lin. 18: [*τ*]*αῦτα ἑτοῖμ*[*α*] *ἀνέχω*. Statt dessen las ich zuerst: [*τ*]*οῦτο ἑτοῖμον ἔχω*, weil ich an der Stelle des dritten *α* nur Kritzeleien wahrzunehmen glaubte, jedes der drei übrigen aber in der That ebenso gut für ein *ο* gelten darf; an jener Stelle schien mir der Papyrus gelöscht oder die Feder gespritzt zu haben, so dass ich annahm, der Schreiber habe sie als ungültig betrachtet und wolle den darauf folgenden Buchstaben unmittelbar zum *μ* gezogen wissen; und dann war allerdings die Lesart *ἑτοῖμον* unabweisbar. Allein 1) kann jene oftmals vorkommende täuschende Aehnlichkeit des *α* mit dem *ο* (s. zu lin. 16—17. S. 374) an sich keinen Stützpunkt gewähren. 2) würde zwar in beiden Fällen der Sinn wesentlich derselbe bleiben, in dem zweiten aber die Zurückbeziehung des Singulars *τοῦτο* auf den Plural *ξύλα* einen entschiedenen Anstoss erregen. 3) ist das *ν* — ein bei diesem Buchstaben sonst nicht vorkommender Umstand — mit dem folgenden *ε* durch einen besondern Haken, mithin so absichtlich verbunden, dass man an ihrer Zusammengehörigkeit kaum zweifeln kann. 4) setzt das abhängige *ἵνα* (lin. 20) in der That ein Zurückhalten voraus, so dass dem Sinne nach *ἑτοῖμα ἀνέχω* „in promtu retineo" sicher angemessener ist, als das blosse *ἑτοῖμον ἔχω* „in promtu habeo". 6) endlich ist nicht nur der Raum hinter dem *μ* vollkommen der Breite des *α* entsprechend, sondern — was das Entscheidendste ist — die scheinbaren Kritzeleien daselbst boten mir nachträglich, nach erlangter Abnahme des Glases, in der That den Anblick eines zwar matten doch fast unverkennbaren *α* dar; ist aber dieser Buchstabe sicher, dann

sind die Lesarten *ἀνέχω* und *ταῦτα* schon an sich nothwendige Consequenzen.

Lin. 18—19: *[π]αρὰ δρ[υμοῦ] δισχοίνου γλαυκοῦ καλου[μ](ένου)*. Die Localität des blauen Gehölzes bei This und die Identität desselben mit dem Acacienhain des Apollon bei Abydos haben wir im Allg. Comm. II. §. 36 ff. erkannt. Die von Pachymios gekauften 9 Stück Laubhölzer lagerten, wie aus der vorliegenden Stelle erhellt, bei dieser Waldung; dass sie auch aus ihr herstammten, stellt sich als die grösste Wahrscheinlichkeit dar. Für *παρά* mit dem Gen. im Sinne von bei will ich hier nur eine Parallelstelle anführen aus den brit. Papyren XVI. lin. 6 sqq: *Ἀπολλωνίου τοῦ παρὰ Μεννίδου γραμματέως*; übrigens aber vgl. man die allgemeine Bemerkung zu Pap. I. lin. 17.

Die Holzproduction Aegyptens ist allerdings verhältnissmässig nur sehr gering zu nennen, sowohl in alter wie in neuerer Zeit (cf. Mannert: Geogr. d. Gr. u. Röm. Th. I. Erste Abth. S. 273; Parthey: Reise durch d. Nilthal S. 291). Die meisten Baumgattungen, deren vollständige Aufzählung nicht in meiner Aufgabe liegt, liefern bloss Früchte, aber keine Hölzer, weswegen noch heutzutage namentlich Bauholz einen bedeutenden Einfuhrartikel bildet (einen genügenden Ueberblick über die ägyptischen Holzarten und deren Anwendung giebt Wilkinson: manners and customs of the ancient Egypt. Vol. III. p. 167 sqq. cl. Vol. II. p. 178 sqq.). Indess fehlte es darum doch zu keiner Zeit ganz an Waldungen, selbst nicht an beträchtlichen. Die zahlreichen und oft sehr dichten Palmen- und Sykomorenpflanzungen (Wilkins. l. c. II. 178 not. III. 168; Parthey S. 291 cl. 27. 95. 139. 111. 132. 137. 186. 207. 540) können freilich nicht hierher gerechnet werden, eben weil es nur künstliche Anpflanzungen von Fruchtbäumen sind. Dagegen bildete die Acacie weite Haine oder Waldregionen in verschiedenen Theilen des Landes. Ich finde deren in älterer

Zeit namentlich drei: bei Memphis, in der Umgegend von Theben und bei Abydos.

1) die Waldregion des Memphitischen Nomos, welche nach Wilkinson (l. c. Ser. I. Vol. III. p. 168. Ser. II. Vol. I. p. 80) noch heut existirt, lag nicht sowohl unmittelbar bei Memphis selbst, obgleich Strabon (XVII. p. 807) allerdings auch eines dicht an die Stadt und die Paläste anstossenden *ἄλσος* gedenkt, als vielmehr oberhalb bei der Stadt Akanthos, dem heutigen Dashur oder Mesr-Akenny. Hier nennt Strabon p. 809 ausdrücklich ein Acaciengehölz (*μετὰ δὲ Μέμφιν Ἄκανθος πόλις . . . καὶ τὸ τῆς ἀκάνθης ἄλσος τῆς Θηβαϊκῆς, ἐξ ἧς τὸ κόμμι*); ebenso Stephanos Byz., der es sogar als ein sehr grosses bezeichnet, aber sicher irrt oder corrumpirt ist, wenn er die Entfernung von Memphis auf 320 Stadien d. i. 8 geograph. Meilen angiebt (h. v. *ἔστι καὶ ἐν Αἰγύπτῳ Ἄκανθος, Μέμφιδος ἀπέχουσα σταδίους τριακοσίους εἴκοσι, δευτέρα, τῆς ἀκάνθης τῆς Θηβαϊκῆς ἄλσος εὐμέγεθες, ἐξ ἧς καὶ τὸ κόμμι συνάγεται.* Vor *τῆς ἀκάνθης* ist offenbar eine Bestimmung wie: *καὶ τὸ, ὅπου, περὶ ἧς* oder dergl. ausgefallen). Nach Diodor I. 97 beträgt die Entfernung nur 120 Stadien d. i. 3 geogr. Meilen, womit auch Ptolemäos IV. 5 übereinstimmt, wenn er Akanthos (*ἀπὸ δύσεως τοῦ ποταμοῦ μεσόγειος πόλις ϰανθῶν* — ohne Zweifel für *Ἀκανθῶν*) 15 Minuten südlicher setzt. Plinius kennt diese Memphitische Waldregion ebenfalls und spricht von der Dicke ihrer Baumstämme, die oft drei Menschen nicht umspannen konnten (H. N. XIII. 10, 19: Silvestris et circa Memphim regio tam vastis arboribus, ut terni non quirent circumflecti); er meint Acacien, denn er redet von demselben Gehölz wie Strabon und Stephanos; gleichwie diese die sogenannte Thebanische Acacie, so bezeichnet auch er die spina, von der das ganze 19te Kapitel (oder 9—10 der alten Eintheilung) handelt, durch den Zusatz: „manat et gummi ex

ea“. Unbedenklich rührte der Name der Stadt selbst von der Lage in oder an diesem Walde her.

2) Die Waldregion des Perithebanischen oder Pathyritischen Nomos, deren Identität Peyron (ad Pap. Taur. IV. 2. Vol. II p. 27 sqq.) nachgewiesen, und schon vor ihm Tôchon (l. c. p. 74 sq.) angedeutet hat, nur dass diesem die Kenntniss des Details noch nicht zu Gebote stand, weil die Papyrusliteratur so eben erst mit der Herausgabe der Nechutesurkunde, wenn wir von der Schow'schen absehen, begonnen hatte. Plinius XIII. 9 sq. (19) erwähnt auch dieses Waldzuges und sagt, dass daselbst ausser der Acacie auch Eichen, Pfirsich- und Olivenbäume ständen (Circa Thebas haec [scil. spina], ubi et quercus, et Persica, et oliva, CCC a Nilo stadiis, silvestri tractu et suis fontibus riguo. Ibi et prunus Aegyptia, non dissimilis spinae proximae dictae). Die Eiche führt auch Wilkinson in seiner Uebersicht der ägyptischen Holzarten unter dem Namen Eqleeq or Balanites Aegyptiaca auf. Wenn Plinius die Entfernung des Waldes vom Nil auf 300 Stadien d. i. 7½ geogr. Meilen angiebt, so scheint dies doch zu viel. Sollte nicht *trecentis* aus *triginta* entstanden und dann erst in Zahlen umgeschrieben worden sein? Oder ist, wenn sich der Wald von Süden nach Norden hinzog, die Distance nach einem nördlichern Parallelkreise als dem von Theben berechnet, so dass man um den Meridian desselben zu finden von der weiten Ostbeugung des Nil, etwa von Koptos aus, 7½ Meile westwärts gehen müsste? Dann würde aber immer noch der Wald circa 3 Meilen von Theben entfernt gewesen sein, was mir nicht glaublich dünkt; daher gebe ich der erstern Voraussetzung den Vorzug, zumal weil auch andere Umstände für die grössere Nähe eines Waldstriches zu zeugen scheinen. So der Name der ausdrücklich im Pathyritischen Nomos belegenen κώμη Μεσθβοῦ, welcher nach Peyron (Pap. Taur. Vol. II. p. 52) so viel als *regio arborum* bedeutet, also

auf die Lage des Orts innerhalb oder in der Nähe einer Waldung hinweist; gewiss ist dass ϣⲱ, ϣⲟⲩ, ϣⲟ sowohl in den Hieroglyphen wie im Koptischen „Holz" oder „Baum" heisst. Ein ähnliches Resultat würde dieser Etymologie gemäss auch der Name der *κώμη Θυναβούνουν* ergeben, welche ausdrücklich im Perithebanischen liegt (Leichencollectenvertrag lin. 8. 41 sq.); denn ⲑⲓⲛ̄ⲁϣⲟⲩⲛⲟⲩⲛ, von ⲧⲓ, ⲑⲓ oder ⲧⲙⲉ, ⲑⲙⲉ *vicus*, von ϣⲟⲩ *lignum*, *arbor* und von ⲛⲟⲩⲛ *abyssus*, würde so viel heissen als „Todtenholzendorf" oder „Todtenwaldstadt"; doch dürfte man auch vielleicht „Stadt des heiligen (ⲁϣⲟⲩ für ⲟⲩⲁϣ) Nun d. i. des heiligen Abgrundes oder des heiligen Nil" übersetzen. Dass es ein Begräbnissort ist, erhellt aus dem Leichencollectenvertrag zur Genüge. In das Gebiet der geographischen Untersuchung hat man so viel ich weiss diese Localität noch nicht gezogen; ich stehe durchaus nicht an, sie mit dem heutigen Medinat-Habu zu identificiren, welches durch die Abkürzung ⲑⲓⲛ̄-ⲁϣⲟⲩ d. i. „Holzendorf, Waldstadt" oder „Stadt des Heiligen" entstanden zu sein scheint; ⲙⲉ ist der bekannte, jede Art der Oertlichkeit bezeichnende Vorschlag, wie er z. B. in *Μεταχομψώ* d. i. ⲙⲉ-ⲧⲁ-ϣⲱⲙⲥ, in *Μεθίς* d. i. ⲙⲉ-ⲑⲁ-ⲏⲥⲓ u. s. w. erscheint; dem ⲙⲉⲑⲓⲛ̄ oder ⲙⲉⲑⲙⲉ entspricht nun vollkommen der arabische Ausdruck *Medinat* für „Stadt." Wirklich treffen auch die Angaben über die Lage beider Oertlichkeiten genau zusammen; denn das heutige Medinat-Habu ist bekanntlich die südlichste Ruine in den Memnonien auf dem Libyschen Ufer bei Theben, und das alte Thynabunun war ausdrücklich gelegen: *ἐν τῇ Λιβύῃ τοῦ Περιθήβας ἐν τοῖς Μεμνονείοις*. Erst durch die arabische Deutung des Namens ward also die „Wald- oder Heiligenstadt" zu einer „Stadt des Habu", eines Mährchenkönigs, den nunmehr wohl die legitime Etymologie aus seiner usurpirten Residenz wieder vertreiben

dürfte. — In dem Pariser Papyrus über Grabverletzungen (Letronne: fragm. inédits etc. Par. 1838 p. 29 sq.; auch dem Aristoph. ex nova rec. Guil. Dindorf. angehängt) würde ferner die Angabe von **Wölfen** (*λύκοι*), welche in die Memnonien eindringen und die Leichname zernagen (lin. 17—21) als ein Zeugniss für die Nähe eines Waldes gelten dürfen, wenn es nicht fraglich wäre, ob nicht dabei vielmehr an **Schakals** zu denken sei, welche sich in der **Wüste** aufhalten und von denen ausdrücklich behauptet wird, dass sie Nachts heranschleichend die Leichname ausscharren und zerfressen (s. Champoll. l'Ég. s. les Ph. in dem Abschnitt über Lycopolis); daher sind sie auch ein Symbol der Wüste, des Todes, des Amenti. Zwar stand im Griechischen der Ausdruck *θώς* zu Gebote, auch kommt in der Aegyptischen Sprache selbst der Wolf als verschieden vom Schakal vor; jener — nicht dieser, wie Champ. l. c. angiebt — heisst ⲟⲩⲱⲛϣ (wofür auch ⲃⲱⲛϣ), und die hieroglyphische Gruppe (s. Champ. gr. ég. p. 72) zeigt das Bild desselben ganz deutlich; der Schakal dagegen heissst ⲥⲓⲃ, ⲥⲓⲃⲓ, ⲥⲉⲃⲓ (Champ. gr. ég. p. 73. 83), und hat ein ganz anderes Determinativ:



; Champollion l. c. p. 84 erwähnt sogar das treue Abbild eines Wolfes in Beni-Hassan, worüber in Hieroglyphen der Name ⲟⲩⲛϣ d. i ⲟⲩⲱⲛϣ steht; auch im Hieratischen wird ⲟⲩⲱⲛϣ oder der Name für Wolf ganz anders geschrieben wie ⲥⲉⲃⲓ oder wie der Name für Schakal (s. Champ. l. c. p. 84). Dass indessen die Griechen auch **Schakal** durch *λύκος* übersetzten, beweist die Stadt Lycopolis, deren Name im Koptischen ⲥⲓⲟⲟⲩⲧ, ⲥⲓⲱⲟⲩⲧ (arabisch Asiouth, Osiouth) lautet, also nicht sowohl von ⲟⲩⲱⲛϣ, als vielmehr von ⲥⲓⲃ abzuleiten ist, indem das *b* in *v*(ⲟⲩ) überging. —

Aus der Existenz eines Acaciengehölzes bei oder in der Umgegend von Theben erklärt sich nun auch der Umstand, dass eine Species der Acacie gradezu die Thebanische genannt wurde. Und endlich deutet auf dies Gehölz noch die in der hieroglyphischen Inschrift von Karnak (s. Champ. l. c. p. 185) vorkommende Phrase: „so wie alles gute Holz dieser Gegend."

3) Die Waldregion bei Abydos und This haben wir in dem Allg. Comm. II. §. 36 ff. fast erschöpfend besprochen. Wir kannten sie schon als ein dem Apollon geweihtes Gehölz von Dornacacien aus Strabon XVII. p. 813 und aus Demetrios bei Athen. XV. 25. Sie umgab den Canal bei Abydos d. h. den Zarzouracanal, erstreckte sich also nordostwärts von This bis zum Nil. Demetrios sagt, dass die hier stehende Art der Dornacacie eine runde Frucht auf kreisförmiger Verzweigung trage, und die Blüthe dieser Frucht sei von schönleuchtender Farbe: *ἄκανθάν τινα δένδρον, ὃ τὸν καρπὸν φέρει στρογγύλον ἐπί τινων κλωνίων περιφερῶν. Ἀνθεῖ δ'οὗτος, ὅταν ὥρα ᾖ, καὶ ἐστὶ τῷ χρώματι τὸ ἄνθος καλλιφεγγές* (Jomard Ant. d'Abyd. p. 17 liest: *καὶ ἀφεγγές* und übersetzt „terne et sans éclat"); cf. Hellanic. ap. Athen. l. c.; Sturz ad Hellan. fragm. p. 43. Nach Jomard (l. c.) giebt es noch jetzt in den Gärten bei Abydos dergleichen Dornacacien, deren Blüthe von einer mattgelben Farbe sei (*d'un jaune terne.* Dass darum seine Lesart *καὶ ἀφεγγές* die richtige sein müsse, sehe ich nicht ein). Durch unsern Papyrus erhielten wir nun die Kunde, dass in der christlichen Zeit diese Waldung die „blaue" hiess und ihre Länge 2 Schönen, also anderthalb deutsche Meilen betrug, womit die von den Neueren gemessene Länge des Zarzouracanals und der von Plinius angegebene Abstand der Stadt Abydos von dem Nil übereinstimmt. Nach Wilkinson (l. c. Vol. III. p. 168) existirt dies Dornacaciengehölz noch heut; nach Jomard (l. c. p. 4) wären fast keine Spuren mehr davon vorhanden. Eine zweite

Stelle bei Wilkinson, die ich erst nachträglich fand (Ser. II. Vol. I. p. 80), schildert sogar die Oertlichkeit des heutigen Gehölzes genau so, wie sich dieselbe uns früher für das alte ergab: „in going from the Nile to Abydus, you ride through the grove of Acacia, once sacred to Apollo, and see the rising Nile traversing it by a canal similar to that which conveyed the water thither when the geographer (d. i. Strabon) visited that city.“ Diese Worte gereichen also unserer Argumentation im Allg. Comm. II. §. 37 neuerdings zur Bestätigung. — Was den Namen des Gehölzes in unserer Urkunde betrifft, so kann man im ersten Augenblick zweifelhaft sein, ob *Γλαυκίου* oder *Γλαύκου* oder *γλαυκοῦ* gelesen werden müsse. Die erste Lesart ist schon insofern leicht zu beseitigen, als sich bei genauer Prüfung das scheinbare halbe *ι* als bedeutungslos erweist; offenbar hat hier nur der Papyrus, als der Schreiber den zweiten Grundstrich des *κ* machte, unterwärts gelöscht. Ueberhaupt aber wird die Entscheidung zu Gunsten der letzten Lesart vollkommen durch die Uebereinstimmung verbürgt, in welcher dieselbe mit dem Namen „Apollonhain“ steht, wie wir dies gehörigen Orts (Allg. Comm. II. §. 38) nachgewiesen haben. Höchst wahrscheinlich war die Waldung nicht Privat-, sondern Staats- oder doch öffentliches Eigenthum.

Schliesslich muss ich noch ein Wort über *δρ[υμοῦ]* sagen. Wie sehr diese Entzifferung und Ergänzung einmal mit den überlieferten Thatsachen und andrerseits mit den Angaben unserer Urkunde selbst übereinstimmt, liegt wohl klar zu Tage. Zwar würde es sich ebenso gut in den Zusammenhang schicken, wenn hier nicht das Gehölz, sondern der dasselbe durchschneidende Canal genannt würde; allein unser *δρ*, wenn gleich verwischt, ist doch unverkennbar, so dass man durchaus nicht *διώρυγος* lesen könnte. Noch weniger *ὥρυγος*; denn selbst den Fall gesetzt, dass man zur Noth *ωρ* herausfinden

dürfte: so hat doch das Simplex *ὥρυξ* gar nicht einmal eine reale Existenz. Freilich liest man in der trapezitischen Quittung unter dem ägyptischen Kaufcontracte des Pechytes (s. Kosegarten: Bemerk. üb. d. äg. Text eines Pap. aus d. Minutoli'schen Samml. S. 19 f.): *τοῦ ὥρ. τοῦ Ἡρ.*, was man durch *ὥρ(υγος) τοῦ Ἡρ(ακλέους)* erklären zu müssen glaubt; *ωρ* ist indessen offenbar falsch gelesen für *δρ* d. i. *δρ(όμου)*, so wie denn auch *τοῦ Ἡρ(ας)* ergänzt werden muss. Dies ergiebt sich aus einer Vergleichung mit den Hermiasacten pag. 1 lin. 28; pag. 2 lin. 21; pag. 8 lin. 18 sq. vgl. die Klageschrift des Hermias (Pap. Taur. No. II) lin. 23 sq., und Pap. XXXVII des Brit. Mus. (bei Forsh. p. 65) lin. 2. In unserer Stelle selbst ist an *δρόμος* natürlich nicht zu denken, wofern man dessen Bedeutung erwägt (s. Strab. XVII. p. 805; Plut. de Isid. et Osir. ed. Reisk. T. VII. p. 416), die sich mit dem *δίσχοινος* gar nicht verträgt.

Der geschwungene Zug, welcher sich zu Anfang der 19ten Zeile im Original befindet und die Spitze des dreieckigen *δ* berührt, ist ein blosser Schnörkel, ein bedeutungsloses Ausholen der Feder in ächter Kanzlistenmanier; dieselbe Bewandtniss hat es mit dem Zuge zu Anfang der folgenden Zeile an der Spitze des *ι*.

Lin. 20: *ἵνα* „auf dass" oder „bis dass", usque eo. Die Ueberantwortung einer verkauften Sache scheint der Regel nach in Aegypten nicht eher erfolgt zu sein, als nach vollständiger Entrichtung des Kaufpreises, der *τιμή*. Daher sollen dem Pachymios die 9 Hölzer erst dann zu Theil werden, wenn Kallinikos die 25 Goldstücke in ebenso vielen Ratenzahlungen erlangt hat. Deshalb hebt auch die Verbriefung des Onnophris über den Verkauf der Leichencollecten gleich so an (lin. 5 sq.): *ἠνδόκησάς με τῆς τιμῆς* — „du hast mich befriedigt hinsichtlich des Kaufpreises" (d. i. der Leichencollecten); dann erst heisst es gegen Ende (lin. 24): *σά εἰσιν* — „sie sind dein"; und nochmals wird hinzugefügt: *καὶ ἔχω αὐτῶν*

παρὰ σοῦ τὴν τιμήν (lin. 25). Es unterliegt keinem Bedenken, dass dem Pachymios nach Entrichtung des 25sten Goldstückes gleichfalls ein Schlussdocument durch Kallinikos zugefertigt ward, das dem eben angeführten ganz ähnlich sein, und also — nach der gewöhnlichen Einleitung und der Adresse, wie sie das Zeitalter forderte — wesentlich folgende Fassung haben musste: *Ὁμολογῶ ἐσχηκέναι παρὰ σοῦ τὴν τιμὴν τῶν ξυλῶν φυλλωδῶν ἐννέα ..... σά εἰσιν, κοὐθέν σοι ἐγκαλῶ περὶ αὐτῶν ἀπὸ τῆς σήμερον ἡμέρας* .... Es wäre leicht, ein wenn nicht in den Worten, doch in der Sache treues und vollständiges Schema dieses nicht wieder zu Tage geförderten Actenstückes hiernach zu entwerfen.

Lin. 21: *ἐπαυξασμὸν ἑκάστου κτ[ῶμαι]*. Im ersten Worte ist das *σμ* ganz so geschrieben wie in *νόμισμα* lin. 16. Sonst kommt nur *ἐπαυξή* und *ἐπαύξησις*, in der einfachen Form auch *αὖξις* und *αὔξημα* vor. *Ἐπαυξασμός* kann nur gleich anderen Verbalbildungen auf *μός* das Abstractum bezeichnen; es steht also eigentlich, und hier sehr richtig, für den Infinitiv. Auch ist die Art der Bildung durchaus ebenso regelmässig wie die von *θεσμός*, *δεσμός* u. s. w. Dem Sinne nach soll und kann *ἐπαυξασμόν* nichts Anderes ausdrücken, als das allmählige Hinzuwachsen oder Hinzukommen des einen Goldstückes zu dem andern, wie dies durch die Art der Zahlung des Kaufpreises in verschiedenen auf einander folgenden Terminen bedingt ward; der *ἐπαυξασμὸς ἑκάστου νομίσματος* ist also der Zuwachs, der Zuschuss eines jeden Goldstückes, die Abschlagszahlung. — Der Conjunctiv *κτ[ῶμαι]* wird durch *ἵνα* bedingt; an die Verba *κύρω*, *κυριεύω*, *κρατέω* ist bei der Ergänzung schon deshalb nicht zu denken, weil die beiden Letzteren den Genitiv erfordern und das Erstere zu kurz ist; überdies ist das *τ* zu deutlich um es für ein zum Theil erloschenes *ρ* zu nehmen, und noch viel weniger dürfte ein *υ* zwischen *κ* und *ρ* in der Abkürzung so völlig verschwinden,

wie es hier der Fall sein würde. Eher könnte man das *τ* für ein *λ* ansehen und *κλ[ηρῶμαι]* lesen; doch ist auch diese Deutung paläographisch minder angemessen und das Zeitwort selbst sprachlich bedenklicher.

Lin. 23: *τρύγης*. Nicht im Sinne von „Weinlese“; denn die Zeit derselben fiel in Aegypten Ende Juni oder Anfangs Juli (s. Wilkinson l. c. Vol. II. p. 151 sq.); damit würde also, da das Ausfertigungsdatum der 18. November ist, der Zusatz *τῆς συνεισιούσης δι' ὀλίγου* in directem Widerspruche stehen. Vielmehr ist die Zeit der Trockenheit gemeint. Es kann nicht wundern, wenn die Aegypter bei der Natur ihres Stromes das Jahr gleichsam nur in zwei Perioden schieden: die der Ueberschwemmung und die der Trockenheit, zwischen denen Juni und November oder Juli und December die Wendepunkte bildeten[1]). Denn im Juni beginnt das Steigen des Nil, um den Juli also — mit seinem Uebertritt über die Ufer — die Zeit der Ueberschwemmung, welche im September oder October den höchsten Stand erreicht; um den November dagegen beginnt das allmählige Fallen des Flusses, und gegen den December also — nach dem Rücktritt in seine Ufer — die Zeit der Trockenheit, während welcher der Nil, auch innerhalb seines Bettes noch mehr und mehr sinkend, um den Mai den niedrigsten Stand erreicht. Natürlich ist mit der Abnahme der Gewässer noch nicht gleich die Trockenheit da, so wenig wie mit dem Wachsen derselben gleich die Ueberschwemmung. Wie man also den

---

[1]) Eine genauere Scheidung bildeten allerdings die 3 viermonatlichen Jahreszeiten: 1) die der Wasserpflanzen (Thoth bis Chöak, oder 29. Aug. — 26. Decemb.). 2) die des Pflügens (Tybi bis Pharmuthi, oder 27. Decemb. — 25. April). 3) die der Gewässer (Pachon bis Mesori, oder 26. April — 28. Aug.); man s. Wilkinson sec. ser. I. p. 14. Ideler im Lehrb. d. Chronol. S. 50 nennt sie die Perioden der Ueberschwemmung, der blühenden Flur, der trocknen und ungesunden Hitze.

Anfang der Ueberschwemmung nicht mit dem Anfang der Anschwellung verwechseln darf, so muss man auch die Zeit der Trockenheit, der *τρύγη*, von der Zeit der Abtrocknung der *ἀπογύμνωσις*, wohl unterscheiden. Diese Letztere ist es, welche im Athyr (der vom 28. Octob. bis zum 26. Novemb. reicht) beginnt, und zwar nach dem Religionskalender, also nach priesterlicher Feststellung, wie es scheint, am 17ten dieses Monats d. i. am 13. Novemb., mithin wenige Tage vor unserm Quittungsdatum. Es erhellt dies aus der klassischen Stelle bei Plut. de Isid. et Osir. p. 366. ed. Reisk. T. VII. p. 446: *ἡ γὰρ λεγομένη κάθειρξις εἰς τὴν σορὸν Ὀσίριδος, οὐδὲν ἔοικεν ἀλλ' ἢ κρύψιν ὕδατος καὶ ἀφανισμὸν αἰνίττεσθαι. διὸ μηνὸς Ἀθὺρ ἀφανισθῆναι τὸν Ὄσιριν λέγουσιν, ὅτε τῶν ἐτησίων ἀπολειπόντων παντάπασιν, ὁ μὲν Νεῖλος ὑπονοστεῖ, γυμνοῦται δὲ ἡ χώρα, μηκυνομένης δὲ τῆς νυκτὸς αὔξεται τὸ σκότος, ἡ δὲ τοῦ φωτὸς μαραίνεται καὶ κρατεῖται δύναμις.* In der heidnischen Zeit waren deshalb vier Trauertage, so wie auch vier Objecte der Trauer. *Οἱ ἱερεῖς*, fährt Plutarch fort (die Interpunction der Herausgeber ist in der ganzen Stelle falsch und sinnentstellend), *ἄλλα τε δρῶσι σκυθρωπά, καὶ βοῦν διάχρυσον ἱματίῳ μέλανι βυσσίνῳ περιβάλλοντες, ἐπὶ πένθει τῆς θεοῦ δεικνύουσι (βοῦν γὰρ Ὀσίριδος εἰκόνα καὶ γῆν νομίζουσιν) ἐπὶ τέσσαρας ἡμέρας ἀπὸ τῆς ἑβδόμης ἐπὶ δέκα ἑξῆς. καὶ γὰρ τὰ πενθούμενα τέσσαρα· πρῶτον μὲν ὁ Νεῖλος ἀπολείπων καὶ ὑπονοστῶν· δεύτερον δὲ τὰ βόρεια πνεύματα κατασβεννύμενα κομιδῇ τῶν νοτίων ἐπικρατούντων· τρίτον δὲ τὸ τὴν ἡμέραν ἐλάττονα γίνεσθαι τῆς νυκτός· ἐπὶ πᾶσιν ἡ τῆς γῆς ἀπογύμνωσις ἅμα τῇ τῶν φυτῶν ψιλότητι τηνικαῦτα φυλλοῤῥοούντων. Τῇ δ' ἐννάτῃ ἐπὶ δέκα νυκτὸς κ. τ. λ.* Das Ende der *ἀπογύμνωσις* war der Anfang der *τρύγη*, die mithin erst — aber auch nur — einige Zeit nach unserm Quittungsdatum eintrat; folglich stimmt hiermit das *δι' ὀλίγου* treffend überein.

In unserm Papyrus ist nun die Zeit der Trocken-

heit, von der zweiten Hälfte des November bis zum Juli, als die Terminalperiode angesetzt, innerhalb welcher die Ratenzahlungen beendet werden mussten, so dass, da am 18. November noch 22 Solidi und 88 Kuphen restirten, durchschnittlich alle 11 bis 12 Tage 1 Solidus nebst 4 Kuphen zu entrichten war (vgl. Allg. Comm. IV. §. 27 und 37). Gegen die Annahme, nicht die Dauer, sondern der Eintritt der Trockenheit sei als Termin bezeichnet, sträubt sich sowohl der Nexus der Worte wie die Kürze der Zeit. — Statt *δι'[ό]λί(γου)* las ich, ehe ich die matten Spuren des *λι* wahrnahm und die Form des *δ* erkannte: *ἥ[δη]*, was zwar nach dem Bisherigen, wenn von der *ἀπογύμνωσις* die Rede wäre, ganz trefflich passen würde, mit Bezug auf die *τρύγη* aber entschieden unpassend ist; überdies lässt die Futurbedeutung des Präsens *εἶμι* neben dem *συνεισιούσης* ein auf die Vergangenheit hinweisendes *ἤδη* gar nicht zu. Um so weniger kann über unsere Lesart ein Zweifel bleiben, oder doch höchstens etwa nur darüber, ob der noch sichtbare Anfang für ein blosses *δ* oder als *δι* zu erklären sei.

Lin. 24: *χωρὶς ὑπάρχ(ειν)*. In dem Text ist das *π* in runder und daher trüglicher Form geschrieben; deshalb ist vielleicht der darüber befindliche Buchstabe als ein der Deutlichkeit halber darüber gesetztes eckiges *π* zu betrachten; eher jedoch dürfte derselbe für ein *χ* gelten, dem über *ἐπερ* (lin. 26) befindlichen entsprechend, nur dass sich beim Grundstrich die Feder gespalten haben müsste. Ein *τοῦ* ist hinter *χωρὶς* auf keine Weise zu Tage zu fördern. — Die Entzifferung des folgenden *ἐμαυτῆ[ς]* mag jetzt, wie jedes noch so schwere Räthsel sobald es einmal gelöst ist, leicht erscheinen. Die Verschlingung des *ε* und des *μ* ist befremdend, doch in der That mehr originell als unnatürlich; auch haben wenigstens eine bedingte Aehnlichkeit die Verschlingungen von *σμ* in *νόμισμα* lin. 16 und von *ασμ* in *ἐπαυξασμόν* lin. 21. Der ausholende Zug

des α ist nicht minder seltsam; doch kommt auch dieser auf Pap. I. lin. 35 in den Wörtern τῶν und μαρτυρ(ῶ) vor, nur nicht bei einem α, sondern bei ω und υ, und nicht von der Hand des Sextius, sondern von der eines Zeugen. Von dem ς endlich ist nur noch der oberste Theil sichtbar. Am auffälligsten dürfte der Hiatus erscheinen; er ist entweder als Nachlässigkeit zu erklären, insofern etwa Sextius, als er ὑπὸ ausschrieb, noch nicht klar an das zunächst zu setzende Wort dachte, oder als Folge einer allgemeinern Entwöhnung von dem Brauche der Elision. In unseren beiden Urkunden trat die Gelegenheit sie anzuwenden nur selten ein, und doch finden wir in diesen Fällen mehrmals den Hiatus; so Pap. I. lin. 11: νῦν δὲ ἐπιδ., Pap. II. lin. 12: νῦν δὲ οἰκοῦντι. Deshalb glaubte ich auch lin. 16 lieber πα[ρὰ] als πα[ρ'] lesen zu dürfen. Bei sehr gangbaren Zusammenstellungen und Redensarten wie δι' ὅλων (Pap. I. 20), δι' ὀλίγου (Pap. II. 23), παρ' αὐτοῦ (Pap. I. 23) und dergl. mehr, scheint man freilich Anstand genommen zu haben, die Elision systematisch zu verbannen. An strenge Theorien und consequente Durchführungen ist überhaupt nicht in dieser Zeit und am allerwenigsten im Kanzleistil zu denken.

Ibid: π[οριζ(όμεν)]ος. Dies Medium, für dessen volle Länge die Lücke allerdings nicht ausreicht, muss man sich im Texte ποριζος geschrieben denken, nach demselben Princip, auf welchem die Abkürzung des Wortes ἐπερχ(ομέν)ων lin. 26 (s. das Facsimile) beruht; diese darf für unsern Fall um so mehr als Muster dienen, da offenbar Sextius gegen das Ende des Documentes überhaupt durch starke Abkürzungen rascher den Schluss herbeizuführen trachtet. Das Princip der hier fraglichen besteht wie man sieht einmal in der Weglassung des Verbaltypus oder der vier unveränderlichen Buchstaben ομεν, andrerseits in der Hebung und Bauchung des vorhergehenden Consonanten, wodurch eben jene Auslassung markirt wird; an diesen Consonanten schliesst sich also die

den Casus, den Numerus und das Genus anzeigende Endung unmittelbar an. In Betreff des Zeitwortes erwähne ich nur der Parallelstelle in den brit. Pap. No. V. lin. 9: *τὸν πορίζοντά μοι τὴν τροφήν*.

Lin. 25: *μου* ist als vollkommen überflüssig neuerdings ein Zeugniss der Nachlässigkeit; vielleicht ist es verschrieben für *μοι*.

Lin. 26: *ἐπερχ(ομέν)ων*. Es ist unmöglich anders zu lesen; höchstens dürfte man an *ἐπαρχ(ομέν)ων* denken; allein einmal wäre damit nichts gewonnen, und überdies würde das *ε* nur zwangsweise als ein *α* erklärt werden können; es ist genau so geschrieben wie in *τετάρτου* lin. 6, in *ἔταττον* lin. 17, in *πέντε* lin. 20, in *ἕως* lin. 25. *Κοῦφαι ἐπερχόμεναι* sind die gleichsam als Agio zu den Goldstücken hinzukommenden Kuphen, wie *τὰ εἰσερχόμενα* die hineinkommenden Dinge d. i. Ingredienzen bezeichnet (s. Allg. Comm. III. §. 39 im ersten Passus); man könnte sogar versucht sein, sie mit dem *ἐπαυξασμὸς ἑκάστου* sc. *νομίσματος* (lin. 21) zu identificiren und diesen Ausdruck nicht wie oben S. 388, sondern eben als Agio oder Zugabe auszulegen; allein nicht nur standen dafür weit geläufigere Ausdrücke zu Gebote, sondern eine solche Auslegung würde auch den ganzen Zusammenhang der Urkunde in unauflösbarer Weise verwirren.

Ibid: *κουφ(ῶν)*. Die vorhandenen vier Buchstaben sind wieder auf höchst eigenthümliche Art ineinander geschlungen, dergestalt dass der Schreiber nur einmal absetzte; mit dem einen Federzuge schleifte er das *κο* zusammen, mit dem andern — noch einmal von der Spitze des *κ* ausgehend — das *υφ*. Die Gestalt des *φ* ist die öfters und zwar mit verschiedenen Variationen vorkommende Halbform; meist liegt wie z. B. in dem Schow'schen Papyrus (s. Tab. I) die Schleife derselben links, in unserer Stelle aber rechts, so dass der Buchstabe einem *ρ* sehr ähnlich sieht.

Lin. 26—30: *Καλλίνικος κ. τ. λ.* Dies ist die eigenhändige Unterschrift des Kallinikos, wodurch derselbe die Quittung vollzieht; sie ist durch einen schräg liegenden gewundenen Strich von der vorstehenden Declaration getrennt und zeichnet sich durch grosse, in die Augen fallende Buchstaben vor dem übrigen Theil der Urkunde aus. Ich las sie zuerst folgendermassen: *Καλλίνικος ὁ προκεί(μενος) οἴχομαι πάντα ὡς πρόκει(ται) ὑπ[ο]γράψας χειρὶ ἐμ[αυτοῦ] [ἰδί]ᾳ,* indem ich dies also übersetzte: „Ich der vorgenannte Kallinikos habe sofort Alles wie vorsteht mit meiner eigenen Hand unterschrieben". Ich glaubte das *οἴχομαι ὑπογράψας* durch Redensarten wie: *οἴχεαι ἔχων ἐκκλέψας* (Herod. II. 115) rechtfertigen, und namentlich mit dem französischen: *je viens de souscrire* vergleichen zu dürfen. Ein Hauptbedenken gegen *οἴχομαι* war mir zwar gleich Anfangs das *ε*, welches sich statt des zweiten *ο* im Original befindet; doch glaubte ich dasselbe durch die Annahme beseitigen zu können, der Schreiber habe die 3te Person *οἴχεται* im Sinne gehabt. Allein der 3ten Person steht ein für allemal das *χειρὶ ἐμ* entgegen, und überdies erkannte ich noch rechtzeitig, dass der Zug hinter dem *ε*, welchen ich vorher dem Bestreben des Schreibers die Form des *ο* nachträglich herzustellen zugeschrieben hatte, durchaus nichts anders sei als die obere Hälfte eines in der Mitte erloschenen *ι*, dessen unteres Ende, den Anfangszug des *μ* durchkreuzend, in der That ebenfalls noch sichtbar ist, und dessen Haltung ganz dem *ι* in *προκει* lin. 28 entspricht. Dergestalt gelangte ich zu der Ueberzeugung, dass statt *προκεί(μενος) οἴχομαι* nothwendig *προκ(είμενος)· ἐτόκει μοι* gelesen werden müsse (den obern Strich des *τ* hatte ich zuvor für ein zu *προκει* gehöriges Abkürzungszeichen angesehen), so dass nur dem unterschreibenden Kallinikos der Vorwurf einer fehlerhaften Orthographie zu machen sei (s. Einl. S. 9). Für diese Lesart spricht nun vor Allem die Analogie unsers Pap. I. lin. 32. Selbst

die wie ιχ sich präsentirende Form des κ ist an beiden Stellen genau dieselbe (über die κ-Formen vgl. d. Comm. zu d. a. Stelle). Stand nun das ἐτόκει μοι fest, so musste auch das überdies tautologische ἐμ[αυτοῦ] ἰδίᾳ irrthümlich sein; ein tempus finitum zu ὑπογράψας und zwar in dem Sinne von bescheinigen, signiren, sanctioniren, quittiren, war unentbehrlich. Wirklich hatte ich zuvor die 4 letzten Buchstaben nur mit grossem Zwange durch [ἰδί]ᾳ zu erklären versucht; sie geben sich aber bei unbefangener Anschauung entschieden als die Verbalbildung λυσα zu erkennen; das σ ist vollkommen deutlich; die beiden Anfangsbuchstaben sind zwar etwas verwittert, doch können sicher dem ganzen Habitus nach die Reste des ersten im Vergleich mit Καλλίνικος lin. 26 nur als die eines λ, und die Reste des zweiten im Vergleich mit ὑπο lin. 28 nur als die eines υ Anerkennung gewinnen. Ist nun aber die Lesart λυσα constatirt, dann rechtfertigt sich die Ergänzung ἐμ[ῇ ἀπέ-] von selbst. Ἀπολύω heisst „lossprechen, entlassen, entbinden"; die Ausdrucksweise ὑπογράψας χειρὶ ἐμῇ ἀπέλυσα besagt also offenbar so viel wie: „subscribendo manu mea absolvi", „unterschrieben habend mit meiner Hand entliess — entband ich" d. i. „durch eigenhändige Unterschrift habe ich quittirt"[1]). Schliesslich bemerke ich, dass der verticale Strich hinter dem προκει lin. 28 die Abkürzung, vielleicht auch den Schluss des Redesatzes, so wie das Kreuz am Ende den Schluss der Unterschrift bezeichnen soll.

Lin. 31: Diese Zeile stellt unfehlbar die Beischrift oder die Registratur des Pachymios dar, entspricht

---

[1]) Bei der Anfertigung des Facsimile's habe ich nachträglich zu meiner Genugthuung nicht nur einige matte Spuren des α und π, sondern auch die vollen Umrisse des ε entdeckt, welche nur durch die grade hier dunklere Farbe des Papyrus meinem Auge so lange entzogen blieben. Für Aenderungen war keine Zeit mehr.

also ihrer Bedeutung nach, wie ich schon bemerkt (S. 362), der Aufschrift von Pap. I, nur dass sie minder ausführlich ist; indem ich daher auf die Anmerkung über die Letztere verweise (S. 358), mache ich bloss darauf aufmerksam, dass in dem Namen *Τλολοῦς* der Schweif hinter dem *υ* ohne Zweifel ein *ς* vorstellt, welches nur deswegen grade diese Gestalt hat, weil es zugleich in Verbindung mit den beiden Querstrichen den Schluss der Auf- oder Beischrift markirt. In dergleichen Schnörkeleien hat Jeder seine Eigenheiten; darum waltet auch in unseren beiden Urkunden in den Zeichen dieser Art bei mancher Aehnlichkeit doch zugleich auch eine Verschiedenheit ob; man vgl. z. B. Pap. I. lin. 35 z. E.

Anhang.

Während des Druckes der ersten Bogen erhielt ich durch Vermittelung des Prof. Lepsius von Seiten des Herrn Letronne die Nachricht, dass auch in Paris ein Thinitischer Papyrus sich befinde, welcher ein Testament enthalte, und worin eine der Personen durch den Zusatz: *ἀπὸ κώμης Θινὸς τοῦ Θινίτου νομοῦ* bezeichnet werde. Der Anfang, schreibt Letronne, lautet also:

> *Ἐν ὀνόματι τῆς ἁγίας καὶ ζωοποιοῦ τριάδος πατρὸς καὶ υἱοῦ καὶ ἁγίου*
> *πνεύματος, βασιλείας τοῦ γαληνοτάτου Φλ. Ἡρακλείου τοῦ αἰωνείου* (sic) *Αὐγούστου καὶ αὐτοκράτορος, ἔτους ἕκτου, παῦνὶ Θ̄, ἰνδικτίωνος . . .*

Der Schluss der Urkunde sei dieser: *ἔγραψα ὑπὲρ αὐτῆς Ἡλίας Βησᾶτος πρεσβ. ἀπὸ Θινός κ. τ. λ.*

Von dieser mir höchst interessanten Mittheilung habe ich im Allg. Comm. V. §. 8. S. 287 die erste Anwendung gemacht; ferner im Bes. Comm. zu Pap. II. lin. 1. 3. 4. 5 und 6 in der ersten Note; sie gewährt überdies zwei Parallelstellen zu den Anführungen aus unseren Papyren im Allg. Comm. II. §. 2. S. 30. Das Datum der Pariser Urkunde ist der 3. Juni 616 der 4ten Indiction (s. ob. Bes. Comm. zu Pap. II. lin. 6 erste Note); sie ist also um 2 Jahre und 6½ Monat jünger als unser

Pap. II, und verbürgt demnach die Existenz der *κώμη Θίς* und des *νομὸς Θινίτης* bis zu diesem Zeitpunkte (vgl. Allg. Comm. II. §. 1. S. 28; §. 56. S. 94). Ob dieselbe noch anderweitige Resultate, wie sie sich aus den Berliner Urkunden herausstellen, zu bestätigen geeignet ist, weiss ich nicht zu sagen, da mir eine nähere Mittheilung über ihren Inhalt, der ich mit Spannung entgegensehe, bisher noch nicht zukam. Ich beschränke mich deshalb auf folgende Bemerkungen: 1) Für *αἰωνείου*, welches Letronne selbst mit einem *sic* begleitet, möchte wohl in Uebereinstimmung mit unseren Urkunden *αἰωνοβίου* gelesen werden dürfen (s. Bes. Comm. zu Pap. I. lin. 3). 2) Wenn die Unterschrift des Helias, oder Elias, wie nicht zu bezweifeln, eine procuratorische ist, gleichwie die des Dorotheos, des Sokrates und des Isak (s. Allg. Comm. V. §. 8. 9), so ist daraus zu schliessen, dass das handelnde Weib ebenso wenig schreiben konnte, wie Teruteru, Thinzmempos und Tibellas nebst ihrem Sohne (ebend.). 3) Es wäre interessant eine Magistratsperson von This erwähnt zu sehen; doch dürfte das *πρεσβ.* ebenso gut oder noch eher auf das Alter als auf eine Würde zu deuten sein. 4) Der Umstand dass ein Bewohner von This den Namen Besa führte, weist da der Cultus des Orakelgottes Besa bekanntlich in Abydos zu Hause war (vgl. Allg. Comm. II. §. 41), unverkennbar auf die oben erwiesene nachbarliche Verschwisterung beider Städte hin (s. ebend. §. 32 ff.). Dass jene dunkle Gottheit mir nichts anders zu sein scheint, als eine spätere Gestaltung des nach meiner Ansicht vorzugsweise in Abydos einheimischen Apis (s. a. a. O. §. 25. 26): dies mag hier nur beiläufig gesagt sein, indem ich die nähere Erörterung für eine andere Gelegenheit mir vorbehalte.

Zusätze und Berichtigungen.

S. 7. Der Papyrus II ist auf der rechten Seite, wie der Augenschein lehrt, durch eine *Menge* von Löchern verunstaltet; mit dem oben erwähnten *grössern* und *kleinern* Loche, wodurch das Ende dreier Zeilen beschädigt sei, sind daher nur die auffallendsten gemeint, nämlich die auf lin. 14. 15 und 16 befindlichen.

S. 45 ff. Dafür dass die unter No. 3 (S. 44) aufgeführte Gruppe für Abydos wirklich ⲉⲃⲧⲱ (oder ⲁⲃⲧⲱ) gelesen werden müsse, und nicht mit Champollion ⲉⲃⲱⲧ: dafür kann ich jetzt einen handgreiflichen Beweis beibringen. Bei Wilkinson: a second series of the manners and customs of the anc. Egypt. Supplement. Plate 83 (Great funeral procession of a royal scribe at Thebes) erscheint die Gruppe zweimal in *untereinander* gestellten Hieroglyphen, indem ⲉ (oder ⲁ) und ⲃ die erste Stelle einnehmen, das ⲧ die zweite, und das ⲱ (das Hühnchen) nebst dem Stadtzeichen die dritte, so dass dieser Buchstabe sich unwiderleglich als der *letzte* des Namens darstellt.

S. 86. Auf alle Fälle ist die Hauptkarte der französischen Expedition über die Lage des Dorfes Tâni ungenau; denn da nach Jomard's Bericht, wie wir S. 63 angeführt, der Zarzouracanal den Nil beim Dorfe Ma'sarah verlässt, so bleibt kein Zweifel, dass auf das von jener Karte unmittelbar am Austritt dieses Canals verzeichnete Dorf nothwendig der *darunter* stehende Name Maasarah zu beziehen sei, um so mehr als sonst gar kein Ortszeichen für denselben übrig bliebe; unmittelbar *darüber* steht nun aber auch der Name Tâni, für den sich ebenfalls kein anderes Ortszeichen ausfindig machen lässt, als das besagte. Daher musste ich auf meinem Plan die Lage Tâni's unbestimmt lassen und durfte die Angabe S. 86 nur mit dem

Zusatz einführen: „wenn jener Karte zu trauen ist". So viel bleibt gewiss, dass ihr zufolge dasselbe in der Umgegend von Abydos (s. S. 40), am Thinitischen Canal oder in der Nähe desselben und im Thinitischen Nomos (s. S. 87) zu suchen ist. Das zweite Gewässer, welches den Karten und Plänen gemäss unmittelbar vom Nil her nach Sâgeh führt und mit dem Zarzoura sich vereinigt, scheint — da Jomard nur von diesem und auch Wilkinson wie wir sahen (S. 386) nur von Einem directen Canal redet — ein blosser Abzugsgraben zu sein, ohne alle Bedeutung für den Verkehr.

S. 327 f. Es dürfte Manchem natürlicher scheinen, für προγράφοντος (I. 10) ὑπογράφοντος und für προγραφως (II. 10) ὑπογραφως zu lesen, und in Folge dessen ὑπογραφήν (I. 8) nicht als Unterschrift (s. S. 337), sondern als Concept, schriftlichen Entwurf zu deuten. In der That sind die Ausdrücke ὑπογραφεύς und ὑπογράφειν für den Notar und dessen Function geläufiger, und überdies mussten wir S. 369 in Betreff der Lesart προ zugeben, dass das ρ an den beiden fraglichen Stellen von der gewöhnlichen Form abweiche. Dennoch scheint es mir namentlich im zweiten Papyrus selbst beim besten Willen nicht möglich ὑπο zu lesen, und was die abweichende Gestalt des ρ anbelangt, so sehen wir ja dieselbe auch in dem Worte μαρτυρῶ (I. 35) zweimal in ganz ähnlicher Weise auftreten.

S. 15 Z. 2 v. unt. lies τῶ[ν] statt τῶν.

S. 168 Z. 7 v. unt. lies 25 statt 20.

S. 234 in der Note ist hinter dem Worte „wie" das Jota beim Druck abgesprungen.

S. 251 Z. 15 v. unt. fehlt das Gleichheitszeichen hinter „folglich", und Z. 7. v. unt. das Wort Artabe hinter „grossen".

S. 292 Z. 3 lies definitiv statt difinitiv, u. Z. 14 haereticis statt hareticis.

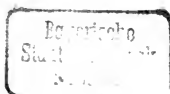
S. 317 Z. 12 lies 29 statt 30.

S. 357 Z. 13 lies subsummirt statt subsumirt.

S. 374 Z. 8 lies Αὐρηλ statt Αὐρηλ.

Druckfehler wie „Schwierigseit", „wirklieh" und einige ähnliche bedürfen keiner Berichtigung; dagegen halte ich, um nicht inconsequent zu erscheinen, die Bemerkung für nothwendig, dass wider meinen Willen und Grundsatz S. 40 Constantinopel mit einem K, S. 42 willkürlich mit einem h und S. 101 Dio Chrys. statt Dion gedruckt ist.

Gedruckt bei Fr. Wefdle in Berlin.



No I.

d

Rückseite von b.

Lith. Anst. v. H. Delius in Berlin.





